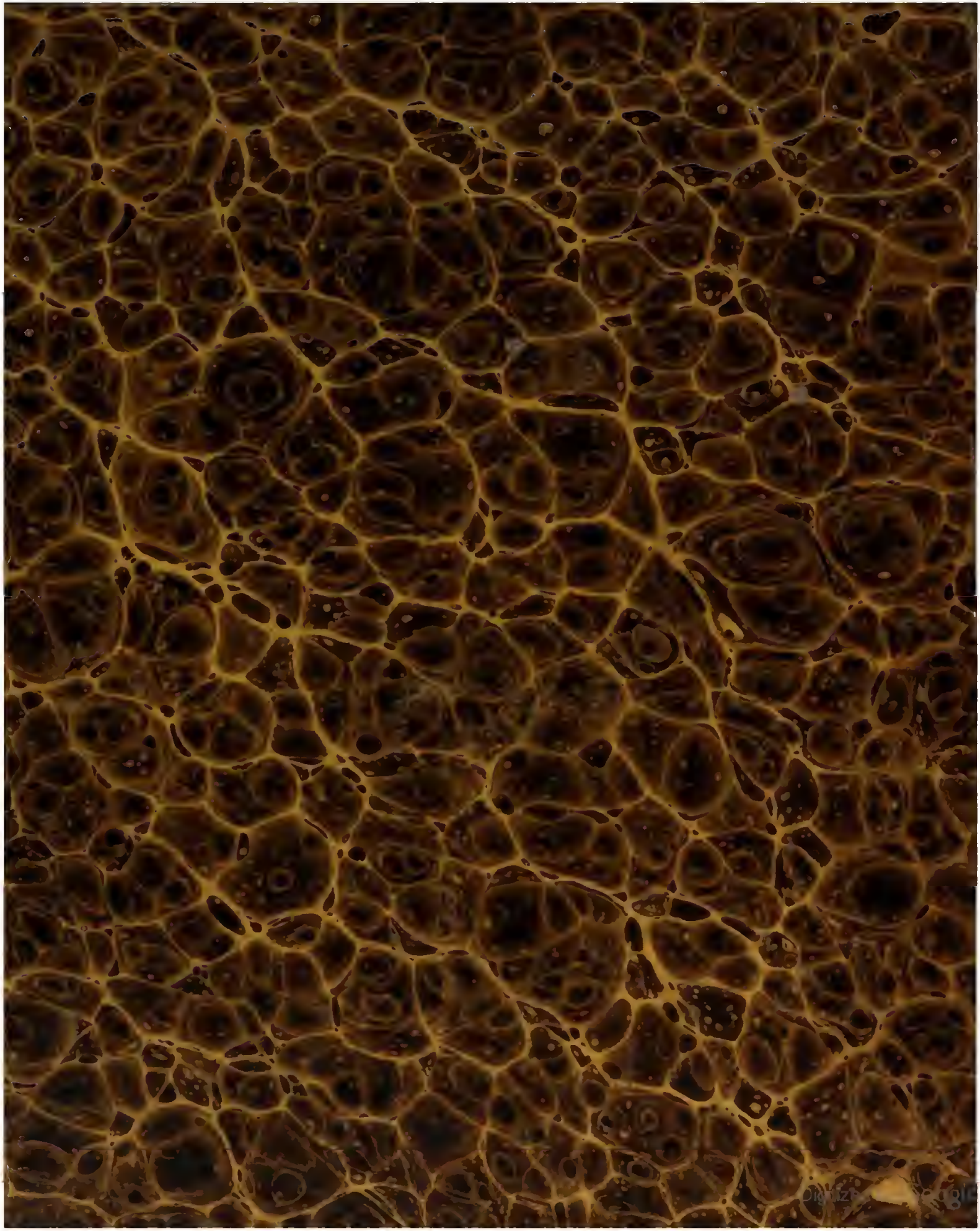

J. germ. 86 m 4°

Justizministerialblatt

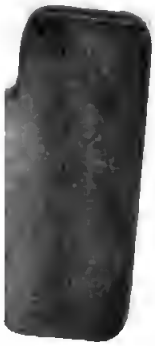

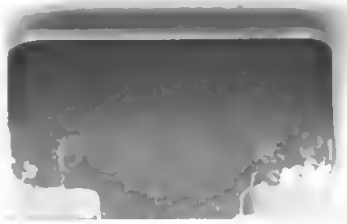

Digitized by Google

<36615603250019 S

<36615603250019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Büreau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

Dreiundzwanzigster Jahrgang.

Berlin, 1861.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Chronologische Uebersicht

der in dem Justiz-Ministerial-Blatt

vom Jahre 1861

enthaltenen Allerhöchsten Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Seite

1859.

Oktober.

1. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten zwischen der Armen-Direktion und der Charité-Direktion in Berlin über die Verpflichtung der letzteren zur Aufnahme von Cholerakranken gegen Vergütung der gewöhnlichen Kur- und Pflegekosten 168.

November.

12. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges über die Frage: welcher Armenverband die Kur- und Verpflegungskosten für einen auf der Reise erkrankten Armen zu berichtigen hat ..... 183.

Dezember.

10. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Verbindlichkeit der Eisenbahn-Gesellschaften in Berlin zur Zahlung der Miethssteuer..... 188.

1860.

Januar.

14. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte über die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Verfügungen der Gemeinde-Versammlungen in Westphalen, wodurch einzelne Mitglieder oder Klassen der Gemeinde von der Benutzung des Gemeinde-Vermögens ausgeschlossen werden..... 153.

Februar.

11. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungs-Behörden über die Gewährung der Vorfluth und über die Art ihrer Ausführung..... 127.

Seite

1860.

Februar.

11. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges, wenn der Eigenthümer eines Grabens durch die Art der Benutzung desselben einem daran grenzenden öffentlichen Wege Schaden zufügt, und ihm durch polizeiliche Verfügung aufgegeben wird, den früheren Zustand wieder herzustellen 196.

März.

10. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte über die Folgen für die Steuerbeamten, wenn sie bei dem Verdacht einer Steuerdefraudation die Geschäftsbücher und Skripturen eines Kaufmanns oder Fabrikanten ohne hinreichenden Grund in Beschlag nehmen ... 134.

10. Desgleichen, wonach Possessorienklagen, welche gegen das Eigenthumsrecht eines Kirchhofs und gegen die Befugniß zur Veräußerung von Begräbnißstellen auf demselben gerichtet werden, im Rechtswege zu entscheiden sind..... 200.

10. Desgleichen über die Anwendung der Bestimmung des §. 10. des Vorfluth-Edikts vom 15. November 1811 auf künstliche Wasserleitungen. — Ein rechtskräftiges Erkenntniß steht der Erhebung des Kompetenz-Konflikts nur insoweit entgegen, als derselbe nicht gegen das, was durch Judikat festgestellt worden ist, gerichtet werden darf ..... 260.

April.

14. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte über die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen feuerpolizeiliche Anordnungen, welche bei der Anlage einer Eisenbahn zur Sicherung der in der Nähe befindlichen Gebäude getroffen werden..... 136.

14. Desgleichen über die Unzulässigkeit des Rechtsweges, wenn der Fiskus die Erstattung der Kosten für den Transport von Gefangenen deshalb verweigert, weil bei Ausführung der Requisition des Gerichts dem Magistrat ein Versehen zur Last fällt 144.

Digitized by Google

1860. Seite

April.

14. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzuläſſigkeit des Rechtsweges über die Frage: welches Dienſteinkommen bei der Penſionirung eines Kommunalbeamten als Gehalt deſſelben anzuſehen ſei? 148.

Mai.

12. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte, wonach Streitigkeiten, in welchen die Gültigkeit eines Auseinanderſetzungs-Receſſes nach erfolgter Beſtätigung deſſelben unter den bei der Auseinanderſetzung betheiligten Intereſſenten in Frage geſtellt wird, von den ordentlichen Gerichten zu entſcheiden ſind..... 205.

12. Desgleichen über die Ausſchließung des Rechtsweges bei Anſprüchen, welche aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrſchaft an den Staat erhoben werden und entweder als eine Provinzial-Staatsſchuld oder als Adminiſtrationsſchuld eines neuerworbenen Landestheils anzuſehen ſind ..... 237.

12. Desgleichen über die Ausſchließung des Rechtsweges bei Verwaltungsſchulden aus den neu- und wiedereroberten Landestheilen, insbeſondere aus dem vormaligen Kurſtaat Trier ..... 253.

Juni.

11. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, inwiefern bei der Beſchlagnahme einer im Auslande erſchienenen Druckſchrift dem Beſchlags-Intereſſenten gegen das auf Vernichtung der Schrift lautende Erkenntniß weitere Rechtsmittel zuſtehen ..... 76.

September.

22. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzuläſſigkeit des Rechtsweges gegen die von der Regierung erlaſſenen Anordnungen über die Benutzung des Friedrich-Wilhelms-Kanals ..... 172.

22. Desgleichen, inwiefern der Rechtsweg bei der Säkulariſation von Kloſtergütern zuläſſig iſt. — Die auf dem ſäkulariſirten Gute haftenden Drivotverpflichtungen können nicht als Verwaltungsſchulden aus der Zeit der Fremdherrſchaft angeſehen werden, wenn die Säkulariſation von einem anderen Landesherrn erfolgt und das Gut demnächſt auf Preußen übergegangen iſt ..... 221.

22. Desgleichen, wonach ein Gensdarm, welcher ein der Rotzkrankheit verdächtiges Pferd ohne vorgängige Unterſuchung eines Sachverſtändigen todtſtechen läßt, ſich einer Ueberſchreitung ſeiner Amtsbefugniſſe ſchuldig macht und daher wegen Schadloshaltung im Rechtswege belangt werden kann..... 228.

22. Desgleichen über die Kompetenz der Auseinanderſetzungsbehörden zur Entſcheidung von Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen den Theilungs-Intereſſenten in den bei ihnen anhängigen Auseinanderſetzungen.. 273.

24. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Strafbarkeit der wiſſentlich falſchen eideſtattlichen Verſicherung der Richtigkeit eines von der Wittwe über den Nachlaß ihres Ehemannes eingereichten Inventariums..... 6.

1860. Seite

Oktober.

5. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, inwiefern der Schwurgerichtshof berechtigt iſt, in der Verhandlung auf die aus der einen oder anderen Vorſchrift beſeitigte Anklage wegen des Verbrechens des Bankerotts zurückzukommen. — Erforderniſſe bei Abgabe der Gutachten von Sachverſtändigen in Schwurgerichtsſachen ..... 3.

13. Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte, wonach die bei den Königlichen Behörden beſchäftigten Büreau-Gehülfen ihre Befreiung von Kommunal-Abgaben auf Grund des Geſetzes vom 11. Juli 1822 §. 11 nicht im Rechtswege geltend machen können..... 177.

13. Desgleichen über die Zuläſſigkeit des Rechtsweges, wenn ein Grundſtück im Wege der Expropriation für eine beſtimmte Entſchädigungsſumme an eine Meliorationsſozietät abgetreten wird und demnächſt Streitigkeiten über die Auszahlung des Entſchädigungsbetrages entſtehen..... 192.

13. Desgleichen, wonach bei Streitigkeiten zwiſchen der Rheiniſchen Provinzial-Feuer-Sozietät und den Betheiligten der Rechtsweg nur alsdann geſtattet iſt, wenn es ſich darum handelt, ob Jemand rückſichtlich eines ihn betreffenden Brandſchadens als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ob ihm überhaupt eine Entſchädigung zu gewähren ſei 209.

13. Desgleichen, wonach ein katholiſcher Geiſtlicher einer Ueberſchreitung ſeiner Amtsbefugniſſe ſich nicht ſchuldig macht, wenn derſelbe eine geſchiedene und demnächſt wieder verheirathete Frau von der Theilnahme an dem Sakrament der Taufe ausſchließt. 225.

13. Desgleichen, betreffend die Unzuläſſigkeit des Rechtsweges gegen baupolizeiliche Anordnungen über die Anlage von Straßenrinnen..... 268.

17. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals über die Befugniß des Appellationsrichters, die dem Angeklagten zur Laſt fallende Straſthat ſchwerer zu qualifiziren, als dies im Urtheil erſter Inſtanz geſchehen iſt, auch wenn der Angeklagte allein gegen dieſes Urtheil die Appellation eingelegt hat..... 16.

25. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, inwiefern Fabrikarbeiter, wenn ſie außerhalb der Fabrikſtätte mit mehr als einem Gehülfen arbeiten, Gewerbeſteuer zu zahlen verpflichtet ſind ..... 12.

25. Desgleichen über die Verpflichtung des Appellationsrichters, die Aufhebung des Urtheils erſter Inſtanz auszuſprechen, wenn daſſelbe an einer (abſoluten) Nichtigkeit leidet. — Der Appellationsrichter kann eine mangelhafte erſtrichterliche Feſtſtellung nicht ohne neue Beweiserhebung ergänzen 45.

31. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, wonach männliche Hirſche in Weſtpreußen während der Schonzeit nicht dürfen geſchoſſen oder gefangen werden..... 40.

Dezember.

5. Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, wonach ein Rechtsanwalt, welcher ſich weigert, in einer Unterſuchungsſache vor dem erkennenden Gericht ſeinen Vertheidigungsvortrag in Deutſcher Sprache zu halten, insbeſondere auch im Großherzogthum Poſen, ſich einer Verletzung ſeiner Amtspflichten ſchuldig macht 21.

Digitized by Google

		Seite
1860. Dezember.		
6.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, wonach die Statthaftigkeit der gewerbsmäßigen Vermittelung von Eheschließungen dem Erforderniß einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß unterliegt ...	68.
8.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte über die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen wegebaupolizeiliche Anordnungen	215.
8.	Desgleichen, wonach gegen rechtskräftige Entscheidungen der Gerichtsbehörden die Erhebung des Kompetenz-Konflikts nicht stattfindet	233.
28.	Verfügung, betreffend das von den Gerichten im Falle des Ablebens oder der Suspension eines Rechtsanwalts zu beobachtende Verfahren	36.
1861. Januar.		
2.	Bekanntmachung, betreffend die Landestrauer um des hochseligen Königs Majestät.....	2.
2.	Allerhöchste Order, betreffend die Landestrauer um des hochseligen Königs Majestät	2.
2.	Allgemeine Verfügung, die Bibliothekfonds der Gerichtsbehörden betreffend	2.
10.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, wonach die Verfügungen eines Ober-Prokurators an seine Hülfsbeamten, welche auf die Ermittelung des Urhebers einer strafbaren Handlung gerichtet sind, die Verjährung unterbrechen. — Eine vom Gesetze als Verbrechen qualifizirte Strafthat behält diesen Karakter auch dann, wenn sie unter mildernden Umständen begangen ist, und deshalb nur eine Gefängnißstrafe nach sich zieht.....	30.
12.	Allerhöchster Gnaden-Erlaß.....	9.
13.	Allgemeine Verfügung, betreffend den Allerhöchsten Gnaden-Erlaß vom 12. Januar 1861	10.
17.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, inwiefern ein Verzicht auf die eidliche Erhärtung einer als Beweismittel dienenden Zeugenaussage auch außerhalb des schwurgerichtlichen Verfahrens unstatthaft ist	41.
18.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, inwiefern die in Preußen stattgefundene Verbreitung eines außerhalb Preußens gedruckten und herausgegebenen Verlagsartikels als eine strafbare Handlung zu betrachten ist.....	61.
18.	Desgleichen, in welchen Fällen Ort und Zeit der That, sowie das Alter des Angeklagten von den Geschwornen festgestellt werden muß, und inwiefern in Bezug auf die Zeit der begangenen That eine Abweichung von dem Anklagebeschlusse zulässig ist.....	73.
29.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Taxirung der Fahrpostsendungen im Bereich des Deutschen Postvereins.....	20.
1861. Januar.		
30.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Diäten und Reisekosten der Forstschutzbeamten bei Wahrnehmung der Forstgerichtstage wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten.....	38.
30.	Nachtrag zu dem Statut des Pensionsvereins der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn.....	236.
Februar.		
6.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Ausführung des Allerhöchsten Gnaden-Erlasses vom 12. Januar 1861	28.
14.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, wonach die Strafe für die Theilnahme an einer Schlägerei bei dem Vorhandensein mildernder Umstände nicht unter das niedrigste im §. 195 des Strafgesetzbuchs angedrohte Strafmaaß herabgesetzt werden darf	110.
19.	Allgemeine Verfügung, betreffend die von den Sportel-Rezepturen der Zweiggerichte mit den Salarienkassen der Kreisgerichte zu bewirkenden Abrechnungen	44.
25.	Allerhöchste Order, betreffend die Niedersetzung einer Kommission zur Revision des Preußischen Civil- und Prozeßrechts, unter Ernennung des zweiten Präsidenten des Ober-Tribunals, Dr. Bornemann zu deren Vorsitzenden	52.
26.	Allgemeine Verfügung, betreffend die von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten beizubringenden Ehekonsense	48.
März.		
3.	Summarische Uebersicht des Personal- und Vermögensbestandes des Pensionsvereins der Rechtsanwalte im Departement Frankfurt a. d. O. und der mit demselben verbundenen Wittwen- und Sterbekassen-Vereine am Schlusse des Jahres 1860	57.
4.	Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend den Vorbehalt außergerichtlicher Kodizille in letztwilligen Verfügungen	81.
7.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Gebühren der zum Physikatsamte qualifizirten Kreiswundärzte	56.
11.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Mittheilung der Allerhöchsten Order vom 25. Februar 1861 über die Niedersetzung einer Kommission zur Revision des Preußischen Civil- und Straf-Prozeßrechts	52.
13.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, wonach eine transportable Gartenlaube unter Umständen als eine bauliche Anlage im Sinne des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 angesehen werden kann	93.
19.	Allgemeine Verfügung, betreffend den Besuch Oesterreichischer Universitäten	60.

Digitized by Google

1861.		Seite
März.		
25.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, wonach der §. 9 des Zusatzes 228 des Ostpreußischen Provinzialrechts durch den §. 226 des Strafgesetzbuchs nicht aufgehoben ist, und das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung und Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856 sich auf den Bernstein nicht bezieht	96.
April.		
4.	Allgemeine Verfügung, betreffend die durch Vertretung eines Einzelrichters während der Gerichtsferien entstehenden Reisekosten und Diäten	72.
4.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, inwiefern eine mit einer lithographirten Unterschrift versehene Schrift, desgl. Waagescheine als Urkunden anzusehen sind	88.
8.	Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Besoldung der Polizeibeamten in den Städten, in welchen die Polizeiverwaltung von Königlichen Behörden geführet wird	116.
9.	Bekanntmachung, betreffend den von der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln eingesandten Prämien-Antheil aus den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1860	72.
11.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, wonach eine Nebenfrage nie dahin abzielen darf, ein in der Hauptfrage enthaltenes Begriffsmerkmal des betreffenden Verbrechens nochmals in Frage zu stellen. — Bestrafung des Versuchs, wenn sich der Angeklagte bei seiner strafbaren Handlung in Betreff der Natur des gebrauchten Mittels in einem Irrthum befunden hat	104.
13.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte über die Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn bei Säkularisation eines Klosters dritten Personen Ansprüche an das Klostervermögen zustehen	280.
25.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Verpflichtung des Strafrichters, zu prüfen, ob der durch die Strafthat Verletzte bei der Stellung seines Strafantrags das dazu erforderliche Willensvermögen gehabt habe	125.
26.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, den handwerksmäßigen Gewerbebetrieb einer Meisterwittwe betreffend	212.
Mai.		
1.	Allgemeine Verfügung, betreffend das Verfahren der Gerichte bei Beschlagnahme falscher Münzen	92.
10.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, wonach die wissentliche Ableistung eines falschen Manifestationseides als Meineid zu bestrafen ist	133.
15.	Verfügung der Minister des Innern und der Justiz, betreffend die Genehmigung des Nachtrags zu dem Statut des Pensions-Vereins der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn	237.
21.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Zulassung jüdischer Rechts-Kandidaten zur Auskultator-Prüfung	104.

1861.		Seite
Mai.		
21.	Allgemeine Verfügung, betreffend den Erlaß der Exekutions-Verfügungen in Bagatell- und Injuriensachen	109.
25.	Allgemeine Verfügung, betreffend die künftige Behandlung der Mehrausgaben bei den sächlichen und den Kriminalkosten-Fonds der Gerichtsbehörden	124.
29.	Bescheid des Königlichen Ober-Tribunals, wonach die Frage: ob das Abreißen einiger Atteste aus einem Dienstbuche als Verfälschung oder als eine bloße Aenderung desselben anzusehen — eine wesentlich thatsächliche und daher von dem mit der Anklage befaßten Richter zu prüfen ist	142.
Juni.		
6.	Verfügung, betreffend die Kontrole der Stempelerhebung bei den Friedensgerichten in der Rheinprovinz	125.
10.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Dispensation von den bei der Annahme der Civil-Supernumerarien hinsichtlich des Schulbesuchs ertheilten Vorschriften	141.
15.	Allgemeine Verfügung, betreffend die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen	132.
17.	Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Fähigkeit des Kirchenpatrons, die unter seinem Patronat stehenden Kirchen- und Pfarrgüter mittelst Verjährung durch Besitz zu erwerben	161.
18.	Allgemeine Verfügung, betreffend den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1861 über die Dispensation von den bei der Annahme der Civil-Supernumerarien hinsichtlich des Schulbesuchs ertheilten Vorschriften	141.
Juli.		
5.	Reglement des Königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die Vernichtung unbrauchbarer Rechnungen und Kassenbücher bei allen Königlichen Kassen	204.
6.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Kosten des Transports von Zuchthaussträflingen, behufs ihrer Vernehmung in gerichtlichen Untersuchungen	148.
6.	Desgleichen, betreffend das Verfahren bei Requisitionen an Niederländische Behörden	152.
15.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Berichtigung der Gerichtskosten für die Verwaltung erbloser Verlassenschaften	160.
29.	Verfügung, die Vertretung der Friedensrichter in der Rheinprovinz betreffend	212.
August.		
13.	Allgemeine Verfügung, betreffend die für Preußische Handelsschiffe auszustellenden Seepässe	180.
17.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Bescheinigungen, welche bei dem Ableben eines der Königlichen Allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt beigetretenen Justizbeamten oder dessen Ehefrau der General-Direktion dieser Anstalt einzusenden sind.	196.
20.	Verfügung, betreffend die Ertheilung des Heirathskonsenses für die Justizbeamten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln	220.

Digitized by Google

1861.		Seite
August.		
31.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Vernichtung unbrauchbarer Rechnungen und Kassenbücher bei allen Königlichen Kassen	205.
Oktober.		
12.	Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums, die dienstliche Vereidigung der Kanzlei-Arbeiter betreffend	252.
18.	Allerhöchster Gnaden-Erlaß	244.
18.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Ausführung des Allerhöchsten Gnaden-Erlasses von demselben Tage	245.
25.	Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, die dienstliche Vereidigung der Kanzlei-Arbeiter betreffend	253.
November.		
5.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Justifikation der Zahlungen aus den gerichtlichen Salarienkassen an auswärtige Privat-Empfänger durch Postscheine	272.
7.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend Bestimmungen über das Vergehen des Nachdrucks	288.

1861.		Seite
November.		
8.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Benachrichtigung der allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt von erfolgten Ehescheidungen	273.
28.	Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die unentgeltliche Lieferung der für die Königlichen Staatsbehörden erforderlichen Exemplare der Gesetz-Sammlung	312.
Dezember.		
12.	Allgemeine Verfügung, betreffend die unentgeltliche Lieferung der für die Königlichen Staatsbehörden erforderlichen Exemplare der Gesetz-Sammlung	312.
12.	Allgemeine Verfügung und Instruktion des Justiz-Ministers, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Juni 1861 über die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs	328.
17.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Anfstellung und Einreichung anderweiter Gebäude-Inventarien der Gerichtsbehörden	313.

Register
zum dreiundzwanzigsten Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blattes.

I. Sach-Register.

Seite

A.

Abgaben, s. Kommunal-Abgaben.

Amerika, Verfahren bei Ausstellung von Seepässen für Preußische Handelsschiffe während der Dauer des Kriegszustandes in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 180.

Amnestie, Amnestie-Order vom 12. Januar 1861 aus Veranlassung des Thronwechsels ..... 9.

— Ausführung dieses Amnestie-Erlasses ..... 28.

— Ertheilung der Amnestie aus Veranlassung der Krönungsfeier in Königsberg am 18. Oktober 1861 ..... 244.

Amtssuspension, Verfahren der Gerichte im Falle der Amtssuspension eines Rechtsanwalts ..... 36.

Appellation in Strafsachen, Befugniß des Appellationsrichters, die dem Angeklagten zur Last fallende Strafthat schwerer zu qualifiziren als dies im Urtheil erster Instanz geschehen ist, auch wenn der Angeklagte allein gegen dieses Urtheil die Appellation eingereicht hat ..... 16.

— Verpflichtung des Appellationsrichters in Strafsachen, die Aufhebung des Urtheils erster Instanz auszusprechen, wenn dasselbe an einer Nichtigkeit leidet ..... 45.

— zur Ergänzung einer mangelhaften erstrichterlichen Feststellung ist der Appellationsrichter in Strafsachen ohne neue Beweisaufnahme nicht befugt ..... 45.

Armen-Direktion, Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten zwischen der Armen-Direktion und der Charité-Direktion in Berlin über die Verpflichtung der letzteren zur Aufnahme von Cholerakranken gegen Vergütigung der gewöhnlichen Kur- und Pflegekosten ..... 168.

Armenwesen, Zulässigkeit des Rechtsweges über die Frage, welcher Armenverband die Kur- und Verpflegungskosten für einen auf der Reise erkrankten Armen zu berichtigen habe ..... 183.

Atteste, ob das Abreißen einiger Atteste aus einem Dienstbuche als Verfälschung oder als eine bloße Aenderung desselben anzusehen ist ..... 142.

Seite

Auseinandersetzungen, Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Gültigkeit eines Auseinandersetzungs-Rezesses nach dessen erfolgter Bestätigung ..... 205.

— Kompetenz derselben zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen den Theilungs-Interessenten in den bei ihnen anhängigen Auseinandersetzungen ..... 273.

Auskultatoren, Zulassung jüdischer Auskultatoren zur Beschäftigung bei den Gerichten ..... 104.

Auslagen, Verfahren bei Berichtigung der Auslagen auswärts wohnender Zeugen und Sachverständigen ..... 272.

Ausland, inwiefern Postsendungen nach dem Auslande Portofreiheit genießen ..... 20.

— Nachtrag zu dem Verzeichnisse der im Auslande befindlichen Preußischen Postanstalten ..... 132.

s. auch Amerika, Niederlande, Oesterreich.

Ausländer, Verzeichniß der Behörden in den Deutschen Bundesstaaten, welche zur Ertheilung von Ehekonsensen an Ausländer behufs Eingehung einer Ehe in Preußen befugt sind ..... 48.

B.

Bagatellsachen, Kompetenz der Bagatell-Kommissarien zum Erlaß der Exekutions-Verfügungen in Bagatell- und Injuriensachen ..... 109.

Bankerutt, inwiefern der Schwurgerichtshof berechtigt ist, in der Verhandlung auf die aus der einen oder der anderen Vorschrift beseitigte Anklage wegen des Verbrechens des Bankeruts zurückzukommen ..... 3.

Beamte, s. Justizbeamte, Polizeibeamte.

Begräbnißstellen, Zulässigkeit der Possessorienklage bei Streitigkeiten über das Eigenthumsrecht eines Kirchhofes und die Befugniß zur Veräußerung von Begräbnißstellen 200.

Digitized by Google

Seite

Beilbriefe, Ertheilung von Seepässen neben den Beilbriefen für Preußische Handelsschiffe während der Dauer des Kriegszustandes in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.. 180.
— Umschreibung der Beildriefe in Schiffs-Certifikate nach den Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs 352.
Berlin, Uebersicht der Kredit-Verhältnisse und des Hypothekenzustandes in Berlin..... 52.
— Befugniß des Präsidenten des Stadtgerichts in Berlin zur Dispensation von dem Schulzeugnisse bei Annahme von Civil-Supernumerarien..... 141.
— Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten zwischen der Armen-Direktion und der Charité-Direktion in Berlin über die Verpflichtung der letzteren zur Aufnahme von Cholerakranken gegen Vergütigung der gewöhnlichen Kur- und Pflegekosten..... 168.
Bernstein, das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung und Aneignung von Mineralien vom 26. März 1866 (Ges. Samml. S. 203) bezieht sich auf den Bernstein nicht 96.
Beschlagnahme, inwiefern bei der Beschlagnahme einer im Auslande erschienenen Druckschrift den Beschlags-Interessenten gegen das auf Vernichtung der Schrift lautende Erkenntniß weitere Rechtsmittel zustehen..... 76.
Besoldung der Polizeibeamten in den Städten, in welchen die Polizeiverwaltung von Königlichen Behörden geführt wird 116.
s. auch Gehalt.
Beweis, Erforderniß der eidlichen Erhärtung einer als Beweismittel dienenden Zeugenaussage im Strafverfahren.. 41.
Bibliothekfonds, Aufhebung der dafür bestimmten Introduktions- und Verpflichtungs-Gebühren der Justizbeamten 2.
Bielefeld, das Kreisgericht zu Halle in Westph. ist vom 1. Oktober 1861 ab aufgelöst und als beständige Gerichts-Deputation dem Bezirk des Kreisgerichts in Bielefeld zugewiesen worden ..... 236.
Dr. Bornemann, Ober-Tribunals-Präsident, Ernennung desselben zum Vorsitzenden der Kommission zur Revision des Civil- und Strafprozeßrechts..... 52.
Briefe, Erfordernisse zur portofreien Versendung derselben nach solchen fremden Staaten, welche zum Deutschen Postverein gehören..... 20.
Buchdruckereien, Geschäftsführer von Druckereien sind von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für den Nachdruck nicht befreit, wenn sie den Druck haben bewirken lassen.. 288.
Buchhandel, Begriff des zum Verkauf halten, im Sinne des §. 13. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 ... 61.
Bücher, Verfahren bei Anschaffung von Büchern für die Bibliotheken der Gerichte und Verrechnung des Einbandes 2.
s. auch Handlungsbücher.
Büreau-Gehülfen, inwiefern über die Verpflichtung derselben zur Leistung von Kommunal-Abgaben der Rechtsweg zulässig ist..... 177.

C.

Certifikate (Schiffs-Certifikate), Umschreibung der Beilbriefe in Schiffs-Certifikate nach den Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs..... 356.
— Pergament-Formular zu dem Certifikat..... 328.

Charité, Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten zwischen der Armen-Direktion und der Charité-Direktion in Berlin über die Verpflichtung der letzteren zur Aufnahme von Cholerakranken gegen Vergütigung der gewöhnlichen Kur- und Pflegekosten..... 168.
Cholerakranke, Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten zwischen der Armen-Direktion und der Charité-Direktion in Berlin über die Verpflichtung der letzteren zur Aufnahme von Cholerakranken gegen Vergütigung der gewöhnlichen Kur- und Pflegekosten..... 168.
Civil-Prozeß, Einsetzung einer Kommission zur Revision des Civil- und Strafprozeßrechts..... 52.
Civil-Supernumerarien, Befugniß der Präsidenten der Appellationsgerichte zur Dispensation von dem Schulzeugnisse bei der Annahme von Civil-Supernumerarien.. 141.
Colonia (Feuerversicherungs-Gesellschaft in Cöln), Einzahlung eines Prämienantheils an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse..... 72.

D.

Deutsche Bundesstaaten, inwieweit den Schrift- und Aktensendungen mit der Fahrpost die Portofreiheit im Bereiche des Deutschen Postvereins zusteht..... 20.
— Verzeichniß der Behörden in den Deutschen Bundesstaaten, welche zur Ertheilung von Ehekonsensen an Ausländer behufs Eingehung einer Ehe in Preußen befugt sind 48.
— geschichtliche Bemerkungen über den Entwurf eines allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs..... 99.
Deutsche Sprache, Verpflichtung der Rechtsanwalte, in Untersuchungssachen den Vertheidigungsvortrag vor dem erkennenden Gericht in Deutscher Sprache zu halten..... 21.
Diäten, Diäten der Forstschutzbeamten für die Wahrnehmung der Forstgerichtstage..... 38.
— Bestimmung über die Diäten, welche durch die Vertretung eines Einzelrichters während der Gerichtsferien entstehen..... 72.
— welche Diäten bei Vertretung der Friedensrichter in der Rheinprovinz zu bewilligen sind..... 212.
Dienstbuch, ob das Abreißen einiger Atteste aus einem Dienstbuche als Verfälschung oder als eine bloße Aenderung desselben anzusehen ist..... 142.
Diensteid, Vereidigung der Kanzleiarbeiter..... 252.
Disziplinarhof, Besetzung des Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten auf die drei Jahre vom 1. September 1861 bis zum 1. September 1864 220.
Druckereien, s. Buchdruckereien.
Druckschriften, inwiefern bei der Beschlagnahme einer im Auslande erschienenen Druckschrift den Beschlags-Interessenten gegen das auf Vernichtung der Schrift lautende Erkenntniß weitere Rechtsmittel zustehen..... 76.

E.

Ehe, Verzeichniß der Behörden in den Deutschen Bundesstaaten, welche zur Ertheilung von Ehekonsensen an Ausländer behufs Eingehung einer Ehe in Preußen befugt sind 48

Digitized by Google

Seite

Ehe (Forts.)
— Erforderniß der polizeilichen Erlaubniß zur gewerbsmäßigen Vermittelung von Eheschließungen ..... 68.
Ehescheidungen, Benachrichtigung der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt von Ehescheidungen der Justizbeamten ..... 273.
Eid (Sachverständigen-Eid), Erforderniß der Versicherung auf den von Sachverständigen geleisteten Eid bei Abgabe ihrer Gutachten in Schwurgerichtssachen ..... 3.
— (Eidesstattliche Versicherung), Strafbarkeit der wissentlich falschen eidesstattlichen Versicherung der Richtigkeit eines von der Wittwe über den Nachlaß ihres Ehemannes eingereichten Inventariums ..... 6.
— (Zeugeneid), Erforderniß der eidlichen Erhärtung einer als Beweismittel dienenden Zeugenaussage in Strafsachen ..... 41.
s. auch Diensteid, Manifestationseid, Meineid.

Eisenbahnen, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen feuerpolizeiliche Anordnungen welche bei der Anlage eines Eisenbahn zum Schutze der in der Nähe befindlichen Gebäude getroffen werden ..... 136.
— Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten zwischen den Eisenbahngesellschaften in Berlin und dem Magistrat daselbst über die Heranziehung derselben zur Miethssteuer ..... 188.
Erkenntnisse (gerichtliche), inwiefern gegen rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte der Kompetenz-Konflikt zulässig ist ..... 233. 260.
Etats der Kreisgerichte, welche Gesichtspunkte bei Aufstellung der für das Jahr 1861 ff. neu regulirten Etats der Kreisgerichte maaßgebend gewesen sind ..... 129.
Exekution, Kompetenz der Bagatell-Kommissarien zum Erlaß der Exekutions-Verfügungen in Bagatell- und Injuriensachen ..... 109.
Expropriation, Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn im Expropriations-Verfahren ein Grundstück an eine Meliorations-Sozietät abgetreten wird und demnächst Streitigkeiten über die Auszahlung des Entschädigungs-Betrages entstehen ..... 192.

F.

Fabrikarbeiter, inwiefern Fabrikarbeiter, wenn sie außerhalb der Fabrikstätte mit mehr als einem Gehülfen arbeiten, Gewerbesteuer zu zahlen verpflichtet sind ..... 12.
Fälschung, ob das Abreißen einiger Atteste aus einem Dienstbuche als eine Verfälschung oder als eine bloße Aenderung desselben anzusehen ist ..... 142.
Falsche Münzen, Verfahren der Gerichte bei Beschlagnahme falscher Münzen in Untersuchungen wegen Münzverbrechen und Münzvergehen ..... 92.
Ferien, Verfahren bei Beurlaubung von Einzelrichtern während der Gerichtsferien ..... 72.

Seite

Feuersgefahr, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen feuerpolizeiliche Anordnungen, welche bei der Anlage eines Eisenbahn zum Schutze der in der Nähe befindlichen Gebäude getroffen werden ..... 136.
Feuerssozietäten, in welchen Fällen nach dem Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuersozietät bei Streitigkeiten zwischen der Sozietät und den Betheiligten der Rechtsweg gestattet ist ..... 209.
Final-Abschlüsse, Verfahren bei Einreichung derselben in Betreff der Verwendung der sächlichen und Kriminalkosten-Fonds ..... 124.
Firma, Vorschriften über die Führung von Firmenregistern ..... 334.
— Eintragung der älteren Firmen in das Handelsregister. 351.
Forstgerichtstage, Diäten und Reisekosten der Forstschutzbeamten für die Wahrnehmung des Forstgerichtstage 38.
Forstschutzbeamten, Diäten und Reisekosten derselben für die Wahrnehmung des Forstgerichtstage ..... 38.
Fragestellung in Bezug auf die Zeit der begangenen That; inwiefern eine Abweichung von dem Anklagebeschluß zulässig ist ..... 73.
— eine Nebenfrage darf nie dahin abzielen, ein in der Hauptfrage enthaltenes Begriffsmerkmal des betreffenden Verbrechens nochmals in Frage zu stellen ..... 104.
Frankfurt a. d. O., Uebersicht des Personal- und Vermögensbestandes des Pensionsvereins und der mit demselben verbundenen Wittwen- und Sterbekassen-Vereine der Rechtsanwalte im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. ..... 57.
Fremdherrschaft, wenn die Säkularisation von Klostergütern von früheren Landesherren erfolgt und das Gut demnächst auf Preußen übergegangen ist, so können die auf demselben haftenden Privatverpflichtungen nicht als Verwaltungsschulden aus der Zeit der Fremdherrschaft angesehen werden ..... 221.
— Unzulässigkeit des Rechtsweges über Ansprüche, welche aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft an den Staat erhoben werden ..... 237.
— desgleichen über Verwaltungsschulden aus den neu und wieder eroberten Landestheilen, insbesondere aus dem vormaligen Kurstaate Trier ..... 253.
Friedensgerichte, Kontrole der Stempelerhebung bei den Friedensgerichten in der Rheinprovinz ..... 125.
Friedensrichter, Vertretung der Friedensrichter in der Rheinprovinz ..... 212.
Friedrich-Wilhelms-Kanal, siehe Kanal.

G.

Gartenlaube, inwiefern eine Gartenlaube als bauliche Anlage im Sinne des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 angesehen werden kann ..... 93.
Gebäude, anderweitige Vorschriften über die Aufstellung und Einreichung von Gebäude-Inventarien der Gerichtsbehörden ..... 313.

Digitized by Google

Seite

Gebühren der zum Physikatsamte qualifizirten Kreiswundärzte ..... 56.
— der auswärts wohnenden Zeugen und Sachverständigen, Verfahren bei Berichtigung derselben ..... 272.
s. auch Introbuktionsgebühren, Verpflichtungsgebühren.

Gefangene, Unzulässigkeit des Rechtsweges, wenn der Fiskus die Erstattung der Transportkosten für Gefangene aus dem Grunde verweigert, weil bei Ausführung der Requisition des Gerichts dem Magistrat ein Versehen zur Last fällt ..... 144.

Gehalt, Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Frage: welches Dienstein kommen bei der Pensionirung eines Kommunalbeamten als Gehalt anzusehen sei ..... 148.
s. auch Besoldung.

Geistliche (katholische), wenn ein katholischer Geistlicher eine geschiedene und demnächst wieder verheirathete Frau von der Theilnahme an dem Sakrament der Taufe ausschließt, so ist eine Amtsüberschreitung darin nicht zu finden ..... 225.

Geldsendungen durch die Post, insbesondere an auswärts wohnende Zeugen und Sachverständige, sollen so viel als möglich vermieden werden ..... 272.

Gemeindevermögen, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Verfügungen der Gemeindeversammlungen in Westphalen, wodurch einzelne Mitglieder oder Klassen der Gemeinde von der Benutzung des Gemeindevermögens ausgeschlossen werden ..... 153.

Gensdarmen, Unzulässigkeit der Entschädigungsklage gegen einen Gensdarmen, welcher ein der Rotzkrankheit verdächtiges Pferd ohne vorherige Untersuchung eines Sachverständigen todtstechen läßt ..... 228.

Gerichte, statistische Mittheilungen über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden im Jahre 1860 ..... 292 ff. 300 ff.
— Verfahren derselben, um die Kaufleute rc. zur Eintragung in das Handelsregister und zur Einreichung der Firmen und Unterschriften anzuhalten ..... 347.

Gerichtsbehörden, anderweitige Vorschriften über die Aufstellung und Einreichung von Gebäude-Inventarien der Gerichtsbehörden ..... 313.

Gerichtskommissionen, Verfahren bei Beurlaubung von Einzelrichtern während der Gerichtsferien ..... 72.

Gerichtskosten, inwieweit Gerichtskosten und baare Auslagen durch die Amnestie-Order vom 12. Januar 1861 erlassen sind ..... 28.
— Berichtigung der Gerichtskosten für die Verwaltung erbloser Verlassenschaften ..... 160.

Geschäftsführer von Druckereien sind von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für den Nachdruck nicht befreit, wenn sie den Druck haben bewirken lassen ..... 288.

Geschiedene Ehegatten, wenn ein katholischer Geistlicher eine geschiedene und demnächst wieder verheirathete Frau von der Theilnahme an dem Sakrament der Taufe ausschließt, so ist eine Amtsüberschreitung darin nicht zu finden ..... 225.

Geschworene, in welchen Fällen Ort und Zeit der That, sowie das Alter des Angeklagten von den Geschworenen festgestellt werden müssen ..... 73.

Gesetzrevision, Einsetzung einer Kommission zur Revision des Civil- und Strafprozeßrechts ..... 52.

Gesetzsammlung, unentgeltliche Lieferung derselben an die Königlichen Staatsbehörden 312

Gewerbe, Erforderniß einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß zur gewerbsmäßigen Vermittelung von Eheschließungen ..... 68.
— handwerksmäßiger Gewerbebetrieb einer Meisterwittwe . 212.

Gewerbesteuer, inwiefern Fabrikarbeiter, wenn sie außerhalb der Fabrikstätte mit mehr als einem Gehülfen arbeiten, Gewerbesteuer zu zahlen verpflichtet sind ..... 12.

Graben, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen, welche die Wiederherstellung des früheren Zustandes zum Gegenstande haben, wenn der Eigenthümer eines Grabens durch die Art der Benutzung desselben einem daran grenzenden Wege Schaden zufügt ..... 196.
— (Wassergräben), die Krautung und Räumung derselben gehört zur Kognition der Polizeibehörden, mit Ausschließung des Rechtsweges ..... 260.

Gütergemeinschaft, Vorschriften über die Führung von Registern zur Eintragung der Ausschließung oder Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft bei Kaufleuten ... 346.

H.

Halle in Westph. (Kreisgericht), ist vom 1. Oktober 1861 ab aufgelöst und als beständige Gerichts-Deputation dem Bezirk des Kreisgerichts in Bielefeld zugewiesen worden. 236.

Handelsgesellschaften, Vorschriften über die Führung der Gesellschaftsregister ..... 339.
— Eintragung älterer Handelsgesellschaften in das Handelsregister ..... 351.

Handelsgesetzbuch, geschichtliche Bemerkungen über den Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs 99.
— Instruktion zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs ... 328 ff.

Handelsmäkler, Beeidigung derselben ..... 365.

Handelsregister, Vorschriften über die Führung derselben ..... 329.
— insbesondere in der Rheinprovinz ..... 353.

Handelsschiffe, Verfahren bei Ausstellung von Seepässen für Preußische Handelsschiffe während der Dauer des Kriegszustandes in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ..... 180.

Handlungsbücher, Folgen für die Steuerbeamten, wenn sie bei dem Verdachte einer Steuerdefraudation die Geschäftsbücher und Skripturen eines Kaufmanns oder Fabrikanten ohne hinreichenden Grund in Beschlag nehmen 134.

Handwerker, handwerksmäßiger Gewerbebetrieb einer Meisterwittwe ..... 212.

Heirathskonsens, Befugniß des Präsidenten des Rheinischen Appellationsgerichtshofes und des General-Prokurators in Cöln zur Ertheilung des Heirathskonsenses für die ihnen untergebenen Beamten 220

Hoheitsrechte, die Säkularisation von Klostergütern kann als ein Akt des landesherrlichen Hoheitsrechts nicht im Rechtswege angefochten werden 221

Digitized by Google

Seite

Hypothekenwesen, Uebersicht der Kreditverhältnisse und des Hypothekenzustandes von Berlin ..... 52.
— Verbindung des Handelsregisters mit dem Hypothekenbuch ..... 350.

J.

Jagd, männliche Hirsche dürfen in Westpreußen während der Schonzeit nicht geschossen werden ..... 40.
Immediat-Justiz-Examinations-Kommission, Geschäfte derselben im Jahre 1860 ..... 33.
Injurienfachen, Kompetenz der Bagatell-Kommissarien zum Erlaß der Exekutionsverfügungen in Bagatell- und Injurienfachen ..... 109.
Insinuation gerichtlicher Verfügungen durch die im Auslande befindlichen Preußischen Postanstalten ..... 132.
Intrabuktiansgebühren, Wegfall derselben ..... 2.
Inventarien, anderweitige Vorschriften über die Aufstellung und Einreichung von Gebäude-Inventarien der Gerichtsbehörden ..... 313.
— (Nachlaß-Inventarien), s. Nachlaßsachen.
Juden, Erforderniß der polizeilichen Erlaubniß zur gewerbsmäßigen Vermittelung von Eheschließungen unter den Juden ..... 68.
— Zulassung jüdischer Rechtskandidaten zur Auskultator-Prüfung ..... 104.
Justizbeamte, Wegfall der Gebühren für die Introduktion und Verpflichtung der Justizbeamten ..... 2.
— welche Bescheinigungen bei dem Ableben eines der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beigetretenen Justizbeamten oder dessen Ehefrau an die General-Direktion der Anstalt einzusenden sind ..... 196.
— Befugniß des Präsidenten des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes und des General-Prokurators in Cöln zur Ertheilung des Heirathskonsenses für die ihnen untergebenen Beamten ..... 220.
— Benachrichtigung der Wittwen-Verpflegungsanstalt von Ehescheidungen der Justizbeamten ..... 273.
Justizbehörden, statistische Mittheilungen über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden im Jahre 1860 292 ff. 300 ff.

K.

Kanal (Friedrich-Wilhelms-Kanal), Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die von der Regierung erlassenen Anordnungen über die Benutzung des Friedrich-Wilhelms-Kanals . 172.
Kanzlei-Diätarien, dienstliche Vereidigung derselben .. 252.
Kassation, Reglement über die Vernichtung unbrauchbarer Rechnungen und Kassenbücher ..... 204.
Kassenbücher, Reglement über die Vernichtung unbrauchbarer Rechnungen und Kassenbücher ..... 204.

Seite

Kassenwesen, Aufhebung der für die Bibliotheksfonds bestimmten Introduktions- und Verpflichtungsgebühren der Justizbeamten ..... 2.
— Abrechnung der Spartel-Rezepturen der Zweiggerichte mit den Salarienkassen der Kreisgerichte ..... 44.
— Behandlung der Mehrausgaben bei den sächlichen und Kriminalkosten-Fonds der Gerichtsbehörden ..... 124.
— Erstattung der Kosten für den Transport von Zuchthaussträflingen behufs ihrer Vernehmung in gerichtlichen Untersuchungen als Angeklagte oder Zeugen ..... 148.
— Berichtigung der Gerichtskosten für die Verwaltung erbloser Verlassenschaften ..... 160.
— Reglement über die Vernichtung unbrauchbarer Rechnungen und Kassenbücher ..... 204.
— bei Zahlungen aus den gerichtlichen Salarienkassen an auswärtige Privatempfänger genügt der Postschein bis zum Betrage von zehn Thalern ..... 272.
Kirchengüter, Fähigkeit des Kirchenpatrons, die unter seinem Patronat stehenden Pfarr- und Kirchengüter mittelst Verjährung durch Besitz zu erwerben ..... 161.
Kirchenpatron, s. Patronat.
Kirchhöfe, Zulässigkeit der Possessorienklage bei Streitigkeiten über das Eigenthumsrecht eines Kirchhofes und die Befugniß zur Veräußerung von Begräbnißstellen ..... 200.
Klostergüter, inwiefern der Rechtsweg gegen die Säkularisation von Klostergütern zulässig ist ..... 221.
Klostervermögen, Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn bei Säkularisation eines Klosters dritten Personen Ansprüche an das Klostervermögen zustehen ..... 280.
Kodizille, Erfordernisse vorbehaltener außergerichtlicher Kodizille in letztwilligen Verfügungen ..... 81.
Kommunal-Abgaben, inwiefern über die Verpflichtung der Bureaugehülfen zur Leistung von Kommunal-Abgaben der Rechtsweg zulässig ist ..... 177.
Kommunalbeamte, Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Frage: welches Diensteinkommen bei der Pensionirung eines Kommunalbeamten als Gehalt desselben anzusehen sei 148.
Kompetenz-Konflikt, Zulässigkeit desselben in rechtskräftig entschiedenen Sachen, wenn der Anspruch auf ein nach dem früheren Urtheil ergangenes neues Gesetz begründet wird ..... 188.
— inwiefern gegen rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte der Kompetenzkonflikt zulässig ist ..... 233. 260.
— Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, betreffend:
Vorfluth ..... 127.
Feuerpolizeiliche Anordnungen bei der Anlage einer Eisenbahn ..... 136.
Versehen des Magistrats bei Ausführung einer Requisition ..... 144.
Pensionirung eines Kommunalbeamten ..... 148.
Verfügungen der Gemeinde-Versammlungen in Westphalen ..... 153.
Aufnahme von Cholerakranken in die Charité zu Berlin ..... 168.
Benutzung des Friedrich-Wilhelms-Kanals ..... 172.
Heranziehung der Büreaugehülfen zu Kommunal-Abgaben ..... 177.
Kur- und Verpflegungskosten eines auf der Reise erkrankten Armen ..... 183.

Digitized by Google

Seite

Kompetenz-Konflikt (Forts.)
Heranziehung der Eisenbahn-Gesellschaften in Berlin zur Miethssteuer ... 188.
Expropriation zum Zweck der Meliaration ... 192.
Benutzung eines Grabens ... 196.
Eigenthumsrecht eines Kirchhofes ... 200.
Streitigkeiten über die Gültigkeit eines Auseinandersetzungs-Rezesses ... 205.
Streitigkeiten der Rheinischen Provinzial-Feuersozietät mit den Betheiligten ... 209.
Wegepolizeiliche Anordnungen ... 215.
Säkularisation von Klostergütern ... 221.
Entschädigung für Brennholz-Berechtigung ... 233.
Schuldforderungen aus der Zeit der Fremdherrschaft ... 237. 253.

Konflikt, Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte über die gerichtliche Verfolgung von Amtsüberschreitungen ... 134. 225. 228.

Kreisgerichte, Abrechnung der Spartel-Rezepturen der Zweiggerichte mit den Salarienkassen der Kreisgerichte ... 44.
— welche Gesichtspunkte bei Aufstellung der für die Jahre 1861 ff. neu regulirten Etats der Kreisgerichte maaßgebend gewesen sind ... 129.

Kreiswundärzte, s. Medizinal-Personen.

Kriminalfonds, Erstattung der Kosten für den Transport von Zuchthaussträflingen behufs ihrer Vernehmung in gerichtlichen Untersuchungen als Angeklagte oder Zeugen 148.

Kriminalkosten, Behandlung der Mehrausgaben bei den Kriminalkostenfonds der Gerichtsbehörden ... 124.

Krönungsfeier, Ertheilung der Amnestie vom 18. Oktober 1861 aus Veranlassung der Krönungsfeier in Königsberg ... 244.
— Gnadenbewilligungen an Justizbeamte aus Veranlassung der Krönungsfeier ... 247.

Kurkosten, Zulässigkeit des Rechtsweges über die Frage, welcher Armenverband die Kur- und Verpflegungskosten für einen auf der Reise erkrankten Armen zu berichtigen habe 183.

L.

Landestrauer, Bestimmungen über die Landestrauer um des Königs Friedrich Wilhelm IV. Majestät ... 2.

Lohnschreiber, in welchen Fällen dieselben dienstlich zu vereidigen sind ... 252.

M.

Magistrat, Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn der Fiskus die Erstattung von Transportkosten der Gefangenen aus dem Grunde verweigert, weil bei Ausführung der Requisition des Gerichts dem Magistrat ein Versehen zur Last fällt ... 144.

Seite

Manifestationseid, Bestrafung der wissentlichen Ableistung eines falschen Manifestationseides ... 133.

Medizinal-Personen, Gebühren der zum Physikat qualifizirten Kreiswundärzte ... 56.

Meineid, die wissentliche Ableistung eines falschen Manifestationseides ist als Meineid zu bestrafen ... 133.

Melioration, Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn im Expropriationsverfahren ein Grundstück an eine Meliorations-Sozietät abgetreten wird und demnächst Streitigkeiten über die Auszahlung des Entschädigungsbetrages entstehen ... 192.

Miethssteuer, Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten zwischen den Eisenbahn-Gesellschaften in Berlin und dem Magistrat daselbst über die Heranziehung derselben zur Miethssteuer ... 188.

Mildernde Umstände, die Strafe für die Theilnahme an einer Schlägerei darf bei dem Vorhandensein mildernder Umstände nicht unter das niedrigste im §. 195 des Strafgesetzbuchs angedrohte Strafmaaß herabgesetzt werden 110.

Mineralien, das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung und Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856 (Ges.-Samml. S. 203) bezieht sich auf den Bernstein nicht ... 96.

Münz-Direktion, Ablieferung falscher Münzen und Münzapparate in Untersuchungssachen wegen Münzverbrechen und Münzvergehen an die Regierungen zur Weiterbeförderung an die Münz-Direktion ... 92.

Münzverbrechen (Münzvergehen), Verfahren der Gerichte bei Beschlagnahme falscher Münzen und Münzapparate .. 92.

N.

Nachdruck, inwiefern die in Preußen stattgefundene Verbreitung eines außerhalb Preußens gedruckten und herausgegebenen Verlagsartikels als eine strafbare Handlung zu betrachten ist.
Die Verbreitung von Exemplaren nachgedruckter Werke kann nicht als Theilnahme an dem Verbrechen des Nachdrucks aufgefaßt werden ... 61.
— in den Untersuchungen wegen Nachdrucks ist zugleich über die Entschädigung des Verlegers, welche dieser ausdrücklich fordert, zu erkennen ... 61.
— Begriff des Nachdrucks ... 288.

Nachlaßsachen, Strafbarkeit der wissentlich falschen eidesstattlichen Versicherung der Richtigkeit eines von der Wittwe über den Nachlaß ihres Ehemannes eingereichten Inventariums ... 6.
— Berichtigung der Gerichtskosten für die Verwaltung erbloser Verlassenschaften ... 160.

Richtigkeit, wenn in Schwurgerichtssachen ein Sachverständiger die Richtigkeit seiner Aussage nicht ausdrücklich auf den von ihm ein- für allemal geleisteten Eid versichert, so unterliegt das Erkenntniß der Richtigkeit ... 3.

Niederlande. Verfahren bei Requisitionen an Niederländische Behörden ... 152.

Notare, Nachtrag zu dem Statut des Pensionsvereins der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn ... 236.

Digitized by Google

Seite

O.

Oesterreich, inwiefern der Besuch Oesterreichischer Universitäten auf das triennium anzurechnen ist ..... u. 60.

P.

Paderborn, Nachtrag zu dem Statut des Pensionsvereins der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn ..... 236.

Pakete, Erforderniße zur portofreien Versendung derselben nach solchen fremden Staaten, welche zum Deutschen Postverein gehören ..... 20.

Patronat, Fähigkeit des Kirchen-Patrons, die unter seinem Patronat stehenden Pfarr- und Kirchengüter mittelst Verjährung durch Besitz zu erwerben ..... 161.

Pensionirung, Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Frage, welches Diensteinkommen bei der Pensionirung eines Kammunalbeamten als Gehalt desselben anzusehen sei ... 148.

Pensions-Vereine, Uebersicht des Personal- und Vermögensbestandes des Pensionsvereins der Rechtsanwalte im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. 57.
— Nachtrag zu dem Statut des Pensionsvereins der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn ..... 236.

Pfarrgüter, Fähigkeit des Kirchen-Patrons, die unter seinem Patronat stehenden Pfarr- und Kirchengüter mittelst Verjährung durch Besitz zu erwerben ..... 161.

Polizei, Besoldung der Polizeibeamten in den Städten, in welchen die Polizei-Verwaltung von Königlichen Behörden geführt wird ..... 116.
— Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen feuerpolizeiliche Anordnungen, welche bei der Anlage von Eisenbahnen zum Schutze der in der Nähe befindlichen Gebäude getroffen werden ..... 136.
— desgl. gegen die von der Regierung erlassenen Anordnungen über die Benutzung des Friedrich-Wilhelms-Kanals .. 172.
— die Auskrautung und Räumung der Gräben gehört zur Kognition der Polizeibehörde mit Ausschließung des Rechtsweges ..... 260.
— (Wegepolizei), desgleichen gegen wegepolizeiliche Anordnungen ..... 196. 215.
— (Baupolizei), desgl. gegen baupolizeiliche Anordnungen, welche die Anlage von Straßenrinnen betreffen ..... 268.

Polnische Sprache, inwiefern die Rechtsanwalte in der Provinz Posen verpflichtet sind, in Untersuchungssachen den Vertheidigungs-Vortrag in Deutscher Sprache zu halten 21.

Portofreiheit, inwieweit den Schrift- und Aktensendungen die Portofreiheit im Bereiche des Deutschen Postvereins zusteht ..... 20.

Posen (Provinz), inwiefern die Rechtsanwalte in der Provinz Posen verpflichtet sind, in Untersuchungssachen den Vertheidigungsvortrag in Deutscher Sprache zu halten .. 21.

Possessorienklage, Zulässigkeit derselben bei Streitigkeiten über das Eigenthumsrecht eines Kirchhofes und die Befugniß zur Veräußerung von Begräbnißstellen ..... 200.

Post, Anzirung der Fahrpostsendungen im Bereiche des Deutschen Postvereins ..... 20.
— Nachtrag zu dem Verzeichnisse der im Auslande befindlichen Preußischen Postanstalten ..... 132.

Postscheine, bei Zahlungen aus den gerichtlichen Salarien-Kassen an auswärtige Privat-Empfänger genügt der Postschein bis zum Betrage von zehn Thalern 272

Präsidenten, Befugniß derselben zur Dispensation von dem Schulzeugnisse bei der Annahme von Civil-Supernumerarien ..... 141.

Presse, Inwiefern bei der Beschlagnahme einer im Auslande erschienenen Druckschrift den Beschlags-Interessenten gegen das auf Vernichtung der Schrift lautende Erkenntniß weitere Rechtsmittel zustehen ..... 76.

Preußen (Ostpreußen), der §. 9 des Zusatzes des Ostpreußischen Provinzialrechts über unbefugte Aneignung von Bernstein ist durch den §. 226 des Strafgesetzbuchs nicht aufgehoben ..... 96.
— (Westpreußen), männliche Hirsche dürfen in Westpreußen während der Schonzeit nicht geschaffen werden ..... 40.

Prokura, Vorschriften über die Führung von Prokurenregistern ..... 337.
— Eintragung älterer Prokuren in das Handelsregister ... 351.

Prüfung, Zulassung jüdischer Rechtskandidaten zur Auskultator-Prüfung ..... 104.

R.

Rayon-Regulativ, inwiefern eine Gartenlaube als bauliche Anlage im Sinne des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 angesehen werden kann ..... 93.

Rechnungen, Reglement über die Vernichtung unbrauchbarer Rechnungen und Kassenbücher ..... 204.

Rechtsanwalte, Verfahren der Gerichte im Falle des Ablebens oder der Suspension eines Rechtsanwalts ..... 36.
— Uebersicht des Personal- und Vermögensbestandes des Pensions-Vereins und der mit demselben verbundenen Wittwen- und Sterbekassenvereine der Rechtsanwalte im Departement Frankfurt a. O. ..... 57.
— Nachtrag zu dem Statut des Pensionsvereins der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn ..... 236.

Rechtsmittel, Inwiefern bei der Beschlagnahme einer im Auslande erschienenen Druckschrift den Beschlags-Interessenten gegen das auf Vernichtung der Schrift lautende Erkenntniß weitere Rechtsmittel zustehen ..... 76.

Recklinghausen (Kreisgerichts-Bezirk Dorsten), die dort bestandenen Gerichts-Kommissionen sind vom 1. Juli 1861 ob in eine beständige Gerichts-Deputation umgewandelt .. 236.

Reisekosten, Reisekosten der Forstschutzbeamten für die Wahrnehmung der Forstgerichtstage 3

Digitized by Google

Seite

Reisekosten (Forts.)
— Bestimmung über die Reisekosten, welche durch die Vertretung eines Einzelrichters während der Gerichtsferien entstehen ..... 72.
— desgleichen bei Vertretung der Friedensrichter in der Rheinprovinz ..... 212.
Reisende, Zulässigkeit des Rechtsweges über die Frage, welcher Armenverband die Kur- und Verpflegungskosten für einen auf der Reise erkrankten Armen zu berichtigen hat. 183.
Requisitionen, Verfahren bei Requisitionen an Niederländische Behörden ..... 152.
Rezesse in Auseinandersetzungssachen, Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Gültigkeit eines Auseinandersetzungs-Rezesses nach dessen erfolgter Bestätigung ..... 205.
Rheinprovinz, die Verfügungen eines Ober-Prokurators an seine Hülfsbeamten, welche auf die Ermittelung des Urhebers einer strafbaren Handlung gerichtet sind, unterbrechen die Verjährung ..... 30.
— Diäten und Reisekosten der Forstschutzbeamten für die Wahrnehmung der Forstgerichtstage in der Rheinprovinz 38.
— Kontrole der Stempelerhebung bei den Friedensgerichten in der Rheinprovinz ..... 125.
— Form der Auszüge aus den Civilstands-Registern, welche bei dem Ableben eines der Allgemeinen Wittwenkasse beigetretenen Justizbeamten oder dessen Ehefrau an die General-Direktion dieser Anstalt einzusenden sind ..... 196.
— in welchen Fällen nach dem Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuersozietät bei Streitigkeiten zwischen der Sozietät und den Betheiligten der Rechtsweg gestattet ist.. 209.
— Vertretung der Friedensrichter in der Rheinprovinz ... 212.
— Befugniß des Präsidenten des Rheinischen Appellationsgerichtshofes und des General-Prokurators in Cöln zur Ertheilung des Heirathskonsenses für die ihnen untergebenen Beamten ..... 220.
— Führung des Handelsregisters im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ..... 353.
Rotzkrankheit, Zulässigkeit der Entschädigungsklage gegen einen Gensdarmen, welcher ein der Rotzkrankheit verdächtiges Pferd ohne vorherige Untersuchung eines Sachverständigen todtstechen läßt ..... 228.

S.

Sachverständige, Erfordernisse bei Abgabe der Gutachten von Sachverständigen in Schwurgerichtssachen ..... 3.
— Verfahren bei Berichtigung der Anlagen und Gebühren auswärts wohnender Sachverständigen ..... 272.
siehe auch Eid.
Sächliche Fonds, Behandlung der Mehrausgaben bei den sächlichen Fonds der Gerichtsbehörden ..... 124.
Säkularisation, inwiefern der Rechtsweg gegen die Säkularisation von Klostergütern zulässig ist..... 221.
— Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn bei Säkularisation eines Klosters dritten Personen Ansprüche an das Klostervermögen zustehen ..... 280.

Seite

Schiffs-Register, Vorschriften über die Führung derselben 356.
Schlägerei, die Strafe für die Theilnahme an einer Schlägerei darf bei dem Vorhandensein mildernder Umstände nicht unter das niedrigste im §. 195 des Strafgesetzbuchs angedrohte Strafmaaß herabgesetzt werden ..... 110.
Schonzeit, männliche Hirsche dürfen in Westpreußen während der Schonzeit nicht geschossen werden ..... 40.
Schriften, inwiefern eine mit einer lithographirten Unterschrift versehene Schrift als eine Urkunde zu erachten ist 88.
Schwurgerichte, inwiefern der Schwurgerichtshof berechtigt ist, in der Verhandlung auf die aus der einen oder der anderen Vorschrift beseitigte Anklage wegen des Verbrechens des Bankerotts zurückzukommen ..... 3.
— Sachverständige haben die Richtigkeit ihrer Aussagen in Schwurgerichtssachen auf den von ihnen ein- für allemal geleisteten Eid ausdrücklich zu versichern ..... 3.
— in welchen Fällen Ort und Zeit der That, sowie das Alter des Angeklagten von den Geschworenen festgestellt werden müssen ..... 73.
— eine Nebenfrage darf nie dahin abzielen, ein in der Hauptfrage enthaltenes Begriffsmerkmal des betreffenden Verbrechens nochmals in Frage zu stellen..... 104.
Seepaß, Verfahren bei Ausstellung von Seepässen für Preußische Handelsschiffe während der Dauer des Kriegszustandes in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. 180.
Seeschiffe, Umschreibung der Beildriefe in Schiffs-Certificate nach den Vorschriften des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs ..... 356.
Staatsschulden (Provinzial-Staatsschulden, Administrationsschulden), Unzulässigkeit des Rechtsweges über Ansprüche, welche aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft an den Staat erhoben werden ..... 237.
— desgl. insbesondere aus dem vormaligen Kurstaate Trier 253.
Städte, Besoldung der Polizeibeamten in den Städten, in welchen die Polizeiverwaltung von Königlichen Behörden geführt wird ..... 116.
Statistische Mittheilungen über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden im Jahre 1860..... 292 ff. 300 ff.
Stempel, Kontrole der Stempelerhebung bei den Friedensgerichten in der Rheinprovinz ..... 125.
— Stempelfreiheit der bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt einzureichenden Todtenscheine..... 196.
Sterbekassen-Verein der Rechtsanwalte im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.... 57.
Steuerbeamte, Folgen für dieselben, wenn sie bei dem Verdachte einer Steuerdefraudation die Geschäftsbücher und Skripturen eines Kaufmanns oder Fabrikanten ohne hinreichenden Grund in Beschlag nehmen..... 134.
Steuerdefraudation, Folgen für die Steuerbeamten, wenn sie bei dem Verdachte einer Steuerdefraudation die Geschäftsbücher und Skripturen eines Kaufmanns oder Fabrikanten ohne hinreichenden Grund in Beschlag nehmen 134.
Steuern, siehe Miethssteuer.
Sträflinge, Erstattung der Kosten für den Transport von Zuchthaussträflingen behufs ihrer Vernehmung in gerichtlichen Untersuchungen als Angeklagte oder Zeugen .. 148.
Strafantrag, inwiefern dabei die Willensfähigkeit des Antragstellers von Erheblichkeit ist..... 125.

Digitized by Google

Seite

Strafprozeß, Einsetzung einer Kommission zur Revision des Civil- und Strafprozeßrechts ..... 52.

Steafsachen, Befugniß des Appellationsrichters, die dem Angeklagten zur Last fallende Steafthat schwerer zu qualifiziren, als dies im Urtheil erster Instanz geschehen ist, auch wenn der Angeklagte allein gegen dieses Uetheil die Appellation eingelegt hat ..... 16.

— Verpflichtung des Strafrichters, zu prüfen, ob der durch die Strafthat Verletzte bei dee Stellung seines Strafantrages das dazu erforderliche Willensvermögen gehabt habe ..... 125.

Strafverfahren, Erfaederniß dee eidlichen Erhärtung einer als Beweismittel dienenden Zeugenaussage im Strafverfahren ..... 41.

Straßenrinnen, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen baupolizeiliche Anordnungen, welche die Anlage von Straßenrinnen beteeffen ..... 268.

T.

Tagebücher der Handelsmäkler, Beglaubigung und Aufbewahrung derselben ..... 365.

Taufe. Wenn ein kathalischer Geistlicher eine geschiedene und demnächst wieder verheirathete Frau von der Theilnahme an dem Sakrament der Taufe ausschließt, so ist eine Amtsübeeschreitung darin nicht zu finden ..... 225.

Testamente, zur Rechtsbeständigkeit des Voebehalts von Nachzetteln ist nicht erfoederlich, daß die letztwillige Verfügung eine Erbeseinsetzung enthalte ..... 81.

Thronwechsel, Bestimmungen über die Landestrauer um des Königs Friedrich Wilhelm IV. Majestät ..... 2.

— Amnestie-Oeder vom 12. Januar 1861 aus Veranlassung des Thronwechsels ..... 9.

Todtenscheine, Stempelfreiheit der bei der Allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt einzureichenden Todtenscheine 196.

Transportkosten, Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn der Fiskus die Erstattung von Transportkosten aus dem Geunde verweigeet, weil bei Ausführung der Requisition des Gerichts dem Magistrat ein Versehen zur Last fällt. 144.

— Erstattung der für den Transpart von Zuchthaussträflingen behufs iheer Vernehmung in gerichtlichen Unteefuchungen als Angeklagte odee Zeugen ..... 148.

Trier (Kurstaat), Unzulässigkeit des Rechtsweges über Verwaltungsschulden aus den neu und wieder eroberten Landestheilen, insbesondere aus dem vormaligen Kurstaate Trier ..... 253.

U.

Universitäten, inwiefern der Besuch Oesterreichischer Universitäten auf das triennium anzurechnen ist ..... 60.

Seite

Untersuchungssachen, die Vertheidigung vor dem erkennenden Gericht muß in Deutscher Sprache gehalten werden; dies gilt auch im Großherzogthum Posen ..... 21.

— in den Untersuchungen wegen Nachdrucks ist zugleich über die Entschädigung des Verletzten, welche dieser ausdrücklich foedert, zu erkennen ..... 61.

Uekunde, inwiefern eine mit einer lithographirten Unterschrift versehene Schrift als eine Urkunde zu erachten ist 88.

— ob das Abreißen einigee Atteste aus einem Dienstbuch als Verfälschung oder als eine bloße Aenderung desselben anzusehen ist ..... 142.

Urlaub, Veefaheen bei Beurlaubung von Einzelrichtern wäheend der Gerichtsferien ..... 72.

— Vertretung der Friedensrichter in der Rheinprovinz bei Beurlaubungen ..... 212.

V.

Verbrechen, eine vom Gesetze als Verbrechen qualifizirte Strafthat behält diesen Karakter auch dann, wenn sie unter mildernden Umständen begangen ist, und deshalb nur eine Gefängnißstrafe nach sich zieht ..... 30.

Verjährung, die Verfügungen eines Ober-Prokurators an seine Hülfsbeamten, welche auf die Ermittelung des Urhebers einee strafbaren Handlung gerichtet sind, unterbrechen die Verjährung ..... 30.

— Fähigkeit des Kirchen-Patrons, die unter seinem Patronat stehenden Pfarr- und Kirchengüter mittelst Verjährung durch Besitz zu erwerben ..... 161.

Verpflegungskosten, Zulässigkeit des Rechtsweges über die Frage, welcher Armenverband die Kur- und Verpflegungskosten füe einen auf der Reise erkrankten Armen zu berichtigen habe ..... 183.

Verpflichtungs-Gebühren, Wegfall derselben ..... 2.

Versuch, Bestrafung des Versuchs, wenn sich der Angeklagte bei seiner strafbaren Handlung in Betreff der Natur des gebeauchten Mittels in einem Irrthum befunden hat 104.

Vertheidigung, Veepflichtung der Rechtsanwalte in Untersuchungssacheo, den Vertheidigungsvortrag vor dem erkennenden Gericht in Deutscher Sprache zu halten ..... 21.

Verwandte, inwiefern dee nach §. 229 des Strafgesetzbuchs erfoederliche Antrag wegen Diebstahls unter Verwandten von der Willensfähigkeit des Antragstellers abhängig ist. 125.

Vorfluth, Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden übee die Gewährung der Vorfluth und über die Art ihrer Ausführung ..... 127.

W.

Waagescheine, inwiefern Waagescheine als Urkunden anzusehen sind ..... 88.

Digitized by Google

Seite

Waſſerleitungen, Anwendung des §. 10 des Edikts vom 15. November 1811 auf künſtliche Waſſerleitungen. 260.

Wege-Angelegenheiten, Unzuläſſigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen, welche die Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes zum Gegenſtande haben, wenn der Eigenthümer eines Grabens durch die Art der Benutzung deſſelben einem daran grenzenden Wege Schaden zufügt ..... 196.

— Unzuläſſigkeit des Rechtsweges gegen wegepolizeiliche Anordnungen..... 215.

Weſtphalen, Unzuläſſigkeit des Rechtsweges gegen Verfügungen der Gemeinde-Verſammlungen in Weſtphalen, wodurch einzelne Mitglieder oder Klaſſen der Gemeinde von der Benutzung des Gemeindevermögens ausgeſchloſſen werden ..... 153.

Weſtpreußen, männliche Hirſche dürfen in Weſtpreußen während der Schonzeit nicht geſchoſſen werden ..... 40.

Wittwen, handwerksmäßiger Gewerbebetrieb einer Meiſterwittwe ..... 212.

Seite

Wittwenkaſſen-Verein der Rechtsanwalte im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. 57.

Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt, welche Beſcheinigungen bei dem Ableben eines der Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt beigetretenen Juſtizbeamten oder deſſen Ehefrau an die General-Direktion der Anſtalt einzuſenden ſind .. 196.

— Benachrichtigung derſelben von Eheſcheidungen der Juſtizbeamten ..... 273.

Z.

Zeugen, Erforderniß der eidlichen Erhärtung einer als Beweismittel dienenden Zeugenausſage im Strafverfahren 41.

— Verfahren bei Berichtigung der Auslagen und Gebühren auswärts wohnender Zeugen ..... 272.

Digitized by Google

II. Register

zu den Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden während des Jahres 1861.

A.

Abegg, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... Seite 243.
Abert, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 251.
Achilles, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg ..... 219.
Ackermann, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 87.
Adamczyk, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 5.
Adams, Friedensrichter, von Waldbroel nach Ahrweiler versetzt ..... 80.
Adlerskron, s. v. Ohlen und Adlerskron.
v. Aerssen, Notar in Kirn ..... 80.
Ahlemann, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Frankfurt ..... 147.
Albinus, Ref. bei dem A. G. in Glogau ..... 151.
Albrecht, Kreisrichter in Lauenburg, nach Stolp versetzt ..... 71.
v. Albrecht, Kreisrichter in Groß-Bodungen, nach Halberstadt, mit der Funktion in Groß-Ofchersleben, versetzt ..... 92.
Aldenhoven, Advokataanw., von seinem Amte als Anwalt bei dem Landger. in Coblenz entlassen ..... 144.
Alsen, G. Aff., zur Verwaltung entlassen ..... 92.
Altmann (Ernst Leopold Adalbert), G. Aff. in Breslau, Stadtrichter bei dem Stadtger. daselbst ..... 1.
Dr. jur. Altmann (Karl Eduard Ernst), Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 51.
Amlinger, Advokat, Anwalt bei dem Landger. in Trier ..... 108.
Anders, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 79.
Anders, Kreisger. Direktor in Löbau, nach Mohrungen versetzt ..... 259.
Anderson, A. G. Rath in Frankfurt a. d. O., r. A. O. IV. Kl. . 248.
Dr. Anderssen, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar in Greifswald, gestorben ..... 299.
Anst, G. Aff., Kreisrichter in Pr. Stargardt, mit der Funktion in Schöneck ..... 191.
Antweiler, s. v. Solemacher-Antweiler.
Apel, G. Aff., Kreisrichter zu Rosenberg i. Westpr. ..... 176.
Apfeldaum, A. G. Bote in Marienwerder, Allg. Ehrenz. ..... 248.
Appellius, Ref. bei dem Kammerger. 1.
Arand, Kreisger. Sekr. in Heiligenstadt, unter Verleihung des Allg. Ehrenzeichens pensionirt ..... 43.
Arend, Kreisger. Sal. Kass. Rend. in Erfurt, Rechn. Rath ..... 108.
Arndt, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg ..... 39.
— in den Bez. des A. G. zu Greifswald versetzt ..... 47.
Arndts, G. Aff., Rechtsanw. und Notar in Arnsberg (Wohnsitz in Balve) ..... 39.
Arnold, Rechtsanw. u. Notar, von Meseritz nach Krotoschin versetzt .. 36.
Arnold, Kreisrichter zu Friedeberg i. N. M., Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. in Frankfurt ..... 87.
Arnold, Kreisger. Diener in Worbis, Allg. Ehrenz. ..... 249.
Aschenborn, Ref. bei dem Kammerger. ..... 235.
Aschenborn, A. G. Rath in Frankfurt a. O., pensionirt mit dem Karakter als Geh. Justizrath ..... 271.
Asher, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 47.
Assig, G. Aff., Kreisrichter in Jauer, mit der Funktion in Schönau ..... 219.
Aßmy, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 59.
— in den Bez. des A. G. zu Frankfurt versetzt ..... 71.
Ane, Kreisrichter in Liedenthal, gestorben ..... 327.
Augustin, Kreisger. Rath in Brandenburg, r. A. O. IV. Kl. ..... 249.
v. Aulock, Kreisger. Rath in Bernstadt, pens. ..... 55.
Az, Rechtsanw. u. Notar in Mühlheim a. d. Ruhr, Justizrath ..... 108.

B.

Babel, Kreisrichter in Grottkau, Rechtsanw. und Notar in Gleiwitz (Wohnsitz in Tost) ..... 36.
Bachmann, G. Aff., Stadtrichter bei dem Stadtger. in Berlin ..... 115.
Bachmann, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Paderborn ..... 327.
Bachofen v. Echt, Landg. Aff. in Bonn, gestorben ..... 88.
Backoff, Kreisrichter in Flatow, Rechtsanw. und Notar in Conitz (Wohnsitz in Tuchel) ..... 60.
Bade, Kreisrichter in Wolgast, gestorben ..... 80.
Bähr, Kreisrichter, von Kaukehmen nach Spandau versetzt ..... 75.
Bahr, Stadtger. Sekr. u. Sportel-Revisor in Berlin, Rechn. Rath .. 96.

Digitized by Google

	Seite
Ballasäus, A. G. Bote in Marienwerder, Allg. Ehrenz.	248.
Balh, Kreisger. Sekr. in Bochum, Kanzleirath	108.
Balvenroth, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger.	219.
Bank, Ref., G. Aff. im Bez. des A. G. zu Halberstadt	55.
— in den Bez. des A. G. zu Naumburg versetzt	59.
Banniug, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Münster	235.
Barchewitz, Kammerger. Ref.	179.
Barnheim, A. G. Rath zu Insterburg, r. A. O. IV. Kl.	248.
Barnick, G. Aff., Kreisrichter in Ortelsburg	144.
Barschdorff, Ref. bei dem A. G. in Ratibor	179.
Barsekow, Kreisrichter in Schwiebus, Kreisger. Rath	123.
Bartlsius, Ref., Aff. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg	51.
Barts, Ref. bei dem A. G. in Bromberg	39.
Dr. jur. Bartsch, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	1.
v. Basse, Staatsanw., von Hamm nach Dortmund versetzt	176.
Dr. jur. v. Bassewitz, Ref. bei dem Kammerger.	107.
Bath, Ref. bei dem A. G. in Greifswald	11.
Baudessou, s. Schüler-Baudessou.	
Bauer, Kreisger. Rath, von Bochum nach Wesel versetzt	87.
Baum, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	15.
Bayer, Kreisger. Bote u. Exekutor in Bewerungen, Allg. Ehrenz.	249.
Bayer, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg	271.
Becherer, G. Aff., Kreisrichter in Nordhausen, mit der Funktion in Ellrich	211.
Beck, Ref. bei dem Landger. in Saarbrücken	116.
Beck, Kreisger. Rath in Groß-Strehlitz, gestorben	124.
aan der Becke, Kreisrichter in Soest, Kreisger. Rath	107.
Becker, Kreisrichter, von Rees nach Hagen versetzt	227.
Dr. Becker, Stadtger. Direktor zu Königsberg i. Pr., r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	248.
Becker, Direktor der Kreisg. Dep. in Laasphe, r. A. O. IV. Kl.	249.
Beckhaus, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Herford, gestorben	152.
Beer, Staatsanw. Gehülfe zu Inowraclaw, Staatsanw. in Crenzburg i. O. Schl.	160.
Behr, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Tilsit, Geh. Justizrath	244.
Behrends, Univers. Richter in Breslau und Geh. Justizrath u. Stadtger. Direktor, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	247.
Behrnauer, Kreisrichter in Wollstein, Kreisger. Rath	187.
Beier, Ref. bei dem A. G. in Breslau	179.
Beiersdarf, Ref., G. Aff. im Bez. des Kammerger.	187.
Beisert, G. Aff., Kreisrichter in Krotoschin	168.
Beleites (Rudolph Emil), Ref. bei dem A. G. in Bromberg	187.
Beleites (Albert Richard), Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Bromberg	251.
Beling, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Glogau	115.
Bendix, Ref., G. Aff. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg	55.
Benekendorf, G. Aff., aus dem Dep. des Kammerger. in den Bez. des A. G. zu Cöslin versetzt	195.
Bengeforth, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Hamm	167.
— in das Dep. des Kammerger. versetzt	219.
Berge, Justizrath, Rechtsanw. und Notar in Magdeburg, Rechtsanw. u. Notar bei dem A. G. u. Kreisger. zu Halberstadt	152.
— an das Stadt- und Kreisger. in Magdeburg zurückversetzt, mit widerruflicher Einräumung der Praxis auch bei dem A. G. daselbst	299.
Berger (Karl Teophil), Ref. bei dem A. G. in Paderborn	143.
Berger (Karl Wilhelm Hugo), Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	271.
Bergmann, Kreisrichter in Oranienburg, Rechtsanw. und Notar in Spandau	92.
Bergmann, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger.	103.
Bergmann, Kreisger. Rath, von Birnbaum nach Lissa versetzt	176.
Bergner, Friedensgerichtsschreiber in Elberfeld, Kgl. Kronen-O. IV. Kl.	280.
Bering, G. Aff., Kreisrichter in Liebenwerda, mit der Funktion in Elsterwerda	75.
Bermbach, Notar in Gerresheim	96.
Berndt, Kreisger. Rath in Wongrowiec	249.
a. Bernuth, Staats- und Justiz-Minister, r. A. O. II. Kl. mit Eichenl.	247.
Bertelsmann, Kreisrichter zu Halle i. Westph., Kreisger. Rath	131.
Bertram, G. Aff., Kreisrichter in Langensalza	168.
Betke, Ref. bei dem Kammerger.	15.
— in den Bez. des A. G. zu Magdeburg versetzt	19.
Biedermann, Kreisger. Sekr. in Gardelegen, Kanzleirath	124.
Bieneck, G. Aff., Kreisrichter in Beuthen, mit der Funktion in Myslowitz	176.
Biesenbach, Landger. Aff. in Düsseldorf, Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln	12.
Birnbach, Notar in Gerresheim, gestorben	92.
Bischoff, Handelsger. Präsident in Aachen	140.
Bischoff, Ref., G. Aff. im Bez. des A. G. zu Frankfurt	299.
v. Bismarck, Staatsanw. Gehülfe in Marienburg, Staatsanw. in Cammin	116.
Bittmann, G. Aff., Kreisrichter in Rybnick	176.
Black, Staatsanw. zu Crenzburg in O. Schl., nach Gleiwitz versetzt	124.
Dr jur. Bleich, G. Aff., Kreisrichter in Cottbus, mit der Funktion in Peitz	59.
Blell, Ref. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg	243.
Bliesener, Kreisger. Sekr. u. Dep. Kassen-Rendant in Stolp, Rechn. Rath	71.
Black, Rechtsanw. u. Notar in Burg, an das Stadt- u. Kreisger. in Magdeburg versetzt	80.
Block, Notar in Hildesheim	327.
Bloedaum, G. Aff., Rechtsanw. u. Notar in Pr. Stargardt (Wohnsitz in Berent)	36.

Digitized by Google

	Seite
Blümil, G. Aff., Stadtrichter in Berlin	168.
Blum, Notar in Breyell, gestorben	108.
Blumberg, Kreisrichter in Idbenbühren, Rechtsanw. und Notar in Warendorf	87.
Dr. jur. v. Blumenthal, Ref. bei dem A. G. in Mörsenwerder	235.
Back, Präs. des St. u. Kreisger. in Danzig, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	248.
Bode, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg	159.
Bode, W. Geh. O. Justizrath, Staatssekretair u. Präs. der Immed. Just. Exam. Komm., W. Geh. Rath mit dem Prädikat Excellenz	247.
Badem, Ref. bei dem Landger. in Trier	116.
v. Böhmer, Ref. bei dem A. G. in Breslau	139.
Bölcke, Kreisg. Rath zu Greifenberg i. P., Rechtsanw. u. Notar in Stargardt, mit dem Titel: Justizroth	2.
Boele, Ref. bei dem A. G. in Münster	271.
Börstinghous, Kreisrichter, von Werl nach Bochum versetzt	195.
Boethke, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Bromberg	35.
Böttcher, Kreisrichter, von Sammerfeld nach Landsberg o. d. W. versetzt	132.
Böttrich, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Paderborn	39.
Dr. Bohlmann, Ref. in Bromberg, an das Kammerger. versetzt	79.
Bohm, Kreisrichter in Demmin, Kreisger. Rath	71.
Bohne, Kreisg. Konzlist in Naumburg a. d. S., Allg. Ehrenzeichen (50)	68.
Boie, Kreisrichter, von Putzig nach Corthaus versetzt	124.
Bollmann, Staatsanw., von Magdeburg nach Burg versetzt	116.
Bollmann, Ref., Kammerger. Aff.	175.
Borcherts, Landger. Sekr. in Elberfeld, Friedensgerichtsschreiber in Opladen	148.
Bordt, Kreisger. Sol. Kassen-Rendant in Pr. Stargardt, Rechnungsroth	71.
v. Borewitz, Kreisg. Rath zu Neustadt i. Westpr., nach Rosenberg versetzt	191.
Bormann, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	15.
Born (Karl Moritz), Ref. bei dem Landger. in Coblenz	16.
Born (Heinrich August), Ref., Aff. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg	27.
Borns, Kreisger. Rath in Colberg, gestorben	176.
Borren, Notar in Elberfeld	80.
v. Borries, Kreisger. Direktor in Thorn, r. A. O. IV. Kl.	248.
van den Bosch, Notar in St. Vith, nach Saarlouis versetzt	28.
Bouneß, Rechtsanw. u. Notar in Cüstrin, an das Stadtger. hierselbst versetzt	68.
Bouneß, Rechtsanw. u. Notar in Breslau, Justizrath	152.
Bourwieg, Kreisrichter in Pyritz, Rechtsanw. u. Notar in Greifenhagen	2.
Bouvier, Ref. bei dem Kammerger.	243.
Bradender, Notar in St. Vith	44.
Brahe, Ref., G. Aff. im Bez. des A. G. zu Paderborn	187.
Brandenburg, Lieutenant a. D. u. A. G. Botenmeister in Marienwerder, r. A. O. IV. Kl. (50)	219.
Brandenburg, Ref. bei dem A. G. in Greifswald	299.
v. Brandt, Ref. bei dem Kammerger.	91.
— entlassen	115.
Broudt, Konzlist bei der Ger. Deput. in Aschersleben, Kanzleisekr.	108.
Bratke, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	103.
v. Brauchitsch (Max Karl Ludwig), Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Stettin	51.
— in den Bez. des Kammerger. versetzt	243.
v. Brauchitsch (Heinrich Karl Ludwig Adolph Emil), G. Aff., Kreisrichter in Demmin	51.
Braun, Ref. bei dem Landger. in Elberfeld	88.
Braune, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg	15.
Braunschweig, Rechtsanw. u. Notar zu Königsberg i. Pr., Justizrath	92.
Graf v. Bredow, G. Aff., in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Westhaveland aus dem Justizdienste ausgeschieden	123.
Brefeld, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	279.
Brehmer, Kreisger. Sekr. und Sportelrevisor in Frankfurt a. O., pensionirt mit dem Karakter als Rechnungsrath	195.
Breidthardt, Landger. Ref., Landgerichts-Aff. in Bonn	88.
Breitenbach, Rechtsanw. u. Notar in Danzig, Justizrath	72.
Breitenboch, Konzleirath u. A. Ger. Sekr. in Naumburg a. S., pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl.	287.
Breithaupt, Geh. Justizrath u. vortragender Rath im Justiz-Minister., Mitglied des Disziplinarhofes	220.
Brendel, Kreisger. Rath in Glogau, r. A. O. IV. Kl.	249.
Brenschedt, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Homm	15.
Breslouer, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Glogau	15.
Brettner, Ref. bei dem A. G. in Posen	103.
Breuer, Landger. Aff. u. Friedensrichter in Perl, gestorben	96.
van Breuning, Ober-Prok. bei dem Landger. in Coblenz, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	250.
Brewitz, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Magdeburg	11.
Brinkmann, Justizroth, Rechtsanw. u. Notar in Hagen, r. A. O. IV. Kl.	250.
Brisken, G. Aff., Kreisrichter in Olpe, mit der Junktion in Fredeburg	187.
Brockhoff, G. Aff. bei dem A. G. zu Arnsberg, in das Dep. des A. G. zu Homm versetzt	131.
Brohm, Ober Staatsanw. in Halberstadt, Ritterkreuz des Herzoglich Braunschweigschen Ordens Heinrich des Löwen	19.
von Broich, Ref. bei dem Landger. in Aachen	96.
Broicher Erster Präs. des A. G. Hofes in Cöln, r. A. O. II. Kl. mit Eichenl.	250.
Brose, Ref. bei dem Kammerger.	243.
Brose, Kreisger. Direktor in Greifenhagen, r. A. O. IV. Kl.	248.
Brosel, Friedensrichter in Darmagen, gestorben	56.
Brown, Ref. bei dem A. G. in Posen	1.

Digitized by Google

	Seite
von Bruchhausen, Kreisrichter in Oelde, Rechtsanw. u. Notar in Lüdenscheid (Wohnsitz Altena)	80
Brückner, Stadtger. Bote in Berlin, Allg. Ehrenz.	249.
Brückner, Kreisger. Bote u. Exekutor in Barth, Allg. Ehrenz.	249.
Brüggemann, G. Aff., aus dem Depart. des Kammerger. in den Bez. des A. G. zu Frankfurt verf.	203.
— in den Bez. des A. G. zu Marienwerder versetzt	259.
Dr. Brüggemann, Geh. Ober-Reg. Rath und vortragender Rath im Minist. der geistlichen Angel., Mitglied des Disziplinarhofes	220.
Brügmann, Kreisger. Rath in Schwerte, pensionirt mit dem r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	80.
Brüll, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Paderborn	279.
v. Brunn, Trib. Rath zu Königsberg i. Pr., gestorben	67.
Brunnemann, Od. Trib. Rath, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	247.
Bucher, Kreisrichter in Minden, Rechtsanw. u. Notar das. (Wohnsitz in Petershagen)	80.
Buchholtz (Michael Franz August), Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Bromberg	51.
Buchholtz (Julius Ludwig Franz), G. Aff., Kreisrichter in Essen	252
Buchholz, Kreisrichter in Heiligenbeil, Kreisger. Rath	91.
Buchholz, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	291.
Buchmann, G. Aff., Kreisrichter in Wittenberg, mit der Funktion in Schweinitz	52.
Buchholtz, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Münster	139.
Buchsteiner, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg	259.
Buddeé, Kammerger. Rath, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	248.
v. Buddenbrock, Ref., G. Aff. im Bez. des Kammergerichts	187.
Büchtemann, Ref. bei dem Kammergericht	91.
v. Bülow, G. Aff., in das Ressort des Königl. Minist. der ausw. Angel. übernommen	159.
v. Bülow (Friedrich Karl Wilhelm), Ref., Aff. im Bez. des Kammerger.	259.
Büning, G. Aff., Kreisrichter in Ahaus	327.
Burchard, Kreisrichter in Spandau, Rechtsanwalt u. Notar bei dem Kreisger. in Berlin (Wohnsitz in Charlottenburg)	47.
Burchardi, Kreisger. Rath in Bischofsburg, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	203.
Burdach, Kommerz- u. Admiralitäts-Richter zu Königsberg i. Pr., Kommerz- u. Admiral.-Rath	91.
Burghardt, A. G. Bote in Ratibor, Allg. Ehrenz.	248.
Burkert, Rechtsanw. u. Notar in Schweidnitz, Justizrath	152.
Busch, Ref. bei dem Landger. in Cleve	92.
Buß, Landger. Aff., Friedensrichter in St. Vith	44.
Buttmann, Ref., Kammerger. Aff.	159.
Buyx, Landger. Ref. in Aachen, Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln	88.

C.

	Seite
Callenberg, Kreisger. Rath in Dorsten, r. A. O. IV. Kl.	249.
Callmeyer, G. Aff., Kreisrichter in Frankfurt a. d. O.	176.
Camphausen, Landger. Aff. in Düsseldorf, dem Landger. in Cöln überwiesen	299.
Campo, Friedensgerichtsschreiber in Opladen, gestorben	108.
v. Coprivi, Od. Trib. Rath, Mitglied des Disziplinarhofes	220.
Corl, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg	167.
Carstanjen, Advokat, Advokatanw. bei dem Landger. in Cöln	28.
Casperschock, Kreisrichter in Berlin, Stadtrichter daselbst	39.
— Stadtgerichts-Rath	168.
Cassalette, Handelsrichter in Aachen	140.
Coffer, A. G. Kanzlist in Münster, Kanzlei-Sekr.	107.
Choltitz, Kreisrichter in Jever, Kreisger. Rath	151.
Christ, Ref. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg	103.
Christmann, Landger. Sekr. in Düsseldorf, gestorben	299.
Cidorovius, Justizrath, Rechtsanwalt u. Notar in Berlin, r. A. O. IV. Kl.	250.
Claessen, Notar in Adenau	260.
Clouß, Ref. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg	243.
von Cleve, Kammerger. Ref.	175.
— in den Bez. des A. G. zu Münster versetzt	219.
Clostermann, Landger. Aff. in Düsseldorf, etatsmäßiger Assessor bei dem Landger. in Trier	252.
Colln, Ref. bei dem A. G. in Stettin	115.
v. Colomb, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Halberstadt	47.
Comes, Landger. Ref., Friedensrichter in Tholey	16.
Conrad, Stadtger. Depos. Rendant in Berlin, Rechnungsrath	160.
Consa, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	167.
Consbruch, Kreisger. Rath in Paderborn, r. A. O. IV. Kl.	249.
Consentius, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger.	95.
Consentius, Rechtsanw. u. Notar in Nordhausen, ist in Folge rechtskräftigen Straferkenntnisses seiner Aemter verlustig gegangen	299.
Coq, s. v. Le Coq.	
Corty, Rechtsanw. u. Notar in Luckau, Justizrath	124.
Coste, G. Aff., Kreisrichter in Stettin, mit der Funktion in Damm.	168.
Cromer, Kreisrichter in Labiau, Kreisger. Rath	91.
de la Croix, G. Aff., entlassen	151.
von Cronsaz, Kreisger. Rath in Posen, A. G. Rath daselbst	71.
Cyrus, Rechtsanw. u. Notar in Franzburg, von seinem Amt als Rechtsanw. entlassen	116.

D.

	Seite
Daemgen, Sekretair bei dem Landger. in Cöln	272.
Dohlmann, A. G. Ref. in Essen, gestorben	75.
Dahr, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Coblenz	228.

Digitized by Google

	Seite
Dahrenſtädt, in Folge ſeiner Ernennung zum Richter und Syndikus bei der Univerſität in Greifswald, entlaſſen	75.
Damm, G. Aſſ., Kreisrichter in Neuhaldensleben	123.
Dane, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg	235.
Danuell, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	91.
Doubenſpeck, Notar für den Friedensger. Bez. Bacharach (Wohnſitz in Coblenz)	132.
Dechend, Kreisger. Direktor in Glatz, r. A. O. IV. Kl.	248.
Deegen, G. Aſſ., Stadtrichter in Berlin	168.
Deetz, Rechtsanw. und Notar in Belgard, Juſtizrath	72.
Dekawski, G. Aſſ., Kreisrichter zu Neuſtadt in Weſtpreußen	227.
Delbrück, W. Geh. Ob. Reg. Rath u. Dir. im Miniſt. für Handel ꝛc., Mitglied des Disziplinarhofes	220.
Denhard, Kreisger. Dir. in Stralſund, in Folge ſeiner Ernennung zum Bürgermeiſter daſelbſt, ausgeſchieden	51.
Denſo, Rechtsanw. u. Notar, von Warburg nach Minden verſetzt	43.
v. Deſſauniers, Kreisrichter in Cöslin, Kreisger. Rath	71.
Detzner, Kreisger. Dir. in Iſerlohn, r. A. O. IV. Kl.	248.
Devens, Kreisrichter in Dorſten, geſtorben	291.
Dieck, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	67.
Dieckmann, Rechtsanwalt u. Notar in Aſchersleben, hat in Folge Erkenntniſſes ſeine Aemter verloren	44.
v. Diependrock-Grüter, Ref. bei dem A. G. in Münſter	279.
Dierickx (Ferdinand Joſeph), G. Aſſ., Kreisrichter in Lüdinghauſen	327.
Dierickx (Franz Bernard), Ref. bei dem A. G. in Münſter	139.
Dieterici, Kammerger. Ref., entlaſſen	11.
Dietert, Rechtsanw. u. Notar in Wriezen, Juſtizrath	176.
Dilthey, G. Aſſ., von Duisburg nach Bonn verſetzt	228.
Dippe, Kreisger. Rath in Tilſit, Rechtsanw. u. Notar daſelbſt, mit dem Titel Juſtizrath	227.
Dirkſen (Karl Eduard), Stadtrichter in Berlin, Stadtgerichts-Rath hierſelbſt	51.
Dirkſen (Friedrich Viktor), Stadtrichter in Berlin, Stadtgerichtsrath hierſelbſt	168.
Dittrich, G. Aſſ. bei dem A. G. zu Breslau, in den Bez. des A. G. zu Inſterburg verſetzt	19.
Dobert, G. Aſſ., Stadtrichter in Berlin	168.
Dackhorn, G. Aſſ., Kreisrichter in Kempen	91.
Döhmer, Notar, von St. Goar nach Labberich verſetzt	132.
v. Dömming, G. Aſſ., Kreisrichter in Dramburg, mit der Funktion in Falkenburg	168.
Dörck, Kreisrichter in Lyck, Kreisger. Rath	80.
Doering, Ref. bei dem Kammerger.	15.
Dörlug, Kreisger. Rath, von Pleſchen an das Kreisgericht in Poſen verſetzt	220.
v. Dörnberg, Ref. bei dem Kammergericht	96.
— entlaſſen	47.
Damlnski, Ref. bei dem Oſtpr. Trib. zu Königsberg	59.
Donalies, A. G. Präſident zu Inſterburg, geſtorben	43.
Drecker, Ref. bei dem A. G. in Münſter	67.
Dreyer, G. Aſſ., Rechtsanw. u. Notar in Görlitz (Wohnſitz in Melchenbach)	35.
Dreyer, Kammerger. Bote in Berlin, Allg. Ehrenz.	195.
Dröge, G. Aſſ., Kreisrichter in Arnsberg, mit der Funktion in Balve	16.
Droganb, Kammerger. Rath, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	60.
Dübecke, Botenmeiſter bei dem Stadtgericht zu Königsberg i. Pr., Allg. Ehrenzeichen	259.
Dülberg, Kreisrichter, von Balve nach Lüdenſcheid verſetzt	248.
Dürfeld, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammergerichts	279.
Duesberg, Ref. bei dem A. G. in Münſter	228.
Dütſchke, Stootsanw. in Halle a. d. S., r. A. O. IV. Kl.	250.
v. Duisburg, Kammerger. Ref., entlaſſen	227.
Dulheuer, G. Aſſ., Kreisrichter in Lüdenſcheid	140.
Dulheuer, Kreisger. Rath in Arnsberg, r. A. O. IV. Kl.	249.
Dumont, Advokat, Advokatanw. bei dem Landger. in Cöln	28.

E.

	Seite
Ebers, G. Aſſ., Stadtrichter in Berlin	168.
Ebers (Emil Karl Johann), Ref., G. Aſſ. im Bez. des A. G. zu Hamm	187.
— in das Dep. des A. G. zu Greifswald verſetzt	219.
Eberty, Kreisger. Rath in Wittenberg, Stadtger. Rath in Berlin	151.
Ebmeier, G. Aſſ., Kreisrichter in Duisburg	195.
Echt, ſ. Bachofen v. Echt.	
Echtermeier, Rechtsanw. u. Notar, von Pr. Holland nach Marienburg verſetzt	36.
Effing, Ref. bei dem A. G. in Münſter	103.
Eggerl, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	179.
Ehlert (Friedrich Karl Auguſt Hermann), Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Arnsberg	175.
Ehlert (Friedrich Wilhelm Theodor), G. Aſſ., Kreisrichter in Brandenburg, mit der Funktion in Niemegk	327.
Dr. jur. Elch, Ref. bei dem Landger. in Bonn	116.
Eichberg, Friedensgerichtsſchreiber in Grumbach, Allg. Ehrenz.	250.
Eichel, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Naumburg	271.
Eichholz, Ref. bei dem Oſtpr. Trib. in Königsberg	139.
Eichler, Ref., Kammerger. Aſſ.	147.
— in das Depart. des A. G. zu Ratibor verſetzt	271.
Eigendorf, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	95.
Eiſelen, G. Aſſ. bei dem A. G. in Naumburg, in Folge ſeiner Wahl zum Syndikus der Stadt Guben entlaſſen	91.
Eiſermann, Kreisrichter in Hayerswerda, Rechtsanw. und Notar bei dem A. G. in Frankfurt a. O.	140.

Digitized by Google

Seite

Eitelbinger, Staatsanw. Gehülfe in Oppeln, Staatsanw. in Pleß.. 140.
Elberß, Rechtsanw. u. Notar, von Hagen nach Eſſen verſetzt ..... 56.
Elgnowski, G. Aſſ., Kreisrichter in Goldap ..... 35.
Ellerbeck, Kreisrichter in Gneſen, Rechtsanw. und Notar daſ..... 28.
Ellerbeck (Karl Bernhard Jodocus), Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Paderborn ..... 147.
— in das Depart. des A. G. zu Münſter verſetzt ..... 211.
Ellerbeck (Ernſt Julius), G. A. in Bromberg, Kreisrichter daſ. ... .. 175.
Frhr. v. Elmenhorſt, Staatsanw., von Heiligenſtadt nach Croſſen, für die Bezirke der Kreisger. zu Croſſen und Züllichau, verſetzt..... 236.
Elpen, Kreisrichter in Kaukehmen, Kreisger. Rath..... 80.
Elsner, G. Aſſ., Kreisrichter zu Creuzburg i. O. Schl. ..... 107.
Elsner v. Gronow, G. Aſſ., Kreisrichter in Schrimm..... 35.
Emmel, Ref. bei dem A. G. in Poſen 243.
Emmerslebeu, Ref., aus dem Dep. des A. G. zu Marienwerder in den Bez. des Kammerger. verſetzt 251.
Emunbts, Landger. Aſſ., Landger. Rath in Aachen..... 80.
v. Enckevort, A. G. Rath in Stettin, r. A. O. IV. Kl..... 248.
Endtricht, Kreisger. Sekr. und Kanzlei-Dir. in Militſch, Kanzleirath..... 152.
Engel, Rechtsanw. und Notar in Nordhauſen, geſtorben..... 176.
Engelbrecht, Kreisger. Rath in Toſt, nach Leobſchütz verſetzt ..... 43.
Engelcke, G. Aſſ., Staatsanw. Gehülfe in Marienburg..... 140.
Engelhard, Kreisger. Rath in Halberſtadt, geſtorben..... 43.
Engelkamp, G. Aſſ., Kreisrichter in Rogaſen ..... 168.
Engländer, G. Aſſ. bei dem Kammerger., in den Bez. des A. G. zu Breslau zurückverſetzt..... 15.
Epſtein, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger..... 243.
Erichſon, Kreisger. Rath in Stralſund, entlaſſen..... 96.
Erler, G. Aſſ. bei dem A. G. zu Naumburg, in den Bez. des Kammerger. verſetzt..... 5.

Seite

Erler, Rechtsanw. und Notar in Raſtenburg, Juſtizrath..... 92.
Esbach, Kreisger. Rath in Merſeburg, geſtorben..... 108.
Esbach, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Magdeburg..... 251.
— in den Bez. des A. G. zu Naumburg verſetzt..... 259.
Eſchmann, Juſtizrath, Dep. Kaſſen- und Rechn. Reviſor in Ratibor, r. A. O. IV. Kl. ..... 248.
Eſſer, Landger. Aſſ. in Cöln, Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln ..... 12.
Eſſer (Johann Hubert), Ref. bei dem Landger. in Aachen..... 16.
Eſſing, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Münſter..... 51.
— in das Dep. des A. G. zu Arnsberg verſetzt..... 147.
Euchel, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammerger. ..... 43.
— in den Bez. des A. G. zu Stettin verſetzt ..... 159.
Euler, Landger. Ref., Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln.. 260.
Everken, Staatsanw. in Warburg, an die Kreisger. zu Sagan und Sprottau (Wohnſitz in Sprottau) verſetzt..... 220.
Evers, Kammerger. Ref. ..... 235.
Eyber, Stadt- und Kreisrichter in Wolmirſtedt, Stadt- und Kreisger. Rath..... 131.

F.

Fabriz, Ref., G. Aſſ. im Bez. des Kammerger..... 299.
Fabriz, Juſtizrath, Notar in Greifswald, geſtorben..... 311.
Dr. Falk, Staatsanw. in Lyck, erſter Staatsanw. bei dem Kammerger... 60.
Falk, Kreisger. Bote und Exekutor in Frankenſtein, Allg. Ehrenz..... 249.
Falkenberg, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Hamm..... 51.
Faßbender, Landger. Ref. in Cöln, ausgeſchieden ..... 80.
Fatken, Kreisrichter in Lüdinghauſen, penſ. ..... 144.
— geſtorben..... 244.

Seite

Fehmer, Rechtsanw. und Notar, von Heiligenſtadt nach Quedlinburg (Wohnſitz in Aſchersleben) verſetzt. 60.
— die Stelle wird nicht wieder beſetzt 96.
Feichtmayer, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder..... 95.
Feige, Rechtsanw. und Notar in Calbe a. d. Saale, geſtorben..... 140.
Feldmann, Kreisrichter, von Damgarten nach Greifswald (mit der Funktion in Wolgaſt) verſetzt..... 132.
Fellmann, G. Aſſ., Kreisrichter in Gneſen..... 51.
— Rechtsanw. und Notar zu Inowraclaw..... 68.
Fendler (Theodor), Ref. bei dem A. G. in Poſen..... 131.
Fendler (Friedrich Theodor Heinrich), G. Aſſ., Kreisrichter in Ramslau ..... 159.
Ferber, Kreisger. Rath in Züllichau, Rechtsanw. und Notar zu Inowraclaw, mit dem Titel Juſtizrath 27.
— dieſe Ernennung iſt auf ſeinen Antrag zurückgenommen..... 52.
Fettback, G. Aſſ., Rechtsanw. und Notar in Erfurt (Wohnſitz in Ziegenrück)..... 96.
Fenerſtock, G. Aſſ., Kreisrichter in Groß-Strehlitz..... 176.
Feyerabend, Kreisger. Dir. in Mohrungen, Rath bei dem Oſtpr. Trib. in Königsberg..... 211.
Fickler, G. Aſſ., Kreisrichter in Wanzleben, mit der Funktion in Egeln..... 147.
Fipper, G. Aſſ., Kreisrichter zu Beuthen in O. Schl. ..... 195.
Fiſchbach, Gerichtsvollzieher in Ottweiler, Allg. Ehrenz..... 250.
Fiſcher, Rechtsanw. und Notar in Wiedenbrück, an das Kreisger. in Paderborn verſetzt ..... 47.
Fiſcher, Stadtrichter zu Königsberg i. Pr., Stadtger. Rath daſ..... 91.
Fiſcher (Auguſt Maximilian), Ref. bei dem A. G. in Magdeburg.... 103.
Fiſcher (Johann Joſeph), Landger. Ref. in Cöln, Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln..... 108.
Fiſcher (Hermann Julius Alexander), Ref. bei dem A. G. in Greifswald 291.
Fitzau, Kreisrichter in Falkenburg, Rechtsanw. u. Notar in Bütow.. 11.
Fleck, G. Aſſ., in Folge ſeiner Ernennung zum Garniſon-Auditeur aus dem Civil-Juſtizdienſte ausgeſchieden 71.

Digitized by Google

	Seite
Fleck, Gen. Auditeur, Mitglied des Disziplinarhofes	220.
Fleischer, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Potsdam, unter Verleihung des r. A. O. IV Kl. entlassen	5.
Fleischer (Karl Johannes Gottfried Theodor), Ref. bei dem Kammerger.	151.
Fleischmann, G. Ass., Kreisrichter in Löwenberg	160.
Flies, Kreisger. Rath in Demmin, Rechtsanw. und Notar bei dem Kreisger. in Stettin, mit dem Titel „Justizrath“	1.
Flottwell, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg	143.
Fock, Ref. bei dem A. G. in Greifswald	235.
Focke, Mitglied des Stadtger. in Berlin u. Kammerger. Rath, pens. mit dem Karakter als Geh. Justizrath	167.
Förstige, Kreisrichter in Brilon, gestorben	180.
Follehet, Kreisrichter in Gnesen, gestorben	176.
de la Fontaine, Notar, von Schweich nach Wallerfangen versetzt	148.
Forche, Kreisrichter in Falkenberg, gestorben	71.
Forst, G. Ass., Kreisrichter in Neuwied	252.
Fränkel, Advokatanw. in Elberfeld, gestorben	152.
Fränkel, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Breslau, r. A. O. IV. Kl.	250.
Fränkel, A. G. Rath in Posen, r. A. O. IV. Kl.	248.
Francke, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Magdeburg	15.
Frank, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder	131.
Franke, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Frankfurt	131.
Franke, A. G. Bote in Posen, Allg. Ehrenz.	248.
Franz, G. Ass., zur Verwaltung entlassen	131.
Franz (Albert Edmund Jakob), Ref. in Stettin, an das Kammerger. versetzt	79.
Franz (Alexander Hugo Emil), Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	167.
Franz (Karl August), Ref. bei dem A. G. in Breslau	175.
Freiwald (Julius Eduard), Ref. bei dem Ostpr. Trib. in Königsberg	139.
Freiwald, G. Ass., Kreisrichter in Neidenburg	152.
Freundlieb, G. Ass. in Halberstadt, entlassen	55.
Freusberg, Kreisger. Rath in Sigmaringen, erhält den Titel Direktor für die Dauer der ihm übertragenen Funktion als Dirigent der beständigen kolleg. Ger. Deput. das.	175.
Freyer, G. Ass. bei dem A. G. in Magdeburg, in den Bez. des A. G. zu Stettin versetzt	252.
Friderichs, Justizrath in Düsseldorf, entlassen von dem Amte als Advokatanw. mit dem Karakter „Geh. Justizrath“	27.
Friebel, Ref. bei dem Kammerger.	80.
Friedensburg, Stadtrichter in Breslau, Stadtger. Rath	287.
Friedländer (Otto), Ref. bei dem A. G. in Breslau	179.
Friedländer (Julius), Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau	159.
Friedländer (Emil), G. Ass., Rechtsanw. u. Notar in Bielefeld (Wohnsitz zu Halle i. Westph.)	167.
Frielinghaus, G. Ass., Kreisrichter in Wesel, mit der Funktion in Rees	236.
Friemel, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau	148.
Friese (Hermann Friedrich), Ref. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg	71.
Friese (Karl Viktor Richard), Ref. bei dem Kammerger.	252.
Friese (Konrad Friedrich Otto), Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Magdeburg	152.
Frischmuth, Ref., Ass. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg	250.
Fritze, Rechtsanw. u. Notar, von Aschersleben an das Stadt- und Kreisger. in Magdeburg versetzt	248.
Fritze, G. Ass. bei dem A. G. in Halberstadt, in den Bez. des A. G. zu Magdeburg versetzt	15.
Fröhlich, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau	131.
— in den Bez. des A. G. zu Ratibor versetzt	131.
Fröhner, G. Ass., Rechtsanw. und Notar in Meseritz	79.
Frölich, Konzleirath, Kreisger. Sekr. in Guben, pens. unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl.	167.
Frosch, Ref. bei dem Kammerger.	175.
Fuchsius, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Arnsberg	139.
Füsting (Wilhelm), Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Münster	152.
Füsting (Clemens), Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Münster	55.
Fülle, Rechtsanw. und Notar zu Creutzburg i. O. Schl., gestorben	175.
Funcke, Rechtsanw. und Notar in Oelde, Justizrath	252.
Fusbahn, Notar, von Dudeldorf nach St. Goar versetzt	124.
	27.
	148.

G.

Gadow, Kammerger. Ref.	80.
Gädel (Otto Johann Bertraugott), Ref. bei dem A. G. in Posen	287.
Gäbel (Albert Johann Heinrich), G. Ass., Kreisrichter in Rawicz, mit der Funktion in Gostyn	179.
v. Gal, Landger. Ass. in Aachen, an das Landger. in Cöln versetzt	235.
Gallus, G. Ass., Kreisrichter in Zielenzig (Wohnsitz in Sonnenburg)	244.
Galon, Kreisrichter in Wongrowiec, Rechtsanw. u. Notar daselbst	152.
Galster, Kreisrichter in Lauenburg, Kreisger. Rath	28.
v. Garnier, Rechtsanw. u. Notar in Beuthen, gestorben	71.
Gartz, Ref. bei dem Kammerger.	191.
Gasterstädt, Ref., Kammerger. Ass.	251.
Dr. Gaupp, G. Ass. bei dem A. G. in Breslau, in das Dep. des A. G. zu Insterburg versetzt	59.
Gebhard, G. Ass., Kreisrichter in Beeskow, mit der Funktion in Bucholz	143.
Gebhard, Kommerz. Rath, Präsid. des Handelsger. in Elberfeld, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	59.
Geck, Kreisrichter in Hagen, Rechtsanw. u. Notar daselbst	250.
Geck, Kreisrichter in Werden, Kreisger. Rath	87.
Geisel, Rechtsanw. und Notar, von Suhl nach Eisleben versetzt	107.
Geisler, Rechtsanw. u. Notar in Demmin, Justizrath	56.
Geissel, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	72.
Geittner, Kreisger. Bote in Brieg, Allg. Ehrenz.	35.
	249.

Digitized by Google

	Seite
Geldner, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Ratibor	95.
Gemmrl, Ref., Aff. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg	291.
Dr. jur. Gearge, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	251.
Geppert II., Rechtsanw. u. Notar, vom Kreisger. in Berlin an das Stadtger. das. versetzt	5.
Dr. Gerhard, Staatsanw. Gehülfe in Labiau, Kreisrichter in Züllichau, mit der Funktion in Schwiebus	55.
Gerlach, Rechtsanw. u. Notar in Charlottenburg, verlegt seinen Wohnsitz nach Berlin	28.
v. Gerlach (Bernhard Georg Wilhelm), G. Aff., entlassen	39.
v. Gerlach (Jakob), G. Aff., in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Gardelegen ausgeschieden	147.
v. Gerlach, Ober-Staatsanw. in Marienwerder, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	250.
Gersdarf, Kreisrichter in Sorau, Rechtsanw. u. Notar in Guben	87.
Gerth, G. Aff., Kreisrichter in Perleberg, mit der Funktion in Wilsnack	71.
Gesenius, Stadtrichter hierselbst, in Folge seiner Wahl zum besoldeten Stadtrath bei dem hiesigen Magistrat entlassen	116.
Geßner, Kreisrichter in Ruß, Rechtsanw. u. Notar in Heydekrug	28.
Geymer, G. Aff. bei dem A. G. zu Breslau, in den Bez. des A. G. zu Marienwerder versetzt	91.
Giebel, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	1.
Giehlaw, Staatsanw. in Danzig, Staatsanw. in Oppeln	299.
Giersch, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Posen, r. A. O. IV. Kl.	250.
Gierse, Rechtsanw. u. Notar in Münster, an das Stadt- u. Kreisg. in Magdeburg versetzt	80.
— an das A. G. in Münster zurückversetzt	92.
Giesing, Kreisrichter in Wollstein, Rechtsanw. u. Notar in Lobsens (Wohnsitz in Nakel)	55.
v. Gilgenheimb, Kreisger. Direktor in Hirschberg, r. A. O. IV. Kl.	248.
Giller, Kreisrichter, von Cosel nach Falkenberg versetzt	11.
Gilliszewski, Kreisger. Rath in Stettin, r. A. O. IV. Kl.	249.
Girndt, Kammerger. Ref., entlassen	327.
Girth, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger.	219.
Gisevius, Kreisrichter in Wartenburg, in Folge seiner Ernennung zum Landrathe des Kreises Allenstein ausgeschieden	327.
Gladisch, G. Aff. bei dem A. G. in Breslau, in den Bez. des Kammerg. versetzt	1.
Glöckner, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar, von Wittenberg nach Halle a. d. S. versetzt	60.
Goddin, G. Aff. in Ratibor, entlassen	15.
Gockel, Ref., G. Aff. im Bez. des A. G. zu Paderborn	287.
Goder, Geh. exped. Sekr. im Just. Minist., Kanzleirath	311.
Gödel, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	115.
Gödel, Kreisger. Rath in Bunzlau, r. A. O. IV. Kl.	249.
Göcke, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Hamm	11.
Goecke, Notar in Lützerath, nach Ottweiler versetzt	12.
Göcker, Justizrath, Rechtsanw. in Paderborn, gestorben	19.
— die Stelle wird nicht wieder besetzt	56.
Goeker, Kreisg. Rath, Rechtsanw. u. Notar in Wesel, mit dem Titel: Justizrath	52.
Göllner, G. Aff., Kreisrichter in Kempen	235.
Göppert, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	51.
Göring (Karl Georg), Ref. bei dem A. G. in Glogau	1.
Göring (Albert Friedrich), G. Aff., Kreisrichter in Schlawe	39.
Göschel, Justizrath, Notar in Langensalza, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50)	44.
v. Göß, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger.	1.
Göße, Ref., Aff. im Bez. des Kammerg.	187.
Gohr, Landg. Ref. in Cöln, ausgeschieden	140.
Graf von der Golz, G. Aff., entlassen	1.
Dr. jur. Golz, Stadtrichter hierselbst, Rechtsanw. u. Notar bei dem hiesigen Stadtger.	68.
Golz, G. Aff., Kreisrichter in Berlin	168.
Gornig, G. Aff., aus dem Dep. des Kammerger. in den Bez. des A. G. zu Ratibor versetzt	235.
Gaslich, Staatsanw. zu Friedeberg i. d. Neum., Rechtsanw. u. Notar in Quedlinburg, mit dem Titel: Justizrath (Wohnsitz in Aschersleben)	108.
v. Goßler, Ref. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg	71.
Gottloeber, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg	243.
Gottschewski, Kreisg. Rath in Wangrowiec, Kreisg. Direktor in Schrimm	203.
Gottschlich, A. G. Bote in Breslau, Allg. Ehrenz.	248.
Gottwald, Kreisrichter in Reichenbach, Rechtsanwalt u. Notar in Sprottau	2.
Grabner, Stadtger. Sal. Kassen-Buchhalter in Berlin, pensionirt mit dem Karakter als Rechnungsrath	39.
Dr. Grabner, Kreisg. Rath in Baruth, gestorben	132.
v. Grabowski, Rechtsanw. u. Notar in Samter, an das Kreisg. in Posen versetzt	211.
Grach, Ergänzungsrichter bei dem Handelsger. in Trier	187.
Gräfe, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	147.
Gräfe, Kreisrichter in Berlin, Stadtgerichts-Rath daselbst	168.
Graff, Notar in Neuß, Justizrath	132.
Grafe, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	5.
Grafsweg, Notar in Blankenheim	132.
Grantze, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Stettin	43.
Granzin, Ref. bei dem A. G. in Greifswald	175.
Graßhof, Ref. bei dem A. G. in Hamm	251.
Grauer, Kreisrichter in Kempen, Rechtsanw. u. Notar daselbst	36.
Gregar, Ref. bei dem A. G. in Posen	95.
Gregor, A. G. Kanzlei-Inspektor in Glogau, Kanzleirath aus Anlaß seines 50jährigen Dienst-Jubiläums	251.
Greiff, Rechtsanw. u. Notar in Tecklenburg, Justizrath	124.
Greiß, Landg. Aff., von Cöln nach Düsseldorf versetzt	176.

Seite

Greulich, Kreisg. Rath in Bunzlau, unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. pensionirt ..... 80.

Greve, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Arnsberg ..... 251.

Grewe, Kreisg. Kanzlift in Bielefeld, Kanzleisekr. ..... 116.

Grim, Landg. Aff. in Trier, Advok. im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln ..... 12.

Grobe, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ..... 143.

Groblewski, G. Aff. bei dem A. G. in Breslau, in den Bez. des A. G. zu Marienwerder verſetzt .. 5.

v. Grodbeck, Direktor des Kommerz- u. Admiral. Kollegii in Danzig, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 248.

von der Gröben, G. Aff., Kreisrichter in Spandau ..... 168.

Grüger, Kreisrichter in Schweidnitz, Rechtsanw. u. Notar daſelbſt ..... 16.

Groening, G. Aff., Kreisrichter zu Inowraclaw ..... 15.
— nach Schneidemühl verſetzt ..... 68.

v. Gronow, ſ. Elsner v. Gronow.

Groos, G. Aff., aus dem Bez. des A. G. Hofes zu Cöln in das Dep. des Juſt. Senats zu Ehrenbreitſtein verſetzt ..... 251.

Grünig, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 131.

Gud, Kreisrichter in Johannisbueg, nach Tilſit verſetzt ..... 311.

Guderian, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Poſen, geſtorben ..... 80.

Guderian, Kreisrichter in Koſtea, Rechtsanw. u. Notar in Rawicz (Wohnſitz Goſtyn) ..... 244.

Günther, Ref. bei dem A. G. in Halberſtadt ..... 95.

Günther, Kreisrichter, von Loslau nach Neuſtadt in Ob. Schl. verſetzt 176.

Günther, Notar in Coblenz ..... 203.

Günzer, Landg. Aff. in Trier, Advok. im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln ..... 12.

Güthe, G. Aff., Kreisrichter in Lobſens, mit der Funktion in Nakel .. 43.

Dr. Gutjahr, Rechtsanw. u. Notar in Greifswald, Juſtizrath ..... 87.

H.

Haal, Kreisg. Sekr. u. Depoſ. Kaſſen-Rend. in Nimptſch, penſionirt mit dem Karakter als Rechnungsrath . 92.

Hnaſe, Kammerger. Ref., geſtorben 43.

Haaſe, Ref. bei dem A. G. in Poſen 75.

Haaß, Landg. Ref., Landg. Aff. in Cöln 88.

Haaß, Friedensrichter, von Montjoie nach Perl verſetzt ..... 108.

Hache, Ref. bei dem Kammerger. .. 51.

Hackel, Ref. bei dem Kammerger. . 1.

Hacker, Kreisrichter in Liebenwerda, Kreisg. Rath ..... 107.

Hadelich, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Erfurt, Geſtattung zur Anlegung der ihm von Sr. Hoheit dem Herzog von Sachſen-Koburg-Gotha verliehenen Inſignien des Ritterkreuzes des Herzogl. Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens ..... 279.

Haenel, Kreisrichter, von Kempen nach Striegau verſetzt ..... 187.

Haenſchke, Kreisrichter in Schneidemühl, Rechtsanw. nnd Notar in Bromberg (Wohnſitz Poln. Crone) 252.

Häuſeler, Ref. bei dem A. G. in Bromberg ..... 272.

Hagen, Ref., Kammerger. Aff. ..... 28.

Dr. von der Hagen, Vice-Präſid. des Ober-Trib., r. A. O. II. Kl. m. Eichenlaub ..... 250.

Hagens (Franz Moritz Ludwig), Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ... 243.

Hagens (Karl Ludwig), Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 19.

v. Hahnenfeld, Ref. bei dem Kammerger. ..... 248.

— entlaſſen ..... 247.

Haken, Kreisrichter, von Ratzebuhr nach Colberg verſetzt ..... 51.

Hamm, Landg. Ref. in Düſſeldorf. 271.

Hanke, Rechtsanw. und Notar in Eilenburg, Juſtizrath ..... 59.

Hannes, Gerichtsvollzieher in Cleve, Allg. Ehrenz. ..... 271.

Hannich, Kammerger. Bote in Berlin, Allg. Ehrenz. ..... 167.

Hanſel, Handelsrichter bei dem Handelsger. in Coblenz ..... 175.

Hardt, Stadtger. Rath zu Königsberg, Rath bei dem Oſtpr. Trib. daſ. 235.

Harras, Rechtsanw. u. Notnr in Ziegenrück, verlegt ſeinen Wohnſitz nach Erfurt ..... 244.

Harries, Kammerger. Aff., in den Bez. des Juſt.Sen. zu Ehrenbreitſtein verſetzt ..... 176.

Hartzewinkel, G. Aff., Rechtsanw. u. Notar in Bielefeld (Wohnſitz in Wiedenbrück) ..... 108.

Harte, Juſtizrath, Rechtsanw. und Notar in Magdeburg, r. A. O. IV. Kl. 250.

Hartmann (Karl Theodor), Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Glogau 39.

Hartmann (Johannes Ferdinand Gottlob), Ref. bei dem Kammerger. 175.

Hartnack, Kreisrichter in Eilterwerda, entlaſſen ..... 43.

Hartog, G. Aff., Kreisrichter in Wollſtein ..... 287.

Hartwig, Kreisrichter in Pritzwalk, Kreisger. Rath ..... 235.

Haslinger, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 259.

Haſſe, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Glogau ..... 187.

Haſſert, Ref. bei dem A. G. zu Naumburg, in den Bez. des Kammerger. verſetzt ..... 272.

Haugh, A. G. Rath in Cöln, r. A. O. IV. Kl. ..... 250.

Hausleutnee, Geh. Juſt. u. A. G. Rath in Poſen, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 248.

Hecht, G. Aff. bei dem Oſtpr. Trib. zu Königsberg, in das Dep. des A. G. zu Inſterburg verſetzt ..... 51.

Heeder, Kreisrichter in Schwetz, Kreisger. Rath ..... 59.

Heidborn, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 167.

Heidmann, G. Aff. bei dem Juſt. Sen. zu Ehrenbreitſtein, in Folge ſeiner Ernennung zum Garniſon-Auditeur der Feſtung Minden nusgeſchieden ..... 187.

Heildorn, G. Aff., Stadtrichter bei dem Stadtger. daſelbſt ..... 80.

Heilbron, G. Aff., Kreisrichtee in Angermünde, mit der Funktion in Oderberg ..... 179.

Heimnnn, Handelsrichter in Cöln . 108.

Heimbs, Kreisrichter zu Inowraclaw, Kreisger. Rath ..... 168.

Dr. Heimſoeth, Geh. O. Juſt. Rath u. Senats-Präſid. bei dem Rhein. A. G. Hof in Cöln, r. A. O. II. Kl. mit Eichenl. ..... 72.

— Komthur-Kreuz des Kgl. Bayerſch. Verdienſtordens vom heiligen Michael 108.

— K. K. Oeſterreichiſchen Orden der eiſernen Krone II. Kl. ..... 160.

— Komthur-Kreuz II. Kl. vom Kgl. Sächſiſchen Albrechtsorden ..... 180.

Hein, Stadtger. Rath in Breslau, geſtorben ..... 108.

Heine, Kammerger. Rath, geſtorben 35.

Digitized by Google

Seite

Heinrich, Kreisg. Sal. u. Depos. Kassen-Rendant in Striegau, Rechnungsrath ..... 152.
Heinsius, Kammerger. Ref. ..... 151.
Heinsius, Ober-Trib. Rath, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 247.
Heintzmann, Kreisrichter in Essen, Kreisger. Rath ..... 107.
Heißner, Kanzleidiener bei dem Geh. Ober-Trib., Allg. Ehrenz. ..... 247.
Heistermann von Zielberg, Rechtsanw. und Notar in Tuchel, nach Strasburg in Westpr. versetzt 36.
Hellhaff, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Posen. ..... 123.
— in das Dep. des Kammerger. versetzt 151.
Hellig, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 39.
Hellwich, Kreisrichter in Heydekrug, Kreisger. Rath ..... 80.
Hellwig, Ref. bei dem Kammerger. 59.
Hempel, G. Ass., Kreisrichter in Stettin ..... 19.
Hemptenmacher, Ref. bei dem A. G. in Cöslin ..... 175.
Hendeß, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt ..... 107.
Hengstenberg, Ref. bei dem Kammerger. ..... 287.
Henkel, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 175.
— in das Dep. des A. G. zu Ratibor versetzt ..... 191.
Henning, Kreisrichter in Fiddichow, Kreisger. Rath ..... 71.
Henschel, Ref. bei dem Kammerger. 175.
Henschke, Kreisrichter, von Schrimm nach Schroda versetzt ..... 36.
Hentrich, Kreisg. Rath in Quedlinburg, gestorben ..... 176.
Hentze, Kreisg. Direktor, von Heilsberg nach Essen versetzt ..... 123.
Hepke, Rechtsanw. u. Notar, von Heydekrug nach Darkehmen versetzt 28.
v. Herford, Stadtg. Rath in Berlin, Kammerg. Rath ..... 59.
Hering, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Stettin ..... 79.
Herkenrath, Notar in Wallerfangen, gestorben ..... 132.
Hermann, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Ratibor ..... 95.
— in das Depart. des A. G. zu Magdeburg versetzt ..... 123.
Hermanni, Stadtg. Rath in Berlin, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ... 249.

Seite

Dr. Herold (Karl Friedrich Wilhelm), G. Ass. bei dem A. G. in Naumburg, in das Depart. des A. G. zu Breslau versetzt ..... 35.
— Kreisrichter in Militsch, mit der Funktion in Trachenberg ..... 272.
Herold (Adalbert Siegfried Theador), G. Ass., Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. in Naumburg a. S. (Wohnsitz in Wiehe) ..... 56.
Herrmann (Bernhard), Ref. bei dem Ostpr. Trib. im Königsberg ..... 95.
Herrmann (Karl Louis Emil), Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg 159.
Herse, Ref. bei dem A. G. in Posen 95.
Hertz, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath ..... 168.
Hertzog, Staatsanw. in Stallupönen, nach Angerburg versetzt ..... 96.
Herzbruch, Staatsanw. in Crossen, Kreisrichter in Stettin, mit dem Titel: Kreisger. Rath ..... 175.
Herzog, G. Ass. in Calbe a. d. S., Stadt- u. Kreisrichter in Magdeburg 131.
Hesse, Ref. bei dem A. G. in Hamm 235.
Heuser, Ergänzungsrichter bei dem Handelsger. in Cöln ..... 108.
Heusner, Justizrath, Notar in Saarlouis, gestorben ..... 12.
Hewelcke, Kreisrichter in Carthaus, als St. u. Kreisrichter an das St. u. Kreisgericht in Danzig versetzt. 108.
v. Heydebreck, Ref., Kammerger. Ass. 87.
Heydrich, Kreisrichter in Neuenburg, Rechtsanw. u. Notar in Schwetz (Wohnsitz in Neuenburg) ..... 80.
v. Heyking, G. Ass., Kreisrichter in Schwetz, mit der Funktion in Neuenburg ..... 96.
Heyl, Ref. bei dem Kammergericht. 271.
Heymann, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 251.
Hildebrandt, Staatsanw., von Cammin nach Naugard versetzt ..... 108.
Hildebrandt, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Magdeburg ..... 235.
Hillenkamp, Kreisger. Rath in Arnsberg, Rechtsanw. u. Notar daselbst, mit dem Titel Justizrath (Wohnsitz in Meschede) ..... 140.
Hiller, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Bromberg ..... 175.
Hilse (Karl Darko Otto), Ref. bei dem Kammergericht ..... 51.

Seite

Hilse (Adolph Paul Gerhard), G. Ass., Kreisrichter in Görlitz, mit der Funktion in Reichenbach ..... 187.
Hirsch, G. Ass. in Glogau, Rechtsanw. u. Notar in Liegnitz (Wohnsitz in Parchwitz) ..... 16.
Hirsch, G. Ass., Kreisrichter in Rybnick, mit der Funktion in Loslau. 176.
Hirschberg, G. Ass., Kreisrichter in Belgard (Wohnsitz in Polzin) ..... 244.
Hochdanm, Stadtger. Büreau-Assistent, Geh. Reg. Assist. im Justiz-Minist. ..... 35.
Hochheimer, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ..... 140.
Haegg, G. Ass., Kreisrichter in Wollstein ..... 272.
Hölscher, Präsident des Handelsger. in Coblenz, r. A. O. IV. Kl. ..... 250.
Hoening, Handelsrichter in Aachen 140.
Dr. Haepner, Geh. Justizr. u. A. G. Rath in Frankfurt a. d. O., pensionirt ..... 27.
Höpner, Ob. Trib. Rath, r. A. O. II. Kl. m. Eichenl. ..... 91.
vom Hofe, s. Kalau vom Hofe.
Hofer van Labenstein, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts ..... 95.
Hoffmann (Georg Julius Heinrich), G. Ass., Kreisrichtee in Grätz .... 51.
Hoffmann (Georg Wilhelm Franz), Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg ..... 139.
Hoffmann, Staatsanw. in Waldenburg, nach Schweidnitz versetzt mit Uebertragung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft in den Kreisen Schweidnitz, Reichenbach u. Waldenburg ..... 160.
Hoffmann (Emil), Kreisrichter in Carthaus, Stadt- u. Kreisrichter in Danzig ..... 176.
Hoffmann, Notar in Schweich ... 180.
Hoffmann, Kreisger. Bote u. Exekutor in Glogau, Allg. Ehrenz. .. 249.
Hoffmann, Gerichtsschultheiß in Heimbach, Allg. Ehrenz. ..... 249.
Hoffsümmer, Landger. Ass. in Düsseldorf, Königl. Kronen-Orden IV. Kl. ..... 280.
Hofrichter, Kreisger. Rath in Kupp, gestorben ..... 60.
Halder-Egger, Rechtsanw. u. Notar in Neuenburg, nach Schlawe versetzt ..... 60.

Digitized by Google

Seite

Holl, Landger. Ref. in Düsseldorf, Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln ..... 244.
Holst, Rechtsanw. u. Notar in Bromberg, gestorben ..... 108.
Holtmann, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Hamm ..... 259.
Holzheimer, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Bromberg ..... 1.
Holzapfel, Ref. bei dem Kammergericht ..... 227.
Holzapfel, Stadtger. Präsident in Berlin, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 248.
Honnef, Gerichtsschultheiß in Dattenberg ..... 249.
Hoppe, Ref. bei dem Kammerger. . 243.
v. Horn, Ref. bei dem A. G. in Posen ..... 327.
Horten, Landger. Ref. in Düsseldorf 288.
Horzetzki, Rechtsanw. u. Notar in Ratibor, Justizrath ..... 116.
Hauben, Landger. Ref., Landger. Aff. in Cleve ..... 124.
Hayer, Justizrath, Notar in Posen, gestorben ..... 68.
Hober, Kreisger. Sekr. in Culm, Kanzleirath ..... 71.
Huber, Kreisrichter in Gollnow, nach Cammin, mit der Funktion in Stepenitz, versetzt ..... 52.
Hubertz, Friedensrichter in Malmedy, gestorben ..... 60.
Hübenthal, Stadt- u. Kreisger. Rath in Magdeburg, Rechtsanw. u. Notar bei dem Stadt- u. Kreisger. daselbst, mit dem Titel: Justizrath 75.
Hueck, Staatsanw. in Dortmund, Kreisrichter daselbst, mit dem Titel: Kreisger. Rath ..... 175.
Hückstädt, Ref. bei dem A. G. in Stettin ..... 107.
Hünke, Rechnungsrath, Kreisger. Depos. Kassen-Rendant in Frankfurt, pensionirt mit dem r. A. O. IV. Kl. ..... 60.
Huhn, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ..... 67.
Humbert, Kreisger. Rath in Berlin, Stadtger. Rath daselbst ..... 39.
Humbert (Georg Paul Andreas), Kammerger. Ref. ..... 103.
Humbert (Johann Rudolph), Ref., Kammerger. Aff. ..... 179.
Humbroich, Landger. Ref., Landger. Aff. in Coblenz ..... 96.

Hunbrich, Bergrath u. Bergamts-Justitiarius in Waldenburg, Rechtsanw. u. Notar in Reichenbach mit dem Titel: Justizrath ..... 124.
Hundt, Notar in Neuerburg, entlassen 299.
Hunger, Rechtsanw. u. Notar in Merseburg, Justizrath ..... 108.
Hupe, Kammerger. Ref. ..... 79.

J.

Jacob (Georg Gustav), Ref. bei dem A. G. in Naumburg ..... 11.
Jacob (Wilhelm Theodor), Ref. bei dem A. G. in Naumburg ..... 15.
Jacobi, G. Aff., entlassen ..... 1.
Jacobi, erster Gerichtsdiener u. Botenmeister bei dem Kreisgericht in Eisleben, pensionirt mit dem Allg. Ehrenz. ..... 68.
Jacobi, G. Aff., Kreisrichter in Büren, mit der Funktion in Rumelsburg ..... 115.
Jacobi, Geh. Regier. Rath u. vortragender Rath im Minist. des Innern, Mitgl. des Disziplinarhofes 220.
Jacobi, Kammerger. Bote, pensionirt unter Verleihung des Allg. Ehrenzeichens ..... 252.
Jacobi (Joseph), G. Aff. bei dem A. G. zu Frankfurt, in den Bez. des A. G. zu Ratibor versetzt ... 259.
Jacobs, Kreisrichter in Eilenburg, Kreisger. Rath ..... 107.
Jacobson, Ref. bei dem Kammergericht ..... 243.
Jacoby, Kammerger. Bote, pensionirt unter Verleihung des Allg. Ehrenz. ..... 252.
Jäckel, Kreisger. Bote u. Exekutor in Görlitz, pensionirt unter Verleihung des Allg. Ehrenz. ..... 252.
Jachnigen, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts ..... 123.
Jachnigen, W. Geh. Ob. Justizrath u. Vice-Präsid. des Ob. Trib., Stern z. r. A. O. II. Kl. mit Eichenl. 247.
Janas, Kreisger. Kanzlist in Reichenbach, Kanzlei-Sekretair ..... 152.
Janisch, Kreisrichter zu Inowraclaw, Rechtsanw. u. Notar daselbst 28.
Jansen, Landger. Aff. in Cöln, Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln ..... 12.

Jansen (Johann Franz), Landger. Ref., auf Grund der bestandenen dritten Prüfung Advokat im Bez. des Appellhofes zu Cöln ..... 132.
Jantzen, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Marienwerder ..... 87.
Jantzon, G. Aff. bei dem A. G. in Marienwerder, in das Dep. des A. G. zu Insterburg versetzt ..... 103.
Jebens, G. Aff., Richter bei dem Kommerz- u. Admiralitäts-Kolleg. in Danzig ..... 176.
Jehne, Kreisrichter in Schwetz, Rechtsanw. u. Notar in Marienburg (Wohnsitz in Stuhm) ..... 36.
Ikert, Rechnungsrath, Dep. Kassen- u. Rechnungs-Revisor zu Insterburg, r. A. O. IV. Kl. ..... 248.
Ilberg, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Frankfurt ..... 103.
— in das Dep. des A. G. zu Naumburg versetzt ..... 123.
Illgner, G. Aff. bei dem A. G., in Glogau, in den Bez. des A. G. zu Breslau versetzt ..... 87.
Imhoff, Friedensrichter, von Lindlar nach Gummersbach versetzt ... 80.
v. Ingersleben, Ober-Staatsanw. bei dem Ober-Trib., r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 250.
v. Joeden-Konicepolski, G. Aff., in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Schlochauer Kreises ausgeschieden ..... 59.
Joël, G. Aff., Rechtsanw. u. Notar in Löwenberg (Wohnsitz in Greiffenberg) ..... 16.
Jösting, Friedensrichter, von Mayen nach Crefeld versetzt ..... 144.
John, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Marienwerder ..... 159.
Isselstein, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 15.
Itzinger, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 251.
Junghann, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. ..... 139.
Jurisch, Ref. bei dem Kammerger. 55.
Just, Ref. bei dem A. G. in Breslau 271.

K.

Kabbatz, Kammerger. Ref., gestorben 179.
Kähne, G. Aff., in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur ausgeschieden ..... 71.

	Seite
Kährn, Kreisrichter in Oberberg, gestorben	108.
Kahlert, Ref. bei dem A. G. in Ratibor	167.
Kalau vom Hofe, Kreisrichter in Lötzen, Rechtsanw. u. Notar daselbst	28.
Kalau vom Hofe, Kreisrichter in Wischwill, nach Tilsit versetzt	291.
— diese Versetzung ist auf seinen Wunsch zurückgenommen	311.
v. Kaidenberg, Landg. Aff. in Koblenz, Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln	12.
Kalbewey, Rechtsanw. u. Notar in Löbau, gestorben	299.
Kallenbach, Kreisrichter, von Rosenberg nach Schweiz versetzt	132.
v. Kamecke, Ref. bei dem Kammerger.	243.
Kammler, A. G. Ref. in Breslau	179.
Kampfmeyer, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger.	279.
Kaubelhardt, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger.	251.
Kauther, Kreisrichter in Schönau, Kreisg. Rath	151.
Karpinski, Kreisrichter in Schroda, Rechtsanw. u. Notar in Schrimm	36.
Kasel, Ref. bei dem A. G. zu Posen	259.
Kaßner, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg	55.
Kauffmann, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder	107.
Kayser, Ref. bei dem A. G. in Münster	235.
v. Kehler, Kreisrichter in Regenwalde, nach Naugard, mit der Funktion in Gallnaw, versetzt	60.
— in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Chodziesen ausgeschieden	244
Keller, G. Aff., Kreisrichter in Essen	195.
Kerkian, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Münster	51.
Kerkow, A. G. Kanzlist in Breslau, Kanzlei-Sekr.	151.
Kerstein, Kreisg. Direktor in Essen, gestorben	11.
Kersten, Kreisger. Direktor in Darkehmen, r. A. O. IV. Kl.	248.
v. Kesseler, Landg. Aff. in Cöln, Päpstliche Medaille von Castelfidardo u. Ritterkreuz des Päpstlichen St. Gregorius-Ordens	
Keßler, Staatsanw. in Barg, Kreisrichter daselbst, mit dem Titel: Kreisgerichts-Rath	115.
Kettner, Kreisrichter in Schlochau, Rechtsanw. u. Notar in Carthaus	36.
Keuneke, Notar in Dubeiborf	187.
Keweuig, Staatsprokurator in Trier, Ober-Prokurator in Aachen	180.
Keyl, G. Aff., Kreisrichter in Posen	168.
Keyßner, Kreisrichter in Stettin, Stadtrichter in Berlin	
v. Kienitz, G. Aff. bei dem A. G. zu Glogau, in das Dep. des A. G. zu Greifswald versetzt	287.
Kiesselbach, Justizrath in Halberstadt, entlassen von seinem Amt als Rechtsanw. unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	116.
Kiesewalter, Kreisger. Rath, von Porchwitz nach Bunzlau versetzt	87.
Kiesgen, Staatsprokurator in Simmern, gestorben	72.
Kießling, Ref. bei dem A. G. in Breslau	271.
Kinast, Kreisger. Bote u. Exekutor in Volkenhayn, Allg. Ehrenz.	249.
Kinbermann, Kreisrichter in Wiebenbrück, Rechtsanw. u. Notar in Warburg	80.
Kinz, Gefangenwärter in Sagan, Allg. Ehrenzeichen	75.
Dr. jur. Kirch, Landg. Aff. in Coblenz, in Folge seiner Ernennung zum Bürgermeister der Stadt Viersen ausgeschieden	116.
Dr. Kirchhaff, Bürgermeister und Notar in Grimmen, gestorben	56.
Kirchhaff, G. Aff., in Folge seiner Wahl u. Bestätigung zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Erfurt ausgeschieden	243.
Kirchner, G. Aff., Stadtrichter in Berlin	168.
Kischke, G. Aff., Kreisrichter in Heydekrug, mit der Funktion in Ruß	191.
v. Kitzing, A. G. Rath in Münster, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	248.
Klapper, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Ratibor, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	250.
Kleiber, G. Aff., Kreisrichter in Groß-Strehlitz	176.
Klein, G. Aff. in Leobschütz, gestorben	167.
Klemm, Kreisrichter in Meseritz, pensionirt	116.
Klemme, Kreisrichter in Grätz, Rechtsanw. u. Notar daselbst	36.
Klemming, Ref., Kammerger. Aff.	79.
Kletschke, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	51.
Klewitz, Ref. bei dem A. G. in Hamm	95.
Kiewitz, Stadt- und Kreisrichter in Wolmirstedt, Stadt- u. Kreisg. Rath	131.
Klinghardt, Ref. bei dem A. G. in Glogau	11.
Klocke, Kreisrichter in Driugenberg, nach Brilon versetzt	252.
v. Klocke, Kreisrichter, von Lüdenscheid nach Duisburg versetzt	195.
Kloht, Ref., Aff. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg	79.
Kloidt, G. Aff., Rechtsanw. u. Notar in Siegen (Wohnsitz in Burbach).	39.
Klose, G. Aff., Kreisrichter in Ratibor, mit der Funktion in Hultschin	39.
Klose, Kreisrichter in Ober-Glogau, Kreisger. Rath	115.
Klütz, Kreisger. Rath in Driesen, unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. pensionirt	27.
Kluth, Landg. Ref., Landg Aff. bei dem Lanbger. in Cöln	96.
Knauff, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	151.
Kuittel, Rechtsanw. u. Notar in Reichenbach, gestorben	92.
Knövenagel, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger.	75.
Knövenagel, Kreisger. Rath in Neu-Ruppin, r. A. O. IV. Kl.	249.
Knoll, Staatsanw. Gehülfe in Bütow, nach Labiau versetzt	252.
Knorr, Rechtsanw. u. Notar in Kulm, Justizrath	72.
Knorr, Kanzleirath u. A. G. Sekr. in Posen, r. A. O. IV. Kl.	248.
Kob, Rechtsanw. u. Notar in Lauenburg, von seinen Aemtern entlassen	5.
Kob, Ref., Aff. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg	219.
Koboldt, Kreisger. Bote und Exekutor in Heiligenstadt, Allg. Ehrenz.	249.
Koch (Ferdinand Julius Moritz), Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Frankfurt	87.
Koch, Rechtsanw. u. Notar zu Königsberg i. Pr., Justizrath	92.
Koch (Karl Friedrich Otto), Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	151.
Koch, Kreisrichter in Heilsberg, gestorben	203.
Koch, Kreisger. Direktor in Rothenburg, r. A. O. IV. Kl.	248.

Digitized by Google

	Seite
Köhler, G. Aſſ., Rechtsanw. u. Notar in Glogau (Wohnſitz in Polkwitz)	16.
Köhler, Kreisrichter in Gollub, Rechtsanw. u. Notar in Flotow..	80.
Köhler, Kreisrichter in Inowraclow, Kreisger. Rath.....	168.
Köhler, Gerichtsvollzieher in Kempen, Allg. Ehrenz.....	250.
v. Könen, G. Aſſ. bei dem Kammerger., in den Bez. des A. G. zu Breslau verſetzt	43.
v. Könen I., Geh. O. Finanzrath u. vortragender Rath im Fin. Miniſt., Mitglied des Diſziplinarhofes ...	220.
König, Ref. bei dem A. G. in Naumburg.....	291.
Köppe, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Naumburg	227.
Köppelmann, Rechtsanw. u. Notar in Duisburg, nach Weſel verſetzt (Wohnſitz in Rees).....	176.
Köſter, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Frankfurt	95.
— in das Depart. des A. G. zu Hamm verſetzt	123.
Köſter, Rechtsanw. u. Notar in Schwelm, Juſtizrath	108.
Kogel, Notariats-Kandidat in Malmedy, Königl. Kronen-Orden IV. Kl.	280.
Kahlhaas, Handelsger. Präſident in Cöln	108
— r. A. O. IV. Kl.	250.
Kolbe, Ref. bei dem Kammerger. .	123.
Kolk, Kreisgerichts Rath in Berlin, Stadtger. Rath daſelbſt.....	39.
Koniecpalski, ſ. v. Jaeden-Koniecpolski.	
Korſch, Kreisrichter in Mahrungen, Stadtrichter zu Königsberg i. Pr.	179.
Kosmann, A. G. Rath aus Stettin, Ober-Trib. Rath	167.
Kosznik, G. Aſſ., Ref. bei dem Kreisg. in Schönlanke.....	51.
Kowalzig, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath	168.
Krohé, Gerichtsvollzieher in Wiehl, Allg. Ehrenz.....	250.
Krahmer, Kreisger. Rath in Stettin, Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. daſelbſt, mit dem Titel Juſtizrath.....	1.
Krahn, G. Aſſ. bei dem Kammerger., in den Bezirk des A. G. zu Ratibor verſetzt.....	43.
— Kreisrichter in Oppeln, mit der Funktion in Knpp.....	131.
Kranz, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Marienwerder, r. A. O. IV. Kl.....	250.
Kranſe, Kreisg. Sekr. in Querfurt, Kanzleirath	108.
Kranſe, Kreisrichter, von Wreſchen nach Oſtrawa verſetzt	160.
Krefftmeier, Gerichtsbote u. Exekutor in Bünde, penſionirt unter Verleihung des Allg. Ehrenz.....	39.
Kremer, Landger. Aſſ. in Aachen, Friedensrichter in Malmedy	92.
Kreyer, Handelsrichter in Coblenz.	228.
Kraenig, G. Aſſ., Kreisrichter in Wittenberg, mit der Funktion in Kemberg	211.
Kroll, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Naumburg	243.
Krapff, Kreisrichter in Ellrich, Rechtsanw. u. Notar in Nordhauſen ...	180.
Krüger (Johann Georg Paul), G. Aſſ. bei dem Kammerger., in den Bez. des A. G. zu Glogau verſetzt	1.
— behufs ſeines Uebertritts in den Militair-Intendanturdienſt entlaſſen	195.
Krüger, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Potsdam, geſtorben.....	5.
Krüger I., Kreisrichter, von Jauer nach Ohlau verſetzt.....	15.
Krüger (Leo Kurt Hermann), Ref. bei dem A. G. in Cöslin.....	55.
Krüger (Johann Friedrich Otto), G. Aſſ. bei dem Kammerger., in den Bez. des A. G. zu Frankfurt verſetzt	67.
Krüger, Kreisrichter in Stralſund Kreisger. Rath.....	87.
Krüger, Kreisrichter in Saalfeld, Kreisger. Rath	91.
Krüger (Hermann Leopold Wilhelm), G. Aſſ. in Stendal, Stadt- und Kreisrichter in Magdeburg, mit der Funktion in Walmirſtedt.....	131.
Krüger, Kreisrichter in Schönau, Stadtrichter in Berlin.....	168.
Krüger, Batenmeiſter bei dem Kreisger. in Greifenhagen, Allg. Ehrenz.	249.
Krüger, Kreisger. Bote u. Exekutor in Calbe a. d. S., Allg. Ehrenz.	249.
Krüger (Eduard Otto Ludwig), G. Aſſ., Kreisrichter in Kaſten	272.
Krüger, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Jauer, entlaſſen	327.
v. Knezkawski, Kreisg. Sal. Kaſſen-Rendant in Poſen, Rechnungsrath	180.
Küchen, Handelsrichter in Trier...	187.
Küchen, Advokatanw. bei dem Landger. in Aachen, r. A. O. IV. Kl.	250.
Kühl, Kreisger. Dir. in Spandau, als Stadtger. Rath an das Stadtger. in Berlin verſetzt	272.
Kühne, Kreisrichter in Greifswald, Kreisger. Rath.....	87.
Kühnitz, G. Aſſ., Rechtsanw. u. Notar in Sorau (Wohnſitz in Forſt)	88.
Kurrs, A. G. Rath in Magdeburg, r. A. O. IV. Kl.	248.
Dr. Küßner, Staatsanw. in Bamberg, r. A. O. IV. Kl.....	250.
Küſter, Landg. Aſſ. in Düſſeldorf, Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln.....	11.
Küſter, Kreisrichter in Stevenitz, nach Stargard, mit der Funktion in Pyritz, verſetzt	36.
Küſter, Kreisrichter in Schwiebus, Rechtsanw. u. Notar in Bütow (Wohnſitz in Rummelsburg).....	56.
v. Küſter, Kammerger. Ref.	179.
Kuhbank, Kreisger. Sekr. in Calbe a. d. S., Kanzleirath.....	108.
Kummert, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	15.
Kump, Parket-Sekr. in Elberfeld, Landg. Sekr.....	176.
Kutſcher, Kreisrichter in Stolp, Rechtsanw. u. Notar daſelbſt.....	43.
Kyll, Landger. Ref., auf Grund der beſtandenen dritten Prüfung Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln	132.

L.

	Seite
Laeis, Handelsrichter in Trier.....	187.
Landsky, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Breslau	259.
Langen, Ergänzungsrichter bei dem Handelsger. in Cöln	108.
Lanfer, Notar, von Blankenheim nach Gladbach verſetzt	132.
Lanz, Staatsanw. Gehülfe in Spremberg, Karakter als Staatsanw....	180.
Larenz, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Paderborn.....	279.
v. Laſſaulx, Friedensrichter in Crefeld, geſtorben	116.
Lauck, G. Aſſ., Rechtsanw. u. Notar in Cüſtrin (Wohnſitz in Seelow) .	108.

Digitized by Google

Seite

Lané, Staatsanw. in Naugard, Kreisrichter in Demmin, mit dem Titel: Kreisger. Roth ..... 27.
— gestorben ..... 43.
Lané, Kreisrichter in Burg, Rechtsanw. u. Notar daselbst ..... 116.
Lauer, Kreisrichter in Wetzlar, Kreisger. Roth ..... 147.
Lauer, Landg. Ass. in Cöln, nach Dülken versetzt ..... 228.
Lanhn, Staatsanw. in Nonmburg a. d. S., in den Adelstand erhoben 250.
v. Le Coq, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt ..... 95.
Freih. v. Ledebur, G. Ass., Kreisrichter in Neisse, mit der Fnnktion in Patschkau ..... 11.
— nach Leobschütz versetzt ..... 219.
Lehmonn, Advokat, Advokatanw. bei dem Landger. in Cöln ..... 28.
Lehmonn (Karl Heinrich Otto Ludwig), G. Ass., Kreisrichter in Wittenberg ..... 75.
Lehmann (Johann Albert Rudolph), Ref. bei dem A. G. in Posen ... 79.
Lehmonn (Emil August Friedrich), Ref. bei dem Kammerger. ..... 91.
Lehmann (Fürchtegott Ernst Rudolph), Kommerger. Ref., gestorben 175.
Lehmann, Kreisger. Bote u. Exekutor in Artern, Allg. Ehrenz. ..... 249.
Lehne, G. Ass., Kreisrichter in Poln. Wartenberg, mit der Fnnktion in Festenberg ..... 219.
Leist, Rechtsanw. n. Notar in Rössel, nach Mohrungen versetzt (Wohnsitz in Pr. Holland) ..... 47.
Leisten, Justizroth in Arnsberg, r. A. O. IV. Kl. ..... 144.
Leistikow, Kreisrichter in Schlowe, Rechtsanw. u. Notor daselbst..... 11.
Lemmens, Friedensgerichtsschreiber in Aldenhoven ..... 12.
Lenz, Kreisrichter, von Heydekrug nach Tilsit versetzt ..... 291.
Lenz, G. Ass. in Stettin, entlassen 55.
Leonardi, Ref., Ass. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg ..... 251.
Lerche, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt ..... 27.
Lerche, Kreisg. Roth in Löwenberg, gestorben ..... 108.
Leroy, Ergänzungsrichter bei dem Hondelsger. in Coblenz ..... 228.
Lessing, Kreisger. Roth in Liebenwerda, Königl. Kronen-Orden IV. Kl. 280.

Seite

Lettgau, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 35.
v. Leupoldt, G. Ass., entlassen... 123.
Leviseur, Staatsanw. in Kosten, Rechtsanw. n. Notor in Pleschen, mit dem Titel Justizroth ..... 68.
Leviseur, Kommerger. Ref, Königl. Kronen-Orden IV. Kl. ..... 280.
Levy, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ..... 95.
Lewald, Stadt- u. Kreisrichter in Danzig, Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. in Marienwerder .. 80.
Lewandowski, Kreisr. in Schrodo, Kreisger. Rath..... 179.
Lex, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Neusberg ..... 251.
Ley, Ref., in den Justiz-Snbalterndienst übergetreten ..... 131.
Leyden, Kreisger. Roth in Heiligenbeil, Beilegung des Titels „Direktor“ für die Daner der ihm übertragenen Fnnktion als Dirigent einer beständigen kollegialischen Kreisger. Deput. 272.
Lida, Ref., Kammerger. Ass. ..... 87.
Lidawski, Kreisrichter zu Creutzburg in Oberschl., Rechtsanw. u. Notor daselbst ..... 87.
Liebelt, Ref., G. Ass. im Bez. des A. G. zu Glogau ..... 27.
Lieber, Ref., Ass. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg ..... 179.
Liebtke, Kreisger. Sekr. in Lyck, pensionirt mit dem Karakter als Kanzleiroth ..... 252.
Liman, Kreisrichter in Schneidemühl, Rechtsanw. n. Notar daselbst (Wohnsitz in Morgonin) ..... 55.
Limon, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Roth ..... 168.
Lind, Ref. bei dem Just. Sen. zu Ehrenbreitstein, in den Bez. des Kammerger. versetzt ..... 272.
Lindner, Kreisrichter in Berent, Rechtsanw. u. Notor in Pr. Stargordt (Wohnsitz in Berent) ..... 2.
Lindner, G. Ass., Kreisrichter in Wohlau, mit der Fnnktion in Raudten 160.
Linn, Friedensrichter in Cöln, gestorben 203.
Graf zur Lippe, Staatsanw. bei dem Stadtger. in Berlin, Oberstaatsanw. bei dem Kammerger. . 47.
Lischke, Ref. bei dem A. G. in Glogau, in den Bez. des Kammerger. versetzt 95.
v. Lisiecki, Rechtsanw. u. Notar, von Pleschen nach Schrimm versetzt 36.

Seite

List, Kreisrichter in Goldap, Kreisger. Rath ..... 80.
Listemonn, G. Ass., in Folge seiner Wahl zum besoldeten Stadtrath in Magdeburg entlassen..... 103.
Litzinger, Gerichtsschultheiß in Ehrenbreitstein, Allg. Ehrenz. ..... 249.
v. Lodenstein, s. Hofer v. Lodenstein.
Loeck, Kreisrichter in Schöneck, Rechtsanw. u. Notar in Conitz (Wohnsitz in Tuchel) ..... 36.
Löffke, G. Ass. in Memel, Kreisrichter in Mohrungen ..... 203.
Loerdrops, Stootsanw., von Duisburg nach Jserlohn versetzt ..... 176.
Löwe, G. Ass. bei dem A. G. in Breslau, in den Bez. des A. G. zu Bromberg versetzt ..... 91.
Löwe, Rechtsanw. und Notor in Oschersleben, nach Calbe a. d. S. versetzt ..... 176.
Löwenberg, Ref. bei dem Kommerger. 39.
Löwenhardt, G. Ass., Kreisrichter in Conitz, mit der Fnnktion in Tuchel 168.
Löwenstein, G. Ass., Kreisrichter in Spremberg ..... 132.
Lohaus, Ref. bei dem A. G. in Münster 139.
Lohmeyer, Kreisg. Depos. n. Sol. Kassen-Rendant in Gumbinnen, Rechnungsroth ..... 80.
Longord, Justizroth und Advokatanw. in Coblenz, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50)..... 260.
Loppe, Kommerger. Ref., entlossen. 11.
Lorenz, Ref., Kammerg. Ass. ..... 175.
Lorsbach, Kreisg. Roth in Erwitte, Rechtsanw. u. Notar in Lippstadt, mit dem Titel Justizrath ..... 140.
Lotheisen, Rechtsonw. u. Notar in Schubin, Justizrath ..... 176.
Lottermoser, G. Ass., Kreisrichter in Militsch, mit der Fnnktion in Trachenberg ..... 1.
— Rechtsanw. und Notor in Poln. Wortenberg (Wohnsitz in Festenberg) 236.
Luranns, Ref. bei dem A. G. in Breslau..... 79.
Luck, Kreisrichter, von Creutzburg nach Benthen versetzt ..... 244.
Luckemeyer, Kreisger. Bote und Exekutor in Erwitte, Allg. Ehrenz. 249.
Ludwig, Ober-Trib. Rath, gestorben 75.
Lücken, Rechtsanw. nnd Notar zu Halle i. Westph., nach Herford versetzt 195.

Digitized by Google

Seite

Lüdecke, Kreisrichter in Neuhaldensleben, Rechtsanw. u. Notar daselbst (Wohnsitz in Weferlingen) ..... 80.
— verlegt seinen Wohnsitz nach Neuhaldensleben ..... 244.
Lüders, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 311.
Lüdicke, Ref. bei dem Kammerger.. 287.
Lührmann, G. Aff., Kreisrichter in Lüdenscheid ..... 227.
Lürken, Notar in Neuenburg ..... 327.
Lützeler, Landger. Ref. in Düsseldorf, Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln ..... 88.
Luhme, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt, in den Bez. des Kammerger. versetzt ..... 11.
Luigs, G. Aff., Kreisrichter in Warburg, mit der Funktion in Dringenberg ..... 291.
Lunge, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 131.
Lutterbeck, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Münster..... 59.

M.

Maaß, Staatsanw. in Sagan, Stadtg. Rath in Berlin ..... 151.
Maaßen, Friedensgerichtsschreiber in Kempen, gestorben ..... 80.
Maaßen, Landg. Ref. in Aachen, Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln ..... 108.
Maechtig, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 1.
v. Makomaski, Ref. bei dem A. G. in Bromberg ..... 243.
Makeckl, Kreisrichter in Posen, Rechtsanw. u. Notar in Wreschen 36.
v. Maltzahn, Kreisger. Direktor in Bromberg, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 248.
Mannkopff, G. Aff., Kreisrichter in Lauenburg..... 87.
Mansfeld, Ref. bei dem A. G. in Bromberg ..... 47.
Manske, G. Aff., Kreisrichter in Meseritz ..... 35.
Manstetten, Notar in Bacharach, nach Münstermayfeld versetzt (Wohnsitz in Polch) ..... 132.
Mantell, Rechtsanw. u. Notar in Paderborn, gestorben ..... 16.
v. Manteuffel, Ref. bei dem Kammergericht..... 279.
Marczynowski, Ref., Aff. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg 11.

Seite

Marheineke, Ref. bei dem Kammergericht..... 59.
Markert, Kammerger. Ref..... 175.
Markstein II., Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath..... 168.
Maroska, G. Aff., Kreisrichter in Braunsberg, mit der Funktion in Wormditt..... 91.
Martens, G. Aff., Kreisrichter in Krotoschin ..... 168.
Martens, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Danzig, r. A. O. IV. Klasse ..... 250.
Martins, G. Aff. bei dem A. G. in Naumburg, in den Bez. des Kammergerichts versetzt..... 67.
Marx, Ref. bei dem A. G. in Glogau 95.
Materne, Ref. bei dem A. G. in Breslau..... 95.
Matthaeas, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 19.
Matthias, Landger. Aff. in Düsseldorf, Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln..... 260.
Matton, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Frankfurt..... 243.
Maus, Notar in Euskirchen, Justizrath ..... 132.
Mayer, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Cöln ..... 108.
Mayer, G. Aff., Kreisrichter in Hamm, mit der Funktion in Unna 195.
Mecke, Landger. Aff. in Coblenz, in den Bez. des Kammerger. versetzt. 55.
Medenwaldt, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Frankfurt..... 103.
Meerholz, Kreisger. Kanzlei-Inspektor in Bunzlau, Königl. Kronen-Orden IV. Kl..... 280.
Mehler, Kreisrichter zu Friedeberg i. d. Neum., Kreisger. Rath ..... 123.
Mehler, Kreisger. Kanzlist in Osterwieck, pensionirt mit dem Titel: Kanzlei-Sekretair ..... 176.
Mehring, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Posen ..... 1.
Mehring, Rechtsanw. u. Notar in Neustettin, Justizrath ..... 72.
Meier, Ober-Staatsanw. in Magdeburg, gestorben..... 47.
Meiling, Kreisrichter in Hattingen, Kreisger. Rath..... 107.
Meinhardt, G. Aff., Kreisrichter in Gnesen..... 80.
Meinhardt, Kanzleirath u. A. Ger.

Seite

Sekr. in Frankfurt, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl.. 287.
Meißner (Friedrich August), Ref. bei dem A. G. in Naumburg ..... 75.
Meißner (Heinrich Eduard), Ref., Kammerger. Aff. ..... 79.
Meißner, Landger. Sekr. in Cöln, Friedensgerichtsschreiber in Kempen 92.
Meister, Ref. bei dem A. G. in Stettin 19.
Melchers, Ref. bei dem A. G. in Münster, in den Bezirk des Kammergerichts versetzt ..... 115.
Melchior, G. Aff., Kreisrichter in Iserlohn, mit der Funktion in Menden ..... 80.
Melchior, Staatsanw. in Iserlohn, Kurfürstl. Hessischer Wilhelms-Orden IV. Kl..... 108.
— nach Hamm versetzt..... 176.
Mellinghaus, Landger. Ref. in Cöln ..... 187.
Mendthal, Rechtsanw. u. Notar in Wehlau, nach Königsberg i. Pr. versetzt mit der Praxis bei den dortigen Gerichten erster Instanz..... 68.
Menz (Ferdinand), Ref., bei dem A. G. in Bromberg ..... 27.
Menz (Hermann Friedrich), Ref. bei dem A. G. in Bromberg ..... 47.
Merl, Kreisger. Rath in Sorau, gestorben..... 327.
Merten, Kreisger. Sekretair zu Rosenberg i. Pr., Kanzlei-Direktor 71.
Mertens, Notar in Kirn, gestorben 56.
Messerschmidt, Ref., Aff. im Bez. Kammergerichts ..... 219.
Metzke, G. Aff. aus Breslau, in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur in Glogau, entlassen 103.
Meulenbergh, Friedensrichter, von Wazweiler nach Dormagen versetzt 60.
Meurer, Landger. Ref. in Elberfeld, Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln..... 236.
Meyer (Johann Hermann Theodor), Ref. bei dem A. G. in Naumburg 19.
Meyer, Rechtsanw. u. Notar zu Insterburg, Justizrath..... 80.
Meyer (Gustav Rudolph Otto), G. Aff., Rechtsanw. u. Notar in Cüstrin (Wohnsitz in Seelow) ..... 88.
— diese Ernennung auf den Antrag des ꝛc. Meyer zurückgenommen... 108.
— Rechtsanw. bei dem Kreisger. in Halberstadt u. Notar (Wohnsitz in Oschersleben) ..... 203.

Digitized by Google

Seite

Meyer, Kreisger. Rath in Landsberg a. d. W., r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50) ..... 92.

Meyer (Eduard Hermann), Ref. bei dem Kammergericht..... 147.

Meyer, Kreisrichter in Kemberg, nach Merseburg versetzt ..... 220.

Meyer, Geh. Justizrath u. vortragender Rath im Just. Minist., r. A. O. III. Kl. m. d. Schl..... 247.

Meyer (Paul Albrecht Wilhelm Alexander), G. Ass., entlassen..... 299.

Meyer (Christian Friedrich Otto Waldemar), Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Magdeburg ..... 311.

v. Meyeren, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Magdeburg..... 287.

Meyerhoff, Ref. bei dem Kammerg. 251.

Meyherr, Kreisg. Direktor in Marggrabowa, r. A. O. IV. Kl. ..... 248.

Michalski, Ref., Ass. im Bez. des Kammerger. ..... 11.

— in das Dep. des A. G. zu Naumburg versetzt..... 39.

Dr. jur. Michelly, G. Ass. aus Königsberg, zur Verwaltung entlassen..... 271.

Mielcarzewicz, Ref. bei dem A. G. in Bromberg ..... 55.

Mila, Ref., Ass. im Bez. des Kammergerichts..... 43.

— in den Bez. des A. G. zu Glogau versetzt..... 79.

Mila, Stadtger. Rath in Berlin, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl..... 249.

Mischke, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Pleß, gestorben..... 176.

v. Mittelstädt, Ref. bei dem A. G. in Stettin ..... 15.

Mittelstädt, früher Just. Komm. in Pasen, Rechtsanw. in Wreschen 288.

Mittmann, Stadtger. Kanzlist in Breslau, pensionirt mit dem Titel: Kanzlei-Sekretair ..... 244.

Mlylaff, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Cöslin..... 51.

Miz, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ..... 79.

Mock, Ref. bei dem A. G. in Arnsberg..... 287.

Möbius, Kreisrichter in Templin, Kreisger. Rath ..... 235.

Möllenhof, Kreisg. Rath in Hamm, A. G. Rath daselbst..... 311.

Seite

Möllenhoff, Kreisrichter in Wollstein, Kreisger. Rath ..... 179.

— nach Birnbaum versetzt..... 227.

v. Möller, G. Ass. aus Marienwerder, zur Verwaltung entlassen 227.

Möllmann, Rechtsanw. u. Notar in Ahaus, verlegt seinen Wohnsitz nach Stadtlohn..... 80.

Mohr, Ergänzungsrichter in Trier 187.

Mohrenberg, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 103.

— in das Depart. des A. G. zu Glogau versetzt..... 203.

Mojean, G. Ass., Kreisrichter in Kaukehmen..... 168.

Moll, Kreisrichter in Beuthen, Kreisger. Rath..... 115.

Mallard, Ref. bei dem Kammerger. 159.

Morgenbesser, Kreisg. Dir., von Johannisburg nach Heilsberg versetzt ..... 167.

— r. A. O. IV. Kl. ..... 248.

Morgenroth, G. Ass. bei dem A. G. in Naumburg, in den Bez. des A. G. zu Insterburg versetzt ..... 279.

Morgenroth, Kreisrichter, von Krappitz nach Falkenberg versetzt.. 288.

Moritz, Rechtsanw. u. Notar, die durch dessen Versetzung erledigte Rechtsanw. Stelle in Torgau wird nicht wieder besetzt ..... 36.

Moritz, Kreisger. Rath in Trachenberg, r. A. O. IV. Kl..... 249.

Morsbach, G. Ass., Kreisrichter in Steinfurt, mit der Funktion in Horstmar ..... 67.

Moser, Kreisger. Rath in Barten, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl..... 311.

Mosler, G. Ass., Kreisrichter in Gleiwitz..... 176.

— nach Oppeln, mit der Funktion in Krappitz, versetzt..... 288.

Moßner, Rechtsanw. u. Notar in Wormditt, nach Jüterbogk versetzt (Wohnsitz in Luckenwalde)..... 28.

Mrozinski, G. Ass., Kreisrichter in Grätz..... 35.

von und Zur Mühlen, W. Geh. O. Justiz-Rath, Stern z. r. A. O. II. Kl. m. Eichenl. ..... 11.

von und Zur Mühlen, G. Ass., Kreisrichter in Tecklenburg, mit der Funktion in Ibbenbühren..... 140.

Dr. v. Mühlenfels, A. G. Rath in Greifswald, gestorben..... 143.

Müller (Hermann Emil), Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Marienwerder..... 5.

Müller (Albert), Landg. Ass. in Cöln, Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln..... 12.

Müller, Kreisger. Sekr. u. Depos. Kassen-Rendant in Driesen, pensionirt mit dem Karakter als Kanzleirath..... 60.

Müller, Rechtsanw. u. Notar in Stettin, Justizrath..... 72.

Müller, Rechtsanw. u. Notar in Minden, Justizrath..... 132.

Müller (Anton Wilhelm Hermann), Kreisrichter, von Calbe a. S. nach Quedlinburg versetzt ..... 211.

Müller (Johann Franz Heinrich), Kreisrichter zu Greifenberg i. Pomm. 219.

Müller, Unter-Staatssekretair im Just. Minist., Stern z. r. A. O. II. Kl. m. Eichenl..... 247.

Müller, Botenmeister bei dem Kreisgericht in Striegau, Allg. Ehrenz. 249.

Müller, Kreisger. Bote in Louchstedt, Allg. Ehrenz..... 249.

Müllner, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Marienwerder..... 175.

— in das Dep. des A. G. zu Insterburg versetzt ..... 191.

Münnich, Kreisger. Rath in Egeln, unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. pensionirt..... 27.

Münzer, G. Ass., Kreisrichter in Falkenberg ..... 131.

Munckel, Ref., Kammerger. Ass... 27.

Mundt, Kreisger. Rath in Berlin, r. A. O. IV. Kl..... 249.

Muttrey, Kreisger. Dir., von Lötzen nach Tilsit versetzt ..... 227.

Mylius, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Frankfurt..... 103.

Freiherr v. Mylius, Ober-Prokurator in Aachen, gestorben..... 132.

N.

Nachstädt, Ref., Ass. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg ..... 219.

Nachtshelm, Justizrath, Friedensrichter in Münstermayfeld, r. A. O. IV. Kl..... 250.

Digitized by Google

Seite

Naudé, Rechtsanw. und Notar in Jüterbogk, nach Potsdam versetzt . 5.

Nonen, Kreisrichter zu Rosenberg in Pr., Rechtsanw. u. Notar das. 36.

Naumann, Kreisrichter in Landsberg a. d. W., gestorben ..... 92.

Nauwald, Kreisger. Büreau-Assistent in Landsberg a. d. W., Kanzlei-Sekretair ..... 124.

Nedelung, G. Ass., Kreisrichter in Wordis, mit der Funktion in Groß-Bodungen ..... 92.

Nebe-Pfingstädt, Landger. Ass. u. Staatsanw. Geh. in Altenkirchen, Staatsprokur. in Düsseldorf..... 299.

Nedrich, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt..... 27.

v. Negri, Landger. Ass. in Trier, an das Landger. in Aachen versetzt... 244.

Neitsch, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Lanban, nach Rothenburg versetzt (Wohnsitz in Muskau)..... 16.

— diese Versetzung ist auf seinen Antrag zurückgenommen ..... 39.

Nelß, Notar in Bitburg, r. A. O. IV. Kl. (50)..... 56.

Nelz, Stadt- u. Kreisger. Rath in Magdeburg, gestorben ..... 87.

Nerlich, Kreisrichter in Pieß, Rechtsanw. und Notar daselbst..... 191.

Nernst, Kreisrichter in Sensburg, Kreisger. Rath ..... 80.

Nessel, Staatsanw. in Schweidnitz, Staatsanw. bei dem Stadtger. u. bei dem Kreisger. in Breslau..... 116.

Netter, Kreisrichter in Crossen, Kreisger. Rath..... 123.

Neubauer, Ref., G. Ass. im Bez. des Kammerger..... 243.

Neugebauer, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 27.

Neuhaus, Landger. Ass. in Elberfeld, Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln..... 12.

Neukirch, Kreisger. Rath in Höxter, gestorben..... 108.

Neukirch, Kreisger. Rath in Bielefeld, r. A. O. IV. Kl. ..... 249.

Neukirch, G. Ass., Kreisrichter in Bochum, mit der Funktion in Hattingen ..... 235.

Neukirchner, Kreisrichter in Tarnowitz, Kreisger. Rath..... 115.

Neukirchner, Ref. bei dem A. G. in Breslau..... 235.

Seite

Neumann, Kreisrichter in Wilsnack, Stadtrichter bei dem Stadtger. in Berlin..... 52.

— Stadtger. Rath in Berlin..... 168.

Neumann, Kreisrichter in Bialla, Kreisger. Rath..... 80.

Neumann, Kreisger. Rath in Zinten, r. A. O. IV. Kl ..... 249.

Neumann, G. Ass., Kreisrichter in Berlin, mit der Funktion in Oranienburg ..... 287.

Nickell, Kammerger. Ass., in den Bez. des Ostpr. Trib. versetzt..... 5.

Nicolai, Stadt- u. Kreisger. Sekr. und Sal. Kassen-Kontrolleur in Magdeburg, pens. mit dem Karakter als Rechnungs-Rath ..... 203.

Nieberding, Ref. bei dem Kammergericht ..... 71.

— entlassen..... 95.

Niedergesäß, Kreisrichter, von Jestenberg nach Frankenstein versetzt . 27.

Niederstetter, Stadtrichter in Breslau, Rechtsanw. u. Notar bei dem dartigen Stadtgericht..... 291.

Niedt, Rechtsanw. u. Notar in Ladiau, nach Rössel versetzt..... 72.

Nießen, Natar in Gladbach, entlassen..... 96.

Nietzki, Kreisrichter, aan Allenstein nach Neidenburg versetzt..... 144.

Nietzsche, Ref. bei dem A. G. in Naumburg, entlassen..... 151.

Nitsch, Kreisger. Bote u. Exekutor in Bischofsburg, Allg. Ehrenz..... 249.

Nitzsche, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Breslau..... 287.

Nöldechen, Kreisger. Rath in Wernigerode, r. A. O. IV. Kl. ..... 249.

Nölle, A. G. Rath in Marienwerder, r. A. O. IV. Kl..... 248.

Nötel, Kreisrichter, aon Gostyn an das Kreisger. in Posen versetzt... 252.

Nolten, G. Ass., Kreisrichter in Hagen ..... 219.

Nordenskiöld, Kreisger. Rath in Beeskow, Stadtger. Rath hierselbst 151.

Narthe, Kreisger. Bote u. Exekutar in Delitzsch, Allg. Ehrenz..... 249.

Noß, Handelsrichter in Cöln..... 108.

v. Nostitz, Kreisger. Direktor in Merseburg, r. A. O. IV. Kl..... 248.

Seite

O.

Oberbeck, Rechtsanw. und Notar in Luckenwalde, verlegt seinen Wohnsitz nach Jüterbogk..... 28.

Obernier, Ref., Ass. bei dem Landger. in Bonn..... 260.

Odenheimer, Kreisger. Direktor in Schroda, r. A. O. IV. Kl. ..... 248.

Oesterreich, Justizrath, Rechtsanw. u. Natar bei dem hiesigen Kreisgericht, an das Stadtger. hierselbst versetzt..... 68.

v. Ohlen und Adlerskron, Ober-Trib. Rath, Mitglied des Disziplinarhofes..... 220.

v. Oldenburg, s. v. Salpius.

a. Olfers, Geh. O. Justizrath, A. G. Vice-Präsid. in Münster, gestorben 151.

Oppenhoff, Ober-Staatsanw. bei dem Ober-Trib. in Berlin, Kommandeur-Insignien II. Klasse des Herzogl. Anhaltischen Gesammthaus-Ordens Albrecht des Bären ..... 140.

— Gestattung zur Anlegung der ihm von des Fürsten von Waldeck Durchlaucht verliehenen Verdienst-Medaille 291.

Oppert, Ref. bei dem Kammerger.. 95.

Orlavius, Ref. bei dem A. G. in Posen ..... 123.

Ostermann, Ref. bei dem A. G. in Hamm..... 311.

Oswald, Stadtger. Bote in Berlin, Allg. Ehrenz..... 249.

Ott, Ref. bei dem Landger. in Trier 92.

Otterstein, G. Ass., Kreisrichter in Sorau, mit der Funktion in Sommerfeld ..... 168.

Otta, Kreisrichter in Wriezen, Kreisger. Rath ..... 235.

P.

Pahl, Kreisrichter, von Lüdinghausen nach Warendorf versetzt..... 288.

Palleske, G. Ass., Kreisrichter in Schiochau, mit der Funktion in Baldenburg ..... 15.

Pancke, Kreisrichter in Conitz, Kreisger. Rath ..... 59.

Panse, Ref., Ass. im Bez. des A. G. zu Halberstadt ..... 79.

Digitized by Google

Seite

Pape, G. Aff., Rechtsanw. u. Notar in Siegen (Wohnsitz in Hilgenbach) ..... 32.
Pape, Geh. Justiz- u. vortr. Rath im Justiz-Minist., r. A. O. IV. Kl. 71.
— K. K. Oesterreichisches Ritterkreuz des Leopold-Ordens ..... 159.
Pape, Ref. bei dem Landger. in Bonn 88.
Pappritz, Kreisrichter in Cüstrin, als Stadtrichter an das Stadtger. hierselbst versetzt ..... 116.
Parlaw, Kreisgee. Vote u. Exekutor in Schönau, Allg. Ehrenz..... 249.
Parrisius, Kreisrichter in Brandenburg, Kreisger. Rath..... 235.
Paschke, Ref. bei dem Kammerger. 15.
Pastor, Ergänzungsrichter bei dem Handelsger. in Aachen ..... 140.
— Kommerzienrath ..... 250.
Freiherr v. Patow (Bernhard), Ref., Aff. im Bez. des Kammerger..... 95.
Freiherr v. Patow (Kurt), Ref. bei dem A. G. zu Frankfurt..... 259.
Patzig, G. Aff., Kreisrichter in Allenstein..... 144.
Paul, Kreisger. Dir. in Leobschütz, r. A. O. IV. Kl. ..... 248.
Paulizky, Ref. in Ehrenbreitstein, an das Kammerger. versetzt..... 79.
Pechmann, Geh. Justiz- u. A. G. Rath in Halberstadt, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50)..... 143.
— pensionirt..... 251.
te Peerdt, Kreisrichter in Wesel, Kreisg. Rath..... 107.
Pelz, Kreisger. Sekret. u. Kanzlei-Dir. in Oppeln, Kanzleirath..... 116.
Pelzer, Justizrath, Friedensrichter in Düsseldorf, r. A. O. IV. Kl... 250.
Pensky, G. Aff., Kreisrichter in Labiau, mit der Funktion in Mehlauken 107.
Dr. Pernice, Direktor des Schöppenstuhls in Halle a. d. S., Geh. O. Reg. Rath u. Prof., gestorben... 168.
Pescatore, G. Aff. bei dem A. G. in Arnsberg, in den Bez. des Kammerger. versetzt..... 287.
Peschke, Ref. bei dem Kammerger. 243.
Peschke, Kreisrichter, von Peiskretscham nach Creuzburg versetzt..... 272.
Peterknecht, Kreisrichter in Cosel, Kreisger. Rath ..... 115.
Peters, Rechtsanw. und Notar in Wittenberg, Justizrath..... 108.
Peters, Kreisrichter in Trzemeszna, Kreisger. Rath..... 168.

Seite

Petri, Kreisrichter in Horstmar, gestorben..... 47.
Pettang, G. Aff. bei dem A. G. zu Münster, in das Depart. des A. G. zu Posen versetzt..... 271.
Peuker, Ref. bei dem A. G. in Breslau..... 139.
Peusquens, Friedensrichter in Heinsberg, an das Friedensgericht Nr. IV. in Cöln versetzt ..... 299.
Pfadt, G. Aff., zur Verwaltung entlassen..... 1.
Pfeffer, Landger. Aff., Landger. Rath in Cleve..... 80.
Pfeil, Ref., G. Aff. im Bez. des Kammerger..... 211.
Pflanz, Kreisger. Büreau-Assistent in Glogau, Kanzlei-Sekretair..... 288.
Pflugstädt, s. Nebe-Pflugstädt.
Pfatenhauer, Kreisrichter in Siegen, Kreisger. Rath ..... 87.
Philippi, Präs. des Landger. in Elberfeld, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl..... 250.
Philter, G. Aff., Kreisrichter in Wanzleben, mit der Funktion zu Seehausen im Magdeburgischen..... 124.
Pickart, Ref. bei dem A. G. in Ratibor..... 167.
Pieçanka, G. Aff., Kreisrichter in Memel..... 159.
Pieper, Friedensgerichtsschreiber in Kirchberg ..... 299.
Pietsch, Kreisger. Sekr. in Guben, Kanzleirath..... 124.
Pilarik, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ..... 107.
Pilchowski, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg..... 47.
Pialetti, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Glogau ..... 47.
Piper, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 211.
Pitschky, Justizrath, Rechtsanw. und Notar in Stettin, r. A. O. IV. Kl..... 250.
Pläschke, Kreisrichter, von Liebau nach Schweidnitz versetzt ..... 35.
Plath, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Bromberg..... 287.
Platt, Kreisrichter in Lüdenscheid, gestorben ..... 80.
Plehwe, Ref., Aff. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg..... 51.

Seite

Plehwe, Kreisg. Rath in Warmbitt, Rechtsanw. und Notar in Braunsberg (Wohnsitz in Warmbitt), mit dem Titel Justizrath..... 60.
Plettenberg, Kreisger. Rath, von Fredeburg nach Lippstadt, mit der Funktion in Erwitte, versetzt ..... 176.
Plönnis, Kreisger. Rath in Altenkirchen, A. G. Rath in Greifswald 211.
Pochhammer, Kammerger. Ref., gestorben ..... 103.
Padlasky, G. Aff., Kreisrichter in Lötzen, mit der Funktion in Rhein 152.
Pöh, Friedensgerichtsschreiber in Kirchberg, nach Zell versetzt ..... 299.
Pahl, Staatsanw. in Oppeln, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 279.
Pall, Ref., Kammerger. Aff..... 91.
Polanski, G. Aff., Kreisrichter in Kempen..... 35.
— Rechtsanw. u. Notar in Rogasen 68.
Pommer, Kreisg. Vote u. Exekutor in Paderborn, Allg. Ehrenz. (50). 60.
von Pommer-Esche, Ref. bei dem A. G. in Hamm ..... 103.
von Pommer-Esche, G. Aff., zur Verwaltung entlassen ..... 167.
Poppe, früherer G. Aff., dem Stadtger. in Berlin zur Beschäftigung überwiesen ..... 151.
Paspieszyl, Ref., G. Aff. im Bez. des A. G. zu Marienwerder ..... 299.
Posseldt, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt, in das Dep. des Kammerger. versetzt..... 287.
von Patrykowski, Kreisger. Rath in Gnesen, gestorben ..... 252.
Pratsch, Stadtger. Rath in Berlin, r. A. O. IV. Kl..... 249.
Preiß, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 167.
— in den Bez. des Kammerger. versetzt 195.
Preuß, Gefängniß-Oberaufseher in Anclam, Allg. Ehrenz. ..... 249.
Preuß, Staatsanw. Gehülfe in Kaukehmen, Staatsanw. bei den Kreisg. in Kaukehmen u. Hydekrug ..... 252.
Prove, Kreisg. Rath in Jauer, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. ..... 180.
Püttmann, Rechtsanw. u. Notar, von Sonnenburg nach Cüstrin versetzt ..... 92.
Puhlmann, G. Aff., in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur ausgeschieden ..... 107.

Digitized by Google

Seite

Puß, Kanzleirath u. A. G. Sekretair in Stettin, r. A. O. III. Kl. (50) ..... 272.

von Puttkammer, G. Aff., Kreisrichter in Lissa, mit der Funktion in Fraustadt ..... 144.

Dr. jur. Pyl, Notar in Stralsund, entlassen ..... 16.

Q.

Quehl, Ref., Kammerger. Aff. ..... 79.

Quenstedt, Ref. bei dem Kammerg. 271.

Quiram, G. Aff., Kreisrichter in Bromberg, mit der Funktion in Polnisch Crone ..... 175.

R.

Rade, G. Aff., Kreisrichter in Cosel 11.

Rabemacher, G. Aff., Kreisrichter in Soest, mit der Funktion in Werl 227.

Rabermacher, Landg. Aff. in Trier, Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln ..... 80.

Rätzel, G. Aff. bei dem A. G. in Halberstadt, in den Bez. des Kammerger. versetzt ..... 227.

Rätzell, Staatsanw. in Pleß, Rechtsanw. und Notar bei dem Stadtger. in Berlin, mit dem Titel Justizrath 68.

Rappolb, Kreisrichter in Gostyn, Kreisger. Rath ..... 179.

— Beilegung der Befugniß, für die Dauer seiner Funktion als Dirigent der Kreisg. Deput. in Gostyn den Titel „Direktor" zu führen ..... 291.

Rasch, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ..... 147.

Raschke, Stadt- u. Kreisg. Rath in Danzig, unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. pensionirt ..... 60.

Rau, G. Aff. bei dem A. G. in Breslau, in den Bez. des A. G. zu Frankfurt versetzt ..... 139.

Rauschnubusch, Rechtsanwalt und Notar, von Altena an das A. G. in Hamm versetzt ..... 56.

Ranscher, Stadtrichter zu Königsberg i. Pr., Stadtger. Rath ..... 179.

Ravené, Kammerger. Ref., entlassen 59.

Seite

Reckum, Notar zu Adenau, nach Coblenz versetzt ..... 244.

Rechten, Geh. Kanzleirath u. Ober-Registr. bei dem Geh. Ob. Trib., r. A. O. IV. Kl. ..... 247.

de Rège, Geh. O. Justizrath hierselbst, Vize-Präsid. des A. G. in Posen, mit Vorbehalt seines Ranges als Geh. O. Justizrath ..... 47.

Rehfeld, Kreisrichter in Guben, Kreisg. Rath ..... 123.

Reich, Staatsanw. in Augerburg, Rechtsanw. u. Notar in Wehlau, mit dem Titel Justizrath ..... 68.

Reich, Rechtsanw. u. Notar in Festenberg, Kreisrichter in Habelschwerdt 175.

Reichelt, G. Aff., Rechtsanw. u. Notar in Freistadt (Wohnsitz in Neusalz) ..... 16.

Graf v. Reichenbach, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Magdeburg .. 243.

— in den Bez. des Kammerger. versetzt ..... 287.

Reicherz, Notar in Elberfeld, gestorben ..... 44.

Reidenitz, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder, gestorben ..... 211.

Reigers, G. Aff. bei dem A. G. zu Münster, in den Bez. des A. G. zu Bramberg versetzt ..... 251.

Reincke, G. Aff., Kreisrichter in Greifenberg, mit der Funktion in Regenwalde ..... 59.

Reiners, Landg. Ref. in Aachen, Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln ..... 288.

Reinhard (Heinrich), Ref. bei dem A. G. in Hamm, wegen seines Uebertritts in den Militairdienst ausgeschieden ..... 103.

Reinhard (Karl), Ref. bei dem A. G. in Hamm ..... 167.

Reinhard, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Ehrenbreitstein, r. A. O. IV. Kl. ..... 250.

Reinhalb, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Insterburg ..... 27.

Reinike, Ober-Trib. Rath, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 251.

Reis, Notar in Polch, entlassen ... 92.

v. Reitzenstein, G. Aff., zur Verwaltung entlassen ..... 243.

Renbenbach, Ergänzungsrichter bei dem Handelsger. in Trier ..... 187.

Rendschmidt, G. Aff., Kreisrichter in Pleß, mit der Funktion in Nicolai 176.

Seite

Reuland, Landg. Aff., Friedensrichter in Rheinberg ..... 44.

Rensch, Stadtrichter zu Königsberg i. Pr., Stadtger. Rath daselbst .. 91.

Reuter, Kreisger. Direktor in Tilsit, gestorben ..... 160.

Reuter, Kreisrichter in Bleicherode, an das Kreisg. in Halberstadt, mit der Funktion in Wernigerode, versetzt ..... 211.

Rheinborf, Ref. bei dem Landger. in Düsseldorf ..... 92.

Richter, Kriminalger. Direktor in Ostrawa, gestorben ..... 67.

Richter (Anton Moritz), Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Magdeburg 115.

— in das Depart. des A. G. zu Naumburg versetzt ..... 139.

Richter (Johann Christian Heinrich), G. Aff., aus dem Bez. des A. G. Hofs zu Cöln in das Depart. des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein versetzt ..... 143.

— Kreisrichter in Altenkirchen ..... 252.

Richter, Staatsanw., verlegt seinen Wohnsitz von Leobschütz nach Neustadt in Ob. Schles. ..... 147.

Richter, Rechtsanw. u. Notar in Glatz, Justizrath ..... 152.

Richter (Jakob Johann Joseph), Ref. bei dem Landger. in Coblenz 260.

Richter, Landger. Aff. in Coblenz, Advok. im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln ..... 327.

Freih. v. Richthafen, Kreisrichter in Habelschwerdt, Stadtrichter in Breslau ..... 124.

Riebel, Kreisger. Direktor in Schlachau, r. A. O. IV. Kl. ..... 115.

Riemann, G. Aff. bei dem A. G. in Frankfurt, in den Bez. des Kammergerichts versetzt ..... 167.

Rieß, G. Aff. in Berlin, Rechtsanw. u. Notar in Neuhaldensleben (Wohnsitz in Weferlingen) ..... 280.

Rietz, Stadtrichter in Berlin, Stadtgerichts-Rath hierselbst ..... 80.

Ring, Staatsanw. in Breslau, Ober-Staatsanw. bei dem A. G. in Magdeburg ..... 68.

Ringe, Staatsprokur. bei dem Landgericht in Cöln, Königl. Kronenorden IV. Kl. ..... 280.

Rinne, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ..... 151.

Rintelen, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Münster ..... 51.

Digitized by Google

Seite

Rintelen, Erſter Präſid. des A. G. in Münſter, Komthurkreuz des Hohenzollernſchen Hausordens ..... 248.

Ripperger, Kreisrichter in Menden, Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisgericht in Hamm..... 55.

Graf v. Rittberg, Wirkl. Geh. Rath u. Erſter Präſid. des A. G. in Glogau, r. A. O. 1. Kl. m. Eichenl. 299.

Ritter, Kreisrichter in Löwenberg, Kreisger. Rath ..... 95.

Rive, Rechtsanw. u. Notar in Recklinghauſen, geſtorben..... 108.

— die Stelle wird nicht wieder beſetzt..... 191.

Rochall, Kreisrichter, von Hattingen nach Eſſen verſetzt..... 195.

Radebuth, Rechtsanw. u. Notar in Petershagen, verlegt ſeinen Wohnſitz nach Minden ..... 43.

Dr. Raeder, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Hamm..... 27.

v. Raeder, Kreisger. Rath in Neuzelle, r. A. O. IV. Kl..... 249.

Röder (Karl Philipp Alfons), Ref. bei dem Kammergericht ..... 287.

Graf von Raedern, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 67.

Röhß, Ref. bei dem A. G. in Naumburg ..... 79.

v. Rönne, G. Aſſ., Kreisrichter in Stettin..... 168.

Dr. v. Rönne, Vice-Präſid. des A. G. in Glogau, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl..... 248.

Röſe, Kreisrichter in Somter, geſtorben..... 244.

Röſſel, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Glogau..... 251.

Rötger, G. Aſſ., Rechtsanw. u. Notar in Rothenburg (Wohnſitz in Muskau) ..... 68.

Röther, Kreisger. Salar. Kaſſen-Rendant in Oppeln, Rechnungsrath 116.

Rohden, Kammerger. Rath in Berlin, r. A. O. IV. Kl..... 248.

Rohland, G. Aſſ., Kreisrichter in Lauban, mit der Funktion in Seidenberg .... 243.

v. Rohr, Ober-Ger. Aſſ., entlaſſen. 327.

Rohrmann, G. Aſſ., Kreisrichter in Pleſchen..... 243.

Rolke, A. G. Sekretair in Breslau, Kanzleirath..... 151.

Rolle, Ref. bei dem Kammergericht 5.

Romberg, G. Aſſ. u. Staatsanw. Gehülfe in Stettin, der Staatsanwaltſchaft bei dem Stadtgericht in Berlin überwieſen..... 176.

Ramberg, Kreisgerichts-Bote in Eſſen, Allg. Ehrenzeichen..... 249.

v. Rafenberg, G. Aſſ. u. Staatsanw. Gehülfe in Breslau, Karakter als Staatsanwalt ..... 180.

— Geſtattung der Anlegung des Johanniter-Maltheſer-Ordens..... 291.

Roſinus, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Coblenz ..... 228.

Roßmy, Kreisrichter, von Spremberg nach Saeau verſetzt..... 132.

Roth, G. Aſſ., Kreisrichter in Freiſtadt, mit der Funktion in Beuthen a. d. O..... 27.

Rothe, Kreisger. Rath in Schmiedeberg, geſtorben ..... 5.

Rathe, G. Aſſ., Kreisrichter in Wittenberg, mit der Funktion in Schmiedeberg ..... 67.

Rothſchild, Ref. bei dem Landger. in Trier..... 144.

Rudolph, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Halberſtadt ..... 5.

Rüdenburg, Rechtsanw. u. Notar in Pleſchen, Juſtizrath..... 180.

v. Rüdgiſch, Ref. bei dem A. G. in Bromberg ..... 167.

Ruhnecke, Rechtsanw. u. Notar in Landsberg a. d. W., r. A. O. IV. Kl. (50) ..... 220.

Rummelspacher, Kanzleirath und Geh. Kanzlei-Inſpektor, Geh. Kanzleirath ..... 16.

Rump, Rechtsanw. u. Notar in Bochold, Juſtizrath..... 311.

Rump, G. Aſſ. bei dem A. G. zu Münſter, in das Depart. des A. G. zu Bromberg verſetzt ..... 124.

Rumpe, Ref. bei dem A. G. in Glogau ..... 271.

Ryll, G. Aſſ., Kreisrichter in Oſtrowo 151.

S.

Saage, G. Aſſ., Kreisrichter in Löbau 168.

Sachſe, Kreisrichter in Bütow, Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisger. in Cöslin, mit der Praxis bei dem dortigen A. G. ..... 11.

Sachſe, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Neuhaldensleben, geſtorben 211.

Sachſe, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Naumburg ..... 259.

— in den Bez. des Kammergerichts verſetzt ..... 279.

Sack, A. G. Rath in Breslau, r. A. O. IV. Kl. ..... 248.

Sädiſch, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt..... 140.

Sohm, G. Aſſ., aus dem Bez. des Kammerger. in das Depart. des A. G. zu Inſterburg verſetzt ..... 107.

Salm, Kammer-Präſid. bei dem Landger. in Aachen, r. A. O. IV. Kl... 250.

Freih. v. Salmuth, Kammerger. Ref., entlaſſen ..... 35.

v. Salpius, genannt v. Oldenburg, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Bromberg ..... 123.

— in den Bez. des Kammergerichts verſetzt..... 195.

Sarg, Kreisger. Sekr. in Krotoſchin, r. A. O. IV. Kl. ..... 211.

Saro, Ober-Staatsanw., zu Inſterburg, r. A. O. IV. Kl. ..... 250.

Sarrazin, G. Aſſ. bei dem A. G. in Paderborn, in den Bez. des A. G. zu Poſen verſetzt ..... 287.

Schade, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 251.

Schädler, Ref. bei dem A. G. in Glogau ..... 95.

Schäfer, Ref. bei dem A. G. in Trier..... 16.

Schäffer, G. Aſſ., Kreisrichter in Beeskow..... 219.

v. Schaewen, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Inſterburg ..... 11.

Schaff, Kreisger. Salarien-Kaſſen-Rendant in Wohlau, Rechnungsrath 152.

Schaper, Staatsanw. Gehülfe in Tilſit, Staatsanw. in Lyck..... 299.

Schapler, Stadt- u. Kreisger. Bote u. Exekutor in Danzig, Allg. Ehrenzeichen ..... 249.

Scharfenart, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Glogau ..... 167.

Scharff, Kreisger. Rath in Jauer, r. A. O. IV. Kl. ..... 249.

Schasler, Kreisger. Rath in Löbau, Rechtsanw. u. Notar bei dem A. G. in Bromberg, mit dem Titel Juſtizrath ..... 195.

Schatz, Ref. bei dem A. G. zu Frankfurt, in den Bez. des Kammerger. verſetzt ..... 203.

Digitized by Google

Seite

Schaum, Kreisger. Direktor in Greifswald, r. A. O. IV. Kl. ..... 248.

Scheele, Rechtsanw. u. Notar, von Lippstadt an das Kreisger. in Arnsberg, unter Einräumung der Praxis bei dem A. G. daselbst, versetzt... 140.

Scheffler, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Breslau, r. A. O. IV. Kl. 44.

Schellbach, Ref, Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg..... 15.

Dr. Scheller, Chef-Präsident des A. G. in Frankfurt, W. Geh. O. Justizrath mit dem Range eines Raths I. Kl..... 143.

Dr. v. Schelling, Staatsanw. bei dem Kammerger., Staatsanwalt bei dem Stadtg. in Berlin ..... 47.

Schenck, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger..... 139.

Schepke, Ref., Aff. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg ..... 47.

— in den Bez. des A. G. zu Insterburg versetzt ..... 67.

Schering, Geh. Ober-Justiz- u. vortragender Rath im Inst.-Minist., r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.... 247.

Scheunemann, G. Aff., Kreisrichter in Bütow, mit der Funktion in Rummelsburg ..... 35.

Scheurich, Kreisrichter in Seibenberg, gestorben ..... 1.

Schichanowski, Kreisger. Sal. Kassen-Rendant in Cüstrin, Rechnungsrath ..... 124.

Schimmel, A. G. Kanzlei-Sekr. in Münster, Kanzleirath ..... 123.

Schimmelpfennig, Kammerger. Ref., ausgeschieden..... 75.

Schindler, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Glogau..... 51.

Schipmann, Kammerger. Ref., entlassen..... 175.

Schirmer, Ref. bei dem Landger. in Saarbrücken ..... 16.

v. Schirp, s. Schröder, genannt v. Schirp.

Schiepps, Ref., Aff. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg ..... 251.

Schliack, G. Aff., Staatsanw. Gehülfe bei dem Kreisger. zu Strasburg in Westpr. ..... 299.

Schlieter, Batenmeister bei dem Ober-Trib., r. A. O. IV. Kl. (50) 27.

Schlink, A. G. Rath in Cöln, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. (50). 252.

Dr. Schlüter, Geh. Justiz- u. A. G. Rath in Münster, gestorben .. 59.

Schlüter, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Paderborn..... 271.

Schmale, Ref. bei dem A. G. in Paderborn ..... 15.

Schmale, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Paderborn, r. A. O. IV. Kl..... 250.

Schmanch, G. Aff., Kreisrichter in Schneidemühl ..... 140.

Schmidt (Ludwig Julius Eugen), Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Glogau ..... 1.

Schmidt, Kreisrichter in Ladsens, Rechtsanw. u. Notar daselbst..... 16.

Schmidt, Kreisrichter in Johannisburg, Rechtsanw. u. Notar in Sensburg ..... 28.

Schmidt (Hermann Eduard Benjamin), Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ..... 43.

Schmidt, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Marienwerder, Geh. Justizrath..... 68.

Schmidt, Kreisrichter in Stettin, Kreisger. Rath..... 71.

Schmidt (Rudolph Franz Bernhard), Ref., Aff. im Bez. des Kammerger. 95.

Schmidt (Friedrich Otto), Ref. bei dem A. G. in Glogau..... 95.

Schmidt, Kreisg. Kanzlei-Direktor in Guhrau, Kanzleirath ..... 96.

Schmidt (Eduard Hermann), Ref. bei dem A. G. in Naumburg .... 115.

Schmidt, Kreisrichter in Schippenbeil, nach Heilsberg versetzt..... 235.

Schmidt, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Frankfurt a. d. O., unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. entlassen..... 160.

Schmidt, Kreisrichter, von Neustadt in Ober-Schl. nach Friedeberg in d. N. M. versetzt..... 132.

Schmidt (Robert Gustav), Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Magdeburg 291.

Schmidts, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Minden, gestorben .. 12.

Schmiedel, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau..... 75.

Schmiedel, Stadtger. Rath in Breslau, r. A. O. IV. Kl. ..... 249.

Schmieder, Kreisrichter, von Schönfließ nach Frankfurt a. d. O. versetzt 244.

Schmiedicke, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Tarnowitz, verlegt seinen Wohnsitz nach Beuthen ..... 220.

Dr. Schmiedicke, A. G. Direktor in Cöslin, r. A. O. IV. Kl..... 248.

Schmitz, Landg. Aff., Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln .. 271.

Schmohl (Adalph Hermann), Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Magdeburg 15.

Schmahl, (Friedrich Hermann), Ref. bei dem A. G. in Frankfurt ..... 250.

Schmohl (Karl Gustav), Ref. bei dem A. G. in Magdeburg ..... 140.

Schmückert, Rechtsanw. in Berlin, Justizrath ..... 1.

Schmula, Ref. bei dem A. G. in Breslau, in den Bez. des Kammerger. versetzt ..... 16.

Schmutz, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg..... 28.

Schneider, Kreisger. Rath in Leobschütz, Rechtsanw. und Notar in Glatz, mit dem Titel: Justizrath.. 43.

Schneider (Johann Baptist), Landger. Ref. in Cöln, an das Landger. in Düsseldorf versetzt..... 68.

Schneider (Anton), Landger. Ref. in Cöln..... 71.

Schneider (Rudolph), Kreisrichter in Eilenburg, A. G. Rath in Stettin 95.

Schneidewind, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg..... 95.

Schnell, Geh. Kommerzien-Rath u. Mitgl. des Kommerz- u. Admiral.-Kollegii zu Königsberg i. Pr., r. A. O. III. Kl m. d. Schl..... 96.

Schnelle, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg..... 115.

Schneller, G. Aff., Kreisrichter in Schlochau..... 235.

Schniewind, Landger Aff. in Cöln, nach Düsseldorf versetzt..... 160.

Schnitger, Kammerger. Rath in Berlin, r. A. O. IV. Kl..... 132.

Schöler, Notar in Lutterath ..... 132.

Schöler, Advokatanw. in Bonn, gestorben..... 291.

Schölgen, Advokatanw., von seinem Amt als Anwalt bei dem Landger. in Bonn entlassen ..... 12.

Schön, Landger. Ref., Landger. Aff. in Aachen..... 75.

Schönborn, Kreisger. Depos. Rendant in Görlitz, Rechnungsrath... 249.

Schöne, G. Aff., Staatsanw. Geh. in Anklam..... 244.

Scholten, Kreisrichter in Hagen, gestorben..... 220.

Scholtz, Kreisger. Bote u. Exekutor in Lauban, Allg. Ehrenz..... 248.

Digitized by Google

	Seite
Scholz (Friedrich Adolph Paul Ludwig), Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Glogau	5.
Schorn, Staatsprokurator in Düsseldorf, an das Landger. in Trier versetzt	236.
Schotte, Kreisger. Dir. in Seehausen, r. A. O. IV. Kl.	248.
Schracke, Kreisger. Botenmeister in Wesel, Allg. Ehrenz.	249.
Schrakamp, Kreisger. Rath in Warendorf, gestorben	220.
Schromke, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Frankfurt	11.
— in den Bez. des Kammerger. versetzt	103.
Schregel, Kreisger. Rath in Nimptsch, gestorben	311.
Schreiber, Rechtsanw. und Notar in Landeshut, von seinen Aemtern entlassen	5.
Schroeder, genannt v. Schirp, Rechtsanw. und Notar in Essen, Justizrath	108.
Schroeder, Johann Julius Wilhelm, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Insterburg	123.
Schröber, Staatsanw. Gehülfe, von Suhl nach Wittenberg versetzt	140.
— Staatsanwalt	152.
Schröder, Kreisger. Rath in Bielefeld, gestorben. — Die Stelle wird nicht wieder besetzt	147.
Schröder (Johann Heinrich Friedrich Wilhelm), G. Aff., Stadtrichter in Berlin	168.
Schrödter, Gef. Ober-Aufseher in Schneidemühl, Allg. Ehrenz.	250.
Schröter, Ref. bei dem Kammerger.	143.
v. Schrötter, Ref. bei dem A. G. in Bromberg	131.
v. Schrötter, Erster Präsid. des A. G. in Bromberg, r. A. O. II. Kl. m. Eichenl.	248.
Schrötter (Joseph Adalbert), Ref. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg	259.
Schruhl, G. Aff. bei dem A. G. in Breslau, in den Bez. des A. G. zu Arnsberg versetzt	95.
Schubarth, G. Aff. in Breslau, Kreisrichter in Landeshut	47.
Schubert, Kreisrichter in Essen, Kreisger. Rath	107.
Schuderth (Adolph), Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	51.
— in den Bez. des A. G. zu Ratibor versetzt	79.
Schuderth (Emil Adolph Konstantin), Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Glogau	187.
v. Schuckmann, G. Aff., Kreisrichter in Bütow	211.
Schüler, Ref. bei dem A. G. in Breslau	1.
Schüler-Baudesson, Kreisrichter in Rawicz, Stadtger. Rath	179.
Dr. Schütz l., Ober-Trib. Rath, r. A. O. IV. Kl.	247.
Schütze, Rechtsanw. hierselbst, aus seinem Amte entlassen	5.
Graf von der Schulenburg, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Magdeburg	139.
Schultz (Karl Heinrich Reinhold), Ref. bei dem Kammerger.	115.
Schultze, Kreisg. Sekretair i. Dahme, Kanzleirath	39.
Schultze (Gustav Wilhelm), Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Frankfurt	47.
Dr. jur. Schultze (Richard Sigmund), G. Aff., Rechtsanw. bei dem Kreisg. in Greifswald und Notar (Wohnsitz in Grimmen)	148.
— entlassen	176.
Schultze (Friedrich Emil Otto), Kammerger. Ref.	271.
von Schultzendorff, G. Aff., Kreisrichter in Bromberg	80.
Schultz-Völcker, Kreisger. Dir. zu Inowroclaw, r. A. O. IV. Kl.	248.
Schulz, Rechtsanw. und Notar in Rummelsburg, nach Lauenburg versetzt	12.
Schulz (Theodor), Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	15.
Schulz, Kreisrichter in Berlin, Stadtrichter daselbst	39.
— Stadtger. Rath	168.
Schulz (Wilhelm Ludwig Ferdinand), Ref. bei dem A. G. zu Insterburg	79.
Schulz (Ferdinand Theodor), G. Aff., Kreisrichter in Bochum	123.
Schulz (David August), G. Aff., Kreisrichter in Zielenzig, mit der Funktion in Sonnenburg	132.
Schulz (Friedrich), exped. Sekr. bei dem Ober-Trib., Kanzleirath	159.
Schulz, Ger. Bote und Exekutor in Wiedenbrück, Allg. Ehrenz. (50)	176.
Schulz, Kreisger. Rath zu Seehausen i. d. Altm., pensionirt	279.
Schulz (Fritz Robert), Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	327.
Schulze (Karl), Ref. bei dem A. G. in Halberstadt	67.
Schulze (Ernst Benno), Ref. bei dem A. G. in Breslau	87.
Schulze (Maximilian Bernhard), Stadtrichter hierf., Stadtger. Rath	115.
Schulze (Ernst Viktor Oswald), Kammerger. Ref.	151.
Schulze (Julius Albert), Ref. bei dem Kammerger.	151.
Schulze (Friedrich Wilhelm Eduard), Ref., Aff. im Bez. des Kammerger.	235.
Schulze, Kreisger. Rath in Schwetz, r. A. O. IV Kl.	249.
Schumacher, Stadt- und Kreisger. Rath in Danzig, pensionirt unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	272.
Schumann, Kreisger. Kanzlist in Quedlinburg, pensionirt m. d. Titel: Kanzlei-Sekretair	52.
Schumann, Kreisrichter in Marienburg, nach Löbau versetzt, mit der Funktion als Abtheilungs-Dirigent	227.
Schumann, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg	271.
Schunke, Kreisger. Bote in Liegnitz, Allg. Ehrenz.	250.
Schuster, Ref., Aff. im Depart. des A. G. zu Frankfurt	143.
Schwade, G. Aff., Kreisrichter zu Neustadt O.-Schl.	176.
Schwarz, Ref. bei dem A. G. in Breslau	87.
Schwarz, Staatsanw. in Heydekrug, nach Stallupönen versetzt	96.
Schwarze, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	179.
Graf von Schweinitz, A. G. Vize-Präsid. in Posen, Erster Präsident daselbst	47.
Dr. jur. von Schweinitz, Ref. bei dem Kammerger.	179.
Schwendler, Landger. Aff., Landg. Rath in Saarbrücken	80.
Schwenger, Ref. bei dem Landger. in Düsseldorf	132.
Schwenkert, Geh. Inst. und A. G. Rath in Magdeburg, gestorben	259.
Schwentzer, Gerichtsschöffe in Isenburg, Allg. Ehrenz.	250.
Schwietzke, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt	272.
Freih. von Seckendorf, Kreisrichter in Landau, Kreisger. Rath	95.

Digitized by Google

	Seite
Dr. Freih. von Seckendorff, O. Trib. Rath, Mitglied des Disziplinarhofes	220.
Securius, Ref., Aff. im Bez. des Kammergerichts	123.
— in den Bez. des A. G. zu Stettin versetzt	143.
Seeburg, Kreisrichter in Dommitzsch, Kreisger. Rath	107.
— nach Merseburg versetzt	176.
— in Folge Stellentausches statt nach Merseburg nach Wittenberg versetzt	219.
Seelisch, Kreisger. Sal. und Depos. Kassen-Rendant in Mühlhausen, Rechnungsroth	108.
von Seelstrang, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Frankfurt	15.
Seemann, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg	139.
Seemann, Kreisger. Direktor in Speemberg, r. A. O. IV. Kl.	249.
Seipke, Kreisger. Rath in Züllichau, pensionirt	92.
Seliger, Rechtsanw. u. Notar in Flatow, entlassen	56.
Seligmann, Advokatanw. bei dem A. G. Hof in Cöln, Justizrath	132.
Sengelin, Ref. bei dem A. G. in Ratibor	55.
Sethe, Ref., Aff. im Bez. des Kammerger.	103.
v. Seydewitz, Kreisrichter, von Wittenberg nach Stettin versetzt	60.
Seyffarth, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt, in den Bez. des Kammerger. versetzt	11.
Seyler, Ergänzungsrichter bei dem Handelsger. in Aachen	140.
Siber, Staatsanw. Gehülfe in Züllichau, Staatsanw. in Kosten	236.
Sider, Kreisrichter, von Niemegk nach Wriezen versetzt	272.
Siebert, Kreisger. Bote zu Insterburg, Allg. Ehrenz. (50)	144.
Siehr, Ref. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg	243.
Silkrodt, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Frankfurt	287.
Simons, Kreisrichter, von Lüdenscheid nach Dortmund versetzt	195.
Simonson, Rechtsanw. u. Notar in Berlin, Justizrath	176.
Simpson, Kreisger. Direktor, von Schubin nach Stralsund versetzt	143.
Simson, Vize-Präsid. des A. G. in Frankfurt a. d. O., r. A. O. II. Kl. m. Eichenl.	248.
Sinagowitz, Kreisrichter in Hohenstein, Kreisger. Rath	91.
— nach Osterode versetzt	140.
Singelmann, Kreisrichter, von Neidenburg nach Bartenstein, mit der Funktion in Schippenbeil, versetzt	279.
Sipmann, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Hamm	243.
Sitt, Friedensrichter in Cöln, vom dortigen Friedensger. Nr. IV. an das Nr. II. versetzt	244.
Skopnik, Kreisrichter, von Bromberg nach Inowraciaw versetzt	80.
v. Solemacher-Antweiler, Landger. Rath in Coblenz, in den Freiherrnstand erhoben	250.
Sommer, G. Aff., Stadtrichter in Berlin	168.
Später, Rechtsanw. u. Notar in Nimptsch, gestorben	288.
Speck, Kreisrichter in Landeshut, Rechtsanw. u. Notar daselbst	2.
Spiegelthal, Rechtsanw. u. Notar in Tilsit, Rechtsanw. u. Notar bei dem A. G. in Frankfurt	195.
Spiller (Eugen), Ref. bei dem A. G. in Posen	95.
Spiller (Max Xaver Theodor), G. Aff., Kreisrichter in Wongrowiec	235.
v. Sprickmann-Kerkerinck, Ref. bei dem A. G. in Münster	191.
Sprunck, Ref., Aff. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg	251.
Stage, G. Aff., Kreisrichter bei dem Kreisger. in Berlin, mit der Funktion in Oranienburg	152.
Stahl, Kreisger. Rath, von Tilsit nach Stallupönen versetzt	252.
Stahr, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau	187.
Stamm, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg	75.
Stappenbeck, Ref. bei dem Kammerger.	107.
Starcke, G. Aff., Kreisrichter in Löbau	152.
Starke (Wilhelm August), Ref. bei dem A. G. in Magdeburg	1.
Starke (Paul Konstantin), G. Aff., Rechtsanw. in Suhl	75.
Startz, Ergänzungsrichter bei dem Handelsger. in Aachen	140.
Staevenhagen, G. Aff., Kreisrichter in Gnesen	227.
Steffen, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar zu Königsberg i. Pr., entlassen	44.
— r. A. O. IV. Kl.	56.
Steffens, Stadt- und Kreisrichter in Danzig, entlassen	160.
Stein, Friedensrichter in Gemünd, gestorben	327.
Steinbach (Julius Albert), G. Aff., Rechtsanw. u. Notar in Sangerhausen (Wohnsitz in Roßla)	56.
Steinbach (Heinrich Rudolph), Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg	175.
Steinbart, G. Aff., Kreisrichter in Steinfurt	131.
Steinbeck, Kreisger. Rath in Striegau, gestorben	252.
Steinberg, Ref. bei dem Kammerger.	35.
Steiner, Kreisger. Rath in Bocholt, r. A. O. IV. Kl.	249.
Steinicke, Kreisger. Sal. Kassen-Rendant in Stettin, Rechnungsrath	71.
Steilter, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar zu Königsberg in Pr., r. A. O. IV. Kl.	250.
v. Stemann, Staatsanw. in Stettin, r. A. O. IV. Kl.	250.
Stephani, Kreisrichter in Spandau, Stadtger. Rath in Berlin	168.
Sterken, Landger. Aff., von Düsseldorf nach Bonn versetzt	160.
Stern, Kreisger. Rath in Labiau, Rechtsanw. u. Notar daselbst, mit dem Titel Justizrath	72.
Stener, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Frankfurt	79.
— in den Bez. des A. G. zu Posen versetzt	227.
Stiefel, G. Aff., Kreisrichter in Neuwied, mit der Funktion in Dierdorf	252.
Stiegert, Ref. bei dem A. G. in Ratibor	55.
Stieve, Ref. bei dem A. G. in Breslau	123.
Stockmann, G. Aff. bei dem A. G. zu Ratibor, in den Bez. des A. G. zu Breslau versetzt	51.
Stöhr, Kreisger. Sal. u. Depos. Kassen-Rendant in Soest, Rechnungsrath	108.
Stöpel, Staatsanw. in Potsdam, Rechtsanw. u. Notar daselbst, mit dem Titel Justizrath	43.
Storck, Notar in Lissa, gestorben. — Die Stelle wird nicht wieder besetzt	19.

Seite

Freih. v. Strachwitz, Ref. bei dem A. G. in Breslau .... 251.
Strebe, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Halberstadt .... 27.
Strewe, Ref. bei dem A. G. in Münster .... 271.
Striethorst, G. Aff., Kreisrichter in Schrimm 168
v. Strombeck, Landger. Aff., aus dem Bez. des A. G. zu Paderborn in das Depart. des A. G. zu Naumburg versetzt .... 211.
Struck, Rechtsanw. u. Notar in Calau, nach Cottbus versetzt .... 88.
Stubenrauch, Rechtsanw. u. Notar in Cüstrin, an das Kreisger. in Berlin versetzt .... 72.
Studt, Ref. bei dem A. G. in Breslau .... 151.
Stüler, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau .... 75.
Stuschke, G. Aff., zum Kommunaldienst entlassen .... 243.
Sueco, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Stettin .... 1.
Sundelin, Staatsanw. Gehülfe in Anclam, Staatsanw. zu Friedeberg in der Neum. .... 116.
Suszczynski, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Posen .... 327.
v. Sychowski, Ref. bei dem Kammergericht .... 179.
Sydow, A. G. Rath, Geh. Justiz- u. vortragender Rath im Justiz-Ministerium .... 139.
v. Sydow, Kreisger. Direktor in Lüdenscheid, r. A. O. IV. Kl .... 249.
Szuman, Rechtsanw. u. Notar in Wreschen, nach Samter versetzt .... 252.
v. Szymoński, G. Aff., Kreisrichter in Wreschen .... 35.

T.

Taddei, Stadtrichter in Berlin, Stadtgerichts-Rath .... 168.
Taddel, Geh. Justiz- u. Kammergerichtsrath, unter Verleihung des r. A. O. II Kl. m. Eichenl. pensionirt 195.
Taubenspeck, Rechtsanw. u. Notar in Perleberg, Justizrath .... 176.
Techo, Kammerger. Ref., entlassen. 151.
Techo (Eduard Hermann Robert), Ref. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg .... 311.
Tellemann, G. Aff., aus dem Bez. des A. G. Hafes zu Cöln in das Dep. des A. G. zu Naumburg versetzt .... 131.
Tellemann (Ernst Eduard), Ref. bei dem A. G. in Naumburg .... 143.
Tellemann II., Justizrath, Rechtsanwalt u. Notar in Naumburg a. d. S., r. A. O. III. Kl. m. d. Schleife .... 250.
Teschner, Kreisger. Sekr. in Memel, Kanzleirath .... 92.
Teßmer, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Marienwerder .... 43.
Tessendorff, G. Aff. bei dem Landger. in Coblenz, in den Bez. des A. G. zu Frankfurt versetzt .... 67.
v. Tessen-Wenfierski, Kreisger. Sekr. in Berent, Kanzleirath .... 71.
Tettenborn, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Halberstadt .... 19.
Theremin, G. Aff. bei dem Kammerger., in den Bez. des A. G. zu Glogau versetzt .... 67.
Theremin, Kreisger. Rath in Spandau, r. A. O. IV. Kl. .... 91.
Dr. jur. Freih. v. Thermann, Ref bei dem A. G. in Greifswald 1.
— in den Bez. des Kammergerichts versetzt .... 249.
Thiel, Stadtger. Sekr. u. Kanzlei-Director bei dem Stadtger. hierselbst, Kanzleirath .... 116.
Thiel, Ref. bei dem A. G. in Bromberg .... 95.
Thiel (Stephan Sigismund), Ref. bei dem A. G. in Posen .... 327.
Thiele, G. Aff. in Wittstock, gestorben 219.
Thielemann, Staatsanw. in Hagen, r. A. O. IV. Kl. .... 179.
Thieme, G. Aff., Rechtsanw. u. Notar in Eilenburg (Wohnsitz in Düben) .... 139.
— dem A. G. in Naumburg zur Beschäftigung als G. Aff. bei einem Gericht erster Instanz überwiesen. — Die Rechtsanwaltstelle in Düben wird zur Zeit nicht wieder besetzt .. 227.
Theunhart, Ref. bei dem A. G. in Naumburg .... 249.
Thüsing, Rechtsanwalt u. Notar, von Warendorf nach Dortmund versetzt .... 243.
Thun, G. Aff., Kreisrichter zu Neustadt in Westpr., mit der Funktion in Putzig .... 95.
Tiburtius, Kreisrichter, von Marggrabowa nach Johannisburg versetzt 67.
Tieß, Ger. Bote u. Exekutor in Damm, unter Verleihung des Allg. Ehrenz. pensionirt .... 131.
Tilly, Kreisger. Sekr. u. Kanzlei-Direktor in Paderborn, Kanzleirath 132.
Tirpitz, Kreisger. Rath in Frankfurt a. d. O., A. G. Rath daselbst 175.
Töpffer, Kreisrichter in Falkenberg, Rechtsanw. u. Notar zu Beuthen in Ob. Schl. (Wohnsitz in Tarnowitz) .... 250.
Topp, G. Aff., Kreisrichter in Paderborn, mit der Funktion in Lichtenau .... 92.
v. Trebra, Ref., Kammerger. Aff. 259.
Trelewski, G. Aff. bei dem A. G. in Posen, in den Bez. des A. G. zu Bromberg versetzt .... 115.
Treplin, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Posen .... 175.
Treutler, G. Aff., Kreisrichter in Waldenburg .... 67.
Tschentscher, Ref. bei dem A. G. in Breslau .... 71.
Tschlerschky, Ref. bei dem A. G. in Breslau .... 19.
Tütscher, Kreisrichter in Bublitz, Kreisger. Rath .... 123.
Turnau, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Paderborn .... 95.
Turnhofer, Gefangenwärter in Trachenberg, Allg. Ehrenzeichen ... 219.

U.

Ueding, Kreisger. Rath in Ahaus, Kreisger. Direktor in Lötzen .... 71.
Uflacker, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Münster .... 43.
— in den Bez. des A. G. zu Hamm versetzt .... 160.
Uhden, Staats-Minister u. Erster Präsid. des O. Trib., Präsid. des Disziplinarhofes .... 250.
— Groß-Kamthur-Kreuz des Hohenzollernschen Hausordens .... 227.
Dr. jur. Ullmann, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau .... 243.
Ulrich, Kreisrichter in Deutsch-Crone, gestorben .... 95.
Ulrici, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt .... 250.

Digitized by Google

Ulrici, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Frankfurt a. d. O., r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... Seite

Umlauf, Ref. bei dem A. G. in Breslau 250

Urban, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 115.

— in den Bez. des A. G. zu Ratibor versetzt ..... 51.

Dr. Urbani, Geh. Justiz- u. A. G. Rath zu Insterburg, Vice-Präsid. des dartigen A. G. ..... 67.

Uschner, A. G. Rath in Ratibor, r. A. O. IV. Kl. ..... 139.

V.

Vacana, Landger. Aff. in Düsseldorf, Staatsprokurator bei dem Landger. in Coblenz u. zwar bei dem Unterf. Amt in Simmern ..... 248.

Valentin, Ref., Aff. im Bez. des Ostpr. Trib. zu Königsberg ..... 96.

Veit, Ref. bei dem Kammerger. ... 115.

Velder, Landger. Ref. in Aachen, Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln ..... 251.

Velhagen (Eduard Ferdinand Heinrich), G. Aff. bei dem A. G. in Paderborn, in den Bez. des A. G. zu Ratibor versetzt ..... 60.

Velhagen (Friedrich Heinrich Adolph), G. Aff., Kreisrichter in Höxter, mit der Funktion in Steinheim ..... 159.

Velthuysen, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Rees, gestorben. — Die Stelle wird nicht wieder besetzt ... 203.

Verdion, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Naumburg ..... 79.

v. Versen, G. Aff., Kreisrichter in Belgard ..... 243.

Vette, G. Aff., Kreisrichter in Jüterbogk ..... 287.

v. Viebahn, Geh. Just. u. A. G. Rath in Münster, Direktor des A. G. daselbst mit dem Range der Ober-Regierungsräthe ..... 291.

Vielvaye, Landger. Aff. u. Friedensrichter in Dülken, an das Landger. in Elberfeld versetzt ..... 160.

Vietsch, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 131.

Vogelsang, Kreisger. Sekr. u. Kanzlei-Dir. zu Halle i. W., Kanzleirath ..... 132.

Vogt, G. Aff., Kreisrichter in Stallupönen ..... 191.

— nach Tilsit versetzt ..... 252.

Voigt (Johann Heinrich Ferdinand), Ref. bei dem Kammerger. ..... 15.

Voigt, Geh. Justizrath, Stadtger. Direktor hierselbst, r. A. O. II. Kl. (50) ..... 79.

Voigt, Kreisrichter in Sannenburg, Rechtsanw. u. Notar in Zielenzig (Wohnsitz in Sannenburg) ..... 88.

Voigt, G. Aff. in Magdeburg, Staatsanw. Gehülfe bei dem Stadt- u. Kreisger. daselbst ..... 147.

Voigt, Kreisger. Sekr. in Schroda, Königl. Kronen-Orden IV. Kl. .... 280.

Volkening, Kreisrichter zu Beuthen in Oberschl., Rechtsanw. u. Notar daselbst (Wohnsitz in Myslowitz) .. 36.

Volkmar, Ref., Kammerger. Aff... 27.

Vongehr, Ger. Bote u. Exekutor, pensionirt unter Verleihung des Allg. Ehrenz. ..... 160.

Vanhoff, Kreisrichter in Wernigerode, Stadtger. Rath in Berlin .. 168.

Vannegut, G. Aff. in Münster, in Folge seiner Wahl zum Rendanten der Westph. Prov. Feuer-Societätskasse entlassen ..... 11.

Vorwerk, G. Aff. bei dem A. G. in Frankfurt, in den Bez. des A. G. zu Bramberg versetzt ..... 279.

Vosberg, Kreisrichter in Leobschütz, nach Patschkau versetzt ..... 219.

Vüller, Landger. Aff., Landger. Rath in Düsseldorf ..... 80.

W.

Wachler (Paul), G. Aff. bei dem A. G. zu Breslau, in den Bez. des A. G. zu Ratibor versetzt ... 59.

Wachler (Karl Ludwig Philipp), Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 75.

Wagener, Rechtsanw. u. Notar in Stralsund, Justizrath ..... 87.

Wagner, Ref., Aff. im Bez des A. G. zu Ratibar ..... 75.

Wagner, Justizrath, Rechtsanw. bei dem Ober-Tribunal ..... 250.

Wagner, Kreisrichter in Targau, gestorben ..... 259.

Wallich, Friedensgerichtsschreiber in Zell, Landger. Sekretair in Cöln .. 272.

Wallmann, Ref. bei dem Kammergericht ..... 75.

Wallraf, Advokatanw. bei dem A. G. Hof in Cöln, Justizrath ..... 132.

Walther, Kammerger. Ref., entlassen ..... 71.

Walter, Justizrath, Rechtsanw. in Danzig, r. A. O. IV. Kl. ..... 250.

Wandel, Rechtsanw. und Notar in Goldberg, Justizrath ..... 96.

Wandersleben, Ref. bei dem Ostpr. Trib. zu Königsberg ..... 79.

Wanjura, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 219.

Warsitz (Viktor), Ref., Aff im Bez. des A. G. zu Ratibar ..... 115.

— Kreisrichter in Rybaik, mit der Funktion in Leslau ..... 195.

Warsitz, A. G. Sekretair in Ratibar, Kanzleirath ..... 115.

Wartenberg, Ref. bei dem A. G. in Marienwerder ..... 27.

Wassermeyer, Landg. Aff. in Bonn, Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln ..... 60.

Weber, Advokat in Elberfeld, Anwalt bei dem Landger. daselbst ... 60.

Weber, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Insterburg ..... 271.

Weber, Justizrath, Rechtsanw. und Notar in Quedlinburg, gestorben.. 299.

Weckwarth, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Marienwerder ..... 131.

Dr. Węclewski, G. Aff., Kreisrichter in Schroda ..... 35.

Weddigen, G. Aff., Kreisrichter in Pleß ..... 243.

v. Wedell, G. Aff., Kreisrichter in Dramburg, mit der Funktion in Callies ..... 132.

v. Wedell (Gabriel Bernhard), G. Aff., entlassen ..... 179.

v. Wedelstädt, Kreisrichter in Graß-Strehlitz, Rechtsanw. u. Notar in Wittenberg ..... 132.

Wedigen, G. Aff., Stadtrichter in Berlin ..... 168.

Wehmer, G. Aff., Kreisrichter in Lobsens, mit der Funktion in Nakel 176.

Wehmeyer, Kreisrichter in Lichtenau, nach Bielefeld, mit der Funktion in Wiedenbrück, versetzt ..... 108.

Weichert, Ref. bei dem A. G. in Frankfurt ..... 27.

Digitized by Google

Seite

Weickert, Kreisrichter in Schneidemühl, Kreisger. Rath ..... 168.

Weidlich, Kreisger. Rath in Grotkau, penf. ..... 259.

Weiland, G. Aff., entlaffen ..... 219.

v. Weiler, Geh. Juftizrath und Senats-Präfid. bei dem A. G. Hof in Cöln, r. A. O. II. Kl. m. E. (50)

Weinert, Juftizrath, Rechtsanwalt und Notar in Landau, r. A. O. IV. Kl. (50) ..... 19.

Weinreich, G. Aff., Kreisrichter in Greifenhagen ..... 168.

Weinreis, Friedensgerichtsfchreiber in Königswinter, penf. ..... 160.

Weisgerber, Ober-Trib. Rath, r. A. O. IV. Kl. ..... 247.

Weiß, Kreisger. Rath in Stallupönen, geftorben ..... 47.

Weiß, Trib. Rath zu Königsberg i. Pr., r. A. O. IV. Kl. ..... 248.

Weitzenmiller, G. Aff., Kreisrichter in Culm ..... 227.

Welbeker, Landger. Rath in Düffeldorf, penf. ..... 28.

Welter, Advokat, Advokatanw. bei dem Landger. in Aachen ..... 28.

Wendland, G. Aff., Kreisrichter in Calbe a. d. S. ..... 244.

Wenner, Ref. bei dem A. G. in Münfter ..... 91.

Wenfierski, f. v. Teffen-Wenfierski.

Wentzel (Paul Julius Auguft), Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Ratibor 71.

Wentzel, Kreisrichter in Wriezen, Stadtger. Rath in Berlin ..... 168.

Wentzel, A. G. Rath in Glogau, Ritterkreuz des Hohenz. Hansordens 248.

Wentzel, Rechtsanw. und Notar in Breslau, Stadtrichter bei dem dortigen Stadtger. ..... 291.

Wenzel, Juftizrath, Advokatanw., geftorben ..... 108.

Wenzel (Karl Leonard), Ref. bei dem A. G. in Halberftadt ..... 175.

Werdermann, G. Aff., Kreisrichter in Ofterode, mit der Funktion in Hohenftein ..... 147.

Werner, A. G. Rath in Pofen, an das A. G. in Ratibor verfetzt ... 15.

v. Werner, Rechtsanw. u. Notar, von Schlawe nach Flatow verfetzt. 36.

Werner, G. Aff., Kreisrichter in Lobfens ..... 176.

Seite

Werner, Kreisger. Rath in Hechingen, r. A. O. IV. Kl. ..... 249.

Werner, Juftizrath, Advokatanw. bei dem Landger. in Coblenz, r. A. O. IV. Kl. ..... 250.

Weftermann, A. G. Rath in Ehrenbreitftein, geftorben ..... 179.

Weftkans, Ref. bei dem A. G. in Hamm, in den Bez. des Kammerger. verfetzt ..... 219.

v. Weftphalen, Ref. bei dem Kammergericht ..... 15.

Weftram, Juftizrath, Rechtsanw. u. Notar in Wohlau, nach Strehlen verfetzt (Wohnfitz in Nimptfch) .... 299.

Wetzel, G. Aff., Kreisrichter in Pr. Stargardt, mit der Funktion in Berent ..... 55.

Wetzel (Karl Ludwig), Ref. bei dem Kammergericht ..... 235.

Weyer, Landger. Ref., Aff. bei dem Landger. in Cöln ..... 144.

Wichert, G. Aff. in Prökuls, Kreisrichter in Memel ..... 5.

Wichmann, Juftizrath, Rechtsanw. u. Notar, r. A. O. IV. Kl. (50) 272.

Wieland, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Glogau ..... 271.

Wiener, Ref., Kammerger. Aff. ... 59.

Wierufzewski, Kreisgerichts-Direktor in Sangerhaufen, r. A. O. IV. Kl. ..... 249.

Wierzbowski, Rechtsanw. u. Notar in Brannsberg, Juftizrath ..... 92.

Wiefe, Kanzleirath, Geh. Reg ftr. im Juftiz-Minift., r. A. O. IV. Kl.. 247.

Wiefe, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg ..... 251.

Wiesner (Robert Ludwig Theodor), Ref. bei dem Kammergericht ..... 15.

Wiesner (Karl Guftav), Ref. bei dem A. G. in Hamm ..... 59.

Wiesner, früher Obergerichts-Aff., Rechtsanw. u. Notar in Cammin (Wohnfitz Wollin) ..... 96.

Wilberg, Juftizrath, Rechtsanw. u. Notar, vom Kreisger. in Berlin an das Stadtger. daffelbft verfetzt..... 5.

Wild, Kreisger. Rath in Tilfit, A. G. Rath in Infterburg ..... 271.

Wilde, Staatsanw. in Glogau, Rechtsanw. u. Notar bei dem Kreisgericht in Naumburg a. d. S., mit dem Titel: Juftizrath (Wohnfitz in Weißenfels) ..... 52.

Seite

Wilimzig, Kreisrichter in Lyck, Kreisgerichts-Rath ..... 80.

Wilke, Kreisrichter zu Seehaufen im Magdeb., Rechtsanw. u. Notar in Wanzleben (Wohnfitz in Egeln) ... 80.

Willebrand, G. Aff., Kreisrichter in Warendorf, mit der Funktion in Oelde ..... 140.

Willenbücher, Ref. bei dem Oftpr. Trib. zu Königsberg ..... 75.

Willmann, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Pofen ..... 251.

Winchenbach, Ref. bei dem A. G. in Pofen ..... 87.

v. Windheim, Staatsanw. in Gleiwitz, geftorben ..... 60.

Windthorft, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Münfter ..... 123.

Winter, Ref. bei dem A. G. in Magdeburg ..... 67.

Winterfeldt, Ref. bei dem Kammergericht ..... 67.

v. Winzingerode, Kreisger. Salar. u. Depaf. Kaffen-Rendant in Stendal, Rechnungsrath ..... 191.

Witfchel, A. G. Kanzlift in Breslau, Kanzlei-Sekretair ..... 151.

Witte, Kreisrichter in Stettin, dem Stadtgericht in Berlin zur Befchäftigung überwiefen ..... 59.

— Stadtrichter in Berlin ..... 168.

Dr. jur. Wittgenftein, Ref. bei dem Kammergericht ..... 11.

Witthof, Ref. bei dem Landger. in Cöln ..... 124.

Wittich, Ref. bei dem Kammerger.. 251.

Wittig, Kreisrichter in Krotofchin, Kreisgerichts-Rath ..... 179.

Wittmütz, Kreisrichter in Stralfund, Kreisgerichts-Rath ..... 87.

Witzenhufen, Rechtsanw. u. Notar in Oppeln, Juftizrath ..... 116.

Wölffel, Ref., Aff. im Bez. des A. G. zu Breslau ..... 179.

Wörishoffer, Kreisger. Rath in Greifswald, r. A. O. IV. Kl. ... 249.

Wohlfromm, Kreisrichter, von Greifenberg in Pomm. nach Cüftrin verfetzt ..... 140.

Wolff, Landger. Aff. u. Friedensrichter in Gummersbach, nach Mülheim verfetzt ..... 12.

Wolff, Kreisger. Rath in Rybnik, Rechtsanw. u. Notar daffelbft, mit dem Titel Juftizrath ..... 36.

Digitized by Google

Seite

Wolff (Karl Wilhelm), Oberger. Aſſ., Rechtsanw. u. Notar in Schubin 39.

Wolff (Max), G. Aſſ., aus dem Depart. des Kammerger. in den Bez. des A. G. zu Frankfurt verſetzt.. 143.

— Kreisrichter in Spremberg, mit der Funktion in Hoyerswerda..... 227.

Wolff, Kreisger. Rath in Strehlen, Königl. Kronen-Orden IV. Kl..... 280.

Wollheim, Kreisrichter in Schönlanke, Rechtsanw. u. Notar daſelbſt 28.

Wollſchlaeger, G. Aſſ., Kreisrichter in Flatow..... 91.

Woltemas, O. Trib. Rath, Mitglied des Disziplinarhofes..... 220.

Woylaſch, Ref. bei dem Kammergericht..... 179.

Wrede, Advokat in Bonn, Anwalt bei dem Landger. daſelbſt..... 44.

Wünnenberg, G. Aſſ., Kreisrichter in Koſten..... 35.

Wünſch, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Stettin..... 187.

v. Wulffen, Ref., Aſſ. im Bez. des Kammergerichts ..... 39.

— in den Bez. des A. G. zu Naumburg verſetzt..... 167.

Wunſch, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Glogau ..... 131.

— in den Bez. des Kammergerichts verſetzt..... 243.

Z.

Dr. v. Zander, Kanzler des Königreichs Preußen u. Erſter Präſid. des Oſtpr. Trib. zu Königsberg, Königl. Kronen-Orden 1. Kl..... 248.

Zanke, G. Aſſ., Kreisrichter in Marienburg, mit der Funktion in Stuhm 159.

Zeigermann, G. Aſſ. bei dem Kammergericht, in den Bez. des A. G. zu Frankfurt verſetzt..... 95.

Zelle, G. Aſſ., in Folge ſeiner Wahl zum beſoldeten Stadtrath bei dem hieſigen Magiſtrat entlaſſen..... 51.

Zencker, Kreisrichter in Löwenberg, Kreisger. Rath..... 95.

Zenker, Kreisrichter in Fraustadt, Rechtsanw. u. Notar in Cüſtrin.. 80.

Zenthöfer, Kreisrichter, von Nicolai nach Rybnik verſetzt ..... 59.

Zepe, Kreisger. Rath, von Beeskaw nach Brandenburg verſetzt..... 43.

Ziegenmeyer, Ref bei dem A. G. zu Breslau ..... 259.

v. Ziegler, Kreisger. Rath in Bunzlau, geſtorben..... 43.

Ziegler, Kreisrichter in Ehrenbreitſtein, Kreisger. Rath ..... 147.

v. Ziehlberg, ſ. Helfstermann v. Ziehlberg.

Ziemansky, Ref. bei dem A. G. in Breslau ..... 167.

Ziemßen, G. Aſſ., Kreisrichter in Stralſund, mit der Funktian in Damgarten..... 147.

Zier, Staatsanw., van Wittenberg nach Suhl verſetzt ..... 140.

Zimmer, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Breslau..... 251.

Zimmermann (Heinrich Karl), Landg. Ref. in Cöln, auf Grund beſtandener dritter Prüfung Advokat im Bez. des A. G. Hofes zu Cöln.. 124.

Zimmermann (Karl Friedrich Paul), G. Aſſ., Kreisrichter in Gleiwitz, mit der Funktion in Toſt..... 140.

Zimmermann (Otto Chriſtian Theodor), G. Aſſ., Stadtrichter in Berlin 168.

Zimmermann (Johannes Guſtav Otto), Ref. bei dem A. G. zu Inſterburg ..... 219.

Zippel, Kreisger. Dir. in Bartenſtein, r. A. O. IV. Kl..... 249.

Zirkel, Ref. bei dem A. G. in Breslau..... 139.

v. Zóltowski, G. Aſſ., Kreisrichter zu Inawraclaw ... . 51.

Zuckſchwerdt, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Halberſtadt..... 115.

Zumfelde, G. Aſſ., Kreisrichter in Lüdinghauſen..... 291.

Zunderer, Kreisger. Rath in Naumburg a. d. S., r. A. O. IV. Kl. 249.

Zurhellen, Ref. bei dem Landger. in Elberfeld..... 124.

Zur Mühlen, ſ. von und Zur Mühlen.

Zwiebler, Ref., Aſſ. im Bez. des A. G. zu Frankfurt..... 1.

Zwirner, Friedensgerichtsſchreiber in Trarbach ..... 16.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. Januar 1861. № 1.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Mehring im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,
der Referendarius Ludwig Julius Eugen Schmidt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,
der Referendarius Succo im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin,
die Referendarien Maechtig und Dr. jur. Bartsch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Zwiebler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,
der Referendarius Holtzheimer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg, und
der Referendarius von Goetz im Bezirk des Kammergerichts.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Krüger aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau, und
der Gerichts-Assessor Gladisch aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Kammergerichts.

Den Gerichts-Assessoren Grafen von der Goltz, Hugo Oskar Adalbert Jacobi und Pfahl ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste, Letzterem behufs seines Ueberganges zur Verwaltung, ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Julius Adalbert Giebel bei dem Appellationsgericht in Naumburg,
die Auskultatoren Hugo Theodor Hockel und Friedrich Emil Hermann Appelius bei dem Kammergericht,
der Auskultator Albert Brown bei dem Appellationsgericht in Posen,
der Auskultator Wilhelm August Starke bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,
der Auskultator Alfred Schüler bei dem Appellationsgericht in Breslau, und
der Auskultator Karl Georg Göring bei dem Appellationsgericht in Glogau.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Altmann in Breslau ist zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht daselbst, und
der Gerichts-Assessor Lottermoser zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Militsch, mit der Funktion als Mitglied der Gerichts-Deputation in Trachenberg, ernannt worden.
Der Kreisrichter Scheurich in Seidenberg ist gestorben.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

die Kreisgerichts-Räthe Krahmer in Stettin und Flies in Demmin bei dem Kreisgericht in Stettin, sowie

Digitized by Google

der Kreisgerichts-Rath Boelcke zu Greifenberg in Pommern bei dem Kreisgericht in Stargard,
mit der Verpflichtung, statt ihres bisherigen Amts-Karakters fortan den Titel: „Justizrath“ zu führen;
der Kreisrichter Bourwieg in Pyritz bei dem Kreisgericht in Greifenhagen,
der Kreisrichter Speck in Landeshut bei dem dortigen Kreisgericht,
der Kreisrichter Gottwald in Reichenbach (Kreis Görlitz) bei dem Kreisgericht in Sprottau, und
der Kreisrichter Lindner in Berent bei dem Kreisgericht in Preuß. Stargardt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berent.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 1.

Bekanntmachung vom 2. Januar 1861, — betreffend die Landestrauer um des hochseligen Königs Majestät.

Seine Majestät der König haben wegen der Landestrauer um des hochseligen Königs Majestät nachstehende Allerhöchste Order zu erlassen geruht:

Ich bestimme hierdurch, daß die Landestrauer um des hochseligen Königs Majestät auf 6 Wochen eintritt. Während der ersten vier Wochen tragen die Räthe der Ministerien und die Präsidenten und Räthe der Landes-Kollegien, wie die ihnen im Range gleichstehenden Civilbeamten, beflorte Epauletten, Agraffen und Kordons, beflortes Portepée, Flor um den linken Oberarm, schwarze Unterkleider und schwarze Handschuhe, dagegen in den letzten zwei Wochen zur Uniform Flor um den linken Oberarm, schwarze Unterkleider und weiße Handschuhe. Bei offiziellen Veranlassungen, bei welchen die genannten Personen in Civilkleidung erscheinen, tragen dieselben während der ersten vier Wochen schwarze Unterkleider, schwarze wollene Westen, schwarze Handschuhe und Flor um den linken Oberarm, in den letzten zwei Wochen hingegen schwarze Unterkleider, schwarzseidene Westen und weiße Handschuhe. Die Subalternen der Kollegien trauern nur mit einem Flor um den linken Unterarm. Oeffentliche Musiken, Lustbarkeiten und Schauspiel-Vorstellungen sind während eines Zeitraums von sechszehn Tagen verboten. Die Landestrauer beginnt mit dem heutigen Tage. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Weitere ungesäumt anzuordnen.

Sanssouci, den 2. Januar 1861.

Wilhelm.

(contrasig.) Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen.

Vorstehende Allerhöchste Order wird sämmtlichen Justizbeamten zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 2. Januar 1861.

Der Justiz-Minister
von Bernuth.

An sämmtliche Justizbeamte.
I. 31. T. 3.

Num. 2.

Allgemeine Verfügung vom 2. Januar 1861, — die Bibliothekfonds der Gerichtsbehörden betreffend.

Nr. 29 der Instruktion vom 1. Juni 1854.
Allgemeine Verfügung vom 16. April 1855 (Just.-Min.-Bl. S. 118.)

Vom 1. Januar d. J. ab sollen die bisher erhobenen Gebühren für die Introduktion und Ver-

Digitized by Google

pflichtung der Justizbeamten nicht mehr eingezogen werden. Den aus den Introduktions-Gebühren gebildeten Bibliothekfonds, über deren Bestände den Obergerichten die Disposition nach Maaßgabe der in der Cirkular-Verfügung vom 12. Juni 1852 getroffenen Anordnungen vorläufig verbleibt, können demgemäß nur noch diejenigen Beträge zufließen, welche für die bis zum Schlusse des Jahres 1860 stattgefundenen Introduktionen und Verpflichtungen zum Ansatz gebracht worden sind.

In Zukunft wird statt der bisher aus den Einnahmen an Introduktions-Gebühren gebildeten Fonds für den Bezirk eines jeden Obergerichts durch die Justizverwaltungs-Etats ein Fond zahlbar gemacht werden, welcher zur Ergänzung der Bibliotheken für die Obergerichte und die Gerichte erster Instanz insoweit bestimmt ist, als dazu die nach den Spezial-Etats bei den sächlichen Fonds zur Verwendung für die Bibliothek zahlbaren Beträge die erforderlichen Mittel nicht gewähren.

Wegen Verwendung dieser in den Spezial-Etats ausgesetzten Beträge bewendet es bei den in der allgemeinen Verfügung vom 16. April 1855 enthaltenen Bestimmungen, mit der Maaßgabe, daß eine Ueberschreitung derselben auch dann nicht erfolgen darf, wenn bei den übrigen Abtheilungen des sächlichen Fonds Ersparnisse eintreten sollten.

Insoweit danach bei der Anschaffung der für die Bibliotheken der Gerichte erster Instanz erforderlichen Bücher auf den durch den Justiz-Verwaltungs-Etat zahlbar gemachten Bibliothek-Fond zurückgegangen werden muß, haben die Gerichte erster Instanz zum Ankauf derselben die Genehmigung des vorgesetzten Obergerichts einzuholen.

Uebrigens wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch der zuletzt gedachte Fond niemals überschritten werden darf, und daß sowohl dieser, als der durch die Spezial-Etats zahlbar gemachte Fond nur zur Bestreitung der durch den Ankauf der Bücher selbst entstehenden Kosten bestimmt sind. Die Kosten für den Einband der Bücher sind demgemäß in Zukunft bei der Unter-Abtheilung des sächlichen Fonds „Insgemein" zu verrechnen.

Berlin, den 2. Januar 1861.

Der Justiz-Minister
von Bernuth.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 3534. Justizfonds 61. Vol. II.

Num. 3.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 5. Oktober 1860.

1) Wenn die Anklage das Verbrechen des Bankerutts sowohl nach §. 259 Nr. 1, als nach §. 259 Nr. 2 findet, der Anklage-Senat aber die Verfolgung aus der einen oder der anderen Vorschrift beseitigt, so ist der Schwurgerichtshof dadurch nicht verhindert, in Gemäßheit des Art. 86 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 wieder auf diesen Thatbestand zurückzukommen.

2) Wenn ein generell vereideter Sachverständiger die Richtigkeit seines in einem speziellen Falle abgegebenen Gutachtens nicht wenigstens auf den generell geleisteten Eid versichert, so liegt kein gehörig beeidigtes Zeugniß vor. Die Verweisung des Vernommenen auf den geleisteten Eid durch den Vorsitzenden ersetzt jenen Mangel nicht.

In der Untersuchung wider den Handelsmann Isaac C. und den Materialienwaarenhändler Albert Julius F., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der beiden Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in der Sitzung vom 5. Oktober 1860 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kreis-Schwurgerichtshofes zu B. vom 22. Mai 1860 und die vorangegangene mündliche Verhandlung zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den Schwurgerichtshof zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Zu 2 der Beschwerde. Die Anklage hat in demselben Thatbestande, d. h. in den von derselben zusammen angeführten Umständen, das Verbrechen des Bankerutts sowohl nach §. 259 Nr. 1, als nach §. 259 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs gefunden. Wenn nun auch der Anklage-Senat die Verfolgung aus §. 259 Nr. 2 aufgehoben hatte, so war doch der Schwurgerichtshof nicht verhindert, in Gemäßheit des Art. 86 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 wieder auf diesen Thatbestand zurückzukommen, und deshalb gleichfalls eine Frage zu stellen, vorausgesetzt, daß dabei lediglich jene in der Anklage behaupteten Thatsachen, nicht aber völlig neue, in das Auge gefaßt worden waren. Jenes ist aber hier nach Inhalt der stattgefundenen Verhandlung, und soweit dieselbe darüber Auskunft zu geben vermag, allerdings der Fall gewesen, der Art. 86 also nicht verletzt.

Zu 4 der Beschwerde dagegen mußte der Angriff in der Nichtigkeitsbeschwerde für begründet erklärt werden.

Der als Sachverständiger ein- für allemal vereidete und in der Audienz als solcher vernommene Bücherrevisor B. ist zwar von dem Vorsitzenden vor seiner Vernehmung bedeutet worden, daß er seine Aussage auf seinen ein- für allemal geleisteten Eid nehmen müsse. Es fehlt jedoch eine Erklärung des B., daß er dies thun wolle, mehr aber noch vor oder nach seiner erfolgten Vernehmung seine eigene Erklärung, daß er die Richtigkeit seiner Aussage auf jenen Eid versichere.

Es ist auf den ersten Blick zwar richtig, daß die Fassung des §. 335 Nr. 2 und 3 der Kriminal-Ordnung und des §. 203 Nr. 2 und 4 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Tit. 10 Th. I. der Annahme, als sei eine solche Versicherung vor oder nach erfolgter Vernehmung nothwendig, entgegenzustehen scheine. Es verordnen nämlich diese Vorschriften:

Nr. 2 wenn Personen, die in Eid und Pflicht stehen, in Sachen, welche ihr Amt unmittelbar betreffen, Zeugniß ablegen sollen, so ist die Verweisung auf ihren Amtseid hinreichend;

Nr. 3 (resp. 4) wenn Künstler, Handwerker oder Sachverständige zur Aufnahme von Taxen, oder zur Abgebung von Gutachten in Sachen, welche ihre Kunst und Profession betreffen, bei dem Gericht, vor welchem sie ihr Zeugniß ablegen sollen, ein- für allemal vereidet sind, so ist die Wiederholung des Eides in einzelnen Fällen dieser Art nicht nothwendig.

Allein einmal ist in dem letzteren, hier vorliegenden Falle (sub 3 resp. 4), jener Satz in Nr. 2: „so ist die Verweisung auf ihren Amtseid hinreichend" nicht wiederholt, vielmehr nur gesagt: „so ist die Wiederholung u. s. w. nicht nothwendig", also nur die Wiederholung der Eidesformel selbst erlassen, nicht aber die bloße Verweisung auf den Eid qu. ausreichend erklärt. Sodann aber ergiebt sich aus den Eingangsworten beider Vorschriften:

„die Ableistung dieses Zeugeneides muß von jedem Zeugen und zwar mündlich mit nachgesprochenen Worten geschehen",

deutlich, daß nur dieses Nachsprechen der Eidesformel hat erlassen werden sollen, daß dagegen an seine Stelle etwas Anderes treten soll, was formell dieses Nachsprechen ersetzen muß. Dies ist aber die Versicherung der Richtigkeit auf den geleisteten Eid.

Jeder Zweifel in dieser Hinsicht erledigt sich aber durch den §. 128 Nr. 2 und 3 des Strafgesetzbuchs, welcher sub 2 „eine Versicherung unter Berufung auf den Diensteid" zum Thatbestande des Meineides in Fällen, wie der vorliegende, resp. bei den Aussagen von Beamten, fordert, wie dies auch im §. 1420 Tit. 20 Theil II. des Allg. Landrechts der Fall war.

Würde nun aber der Thatbestand des Meineides wegen Mangels eines Eides oder einer denselben ersetzenden bloßen Versicherung nicht vorliegen, so kann auch überhaupt ein rite abgelegtes Zeugniß oder Gutachten nach den Vorschriften der Kriminal-Ordnung oder der Allg. Gerichts-Ordnung nicht angenommen werden.

Dazu kommt endlich, daß der §. 335 der Kriminal-Ordnung, und der §. 203 der Allg. Gerichts-Ordnung eine Verweisung resp. Versicherung auf den ein- für allemal geleisteten Eid nur dann zulassen, wenn der Zeuge ꝛc. bei dem Gericht, vor welchem er Zeugniß ablegt, in dieser Art vereidet war.

No. 733/60. Cr. I.
I. 37. Criminalia 49.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. Januar 1861. № 2.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Friedrich Adolph Paul Ludwig Scholz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,

der Referendarius Hermann Emil Müller im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und

der Referendarius Rudalph im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Erler aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Kammergerichts,

der Gerichts-Assessor Nickell aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Ostpreußischen Tribunals, und

der Gerichts-Assessor Groblewski aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Emil Adomczyk bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Hermann Friedrich Friese bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg,

der Auskultator Karl Heinrich Johannes Rolle bei dem Kammergericht, und

der Auskultator Paul Gustav Grafe bei dem Appellationsgericht in Magdeburg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Wichert in Proekuls ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Memel ernannt.

Der Kreisgerichts-Rath Rothe in Schmiedeberg ist gestorben.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Die Rechtsanwalte, Justizrath Wilberg und Geppert II. sind mit Beibehaltung des Notoriats im Departement des Kammergerichts von dem Kreisgericht in Berlin an das Stadtgericht daselbst, und

der Rechtsanwalt und Notar Roudé in Jüterbog in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Potsdam versetzt;

den Rechtsanwalten und Notaren, Justizrath Fleischer in Potsdam, Kod in Lauenburg und Schreiber in Landeshut ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt und dem ꝛc. Fleischer zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen;

der Rechtsanwalt Schütze hierselbst ist aus seinem Amte als Rechtsanwalt entlassen worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Krüger in Potsdam ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 4.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 24. September 1860.

Der §. 129 des Strafgesetzbuchs setzt zwar eidesstattliche Versicherungen über einen Gegenstand voraus, bezüglich dessen eine solche Versicherung gesetzlich nicht ausgeschlossen ist. Ein Gegenstand der Art liegt aber vor, wenn es sich um die eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit eines von der Wittwe über den Nachlaß ihres Ehemannes Behufs Auseinandersetzung bei dem Vormundschafts- resp. Nachlaßrichter eingereichten Privatverzeichnisses handelt.

§. 129 des Strafgesetzbuchs.

In der Untersuchung wider die verwittwete Häusler H., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Ober-Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, vereinigte Abtheilungen des Senats für Strafsachen, in der Sitzung vom 24. September 1860 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß unter Vernichtung des Erkenntnisses des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau vom 16. März 1860 das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu G. vom 18. Januar d. J. lediglich zu bestätigen, Implorantin auch die Kosten voriger Instanz und des gegenwärtigen Verfahrens zu tragen schuldig.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die aus §. 129 des Strafgesetzbuchs gegen die Wittwe H. erhobene Anklage war darauf gestützt, daß sie nach dem unterm 24. März 1858 mit Hinterlassung von drei minorennen Kindern erfolgten Ableben ihres Ehemannes Johann Friedrich H. dem Nachlaßrichter am 24. August desselben Jahres das Inventarium über den Nachlaß überreicht, und solches in der gerichtlichen Verhandlung vom 5. Oktober dess. J. vor jenem Richter an Eidesstatt als richtig versichert habe, diese Versicherung aber eine wissentlich falsche gewesen sei.

Der erste Richter — das Königliche Kreisgericht zu G. — hat denn auch in dem Urtheil vom 18. Januar d. J. thatsächlich festgestellt:

daß die Angeklagte in der gerichtlichen Verhandlung vom 5. Oktober 1858 (Blatt 17 der Vormundschaftsakten) dem Nachlaßrichter wissentlich falsch die Versicherung, daß sich in dem Nachlasse ihres am 24. März desselben Jahres verstorbenen Ehemannes kein baares Geld vorgefunden, an Eidesstatt abgegeben habe,

und deshalb die Angeklagte unter Anwendung des §. 129 des Strafgesetzbuchs wegen wissentlich falscher eidesstattlicher Versicherung einer Behörde gegenüber mit 4 Monaten Gefängniß nebst Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein Jahr bestraft.

Auf die Appellation der Angeklagten hat das Königliche Appellationsgericht zu Glogau in dem Urtheil vom 16. März 1858 zwar den vom ersten Richter festgestellten Thatbestand beibehalten, dagegen aber die Angeklagte freigesprochen, weil darin die Voraussetzungen zur Anwendung des §. 129 des Strafgesetzbuchs nicht enthalten seien.

Digitized by Google

Der Ober-Staatsanwalt zu Glogau hat gegen dieses Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, und solche auf Verletzung von Rechtsgrundsätzen gestützt.

Auf einen durch den Herrn Justiz-Minister genehmigten Antrag der Königlichen General-Staatsanwaltschaft ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856 §. 4 die Verhandlung der Sache an die vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen verwiesen worden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde mußte für begründet erachtet werden.

Der Appellationsrichter stützt in Uebereinstimmung mit einem Urtheil des Königlichen Ober-Tribunals vom 13. Februar 1856, Goltdammers Archiv V. 265, sein Erkenntniß darauf, daß der §. 129 des Strafgesetzbuchs solche eidesstattliche Versicherungen voraussetze, denen im Gesetze ausnahmsweise rechtliche Wirkung beigelegt sei, diese Voraussetzung aber im vorliegenden Falle nicht zutreffe.

Die Richtigkeit des Prinzips an sich ist auch anzuerkennen. Die eidesstattliche Versicherung muß jedenfalls einen Gegenstand betreffen, bezüglich dessen die Zulässigkeit einer solchen Versicherung gesetzlich nicht ausgeschlossen ist. Denn die eidesstattliche Versicherung stellt sich in der That als eine Ausnahme von der Regel der Eidesleistung dar, und ihre Verletzung kann daher auch nur strafbar erscheinen, wo und insoweit sie gesetzlich als Bestärkungsmittel einer Erklärung und als Grundlage des öffentlichen Glaubens anerkannt ist.

Daher erforderte denn auch der §. 258 des Entwurfs von 1843 zur Strafbarkeit der verletzten eidesstattlichen Versicherung, daß sie in den Fällen abgegeben sei, in welchen die Gesetze eine solche vorschreiben resp. zulassen. Von dieser Voraussetzung ist man auch in den späteren Stadien der Legislation ausgegangen, und daraus, daß die derselben entsprechenden Worte in dem Entwurf von 1847, sowie in dem §. 129 des Strafgesetzbuchs nicht mehr aufgenommen sind, läßt sich, beim Mangel jeder näheren Erklärung in der Hinsicht, nicht ableiten, daß man von jener Voraussetzung habe abgehen wollen. Ebensowenig kann der in der Nichtigkeitsbeschwerde relevirte Umstand ins Gewicht fallen, daß die Immoralität des Angeklagten dieselbe bleibe, möge er nun die eidesstattliche Versicherung in einem gesetzlich hervorgehobenen Falle, oder in einem solchen geleistet haben, wo eine eidliche Bestärkung nach dem Gesetze erforderlich gewesen wäre, da die Immoralität einer Handlung nicht entscheidend ist, wenn das Gesetz deren Strafbarkeit von bestimmten objektiven Momenten abhängig macht, wie dies hier der Fall ist.

Noch weniger läßt sich endlich behaupten, daß schon die Admission der eidesstattlichen Versicherung Seitens der zuständigen Behörde über deren Zulässigkeit entschieden sei, so daß dem Strafrichter eine Prüfung nach der Richtung hin nicht mehr zustehen könne, da der Strafrichter so berechtigt wie verpflichtet ist, die zum Thatbestande eines Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfordernisse selbstständig zu prüfen, und nur von diesen sein Urtheil abhängig zu machen.

Allein bei Allem dem muß der Nichtigkeitsbeschwerde doch darin beigetreten werden, daß es sich im gegenwärtigen Falle um eine Angelegenheit nicht handle, bei welcher die Zulässigkeit einer eidesstattlichen Versicherung gesetzlich ausgeschlossen gewesen wäre. Wenn auch der §. 403 Th. II. Tit. 18 des Allg. Landrechts der eidesstattlichen Versicherung nur bezüglich des versiegelten Privatverzeichnisses erwähnt, so geht doch aus diesem Paragraphen und namentlich aus den auf die §§. 434, 435 Th. I. Tit. 9 ebendaselbst verweisenden Schlußworten desselben hervor, daß das Gesetz dieselben überhaupt als Mittel anerkennt, die Richtigkeit eines in Vormundschaftssachen eingereichten Privat-Inventars zu bekräftigen.

Sie erscheint als eine Mittelstufe der Bekräftigung eines solchen Inventars, welche sich zur einfachen Versicherung, wie das Größere zum Geringeren, und zu der eidlichen Bestärkung in umgekehrter Weise verhält, ein Verhältniß, welches sich auch im §. 486 Th. I. Tit. 9 daselbst in den Worten „gegen die bloße an Eidesstatt abzugebende Versicherung“ angedeutet findet.

Wie nun aber der Nachlaßrichter im Falle des §. 403 Th. II. Tit. 18 a. a. O. die Versicherung an Eidesstatt von dem Aussteller des Verzeichnisses zu fordern blos berechtigt ist, sich also auch mit der einfachen Versicherung der Richtigkeit desselben begnügen kann, so ist auch in den Fällen, wo das Gesetz von der eidlichen Bestärkung des Privat-Inventars spricht, diese Bestärkung nicht als ein absolutes Erforderniß hingestellt. Nach §. 440 Th. I. Tit. 9 muß das Privat-Inventarium nur auf Erfordern derjenigen, welche ein Interesse dabei haben, eidlich bestärkt werden. Unbedenklich muß daher auch, wenn die Interessenten mit der milderen Form der Bestärkung — der eidesstattlichen Versicherung — der Richtigkeit des Inventars zufrieden sind, diese Form für zulässig erachtet werden.

Nicht minder sagt der §. 389 Th. II. Tit. 18 des Allg. Landrechts in Betreff des in Vormund-

Digitized by Google

schaftssachen vorkommenden Privat-Inventariums blos, daß derjenige, welcher dasselbe aufgenommen habe, solches auf Erfordern eidlich zu bestärken verbunden sei, und wenn auch der §. 390 ebend. bestimmt, daß diese eidliche Bestärkung der Regel nach sofort erfolgen solle, so gewährt doch auch das Gesetz nach der Richtung hin und überhaupt wiederum Spielraum.

Im Falle der §§. 990, 991 Th. II. Tit. 18 kann dem Vater die eidliche Bestärkung des eingereichten Verzeichnisses ganz erlassen, und nach §. 391 ebend. kann bei der Mutter der Pflegebefohlenen die eidliche Bestärkung des Inventars vom Vormundschaftsgericht nach Beschaffenheit der Umstände bis zu einer näheren Veranlassung mindestens ausgesetzt werden.

Er greift also auch hierbei das Ermessen des Vormundschaftsrichters ein, und wenn er danach berechtigt ist, sich unter Umständen mit der einfachen Versicherung der Richtigkeit des Verzeichnisses zu begnügen, eventuell aber auch die eidliche Bestärkung desselben fordern kann, so darf es ihm auch nicht verwehrt sein, definitiv oder vorläufig wenigstens die mittlere Bestärkungsform, nämlich die Versicherung der Richtigkeit an Eidesstatt eintreten zu lassen.

Im vorliegenden Falle, wo die Angeklagte vom Nachlaßrichter zur eidesstattlichen Versicherung des über den Nachlaß ihres Ehemannes zum Zwecke der Auseinandersetzung eingereichten Privat-Inventars zugelassen war, konnte daher auch diese Bestärkungsform gesetzlich nicht für ausgeschlossen erachtet werden. Mit Unrecht ist dieselbe mithin vom Appellationsrichter als wirkungslos betrachtet und demgemäß dem §. 129 des Strafgesetzbuchs die Anwendung auf den festgestellten Thatbestand versagt worden.

Das Appellations-Urtheil konnte daher der Vernichtung nicht entgehen, und es hat, da die thatsächliche Feststellung der Vorderrichter den Erfordernissen des citirten Paragraphen entspricht, nur wie geschehen, auf Bestätigung des erstrichterlichen Urtheils erkannt werden können.

No. 9/60. Cr. Pl. Nr. 1998. Cr. I.
I. 4695. Criminalia 127.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Montag den 14. Januar 1861. № 3.

Amtlicher Theil.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 5.

Allerhöchster Gnaden-Erlaß vom 12. Januar 1861.

a.

Allerhöchster Erlaß.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. s. w.

wollen, um Unseren Regierungsantritt durch einen Akt umfassender Gnade zu bezeichnen,

I. allen denen, welche bis zum heutigen Tage wegen Hochverraths, Landesverraths, Beleidigung der Majestät oder eines Mitgliedes des Königlichen Hauses, oder feindseliger Handlungen gegen befreundete Staaten;

ferner wegen Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte,

oder wegen der in den §§. 87 bis 93 einschließlich, und in den §§. 97 bis 103 einschließlich des jetzt geltenden Strafgesetzbuchs als Widerstand gegen die Staatsgewalt und als Verletzungen der öffentlichen Ordnung bezeichneten Verbrechen und Vergehen

von Unseren Civilgerichten rechtskräftig verurtheilt worden sind, die erkannten Lebens- oder Freiheitsstrafen, sowie die noch nicht erlegten Geldbußen, unter Niederschlagung der

noch rückständigen Kosten, hierdurch erlassen, ihnen die Wiederausübung der aberkannten bürgerlichen Ehrenrechte gestatten und die gegen sie etwa erkannte Polizeiaufsicht aufheben.

II. Rücksichtlich derjenigen Personen, welche wegen eines der in Nr. I. gedachten, bis zum heutigen Tage verübten Verbrechen oder Vergehen demnächst von Unseren Civilgerichten rechtskräftig verurtheilt werden möchten, wollen Wir die von Amtswegen zu stellenden Anträge Unseres Justiz-Ministers erwarten.

III. Ingleichen sollen rücksichtlich derjenigen Personen, welche sich der Untersuchung oder der rechtskräftigen Aburtelung wegen eines derartigen Verbrechens oder Vergehens (Nr. I.) durch die Flucht entzogen haben, wenn dieselben von der ihnen hiermit gestatteten ungehinderten Rückkehr in Unsere Staaten Gebrauch machen, und von Unseren Civilgerichten verurtheilt werden möchten, Uns von Amtswegen durch Unseren Justiz-Minister Gnadenanträge gestellt werden.

IV. Ferner wollen Wir rücksichtlich derjenigen Personen, welche wegen der obengedachten bis zum heutigen Tage verübten Verbrechen oder Vergehen von Militairgerichten

bereits rechtskräftig verurtheilt sind (Nr. I.) oder noch verurtheilt werden (Nr. II.), oder welche sich der Untersuchung oder rechtskräftigen Aburtelung durch die Flucht entzogen haben und von Militairgerichten demnächst verurtheilt werden möchten (Nr. III.),

wenn sie Unsere Gnade anrufen, auf den von Unserem Militair-Justiz-Departement zu erstattenden Bericht die weitere Entschließung treffen.

Im Uebrigen wollen Wir

V. den Anträgen Unseres Staats-Ministeriums wegen einer ferneren Gnadenbewilligung hinsichtlich anderer, durch diesen Unseren Erlaß nicht betroffenen, strafbaren Handlungen entgegensehen.

Unser Staats-Ministerium hat für die schleunige Bekanntmachung und Ausführung dieses Unseres Gnaden-Erlasses Sorge zu tragen. Berlin, 12. Januar 1861.

Wilhelm.

(gegengez.) Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. von Auerswald. von der Heydt. Frhr. von Schleinitz. Frhr. von Patow. Graf von Pückler. von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

An das Staats-Ministerium.

---

b.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehender Allerhöchster Gnaden-Erlaß vom 12. d. Mts. wird sämmtlichen Gerichten und Beamten der Staatsanwaltschaft mit der Anweisung bekannt gemacht, zur Ausführung desselben das Erforderliche schleunigst zu veranlassen.

Seitens der Herren Minister des Innern und des Krieges werden die Festungs-Kommandanturen, sowie die Straf- und Gefangenanstalten angewiesen werden, den Requisitionen der Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft um Entlassung der Inhaftaten schleunige Folge zu geben.

Berlin, den 13. Januar 1861.

Der Justiz-Minister
von Bernuth.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.

I. 180. Criminalia 24.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. Januar 1861. № 4.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Dem Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath von und Zur Mühlen ist der Stern zum rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Goecke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,

der Referendarius Schramke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,

der Referendarius Marczynowski im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendarius Brewitz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,

der Referendarius Michalski im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius von Schaewen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg.

Dem Gerichts-Assessar Vannegut in Münster ist in Folge seiner Wahl zum Rendanten der Westphälischen Provinzial-Feuer-Sozietats-Kasse die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Georg Gustav Jacob bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator Hugo Wilhelm Heinrich Klinghardt bei dem Appellationsgericht in Glogau,

der Auskultator Dr. jur. Karl Heinrich Ludwig Wittgenstein bei dem Kammergericht, und

der Auskultator Friedrich Peter Christoph Bath bei dem Appellationsgericht in Greifswald.

Die Referendarien Luhme und Sendfarth sind aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt in das Departement des Kammergerichts versetzt;

den Kammergerichts-Referendarien Dieterici und Loppe ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Kerstein in Essen ist gestorben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessar Rave bei dem Kreisgericht in Cosel, und

der Gerichts-Assessor Freiherr von Ledebur bei dem Kreisgericht in Neisse, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Patschkau.

Der Kreisrichter Giller in Cosel ist an das Kreisgericht in Falkenberg versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Sachse in Bütow bei dem Kreisgericht in Cöslin, mit der Praxis bei dem dortigen Appellationsgericht,

der Kreisrichter Leistikow in Schlawe bei dem Kreisgericht daselbst, und

der Kreisrichter Fitzau in Falkenburg bei dem Kreisgericht in Bütow.

Digitized by Google

Der Rechtsanwalt und Notar Schulz in Rummelsburg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Lauenburg versetzt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schmidts in Minden ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Die Landgerichts-Assessoren Grim und Günther in Trier, Neuhaus in Elberfeld, Biesenbach in Düsseldorf, von Kaldenberg in Coblenz, Esser, Jansen und Albert Müller in Cöln und Küster in Düsseldorf sind zu Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt;

der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Wolff in Gummersbach ist an das Friedensgericht in Mülheim, und

der Notar Goecke in Lützerath in den Friedensgerichtsbezirk Ottweiler, im Landgerichtsbezirk Saarbrücken, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ottweiler, versetzt;

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Lemmens in Aachen ist zum Friedensgerichtsschreiber in Aldenhoven ernannt worden.

Der Notar, Justizrath Heusner in Saarlouis ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 6.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 25. Oktober 1860.

Fabrikarbeiter, welche zu einem einzigen Fabrikinhaber in einem solchen Abhängigkeits-Verhältnisse stehen, daß sie ausschließlich für ihn sein Material nach der von ihm gegebenen Anweisung gegen Lohn verarbeiten, gehören nicht zu den selbstständigen Gewerbetreibenden, sollten sie auch außerhalb der Fabrikstätte und mit mehr als einem selbstgewählten erwachsenen Gehülfen die Arbeit verrichten.

Es bedarf daher auch nicht der Anmeldung der betreffenden Thätigkeit zur Besteuerung des „Gewerbes."

Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 §§. 2, 12a. (Ges. Samml. S. 147).

In der Untersuchung wider die Cigarrenmacher Albrecht H. und August O. zu M., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts zu P.,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in seiner Sitzung vom 25. Oktober 1860 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu P. vom 12. Juni 1860 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die dem angefochtenen Erkenntnisse zum Grunde liegende thatsächliche Feststellung geht dahin:

daß die beiden Angeschuldigten gemeinschaftlich in den Monaten Oktober und November 1859 mit sechs Gehülfen Cigarren fabrizirt haben, ohne vorher der Kommunal-Behörde davon, Behufs Anfangs des Gewerbes und der Steuerzahlung, Anzeige gemacht zu haben; daß jedoch die Angeschuldigten gemeinschaftlich für die Cigarrenfabrik-Handlung B. et H. in B. ausschließlich der Art engagirt sind, daß sie von diesem Hause Rohtabacke erhalten und daraus nach einer ihnen gegebenen Façon Cigarren anfertigen; daß sie den Preis (Lohn) nach getroffener Uebereinkunft erhalten; daß sie in einem völlig abhängigen Verhältnisse zu dem erwähn-

Digitized by Google

ten Hause der Art stehen, daß diesem sogar das Recht zusteht, die von den Angeschuldigten angenommenen Gehülfen, falls sie ihm nicht genehm sind, zu entlassen.

Der Appellationsrichter hat nach dieser Feststellung angenommen, daß die gewerbliche Beschäftigung der beiden Angeschuldigten nicht als Betrieb eines Handwerks im Sinne des Gewerbesteuer-Gesetzes anzusehen, von ihnen nicht ein der Gewerbesteuer unterliegendes Handwerk betrieben, dieselben vielmehr nur Fabrikarbeiter für Rechnung von B. et H. gewesen seien.

Der dem Appellationsrichter von dem Imploranten gemachte Vorwurf, hierdurch den §. 2 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 durch unrichtige Auslegung, und den §. 12 litt. a. desselben durch Nichtanwendung verletzt zu haben, erscheint unbegründet.

Allerdings macht das gewerbmäßig betriebene Verfertigen von Cigarren ein Handwerk aus (Runde, Deutsches Privatrecht §. 465), wie denn bei der früheren Gewerbeverfassung, wie sie zur Zeit der Publikation des Allgemeinen Landrechts bestand — bei welcher es zur Anlegung von Fabriken, namentlich von Tabacksfabriken,

Publikandum vom 1. Januar 1798 §. 11 (Rabe V. S. 3),
Publikandum vom 18. September 1798 Nr. 1 (ebend. S. 207),
Cirkular vom 29. Juni 1802 (Rabe VII. S. 177, 178),

besonderer Konzession bedurfte und die Handwerke der Regel nach zur „städtischen Nahrung" gehörten, — Tabacksspinner („Tabacksspinnermeister und deren Gesellen") zu den Handwerkern gerechnet wurden,

Publikandum vom 11. April 1787 (Rabe I. g. S. 585, 586),
Publikandum vom 9. Dezember 1787 (Rabe XIII. S. 146, 147),
Publikandum vom 1. Januar 1798 (Rabe V. S. 1—4),
Publikandum vom 18. September 1798 (Rabe V. S. 207, 208),
Vergleiche Gesetz vom 7. September 1811 (Gesetz-Sammlung S. 263 §. 151).

Dies hat auch der Appellationsrichter nicht bezweifelt. Er sagt zwar: „das Cigarrenmachen könne nicht als Handwerk angesehen werden"; er hat dies jedoch sofort erläutert, indem er sogleich hinzugefügt hat: „es müsse nämlich hierbei (nämlich in Bezug auf das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 2 „„„Handwerker"", §. 12a. „„„Handwerker"" und 19a.) ein selbstständig betriebenes Handwerk vorausgesetzt werden." Diese Annahme aber ist richtig.

Das Edikt vom 2. November 1810 (Gesetz-Sammlung S. 79) über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, nach welchem es zu dem Betriebe eines, nicht besonders ausgenommenen, der Gewerbesteuer unterliegenden Gewerbes, „es bestehe in Handel, Fabriken, Handwerken u. s. w.", der Lösung eines Gewerbescheines bedurfte, und nach welchem (§. 6) davon auch die in dem beigefügten Tarife nicht aufgeführten Gewerbe deshalb noch nicht befreit waren, bestimmte im §. 5:

„Nicht verpflichtet zur Lösung eines Gewerbescheins sind:

6) Aufseher, Gehülfen und Arbeiter in Fabriken und Handlungen ....., wohl aber derjenige, der ein Gewerbe daraus macht, für mehrere Handlungen und Fabriken zugleich bezahlte Dienste zu verrichten.

8) Gemeine Tagelöhner. Personen aber, welche mit einer besonders erlernten Kunst oder Handwerk..... für Tagelohn dienen, sind nur insofern davon befreit, als sie für Gehülfen in einer gewerbscheinpflichtigen Fabrik (cfr. §. 5 Nr. 6, 7)..... zu achten sind".

Danach waren also „Fabrikarbeiter", nämlich diejenigen Arbeiter, die nur für eine Fabrik (nicht für mehrere Fabriken zugleich, oder für das Publikum überhaupt) bezahlte Dienste (Arbeiten, auch handwerksmäßige) verrichten, nicht zur Entrichtung von Gewerbesteuer verpflichtet.

Auch nach der jetzt bestehenden Gewerbe-Verfassung gehören „Fabrikarbeiter"

Vergl. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §§. 145, 182—184 (Ges.-Samml. S. 68),
Verordnung vom 9. Februar 1849 Nr. 3102 §§. 5, 7 Nr. 5; Abschn. 4 in rubro §§. 32, 49, 50, 52 (Ges.-Samml. S. 93),
Verordnung vom 9. Februar 1849 Nr. 3103 §. 2 Al. 2, §. 4 Al. 1 und 7, §. 6 Nr. 5 (Ges.-Samml. S. 110),

selbst dann, wenn sie außerhalb der Fabrikstätte für einen Fabrikinhaber und zwar lediglich für diesen, von dem sie sich in dieser Beziehung abhängig gemacht haben, Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen, in gewerbepolizeilichen Beziehungen nicht zu den selbstständigen,

Digitized by Google

d. h. unter eigener Verantwortlichkeit und für eigene Rechnung oder doch als Stellvertreter eines Anderen arbeitenden (Gewerbe-Ordnung §§. 16, 22),

Gewerbetreibenden und namentlich Handwerkern.

Vergl. Erkenntniß vom 5. November 1857 (Goltdammer Archiv V. S. 104, 105),

Erkenntniß vom 6. Oktober 1859 (Just.-Minist.-Bl. S. 438 bis 442, Goltdammer Archiv VIII. S. 104 bis 106).

In Beziehung auf die Gewerbesteuer und namentlich Gewerbesteuer der Handwerker geschieht zwar in dem Gesetze vom 30. Mai 1820 des selbstständigen Gewerbebetriebes in der Art, daß nur ein solcher zur Entrichtung von Gewerbesteuer verpflichte — außer in anderer Bedeutung in Bezug auf Mühlen ꝛc. §. 15 — keine ausdrückliche Erwähnung. Allein das Gesetz spricht dies schon dadurch aus, daß es (§. 2 vergl. §. 12a.) für fortan nur gewerbesteuerpflichtig erklärt: den Betrieb von Handwerken mit Gehülfen, und zwar mit mehreren Gehülfen, welche letzteren eben hierbei den selbstständigen Handwerkern entgegengesetzt werden; und überhaupt versteht das Gesetz im Allgemeinen, wo nicht aus dem Zusammenhange das Gegentheil erhellet, unter Gewerbetreibenden (§. 19a. des Gewerbesteuer-Gesetzes) nur diejenigen, welche ein Gewerbe selbstständig betreiben.

Auch in Bezug auf Gewerbesteuer gehören daher Fabrikarbeiter und zwar auch solche, die außerhalb der Fabrikstätte ihre Arbeit gegen Lohn verrichten, nicht zu den selbstständigen Gewerbetreibenden, die als solche gewerbesteuerpflichtig sind.

Dazu und namentlich zu „Handwerkern mit mehreren Gehülfen" werden sie auch dann nicht, wenn sie ihre Arbeit mit selbstgewählten und zwar mehr als einem erwachsenen Gehülfen verrichten, sobald sie dabei nur in einem dergestalt abhängigen Verhältnisse zu einem Fabrikinhaber, dessen Material sie, nach der von ihm gegebenen Anweisung und Vorschrift verarbeiten, bleiben, daß sie nicht zugleich für mehrere Fabriken gegen Lohn, oder gar zum Verkauf für das Publikum, arbeiten.

Ein solches abhängige Verhältniß zu den Fabrikinhabern B. et H. war, nach der Feststellung, nach welcher diese keineswegs mit Cigarren blos „Handel",

d. h. einen gewerbmäßigen Verkehr durch Einkauf und Verkauf von fertigen Waaren,

treiben, hier vorhanden. Der Appellationsrichter hat deshalb dadurch, daß er nach dieser Feststellung die Angeschuldigten der Gewerbesteuer-Defraudation nicht schuldig erachtet hat, die §§. 2 und 12a. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 nicht verletzt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen.

No. 298/60. Cr. II.
I. 227. Steuersachen 9. Vol. 8.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Im Verlage der Unterzeichneten ist erschienen und durch alle Buchhandlungen und Königlichen Postämter zu beziehen:
Der neue Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, umfassend die Jahrgänge 1839—1859.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. Januar 1861. № 5.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Werner in Posen ist an das Appellationsgericht in Ratibor versetzt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Duerfeld im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Francke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,
die Referendarien Bormann, Baum und Theodor Schulz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius von Seelstrang im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,
die Referendarien Braune und Schellbach im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
der Referendarius Brenschedt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,
der Referendarius Brauer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor, und
der Referendarius Breslauer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau;

der Gerichts-Assessor Engländer ist aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau zurückversetzt, und

dem Gerichts-Assessor Gobbin in Ratibor die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Johann Heinrich Ferdinand Voigt, Paul Martin Betke, Robert Ludwig Theodor Wiesner, Eugen Wilhelm Adalbert Doering, Johann Ludwig Gottfried Ferdinand von Westphalen und Hugo Friedrich Wilhelm Paschke bei dem Kammergericht,
der Auskultator Johann Joachim Kummert bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,
der Auskultator Albert Schmale bei dem Appellationsgericht in Paderborn,
der Auskultator Max von Isselstein bei dem Appellationsgericht in Breslau,
der Auskultator Wilhelm Theodor Jacob bei dem Appellationsgericht in Naumburg, und
der Auskultator Ernst Wilhelm von Mittelstaedt bei dem Appellationsgericht in Stettin.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Groening bei dem Kreisgericht in Inowraclaw, und
der Gerichts-Assessor Palleske bei dem Kreisgericht in Schlochau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Baldenburg;

der Kreisrichter Krüger I. in Jauer ist an das Kreisgericht in Ohlau versetzt worden.

Digitized by Google

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Schneider in Leobschütz bei dem Kreisgericht in Glatz, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amts-Karakters fortan den Titel „Justizrath“ zu führen,

der Kreisrichter Gröger in Schweidnitz bei dem Kreisgericht daselbst,

der Kreisrichter Karl Eduard Julius Schmidt in Lobsens bei dem dortigen Kreisgericht,

der Gerichts-Assessor Joël bei dem Kreisgericht in Löwenberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Greiffenberg,

der Gerichts-Assessor Reichelt bei dem Kreisgericht in Freistadt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neusalz,

der Gerichts-Assessor Köhler bei dem Kreisgericht in Glogau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Polkwitz,

der Gerichts-Assessor Hirsch bei dem Kreisgericht in Liegnitz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Parchwitz, und

der Gerichts-Assessor Dreyer bei dem Kreisgericht in Görlitz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Reichenbach;

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Reitsch in Lauban ist vom 1. Mai d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Rothenburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Muskau, versetzt;

dem Notar Dr. jur. Pyl in Stralsund ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Notar ertheilt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Mantell in Paderborn ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Constanz Schmitz in Elberfeld ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln, und

der Landgerichts-Referendarius Comes zum Friedensrichter in Tholey ernannt worden.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Johann Hubert Esser bei dem Landgericht in Aachen,

der Auskultator Karl Moritz Born bei dem Landgericht in Coblenz,

der Auskultator Konrad Gottfried Ferdinand Schirmer bei dem Landgericht in Saarbrücken, und

der Auskultator Julius Jakob Schäfer bei dem Landgericht in Trier;

der Landgerichts-Referendarius Schneider in Cöln ist an das Landgericht in Düsseldorf versetzt, und

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Zwirner in Trier zum Friedensgerichtsschreiber in Trarbach ernannt worden.

Allerhöchste Cabinets-Ordres, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 7.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. Oktober 1860.

Wenn auch nur der Angeklagte allein gegen das Urtheil der ersten Instanz das Rechtsmittel der Appellation eingelegt hat, so steht dennoch dem Appellationsrichter ohne Einschränkung die Befugniß zu, die dem Angeklagten zur Last fallende Strafthat schwerer zu qualifiziren, als dies in dem Urtheil der ersten Instanz geschehen ist.

Verordnung v. 3. Januar 1849 §§. 126, 136.
Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 101.

Der Abdeckerei-Pächter J. W. war unter der Anklage:

einen fremden Hund in der Absicht rechtswidriger Aneignung todtgeschossen, und demnächst weggenommen zu haben,

auf den Grund des §. 215 des Strafgesetzbuchs vor die Abtheilung gestellt, von dieser aber nur für überführt erachtet worden:

einen fremden Hund in der Absicht, das Vermögen des Eigenthümers zu beschädigen, aus Rachsucht getödtet und das Fell veräußert zu haben, obgleich er verpflichtet war, dasselbe dem Eigenthümer abzuliefern.

Digitized by Google

Seine Verurtheilung erfolgte daher auf den Grund der §§. 281 und 225 und gleichzeitig die Freisprechung von der Anklage des Diebstahls.

Auf seine Appellation vernichtete das Appellationsgericht dieses Urtheil wegen Verletzung des §. 225 und wies die Sache in die erste Instanz zurück. Hier ward nun auf den Grund einer neuen Verhandlung gegen W. der Thatbestand einer vorsätzlichen Vermögensbeschädigung und eines einfachen Diebstahls festgestellt, und demgemäß nach §§. 281 und 215 eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe gegen ihn verhängt. Auf seine erneuerte Appellation erachtete das Appellationsgericht an und für sich jene Feststellung für durchaus gerechtfertigt, führte sodann aber unter Bezugnahme auf das Erkenntniß des Ober-Tribunals v. 23. Januar 1860 (Just.-Minist.-Bl. S. 135) aus: der Angeklagte könne des Diebstahls nicht für schuldig erklärt werden, weil er von dieser Anklage früher ausdrücklich freigesprochen worden sei, und seine Lage durch die anderweitige richtige Qualifizirung seiner That nicht verschlimmert werden dürfe; letzteres werde hier deshalb der Fall sein, weil eine Verurtheilung wegen Diebstahls für einen demnächstigen Rückfall eine Erhöhung der Rückfallsstrafe nach §. 219 nach sich ziehen könne. Die Verurtheilung erfolgte demgemäß nur wegen Vermögensbeschädigung zu einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe.

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts hat das Ober-Tribunal (Senat für Strafsachen I. Abtheilung) in seiner Sitzung vom 17. Oktober 1860, in Uebereinstimmung mit dem Antrage der General-Staatsanwaltschaft, für Recht erkannt ꝛc.

> daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu C. vom 26. April 1860, sowie das demselben vorangegangene Verfahren zu vernichten, und die Sache selbst zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.
>
> Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft wider das Appellations-Erkenntniß vom 26. April 1860 ist begründet, und mußte daher die Vernichtung des letzteren erfolgen.

Schon das in der vorliegenden Sache ergangene Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 16. Januar 1860 hat es ausgesprochen:

> „daß die Freisprechung des Angeklagten durch das erste Erkenntniß erster Instanz vom 1. Juli 1859 von der Anschuldigung des Diebstahls zunächst nur auf die Qualifikation der mit der Tödtung des Hundes zusammenhängenden That sich bezieht, daß aber, wenn man dies nicht gelten lassen wolle, da jedenfalls die spätere Aneignung dabei mit in Betracht kommt, doch immer, wie der Appellationsrichter, wenn er sich der Prüfung der Sache selbst unterzogen hätte, so auch der erste Richter an der freien Beurtheilung der Natur des etwa vorhandenen Vergehens nicht behindert sein würde, obgleich freilich auf eine härtere, als die ausgesprochene Strafe nicht erkannt werden konnte."

Es harmonirt diese Entscheidung mit dem von dem Königlichen Ober-Tribunal vielfach aufgestellten Grundsatze:

> daß dem Appellationsrichter, auch bei der alleinigen Appellation des Angeklagten, die schwerere Qualifikation der ihm von der Anklage resp. den demnächstigen Untersuchungsverhandlungen unterbreiteten Strafthat ohne Einschränkung zusteht,

eben weil er über die Subsumirung der ihm vorliegenden äußeren Thatsachen unter das richtige Strafgesetz zu befinden hat, wobei ihm nichts, auch nicht ein abweichendes Erkenntniß der Vorinstanz hinderlich sein kann. Sein rechtliches Ermessen hat dabei volle Freiheit.

Dem steht auch nicht die Plenar-Entscheidung vom 23. Januar 1860 (Entsch. Bd. 42 S. 112) entgegen; denn diese verbreitet sich, wie aus der Fassung des diesfällig eingetragenen Präjudizes und aus der in den Gründen näher entwickelten Sachlage erhellt, nicht über die Lösung der allgemeinen Frage,

> ob die in der späteren Instanz ausgesprochene schwerere Qualifikation der Strafthat überhaupt eine reformatio in pejus gegen den allein appellirenden Angeklagten sei,

Digitized by Google

sondern nur über die, nach der Seite der Kompetenz hin, welche im vorliegenden Falle gar nicht in Betracht kommt.

Der Appellationsrichter hat daher aus einem Rechtsirrthum angenommen, daß die dem Angeklagten zur Last fallende Strafthat um deshalb nicht als Diebstahl angerechnet werden dürfe, weil gegen das ihn dieserhalb freisprechende Erkenntniß erster Instanz vom 1. Juli 1859 nur er selbst, nicht aber auch die Staatsanwaltschaft appellirt hat. Der dafür aufgeführte Unterstützungsgrund,

daß die Lage des Angeklagten bei einem etwaigen Rückfalle verschlimmert werden würde,

ist offenbar unzutreffend. Denn der Angeklagte, der die Wiederholung einer gleichen Strafthat vermeiden kann und muß, hat kein Recht, auf seine künftigen rückfälligen Thaten eine Rücksichtsnahme zu verlangen, mit denen der gegenwärtige Richter nicht befaßt ist.

Es folgt also hieraus die Nichtigkeit des angefochtenen Appellations-Erkenntnisses.

Die Sache selbst mußte nach Artikel 117 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückgewiesen werden, da das dem Urtheil des Appellationsrichters vorangegangene Verfahren ebenfalls der Vernichtung unterlag.

Ob.-Trib. No. 653. 60 Cr. I.
I. 2. Criminalia 4. Vol. XXIV

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Im Verlage der Unterzeichneten ist erschienen und durch alle Buchhandlungen und Königlichen Postämter zu beziehen Sachregister zum Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, umfassend die Jahrgänge 1839—1859. Preis 1 Thaler.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. Februar 1861. № 6.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Kammergerichts-Referendarius Hagen ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Kammergerichts ernannt;

der Gerichts-Assessor Dittrich ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg, und der Gerichts-Assessor Trelewski aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Johann Hermann Theodor Meyer bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

die Auskultatoren Hugo Oskar Adalbert Tschentscher und Robert Matthaeas bei dem Appellationsgericht in Breslau, sowie

der Auskultator Albert Theodor Meister bei dem Appellationsgericht in Stettin;

der Referendarius Schmula ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Kammergerichts, und der Kammergerichts-Referendarius Betke in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Hempel ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Stettin ernannt worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Dem Ober-Staatsanwalt Brohm in Halberstadt ist die Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes des Herzoglich Braunschweigschen Ordens Heinrich des Löwen gestattet worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Welnert in Landau ist der rothe Adlerorden 4. Klasse mit dem Abzeichen für funfzigjährige Dienstzeit verliehen.

Der Rechtsanwalt, Justizrath Göcker in Paderborn und der Notar Storck in Lissa sind gestorben.

Die Stelle des Letzteren wird nicht wieder besetzt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 8.

Allgemeine Verfügung vom 29. Januar 1861, — betreffend die Taxirung der Fahrpostsendungen im Bereich des Deutschen Postvereins.

Regulativ vom 3. Januar 1858 (Just.-Min.-Bl. S. 51).
Regulativ vom 3. Januar 1860 (Just.-Min.-Bl. S. 43).
Postvereins-Vertrag vom 18. August 1860 (Ges.-Samml. von 1861 S. 25.).

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist auf der im vergangenen Jahre zu Frankfurt a. M. stattgehabten vierten Deutschen Postkonferenz das Prinzip angenommen worden, die bisher bestandene streckenweise Portofreiheit im Vereinsverkehr zu beseitigen, und diejenigen Vereins-Fahrpostsendungen, welche derselben theilhaftig waren, entweder im ganzen Vereinsgebiet für portofrei, oder im ganzen Vereinsgebiet für portopflichtig zu erklären.

Demzufolge ist im Art. 68 des unterm 18. August 1860 abgeschlossenen neuen Postvereins-Vertrages den gewöhnlichen Schriften- und Aktensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen auch bei der Beförderung mit der Fahrpost die Portofreiheit im ganzen Bereiche des Deutschen Postvereins zugestanden worden, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind diejenigen alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Alle anderen Fahrpostsendungen sind nach dem erwähnten Art. 68 im Postvereins-Verkehr vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig. Dahin gehören namentlich die Geldsendungen, Sendungen mit Postvorschüssen, mit baaren Einzahlungen und mit Gegenständen, die nicht in Schriften oder Akten bestehen, zwischen den Behörden, sowie alle Sendungen, die nicht in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten oder nicht zwischen Behörden gewechselt werden.

Während demnach bei diesen Sendungen, welche bisher bis zur Preußischen Grenze frei waren, eine Beschränkung der Portofreiheit vom 1. Januar 1861 ab eintritt, findet in Betreff der Schriften- und Aktensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten zwischen Behörden eine Erweiterung der Portofreiheit über das ganze Postvereinsgebiet statt.

In Folge der vorgedachten Bestimmungen des Art. 68 des Postvereins-Vertrages vom 18. August 1860, welcher mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getreten ist, tritt an die Stelle des zweiten Absatzes im §. 9 der Regulative vom 3. Januar 1858 und vom 3. Januar 1860 über die Portofreiheit in Justizdienstsachen die folgende Bestimmung:

„In Betreff der Sendungen nach dem Auslande sind zu unterscheiden:

I. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche zum Deutschen Postverein gehören:

1) Korrespondenz-Sendungen (Briefschaften).

Dergleichen Sendungen, welche in reinen Verwaltungs-Angelegenheiten ergehen, und mit dem für diese bestimmten Rubrum versehen sind, werden bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich auch auf den fremdherrlichen Gebietsstrecken im ganzen Postverein bis zum Bestimmungsorte portofrei befördert.

Ebenso findet bei Korrespondenz-Sendungen in Parteisachen, sofern diesen nach den vorangegangenen Bestimmungen der gedachten Regulative überhaupt die Portofreiheit zusteht, die freie Beförderung im ganzen Postvereinsgebiete statt, falls

a) dergleichen Sendungen das Gewicht von 4 Loth nicht erreichen oder übersteigen,

b) bei einem Gewicht von 4 Loth an bis ½ Pfund einschließlich die Beförderung mit der Briefpost durch einen Beisatz auf der Adresse ausdrücklich verlangt worden ist.

2) Fahrpostsendungen (Packete und Gelder, Briefe mit deklarirtem Werthe, mit baaren Einzahlungen und mit Postvorschüssen).

Im ganzen Gebiet des Postvereins werden gewöhnliche Packete mit Schriften und Akten in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit

solchen Behörden eines anderen, vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portofrei befördert, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Alle Fahrpostsendungen anderer Art sind im Postvereins-Verkehr vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig.

II. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche nicht zum Deutschen Postverein gehören.

Dergleichen Korrespondenz- und Fahrpostsendungen werden, sofern denselben nach den vorangegangenen Bestimmungen im Inlande die Portofreiheit zusteht, von dem Preußischen Porto frei gelassen, eine Befreiung von der Entrichtung des ausländischen Portos tritt dagegen nicht ein, es sei denn, daß besondere Verträge für gewisse Sendungen die Portofreiheit auch auf den ausländischen Strecken zusichern."

Die vorstehenden Bestimmungen werden hierdurch den Gerichtsbehörden und Beamten der Staatsanwaltschaft zur Nachachtung mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß es Seitens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Vermeidung von Irrungen bei den Postanstalten für wünschenswerth erachtet wird, daß bei den seither bis zur Grenze portofrei gewesenen, künftig vom Abgangsorte an portopflichtig werdenden Sendungen Seitens der absendenden Stelle ein portofreies Rubrum nicht mehr angewendet werde.

Die eintretenden Aenderungen beziehen sich übrigens durchweg nur auf Vereins-Fahrpostsendungen. In Betreff der Briefpostsendungen bleiben die bisherigen Festsetzungen in Kraft. Dasselbe gilt von den Briefpost- und Fahrpostsendungen, welche nach solchen fremden Staaten bestimmt sind, die nicht zum Deutschen Postverein gehören.

Berlin, den 29. Januar 1861.

Der Justiz-Minister
von Bernuth.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.

I. 286. P. 2. Vol. XII.

Num. 9.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 5. Dezember 1860.

Ein Rechtsanwalt, welcher sich weigert, in einer Untersuchungssache vor dem erkennenden Gericht seinen Vertheidigungs-Vortrag in Deutscher Sprache zu halten, macht sich einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig.

Eine solche Weigerung kann auch im Großherzogthum Posen nicht durch die den Gebrauch der Polnischen Sprache bei den gerichtlichen Verhandlungen betreffende Gesetzgebung gerechtfertigt werden.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 27.
Verordnung vom 9. Februar 1817 §§. 143—146, 148, 150, 156.
Verordnung vom 16. Juni 1834 §. IX.

In der Disziplinar-Untersuchungssache wider den Rechtsanwalt und Notar Michael Joseph K. zu Gnesen, auf die von dem Ober-Staatsanwalt bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Bromberg wider das Urtel des Ehrenrathes der Rechtsanwalte und Notare daselbst, vom 7. Juli 1860 eingelegte Appellation,

hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals, in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1860 ꝛc., für Recht erkannt:

daß das eben gedachte Erkenntniß des Ehrenrathes dahin zu ändern, daß der Angeklagte wegen Verletzung seiner Amtspflichten mit einem Verweise, wie hiermit geschieht, zu belegen, demselben auch die Kosten der Untersuchung zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Es steht fest, daß der Angeklagte in der am 24. April 1860 abgehaltenen Sitzung des Schwurgerichts zu Gnesen sich geweigert hat, in den Untersuchungen wider S. und wider M., in denen er diesen beiden Angeklagten zum Vertheidiger von Amtswegen bestellt war, die Vertheidigungsrede in Deutscher Sprache, wie der Gerichtshof von ihm gefordert hatte, zu halten, und daß deshalb in der ersten Untersuchung gegen S., in welcher die Hauptverhandlung schon mit Zuziehung eines Dolmetschers soweit geführt worden war, die Vertheidigungsrede ganz ausgefallen ist, in der darauf folgenden Verhandlung gegen M. aber, wo der Angeklagte jene Weigerung zur Vertheidigung in Deutscher Sprache gleich Anfangs wiederholte, obgleich ihm hier wenigstens, wie er zugesteht, gestattet wurde, dieselbe Polnisch und Deutsch zu führen, die Sache vertagt und ein anderer Defensor bestellt worden ist.

In diesem Verhalten des Angeklagten muß, abweichend von dem Urtheil erster Instanz, eine Verletzung der Amtspflichten des ersteren gefunden und deshalb die erhobene Beschwerde für begründet erachtet werden.

Es ist nicht richtig, daß die Weigerung des Angeklagten durch die für das Großherzogthum Posen in Betreff des Gebrauchs der Polnischen Sprache bei gerichtlichen Verhandlungen bestehende Gesetzgebung gerechtfertigt wäre. Denn die in dem Urtel erster Instanz deshalb in Bezug genommene Verordnung vom 9. Februar 1817, betreffend die Justizverwaltung in jener Provinz, stellt zwar im §. 143 den Grundsatz auf:

„Beide Sprachen, die Deutsche und die Polnische, sind nach dem Bedürfnisse der Parteien, die Geschäftssprachen der Gerichte;"

aber dieser Grundsatz besagt in seiner Allgemeinheit nur, daß beide Sprachen als Geschäftssprachen zulässig seien, und es bedurfte noch spezieller Bestimmungen über Anwendung des Grundsatzes in einer Provinz, in welcher beide Sprachen von der aus Deutschen und Polen gemischten Bevölkerung gebraucht werden, wenn nicht sehr schwere Irrungen aus einem, ganz in das Belieben jedes Einzelnen gestellten Gebrauche der einen oder der anderen Sprache entstehen sollten, wie ohne Weiteres einleuchtet, wenn man erwägt, daß dem Anspruche und dem „Bedürfnisse" des einen Theils der ebenso begründete Anspruch des anderen auf Befriedigung seines „Bedürfnisses" entgegenstand. Es blieb also nichts übrig, als durch das Gesetz genauere Festsetzungen hierüber zu treffen, und dies ist in den folgenden Paragraphen der Verordnung in einer Weise geschehen, welche ersehen läßt, daß dabei auch nicht blos auf die Wünsche oder Bedürfnisse der Rechtsuchenden, am wenigsten nur eines Theils derselben, sondern auch auf das allgemeine Staats-Interesse Rücksicht genommen worden ist, welches nicht dahin gehen konnte, die Gerichtsverfassung in diesem Theile des Landes, dem doch die in den alten Provinzen geltenden allgemeinen Gesetzbücher schon durch das Patent vom 9. November 1816 wiedergegeben worden waren, durch Verschiedenheit der Sprache, in welcher das Recht verwaltet werden sollte, völlig von der in jenen Hauptbestandtheilen des Landes bestehenden zu trennen, und dadurch diese Provinz selbst in einer Isolirung zu erhalten, die derselben, wie dem übrigen Lande nur zum Schaden hätte gereichen können. So erklärt sich die Bestimmung gleich des ersten jener nachfolgenden Paragraphen der gedachten Verordnung des §. 144, wonach

„bei Korrespondenz mit öffentlichen Behörden (das Königreich Polen ausgenommen) und in ihren Berichten an die vorgesetzten Kollegia die Gerichte sich der Deutschen Sprache ausschließlich bedienen sollen."

Und dies Staats-Interesse erklärt ferner die Beschränkungen des Gebrauchs der Polnischen Sprache in den weiter folgenden Vorschriften. Es verordnet nämlich für Civilprozesse der §. 145:

„Sind beide Theile nur der Polnischen Sprache mächtig, so erfolgt in derselben der öffentliche Vortrag und die Aufnahme der Verhandlungen, nebst der Entscheidung; doch kann der Vortrag durch die Sachwalter auch in Deutscher Sprache geschehen, wenn die der Polnischen Sprache nicht kundigen Parteien nicht zugegen sind.

§. 146 schreibt vor:

Ist zwischen beiden Theilen eine Verschiedenheit in Ansehung der Sprache, so entscheidet die Sprache des Klägers, in welcher verhandelt und erkannt werden soll, insofern er nur der Deutschen oder Polnischen Sprache mächtig ist. Ist er keiner gewachsen, so wird in Deutscher Sprache verfahren.

Ebenso soll bei Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die weder Deutsch noch Polnisch verstehen, das Protokoll nur in Deutscher Sprache aufgenommen werden, nach §. 148; der §. 150 aber enthält die bedeutsame Bestimmung:

„Ist der Kläger der Deutschen und Polnischen Sprache gleich mächtig, so soll in der Deutschen verfahren werden."

Digitized by Google

Im öffentlichen Interesse ebenso sehr, wie in dem des Privat-Kredits, ist demnächst durch §. 153 festgesetzt, daß Verhandlungen, die zum Gebrauch beim Hypothekenbuch bestimmt sind, wenngleich der Aussteller des Deutschen nicht mächtig ist, doch auch in Deutscher Sprache aufgenommen werden müssen.

Eine noch größere Beschränkung des Gebrauchs der Polnischen Sprache ist aber hiernächst für das Verfahren in Strafsachen eingetreten aus leicht begreiflichen Gründen, wenn man das hier in noch höherem Maaße hervortretende öffentliche Interesse in Betracht zieht.

Hiervon handelt lediglich der §. 156 und dieser lautet:

> In Kriminal- und fiskalischen Sachen werden zwar die Vorschriften der §. 58 ff. der Kriminal-Ordnung beobachtet, es sollen jedoch bei Angeschuldigten, welche der Polnischen Sprache allein kundig sind, die Protokolle über ihre Vernehmung blos in ihrer Sprache aufgenommen werden, es sei denn, daß die künftige Entscheidung zur Bestätigung eingereicht werden müßte. Alsdann soll eine Deutsche Nebenverhandlung beigefügt werden. Die Abfassung der Erkenntnisse soll dagegen ohne Unterschied in Deutscher Sprache erfolgen.

Die im Eingange dieses §. 156 erwähnten §§. 58 ff. der Kriminal-Ordnung schreiben vor, daß Personen, welche der Deutschen Sprache nicht mächtig sind, allenfalls in Französischer oder Lateinischer Sprache vernommen werden können, wenn dies aber nicht ausführbar ist, zwei vereidigte Dolmetscher, welche der Sprache des zu Vernehmenden kundig sind, zugezogen werden sollen, von denen der Eine das Protokoll in jener Sprache aufzunehmen hat, während eine der Gerichtspersonen das Gleiche in Deutscher Sprache thun soll. Dies Verfahren hat jener §. 156 der Verordnung von 1817 erleichtert, indem er nur ein Protokoll in Polnischer Sprache, wenn der Angeklagte dieser allein kundig ist, vorschreibt. Weil aber nur in diesem einzigen Punkte die Kriminal-Ordnung abgeändert, dieselbe im Uebrigen noch ausdrücklich durch §. 142 der Verordnung als Richtschnur des Verfahrens in Strafsachen bestätigt worden ist, so muß dies auch hinsichts der Sprache, in welcher Untersuchungen zu führen sind, gelten, und diese ist die Deutsche, welche von der Kriminal-Ordnung selbstverständlich vorausgesetzt wird und die überall zur Anwendung gelangt, wo es nicht auf Vernehmung von Personen, welche des Deutschen unkundig sind, ankommt. Daraus folgt denn, daß auch die Vertheidigungsschriften, welche die Kriminal-Ordnung allein kennt, nur in Deutscher Sprache nach der Verordnung von 1817 anzufertigen waren, da es in dieser letzteren an einer Vorschrift fehlt, welche für diese Schriften den Gebrauch der Polnischen Sprache gestattet, und da es einer solchen in der That auch nicht bedurfte, weil die Vertheidigungsschrift für die Richter bestimmt war, denen Kenntniß der Deutschen Sprache nicht abging.

Diese gesetzlichen Bestimmungen sind in späterer Zeit niemals geändert worden. Als durch die Verordnung vom 16. Juni 1834 Veränderungen in der Organisation der Gerichte des Großherzogthums Posen eingeführt wurden, ward in deren §. IX. die fernere Geltung der §§. 143—156 der Verordnung vom 9. Februar 1817 ausgesprochen, und nur noch bestimmt, daß, wenn irgend eine Verhandlung in Polnischer Sprache aufgenommen, oder eine Verfügung in dieser Sprache erlassen worden, oder eine Vorstellung in derselben zu den Akten kommen sollte, derselben allemal eine Deutsche Uebersetzung zur Seite stehen müsse, wofür keine besondere Kosten zu erheben seien. Es sollte hierdurch dafür gesorgt werden, daß nicht der fühlbar gewordene Mangel an richterlichen Personen, welche der Polnischen Sprache kundig waren, der Rechtspflege hinderlich werde.

Die Königlichen Kabinets-Orders vom 5. Mai 1839 und vom 6. März 1841 sprachen hiernächst den Allerhöchsten Willen aus, daß die Verordnung von 1817 hinsichts des Gebrauchs der Polnischen Sprache sowohl im Civil- als im Kriminalprozesse sorgfältig befolgt werden solle, aber sie ertheilten keine neue Vorschriften über diesen Gegenstand, und sie werden daher ohne Grund vom Angeklagten in Bezug genommen.

Hiernach ist daher die Behauptung des Angeklagten, daß nach der bestehenden Gesetzgebung, insbesondere gemäß der Verordnung vom 9. Februar 1817 der Gebrauch der Polnischen Sprache bei öffentlichen Verhandlungen in der Provinz Posen ganz unbedingt gestattet sei, ganz ungegründet, da vielmehr diesem Gebrauche bestimmte Grenzen gezogen, und derselbe namentlich im Strafprozesse auf die Vorschriften der Kriminal-Ordnung §§. 58 ff., also auf den Gebrauch von Dolmetschern bei Vernehmung der Angeklagten oder Zeugen u. s. w., wenn diese des Deutschen nicht mächtig sind, eingeschränkt ist.

Eben deshalb ist die vom Angeklagten weiter ausgesprochene Schlußfolgerung, daß nach Einführung des mündlichen Verfahrens in Strafsachen, insbesondere vor Schwurgerichten, auch in diesem Verfahren die Polnische Sprache unbedingt zugelassen werden mußte, ebenso unrichtig. Es könnte sich nur fragen, ob etwa seit der Einführung dieses neuen Verfahrens durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 eine die ältere Gesetzgebung abändernde Vorschrift hierüber erlassen sei? Das ist aber nicht geschehen.

Digitized by Google

Denn diese Verordnung spricht davon nicht, und das dieselbe ergänzende Gesetz vom 3. Mai 1852 — über das Verfahren in Untersuchungssachen —, enthält nur die eine, hierher bezügliche Bestimmung des §. 27, dahin lautend:

> Wenn ein Angeklagter, ein Zeuge oder ein Geschworener der Deutschen Sprache nicht mächtig ist, so muß bei der Verhandlung ein vom Gericht oder dessen Vorsitzenden von Amtswegen ernannter vereidigter oder zu vereidigender Dolmetscher zugezogen werden ꝛc.

Das besagt für den Angeklagten und die Zeugen nicht mehr, als was schon im §. 156 der Verordnung vom 9. Februar 1817 für das Strafverfahren in der Provinz vorgeschrieben war; es wird aber allerdings durch den §. 27 die Anwendung auch auf Geschworene gemacht, und dies dient zur Ergänzung der älteren Bestimmungen. Sollen aber hiernach sowohl der des Deutschen unkundige Angeklagte durch einen Dolmetscher zum Gerichtshofe sprechen, als auch die Geschworenen nur durch einen Dolmetscher von dem Inhalte der vor ihren Augen in einer ihnen fremden Sprache vorgehenden Verhandlung Kenntniß erhalten, so bestätigt diese Anordnung, daß die Verhandlung der Hauptsache noch in Deutscher Sprache zu führen ist. Das gilt also ebenfalls von der Vertheidigung, und die Behauptung des Justizrathes K., daß der Defensor, als Organ des Angeklagten, nur das zu sagen habe, was der Letztere selbst sagen würde, wenn er dazu fähig wäre, kann doch nicht dahin führen, daß der des Deutschen mächtige Vertheidiger als ein dieser Sprache Unkundiger angesehen werden und durch den Dolmetscher nur sich verständlich machen dürfte, indem es ja nur darauf ankommt, ob derjenige, der zum Gericht redet, dies in Deutscher Sprache zu thun im Stande ist oder nicht, und der Angeklagte selbst, der hierzu fähig wäre, das sonderbare Privilegium nicht haben würde, welches für den Defensor beansprucht wird.

Der Angeklagte will nun freilich den §. 27 für die Provinz Posen für unanwendbar erklären, weil der Paragraph nur von fremden Sprachen zu verstehen und die Polnische dort keine fremde sei. Er beruft sich für diese Auslegung zunächst auf den Schlußsatz des §. 27, wo es heißt:

> In Untersuchungen wegen Uebertretungen bedarf es der Zuziehung eines Dolmetschers nicht, wenn der Richter oder Gerichtsschreiber der fremden Sprache mächtig ist.

Indessen ist die fremde Sprache im Schlußsatze des Paragraphen doch nichts weiter als die von der Deutschen Sprache verschiedene, von welcher der erste Satz des Paragraphen spricht, und die Vorschrift paßt vollkommen eben so gut im Großherzogthum wie anderwärts.

Deshalb ist es gleichgültig, daß — worauf der Angeklagte sich weiter beruft — in den Verhandlungen der zweiten Kammer der Abgeordneten bei Berathung der dort von einem Abgeordneten eingebrachten, demnächst in den §. 27. aufgenommenen Bestimmung von demselben gesagt worden ist, daß diese Bestimmung sich unabhängig von den gesetzlichen Vorschriften bewege, welche darüber beständen, inwiefern eine fremde Sprache, z. B. im Großherzogthum Posen, Geschäftssprache sei; und ebenso unerheblich ist es, daß ein anderer Abgeordneter damals seine Memung sogar dahin ausgesprochen hat, es bestehe in der Provinz Posen gesetzlich auch für den Defensor volle Freiheit, in einer der beiden dort anerkannten Geschäftssprachen die Vertheidigung zu führen. Es ist für diese Meinung dort kein anderer Grund angeführt worden, als daß bei der Besitznahme des Großherzogthums in dem Königlichen Patente an die Einwohner der Provinz ausgesprochen worden sei:

> „Eure Sprache soll in allen öffentlichen Verhandlungen gleich der Deutschen, neben der Deutschen, gebraucht werden."

Hiergegen ist aber zu bemerken, daß in der dort gemeinten Ansprache Sr. Majestät des hochseligen Königs vom 15. Mai 1815, die Worte „gleich der Deutschen" nicht enthalten sind, sondern nur der Gebrauch der Polnischen Sprache neben der Deutschen zugesichert ist, was nicht die volle Gleichstellung, wenn man doch auf jedes Wort Gewicht legen will, ausdrückt; und daß ferner eine so allgemeine Zusicherung unumgänglich zur Bestimmung des Umfangs ihrer Anwendung der Ergänzung durch speziellere Vorschriften bedarf, die ja dann auch später ergangen und oben erörtert worden sind. Sollte schon jene Zusicherung des Patents vom 15. Mai 1815 genügen und dieselbe eine unbeschränkte Freiheit für den Gebrauch der Polnischen Sprache, auch in gerichtlichen Angelegenheiten, hergestellt haben, so wären die hierüber in den §§. 143—156 der Verordnung vom 9. Februar 1817 gegebenen Vorschriften ganz zur Ungebühr erlassen worden, und da das von einer gesetzlichen Bestimmung nicht behauptet werden darf, so dient dies spätere Gesetz jedenfalls als autentische Deklaration des Königlichen, in dem Patent vom 15. Mai 1815 ausgesprochenen Willens, wiewohl es einer solchen für Niemand bedarf, der erwägen will, daß zur Regelung so schwieriger Verhältnisse, wie das hier in Rede stehende, das gedachte Königliche Patent gar nicht bestimmt sein konnte.

Digitized by Google

So hat auch die zweite Kammer bei den vom Angeklagten angerufenen Verhandlungen die Sache schließlich in der That betrachtet. Denn obgleich dort die bereits erwähnten Aeußerungen über die im Großherzogthum Posen geltenden beiden Geschäftssprachen gemacht wurden und der zuletzt gedachte Abgeordnete, unter Berufung auf das Königliche Patent vom 15. Mai 1815, aus der vermeintlichen völligen Freiheit im Gebrauche der Polnischen Sprache vor Gericht die Nothwendigkeit ableitete, daß wenigstens bei den Schwurgerichten der Vorsitzende des Gerichts der Polnischen Sprache ganz mächtig sein müsse, damit er der immer nur unvollkommenen Aushülfe durch einen Dolmetscher bei Leitung der Verhandlung entbehren könne, und ungeachtet hierauf der Antrag gegründet wurde, in das Gesetz die Bestimmung aufzunehmen:

daß der Vorsitzende bei den Schwurgerichten des Großherzogthums Posen der Polnischen Sprache mächtig sein müsse,

so wurde hierauf entgegnet, daß für einen Theil der Provinz diese Vorschrift kein Bedürfniß sei, und daß dieselbe außerdem nicht ausführbar sein würde, weil es an befähigten richterlichen Personen, denen die Polnische Sprache in vollem Umfange geläufig sei, fehle, namentlich die Provinz selbst deren allzuwenig liefere. Der gestellte Antrag ward abgelehnt; das ganze Gesetz, also auch dessen §. 27., ohne irgend eine das Großherzogthum betreffende Einschränkung beschlossen und dadurch anerkannt, daß seiner Anwendung in diesem Landestheile kein älteres Gesetz, welches erst aufgehoben oder abgeändert werden müßte, entgegenstehe, also auch nicht das Königliche Patent vom 15. Mai 1815.

Da nun ohnehin richterliche Entscheidungen nur auf das Gesetz, wie es publizirt worden, nicht aber auf Meinungen, die bei dessen Berathung von einzelnen der daran Theil nehmenden Personen geäußert worden, gegründet werden dürfen, so muß, wie das ganze Gesetz vom 3. Mai 1852, auch dessen §. 27. in der Provinz Posen zur Anwendung gelangen.

Offenbar ist auch die Befolgung der hier gegebenen Vorschrift für den nur der Polnischen Sprache kundigen Angeklagten durchaus zweckmäßig.

Man kann immerhin zugeben, daß es zwar an und für sich für den Angeklagten im mündlichen Verfahren und vor Geschworenen wünschenswerther noch ist, als es bei dem Verfahren nach der Kriminal-Ordnung war, daß seine Vertheidigung in der Sprache geführt werde, der er kundig ist, aber doch nur unter der Voraussetzung, daß alle Mitglieder des Gerichtshofes und alle Geschworenen, wie die Beamten der Staatsanwaltschaft, seine Sprache ebenfalls verstehen. Ist dies nicht der Fall, und fehlt die Kenntniß dieser Sprache auch nur einigen dieser zur Mitwirkung bei der Verhandlung und demnächst bei der Entscheidung berufenen Personen, müßte diesen daher der Inhalt der Vertheidigungsrede durch einen Dolmetscher bekannt gemacht werden, so wird es, wenn man zumal davon ausgeht, wie der Angeklagte und auch das Urtel erster Instanz dies thun, daß die Uebersetzung nicht den Werth der Ursprache hat, unter solchen Umständen ganz entschieden im Interesse des Angeklagten liegen, daß seine Vertheidigung in der ihm zwar fremden, aber dem Gericht, das über seine Schuld oder Unschuld zu entscheiden hat, bekannten Sprache geschehe, während er dem Defensor vertraut, daß dieser nichts ungesagt lassen werde, was ihm nützlich sein kann.

Wie es scheint, hat das Schwurgericht zu Gnesen wenigstens in den ersten Jahren nach der Einführung des neuen Strafprozesses durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 aus jener zuerst angedeuteten Rücksicht sich bewogen gefunden, Vertheidigungsreden in Polnischer Sprache zuzulassen. Der frühere Direktor des Kreisgerichts zu Gnesen, jetzt Appellationsgerichts-Rath Rauchfuß, hat amtlich erklärt, daß er in den Jahren 1849 und 1850, als Vorsitzender des Schwurgerichtshofes, keine Schwierigkeit erhoben, wenn die Vertheidiger Polnisch hätten sprechen wollen; um nur die Sachen zu erledigen; der Ober-Staatsanwalt Hantelmann bezeugt, daß, während er in den Jahren 1849 bis 1853 als Staatsanwalt in Gnesen fungirte, der gegenwärtig Angeklagte seine Vertheidigungsreden gewöhnlich in Polnischer Sprache gehalten habe, und daß derselbe nur von einem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes (dessen Namens Hantelmann sich nicht erinnert) aufgefordert worden sei, die Polnisch geführte Vertheidigung hinterher ins Deutsche zu übersetzen, was jener denn auch nach anfänglicher Weigerung in der Weise befolgt, daß er seinen ausführlichen Polnischen Vertheidigungen kurze mündliche Uebersetzungen ins Deutsche beigefügt habe.

(Der Appellationsgerichts-Rath Hirschfeld wußte sich des Gegenstandes nicht zu erinnern.)

Aus den späteren Jahren, seit 1853, fehlt es an solchen Nachrichten, und jene frühere Praxis scheint also aufgegeben zu sein, wofür auch das diesen Umstand bezeugende Anschreiben des Königlichen Appellationsgerichts zu Bromberg an den Ehrenrath vom 28. April d. J. (Fol. 1 der Ehrenraths-Akten) spricht. Die Ueberzeugung von der Geltung des §. 27 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 wird allmälig durchgedrungen sein.

Digitized by Google

Wie es aber auch damit sich verhalten mag, so kann doch aus der Thatsache, daß ein Gerichtshof sich bereitwillig gezeigt hat, die aus der Verbreitung und Vermischung der beiden Sprachgebiete entstehenden Schwierigkeiten möglichst zu beseitigen und deshalb den Gebrauch des Polnischen mehr zu gestatten, als er verpflichtet war, nicht das Verlangen sich rechtfertigen, daß nun die Befolgung der gesetzlich über diesen Gebrauch bestehenden Regel nicht gefordert werden dürfte.

Das Verlangen einiger Polnischen Geschworenen in der Sitzung des Schwurgerichts zu Gnesen am 24. April 1860, daß die ganze Verhandlung Polnisch geführt werde, war ungesetzlich, und den Angeklagten trifft auch der Vorwurf, durch seine Weigerung, den S. in Deutscher Sprache zu vertheidigen, jene Geschworenen, denen man die Unkenntniß der hierüber bestehenden Vorschriften nachsehen kann, in der Meinung, daß ihnen ein gesetzliches Recht dieser Art zustehe, und seinen Klienten in dem Glauben, daß ihm die Vertheidigung ungesetzlicher Weise entzogen worden sei, bestärkt zu haben. Er hat durch diese Weigerung zugleich den dem Gerichtshofe schuldigen Gehorsam verletzt; denn, da die Leitung der gerichtlichen Verhandlung nach §. 76 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 dem Gericht, resp. dessen Vorsitzenden, zusteht, so mußte er sich dem Beschlusse des Gerichts auch in Bezug auf den Gebrauch der Sprache, in der er die Vertheidigung zu führen hatte, unterwerfen, und er durfte nur nachher in dem ordnungsmäßigen Wege Abhülfe suchen, wenn er sich durch die Anordnung des Gerichts beschwert fühlte.

Daß er die Vertheidigung zweimal, Deutsch und Polnisch, führen solle, ist von ihm nicht begehrt, vielmehr ihm nur überlassen worden, ob er der Deutschen Vertheidigung auch noch eine Polnisch gesprochene folgen lassen wolle; es wäre, wenn er letzteres nicht thun mochte, dann für die nur des Polnischen etwa kundigen Geschworenen die Aushülfe der Uebertragung des von ihm Gesprochenen in die Polnische Sprache durch den vereidigten Dolmetscher eingetreten, und er konnte nicht in Zweifel darüber sein, daß dies jedenfalls für seinen Klienten nützlicher war, als wenn er denselben ganz unvertheidigt ließ.

Es ist nämlich nicht einzusehen, wie er behaupten kann, daß er im Interesse seines Klienten so, wie geschehen, gehandelt habe, da das Gegentheil hiervon augenscheinlich ist. Er kann nur etwa gemeint haben, im Interesse künftiger Fälle gleicher Art so handeln zu müssen; er befand sich dann aber ebenfalls in einer ganz unrichtigen Meinung über seine Pflicht als Vertheidiger eines Angeklagten, die dadurch nicht gewahrt wurde, daß er diese zu erfüllen verweigerte, während ihm ein gesetzlicher Weg offen stand, für künftige Fälle die vermeintlich nothwendige Abhülfe zu schaffen, ohne Vernachlässigung der ihm in der gerade vorliegenden Sache obliegenden Verpflichtung.

In dem Urtel des Ehrenrathes wird selbst ausgesprochen, daß mit Rücksicht auf das Interesse des zu Vertheidigenden und zur Vermeidung des Scheins, als wolle er sich einer, vielleicht weniger im Interesse der Rechtspflege, als zu politischen Zwecken versuchten Demonstration anschließen, der Angeklagte angemessener gehandelt haben würde, wenn er dem Beschlusse des Gerichtshofes gefolgt wäre, und es ist die Freisprechung nur erfolgt, weil dennoch der Angeklagte berechtigt gewesen sein soll, eine im Gesetze nicht begründete Anforderung abzulehnen.

Dieser Grund fällt hinweg, weil die Weigerung des Angeklagten durch die für den Gebrauch der Polnischen Sprache bei den Gerichten der Provinz Posen bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht gerechtfertigt wird, sowie ferner aus dem zweiten Grunde, daß, selbst wenn der Angeklagte über diesen Punkt hätte zweifelhaft sein können, er doch immer, wie schon bemerkt worden, dem Beschlusse des Gerichtshofes in der anhängigen Sache Folge zu leisten und die Pflicht der Vertheidigung eines Angeschuldigten über die anderen Rücksichten zu stellen, schuldig war.

Sein Verhalten kann daher nicht ungerügt bleiben, da er sich in der That einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat. Bei Abwägung der Strafe, gemäß §§. 2, 14 u. 15 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852, muß aber allerdings in Betracht kommen, daß er seine Meinung über die Statthaftigkeit einer Polnischen Vertheidigungsrede durch die früheren Zulassungen solcher Reden für gebilligt halten konnte, und daß ihn sonst, während einer sechsunddreißigjährigen Dienstzeit kein Vorwurf getroffen hat. Es ist daher genügend erschienen, ihn mit einem Verweise zu belegen.

Die Kosten der Untersuchung fallen ihm gleichfalls zur Last.

I. 319. N. 7 Vol. V.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Im Verlage der Unterzeichneten ist erschienen und durch alle Buchhandlungen und Königlichen Postämter zu beziehen:
Sachregister zum Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, umfassend die Jahrgänge 1839—1859.
Preis 1 Thaler. Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker.)

Nachstehende Werke sind von der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75, so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Im Verlage von **Joh. Urban Kern** in Breslau sind so eben erschienen:

Der

allgemeinen Gerichts-Ordnung

zweiter Theil,

betreffend das Verfahren in nicht streitigen Sachen insbesondere **Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit**, in den jetzt noch geltenden Bestimmungen, mit den späteren Gesetzen, nebst Anmerkungen, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen.

Von **Herrmann Rösler**, Kreisrichter.

gr. 8. geh. Preis 27 Sgr.

Das vorliegende Werk, einer langjährigen Praxis des Herrn Verfassers entsprungen, reiht sich der Form nach an **Koch's Prozeß-Ordnung.**

Der preußische Strafprozeß.

Mit Rücksicht auf die gerichtliche Praxis

dargestellt von **E. Löwe.**

27 Bog. gr. 8. geh. Preis 1 Thlr. 22½ Sgr.

Das vorliegende Werk enthält eine **systematische Darstellung** des Strafprozesses, die namentlich dem angehenden Praktiker eine Hilfe bieten soll. Auch sind die Ansichten des höchsten Gerichtshofs und des Justiz-Ministeriums in möglichster Vollständigkeit mitgetheilt. Es dürfte deshalb das Buch auch allen Richtern, Staats-Anwalten ꝛc. neben den vielen **compilatorischen** Werken der letzten zehn Jahre willkommen sein.

Strafgesetzbuch

für die Preußischen Staaten,

nebst allen

Entscheidungen des K. Ober-Tribunals.

Herausgegeben von **E. Hahn**, Königl. Staatsanwalt.

Vierte völlig umgearbeitete und bis auf die neueste Zeit fortgeführte Auflage mit alphabetischem Register. Preis **20** Sgr.

In der **Dieterichschen** Buchhandlung in Göttingen ist erschienen:

Zachariae, H. A., Handbuch des deutschen Strafprocesses. Systematische Darstellung des auf den Quellen des gemeinen Rechts und der neueren deutschen Gesetzgebung beruhenden Criminalverfahrens, in wissenschaftlicher Begründung und Verbindung. Erster Band. Erste Abtheilung. Einleitung, nebst den rationellen und historischen Grundlagen des deutschen Strafprozesses. gr. 8. geh. 1 Thlr.

Bei Unterzeichnetem ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen und den Kreisen Rees, Essen und Duisburg, nach dem Gesetz vom 16. April 1860. Von **Joseph Evelt**, Königl. Kreisgerichts-Director.

Gr. 8. 148 S. Preis brosch. 20 Sgr.

Ueber alle Fragen, welche dies für die Lebens-Verhältnisse so wichtige Gesetz nach irgend einer Seite anregt, verbreitet sich das vorstehende Werk in einer wissenschaftlichen Erörterung und zwar im Anschlusse an das Wesentliche der legislativen Verarbeiten unter Mittheilung des Gesetzes-Textes, so daß zugleich das sämmtliche Material vorliegt, was bei Theorie und Praxis von Interesse ist. Es darf daher das Werk jedem Rechtsgelehrten, der das Gesetz anzuwenden hat, auf das Beste empfohlen werden.

Paderborn. **Ferd. Schöningh.**

Im Verlage von **Friedrich Mauke** in Jena ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Beckhaus, F. W. K., Grundzüge des gemeinen Erbrechts. Erste Abtheilung. Die Einleitung in das Erbrecht und die Lehre von der Delation der direkten Erbfolge. gr. 8. broch. 20 Sgr.

Friedlieb, Ernst, Die Rechtstheorie der Reallasten. gr. 8. broch. 1 Thlr. 15 Sgr.

v. Gerber, C. F., System des deutschen Privatrechts. 7. verbess. Auflage gr. 8. broch. 3 Thlr. 26 Sgr.

In der **Gesellius'schen Buch- und Antiquar-Buchhandlung** in Bonn, Kurstr. 51, ist vorräthig:

Ergänzungen der Preuß. Rechtsbücher (Fünfmännerbuch) Aufl. II. mit allen Suppl. geb. für 10 Thlr.

Dasselbe. Aufl. III. complet gebunden für 10 Thlr.

Gesetzsammlung für die Preuß. Staaten 1810 — 1858 incl. geb. für 10 Thlr.

Simon und **v. Strampff**, Rechtssprüche 4 Bde. 2 Thlr.

Rechtsfälle aus der Praxis des Ober-Trib. 4 Bde. Berlin 1847 (amtlich) 3 Thlr.

Bei **Otto Wigand**, Verlagsbuchhändler in Leipzig, ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Wörterbuch der deutschen Sprache.

Mit Belägen von Luther bis auf die Gegenwart.

Von **Dr. Daniel Sanders**,

correspondirendem Mitglied der Gesellschaft für das Studium der neueren Sprachen zu Berlin.

I. Bd. gr. 4. 133 Bogen = 3192 Spalten.

Preis broch. 8 Thlr. 20 Ngr., auch in 13 Lief. à 20 Ngr.

Nachdem dieser I. Band in der kurzen Zeit von 20 Monaten vollendet worden, ist die sichere Gewähr für eine so schnelle Beendigung des Ganzen, wie sie für ein ähnliches Material noch kaum da war, gegeben. Die Kritik hat sich aller Orten wiederholt so günstig für ein Werk ausgesprochen, welches zum erstenmale den Schatz der deutschen Sprache vollständig aufschließt, daß weitere Anpreisungen beinahe überflüssig sind. Das deutsche Volk erhält zum erstenmale ein wirklich erschöpfendes Wörterbuch seiner Sprache. Druck und Papier sind trotz des billigen Preises ausgezeichnet. Die 1. Lieferung mit ausführlichem Prospect liegen in jeder Buchhandlung zur Einsicht bereit.

Bei **Eduard Weber** in Bonn ist so eben erschienen:

Walter, Ferd., Geschichte des römischen Rechts bis auf Justinian. **Dritte** sehr vermehrte Auflage. In zwei Theilen. 5⅓ Thlr.

Ergänzungen und Erläuterungen

der

Preußischen Rechtsbücher

durch

Gesetzgebung und Wissenschaft.

Unter Benutzung der Justiz-Ministerial-Akten und der Gesetz-Revisions-Arbeiten.

Vierte Ausgabe

bearbeitet von

Dr. Ludwig von Rönne,

Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten.

Vier Bände im Quartformat der Gesetz-Sammlung, zweispaltig, in 16 Lieferungen à 1 Thlr.

Ausgegeben sind bereits: **Lieferung 1. bis incl. 11. à 1 Thlr.**

Hieraus einzeln: **Ergänzungen des Allgemeinen Landrechts.**

1858 — 1861. 2 Bände. 199 Bogen 4. 10 Thlr.

Digitized by Google

Im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin sind erschienen und von derselben so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der

Preußische Subhastationsprozeß.

Eine

systematische Zusammenstellung der denselben betreffenden, zur Zeit geltenden gesetzlichen Vorschriften

mit

erläuternden Anmerkungen

und

Formularen zur Bearbeitung von Subhastationssachen

von

Paul Wolff.

1861. gr. 8. 1½ Thlr.

Die von Anfang an zerstreut, und wenn auch der Hauptsache nach im Titel 52 Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, so doch auch vielfach in anderen Abschnitten der letzteren und im Allgemeinen Landrecht enthaltenen Vorschriften über den Subhastationsprozeß sind durch spätere Gesetze dergestalt aufgehoben, abgeändert und ergänzt worden, und es ist zu denselben eine solche Masse von Reskripten und Präjudikaten ergangen, daß es für den geübten Praktiker schwer und zeitraubend, für den angehenden aber fast unmöglich ist, eine klare und vollständige Uebersicht über das Verfahren zu gewinnen, und dessen Erfordernisse überall und ohne Irrthümer und Fehlgriffe zu beobachten. Eine unvermeidliche Folge dieses Uebelstandes sind die, in der Regel mit den größten Nachtheilen für die Betroffenen verknüpften, unverhältnißmäßig häufigen Vernichtungen von Zuschlags-Erkenntnissen und die zahlreichen durch unrichtige Vertheilung der Kaufgelder hervorgerufenen Prozesse. Zwar hat das Ober-Tribunal bereits vor Jahren hieraus Veranlassung genommen, seine Grundsätze über das Subhastationsverfahren zusammenstellen zu lassen und bekannt zu machen; diese Zusammenstellung umfaßt aber eben nur einzelne bis dahin judicando entschiedene Punkte und Fälle, und sollte, wie der Herausgeber selbst bevorwortet, nur für diese Fingerzeige geben, konnte also selbstredend nicht den vorerwähnten Uebelstand beseitigen. Die einzige seitdem zu diesem Zwecke erschienene Privatarbeit von Friedensburg (Das Subhastations- und Kaufgelderbelegungs-Verfahren, Breslau bei Aderholz, 1855.) aber ist schon deshalb für den praktischen Gebrauch ungeeignet, weil sie nicht den Text der Gesetze unmittelbar enthält, sondern nur deren Inhalt nach der Auffassung des Verfassers wiedergiebt, und somit die Vergleichung und das Nachschlagen derselben nicht erspart. Das vorliegende Werk soll dieses thun, und damit, wie der Verfasser hofft, nicht nur die Bearbeitung von Subhastationssachen wesentlich erleichtern, sondern auch bei dieser sowohl richterlichen, als auch Kalkulatur-Beamten ein sicherer Führer und Rathgeber sein.

Zu diesem Behuf ist der authentische Text sämmtlicher Gesetze und Verordnungen wortgetreu wiedergegeben, und nur die Aenderung an demselben vorgenommen, daß die obsoleten und nicht zur Sache gehörigen Stellen fortgelassen, und die neueren Bestimmungen, sofern deren besondere und selbstständige Aufnahme unzweckmäßig erschien, eingeschoben resp. hinzugefügt sind. Die Weg-

Digitized by Google

lassungen sind durch Punkte (...), die Einschaltungen und Zusätze durch lateinische Schrift bemerkbar gemacht, und in beiden Fällen ist jedesmal in den Anmerkungen nicht nur, mit Hinweis auf die betreffenden Gesetze, der Grund für die Aenderung des Textes, sondern auch dieser selbst vollständig angegeben. Ebenso sind die obengedachten „bei dem Königlichen Ober-Tribunal angenommenen Grundsätze über das Subhastationsverfahren" (Justiz-Ministerial-Blatt 1853 S. 101, besonderer Abdruck im Verlag von Decker, 1853.) mit Ausnahme der bloß zur Erläuterung beigefügten Bemerkungen des Herausgebers und der hin und wieder mitgetheilten, den Entscheidungen zum Grunde liegenden Rechtsfälle, sowie die eingeschriebenen Präjudicien des Ober-Tribunals, vollständig und wörtlich, und zwar, um dies anzudeuten, mit Anführungszeichen, in den Anmerkungen abgedruckt. Bei den übrigen Entscheidungen des Ober-Tribunals ist deren Inhalt in der Regel in der ihm von den Herausgebern gegebenen Fassung, wo diese aber dem Verfasser nicht entsprechend schien, im Anschluß an den Wortlaut des Erkenntnisses wiedergegeben, und letzterer auch bei den Ministerial-Reskripten möglichst festgehalten. Auf eine Kritik der Entscheidungen und Reskripte glaubte sich der Verfasser mit Rücksicht auf die rein praktische Bestimmung des Werkes, bis auf wenige Fälle, wo es ihm unumgänglich erschien, nicht einlassen zu dürfen, und aus demselben Grunde sind auch bloße Rechtsansichten Anderer nur ausnahmsweise berücksichtigt.

Wenn in den Text auch solche gesetzliche Bestimmungen aufgenommen sind, welche das Subhastationsverfahren nicht unmittelbar und ausschließlich betreffen, sondern nur mittelbar zu demselben in Beziehung stehen, wie die Vorschriften über die Insinuation der Erkenntnisse, über die Rechtsmittel u. s. w., so war dies zur Vermeidung von Lücken bei der systematischen Behandlung des Stoffes nicht zu umgehen. Diese machte es auch nothwendig, einzelne Gesetze, ja selbst einzelne Paragraphen zu zerreißen. Durch das beigefügte Quellenregister wird es indeß leicht sein, auch selbst in solchen Fällen die gesuchten Gesetzstellen schnell und sicher aufzufinden, wie andererseits das ausführliche Sachregister die Auffuchung namentlich des in den Anmerkungen befindlichen Materials vermitteln soll.

Die angehängten Formulare sind dazu bestimmt, angehenden Praktikern das Verfahren zu veranschaulichen, und ihnen das Auffuchen und Nachschlagen von Beispielen in den Gerichtsakten zu ersparen.

Berlin, im December 1860. **Der Verfasser.**

Verfügungen in Hypotheken-Sachen.

Von **Paul Wolff.**

8. geh. 1 Thlr.

Formular-Buch

für die

untersuchungsführenden Offiziere

der Preußischen Armee.

Von

Meitzendorff,

Garnison-Auditeur und Justizrath.

1860. gr. 8. geh. Preis: 20 Sgr.

Digitized by Google

In demselben Verlage ist so eben erschienen:

Archiv für Preußisches Strafrecht.

Herausgegeben durch **Goltdammer**, Königl. Ober-Tribunalrath.

VIII. Bandes **Sechstes** Heft.

Inhalt. 1. Ueber Miturheberschaft und generelle und spezielle Theilnahme. 2. Die Beschwerdeinstanz in Schwurgerichtssachen. 3. Ueber den Thatbestand der falschen Versicherung an Eidesstatt. 4. Ueber den strafrechtlichen Begriff des Differenzgeschäftes. 5. Fahrlässige Tödtung. Kausalzusammenhang. Ein Rechtsfall. 6. Verzeichniß der nach Emanation des Strafgesetzbuches erlassenen Gesetze, die sich auf das Strafgesetzbuch beziehen. 7. Ueber die Rechtsmittel der Verwandten, des Vormundes und des Vertheidigers des Angeklagten. 8. Mittheilungen aus den Schwurgerichts-Verhandlungen. 9. Mittheilungen aus der Praxis der Gerichtshöfe und der Staats-Anwaltschaften. 10. Zur Literatur des Kriminalrechts. 11. Inhalts-Verzeichniß. 12. Register der erläuterten Gesetzes-Vorschriften. 13. Sach-Register.

Preis pro Jahrgang 1860 (VIII. Band, 6 Hefte) 5 Thaler.

☞ Um den von mehreren Seiten und seit längerer Zeit gegen uns geäußerten Wünschen zu entsprechen, werden wir mit dem nächsten Jahrgange monatlich ein Heft von etwa 4½ Bogen erscheinen lassen. Im Uebrigen bleiben der Inhalt und die Anordnung unverändert.

Vom **Archiv für Preußisches Strafrecht** erscheint gleichzeitig:

IX. Bandes **Januar-Heft.**

Inhalt. 1. Zur sprachlichen Auslegung des Strafgesetzbuches, insbesondere der Bedeutung von Oeffentlichkeit. Von Herrn Geheimerath und Professor Dr. Abegg zu Breslau. (Fortsetzung.) 2. Beweisregeln und Entscheidungsgründe im Strafprozesse. Von Herrn Dr. Hermann Ortloff, Privatdocenten in Jena. (Fortsetzung.) 3. Erörterungen über den Preußischen Injurien-Prozeß. Von Herrn Kreisrichter Dr. Evers in Höxter. (Fortsetzung.) 4. Ueber den Rechtsgrund der Verjährung im Preußischen Strafrecht. Von Herrn Dr. Dambach, Gerichts-Assessor zu Berlin. 5. Zur Lehre von der Unterschlagung und vom Betruge. 8. Mittheilungen aus den Schwurgerichts-Verhandlungen. 9. Mittheilungen aus der Praxis der Gerichtshöfe und der Staats-Anwaltschaften.

Preis pro Jahrgang 1861 (IX. Band, 12 Hefte) 5 Thaler.

Die

Allgemeine Deutsche Wechselordnung

mit den

von den inländischen und ausländischen Deutschen Gerichtshöfen ausgesprochenen Grundsätzen des Wechselrechts

nebst

Bemerkungen

von

S. Borchardt,

Königl. Stadtgerichts-Rath.

Zweite, verbesserte und bis auf die neueste Zeit fortgeführte Auflage.

1860. 8. geh. 1 Thlr. 7½ Sgr.

Der Verfasser, welcher den Vorsitz in der Abtheilung des hiesigen Stadtgerichts für Wechselsachen führt, giebt vorliegend eine vollständige, nach den einzelnen Artikeln des Gesetzes systematisch geordnete Zusammenstellung der sämmtlichen bis jetzt ergangenen und zum Theil noch nicht veröffentlichten zahlreichen wechselrechtlichen Präjudicien, welche von den Gerichtshöfen der einzelnen Deutschen Staaten, insbesondere in Preußen, Oesterreich, Baiern und Sachsen ausgesprochen worden sind.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. Februar 1861. № 7.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Botenmeister Schlieter ist der rothe Adlerorden IV. Klasse mit dem Abzeichen für funfzigjährige Dienstzeit verliehen worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Dr. Hoepner in Frankfurt a. d. O. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste vom 1. Mai d. J. ab mit Pension ertheilt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Munckel und Volkmar im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Liebelt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,
der Referendarius Reinhold im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg,
der Referendarius Born im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,
der Referendarius Strebe im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt, und
der Referendarius Dr. Roeder im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm.

Der Gerichts-Assessor Freyer ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Ferdinand Mentz bei dem Appellationsgericht in Bromberg,
der Auskultator Karl Daniel Adolph Neugebauer bei dem Appellationsgericht in Breslau,
der Auskultator Friedrich Leopold Wartenberg bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,
die Auskultatoren Franz August Bernhard Ulrici und Karl Julius Rudolph Weichert bei dem Appellationsgericht in Frankfurt, und
die Auskultatoren Hermann Nebrich und Julius Friedrich Karl Lerche bei dem Appellationsgericht in Halberstadt.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Staatsanwalt Lauè in Naugard bei dem Kreisgericht in Demmin mit dem Titel als Kreisgerichts-Rath, und
der Gerichts-Assessor Roth bei dem Kreisgericht in Freistadt, mit der Funktion als Gerichtskommissarius in Beuthen a. d. O.

Der Kreisrichter Riedergesäß in Festenberg ist an das Kreisgericht in Frankenstein versetzt.

Den Kreisgerichts-Räthen Münnich in Egeln und Klütz in Driesen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste vom 1. Mai d. J. ab mit Pension ertheilt und zugleich der rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Ferber in Züllichau bei dem Kreisgericht

zu Inowraclaw, mit der Verpflichtung, fortan den Titel als Justizrath zu führen,
der Kreisrichter Haenschke in Schneidemühl bei dem Kreisgericht in Bromberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Polnisch Crone,
der Kreisrichter Janisch zu Inowraclaw bei dem Kreisgericht daselbst,
der Kreisrichter Ellerbeck in Gnesen bei dem Kreisgericht daselbst,
der Kreisrichter Wallheim in Schönlanke bei dem Kreisgericht daselbst,
der Kreisrichter Galon in Wangrawiec bei dem Kreisgericht daselbst,
der Kreisrichter Geßner in Ruß bei dem Kreisgericht in Heydekrug,
der Kreisrichter Kalau vam Hofe in Lötzen bei dem Kreisgericht daselbst, und
der Kreisrichter Schmidt zu Johannisburg bei dem Kreisgericht in Sensburg.

Versetzt sind:
der Rechtsanwalt und Notar Heyke in Heydekrug an das Kreisgericht in Darkehmen, und
der Rechtsanwalt und Notar Moßner in Wormditt an das Kreisgericht in Jüterbogk, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Luckenwalde.
Dem Rechtsanwalt und Notar Oberbeck in Luckenwalde ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Jüterbogk, und
dem Rechtsanwalt und Notar Gerlach in Charlottenburg die Verlegung seines Wohnsitzes nach Berlin gestattet worden.

E. In der Rheinprovinz:

Der Landgerichts-Rath Welbeker in Düsseldorf ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.
Zu Advokat-Anwalten sind ernannt:
die Advokaten Dumont, Lehmann und Carstanjen bei dem Landgericht in Cöln, und
der Advokat Welter bei dem Landgericht in Aachen;
der Notariats-Kandidat Schöler ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Lutzerath, im Landgerichts-Bezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lutzerath, ernannt;
der Notar van den Basch in St. Vith ist in den Friedensgerichts-Bezirk Saarlouis, im Landgerichts-Bezirk Saarbrücken, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Saarlouis, versetzt worden.
Der Advokat-Anwalt Schöler in Bonn ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 10.

Allgemeine Verfügung vom 6. Februar 1861, — betreffend die Ausführung des Allerhöchsten Gnaden-Erlasses vom 12. Januar 1861 (Just.-Minist.-Bl. S. 9).

Zur Beseitigung der Bedenken, welche bei einzelnen Gerichten über die Ausführung des Allerhöchsten Gnaden-Erlasses vom 12. Januar 1861 (Just.-Minist.-Bl. S. 9) erhoben worden sind, findet sich der Justiz-Minister veranlaßt, Folgendes zu bemerken, beziehungsweise anzuordnen:

1) Der Allerhöchste Erlaß bezieht sich überall selbstverständlich auch auf die wegen eines Versuchs der darin aufgeführten strafbaren Handlungen oder wegen Theilnahme an denselben (§§. 34 bis 39 des Strafgesetzbuchs) verurtheilten Personen.

2) Baare Auslagen sind unter den erlassenen Kosten mitbegriffen.

3) Wenn die erlassenen Kosten durch hypothekarische Eintragung auf das Grundstück des Verurtheilten sichergestellt worden sind, so ist ihre Löschung zu bewirken, es sei denn, daß das Grundstück schon in das Eigenthum eines Dritten übergegangen ist.

4) In denjenigen Untersuchungen, in denen strafbare Handlungen, welche durch den Allerhöchsten Gnaden-Erlaß betroffen sind, mit anderen, nicht dadurch betroffenen konkurriren, ist eine verhältnißmäßige Herabsetzung der rechtskräftig erkannten Gesammtstrafe zu bewirken, sofern die letztere das mindeste Maaß für die nicht erlassene strafbare Handlung (§. 56 des Strafgesetzbuchs) übersteigt und sich nicht sonst aus dem Erkenntnisse schon ergiebt, daß der Richter

Digitized by Google

auch ohne Rücksicht auf die erlassene Handlung eine gleich hohe Strafe erkannt haben würde. Ueber das Maaß der Strafermäßigung kann kein Zweifel sein, sobald aus dem Erkenntnisse erhellet, wieviel von der erkannten Strafe auf die eine und wieviel auf die andere That zu rechnen ist.

Diejenigen Fälle aber, in denen Zweifel über das Maaß der Anwendbarkeit des Allerhöchsten Erlasses entstehen, sind von den Obergerichten, beziehungsweise von den Ober-Prokuratoren, in eine tabellarische Uebersicht aufzunehmen und mit ihrer gutachtlichen Aeußerung über die entstandenen Zweifel versehen, hierher einzureichen, damit der Justiz-Minister die Allerhöchste Entscheidung einholen kann.

5) Was die noch nicht rechtskräftig verurtheilten Personen betrifft (Nr. II. des Allerhöchsten Erlasses), so werden die Obergerichte, beziehungsweise in der Rheinprovinz die Ober-Prokuratoren aufgefordert, am Schlusse des Monats Juni eine tabellarische Uebersicht, in welche alle diejenigen Fälle aufzunehmen sind, in denen am 12. Januar d. J. ein rechtskräftiges Erkenntniß noch nicht vorlag, dem Justiz-Minister einzureichen, und unter Aussetzung der Strafvollstreckung und Kosteneinziehung in einer besonderen Kolonne jener Uebersicht sich darüber zu äußern, ob und welche Bedenken einer Allerhöchsten Gnadenerweisung etwa entgegenstehen möchten.

6) Denjenigen Personen, welche sich der Untersuchung oder der rechtskräftigen Aburtelung wegen eines der in dem Allerhöchsten Erlasse aufgeführten Verbrechen oder Vergehen durch die Flucht entzogen haben, ist in der Nr. III. daselbst die ungehinderte Rückkehr in die Königlichen Staaten gestattet.

Es folgt daraus, daß die Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft, wenn solche Personen von der ihnen durch die Allerhöchste Gnade ertheilten Erlaubniß Gebrauch machen, von ihrer Verhaftung Abstand zu nehmen haben, und daß etwa gegen sie erlassene Steckbriefe zurückzunehmen sind.

Sollte eine rechtskräftige Verurtheilung demnächst eintreten, so ist unter Aussetzung der Vollstreckung des Erkenntnisses in jedem einzelnen Fall an den Justiz-Minister zu berichten.

7) In den einzureichenden tabellarischen Uebersichten ist eine Kolonne für diesseitige Bemerkungen freizulassen.

Berlin, den 6. Februar 1861.

Der Justiz-Minister
von Bernuth.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 615. Criminalia 24.

Digitized by Google

Num. 11.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 10. Januar 1861.

1) Die Verfügungen des Rheinischen Ober-Prokurators an seine Hülfsbeamten, welche auf die Ermittelung des Urhebers einer Strafthat gerichtet sind, unterbrechen die Verjährung*).

Strafgesetzbuch §. 48.

2) Eine vom Gesetze als Verbrechen qualifizirte Strafthat behält diesen Karakter auch dann, wenn sie unter mildernden Umständen begangen ist, und deshalb nur eine Gefängnißstrafe nach sich zieht**).

Strafgesetzbuch §§. 46, 194, 196.

Im Island zu E. wurde in der Nacht vom 14. zum 15. Juni 1846 der Kutscher Wilhelm R. auf der Straße erstochen. Der Verdacht wandte sich zuerst gegen einen gewissen Ludwig Martin B., der indeß am 16. November jenes Jahres wieder außer Verfolgung gesetzt wurde. Eine spätere Wiederaufnahme der Untersuchung gegen diesen B. hatte dasselbe Ergebniß, indem auch sie durch Rathskammer-Beschluß vom 30. Dezember 1848 ebenfalls eingestellt wurde. Dann führten anonyme Denunciationen, denen die Verfügungen der Staatsbehörde vom 20. April, 7. Juli, 6. und 18. August 1858 folgten, auf den gegenwärtigen Angeklagten, den zu Griesberg wohnenden Maurer Franz K., in Bezug auf welchen in der Sitzung des Königlichen Assisenhofes zu E. vom 8. November 1860 die nachfolgenden Fragen von den Geschworenen, wie folgt, beantwortet wurden:

Ist der Angeklagte Franz K. schuldig, in der Nacht vom 14. zum 15. Juni 1846 zu E. den Kutscher Wilhelm R. vorsätzlich getödtet zu haben?

Mit absoluter Stimmenmehrheit: Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.

Ist der Angeklagte nicht wenigstens schuldig, in der Nacht vom 14. zum 15. Juni 1846 zu E. den Kutscher Wilhelm R. vorsätzlich in der Art mißhandelt zu haben, daß die Mißhandlung den Tod desselben zur Folge gehabt hat?

Mit absoluter Stimmenmehrheit: Ja, der Angeklagte ist schuldig nach dem ganzen Inhalt der Frage.

Ist der Angeklagte Franz K. ohne eigene Schuld durch eine ihm zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Kutscher Wilhelm R. zum Zorn gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder stehen ihm andere mildernde Umstände zur Seite?

Mit absoluter Stimmenmehrheit: Ja, es stehen ihm mildernde Umstände zur Seite nach dem ganzen Inhalt der Frage.

Nach Abgabe dieser Antworten beantragte die Staatsbehörde, den Angeklagten auf Grund der Art. 295, 304 des Code pénal, der §§. 194, 196 des Strafgesetzbuchs und des Art. 368 der Kriminal-Prozeß-Ordnung zu einer Gefängnißstrafe von fünf Jahren und in die Kosten zu verurtheilen, während die Vertheidigung, der Anklage die Verjährung entgegenstellend, principaliter die Freisprechung des Angeklagten beantragte, jedenfalls aber die Gefängnißstrafe gegen denselben nur auf die Dauer von 6 Monaten auszusprechen.

Der Königliche Assisenhof erwog:

daß die Thathandlung, der der Angeklagte durch den Ausspruch der Geschworenen für schuldig erklärt ist, ein Verbrechen darstellt, welches durch Art. 295 und 304 des zur Zeit der That geltenden Gesetzbuchs und §. 194 des gegenwärtigen Strafgesetzes vorgesehen ist; daß Verbrechen nach Art. 637 der Strafprozeß-Ordnung in 10 Jahren verjähren und diese Bestimmung, als die dem Angeklagten günstigste, nach Art. 5 des Einführungsgesetzes zur Anwendung kommt;

daß, nachdem die eingeleitete Untersuchung bis zum 30. Dezember 1848 fortgeführt war, durch die Verfügungen der Staatsbehörde vom 20. April, 7. Juli, 6. August und 18.

*) Vergl. Oppenhoff zum Strafgesetzbuch §. 48 Nr. 5 und 1.
**) Vergl. Oppenhoff zum Strafgesetzbuch § 46 Nr. 3, §. 177 Nr. 12.

Digitized by Google

August 1858 eine Unterbrechung der Verjährung im Sinne des Art. 637 der Strafprozeß-Ordnung stattgefunden;

daß im Uebrigen das Vorhandensein mildernder Umstände durch den Ausspruch der Geschworenen festgestellt ist und daher der §. 296 des Strafgesetzbuchs anzuwenden ist;

und verurtheilte, unter Bezugnahme auf die vorerwähnten strafrechtlichen Bestimmungen, durch Urtheil vom 8. November 1860 den Angeklagten Franz K. zu einer Gefängnißstrafe von 3 Jahren und in die Kosten.

Gegen dieses Urtheil hat K. am 10. November 1860 den Kassations-Rekurs angemeldet, und zu dessen Rechtfertigung der Vertheidiger des Angeklagten, Advokat-Anwalt F., eine Denkschrift zu den Akten gegeben. Es werden darin die Bestimmungen der §§. 196, 46, 1 und 48 des Strafgesetzbuchs als verletzt bezeichnet, da die Verfügungen der Staatsbehörde, wodurch die Verjährung unterbrochen sein solle, zu dieser Unterbrechung nicht geeignet gewesen seien, und der Angeklagte sich auf eine fünfjährige Verjährung habe berufen können. In näherer Ausführung dessen heißt es: Die hier fraglichen Verfügungen seien Zuschriften der Staatsbehörde an ihre Hülfsbeamte, erlassen zu dem Zwecke, den Schreiber anonymer Briefe zu ermitteln; gegen eine bestimmte Person, und namentlich gegen die Person des Angeklagten, seien diese Verfügungen nicht gerichtet, sie hätten kein Resultat gehabt und seien nicht in die äußere Erscheinung getreten. Sie könnten deshalb als Handlungen, die eine Verjährung unterbrechen, im Sinne des §. 48 nicht betrachtet werden. Sodann sei die Handlung, deren der K. schuldig erklärt worden, ein Vergehen, denn sie werde mit Gefängniß von mindestens 6 Monaten bestraft, und jede Handlung, die das Gesetz mit Gefängniß von mehr als 6 Wochen bedrohe, sei ein Vergehen; sie sei kein Verbrechen, da die Handlung sonst mit Einschließung von mehr als 5 Jahren zu bestrafen sei. Die Verjährung sei überhaupt ein beneficium legis, und deshalb jede Bestimmung über sie so lange extensive zu Gunsten des Angeklagten zu interpretiren, als nicht positive Gesetze eine solche Auslegung verbieten; es fehle aber an jeder positiven Bestimmung, daß bei der Berechnung der Verjährungsfrist auf die die Hauptthat begleitenden und sie weniger strafbar machenden Umstände keine Rücksicht zu nehmen sei. K. sei nicht einfach der Mißhandlung, sondern er sei für überführt erklärt, mißhandelt und dadurch gereizt worden zu sein und nun seinerseits mißhandelt zu haben. Die ihm zur Last fallende Handlung setze sich aus mehreren einzelnen Momenten zusammen, und es sei unstatthaft, ein vorherrschendes Moment allein festzuhalten, und von allen anderen zu abstrahiren. Mildernde Umstände müßten ebenso gut auf alle Folgen der That, zu Gunsten des Schuldigen, wirken, wie erschwerende Umstände zum Nachtheile desselben von Einfluß seien. Einbruch, Einsteigen sei ein erschwerender Umstand einer Handlung, die an und für sich nur ein Vergehen und deren vorherrschendes Moment immerhin nur die rechtswidrige Aneignung einer fremden beweglichen Sache sei; dennoch könne es keinem Zweifel unterliegen, daß dieses Vergehen, wenn ein erschwerender Umstand hinzutrete, zum Verbrechen werde, lediglich deshalb, weil die That alsdann mit Zuchthaus bestraft werde, und jede von dem Gesetze mit Zuchthaus bedrohte Handlung ein Verbrechen sei. Der Gesetzgeber wolle unstreitig, daß die längere oder kürzere Frist der Verjährung von der größeren oder geringeren Strafbarkeit der Handlung abhänge. K. sei zu drei Jahren Gefängniß verurtheilt. Hätte mit ihm ein anderer Angeklagter auf der Anklagebank gesessen, der in derselben Nacht, in der er den R. verwundete, einen Dritten in der Art schwer mißhandelt habe, daß ihn nach der ganzen Lage der Sache eine fünfjährige Zuchthausstrafe treffen mußte, so würde dieser Andere eine fünfjährige Verjährung für sich anrufen können, der mehr Strafbare also straflos bleiben, der weniger Strafbare dreijähriger Gefangenschaft verfallen.

Es wird angetragen: den Rekurs anzunehmen und das am 8. November 1860 gegen K. erlassene Urtheil zu kassiren.

Der Ober-Prokurator zu Elberfeld hält in seinem Einsendungsbericht die behaupteten Gesetzesverletzungen für nicht begründet. Eine Handlung, welche in thesi mit Zuchthaus bedroht sei, insbesondere diejenige Handlung der vorsätzlichen Körperverletzung, die den Tod des Verletzten zur Folge gehabt habe, sei und bleibe ein Verbrechen, auch wenn in casu aus subjektiven, in der Person des Thäters liegenden Gründen, mögen diese nun in erregtem Zorn oder sonstigen mildernden Umständen liegen, gegen den Thäter nur eine Gefängnißstrafe erkannt werden dürfe. Daß der Gesetzgeber auch die in thesi auf die strafbare Handlung angedrohte, nicht die in casu zu erkennende Strafe als den Maaßstab der für die Verjährung eintretenden Fristen habe herstellen wollen, ergebe sich aus den Worten des §. 46 a. a. O., wonach sowohl bei Verbrechen, wie bei Vergehen, das höchste auf dieselbe angedrohte Strafmaaß entscheidend sein solle. Da ferner bei fast allen Verbrechen und Vergehen die Annahme mildernder Umstände zugelassen sei, so

Digitized by Google

würde, wenn diese den Karakter der strafbaren Handlung zu modifiziren geeignet wären, die in dem Strafgesetzbuch angenommene Dreitheilung der strafbaren Handlungen ihre praktische Bedeutung fast ganz verlieren, und die Beamten der Staatsanwaltschaft sowohl, wie die im Laufe der Voruntersuchung thätigen richterlichen Beamten würden vor definitiver Aburtheilung der Sache die Frage über die eingetretene oder nicht eingetretene Verjährung sich nicht stellen und dieselbe nicht entscheiden können. Was sodann die Behauptung betreffe, daß die Verfügungen des öffentlichen Ministeriums aus dem April, Juli und August 1858 an sich nicht geeignet seien, die seit dem Rathskammer-Beschlusse vom 30. Dezember 1848 laufende Verjährung zu unterbrechen, so dürfte diese Behauptung mit Rücksicht auf die Worte des §. 48 des Strafgesetzbuchs, wonach jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staatsanwaltschaft, welche die Eröffnung, Fortsetzung und Beendigung der Untersuchung betreffe, die Verjährung unterbreche, keiner Widerlegung bedürfen, da alle diese Schreiben die Ermittelung des damals noch unbekannten Thäters bezweckten.

Das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung II., hat in der Sitzung vom 10. Januar 1861 ꝛc. aus folgenden Gründen:

in Erwägung:

daß nach der umfassenden Bestimmung des §. 48 des Strafgesetzbuchs jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staatsanwaltschaft, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung betrifft, die Verjährung unterbricht, es daher keinem Zweifel unterliegt, daß die hier fraglichen Verfügungen der Staatsbehörde aus dem April, Juli und August 1858, da sie eben auf Ermittelung des der Tödtung des R. Schuldigen und somit auf Eröffnung der desfallsigen Untersuchung gegen denselben gerichtet waren, diesen die Verjährung unterbrechenden Handlungen der Staatsanwaltschaft mit Recht subsumirt worden sind;

daß nach §. 1 des Strafgesetzbuchs die Strafart und Strafe, womit eine Handlung bedroht ist, das über ihre strafrechtliche Qualifikation als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung entscheidende Moment bildet, und daß, hiermit völlig übereinstimmend, im §. 46 des Strafgesetzbuchs die Eintheilung der Verjährung in eine 30-, 20-, 10-, 5- und 3jährige, ebenfalls nur nach Maaßgabe des mit dieser oder jener Strafe bedrohten Verbrechens oder Vergehens erfolgt ist;

daß die Annahme mildernder Umstände die konstitutiven Merkmale einer mit Strafe bedrohten Handlung unverändert bestehen läßt;

daß sie folgeweise niemals ein Verbrechen in ein Vergehen verwandeln kann;

daß das Verbrechen des §. 194 des Strafgesetzbuchs gegen den Angeklagten thatsächlich festgestellt ist, und der Königliche Assisenhof daher ganz dem Gesetze gemäß gehandelt hat, wenn er bei der Frage über die Verjährungsfrist an dem Karakter dieses Verbrechens festhielt, und um der zu Gunsten des Angeklagten zusätzlich festgestellten Milderungsgründe des §. 196 des Strafgesetzbuchs willen nicht statt des verbleibenden Thatbestandes eines Verbrechens den veränderten Thatbestand eines bloßen Vergehens annahm;

daß die §§. 196, 46, 1 und 48 des Strafgesetzbuchs also nicht verletzt sind;

daß im Uebrigen das richtige Strafmaaß zur Anwendung gekommen ist und auch keine Verletzungen der Vorschriften des Verfahrens vorliegen;

den Kassations-Rekurs gegen das Urtheil des Königlichen Assisenhofes zu E. vom 8. November 1860 als unbegründet verworfen und dem Angeklagten die Kosten dieses Verfahrens zur Last gelegt.

Nr. 23/61 Cr. II.
I. 483. Criminalia 147. Vol. II.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

Num. 1.

Uebersicht

der Geschäfte der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission im Jahre 1860.

Vergleiche Just.-Minist.-Bl. von 1860 Seite 55.

Die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission hat im Jahre 1860 428
neue Aufträge zur Prüfung von Kandidaten für das dritte juristische Examen erhalten; im Jahre 1859 betrug die Zahl derselben 441; es hat daher im Jahre 1860 eine Abnahme von 13 Aufträgen stattgefunden.

Aus dem Jahre 1859 war noch ein Bestand von 203

Kandidaten, so daß die Gesammtzahl derselben im Jahre 1860 631
betragen hat. Davon kommen jedoch 15

in Abzug, welche theils auf die Prüfung verzichtet haben, theils wegen Verzögerung der Prüfungsarbeiten an die Obergerichte zurückgewiesen worden sind, so daß nur 616
Kandidaten zu prüfen waren. Im Jahre 1859 betrug die Gesammtzahl derselben 660; im Jahre 1860 mithin 44 weniger.

Von diesen 616 Kandidaten haben 447

ihre Prüfung absolvirt; die übrigen 169

sind als Bestand verblieben.

Unter den 447 geprüften Kandidaten befanden sich:

I. solche, welche die Prüfung zum erstenmal zurücklegten 312

II. solche, welche die Prüfung früher nicht vollständig bestanden hatten und sich einer Wiederholung derselben unterwarfen, 135; nämlich:

1) Kandidaten, welche die mündliche Prüfung zu wiederholen, die schriftlichen Arbeiten aber zum erstenmal zu fertigen hatten 16

2) Kandidaten, welche blos die schriftlichen Arbeiten noch einmal anzufertigen hatten, 119, und zwar:

a) noch eine Relation 20
b) noch eine wissenschaftliche Arbeit 81
c) noch eine Relation und eine wissenschaftliche Arbeit 18

119

Summa 135

macht zusammen 447

Von diesen 447 Kandidaten haben 323 die Prüfung vollständig bestanden, die übrigen 124 sind nicht für genügend qualifizirt erachtet worden.

Ein Vergleich mit den früheren Jahren ergiebt folgendes Resultat:

Digitized by Google

Es betrug:

im Jahre	die Gesammtzahl der Prüfungen	die Zahl der nicht vollständig bestandenen Prüfungen	Mithin haben von 100 Kandidaten nicht vollständig bestanden
1854	309	129	41,74
1855	360	162	45
1856	358	138	38,54
1857	483	168	34,78
1858	470	156	33,19
1859	457	148	32,38
1860	447	124	27,74

Nach den verschiedenen Departements vertheilen sich die Kandidaten des Jahres 1860 in folgender Weise:

Laufende №	Bezeichnung des Appellationsgerichts, welches die Kandidaten präsentirt hat	Zahl der geprüften Kandidaten	Davon haben bestanden	Davon haben nicht bestanden	Bei dem Ober-Tribunal haben referirt
1	Arnsberg	9	6	3	1
2	Berlin	87	66	21	61
3	Breslau	64	46	18	31
4	Bromberg	11	6	5	9
5	Cöln	40	33	7	1
6	Cöslin	1	1	—	1
7	Ehrenbreitstein	2	1	1	—
8	Frankfurt	32	22	10	18
9	Glogau	17	14	3	11
10	Greifswald	—	—	—	—
11	Halberstadt	11	8	3	7
12	Hamm	14	7	7	8
13	Insterburg	9	8	1	6
14	Königsberg	23	16	7	19
15	Magdeburg	22	18	4	12
16	Marienwerder	22	15	7	11
17	Münster	20	15	5	2
18	Naumburg	27	17	10	12
19	Paderborn	8	5	3	3
20	Posen	9	7	2	5
21	Ratibor	14	7	7	5
22	Stettin	5	5	—	1
	Summa	447	323	124	224

Die meisten Kandidaten hat demnach das Kammergericht (87) und das Appellationsgericht in Breslau (64) geliefert, die wenigsten das Appellationsgericht in Cöslin (1) und der Justiz-Senat in Ehrenbreitstein (2). Von dem Appellationsgericht in Greifswald ist gar kein Kandidat präsentirt worden. Die Hälfte der Kandidaten hat bei dem Ober-Tribunal referirt.

Die Gesammtzahl der von der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission erlassenen Verfügungen hat mit Einschluß der von ihr erstatteten Berichte im Jahre 1860: 3976, mithin 190 weniger als im Jahre 1859, betragen.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Im Verlage der Unterzeichneten ist erschienen und durch alle Buchhandlungen und Königlichen Postämter zu beziehen:
ister zum Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Sonnabend den 16. Februar 1861. № 8.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der bisherige Stadtgerichts-Büreau-Assistent Hochbaum hierselbst ist zum Geheimen Registratur-Assistenten ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Appellationsgerichts-Vice-Präsident Donalies zu Insterburg ist gestorben.

2. Räthe.

Der Kammergerichts-Rath Heine ist gestorben.

3. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Boethke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg, und

der Referendarius Lettgau im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Dr. Herold aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, und

der Gerichts-Assessor Harries aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

4. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Alfred Steinberg bei dem Kammergericht, und

der Auskultator Heinrich Albert Theodor Geißel bei dem Appellationsgericht in Frankfurt.

Dem Kammergerichts-Referendarius Freiherrn von Salmuth ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Elgnowski bei dem Kreisgericht in Goldap,

der Gerichts-Assessor Dr. Węclewski bei dem Kreisgericht in Schroda,

der Gerichts-Assessor von Mrozinski bei dem Kreisgericht in Grätz,

der Gerichts-Assessor Manske bei dem Kreisgericht in Meseritz,

der Gerichts-Assessor von Szymański bei dem Kreisgericht in Wreschen,

der Gerichts-Assessor Połomski bei dem Kreisgericht in Kempen,

der Gerichts-Assessor Elsner von Gronow bei dem Kreisgericht in Schrimm,

der Gerichts-Assessor Münnenberg bei dem Kreisgericht in Kosten, und

der Gerichts-Assessor Schennemann bei dem Kreisgericht in Bütow, mit der Funktion bei der Gerichtskommission in Rummelsburg.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Pläschke in Liebau an das Kreisgericht in Schweidnitz,

Digitized by Google

der Kreisrichter Henschke in Schrimm an das Kreisgericht in Schroda, und
der Kreisrichter Küster in Stevenitz an das Kreisgericht in Stargard, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Pyritz.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Wolff in Rybnik bei dem Kreisgericht daselbst, mit der Verpflichtung, fortan den Titel „Justizrath" zu führen,
der Kreisrichter Volkening zu Beuthen in Oberschlesien bei dem Kreisgericht daselbst, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Myslowitz,
der Kreisrichter Babel in Grottkau bei dem Kreisgericht in Gleiwitz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tost,
der Kreisrichter Klemme in Grätz bei dem Kreisgericht daselbst,
der Kreisrichter Grauer in Kempen bei dem dortigen Kreisgericht,
der Kreisrichter Karpinski in Schroda bei dem Kreisgericht in Schrimm,
der Kreisrichter Malecki in Posen bei dem Kreisgericht in Wreschen,
der Kreisrichter Jehne in Schwetz bei dem Kreisgericht in Marienburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stuhm,
der Kreisrichter Kettner in Schlochau bei dem Kreisgericht in Carthaus,
der Kreisrichter Nauen zu Rosenberg i. Pr. bei dem Kreisgericht daselbst,
der Kreisrichter Loeck in Schöneck bei dem Kreisgericht in Conitz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tuchel,
der Gerichts-Assessor Bloebaum bei dem Kreisgericht in Pr. Stargardt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berent, und
der Gerichts-Assessor Fröhner bei dem Kreisgericht in Meseritz.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar von Lisiecki in Pleschen an das Kreisgericht in Schrimm,
der Rechtsanwalt und Notar Arnold in Meseritz an das Kreisgericht in Krotoschin,
der Rechtsanwalt und Notar Echtermeyer in Pr. Holland an das Kreisgericht in Marienburg,
der Rechtsanwalt und Notar von Werner zu Schlawe in Pommern an das Kreisgericht in Flatow, und
der Rechtsanwalt und Notar Heistermann von Ziehlberg in Tuchel an das Kreisgericht zu Strasburg in Westpreußen.

Die durch die Versetzung des Rechtsanwalts und Notars Moritz erledigte Rechtsanwaltsstelle in Torgau (Just.-Min.-Bl. von 1860 S. 370) wird nicht wieder besetzt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 12.

Verfügung vom 28. Dezember 1860, — betreffend das von den Gerichten im Fall des Ablebens oder der Suspension eines Rechtsanwalts zu beobachtende Verfahren.

Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 3. §. 58.

Die durch die Verfügung vom 9. Juni d. J. von den Obergerichten erforderten Berichte über das im Fall des Ablebens oder der Suspension eines Rechtsanwalts beobachtete Verfahren haben ergeben, daß in demselben nicht gleichmäßig verfahren worden ist.

In einem Departement hat man verstorbenen Rechtsanwalten jederzeit Substituten bestellt, denselben die Fortführung der Geschäfte übertragen, ihnen ein festes Diätenquantum ausgesetzt, demnächst auf Anweisung des durch die eingehenden Gebühren nicht gedeckten Theils der ausgesetzten Diäten auf die Staatskasse angetragen, und den Substituten auch die Annahme neuer Mandate gestattet.

In einem anderen Departement ist nach dem Ableben eines Rechtsanwalts den von demselben vertretenen Mandanten in der Person eines Rechtsanwalts ein Offizial-Mandatar und derselbe zugleich zum General-Substituten des verstorbenen Rechtsanwalts bestellt, ihm der Auftrag ertheilt, binnen einer gewissen Frist die Mandanten des verstorbenen Rechtsanwalts nach Maaßgabe des §. 58 Th. I. Tit. 3. der Allg. Gerichts-Ordnung von dem erfolgten Ableben ihres Mandatars zu benachrichtigen und sie zur Bestellung eines anderen Bevollmächtigten aufzufordern. Inzwischen aber ist der bestellte Offizial-Mandatar und General-Substitut innerhalb der vorgedachten Frist in allen Sachen unbeschränkt als Vertreter zugelassen, nach Ablauf der vorgedachten Frist aber auch ferner, wenn er auf Erfordern den Nachweis geführt hatte, daß er die vorgedachte Aufforderung an die Mandanten gerichtet hat.

Einige andere Appellationsgerichte haben sich auf Beobachtung der vorgedachten Vorschrift des §. 58 a. a. O. beschränkt, haben aber auf desfallsige Anträge der Kreisgerichte, namentlich für schleunige Fälle oder wenn sich ein spezielles Bedürfniß dazu ergab, an Stelle des verstorbenen Rechtsanwalts einen

Digitized by Google

Substituten in der Person eines anderen Rechtsanwalts oder eines Gerichts-Assessors oder Referendarius bestellt. Hierbei ist, was die Person des Substituten anlangt, an einzelnen Orten auf die Anträge der Erben des verstorbenen Rechtsanwalts Rücksicht genommen und in Betreff der Remuneration des Substituten und der noch erwarteten Gebühren eine Vereinigung mit den Erben herbeigeführt.

Eine beträchtliche Anzahl von Appellationsgerichten hat sich dagegen streng an die Vorschrift des §. 58 a. a. O. gehalten und sich lediglich darauf beschränkt, nach erfolgter Anzeige des Ablebens eines Rechtsanwalts die Mandanten des Verstorbenen zu benachrichtigen und sie zur Bestellung eines anderen Bevollmächtigten aufzufordern, was auch für die Zukunft als dem Bedürfniß vollkommen entsprechend erachtet worden ist.

Ebensowenig übereinstimmend ist in dem Falle der Suspension eines Rechtsanwalts verfahren worden. Auch in diesen Fällen hat man theilweise für nöthig erachtet, für das Amt Sorge zu tragen und mithin durch einen einseitig bestellten Substituten dafür zu sorgen, daß durch die Suspension den Mandanten kein Nachtheil geschehe; theils aber hat man auch in diesem Falle ein gleiches Verfahren, wie in dem des Ablebens, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend und für vollkommen ausreichend erachtet.

Der Justiz-Minister muß nach genauer Erwägung der für die eine oder andere Ansicht vorgetragenen Gründe diejenige für die richtige erachten, welche lediglich die Vorschrift des §. 58 a. a. O. zum Grunde legt und sich auf das in derselben angeordnete Verfahren, sowohl für den Fall des Ablebens eines Rechtsanwalts, als in dem der Suspension eines solchen beschränkt. Die Erfahrung einer beträchtlichen Anzahl von Obergerichten hat bestätigt, daß dasselbe vollkommen ausreicht.

Es kommt sonach auf Bestellung eines neuen Mandatars Seitens der Partei an; die Bestellung eines Vertreters der letzteren durch das Gericht ist nirgends vorgeschrieben und greift in die Rechte der Partei ein.

Was zunächst den Fall des Ablebens anlangt, so wird nach §. 57 Th. I. Tit. 3 der Allg. Gerichts-Ordnung durch den Tod des Mandatars das Vollmachtsverhältniß aufgehoben. Das Gericht genügt der ihm obliegenden Verpflichtung, wenn es die Mandanten von dem Ableben ihres bisherigen Vertreters in Kenntniß setzt und dieselben auffordert, zur Fortsetzung ihres Prozesses oder ihrer sonstigen Rechtsangelegenheit einen anderen Bevollmächtigten zu bestellen. Dasselbe gilt von dem Falle der Suspension eines Rechtsanwalts, da auch in diesem Falle in der Person des Mandatars eine Hinderung eintritt, den ihm aufgetragenen Geschäften nachzukommen, so daß es der Partei danach obliegt, anderweit für die Fortführung ihrer Angelegenheit Sorge zu tragen. Sollte in Fällen besonderer Dringlichkeit, und bevor die Partei in der Lage gewesen ist, eigene Anordnung zu treffen, irgend eine vorsorgliche Maaßnahme im Interesse der letzteren geboten erscheinen, so bleibt es dem Ermessen des Gerichts anheimgegeben, in diesem Falle die geeignete Verfügung eintreten zu lassen.

Auf einer anderen Grundlage beruht die Abwickelung der von dem verstorbenen Rechtsanwalte bisher betriebenen Geschäfte. In Beziehung auf diese kann, wie es auch an einzelnen Orten geschehen ist, nachgelassen werden, auf Antrag der Erben einem von ihnen in Vorschlag zu bringenden Beamten die Einziehung der noch ausstehenden Gebühren und die Abwickelung sonstiger Geschäfte unter zu vereinbarenden und von Amtswegen zu genehmigenden Bedingungen zu übertragen.

Jedenfalls muß es gemißbilligt werden, wenn im Fall des Ablebens oder der Suspension eines Rechtsanwalts ohne weitere Anträge sofort von Amtswegen ein General-Substitut bestellt, die Remuneration desselben ganz oder, soweit die eingehenden Gebühren zur Berichtigung der dem Substituten ausgesetzten Diäten nicht ausreichen, auf die Staatskasse angewiesen und dem bestellten Substituten sogar die Annahme neuer Mandate gestattet wird.

Was schließlich die Notariatsgeschäfte anlangt, so enthält in Beziehung auf diese das Gesetz vom 11. Juli 1845 §. 37 (Ges.-Samml. S. 443) die erforderlichen Bestimmungen.

Berlin, den 28. Dezember 1860.

Der Justiz-Minister
von Bernuth.

An das Königliche Appellationsgericht zu N.
I. 3156. J. 15. Vol. VI.

Num. 13.

Allgemeine Verfügung vom 30. Januar 1861, — betreffend die Diäten und Reisekosten der Forstschutzbeamten bei Wahrnehmung der Forstgerichtstage wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten.

Nach §. 30 des Gesetzes vom 2. Juni 1852, betreffend den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten (Ges.-Samml. S. 305), sollen die Forstbeamten, welche die betreffenden Diebstähle entdeckt haben, durch ihre Dienstbehörde veranlaßt werden, an dem zur Verhandlung und Entscheidung bestimmten Tage in der Gerichtssitzung zu erscheinen. Die Wahrnehmung der Forstgerichtstage gehört hiernach zu den Dienstobliegenheiten der Forstschutzbeamten, und die Letzteren haben demgemäß für die zu diesem Zwecke zu unternehmenden Reisen keinen Anspruch auf eine Vergütigung von Reisekosten und Tagegeldern (Verfügung vom 18. März 1853 — Amtliche Ausgabe der Gerichtskostengesetze von 1854 S. 119). An diesen Bestimmungen ist für gewöhnliche Fälle auch ferner festzuhalten.

Wenn dagegen der Forstschutzbeamte inzwischen in einen anderen Forstgerichtsbezirk versetzt worden ist und deshalb als Belastungszeuge von dem Gericht förmlich vorgeladen werden muß, so können ihm die den Zeugen zustehenden Reisekosten und Tagegelder nicht versagt werden, dieselben sind vielmehr auf die gerichtlichen Fonds anzuweisen. Es muß jedoch in solchen Fällen jedesmal sorgfältig erwogen werden, ob nach Lage der betreffenden Sachen die Vorladung und der dadurch entstehende Kostenaufwand nicht vermieden werden kann.

Auf den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln findet zwar das Reskript vom 18. März 1853 keine Anwendung, vielmehr stehen dort den Forstbeamten in dem Falle, daß sie weiter als 1 Myriameter reisen müssen, nach Art. 3 des Dekrets vom 9. April 1813 dieselben Reisekosten, wie sonstigen Zeugen zu (Reskript v. 9. September 1840, Rheinische Sammlung Bd. 7 S. 204), und es sind diese Reisekosten ohne Unterschied, ob die Forstbeamten nach Vorschrift des Gesetzes vom 2. Juni 1852 von der Forstbehörde angewiesen sind, zu erscheinen, oder ob die Justizbehörde sie vorgeladen hat, aus dem Kriminal-Fond zu gewähren. Zur Vermeidung der bei weiteren Entfernungen entstehenden erheblichen Auslagen muß jedoch in den angegebenen Fällen ebenfalls eine genaue Prüfung darüber stattfinden, ob das Erscheinen des Beamten auf dem Forstgerichtstage nach Lage der Sache wirklich geboten erscheint.

Die Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft werden angewiesen, hiernach zu verfahren.

Berlin, den 30. Januar 1861.

Der Justiz-Minister
von Bernuth.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.

I. 4552. Sportelsachen 48. Vol. VII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Im Laufe des nächsten Monats erscheint in unserem Verlage ein neuer Jahrgang (Fünfter) vom

Jahrbuch der Preußischen Gerichtsverfassung

redigirt im Büreau des Königl. Justiz-Ministeriums.

Dasselbe enthält im ersten Theil eine allgemeine Darstellung der Gerichtsverfassung in den alten Provinzen und in der Rheinprovinz, so wie nähere Angaben über die noch vorhandenen fora specialia causae et personae — namentlich über die Militair-, Universitäts- und Disciplinargerichte, über den Kompetenz-Gerichtshof, die General-Kommissionen, die geistlichen Gerichte, Handels-, Gewerbe-, Elb-, Weser- und Rheinzoll-Gerichte.

Der zweite Theil beschäftigt sich mit der Einrichtung und Besetzung der einzelnen Justizbehörden, namentlich des Justiz-Ministeriums, des Ober-Tribunals, der Appellationsgerichte und der Gerichte erster Instanz, mit Angabe ihres territorialen Umfangs und der darin befindlichen Städte, Gerichts-Deputationen, Gerichts-Kommissionen und Friedensgerichte. Bei jedem Gericht sind die bei demselben angestellten richterlichen Mitglieder und die Beamten der Staatsanwaltschaft so wie die Rechtsanwalte und Notare angegeben.

Der Anhang enthält ein Ortschaftsverzeichniß, welches sämmtliche Städte der Monarchie und diejenigen Orte, in denen sich der Sitz einer Gerichtsbehörde befindet, umfaßt und außerdem die Seelenzahl so wie die in jedem Orte vorhandenen höheren Unterrichts-Anstalten angiebt.

Der Preis des Jahrbuchs ist auf 1 Thlr. festgesetzt.

Sämmtliche Buchhandlungen nehmen Bestellungen hierauf an.

Berlin, im Februar 1861.

Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

In demselben Verlage sind ferner erschienen:

Die Gesetz-Entwürfe,
betreffend
die Regulirung der Grundsteuer.
Nebst den Motiven
und
einer erläuternden Einleitung,
so wie
den Kommissions-Berichten des Hauses der Abgeordneten.
1859. 8. geh. 1 Thlr.

Die Verhandlungen
über die
Gesetz-Entwürfe
betreffend die
Regulirung der Grundsteuer
in beiden Häusern des Landtages
im Jahre 1860.

Vollständiger
Abdruck der stenographischen Berichte,
nebst
Gesetz-Entwürfen, Motiven und Kommissions-Berichten zu denselben.
1860. 2 Bände. 8. geh. 2 Thlr. 15 Sgr.

Die Verhandlungen über den Entwurf
des Ehescheidungs-Gesetzes
im Hause der Abgeordneten.
Vollständiger Abdruck der stenographischen Berichte,
nebst
Gesetz-Entwurf, Motiven zu demselben und Kommissions-Bericht ꝛc.
1857. 8. geh. 22½ Sgr.

Die Verhandlungen über den Gesetz-Entwurf,
das Eherecht
betreffend,
in beiden Häusern des Landtages.
Vollständiger Abdruck der stenographischen Berichte,
nebst
Gesetz-Entwurf, Motiven zu demselben und Kommissions-Berichten ꝛc.
1859. 8. geh. 1 Thlr.

Die Verhandlungen über den Gesetz-Entwurf
das Eherecht
betreffend,
in beiden Häusern des Landtages
im Jahre 1860.
Vollständiger Abdruck der stenographischen Berichte
nebst
Gesetz-Entwurf, Motiven zu demselben und Kommissions-Berichten ꝛc.
1860. 8. geh. 1 Thlr.

Digitized by Google

Im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin sind erschienen und von derselben so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

ÜBERSICHT
DER
BERGRECHTLICHEN ENTSCHEIDUNGEN DES KÖNIGL. OBER-TRIBUNALS.
VON
R. KLOSTERMANN,
BERGRATH.

1861. gr. 8. geh. 1 Thlr. 15 Sgr.

Ergänzungen und Erläuterungen
der
Preußischen Rechtsbücher
durch
Gesetzgebung und Wissenschaft.

Unter Benutzung der Justiz-Ministerial-Akten und der Gesetz-Revisions-Arbeiten.

Vierte Ausgabe
bearbeitet von
Dr. Ludwig von Rönne,
Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten.

Vier Bände im Quartformat der Gesetz-Sammlung, zweispaltig, in 16 Lieferungen à 1 Thlr.

Ausgegeben sind bereits: **Lieferung 1. bis incl. 11. à 1 Thlr.**

Hieraus einzeln: **Ergänzungen des Allgemeinen Landrechts.**

1858 — 1861. 2 Bände. 199 Bogen 4. 10 Thlr.

Der
Preußische Subhastationsprozeß.
Eine
systematische Zusammenstellung der denselben betreffenden, zur Zeit geltenden gesetzlichen Vorschriften
mit
erläuternden Anmerkungen
und
Formularen zur Bearbeitung von Subhastationssachen
von
Paul Wolff.

1861. gr. 8. geh. 1½ Thlr.

Digitized by Google

Nach den Verfügungen vom 30. Nov. und 15. Dez. 1858 und vom 9. Nov. 1859 vervollständigt. Der Preis der Formulare wird vom 1. Oct. 1860 ab theilweise ermässigt, dagegen ist das Porto vom Besteller zu entrichten.

Formulare zum Gebrauch der Königl. Preuß. Justiz-Verwaltung

welche in der

Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin

zu nachstehenden Preisen vorräthig gehalten werden und **direkt** zu beziehen sind.

(Sämmtliche Formulare sind nach den betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen von sachverständiger Hand entworfen und auf gutem satinirtem Patent-Papier gedruckt.)

Haupt-Geschäfts-Kontrolle (Tagezettel),
mit Queelinien: pro Buch 8½ Sgr.

Kanzlei-Zettel (Po[illegible]uts-Listen) mit Querl. pro Buch 7 Sgr.

Geschäfts-Uebersichten u. s. w.

Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Gerichten I. Instanz.
Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen und der Gesammtzahl der Angeschuldigten.
Nachweisung der Referate der Gerichte I. Instanz.
Titel- und Einlagebogen.
Personal-Nachweisung über Gerichtsbeamte.
Titel- und Einlagebogen.
Gefangenliste.
Titel- und Einlagebogen.
Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Obergerichten.
Nachweisung der Referate bei den Obergerichten.
Titel- und Einlagebogen.

Repertorien.

Repertorium für Voruntersuchungen, Requisitionen der Staatsanwaltschaft und Erhebungen des Thatbestandes. (A.)
Repertorium über die Untersuchungs-Sachen wegen Uebertretungen. (B.)
Repertorium über die Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen.
Repertorium über Holzdiebstahls-Sachen. (C.)
Repertorium über Testaments- und Erbvertrags-Sachen. (D.)
Repertorium über Nachlaß-Sachen. (E.)
Repertorium über die kurrenten Prozesse nach der Allg. Gerichts-Ordnung, ausschl. der Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozesse. (F.)
Repertorium über Vormundschafts- und Kuratel-Akten.
Repertorium der Konkurs-Akten ꝛc.
Repertorium über die Spezial-Akten über nicht anerkannte Liquidate in Konkurs-Sachen.
Repertorium über reponirte Prozeß-Akten.
Alphabetisches Namensverzeichniß zum Repertorium über Testaments- und Erbvertragssachen. (nd D.)
Alphabet. Namensverz. zu dem Repert. über Nachlaßsachen. (ad E.)
Alphabetisches Namensregister der wegen Verbrechen und Vergehen zur Untersuchung gezogenen Personen.
Titel- und Einlagebogen.

Prozeß-Listen.

Prozeß-Liste für Bagatellsachen.
Prozeß-Liste für Sachen, deren Gegenstand 50 Rthlr. übersteigt.
Prozeß-Liste für Injuriensachen.

Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle.
Titel- und Einlagebogen.
Nachtrags-Erbschafts-Stempel-Tabelle.
Titel- und Einlagebogen.

Nachweisung, welche den Vormundschafts-Akten vorzuheften.

Formulare zur Instruktion vom 6. August 1855, betreffend die Ausführung der Konkurs-Ordnung.

Tabellarische Nachweisung der im Konkurse angemeldeten Forderungen. §. 25. der Instruktion.
Verzeichniß der angemeldeten Foederungen im erbschaftlichen Liquidationsverfahren. §. 57. der Instruktion.
Formular 3. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse.)
Formular 3 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse, in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt ist.)
Formular 3 in Verbindung mit **7.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen Konkurse in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 3. (Nachträgl. Bekanntm. der Ernennung des einstweil. Verwalters.)
Formular 4. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens.)
Formular 4 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche.)
Formular 6. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt wird.)
Formular 7. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 8.
Formular 9. (Bekanntmachung des Termins zur Prüfung einer erst nach dem Ablauf der bestimmten Fristen angemeldeten Forderung.)
Formular 10. (Bekanntm. des Erörterungstermins bei Einleit. d. Akkordverfahr.)
Formular 11. (Bek. des Termins zur Verhandl. u. Beschlußfass. über den Akkord.)
Formular 15. (Vorlad. zu dem [dreijend.] Termine, behufs Erforderung der Vorschl. der Gläubiger zur Bestellung des definit. Verwaltungspersonals.)
Formular 18. (Aushang an d. Gerichtsstelle, behufs Ausfüde. d. Theilungsplanes.)
Formular 19. (Aushang a. d. Gerichtsstelle, Behufs Ausführung des Theilungsplanes in dem abgekürzten Konkursverfahren, wenn eine besondere Frist zur Andringung von Einwendungen nicht bestimmt wird.)
Formular 20. (Aufforderung der Erbschaftsgläubiger und Legatare im erbschaftlichen Liquidationsverfahren.)

Preis der vorstehend aufgeführten Formulare: pro Buch 5½ Sgr., unter einem Buch pro Bogen 3 Pf.

Formulare zu den Nachweisungen der in den Gefängnissen der Gerichts-Behörden verhafteten Gefangenen.

(Allgemeine Verfügung vom 29. Januar 1856.)

1. Für die Königl. Kreisgerichte ꝛc.

Spezielle Nachweisung der Zahl der Gefangenen für die einzelnen Tage des Jahres. (Schema I.) Mit Querlinien. Titel- und Einlagebogen.
Spezielle Nachweisung der im Laufe des Jahres zur Haft gebrachten und entlassenen Gefangenen. (Schema II.) Mit Querlinien. Titel- und Einlagebogen.

Preis der vorstehenden beiden Formulare: pro Buch 7 Sgr., unter einem Buch pro Bogen 6 Pf.

2. Für die Königl. Appellationsgerichte.

Generelle Nachweisung der Zahl der Gefangenen. (Schema III.)
(Das Exemplar besteht aus 2 Bogen ohne Querlinien.)

Preis pro Bogen 6 Pf.

Digitized by Google

Formulare zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 10. November 1851.

		Preis à Buch Sgr.
Formular A.	Soll-Einnahme-Belag. §. 7. der Instruktion. Royal-Format. Mit Querlinien	16½
	(Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Zucht- und Armenhaus-Gefälle.“)	
—	B. Kostenrechnung. §. 9.	4½
—	C. Kontobuch. §. 19. Median-Format.	7½
—	D. Ablieferungs-Liste. §. 28. Mit Querlinien	5½
—	E. Ablieferungs-Liste. §. 33. Mit Querlinien	5½
	Hierzu auch Einlagebogen.	5½
—	F. Einnahme-Journal. §. 41. Median-Format. Mit Querlinien	8½
—	G. Niederschlagungs-Liste. §. 45. Mit Querlinien. .	7
	(Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Zucht- und Armenhaus-Gefälle.“)	
	Einnahme- und Ausgabe-Manualien, siehe Formular E. der Jahresrechnungs-Formulare, pro Bogen 6 Pf.	
—	K. Asservaten-Buch §. 61.	5½
—	L. Spezial-Manual der Gerichts-Deputationen und Kommissionen §. 69.	5½
—	M. Spezial-Manual der Gerichts-Deputationen und Kommissionen. §. 69.	5½
—	N. Sportel-Extract der Gerichts-Deputationen und Kommissionen. §. 70. Mit Querlinien	7
Ausgabe-Journal. §. 56. Median-Format Mit Querlinien.		8½
Kommissions-Gebühren-Verzeichniß. §. 51. Mit Querlinien.		7
Verzeichniß der Zehrungskosten. §. 52. Mit Querlinien. ...		7
Nachweisung über Eingangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien.		7
Hierzu auch Einlage-Bogen.		7
Nachweisung über Abgangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien.		7
Deſignation über Diäten, Reisekosten, Zeugengebühren ꝛc. §. 58. II. Nr. 12. Mit Querlinien.		7
Liste der vereinnahmten und niedergeschlagenen durchlaufenden Gelder. §. 58. II. Nr. 13. Mit Querlinien		7
Verzeichniß der Einnahmen an auswärtigen Gerichtstagen. §. 76. Mit Querlinien		7
Nachweisung der geleisteten und als baar anzurechnenden Vorschüsse. §§. 62 und 98.		5½
Verzeichniß der zur Zahlung von Strafen ꝛc. verpflichteten Personen in Forstrügesachen. Titelbogen		7
Einlagebogen		7
Nachweisung über Postvorschuß. Mit Querlinien.		7
Soll-Einnahme-Belag für Obergerichte. §. 80. Mit Querlinien.		7
Einnahme-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien.		7
Ausgabe-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien.		7
Niederschlagungs-Liste für Obergerichte. §. 82. Mit Querlinien.		5½

Formulare zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen, der Abschlüsse und der Manualien der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 1. März 1852 und der allgemeinen Verfügung vom 15 Dezember 1858.)

Jahres-Rechnung und Final-Abschlüsse.

Preis pro Bögen auf weißem Schreibpapier (zur Reinschrift) 6 Pf. auf Conceptpapier (zum Concept) 4 Pf.

Formular A.

Titelblatt und Kautions-Nachweis nebst Einlagebogen.

Erste Haupt-Abtheilung.

Etatsmäßige Einnahme und Ausgabe.

I. Etatsmäßige Einnahme.

Titelbogen, Zweiter Bogen und Dritter Bogen.

II. Etatmäßige Ausgabe.

Titelbogen.
Zweiter Bogen (Besoldungs-Titel).
Dritter Bogen (übrige Ausgabe-Titel).
Vierter Bogen mit der Rekapitulation und dem Abschlusse.

Zweite Haupt-Abtheilung.

Durchlaufende Einnahmen und Ausgaben.

Titelbogen, Zweiter Bogen und Einlagebogen.

Formular B. Auszug aus dem Soll-Einnahme-Belage ꝛc.

Anmerkung. Von dem vollständigen Formulare A. und dem Formulare B. braucht jedes Gericht erster Instanz jährlich 1 Exemplar zur Reinschrift für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer (und zwar auf Schreibpapier); 1 Exemplar als Duplicat für das Ober-Gericht und 1 Exemplar als Concept.

Formular C. Final-Abschluß.

Zum Gebrauch für die Obergerichte.

Formular D. Zusammenstellung der Resultate ꝛc.

Titelbogen.
Einlagebogen. Etatsmäßige Einnahme und Ausgabe.
Durchlaufende Einnahme und Ausgabe nebst Einlagebogen.

Anmerkung. Von dem vollständigen Formulare D. braucht jedes Ober-Gericht jährlich 2 Exemplare auf Conceptpapier.

Formular zu den Monats-Abschlüssen, welche an die Haupt-Buchhalterei des Königl. Finanz-Ministeriums einzusenden sind. Preis pro Bogen 4 Pf.

Manualien.

Preis pro Bogen auf Median-Conceptpapier 6 Pf.

Formular E.

Einnahme-Manual.
Ausgabe-Manual. Bogen 1. (Besoldungen.)
„ „ Bogen 2. (Dispositions-Fonds.)
„ „ Bogen 3. (Sächliche Ausgaben, Kriminalkosten und baare Auslagen.)
„ „ Bogen 4. (Durchlaufende Gelder.)

Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Sonnabend den 23. Februar 1861. № 9.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Hellich im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius von Wulffen im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Hartmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,
die Referendarien Schneidewind und Arndt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und
der Referendarius Boettrich im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn.

Der Gerichts-Assessor Michalski ist aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt;

dem Gerichts-Assessor Bernhard Georg Wilhelm von Gerlach ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Wilhelm Barts bei dem Appellationsgericht in Bromberg, und
der Auskultator Karl Loewenberg bei dem Kammergericht.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Klose bei dem Kreisgericht in Ratibor, mit der Funktion als Gerichtskommissarius in Hultschin, und
der Gerichts-Assessor Goering bei dem Kreisgericht in Schlawe.

Die Kreisgerichts-Räthe Kolk und Humbert bei dem hiesigen Kreisgericht sind als Stadtgerichts-Räthe, und
die Kreisrichter Schulz und Casperschock bei dem hiesigen Kreisgericht als Stadtrichter
an das Stadtgericht hierselbst versetzt worden.

Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Salarienkassen-Buchhalter Grabner in Berlin ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Rechnungs-Rath,
dem Kreisgerichts-Sekretair Schultze in Dahme der Karakter als Kanzlei-Rath, und
dem in den Ruhestand versetzten Gerichtsboten und Exekutor Kreftmeier in Bünde das Allgemeine Ehrenzeichen
verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Obergerichts-Assessor Karl Wilhelm Wolff bei dem Kreisgericht in Schubin,
der Gerichts-Assessor Arndts bei dem Kreisgericht in Arnsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Balve,
der Gerichts-Assessor Kloidt bei dem Kreisgericht in Siegen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Burbach, und
der Gerichts-Assessor Pape bei dem Kreisgericht in Siegen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hilchenbach.

Die Versetzung des Rechtsanwalts und Notars, Justizraths Reitsch in Lauban nach Muskau (S. 16) ist auf seinen Antrag zurückgenommen worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 14.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 31. Oktober 1860.

Männliche Hirsche dürfen in Westpreußen während der Schonzeit nicht geschossen oder gefangen werden.

Forst- und Jagd-Ordnung für Westpreußen und den Netz-Distrikt vom 8. Oktober 1805 Tit. III. §. 6, Tit. IV. §. 45.

In der Untersuchung wider den Eigenthümer August K. zu B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 31. Oktober 1860 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 6. Juni 1860 zu vernichten und in der Sache selbst auf den von dem Angeklagten eingelegten Rekurs das Erkenntniß der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Jastrow vom 13. März 1860 zu bestätigen, dem Angeklagten auch die Kosten der Rekurs- und dieser Instanz aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft wider das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 6. Juni 1860 wegen Verletzung des §. 6 Tit. 3 der Forst- und Jagd-Ordnung für Westpreußen und den Netz-Distrikt vom 8. Oktober 1805 ist begründet.

Das angefochtene Urtheil hat die thatsächliche Feststellung erster Instanz dahin beibehalten,

daß der Angeklagte in der Zeit vom 10. bis zum 14. August 1859 auf dem Jagdrevier des Gutsbesitzers M. in Th. einen männlichen Hirsch geschossen hat.

Nach §. 78 des Provinzialrechts für Westpreußen vom 19. April 1844 ist, wie auch der Vorderrichter richtig angenommen hat, rücksichtlich der Jagd die Forst- und Jagd-Ordnung vom 8. Oktober 1805 noch ferner maaßgebend.

Er hat aber mit Unrecht die Strafbarkeit des Angeklagten um deshalb ausgeschlossen, weil das gedachte Gesetz über die Zulässigkeit des Schießens männlicher Hirsche während der Schonzeit sich nicht deutlich ausspreche, und deshalb die Bestimmung des §. 51 Th. II. Tit. 16 des Allgemeinen Landrechts Platz greife, nach welcher männliche Hirsche das ganze Jahr hindurch geschossen werden können.

Nach dem §. 2 Tit. 3 der Verordnung vom 8. Oktober 1805 gehören jedoch Hirsche zur hohen Jagd, und nach §. 6 a. a. O. in sine nimmt für sie die Schonzeit mit dem 1. November ihren Anfang und endet mit dem 24. August. Demnächst bestimmt der §. 6 a. a. O. weiter:

„Während der Setz- und Brütezeit darf in der Regel von Niemandem Wildpret geschossen werden, bei Vermeidung der darauf festgesetzten Strafe; jedoch soll denjenigen, welchen die Mitteljagd (wozu nach §. 2 a. a. O. nur Rehböcke, Keiler, Bachen, Frischlinge, Birkhähne und Haselhühner gehören) verliehen oder verpachtet ist, erlaubt sein, zu ihren außerordentlichen Ausrichtungen, mithin zur eigenen Konsumtion, nicht aber zum Verkauf, Rehböcke und Schweine zu schießen ..... Tragende Thiere, oder Thiere mit Kälbern, desgleichen Rehkricken, Auer- und Birkhühner dürfen gar nicht geschossen und gefangen werden.“

Endlich wiederholen die §§. 45, 46 Titel 4 a. a. O. ausdrücklich:

daß derjenige, welcher in der Schonzeit Wildpret tödtet oder einfängt, mit Strafe belegt werden soll, und daß, ebenfalls bei Strafe, tragende Hirsche oder Hirsche mit Kälbern niemals geschossen oder gefangen werden dürfen.

Eine Undeutlichkeit bezüglich der hohen Jagd ist daher in den obigen Bestimmungen nicht ersichtlich. Sie verbieten während der Setz- und Schonzeit das Schießen und Fangen des Wildprets überhaupt und in der Regel. Eine Ausnahme wird blos in Betreff der Mitteljagd, und zwar in beschränkter Weise gemacht. Zu dieser gehören, wie bereits erwähnt, Hirsche überhaupt nicht, sie mögen männlichen oder weib-

Digitized by Google

lichen Geschlechts sein; sie zählen vielmehr zur hohen Jagd, und da in Bezug auf sie gar keine Ausnahme gemacht worden, so gilt für sie die allgemeine Regel, daß sie während der Schonzeit nicht geschossen oder gefangen werden dürfen.

Das angefochtene Erkenntniß hat sich offenbar an das Urtheil des Königlichen Ober-Tribunals vom 30. September 1859 (Goltdammer, Archiv VII. S. 816 ff.) gehalten, dabei indeß übersehen, daß es sich dort um Auslegung der Märkischen Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 20. Mai 1720 handelte.

Diese enthält zwar im Titel 32 §. 1 eine ähnliche, in ihrer Fassung jedoch von dem §. 6 Titel 3 der hier in Rede stehenden Forst- und Jagd-Ordnung vom 8. Oktober 1805 erheblich abweichende Bestimmung, die zu Zweifeln Veranlassung geben mußte. Sie unterscheidet nicht so genau zwischen der hohen und Mitteljagd, und enthält eine Reihe von Gründen, weshalb während der Setz- und Brütezeit dieses oder jenes Wild nicht geschossen werden darf, die eine sichere Schlußfolge auf anderes, als das speziell genannte nicht zulassen.

Nur deshalb ist in jener Entscheidung eine Undeutlichkeit der Verordnung vom 20. Mai 1720 angenommen worden, und man ist auf die Bestimmung des §. 51 Thl. II. Tit. 16 des Allgemeinen Landrechts zurückgegangen.

Alles dies liegt jedoch gegenwärtig nicht vor, und es muß daher nach Art. 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 das angefochtene Erkenntniß vernichtet werden.

In der Sache selbst war auf den Rekurs des Angeklagten das erste Urtheil zu bestätigen. Die Eingangs gedachte thatsächliche Feststellung enthält alle Merkmale des §. 6 Tit. 3 der Forst- und Jagd-Ordnung vom 8. Oktober 1805.

Die auf eine Geldbuße von 30 Thalern bestimmte Strafe rechtfertigt sich aus §. 1 Nr. 2 der Verordnung vom 9. Dezember 1842, welche mit dem von dem ersten Richter irrthümlich zum Grunde gelegten §. 45 Tit. 4 der Verordnung vom 8. Oktober 1805 übereinstimmt. Die eventuell substituirte vierwöchentliche Gefängnißstrafe entspricht dem §. 17 des Strafgesetzbuchs, und der Kostenpunkt folgt aus §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Hiernach war überall, wie geschehen, zu erkennen.

Nr. 1011/60 1862. Cr. I.
I. 859. Preussen 23. Vol. III.

Num. 15.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. Januar 1861.

Ein Verzicht auf die eidliche Erhärtung einer als Beweismittel dienenden Zeugenaussage ist auch außerhalb des schwurgerichtlichen Verfahrens unstatthaft, insofern derselbe nicht als Begebung des durch Produktion des Zeugen angetretenen Beweises anzusehen ist.

Kriminal-Ordnung §. 332.

In der Untersuchungssache wider den Arbeiter Franz W. zu M., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in der Sitzung vom 17. Januar 1861 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu M. vom 7. September 1860 und das vor letzterem im Termin den 7. September 1860 stattgehabte Verfahren zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in zweiter Instanz an den Kriminal-Senat des Königlichen Appellationsgerichts in H. zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Appellationsrichter hat die thatsächliche Feststellung des ersten Richters:

daß der Angeschuldigte derjenige Mann gewesen sei, von dem die von dem ersten Richter für erwiesen und für eine Verletzung der Schamhaftigkeit erachtete, in der Feststellung näher angegebene Handlung, die auch ein Aergerniß erregt habe, verübt sei,

Digitized by Google

gegen die von dem Angeschuldigten von novis erfolgte Anfechtung aufrecht erhalten und dagegen die weitere Feststellung des ersten Richters, daß nicht für erwiesen anzunehmen sei, daß das gegebene Aergerniß ein öffentliches gewesen sei, abgeändert. Beides ist geschehen, nachdem der Appellationsrichter die nochmalige Vernehmung des schon in erster Instanz vernommenen elfjährigen Knaben Franz K. angeordnet hatte, in dem dazu angesetzten zweiten Audienztermin nicht nur diese nochmalige Vernehmung, sondern auch die des als Beistand seines Sohnes mit vorgeladenen und erschienenen Arbeiters K. erfolgt, und wie in dem Protokolle registrirt ist, demnächst, nachdem auf die Vereidung beiderseits verzichtet war, die beiden Zeugen unvereidet entlassen waren. Ersteres — jene Aufrechterhaltung durch Feststellung des ersten Richters — hat dabei der Appellationsrichter in den Gründen seines Erkenntnisses dadurch motivirt, daß jene thatsächliche Feststellung durch die von dem Angeschuldigten aufgestellten Behauptungen und Beweismittel nicht erschüttert werden könne, diese vielmehr um so mehr als thatsächlich unerheblich erschienen, als jene Feststellung durch die wiederholte Beweisaufnahme — nämlich die nochmalige Vernehmung des Arbeiters K. und dessen Sohnes Franz — bestätigt worden wäre; und in Bezug auf die letztgedachte Abänderung der Feststellung des ersten Richters ist von dem Appellationsrichter angeführt worden: die Ausführung des ersten Richters, welche sich nur als eine rechtliche Deduktion oder Folgerung aus thatsächlichen Verhältnissen darstelle, erscheine nicht begründet, und auf Grund der reproduzirten Beweisaufnahme müsse für feststehend erachtet werden, daß der Angeklagte durch seine Handlung ein öffentliches Aergerniß erregt habe.

Der Appellationsrichter hat hiernach den Arbeiter K. für einen zum Zwecke der Beweisaufnahme vernommenen Zeugen angesehen, den im Audienz-Protokoll registrirten — wie es dort heißt, beiderseits, also doch vor der Staatsanwaltschaft und vor dem, freilich auch nicht einmal mit Spezialvollmacht versehenen Vertheidiger erklärten — Verzicht auf dessen Vereidung für zulässig und die stattgehabte nochmalige Vernehmung dieses Arbeiters K., ungeachtet der unterbliebenen Vereidung desselben, für eine wiederholte Beweisaufnahme, deren Ergebniß in der erstgedachten Beziehung die Aufrechthaltung der Feststellung des ersten Richters und in der letztgedachten Beziehung eine anderweite Feststellung begründe — wenigstens mit motivire — erachtet.

Der dem Appellationsrichter in der Nichtigkeitsbeschwerde gemachte Vorwurf, hierdurch gegen wesentliche Grundsätze des Verfahrens verstoßen zu haben, erscheint begründet. Wenn auch außerhalb des schwurgerichtlichen Verfahrens, also in einem Strafverfahren vor ständigen Richtern, der von dem Angeklagten erklärte Verzicht auf Vereidung eines vernommenen Entlastungszeugen sich den Umständen nach als Begebung des durch Produktion dieses Zeugen angetretenen Beweises wird ansehen lassen, und deshalb jener Verzicht wird als zulässig erachtet werden können, so bestimmt doch §. 332 der Kriminal-Ordnung, daß jede Zeugenaussage, wenn sie als Beweismittel dienen soll, eidlich bestärkt werden muß. Diese, das Verfahren des Richters bei Aufnahme der Beweise betreffende Vorschrift (vergl. Th. II. Tit. 5 der Kriminal-Ordnung im Rubrum) ist nach §. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849 auch für das mündliche und öffentliche Strafverfahren maaßgebend geblieben, und sie gehört zu den wesentlichen Vorschriften des Verfahrens. Nach ihr muß die Aussage eines überhaupt eidesfähigen Zeugen, wenn daraus ein Beweis entnommen werden soll (Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1852), eidlich bestärkt sein; es ist deshalb auch eine Verzichtleistung auf die Vereidung eines vernommenen eidesfähigen Zeugen, dessen Aussage der erkennende Richter bei der Beweisfrage zu würdigen hat und würdigt — also abgesehen von dem schon gedachten Falle, wo eine solche Verzichtleistung sich als Begebung eines angetreten gewesenen Entlastungs-Beweises ansehen läßt — unzulässig.

Hiergegen hat der Appellationsrichter in seinen obigen Erwägungen verstoßen.

Deshalb muß, ohne daß es auf Prüfung des weiter in der Beschwerdeschrift behaupteten Nichtigkeitsgrundes ankommen kann, das angefochtene Erkenntniß und das vor dem Appellationsrichter im Termin den 7. September 1860 stattgehabte Verfahren vernichtet und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in zweiter Instanz zurückgewiesen werden (Art. 117 des Gesetzes vom 3. Mai 1852), wozu den Kriminal-Senat des Königlichen Appellationsgerichts in H. zu bestimmen für angemessen erachtet worden ist.

Ob.-Trib. Nr. 420/60 Cr. IV.
I. 748. Criminalia 140. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. März 1861. № 10.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Kammergerichts-Referendarien Euchel und Mila im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Turnau im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,
der Referendarius Grantze im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin, und
der Referendarius Tesmer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor von Käneu aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und
der Gerichts-Assessor Krahn aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor.

2. Referendarien.

Der Auskultator Hermann Eduard Benjamin Schmidt ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Marienwerder ernannt worden;
der Kammergerichts-Referendarius Haase ist gestorben.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Güthe ist zum Kreisrichter in Lobsens, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Nakel, ernannt worden.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Engelbrecht [in Tost] an das Kreisgericht in Leobschütz, und
der Kreisgerichts-Rath Zeye in Beeskow an das Kreisgericht in Brandenburg;
dem Kreisrichter Hartuack in Elsterwerda ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Engelhard in Halberstadt,
der Kreisgerichts-Rath von Ziegler in Bunzlau, und
der vom 1. April d. J. ab als Kreisgerichts-Rath an das Kreisgericht in Demmin versetzte Staatsanwalt Lauè in Naugard sind gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Johann Peter Arand in Heiligenstadt ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Staatsanwalt Stoepel in Potsdam bei dem Kreisgericht daselbst, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtskarakters fortan den Titel „Justizrath“ zu führen, und
der Kreisrichter Kutscher in Stolp bei dem Kreisgericht daselbst.

Der Rechtsanwalt und Notar Deusa in Warburg ist an das Kreisgericht in Minden versetzt, und
dem Rechtsanwalt und Notar Radehuth in Petershagen die Verlegung seines Wohnsitzes nach Minden gestattet worden.

Digitized by Google

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Scheffler in Breslau ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse, und

dem Notar, Justizrath Göschel in Langensalza der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

Dem Justizrath Steffen zu Königsberg in Pr. ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar vom 1. April d. J. ab ertheilt;

der Rechtsanwalt und Notar Dieckmann in Aschersleben hat in Folge rechtskräftigen Straferkenntnisses seine Aemter verloren.

D. In der Rheinprovinz.

Zu Friedensrichtern sind ernannt:

der Landgerichts-Assessor Reuland bei dem Friedensgericht in Rheinberg, im Landgerichtsbezirk Cleve, und

der Landgerichts-Assessor Buß bei dem Friedensgericht in St. Vith, im Landgerichtsbezirk Aachen.

Der Advokat Wrede in Bonn ist zum Anwalt bei dem dortigen Landgericht, und

der Notariats-Kandidat Brabender zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk St. Vith, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in St. Vith, ernannt worden.

Der Notar Reicherz in Elberfeld ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 16.

Allgemeine Verfügung vom 19. Februar 1861, — betreffend die von den Sportel-Rezepturen der Zweiggerichte mit den Salarienkassen der Kreisgerichte zu bewirkenden Abrechnungen.

Allg. Verfügung v. 19. Dezember 1855 (Just.-Minist.-Bl. S. 425).
Allg. Verfügung v. 18. Januar 1859 (Just.-Minist.-Bl. S. 19).
Allg. Verfügung v. 13. Februar 1860 (Just.-Minist.-Bl. S. 74).

Nachdem das in den §§. 63 ff. der Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen vom 10. November 1851 angeordnete Verfahren in Betreff der Abrechnung zwischen den Sportel-Rezepturen der Zweiggerichte und den Salarienkassen der Kreisgerichte in Folge der allgemeinen Verfügung vom 18. Januar 1859 eine Aenderung dahin erlitten hat, daß die Abrechnung nicht mehr vierteljährlich, sondern monatlich bewirkt wird, müssen die bei den Sportel-Rezepturen durch die Abschlüsse nachgewiesenen Bestände an die Salarienkassen in jedem Monat vollständig abgeführt werden.

Die in der allgemeinen Verfügung vom 19. Dezember 1855 Nr. 1 Absatz 2 erwähnte theilweise Zurückbehaltung der Bestände behufs Berichtigung der zunächst fällig werdenden Gehälter ist daher nicht ferner zulässig.

Die Gerichtsbehörden werden hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß in dem den allgemeinen Verfügungen vom 18. Januar 1859 und 13. Februar 1860 beigefügten Formular zu den an die Haupt-Buchhalterei des Königlichen Finanz-Ministeriums einzusendenden Monats-Abschlüssen bei der Bestands-Nachweisung die Rubrik: „Bei den Zweiggerichten" in Wegfall kommt.

Berlin, den 19. Februar 1861.

Der Justiz-Minister
von Bernuth.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Digitized by Google

Num. 17.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 25. Oktober 1860.

1) Wenn das Urtheil erster Instanz an einer (absoluten) Nichtigkeit leidet, z. B. weil es die Anklage nicht erschöpft, so ist der Appellationsrichter verpflichtet, die Aufhebung desselben auszusprechen, sollte jener Verstoß gegen die Grundsätze des Verfahrens auch nicht zum Gegenstande eines Beschwerdepunktes gemacht sein.
2) Der Appellationsrichter kann eine mangelhafte, die Anklage nicht erschöpfende, und die Gesetzes-Anwendung nicht rechtfertigende, erstrichterliche Feststellung nicht ohne neue Beweiserhebung ergänzen.

Gesetz v. 3. Mai 1852 Art. 102.

Gegen den Postillon S. aus B. war die Untersuchung wegen des Versuchs der Unterschlagung amtlich erhobener Gelder erhoben worden. Das Gericht erster Instanz verurtheilte ihn dieserhalb, stellte aber insoweit den Thatbestand jenes Vergehens ungenügend fest, als es des Anfangs der Ausführung des Versuchs keine Erwähnung that, obgleich die Anklageschrift des Staatsanwalts das Vorhandensein desselben in Gemäßheit des §. 31 des Strafgesetzbuchs ausdrücklich behauptet hatte. Auf die Appellation des Angeklagten stellte das Appellationsgericht zu A. ohne vorgängige Erneuerung der Beweisaufnahme fest, daß es beim Versuch noch nicht zum Anfange der Ausführung gekommen sei, und sprach deshalb frei.

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts, welche Verletzung der Art. 101 und 102 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 rügte,

hat das Königliche Ober-Tribunal (zweite Abtheilung des Senats für Strafsachen) in Uebereinstimmung mit dem Antrage des General-Staatsanwalts, durch Urtheil vom 25. Oktober 1860,

in Erwägung:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde der Ober-Staatsanwaltschaft auf Verletzung der Art. 101 und 102 resp. 31 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gestützt wird, weil der erste Richter seinem verurtheilenden Erkenntnisse eine mangelhafte thatsächliche Feststellung zu Grunde gelegt und der Appellationsrichter seiner Entscheidung theils diese unvollständige erstrichterliche Feststellung ebenfalls zu Grunde gelegt, theils seine freisprechende Sentenz auf neue, in der erstrichterlichen Feststellung nicht enthaltene, und sogar mit derselben im Widerspruch stehende thatsächliche Annahme gestützt habe, ohne daß in zweiter Instanz eine neue oder wiederholte Beweisaufnahme vorgenommen worden sei;

daß diese Beschwerde begründet erscheint;

daß nämlich die Anklage auf einen strafbaren Versuch der Unterschlagung amtlich vereinnahmter Gelder gerichtet ist;

daß nach Art. 31 des Strafgesetzbuchs zu den wesentlichen Erfordernissen eines strafbaren Versuchs auch gehört, daß derselbe durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, an den Tag gelegt sein muß;

daß daher nach Art. 31 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der erste Richter sich in seinem Urtheil darüber aussprechen mußte, ob erwiesen sei oder nicht, daß der dem Angeklagten zur Last gelegte Unterschlagungsversuch durch äußere Handlungen an den Tag gelegt worden, und ob erwiesen sei oder nicht, daß diese Handlungen einen Anfang der Ausführung des Vergehens enthielten;

daß derselbe zur Feststellung dieser Thatsachen um so mehr im vorliegenden Falle verpflichtet war, als in der Anklageschrift ausdrücklich die Behauptung aufgestellt war, daß der dem Angeklagten zur Last gelegte Versuch durch äußere, den Anfang der Ausführung enthaltende Handlungen an den Tag gelegt worden sei;

daß aber in dem erstrichterlichen Erkenntnisse eine Feststellung über diese Punkte sich nicht vorfindet, weshalb die Verurtheilung des Angeklagten durch dasselbe nicht gerechtfertigt

Digitized by Google

war, und daß daher der Appellationsrichter in Gemäßheit des Art. 102 a. a. O. dieses Urtheil aufheben, und entweder auf Grund eines neuen Verfahrens zugleich anderweit in der Sache erkennen, oder dieselbe, wenn er den Fall dazu angethan fand, in die erste Instanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückweisen mußte;

daß statt dessen aber der Appellationsrichter ohne neue Beweisaufnahme den Angeklagten freisprach, indem er im Wesentlichen annahm, daß die Handlungen des Angeklagten einen Anfang der Ausführung der von demselben angeblich beabsichtigten Unterschlagung nicht enthielten, und daß selbst die Absicht desselben, das fragliche Geld zu unterschlagen, nicht dargethan sei;

daß diese beiden Annahmen rein thatsächlicher Natur sind, und daß, da die erstere in der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters nicht enthalten ist, die letztere aber sogar mit derselben in direktem Widerspruche steht, der Appellationsrichter ohne Verletzung des Art. 101 a. a. O. diese beiden Thatsachen ohne eine neue oder wiederholte Beweisaufnahme in zweiter Instanz nicht feststellen konnte;

daß daher, da dies gleichwohl geschehen, und da auf diese Feststellungen die Entscheidung zweiter Instanz gegründet ist, eine Verletzung der bezeichneten Gesetzesstellen allerdings hier vorliegt, welche eine Vernichtung des angefochtenen Urtheils zur Folge haben muß;

daß in der Sache selbst aber zur Zeit nicht erkannt werden kann, vielmehr in Gemäßheit der Art. 116 und 117 a. a. O. zu verfahren und die Sache zur abermaligen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuverweisen ist;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu A. vom 28. Juni laufenden Jahres und das demselben vorangegangene mündliche Verfahren zu vernichten, und die Sache zur abermaligen Verhandlung und Entscheidung über die von dem Angeklagten gegen das Erkenntniß des Kreisgerichts zu S. vom 23. April laufenden Jahres eingelegte Berufung an das Königliche Appellationsgericht in A. zurückzuweisen.

Ob.-Trib. Nr. 383/60 Cr. II.
I. 923. Criminalia 44. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. März 1861. № 11.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Appellationsgerichts-Vize-Präsident Graf von Schweinitz in Posen ist zum Ersten Präsidenten, und
der Geheime Ober-Justiz-Rath de Rège hierselbst zum Vize-Präsidenten des Appellationsgerichts in Posen, mit Vorbehalt seines Ranges als Geheimer Ober-Justizrath,
ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Pioletti im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,
der Referendarius von Colomb im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,
der Referendarius Gustav Wilhelm Schultze im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,
der Referendarius Asher im Bezirk des Kammergerichts, und
der Referendarius Schepke im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Der Gerichts-Assessor Franz Friedrich Arndt ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg in das Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
die Auskultatoren Hermann Friedrich Mentz und Leonard Mausfeld bei dem Appellationsgericht in Bromberg,
die Auskultatoren Karl Viktor Richard Friese und Julius von Dörnberg bei dem Kammergericht, und
der Auskultator Eduard Pilchowski bei dem Appellationsgericht zu Insterburg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Schubarth in Breslau ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Landeshut ernannt worden.
Der Kreisgerichts-Rath Weiß in Stallupönen, und
der Kreisrichter Petri in Horstmar
sind gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt bei dem Stadtgericht in Berlin Graf zur Lippe ist zum Ober-Staatsanwalt bei dem Kammergericht, und
der bisherige Staatsanwalt bei dem Kammergericht Dr. von Schelling zum Staatsanwalt bei dem Stadtgericht in Berlin
ernannt worden.
Der Ober-Staatsanwalt Meier in Magdeburg ist gestorben.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Burchard in Spandau ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Berlin und zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Charlottenburg, ernannt;
der Rechtsanwalt und Notar Fischer in Wiedenbrück ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Paderborn, sowie der Rechtsanwalt und Notar Leist in Rössel an das Kreisgericht in Mohrungen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Preußisch-Holland, versetzt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 18.

Allgemeine Verfügung vom 26. Februar 1861, — betreffend die von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten beizubringenden Ehekonsense.

Gesetz vom 13. März 1854 (Ges.-Samml. S. 123).

Nach dem Gesetze vom 13. März 1854 haben Ausländer, welche in den Königlich Preußischen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, die Verpflichtung, durch ein Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

Mit Bezug hierauf wird die nachstehende Zusammenstellung derjenigen Behörden, welche in den durch den Gothaer Vertrag wegen Uebernahme der Auszuweisenden vom 15. Juli 1851 (Ges.-Samml. S. 711) vereinigten Deutschen Bundesstaaten zur Ertheilung derartiger Ehekonsense befugt sind, den Gerichtsbehörden mit dem Bemerken zur Nachachtung bekannt gemacht, daß dieselbe auch durch die Regierungs-Amtsblätter zur Kenntniß der betreffenden Verwaltungs-Behörden und der Geistlichen gebracht werden wird. Berlin, den 26. Februar 1861.

Der Justiz-Minister
von Bernuth.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 849. E. 32. Vol. II.

a.

Zusammenstellung

derjenigen Behörden, welche in den durch den Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 (Ges.-Samml. S. 711) vereinigten Deutschen Bundesstaaten zur Ertheilung der Ehekonsense befugt sind, welche von den Angehörigen dieser Staaten, um in Preußen die Ehe schließen zu können, nach dem Gesetze vom 13. März 1854 (Ges.-Samml. S. 123) beigebracht werden müssen.

In Preußen ist die Befugniß der Inländer zur Eingehung einer Ehe von der Zustimmung einer Verwaltungs-Behörde nicht abhängig gemacht.

Dagegen sind kompetent zur Ausstellung der Ehekonsense oder Trauscheine

1) im Königreich **Bayern:**

die Distrikts-Polizeibehörden, nämlich:

a) in den rechtsrheinischen Regierungsbezirken die Königliche Polizei-Direktion zu München, sowie die einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Stadt-Magistrate zu Ingolstadt, München, Landshut, Passau, Straubing, Amberg, Regensburg, Bayreuth, Bamberg, Hof, Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstädt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg, Schwabach, Aschaffenburg, Schweinfurth, Würzburg, Augsburg, Donauwerth, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg und Nördlingen,

ingleichen die Königlichen Landgerichte

b) in dem Regierungs-Bezirke der Pfalz die Königlichen Land-Kommissariate;

2) im Königreich **Sachsen:**

die sämmtlichen Königlichen Gerichtsämter, sowie die Stadträthe. Die Bescheinigung derselben, daß der Verehelichung eines Sachsen im Auslande ein Hinderniß nicht entgegenstehe, bedürfen behufs ihrer Gültigkeit der Legalisation Seitens der betreffenden Königlichen Kreisdirektion;

3) im Königreich **Hannover:**

die Obrigkeiten (unteren Verwaltungs-Behörden). Diese Obrigkeiten sind in den Stadtgemeinden, auf welche die revidirte Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, den sogenannten selbstständigen Städten, die Magistrate, in den Landgemeinden, einschließlich derjenigen Städte und Flecken, auf welche das vorbezeichnete Gesetz keine Anwendung findet, die Königlichen Aemter.

An die Stelle der Letzteren treten im Bezirke des Herzogthums Aremberg die Standesherrlichen Herzoglich Arembergschen Aemter, im Bezirke des Landes Hadeln die Kirchspielsgerichte.

Digitized by Google

Die selbstständigen Städte des Königreichs sind gegenwärtig folgende, nämlich im Bezirke

1) der Landdrostei zu Hannover: Hannover, Hameln, Eldagsen, Münden, Pattensen, Bodenwerder, Neustadt am Rübenberge, Wunstorf und Nimburg;
2) der Landdrostei zu Hildesheim: Hildesheim, Goslar, Peine, Göttingen, Maringen, Münden, Northeim, Einbeck, Osterode und Duderstadt;
3) der Landdrostei zu Lüneburg: Lüneburg, Celle, Harburg, Uelzen, Winsen an der Luhe, Burgdorf, Gifhorn, Lüchow und Dannenberg;
4) der Landdrostei zu Stade: Stade, Verden, Buxtehude, Otterndorf und Bremervörde;
5) der Landdrostei zu Osnabrück: Osnabrück, Quackenbrück, Melle und Lingen;
6) der Landdrostei zu Aurich: Aurich, Emden, Leer, Norden und Esens;
7) der Berghauptmannschaft zu Clausthal: Clausthal;

4) im Königreich **Württemberg**:

die Königlichen Oberämter, sowie die Königliche Stadt-Direktion zu Stuttgart;

5) im Kurfürstenthum **Hessen**:

die Regierungs-Kommissionen, die Polizei-Direktionen und die Landrathsämter;

6) im Großherzogthum **Baden**:

die Bezirks-Verwaltungsbehörden (Stadt-, Ober- und Bezirks-Aemter);

7) im Großherzogthum **Hessen**:

die Großherzoglichen Kreisämter. Da übrigens nach der für die Provinz Rheinhessen bestehenden Gesetzgebung bei Verehelichungen kein Heirathskonsens erforderlich ist, während dies in den beiden anderen Großherzoglichen Provinzen der Fall ist, so werden eigentliche Heirathskonsense durch die Großherzoglichen Kreisämter der Provinz Rheinhessen nicht ausgestellt, sondern nur Bescheinigungen, daß es nach dortiger Gesetzgebung zur Abschließung einer Ehe der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfe, und daß daher insoweit der Verehelichung des Extrahenten ein Bedenken nicht entgegenstehe;

8) im Großherzogthum **Oldenburg**:

1) im Großherzogthum Oldenburg: die Großherzoglichen Aemter und die Magistrate der Städte Oldenburg, Jever und Varel;
2) im Fürstenthum Lübeck: die Großherzoglichen Aemter und der Magistrat der Stadt Eutin;
3) im Fürstenthum Birkenfeld: die Großherzogliche Regierung;

9) im Großherzogthum **Sachsen-Weimar**:

die Gemeindevorstände;

10) im Großherzogthum **Mecklenburg-Schwerin**:

a) in den Städten und deren Kämmereigütern: die Magistrate;
b) im Flecken Ludwigslust: das dortige Gericht;
c) in den Dominial-Ortschaften mit Einschluß der Domanial-Flecken: die Großherzoglichen Aemter;
d) in den ritterschaftlichen Gütern und Flecken: die Gutsbesitzer, beziehungsweise deren Mandatare;
e) in den Gütern der drei Landesklöster Dobertin, Malchow und Ribnitz: die Klosterämter;

11) im Großherzogthum **Mecklenburg-Strelitz**:

a) in den Städten und für deren Kämmereigüter: die Stadt-Magistrate;
b) in den Domanial-Ortschaften, sowie in den Flecken Mirow und Feldberg: die Großherzoglichen Aemter;
c) in den Großherzoglichen Kabinetsgütern: das Großherzogliche Kabinets-Amt zu Neu-Strelitz;
d) in den ritterschaftlichen Gütern: die Gutsherrschaften resp. deren Mandatare;
e) in den Kirchen-Oekonomiegütern zu Neu-Brandenburg und Friedland: die dortigen Kirchen-Oekonomieen,
f) im Fürstenthum Ratzeburg: die Großherzogliche Landvoigtei zu Schönberg;

12) im Großherzogthum **Luxemburg**:

sind die Bescheinigungen, zufolge welcher Luxemburgische Unterthanen zu ihrer gültigen Verheirathung im Auslande einer Erlaubniß ihrer Heimathsbehörden nicht bedürfen, von den Bürgermeistern der Gemeinden zu ertheilen;

13) im Herzogthum **Braunschweig**:

die Stadt-Magistrate und die Herzoglichen Kreis-Direktionen;

Digitized by Google

14) im Herzogthum **Nassau:**

die Herzoglichen Aemter;

15) im Herzogthum **Sachsen-Altenburg:**

sämmtliche zur Ausstellung von Heimathsscheinen berufene Heimathsbehörden (Gerichtsämter, delegirte Aktuariate, Stadträthe), deren Trauscheine jedoch wie die Heimathsscheine zu ihrer Gültigkeit noch der Beglaubigung der Herzoglichen Landesregierung bedürfen;

16) im Herzogthum **Sachsen-Coburg-Gotha:**

1) im Herzogthum Gotha: die Gemeindevorstände;
2) im Herzogthum Coburg: das Landrathsamt zu Coburg, das Justizamt zu Königsberg, die Magistrate zu Coburg, Neustadt und Rodach, sowie der Stadtrath in Königsberg;

17) im Herzogthum **Sachsen-Meiningen:**

die Herzoglichen Verwaltungsämter, die Magistrate der Städte Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld, Pösneck und die Bürgermeister-Aemter Wasungen, Römhild, Themar, Heldburg, Unnerstadt, Schalkau, Gräfenthal, Lehesten, Camburg und der Stadtrath zu Crannichfeld;

18) im Herzogthum **Anhalt-Bernburg:**

die Herzoglichen Kreisämter zu Bernburg, Ballenstedt und Coswig;

19) im Fürstenthum **Schwarzburg-Rudolstadt:**

die Gemeindebehörden sowohl in den Städten, wie in den ländlichen Gemeinden;

20) im Fürstenthum **Schwarzburg-Sondershausen:**

die Fürstlichen Landräthe;

21) im Fürstenthum **Reuß** älterer Linie:

für die Städte die Stadträthe; für das platte Land die betreffenden Gerichtsbehörden; in Ansehung der Fürstlichen Beamten: die Fürstliche Landesregierung, und der Geistlichen und Lehrer: das Fürstliche Konsistorium;

22) im Fürstenthum **Reuß** jüngerer Linie:

die Fürstliche Regierung zu Gera;

23) im Fürstenthum **Waldeck:**

die Fürstlichen Kreisräthe;

24) im Fürstenthum **Schaumburg-Lippe:**

die Fürstliche Regierung;

25) im Fürstenthum **Lippe:**

1) in den Städten, sowie in dem Flecken Schwalenberg: die Magistrate;
2) auf dem Lande die Aemter;

26) im Landgrafthum **Hessen-Homburg:**

die Bürgermeister der fünf Bürgermeistereien als Civilstandsbeamte;

27) in der Freien Stadt **Lübeck:**

1) für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte: die Kanzlei der freien Hansestadt Lübeck (Staatskanzlei);
2) für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirke gehörigen Dorfschaften: das Amt Travemünde;
3) für die übrigen Landbezirke: das Landamt;
4) für das den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Amt Bergedorf: das dortige Amt;

28) in der Freien Stadt **Frankfurt:**

für die Stadt die Stadt-Kanzlei, für die Landgemeinden das Land-Verwaltungsamt;

29) in der Freien Stadt **Bremen:**

der Polizei-Direktor der Stadt Bremen, die Landherren des Gebiets am rechten und am linken Weserufer und die Aemter Vegesack und Bremerhafen;

30) in der Freien Stadt **Hamburg:**

die Wedde-behörde für die Stadt, die Patronate der beiden Vorstädte St. Pauli und St. Georg; die beiden Landherrenschaften der Gebiete der Marsch- und der Gerstlande und das Amt Ritzebüttel.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. März 1861. № 12.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Buchholtz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg,

die Referendarien Urban, Schuberth, Kletschke und Goeppert im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Falkenberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,

der Referendarius Dr. jur. Altmann im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius von Brauchitsch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin,

der Referendarius Treplin im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

die Referendarien Rintelen, Kerklau und Essing im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

die Referendarien Bartisius und Plehwe im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendarius Schindler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau, und

der Referendarius Mitzlaff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Hecht aus dem Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg, und

der Gerichts-Assessor Stockmann aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Dem Gerichts-Assessor Zelle ist in Folge seiner Wahl zum besoldeten Stadtrath bei dem hiesigen Magistrat die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Albert Theodar Gustav Hache und Karl Darko Otto Hilse bei dem Kammergericht.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Denhard in Stralsund ist in Folge seiner Ernennung zum Bürgermeister daselbst aus seinem bisherigen Amte geschieden;

der Stadtrichter Dirksen in Berlin ist zum Stadtgerichts-Rath hierselbst ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor von Brauchitsch bei dem Kreisgericht in Demmin,

der Gerichts-Assessor Georg Julius Heinrich Hoffmann bei dem Kreisgericht in Gräz,

der Gerichts-Assessor Fellmann bei dem Kreisgericht in Gnesen,

der Gerichts-Assessor Kaszuik bei dem Kreisgericht in Schönlanke,

der Gerichts-Assessor von Zoltawski bei dem Kreisgericht zu Inowraclaw und

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Buchmann bei dem Kreisgericht in Wittenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Schweinitz.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Neumann in Wilsnack als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin, und

der Kreisrichter Huber in Gollnow an das Kreisgericht in Cammin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Stepenitz.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Kanzlisten Schumann in Quedlinburg ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Titel als Kanzlei-Sekretair beigelegt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Die Ernennung des Kreisgerichts-Raths Ferber in Jüllichau zum Rechtsanwalt in Inowrazlaw und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg ist auf seinen Antrag zurückgenommen.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Goecker in Wesel bei dem Kreisgericht in Dortmund, und

der Staatsanwalt Wilde in Glogau bei dem Kreisgericht in Naumburg a. d. S., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Weißenfels,

Beide mit der Verpflichtung, statt ihres bisherigen Amts-Karakters den Titel: „Justizrath“ zu führen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 19.

Einverstanden mit den in dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 14. Februar d. J. aufgestellten Ansichten, genehmige Ich, daß zur Revision Unseres Civil- und Straf-Prozeßrechts und — wenn möglich — zur Herbeiführung einer gemeinsamen Deutschen Gesetzgebung auf diesen Rechtsgebieten, eine von dem Justiz-Minister zu berufende Kommission, zu deren Vorsitzenden Ich den zweiten Präsidenten des Ober-Tribunals, Dr. Bornemann, hiermit ernenne, niedergesetzt werde. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 25. Februar 1861.

Wilhelm.

gegengez. Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. von Auerswald. von der Heydt. Frhr. von Schleinitz. von Patow. Graf von Pückler. von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Order wird sämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 11. März 1861.

Der Justiz-Minister
von Bernuth.

An sämmtliche Gerichtsbehörden
I. 1036. D. 14.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 2.

Uebersicht

der Kreditverhältnisse und des Hypothekenzustandes in Berlin.

Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1860 S. 62

I. Die Zahl der Konkurseröffnungen hat sich im verflossenen Geschäftsjahre bei dem hiesigen Stadtgericht bedeutend vermindert.

Digitized by Google

Es wurden im Jahre 1859 235
im Jahre 1860 dagegen nur 167
Konkurse eröffnet,

mithin weniger 68

Beendigt wurden in dem verflossenen Geschäftsjahre 169 Konkurse; 190 Konkurse blieben unerledigt.

Die im Jahre 1860 neu eingeleiteten Konkurse wurden zum größten Theil bei der Geringfügigkeit der Aktiv-Massen zum abgekürzten Verfahren verwiesen. Die Aktiv-Massen waren nicht selten so unbedeutend, daß sie kaum die Summe von 4 bis 500 Thalern erreichten, selten die Summe von 1000 Thalern überstiegen.

II. Auch die Zahl der Wechselklagen hat sich im abgewichenen Geschäftsjahre vermindert, und zwar im Vergleiche mit dem Geschäftsjahre 1859 um 529, und im Vergleiche mit dem Geschäftsjahre 1858 um 1148.

Die nachstehende Zusammensiellung ergiebt, in welchem Maaße die Zahl der Wechselklagen in den letzten 5 Jahren zuerst gestiegen und demnächst wieder geringer geworden ist.

Es kamen nämlich im Jahre

1856.....	12,794	Klagen, darunter nicht über 50 Thaler	7,938
1857.....	12,874	"	7,543
1858.....	19,179	"	9,358
1859.....	18,560	"	11,215
1860.....	18,031	"	11,677.

Auffallend ist hierbei, daß die Verminderung der Wechselklagen bei den Klagen über 50 Thaler eintrat, während die Bagatell-Wechselklagen sich vermehrt haben. Es hat dies darin seinen Grund, daß in dem kleineren Geschäftsverkehr der Gebrauch des Wechsels sich immer mehr verbreitet, und Forderungen auf diese Art verbrieft werden, welche sonst als gewöhnliche Bagatellklagen zur Geltendmachung gelangten. Nicht selten werden auch Forderungen getheilt und durch Wechsel unter 50 Thaler verbrieft, um einestheils den Wechselstempel zu ersparen, anderntheils die Verhandlung im Bagatellprozesse zu erzielen.

Die Wechselschuld-Arreste haben sich ebenfalls vermindert. Es fanden Wechselschuld-Arreste statt

1. über 50 Thaler:

1856.....	234	gegen männliche Schuldner,	4	gegen weibliche,
1857.....	246	"	4	"
1858.....	392	"	10	"
1859.....	319	"	4	"
1860.....	261	"	4	"

2. in Wechsel-Bagatellsachen:

1856.....	381	gegen männliche Schuldner,	8	gegen weibliche,
1857.....	377	"	10	"
1858.....	418	"	6	"
1859.....	399	"	3	"
1860.....	394	"	1	"

III. Der Hypothekenverkehr blieb im Steigen, obwohl man eben nicht sagen kann, daß inländische auf jeden Inhaber lautende zinstragende Papiere im Kurse bedeutend gefallen und Besorgnisse in Betreff ihrer Validität begründet erschienen wären, und daß man deshalb vorzugsweise eine Belegung der Kapitalien auf Hypothek gesucht habe.

Die Steigerung des Hypothekenverkehrs ist in den letzten 5 Jahren fortdauernd im Zunehmen, im abgewichenen Jahre aber ungewöhnlich groß gewesen.

Es wurden bei der Deputation für Hypothekensachen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommen

1856	2211
1857	2334
1858	2540
1859	2719
1860	3332

Digitized by Google

Die Journal-Nummern betrugen

1856	10,184
1857	11,760
1858	12,210
1859	11,400
1860	13,330

Die Zahl der Hypotheken-Folien betrug

1856	10,576
1857	10,730
1858	10,897
1859	11,133
1860	11,391

Die Hypothekenschulden betrugen

1856	114,410,307	Thaler,
1857	118,668,531	"
1858	125,234,332	"
1859	131,578,184	"
1860	139,092,071	"

Die sich hiernach ergebende bedeutende Vermehrung der Hypotheken-Kapitalien ist hauptsächlich durch die Neubauten herbeigeführt. Es wurden nicht nur innerhalb der Stadtmauern alte Häuser niedergerissen und an deren Stelle neue erbaut, oder schon vorhandene Baulichkeiten erweitert, sondern insbesondere viele neue Häuser in den bis dahin nicht bebaut gewesenen inneren Stadttheilen, sowie in den Vorstädten aufgeführt.

Es ergiebt sich dies auch aus der Steigerung der Feuerversicherungs-Summen. Diese betrugen

1856	139,999,675	Thaler,
1857	145,015,925	"
1858	150,207,250	"
1859	156,795,406	"
1860	162,902,525	"

Der Totalwerth sämmtlicher durch Hypothekenbuchs-Folien repräsentirten hiesigen innerhalb des Weichbildes belegenen Grundstücke betrug

1856	165,222,437	Thaler,
1857	172,817,462	"
1858	183,127,965	"
1859	194,392,920	"
1860	204,981,832	"

Hiernach ergiebt sich der vermehrten Hypothekenbelastung der Grundstücke gegenüber gleichzeitig eine bedeutende Steigerung des Werths derselben.

IV. In Folge stattgehabter Subhastationen wurde im Jahre 1860 der Besitztitel nur bei 36 Grundstücken umgeschrieben, während dies in den früheren Jahren, namentlich

1847	bei	80,
1848	"	73,
1849	"	83,
1850	"	116,
1851	"	136

Grundstücken geschehen ist.

Aus allen diesen Anführungen wird man zu dem Schlusse berechtigt, daß sich die Kreditverhältnisse in Berlin, soweit dieselben bei dem hiesigen Stadtgericht verlautbart worden sind, nicht verschlechtert, sondern gebessert haben.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Nachstehende Werke sind von der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75, so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Für Juristen und Kaufleute.

Bei Ferdinand Enke in Erlangen ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Gerichtssaal, der. Zeitschrift für volksthümliches Recht und wissenschaftliche Praxis. Herausgegeben von Dr. A. Retter von Hye-Glunek, Dr. K. J. A. Mittermaier und Dr. J. O. Schwartze. XIII. Jahrgang 1861. 6 Hefte. gr. 8. br. 2 Thlr. 16 Sgr. oder 4 fl. 24 kr.

Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung. In Verbindung mit mehreren Gelehrten herausgegeben von Prof. Dr. H. Th. Schletter. 1861. VII. Band. 1. Heft. hoch 4. broch. 20 Sgr. oder 1 fl. 12 kr.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Dutheuer, Constantin, Kurze Darstellung des Preußischen Rechts der Gegenwart. Unter Beibehaltung der Legaleintheilung und Annotirung der Parallelstellen des Römischen Rechts. Ein ergänzendes Seitenstück zu Heydemann's System des Preußischen Civilrechts und zugleich ein Repertorium zur Vorbereitung für die juristischen Prüfungen. 1856. gr. 8. geh. 2 Thlr. 20 Sgr.

Krawel, A. von, Appellationsgerichts-Rath, Vorschläge, wie durch Beseitigung der Härten des Preußischen Strafgesetzbuchs der Ueberfüllung der Zuchthäuser abgeholfen wäre. 1857. gr. 8. geh. 15 Sgr.

Uecke, C. F., Stadtgerichts-Präsident, Systematische Zusammenstellung der gesetzlichen und reglementsmäßigen Vorschriften, betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaften in dem Preußischen Staate — mit Ausnahme der Rheinprovinz — so wie den Geschäftsbetrieb bei denselben, ingleichen die amtliche Stellung der Subaltern- und Unterbeamten, die Büreau-Verfassung, und einige wesentliche Bestimmungen bezüglich auf die Disciplin, die Beurlaubung der Beamten, das Gnadengehalt und die Pensionirungen (bis zum Ende des Jahres 1856). 1857. gr. 8. geh. 1 Thlr. 7½ Sgr.

Wolff, P. Verfügungen in Hypothekensachen. 1855. 8. geh. 1 Thlr.

Im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin sind erschienen und von derselben so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Ergänzungen und Erläuterungen

der

Preußischen Rechtsbücher

durch

Gesetzgebung und Wissenschaft.

Unter Benutzung der Justiz-Ministerial-Akten und der Gesetz-Revisions-Arbeiten.

Vierte Ausgabe

bearbeitet von

Dr. Ludwig von Rönne,

Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten.

Vier Bände im Quartformat der Gesetz-Sammlung, zweispaltig, in 16 Lieferungen à 1 Thlr.

Ausgegeben sind bereits: **Lieferung 1. bis incl. 11. à 1 Thlr.**

Hieraus einzeln: **Ergänzungen des Allgemeinen Landrechts.**

1858 — 1861. 2 Bände. 199 Bogen 4. 10 Thlr.

Der

Preußische Subhastationsprozeß.

Eine

systematische Zusammenstellung der denselben betreffenden, zur Zeit geltenden gesetzlichen Vorschriften

mit

erläuternden Anmerkungen

und

Formularen zur Bearbeitung von Subhastationssachen

von

Paul Wolff.

1861. gr. 8. geh. 1½ Thlr.

Digitized by Google

Nach den Verfügungen vom 30. Nov. und 15. Dez. 1858 und vom 9. Nov. 1859 vervollständigt. Der Preis der Formulare wird vom 1. Oct. 1860 ab theilweise ermässigt, dagegen ist das Porto vom Besteller zu entrichten.

Formulare zum Gebrauch der Königl. Preuß. Justiz-Verwaltung

welche in der

Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin

zu nachstehenden Preisen vorräthig gehalten werden und **direkt** zu beziehen sind.

(Sämmtliche Formulare sind nach den betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen von sachverständiger Hand entworfen und auf gutem satinirtem Patent-Papier gedruckt.)

Haupt-Geschäfts-Kontrolle (Tagezettel),
mit Querlinien: pro Buch 8½ Sgr.

Kanzlei-Zettel (Points-Listen) mit Querl. pro Buch 7 Sgr.

Geschäfts-Uebersichten u. s. w.

Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Gerichten I. Instanz.
Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen und der Gesammtzahl der Angeschuldigten.
Nachweisung der Referate der Gerichte I. Instanz.
Titel- und Einlagebogen.
Personal-Nachweisung über Gerichtsbeamte.
Titel- und Einlagebogen.
Gefangenliste.
Titel- und Einlagebogen.
Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Obergerichten.
Nachweisung der Referate bei den Obergerichten.
Titel- und Einlagebogen.

Repertorien.

Repertorium für Voruntersuchungen, Requisitionen der Staatsanwaltschaft und Erhebungen des Thatbestandes. (A.)
Repertorium über die Untersuchungs-Sachen wegen Uebertretungen. (B.)
Repertorium über die Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen.
Repertorium über Holzdiebstahls-Sachen. (C.)
Repertorium über Testaments- und Erbvertrags-Sachen. (D.)
Repertorium über Nachlaß-Sachen. (E.)
Repertorium über die kurrenten Prozesse nach der Allg. Gerichts-Ordnung, ausschl. der Kankurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozesse. (F.)
Repertorium über Vormundschafts- und Kuratel-Akten.
Repertorinm der Konkurs-Akten ꝛc.
Repertorium über die Spezial-Akten über nicht anerkannte Liquidate in Kankurs-Sachen.
Repertorium über repanirte Prozeß-Akten.
Alphabetisches Namensverzeichniß zum Repertorium über Testaments- und Erbvertragssachen. (ad D.)
Alphabet. Namensverz. zu dem Repert. über Nachlaßsachen. (ad E.)
Alphabetisches Namensregister der wegen Verbrechen und Vergehen zur Untersuchung gezogenen Personen.
Titel- und Einlagebogen.

Prozeß-Listen.

Prozeß-Liste für Bagatellsachen.
Prozeß-Liste für Sachen, deren Gegenstand 50 Rthlr. übersteigt.
Prozeß-Liste für Injuriensachen.

Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle.
Titel- und Einlagebogen.
Nachtrags-Erbschafts-Stempel-Tabelle.
Titel- und Einlagebogen.

Nachweisung, welche den Vormundschafts-Akten vorzuheften.

Formulare zur Instruktion vom 6. August 1855, betreffend die Ausführung der Konkurs-Ordnung.

Tabellarische Nachweisung der im Kankurse angemeldeten Forderungen. §. 25. der Instruktion.
Verzeichniß der angemeldeten Forderungen im erbschaftlichen Liquidationsverfahren. §. 57. der Instruktion.
Formular 1. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse.)
Formular 2 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse, in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt ist.)
Formular 3 in Verbindung mit **7.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen Konkurse in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 3. (Nachträgl. Bekanntm. der Ernennung des einstweil. Verwalters.)
Formular 4. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens.)
Formular 4 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche.)
Formular 6. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt wird.)
Formular 7. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 8.
Formular 9. (Bekanntmachung des Termins zur Prüfung einer erst nach dem Ablauf der bestimmten Fristen angemeldeten Forderung.)
Formular 10. (Bekanntm. des Erörterungstermins bei Einleit. d. Akkordverfahr.)
Formular 11. (Bek. des Termins zur Verhandl. u. Beschlußfass. über den Akkord.)
Formular 15. (Vorlad. zu dem (diesen) Termine, behufs Erforderung der Vorschl. der Gläubiger zur Bestellung des definit. Verwaltungspersonals.)
Formular 18. (Aushang an d. Gerichtsstelle, behufs Ausfühe. d. Theilungsplanes.)
Formular 19. (Aushang a. d. Gerichtsstelle, Behufs Ausführung des Theilungsplanes in dem abgekürzten Konkursverfahren, wenn eine besondere Frist zur Anbringung von Einwendungen nicht bestimmt wird.)
Formular 20. (Aufforderung der Erbschaftsgläubiger und Legatare im erbschaftlichen Liquidationsverfahren.)

Preis der vorstehend aufgeführten Formulare: pro Buch 5½ Sgr., unter einem Buch pro Bagen 3 Pf.

Formulare zu den Nachweisungen der in den Gefängnissen der Gerichts-Behörden verhafteten Gefangenen.

(Allgemeine Verfügung vom 29. Januar 1856.)

1. Für die Königl. Kreisgerichte ꝛc.

Spezielle Nachweisung der Zahl der Gefangenen für die einzelnen Tage des Jahres. (Schema I.) Mit Querlinien.
Titel- und Einlagebogen.
Spezielle Nachweisung der im Laufe des Jahres zur Haft gebrachten und entlassenen Gefangenen. (Schema II.) Mit Querlinien.
Titel- und Einlagebogen.

Preis der vorstehenden beiden Formulare: pro Buch 7 Sgr., unter einem Buch pro Bagen 6 Pf.

2. Für die Königl. Appellationsgerichte.

Generelle Nachweisung der Zahl der Gefangenen. (Schema III.)
(Das Exemplar besteht aus 2 Bogen ohne Querlinien.)
Preis pro Bogen 6 Pf.

Digitized by Google

Formulare zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 10. November 1851. Preis à Bach

Formular A. Soll-Einnahme-Belag. §. 7. der Instruktion. Royal-Format. Mit Querlinien ..... Sgr. 16½

(Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Zucht- und Armenhaus-Gefälle.“)

— B. Kostenrechnung. §. 9. ..... 4½

— C. Kontobuch. §. 19. Median-Format. 7½

— D. Ablieferungs-Liste. §. 28. Mit Querlinien..... 5½

— E. Ablieferungs-Liste. §. 33. Mit Querlinien..... 5½
Hierzu auch Einlagebogen. 5½

— F. Einnahme-Journal. §. 41. Median-Format. Mit Querlinien 8½

— G. Niederschlagungs-Liste. §. 45. Mit Querlinien. . 7

(Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Zucht- und Armenhaus-Gefälle.“)

Einnahme- und Ausgabe-Manualien, siehe Formular E. der Jahresrechnungs-Formulare, pro Bogen 6 Pf.

— K. Asservaten-Buch §. 61. ..... 5½

— L. Spezial-Manual der Gerichts-Deputationen und Kommissionen §. 69. ..... 5½

— M. Spezial-Manual der Gerichts-Deputationen und Kommissionen. §. 69..... 5½

— N. Sportel-Extract der Gerichts-Deputationen und Kommissionen. §. 70. Mit Querlinien 7

Ausgabe-Journal. §. 56. Median-Format Mit Querlinien. 8½

Kommissions-Gebühren-Verzeichniß. §. 51. Mit Querlinien. 7

Verzeichniß der Zehrungskosten. §. 52. Mit Querlinien. ... 7

Nachweisung über Eingangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien. 7
Hierzu auch Einlage-Bogen..... 7

Nachweisung über Abgangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien. 7

Designation über Diäten, Reisekosten, Zeugengebühren ꝛc. §. 58. II. Nr. 12. Mit Querlinien. 7

Liste der vereinnahmten und niedergeschlagenen durchlaufenden Gelder. §. 58. II. Nr. 13. Mi Querlinien 7

Verzeichniß der Einnahmen an auswärtigen Gerichtstagen. §. 76. Mit Querlinien..... 7

Nachweisung der geleisteten und als baar anzurechnenden Vorschüsse. §§. 62 und 98. ..... 5½

Verzeichniß der zur Zahlung von Strafen ꝛc. verpflichteten Personen in Forstrügesachen. Titelbogen 7
Einlagebogen 7

Nachweisung über Postvorschuß. Mit Querlinien. 7

Soll-Einnahme-Belag für Obergerichte. §. 80. Mit Querlinien. 7

Einnahme-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien. 7

Ausgabe-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien. 7

Niederschlagungs-Liste für Obergerichte. §. 82. Mit Querlinien. 5½

Formulare zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen, der Abschlüsse und der Manualien der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 1. März 1852 und der allgemeinen Verfügung vom 15. Dezember 1856.)

Jahres-Rechnung und Final-Abschlüsse.

Preis pro Bogen auf weißem Schreibpapier (zur Reinschrift) 6 Pf.
auf Conceptpapier (zum Concept) 4 Pf.

Formular A.

Titelblatt und Kautions-Nachweis nebst Einlagebogen.

Erste Haupt-Abtheilung.

Etatsmäßige Einnahme und Ausgabe.

I. Etatsmäßige Einnahme.

Titelbogen, Zweiter Bogen und Dritter Bogen.

II. Etatmäßige Ausgabe.

Titelbogen.
Zweiter Bogen (Besoldungs-Titel).
Dritter Bogen (übrige Ausgabe-Titel).
Vierter Bogen mit der Rekapitulation und dem Abschlusse.

Zweite Haupt-Abtheilung.

Durchlaufende Einnahmen und Ausgaben.

Titelbogen, Zweiter Bogen und Einlagebogen.

Formular B. Auszug aus dem Soll-Einnahme-Belage ꝛc.

Anmerkung. Von dem vollständigen Formulare A. und dem Formulare B. braucht jedes Gericht erster Instanz jährlich 1 Exemplar zur Reinschrift für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer (und zwar auf Schreibpapier); 1 Exemplar als Duplicat für das Ober-Gericht und 1 Exemplar als Concept.

Formular C. Final-Abschluß.

Zum Gebrauch für die Obergerichte.

Formular D. Zusammenstellung der Resultate ꝛc.

Titelbogen.
Einlagebogen. Etatsmäßige Einnahme und Ausgabe.
Durchlaufende Einnahme und Ausgabe nebst Einlagebogen.

Anmerkung. Von dem vollständigen Formulare D. braucht jedes Ober-Gericht jährlich 2 Exemplare auf Conceptpapier.

Formular zu den Monats-Abschlüssen, welche an die Haupt-Buchhalterei des Königl. Finanz-Ministeriums einzusenden sind. Preis pro Bogen 4 Pf.

Manualien.

Preis pro Bogen auf Median-Conceptpapier 6 Pf.

Formular E.

Einnahme-Manual.

Ausgabe-Manual. Bogen 1. (Besoldungen.)
„ „ Bogen 2. (Dispositions-Fonds.)
„ „ Bogen 3. (Sächliche Ausgaben, Kriminalkosten und baare Auslagen.)
„ „ Bogen 4. (Durchlaufende Gelder.)

Digitized by Google

Ferner sind nur direkt von derselben zu beziehen:

Formulare zu Geschäfts-Büchern über die Beschäftigung der Gefangenen.

Spezial-Conto der arbeitenden Gefangenen.
Bestellbuch bei allen nicht auswärtigen Arbeiten.
Bestellbuch bei den auswärtigen Arbeiten.
General-Conto der Aufsichtskosten.
Formular A. I. Tagebuch.
— A. II. Tagebuch. (Hierzu Einlagebogen.)
— B. I. Kontrole über Arbeiten in der Anstalt.
— B. II. „ „ auswärtige Arbeiten.
— C. Kassenbuch (Geld-Einnahme und Ausgabe-Journal).
— D. Materialien-Verwaltungsbuch.
— E. Fabrikaten-Vorraths-Manual.
— F. Abrechnungsbuch.
— G. Kontobuch. Erste Abtheilung.
— G. Kontobuch. Zweite Abtheilung.
— H. Nachweisung über bewilligte Beköstigungs-Zulagen.
— J. Quittungsbuch.

Bemerkung. Die Formulare A. I. bis J. sind nach der Instruktion des Königl. Kammergerichts vom 9. Juli 1856 ausgeführt.

Preis der vorstehenden Formulare: pro Buch 5½ Sgr., unter einem Buch pro Bogen 3 Pf.

Formulare zu den Berichten über die Verpflegung der Schuld- und der Untersuchungs- und Strafgefangenen.

(Allgemeine Verfügung vom 30. November 1858.)

Formular A. Bericht über die Verpflegung der Schuldgefangenen.
— B. Bericht über die Verpflegung der Untersuchungs- und Strafgefangenen.

Bemerkung. Die übrigen in dieser Verfügung vorgeschriebenen Schema's sind dem Ermessen der betreffenden Behörden zur Ausführung überlassen, und würden nur gegen Einsendung von besonderen Manuskripten zu etwas erhöhten Preisen gedruckt werden können.

Preis der vorstehenden Formulare: pro Buch 5½ Sgr., unter einem Buch pro Bogen 3 Pf.

Formulare zur Depositat-Ordnung und Verordnung vom 18. Juli 1849.

In Akten-Format:

Bestands-Anzeigen.
Depositat-Extrakt.
Titel- und Einlagebogen.
— Quittung.
— Neben-Protokoll über Einnahme. } Mit Querlinien.
— Neben-Protokoll über Ausgabe. }
Protokoll-Buch des Rendanten.
— des Kurators.
— über Testamente.
Mandaten-Liste des Kurators. Mit Querlinien.
— Buch für Testamente.
Transferirungs-Designation.
Vorläufige Empfangs-Bescheinigung.
Spezifikation der zinstragenden Papiere der Spezial-Massen. } Mit Querlinien.
— der Pfandbriefe des Spezial-Depositoriums.
— der Pfandbriefe des General-Depositoriums.
— der Banko-Obligationen des General-Depos.
— des Kurators ꝛc. betreffend die Pfandbr. des Gen. Dep.
Designation der Privat-Aktiva des General-Depositoriums. } Mit Querlinien.
Verzeichniß der dem Rendanten zur weiteren Absendung ꝛc. anvertrauten Gelder.

Preis: ohne Querlinien 5½ Sgr. das Buch.
mit „ 7 „ „ „

In Median-Format:

Dokumenten-Kontralle für die Gerichte I. Instanz. } Mit Querlinien.
— Verzeichniß für Gerichte I. Instanz. }
Manual des Spezial-Depositoriums.

Preis: ohne Querlinien 7 Sgr. das Buch.
mit „ 8½ „ „ „

In Royal-Format:

Mandaten-Buch des Spezial-Depositoriums. } Mit Querlinien.
— des General-Depositoriums. }
Manual des General-Depositoriums. }

Preis: 16½ Sgr. pro Buch.

Neue Tabellen zu Hypotheken-Büchern u. s. w.

Nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 und der Instruktion des Justiz-Ministers vom 3. August 1853.

In Akten-Faemar, auf Patent-Conceptpapier:

Repertorium der Grundakten.
Titel- und Einlagebogen nebst Beilage.
Verzeichniß der zu den Akten eingereichten, demnächst zurückzugebenden Urkunden.
Sämmtlich mit Querlinien. Preis pro Buch: 7 Sgr.

Hypotheken-Tabelle.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)

Hypotheken-Tabelle für die Wandeläcker.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen: 12 Sgr.

Hypotheken-Buch.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf starkem großen Median-Patent-Conceptpapier 20 Sgr.
„ „ „ Median-Velin-Patentpapier 32½ „

Hypotheken-Buch für die Wandeläcker
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf Patent-Conceptpapier 12 Sgr.
„ Mannal-Patentpapier 16 „

Schwurgerichts-Formulare.

Formular A. Zur Bildung des Schwurgerichts. 2 Bogen Folio. 25 Exemplare 16 Sgr.
— B. Zu den Schwurgerichts-Verhandlungen. 3 Bogen Folio. 25 Exemplare 24 Sgr.
Beilage zum Formular B. 1 Bogen Folio. 25 Exemplare 8 Sgr.
Statistik der Sitzungs-Perioden der Schwurgerichte.

Preis pro Buch: 12 Sgr.

Asservaten-Formulare.

Asservatn-Annahme-Liste für kollegialisch formirte Gerichte. } Mit Querlinien.
— Buch für kollegialisch formirte Gerichte. }
— Buch für nicht kollegialisch formirte Gerichte. }

Preis der vorstehenden Formulare: pro Buch 7 Sgr., unter einem Buch pro Bogen 4 Pf.

Interims-Quittungen über Asservaten.
Preis: pro Buch 5½ Sgr., pro Bogen 3 Pf.

Adlerbogen zu gerichtlichen Erkenntnissen.

Auf Schreibpapier pro Rieß 4 Rthlr.,
„ „ Conceptpapier „ „ 3 „

Bei Bestellungen unter einem Rieß:
Auf Schreibpapier pro Buch 6½ Sgr.,
„ Conceptpapier „ „ 5 „

Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. März 1861. № 13.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Kaßner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius Bank im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt, und

der Referendarius Bendix im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Der Landgerichts-Assessor Mecke in Coblenz ist in das Departement des Kammergerichts versetzt;

den Gerichts-Assessoren Lenz in Stettin und Freundlieb in Halberstadt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Friedrich Wilhelm Jurisch bei dem Kammergericht,

der Auskultator Alexis Zeno Mielearzewicz bei dem Appellationsgericht in Bromberg,

der Auskultator Leo Kurt Herrmann Krüger bei dem Appellationsgericht in Cöslin, und

die Auskultatoren Gustav Friedrich Sengrlin und Gustav Stiegert bei dem Appellationsgericht in Ratibor.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Staatsanwalts-Gehülfe Dr. Gerhard in Labiau bei dem Kreisgericht in Züllichau, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Schwiebus, und

der Gerichts-Assessor Wetzel bei dem Kreisgericht in Preuß. Stargardt, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Berent.

Dem Kreisgerichts-Rath von Anlock in Bernstadt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst mit Pension vom 1. April d. J. ab ertheilt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Ripperger in Menden bei dem Kreisgericht in Hamm,

der Kreisrichter Liman in Schneidemühl bei dem Kreisgericht daselbst, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Margonin,

der Kreisrichter Girsing in Wollstein bei dem Kreisgericht in Lobsens, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nakel,

Digitized by Google

der Kreisrichter Küster in Schwiebus bei dem Kreisgericht in Bütow, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rummelsburg,

der Gerichts-Assessor Steinbach bei dem Kreisgericht in Sangerhausen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Roßla, und

der Gerichts-Assessor Herald bei dem Kreisgericht in Naumburg a. d. S., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wiehe.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar Rauschenbusch in Altena an das Appellationsgericht in Hamm,

der Rechtsanwalt und Notar Thüßing in Warendorf an das Kreisgericht in Dortmund,

der Rechtsanwalt und Notar Elbers in Hagen an das Kreisgericht in Essen, und

der Rechtsanwalt und Notar Geisel in Suhl an das Kreisgericht in Eisleben.

Dem Rechtsanwalt und Notar Harras in Ziegenrück ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Erfurt gestattet;

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Steffen zu Königsberg in Pr. ist bei seinem bevorstehenden Ausscheiden aus dem Justizdienste der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen, und

dem Rechtsanwalt und Notar Seitger in Flatow die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Der Notar, Bürgermeister Dr. Kirchhaff in Grimmen ist gestorben.

Die durch den Tod des Justizraths Göcker (S. 19) erledigte Rechtsanwalts-Stelle bei dem Appellationsgericht in Paderborn wird zur Zeit nicht wieder besetzt.

D. In der Rheinprovinz.

Dem Notar Nels in Bitburg ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden;

der Friedensrichter Brolsel in Darmagen und der Notar Mertens in Kirn sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 20.

Allgemeine Verfügung vom 7. März 1861, — betreffend die Gebühren der zum Physikatsamte qualifizirten Kreiswundärzte.

Medizinal-Gebührentaxe vom 21. Juni 1815 Abschn. V. Littr. B. (Ges.-Samml. S. 122).
Verfügung vom 17. September 1832 (Jahrb. Bd. 40 S. 277).

Nachdem seit längerer Zeit promovirte Aerzte, welche die Physikatsprüfung bestanden haben, als Kreiswundärzte angestellt worden sind, ist der Fall häufig vorgekommen, daß dergleichen Kreiswundärzte die Kreisphysiker in Behinderungsfällen vertreten haben, oder von den Gerichtsbehörden zur selbstständigen Ausführung solcher medizinisch-forensischen Geschäfte herangezogen worden sind, welche zu den Funktionen der Physiker gehören, und es hat sich hieraus die Frage ergeben, ob in derartigen Fällen die für die Physiker bestimmten Gebührensätze bewilligt werden können.

Zur Beseitigung der entstandenen Zweifel wird im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierdurch bestimmt, daß die Höhe der Gebühren, welche den zum Physikatsamte qualifizirten Kreiswundärzten zu bewilligen sind, von der Natur des Geschäfts, bei welchem ihre Thätigkeit in Anspruch genommen wird, abhängig zu machen ist.

Ist das Geschäft von der Art, daß dasselbe von einem zu höheren Aemtern nicht befähigten Kreiswundarzte wahrgenommen werden könnte, wie z. B. in den Fällen des §. 141 der Kriminal-Ordnung, so dürfen dafür in allen Fällen ohne Rücksicht auf die höhere Qualifikation des zugezogenen Kreiswundarztes, und ohne Rücksicht darauf, ob derselbe in Vertretung des Kreisphysikus auftritt oder nicht, nur die unter Littr. B. im fünften Abschnitt der Taxe bestimmten Vergütigungen zugebilligt werden.

Ist das Geschäft dagegen von der Art, daß zur Wahrnehmung desselben eine höhere Qualifikation erforderlich ist, als bei einem Kreiswundarzte vorausgesetzt wird, so daß der Kreiswundarzt, wenn ihm die Befähigung zum Physikat abginge, als Vertreter des Kreisphysikus nicht auftreten könnte, so muß der in

Digitized by Google

der Verfügung vom 17. September 1832 (Jahrb. Bd. 40. S. 277) ausgesprochene Grundsatz zur Anwendung kommen, wonach die Privatärzte für die Vertretung der gerichtlichen Aerzte die den letzteren zukommenden Gebühren beziehen, weil unter der bezeichneten Voraussetzung der zum Physikat befähigte Kreiswundarzt nicht in Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten als solcher, sondern unter denselben Verhältnissen, wie jeder Privatarzt herangezogen wird.

Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 7. März 1861.

Der Justiz-Minister
von Bernuth.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 966. M. 17. Vol. 9.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 3.

Summarische Uebersicht

des Personal- und Vermögensbestandes des Pensionsvereins der Rechtsanwalte im Departement Frankfurt a. d. O. und der mit demselben verbundenen Wittwen- und Sterbekassen-Vereine am Schlusse des Jahres 1860.

Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1860 S. 147.

I. Der Pensionsverein

zählte am Schlusse des Jahres 1859 71
Mitglieder. Im Laufe des Jahres 1860 traten hinzu 7,
es schieden aber aus 2,
der Eine, weil er pensionirt wurde, der Andere, um einem in der Provinz Preußen zu gründenden Vereine sich anzuschließen.
Die Mitgliederzahl vermehrte sich also um 5
und betrug am Schlusse des Jahres 1860 ..... 76.

Die für das Jahr 1860 gelegte Rechnung weist einen Vermögensbestand von
19,656 Thaler 21 Sgr. 1 Pf.
nach, wovon 19,600 Thaler mit Kur- und Neumärkischen Pfandbriefen belegt,
56 Thaler 21 Sgr. 1 Pf. baar in der Kasse waren.

Am Schlusse des Jahres 1859 betrug das Vermögen	17,957	=	13	=	5	=
es hat sich also im Jahre 1860 vermehrt um	1,699 Thaler		7 Sgr.		8 Pf.	

Vereinnahmt wurden außer dem aus dem Jahre 1859 übertragenen Bestande von
157 Thaler 13 Sgr. 5 Pf.

a) eingezogene Reste	10	=	—	=	—	=
b) Beiträge der Mitglieder	1420	=	—	=	—	=
c) Pfandbriefs-Zinsen	638	=	22	=	6	=
d) Eintrittsgelder von 7 neuen Mitgliedern	140	=	—	=	—	=
in Summa	2366 Thaler		5 Sgr.		11 Pf.	

Transport 2366 Thaler 5 Sgr. 11 Pf.

Dagegen sind verausgabt

1) an zwei Pensionaire	625 Thaler			
2) zum Ankauf von 1800 Thalern Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe	1643	=	13 Sgr. 10 Pf.	
3) Gehalt des Rendanten und Druckkosten	41	=	1 = — =	
in Summa.....	2309	=	14 = 10 =	

Es ist mithin der oben angegebene baare Bestand von ..... 56 Thaler 21 Sgr. 1 Pf. verblieben.

II. Der Wittwenkassen-Verein,

der erst seit 1. Januar 1860 in Thätigkeit getreten ist, besteht aus 31 Mitgliedern. Nach der gelegten Rechnung besitzt derselbe Vermögen ..... 304 Thaler 18 Sgr. 1 Pf. wovon 200 Thaler mit Kur- und Neumärkischen Pfandbriefen belegt sind und 104 Thaler 18 Sgr. 1 Pf. baar vorhanden waren. Da Wittwen-Unterstützungen nicht in Anspruch genommen sind, so ist der ganze Vermögensbestand dem zu sammelnden eisernen Kapital überwiesen.

III. Der Sterbekassen-Verein.

Demselben sind 39 Mitglieder des Pensionsvereins beigetreten. Es ist unter ihnen im Laufe des Jahres 1860 ein Todesfall nicht vorgekommen, also auch keine Veranlassung da gewesen, eine Unterstützung zu gewähren und zu diesem Zweck Beiträge einzuziehen.

Landsberg a. d. W., den 3. März 1861.

Der engere Ausschuß des Pensionsvereins der Rechtsanwalte im Departement Frankfurt a. d. O.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. März 1861. № 14.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Stadtgerichts-Rath von Herford hierselbst ist zum Kammergerichts-Rath ernannt worden;
der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Dr. Schlüter in Münster ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
die Referendarien Gasterstädt, Aßmy und Wiener im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Schmohl im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg, und
der Referendarius Lutterbeck im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster.

Der Gerichts-Assessor Bank im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt ist in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und
der Gerichts-Assessor Wachler im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor
versetzt worden;
der Gerichts-Assessor von Joeden-Koniecpolski ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Schlochauer Kreises aus dem Justizdienste geschieden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
die Auskultatoren Karl Philipp Franz Marheineke und Georg Friedrich Otto Hellwig bei dem Kammergericht, und
der Auskultator Karl Gustav Wiesner bei dem Appellationsgericht in Hamm;
den Kammergerichts-Referendarien von Dörnberg und Ravené ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Pancke in Conitz, und
der Kreisrichter Heeber in Schwetz.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Reincke bei dem Kreisgericht in Greifenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Regenwalde,
der Gerichts-Assessor Gebhard bei dem Kreisgericht in Beeskow, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bucholz, und
der Gerichts-Assessor Dr. jur. Bleich bei dem Kreisgericht in Cottbus, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Peitz.
Der Kreisrichter Witte in Stettin ist unter Aufgabe seiner bisherigen Stellung dem hiesigen Stadtgericht zur Beschäftigung überwiesen worden.

Versetzt sind:
der Kreisrichter Zenthöfer in Nicolai an das Kreisgericht in Rybnik,

Digitized by Google

der Kreisrichter von Seydewitz in Wittenberg an das Kreisgericht in Stettin,
der Kreisrichter von Kehler in Regenwalde an das Kreisgericht in Naugard, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Gollnow.

Dem mit Pension in den Ruhestand tretenden Stadt- und Kreisgerichts-Rath Raschke in Danzig ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden;

der Kreisgerichts-Rath Hofrichter in Kupp ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Deposital-Kassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Hünke in Frankfurt, und
dem Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Kassen-Rendanten Müller in Driesen
ist bei ihrer Versetzung in den Ruhestand, Ersterem der rothe Adler-Orden IV. Klasse, und Letzterem der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

Dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Scholz in Lauban,
dem Kammergerichtsboten Dreyer hierselbst, und
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Pommer in Paderborn
ist das allgemeine Ehrenzeichen, Letzterem mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt Dr. Falk in Lyck ist die erste Staatsanwaltsstelle bei dem Kammergericht verliehen worden;

der Staatsanwalt von Windheim in Gleiwitz ist gestorben.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Kreisgerichts-Roth Plehwe in Wormditt bei dem Kreisgericht in Brannsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wormditt und mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtskarakters fortan den Titel „Justizrath“ zu führen,
der Kreisrichter Backoff in Flatow bei dem Kreisgericht in Conitz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tuchel, und
der Gerichts-Assessor Thieme bei dem Kreisgericht in Eilenburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Düben.

Versetzt sind:
der Rechtsanwalt und Notar Fehmer in Heiligenstadt an das Kreisgericht in Quedlinburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aschersleben,
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Glöckner in Wittenberg an das Kreisgericht zu Halle a. d. S., und
der Rechtsanwalt und Notar Holder-Egger in Neuenburg an das Kreisgericht in Schlawe.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Wassermeyer in Bonn, und
der Landgerichts-Referendar Velder in Aachen
sind zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln, und
der Advokat Weber in Elberfeld zum Anwalt bei dem Landgericht daselbst ernannt worden.

Der Friedensrichter Menlenbergh in Wazweiler ist an das Friedensgericht in Dormagen versetzt worden.

Der Friedensrichter Huberty in Malmedy ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 21.

Allgemeine Verfügung vom 19. März 1861, — betreffend den Besuch Oesterreichischer Universitäten.

Allerhöchste Order vom 13. Oktober 1838 (Ges.-Samml. S. 501).
Allerhöchste Order vom 30. Juni 1841 (Ges.-Samml. S. 139).

Da hinsichtlich der Anrechnung der Studienzeit, welche Inländer auf Oesterreichischen Universitäten zugebracht haben, bei Zulassung der Rechtskandidaten zur ersten juristischen Prüfung nicht überall gleichmäßig verfahren worden ist, so findet sich der Justiz-Minister im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten veranlaßt, die betreffenden Gerichtsbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß die über den Besuch ausländischer Universitäten bestehenden Vorschriften auch auf diejenigen Oesterreichischen Hochschulen in den zum Deutschen Bunde gehörigen Landestheilen Anwendung finden, welche mit den, den Deutschen Hochschulen eigenthümlichen Fakultäten ausgestattet sind, und bei welchen den ausländischen Studirenden der Besuch sämmtlicher Vorlesungen, insbesondere auch bei einer anderen Fakultät, als bei welcher sie inskribirt sind, freisteht, und hinsichtlich der Auswahl der Docenten die Studirenden keinerlei Zwang unterliegen.

Die eingezogenen amtlichen Nachrichten haben ergeben, daß die Universitäten zu Wien und Prag vollständig, diejenigen zu Graz und Innsbruck mit der Maaßgabe, daß eine medizinische Fakultät daselbst nicht besteht, eben so wie die übrigen Deutschen Universitäten organisirt sind.

Digitized by Google

Demzufolge wird hierdurch bestimmt, daß unter Aufrechthaltung der Allerhöchsten Order vom 30. Juni 1841, nach welcher Studirende, die dereinst eine Anstellung im Staatsdienste erhalten wollen, in der Regel mindestens drei Semester auf Preußischen Universitäten studirt haben müssen, die auf den genannten vier Oesterreichischen Universitäten zugebrachte Studienzeit auf das vorschriftsmäßige Triennium anzurechnen ist.

Berlin, den 19. März 1861.

Der Justiz-Minister
von Bernuth.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 1161. U. 23. Vol. II.

Num. 22.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 18. Januar 1861.

1) Die in Preußen stattgefundene Verbreitung eines außerhalb Preußens gedruckten und herausgegebenen Verlagsartikels, welcher zwar nicht nach den am Orte seines Erscheinens geltenden Gesetzen, wohl aber nach Preußischen Gesetzen ein Nachdruck eines in Preußen erschienenen Werkes ist, fällt unter die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1837.
2) Die Verbreitung von Exemplaren nachgedruckter Werke kann nicht als Theilnahme an dem Vergehen des Nachdrucks aufgefaßt werden.
3) Ein zum Verkauf halten im Sinne des §. 13 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 liegt auch da vor, wo eine spezielle Bestellung eines Nachdrucks-Exemplars vorausgegangen ist.
4) In den Untersuchungen wegen Nachdrucks ist zugleich über die Entschädigung des Verletzten, welche dieser ausdrücklich fordert, zu erkennen.

In der Untersuchung wider den Buchhändler Julius Z., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 18. Januar 1861 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu B. vom 5. September 1860 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und dem Angeklagten auch die Kosten dieser Instanz aufzulegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Appellations-Erkenntniß ist unbegründet.

Zu A. Nr. 1.

Es handelt sich hierbei um die Rechtsfrage, ob die in Preußen stattgefundene Verbreitung eines außerhalb Preußens gedruckten und dort herausgegebenen Verlagsartikels, welcher nach den am Orte seines Erscheinens geltenden Gesetzen nicht, wohl aber nach Preußischen Gesetzen ein Nachdruck eines ursprünglich hier erschienenen Werkes ist, unter die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1837 falle?

Es ist unrichtig, daß die bloße Verbreitung von Exemplaren nachgedruckter Werke ihrer Natur nach als eine Handlung der Theilnahme an dem Vergehen des Nachdrucks aufgefaßt werden kann, obwohl

Digitized by Google

zur Vollendung des Vergehens diese Verbreitung an sich nicht, vielmehr nur die Vervielfältigung in der Absicht der Verbreitung gehört.

Allein sowohl nach den Bundesgesetzen

(Bundesbeschluß vom 9. November 1837 Art. 5),

als nach den Gesetzen einzelner Deutscher Staaten, und insbesondere nach dem Preußischen Gesetze vom 11. Juni 1837 §. 13 ist die Verbreitung unbedenklich ein besonders unter Strafe gestelltes selbstständiges Vergehen.

Darüber kann sowohl nach den Motiven, als nach der Fassung jenes §. 13 kein Zweifel bestehen.

Für die Regeln der bloßen Theilnahme waren nach dem Allg. Landrecht, sowie jetzt nach dem Strafgesetzbuch die im allgemeinen Theil vorgeschriebenen Grundsätze maaßgebend. Sobald sich das Gesetzbuch also im einzelnen Falle nicht mit diesen Grundsätzen begnügt, vielmehr im besonderen Theil für die in Rede stehende Handlung ausdrücklich eine eigene Strafandrohung erläßt, ist unzweifelhaft anzunehmen, daß es diese Handlung als ein selbstständiges Vergehen behandelt wissen will.

Auch darüber kann ferner gegen die Ausführungen der Nichtigkeitsbeschwerde ein Zweifel nicht obwalten, daß der Nachdruck und die analogen in dem Gesetze vom 11. Juni 1837 mit Strafe bedrohten Handlungen, also auch die Verbreitung des Nachdrucks, strafbare Handlungen im eigentlichen Sinne sind, weil sie, abgesehen von den civilrechtlichen Folgen, in einem Verbotsgesetze mit öffentlicher Strafe bedroht sind.

Von einer Hereinziehung civilrechtlicher Grundsätze kann also bei der Beurtheilung auch dieser strafbaren Handlungen gegen das gedachte Gesetz von 1837 keine Rede sein, vielmehr gilt hier lediglich der Grundsatz, daß sie, abgesehen von der Ausdehnung des Territorialitäts-Prinzips im §. 4 des Strafgesetzbuchs, nach den Gesetzen des Ortes, an welchem sie verübt worden, zu beurtheilen sind, daß daher eine in Preußen verübte Verbreitung eines Nachdrucks lediglich nach Preußischen Gesetzen zu beurtheilen ist, sobald das nachgedruckte Werk nach *diesen* Gesetzen gegen Nachdruck geschützt ist. Der Schutz des Autor- und Verlagsrechts, welcher durch das Gesetz bezweckt worden, wird ja hauptsächlich durch die Verbreitung der nachgedruckten Exemplare vereitelt, und es ist aus diesem Grunde gleichgültig, ob die Anfertigung dieser Exemplare im Auslande oder im Inlande selbst geschehen ist.

Der Art. 5 des durch Patent vom 29. November 1837 in Preußen publizirten Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 sagt daher auch ausdrücklich:

> Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen ꝛc., sie mögen im Deutschen Bundesgebiet oder *außerhalb desselben* veranstaltet sein, soll in allen Bundesstaaten bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen untersagt sein.

Wenn auch diese Vorschrift nur das Verhältniß des Bundesgebiets zu dem außerdeutschen Auslande im Auge hat, so versteht es sich doch von selbst, daß der Grundsatz selbst, sollte er sonst irgendwie zweifelhaft sein, seine Anwendung um so mehr auf das Verhältniß der einzelnen Bundesstaaten untereinander Anwendung finden muß, wenn ausnahmsweise nach Lage der Partikulargesetze ein verschiedenes Maaß des Schutzes unter ihnen obwalten sollte, wie dies in dem vorliegenden Falle vorausgesetzt ist.

Hiernach erweisen sich alle Ausführungen des Angeklagten bei diesem Punkt als hinfällig.

Es ist, wie weiter unten anzuführen, gewiß, daß es sich hier um die Verbreitung von in Preußen gegen Nachdruck geschützten Verlagsartikeln handelt. Die Natur des Nachdrucks-Objekts ist an sich keine derselben ursprünglich anklebende, wie die Beschwerde dies voraussetzt, sonst würde sie dieselbe auch da behalten, wo der Nachdruck zwar im Allgemeinen strafbar ist, wo jedoch das spezielle in Rede stehende Werk gegen Nachdruck nicht geschützt ist; den strafbaren Karakter erhält vielmehr das Objekt erst in Verbindung mit den besonderen Gesetzen jedes einzelnen Landes.

Zu B. Nr. 2.

Die Beschwerde rügt hier im Wesentlichen nur, daß der Appellationsrichter es für gleichgültig erklärt, ob die Kompositionen, um noch gegenwärtig geschützt zu sein, *vor* oder *nach* dem Gesetze von 1837 erschienen seien.

Dieser Beschwerde liegt eine unrichtige Auffassung des Sachverhältnisses zum Grunde.

Es ist festgestellt, daß sich das jetzt streitige Verlagsrecht des Denunzianten Sch. auf Verlagsverträge mit dem am 5. Juni 1826 verstorbenen Autor gründet. Das Verlagsrecht war also zur Zeit seiner Erwerbung durch die landrechtlichen Vorschriften in den §§. 996 ff. Th. I. Tit. 11 und §. 1294

Digitized by Google

Th. II. Tit. 20 geschützt, und davon, daß einer der Fälle vorliege, in denen dasselbe nach diesen landrechtlichen Vorschriften bereits vor dem Jahre 1837 erloschen wäre, erhellet nichts; jedenfalls muß aus den Feststellungen der Richter über das noch jetzt bestehende Verlagsrecht wenigstens so viel geschlossen werden, daß sie die Existenz eines jener Fälle thatsächlich nicht angenommen haben.

Was namentlich den im Jahre 1826 erfolgten Tod des Autors betrifft, so hebt dieser allein nach dem Allg. Landrecht das von demselben auf einen dritten Verleger übertragene Verlagsrecht an sich nicht auf.

Das Gesetz vom 11. Juni 1837 gewährte nun im §. 6 den dem Autor zustehenden Schutz auch dessen Erben annoch während 30 Jahre nach dem Tode des Autors, hier also bis zum 5. Juni 1856. Dieser den Erben gewährte Schutz gebührt auch nach §. 1 den Rechtsnachfolgern des Autors, die insoweit an die Stelle der Erben treten.

Diese Bestimmungen galten nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 35 auch zu Gunsten aller zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bereits gedruckten ꝛc. Werke, also auch zu Gunsten der vorliegenden Kompositionen.

Die Verordnung vom 5. Juli 1841 bestimmte nun wiederholt, daß der Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1837 auch allen vor dessen Publikation erschienenen, durch die damals gültigen Gesetze noch gegen Nachdruck geschützt gewesenen Werken gebühre, und es dehnte zugleich den Schutz für diejenigen Werke, deren Verfasser zur Zeit jener Publikation nicht mehr am Leben waren, auf 30 Jahre von der Zeit dieser Publikation, also bis zum 11. Juni 1867, aus.

Der Bundesbeschluß vom 6. November 1856, welcher durch das Patent vom 26. Januar 1857 in Preußen publizirt worden ist, hat in dem oben erwähnten Falle den Schutz bis auf 30 Jahre nach der Publikation des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837, also bis zum 9. November 1867, bestimmt.

Dies Alles findet also hier, wo der Verfasser bereits 1826 verstorben war, Anwendung.

Hieraus ergiebt sich überall, daß es sich bei den allegirten Vorschriften nur um eine Ausdehnung des neuen Schutzes auf die *vor* 1837 erschienenen Werke handelt, also eines Schutzes, der den *nach* 1837 erschienenen Werken schon unmittelbar durch jene Gesetze zustand und zusteht.

In diesem Sinne ist es also allerdings gleichgültig, ob die vorliegenden Kompositionen *vor* oder *nach* 1837 erschienen sind, sobald sie nur zur Zeit der Publikation des Gesetzes von 1837 überhaupt noch geschützt waren, was aber nach der obigen Anführung theils gemäß der richterlichen Feststellungen, theils gemäß der landrechtlichen Vorschriften der Fall war.

Hat übrigens jener Bundesbeschluß vom 6. November 1856 den oben gedachten erweiterten Schutz nur denjenigen Werken gewährt, welche zu jener Zeit noch im Umfange *des ganzen Bundesgebietes* gegen Nachdruck u. s. w. geschützt waren, so ist bereits durch das Urtel vom 13. Oktober 1859 (Just.-Minist.-Bl. Seite 430) ausgeführt, daß dadurch unserem Gesetze vom 5. Juli 1844 nicht präjudizirt worden sei, daß also der Mangel eines Schutzes im ganzen Bundesgebiete für die Anwendung *dieses* Gesetzes nicht entscheidend ist.

Hiernach kommt es allerdings darauf nicht an, ob, wie der Appellationsrichter feststellt, die Kompositionen früher auch in Braunschweig geschützt gewesen seien.

Zu A. Nr. 3.

Der §. 13 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 straft denjenigen, welcher „widerrechtlich vervielfältigte Werke wissentlich *zum Verkauf hält*".

Daß hierunter allerdings nur ein gewerblicher Vertrieb im Wege des Handels gemeint sei, ergiebt der Zusammenhang und der Umstand, daß jenes Gesetz offenbar nicht über den Thatbestand der Bundesgesetze, die von einem *Handelsbetrieb* mit nachgedruckten Werken reden,

(Bundesbeschluß von 1845 §. 4)

hat hinausgehen wollen.

Der Appellationsrichter irrt nun aber auch darin nicht, wenn er annimmt, daß das Halten zum Verkaufe auch dann stattfinde, wenn eine spezielle Bestellung vorausgegangen sei. Die Bestellung einer Waare bei einem Handeltreibenden und die Ausführung dieser Bestellung durch den Letzteren bildet entweder das Kommissionsgeschäft oder das Lieferungsgeschäft; beide aber sind Handelsgeschäfte, und im Sinne des Buchhandels sind literarische, musikalische u. s. w. Erzeugnisse Waaren.

Im Sinne jenes §. 13 fällt unbedenklich auch dies unter das „Halten zum Verkauf"; denn das

Wesentliche ist nur, daß der die Bestellung Ausführende Jedwedem dient und von solchem Debit ein Gewerbe macht.

Zu A. Nr. 4.

Von beiden Richtern ist das Zugeständniß des Angeklagten festgestellt, daß er gewußt, Sch. habe das Verlagsrecht aller der hier streitigen Artikel erworben.

Eines Mehreren bedarf es nicht zur Strafbarkeit des Nachdrucks und der Verbreitung.

Die Rüge, es sei nicht festgestellt, daß er das Erscheinen der Artikel schon vor dem Gesetze von 1837 gewußt, enthält dasselbe schon oben angeführte Mißverständniß, weil ja auch den nach 1837 erschienenen Werken der eigentliche gesetzliche Schutz gebührt.

Die fernere Rüge, es sei nicht festgestellt, daß er das Erscheinen im Inlande gewußt, ist eben so unhaltbar. Es ist festgestellt, daß jene Artikel des im Inlande wohnenden Verlegers Sch. in seiner Verlagshandlung in B. erschienen sind, und es kann keinem Bedenken unterliegen, daß die auf Grund jenes Zugeständnisses erfolgte Feststellung der Richter beider Instanzen: der Angeklagte habe das Verlagsrecht des Sch. gewußt, eben auch diesen Umstand, der überall die Voraussetzung des ganzen Untersuchungs-Verfahrens gegen den Angeklagten und deshalb in der Anklage ausdrücklich behauptet war, mit umfaßte.

Zu B. Nr. 1, 2 und 3.

Die Beschwerde rügt zuvörderst, daß der Appellationsrichter eine „Vorlegung der streitigen Kompositionen in der Audienz I. Instanz Behufs Feststellung des Ortes ihres Erscheinens" angenommen habe.

Nach dem Audienz-Protokoll vom 4. April 1860 hat der Angeklagte diese Kompositionen damals selbst „vorgelegt"; ein Mehreres ist darüber nicht registrirt, namentlich nicht, daß daran eine Beweisaufnahme durch Einsicht Behufs jener Feststellung geknüpft worden sei.

Sollte also der Appellationsrichter, was indeß nicht ersichtlich ist, angenommen haben, eine solche Vorlegung Behufs der Beweisaufnahme sei in erster Instanz erfolgt, sollte derselbe ferner seinerseits eine neue Feststellung des Ortes des Erscheinens bewirkt haben, während allerdings von einer in zweiter Instanz stattgefundenen Beweisaufnahme nichts erhellet, so würden in der That die Rügen des Angeklagten begründet sein.

Allein dieselben sind es aus anderen Gründen nicht.

Wie oben gedacht, war die Voraussetzung der ganzen Untersuchung diejenige, daß die in Rede stehenden Kompositionen im Inlande erschienen seien; die Anklage behauptete daher auch ausdrücklich das Erscheinen im Verlage des Sch. in B., wenigstens muß dem diesfälligen Satze in der Anklage fol. 78 der Akten dieser Sinn beigelegt werden. Denselben Sinn hat sodann aber auch der ganze Inhalt des ersten Urtels; obwohl darin allerdings des Verlagsortes B. nicht ausdrücklich gedacht ist, so hat augenscheinlich die ganze Ausführung des ersten Richters nur die Bedeutung, daß er über Verlagsartikel entscheide, die in Preußen unter dem Schutze des Gesetzes von 1837 erschienen sind, deren Exemplare ihm vorlagen und deren Identität mit den von dem Angeklagten vorgelegten wenigstens Zweck jener „Vorlegung" in der Audienz war.

Man muß daher auch, will man dem ersten Urtel nicht einen ganz ungehörigen Sinn beilegen, darin zugleich die Feststellung finden, daß die darin gedachte „Ausgabe des Musikalienhändlers Sch. in B." eben eine in dessen Verlagshandlung in B. erschienene sei.

Mag daher auch der Sch. zugleich eine Verlagshandlung in P. besitzen, wie der Angeklagte in zweiter Instanz behauptet hat, so ist dies bei jener Feststellung gleichgültig, und eben so gleichgültig ist es, wenn der Appellationsrichter sich noch besonders über das Erscheinen in B. ausgesprochen hat, da es dessen nach jener Annahme über den Sinn des ersten Urtels nicht mehr bedurfte.

Es kann aus diesen Gründen endlich auch dahingestellt bleiben, ob die Bemerkung des Appellationsrichters, für das Erscheinen in B. streite die Vermuthung, eine Verletzung des §. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849 enthalte.

Zu B. Nr. 4.

Der Angeklagte suchte in seiner Appellations-Rechtfertigung darzuthun, daß sein Zugeständniß über seine Kenntniß des dem Sch. zustehenden Verlagsrechts zum Beweise seiner mala fides nicht ausreiche, weil dazu auch die Kenntniß der Thatsachen gehöre, daß Sch. das ausschließliche Verlagsrecht von C. M. von

Digitized by Google

Weber erlangt habe, daß ferner die Kompositionen vor 1837, und endlich, daß sie im Inlande in dem Sch.'schen Verlag erschienen seien.

Die Erheblichkeit dieser Thatsachen ist bereits vorstehend einer Erörterung unterworfen. Dem dort Gesagten ist hier nur noch hinzuzufügen, daß für den Zweck der vorliegenden Untersuchung die Feststellung der Kenntniß des Verlagsrechts des Sch. genügt, daß sie in Ermangelung anderweiter Thatsachen das Moment der Ausschließlichkeit dieses Verlagsrechts einschließt, und daß es endlich gleichgültig ist, ob Sch. das letztere unmittelbar von dem Autor selbst, oder mittelbar von demselben, nämlich durch andere Rechtsnachfolger, erworben hat.

Außerdem aber führte der Angeklagte in seiner Appellations-Rechtfertigung an, daß der Umstand, die von ihm abgesetzte H.'sche Ausgabe kündige sich auf dem Titelblatte „als erste rechtmäßige Ausgabe" an, das Gegentheil seiner Kenntniß, also sein Nichtwissen, vermuthen lasse.

Hierauf nun bezieht sich die Erwägung des Appellationsrichters, daß der Angeklagte sich den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber umsoweniger auf diesen Umstand berufen könne, als auch die auf der Rückseite des Nachdruckstitels abgedruckte Ausführung des H. über seine Berechtigung zur Herausgabe der Weberschen Kompositionen und über die Beseitigung der ihm entgegentretenden Sch.'schen Ansprüche wohl geeignet gewesen sei, den Angeklagten über die Befugniß zum Verkauf dieser Kompositionen noch bedenklicher zu machen.

Nun ist es zwar richtig, daß der Vertheidiger des Angeklagten in der Audienz zwei Briefe überreicht, und dadurch, sowie durch Berufung auf das Zeugniß des H., darzuthun gesucht hat, daß dem Angeklagten die Vorrede zu den Kompositionen erst zuletzt mit der letzten (29.) Lieferung zugegangen sei.

Diesen Beweisantritt hat der Appellationsrichter übersehen, indem er sogar in seinem Urtel bemerkt, daß Angeklagter in Bezug auf diesen Punkt (die Kenntniß betreffend) neue Thatsachen oder Beweismittel nicht angeführt habe.

Insoweit würde also die Beschwerde des Angeklagten über diese Nichtberücksichtigung seines Beweises begründet sein. Ihr stehen jedoch rechtliche Gründe entgegen.

Es handelt sich nämlich in der vorliegenden Untersuchung nicht darum, ob das Sch.'sche Verlagsrecht, dessen Bestehen der Angeklagte festgestellermaßen zugesteht, thatsächlich durch Aufgeben oder auf eine andere Art, wie Rechte überhaupt erlöschen, aufgehört habe, sondern es handelt sich um das Aufhören des Rechtsschutzes für dasselbe nach Preußischen Gesetzen.

Diese Frage ist also lediglich rechtlicher Natur, und es ist, in Uebereinstimmung mit den Instanzrichtern, oben durch den Hinweis auf die Preußischen Gesetze nachgewiesen, daß diese Frage zu verneinen sei, und daß eben deshalb, und zwar ohne Rücksicht auf ein etwaniges Recht des H., nach Braunschweigschen Gesetzen eine neue Ausgabe der Kompositionen zu fertigen und sie dort zu verbreiten, die Verbreitung derselben in Preußen durch den Angeklagten eine nach dem Gesetze vom 11. Juni 1837 strafbare Handlung sei.

Hiernach ist es also klar, daß die Behauptung des Angeklagten, insoweit sie auf eine durch die gedachte Vorrede zu der H.'schen Ausgabe ihm erst später etwa gewordene Belehrung über die Rechte des H. ging, rechtlich völlig einflußlos war, weil es sich hierbei gar nicht um das Recht des H., seine Ausgabe auch für Preußen zu fertigen und sie hier zu verbreiten, sondern allein um sein etwaniges besseres Recht für den Bereich der Braunschweigschen Gesetzgebung handelte, jenes Recht hier gar nicht in Frage steht, oder, soweit es durch eine etwanige Kollision zwischen der Preußischen und Braunschweigschen Gesetzgebung wirklich in Frage stehen sollte, durch dasjenige erledigt wird, was oben zu A. über die Strafbarkeit, also über die rechtliche Unstatthaftigkeit des Debits von Werken in Preußen, die hier gegen Nachdruck geschützt sind, am Orte ihres Erscheinens im Auslande aber straflos nachgedruckt werden können, gesagt ist.

Zu B. Nr. 5.

Bei diesem Punkte behauptet Angeklagter lediglich eine Feststellung des Appellationsrichters gegen den Wortlaut der Beweisverhandlungen.

Abgesehen aber davon, daß ein solcher Angriff in der Nichtigkeits-Instanz unzulässig ist,

(§. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849)

so hat auch der Appellationsrichter durch den Satz:

„Angeklagter habe zugeſtanden, gewußt zu haben, daß Sch. das Verlagsrecht erworben habe", überhaupt keine Feſtſtellung treffen wollen, vielmehr hat derſelbe nur wörtlich denſelben Satz wiederholt, wie er ſich ſchon in dem erſten Urtel findet; er hat alſo damit nur ausgeſprochen, daß er bei der Richtigkeit dieſer Feſtſtellung des erſten Richters kein Bedenken habe.

Schließlich endlich iſt auch die Beſchwerde über die erkannte Verweiſung der Entſchädigungsfrage in die erſte Inſtanz unbegründet.

Mit Recht entnimmt der Appellationsrichter aus den Vorſchriften des Geſetzes vom 11. Juni 1837 die Kompetenz des Strafrichters, in der Unterſuchung wegen Nachdrucks zugleich über die Entſchädigung des Verletzten, welche dieſer ausdrücklich fordert, zu erkennen, obwohl freilich die Bezugnahme des Appellationsrichters auch auf den Bundesbeſchluß vom 19. Juni 1845, da dieſer ſelbſtverſtändlich über das Verfahren in Nachdrucksſachen in den einzelnen Deutſchen Staaten nichts hat beſtimmen wollen oder können, ungerechtfertigt iſt.

Daß das Geſetz vom 11. Juni 1837 ein Strafgeſetz ſei, inſofern es den Nachdruck u. ſ. w. für eine ſtrafbare Handlung erklärt und dafür eine öffentliche Strafe androht, iſt oben bereits bemerkt. In unmittelbarer Verbindung mit dieſer Strafe ſteht nun die in dem Geſetze zugleich ausgeſprochene Entſchädigungspflicht des Nachdruckers u. ſ. w., für deren Betrag dem Richter Normen angegeben werden.

In einem Falle iſt ſogar die als Strafe auszuſprechende Konfiskation ſelbſt als ein Mittel der Entſchädigung bezeichnet, indem ausgeſprochen iſt, daß dem Berechtigten die konfiszirten Nachdrucks-Exemplare auf ſeine geforderte Entſchädigung und ſtatt derſelben überlaſſen werden können.

(§. 12).

Wenn nun aber überall das Verfahren wegen Nachdrucks in den Unterſuchungsweg gewieſen, hierbei Grundſätze und formelle Anweiſungen für den „Richter" zur Ermittelung und Feſtſtellung der Entſchädigungsſumme gegeben ſind, und nach eingeleiteter Unterſuchung zwar auch die Zurücknahme des Entſchädigungs-, nicht aber des eigentlichen Straf-Antrages geſtattet iſt, ſo kann dies Alles nur einen Sinn haben, wenn das Geſetz ſich unter dem „Richter" nur den Strafrichter, als den ſowohl für die Strafe, als für die Entſchädigung kompetenten Richter gedacht hat.

Der Grundſatz des Appellationsrichters iſt ſonach richtig, auch wenn, was die Nichtigkeitsbeſchwerde unpaſſenderweiſe als Verletzung eines Rechtsgrundſatzes rügt, das zugleich angeführte Motiv über die Inkonvenienzen verſchiedener richterlicher Kompetenzen über die Strafe und reſp. über die Entſchädigung, aus welcher widerſprechende Entſcheidungen hervorgehen könnten, hier nicht maaßgebend ſein kann.

Die Berufung der Beſchwerde dagegen auf §. 6 des Strafgeſetzbuchs, deſſen Sinn der Appellationsrichter, wenn auch zu beſchränkt, richtig angiebt, iſt eben ſo verfehlt, wie die Berufung auf den Rechtsgrundſatz, daß über alle Gegenſtände des Privatrechts unter den Parteien geſtritten werden müſſe, ein ſolcher Streit aber nicht in der Unterſuchung, ſondern nur im Civilprozeſſe möglich ſei. Denn ein ſolcher Grundſatz kann allerdings für den Geſetzgeber leitend ſein, nicht aber, einem beſtehenden Geſetze gegenüber und nach deſſen unzweifelhaftem Sinne, für den Richter.

Ob.-Trib. Nr. 1124/60 Cr. I.
I. 821. N. 3. Vol. IX.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. April 1861. № 15.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Räthe.

Der Tribunals-Rath von Brunn zu Königsberg i. Pr. ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
- der Referendarius Tettendorn im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt, und
- der Referendarius Graf von Röderu im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Versetzt sind:
- der Gerichts-Assessor Urban aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,
- der Gerichts-Assessor Schepke aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg,
- der Gerichts-Assessor Johann Friedrich Otto Krüger im Departement des Kammergerichts, sowie der bisher bei dem Landgericht in Coblenz beschäftigt gewesene Gerichts-Assessor Tessendorff, in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt, und
- der Gerichts-Assessor Martins aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Kammergerichts.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
- der Auskultator Johannes August Hugo Dieck bei dem Appellationsgericht in Naumburg,
- der Auskultator Max Otto Friedrich August Wintrfeldt bei dem Kammergericht,
- der Auskultator Karl Schulze bei dem Appellationsgericht in Halberstadt,
- der Auskultator August Friedrich Georg Winter bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,
- der Auskultator Ferdinand Eduard Robert Huhn bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, und
- der Auskultator Bernhard Joseph Dominski bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kriminalgerichts-Direktor Richter in Ostrowo ist gestorben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
- der Gerichts-Assessor Morsbach bei dem Kreisgericht in Steinfurt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Horstmar, und
- der Gerichts-Assessor Rothe bei dem Kreisgericht in Wittenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Schmiedeberg.

Versetzt sind:
- der Kreisrichter Tiburtius in Marggrabowa an das Kreisgericht in Johannisburg, und

der Kreisrichter Gröning zu Inowraclaw an das Kreisgericht zu Schneidemühl.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Kanzlisten Bohne in Naumburg a. d. S., sowie dem in den Ruhestand versetzten ersten Gerichtsdiener und Botenmeister Jacobi bei dem Kreisgericht in Eisleben
ist das allgemeine Ehrenzeichen, Ersterem mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Ring in Breslau ist zum Ober-Staatsanwalt bei dem Appellationsgericht in Magdeburg ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schmidt in Marienwerder ist bei seinem 50jährigen Dienstjubiläum der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Staatsanwalt Reich in Angerburg bei dem Kreisgericht in Wehlau,

der Staatsanwalt Levifeur in Kosten bei dem Kreisgericht in Pleschen,

der Staatsanwalt Rätzell in Pleß bei dem hiesigen Stadtgericht,

sämmtlich mit der Verpflichtung, statt ihres bisherigen Amtskarakters den Titel: „Justizrath“ zu führen;

der Stadtrichter Dr. jur. Golz hierselbst bei dem hiesigen Stadtgericht,

der Kreisrichter Fellmann in Gnesen bei dem Kreisgericht zu Inowraclaw,

der Kreisrichter Polomski in Kempen bei dem Kreisgericht in Rogasen, und

der Gerichts-Assessor Rötger bei dem Kreisgericht zu Rothenburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Muskau.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Oesterreich bei dem hiesigen Kreisgericht, sowie

der Rechtsanwalt und Notar Bouneß in Cüstrin
an das Stadtgericht hierselbst, und

der Rechtsanwalt und Notar Mendthal in Wehlau nach Königsberg i. Pr., mit der Praxis bei den Gerichten erster Instanz, welche daselbst ihren Sitz haben.

Der Notar, Justizrath Hoyer in Posen ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 23.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. Dezember 1860.

Die Statthaftigkeit der gewerbsmäßigen Vermittelung von Eheschließungen unterliegt dem Erforderniſſe einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß.

Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §§. 49, 177.

In der Untersuchung wider den jüdischen Lehrer Daniel J. in Q., auf die mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers erfolgte Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1860 ꝛc.,

in Erwägung:

daß nach der thatsächlichen Feststellung des Kreisgerichts-Kommissarius für Uebertretungen zu Q. in dem Erkenntnisse erster Instanz vom 21. Juni d. J. der Angeklagte in den Jahren 1857 bis 1860 aus der Vermittelung von Geschäften und der Uebernahme von Aufträgen ein Gewerbe gemacht hat, ohne die Genehmigung dazu von der Polizeibehörde nachgesucht oder erhalten zu haben, und daß nach dieser Feststellung diese Geschäfte resp. diese Aufträge darin bestanden, daß er verschiedenen seiner jüdischen Glaubensgenossen, die sich verheirathen wollten, gegen Bezahlung seiner Bemühungen und Dienste Mädchen nachwies, und hierdurch die Schließung von Ehen vermittelte;

daß der Angeklagte in der Rekurs-Instanz diese thatsächliche Feststellung durch neue bescheinigte Thatumstände nicht angegriffen, sondern sein Rechtsmittel nur darauf gestützt hat, daß die §§. 49 und 177 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 — auf welche der erste

Richter die Kondemnation des Angeklagten gestützt hatte — auf Fälle der bezeichneten Art keine Anwendung finden könnten;

daß der Rekursrichter, dieser Ansicht beipflichtend, in dem angefochtenen Urtheil vom 13. September d. J. den Angeklagten der ihm zur Last gelegten Uebertretung der Gewerbepolizei-Gesetze für nicht schuldig erklärt, und ihn deshalb von Strafe und Kosten freispricht, indem er ausführt, daß derjenige, welcher Heirathen unter Personen jüdischen Glaubens vermittele und dafür Belohnungen fordere oder sich versprechen lasse, auch wenn er dabei gewerbsmäßig verfahre, zur Vermittelung solcher Geschäfte und zur Uebernahme solcher Aufträge keiner polizeilichen Erlaubniß bedürfe, da nach §. 49 der Gewerbe-Ordnung die Vermittelung von Heirathen überhaupt nicht als eine Vermittelung von „Geschäften" und die Annahme von Aufträgen zu dergleichen Vermittelungen nicht als die Uebernahme von solchen Aufträgen zu betrachten sei, deren gewerbsmäßige Ausrichtung eine polizeiliche Erlaubniß erfordere;

daß in der mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde der Ober-Staatsanwaltschaft diese Entscheidung auf Grund des Art. 107 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 aus dem doppelten Grunde angefochten wird, theils weil dieselbe rechtsgrundsätzlich gegen den §. 49 a. a. O. verstoße, theils weil der vorige Richter ohne neue Beweisaufnahme von der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters abgewichen sei;

daß diese Beschwerde für begründet zu erachten ist;

daß nämlich der §. 49 a. a. O. ganz allgemein und ohne irgend eine Ausnahme zu statuiren, vorschreibt, daß Jeder, der für Andere Geschäfte vermittelt oder Aufträge übernimmt, wenn er hieraus ein Gewerbe macht, der polizeilichen Erlaubniß dazu bedarf;

daß es daher nach diesem Gesetze auf die Art der Geschäfte, die Jemand gewerbsmäßig vermittelt, und auf die Art der Aufträge, die Jemand gewerbsmäßig übernimmt, gar nicht ankommen kann, weshalb der Richter bei der Anwendung des Gesetzes eine Distinktion in dasselbe nicht hineinlegen darf, welche in demselben nicht enthalten ist;

daß insbesondere hierbei nichts darauf ankommen kann, daß die Vermittelung der Geschäfte, von denen es sich hier handelt, in der Vermittelung von Eheschließungen besteht, da zwar die Ehe und der Abschluß einer solchen ebensowohl dem Rechtsgebiet als auch dem Gebiet der Sittlichkeit und der Religion angehört, dieser sittliche und religiöse Karakter der Handlung aber jedenfalls bei demjenigen ganz in den Hintergrund tritt, der ein Gewerbe daraus macht, für Andere gegen Entgelt Heirathen zu vermitteln;

daß der Zweck des Gesetzes, wie aus dem Paragraphen deutlich erhellet, kein anderer ist, als der, das Publikum gegen Unredlichkeiten und Uebervortheilungen solcher Kommissionaire zu schützen, da den letzteren die polizeiliche Erlaubniß nur dann erst ertheilt werden darf, wenn die Behörde sich von ihrer Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit überzeugt hat;

daß dieser Grund des Gesetzes um so stärker gegen denjenigen hervortritt, welcher Geschäfte und Verträge, die dem sittlichen und religiösen Gebiet mit angehören, zum Gegenstande des pekuniären Erwerbs und zum Gegenstande des gewöhnlichen gewerblichen Verkehrs herabzieht, weil dann zu der Gefahr der Täuschung des Publikums durch bescholtene und unzuverlässige Mittelspersonen auch noch die Gefahr der Profanation und Entweihung des rein Sittlichen und Religiösen hinzutritt;

daß hiernach der Karakter des vermittelten Geschäfts, den dasselbe unter den Kontrahenten selbst haben mag, hinsichtlich der von der Behörde zu überwachenden Mittelsperson, welche aus der Vermittelung solcher Geschäfte resp. aus der Uebernahme solcher Aufträge ein Gewerbe machen will, nicht weiter in Betracht kommen kann;

daß es sich hierbei auch nicht, wie der Angeklagte in seiner Vertheidigung behauptet, von einer Beschränkung der unter den Bekennern des mosaischen Glaubens bestehenden althergebrachten Gewohnheiten und religiösen Anschauungen handelt, wonach ihre Ehen durch Mittelspersonen, wozu vorzugsweise ihre Lehrer gewählt zu werden pflegen, abgeschlossen werden, da das hier in Rede stehende Gesetz diesen Gewohnheiten und Anschauungen in keiner Weise entgegentritt, vielmehr die Bekenner des mosaischen Glaubens ebenso, wie das Publikum im All-

Digitized by Google

gemeinen, gegen diejenigen Nachtheile schützt, die ihnen aus der Zuziehung unzuverlässiger Mittelspersonen entstehen könnten;

daß daher das angefochtene Urtheil wegen rechtsgrundsätzlicher Verletzung der Vorschriften der Gewerbe-Ordnung, mit welcher hier der prozessualische Verstoß hinsichtlich der Abweichung von der thatsächlichen Feststellung der ersten Instanz zusammenfällt, der Vernichtung unterliegt;

daß, da die thatsächliche Feststellung in erster Instanz in dem Rekursverfahren nicht auf die im §. 166 der Verordnung vom 3. Januar 1849 vorgezeichnete Weise angefochten worden, folglich auch jetzt noch der Entscheidung zu Grunde zu legen ist, es mithin auf weitere thatsächliche Ermittelungen nicht ankommt (Art. 116 des Gesetzes vom 3. Mai 1852), — in der Sache selbst entschieden werden muß;

daß aber der Rekurs gegen das Erkenntniß erster Instanz unbegründet erscheint, da die thatsächliche Feststellung zur Anwendung des Gesetzes genügte, und die Anwendung des letzteren in den vorgeschriebenen Schranken erfolgt ist;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Appellationsgerichts zu H., als Rekurs-Instanz, vom 13. September 1860 zu vernichten, und an dessen Statt der Rekurs des Angeklagten gegen das Erkenntniß des Einzelrichters des Kreisgerichts zu Q. vom 21. Juni d. J. als unbegründet zurückzuweisen, und dem Angeklagten auch die Kosten der Rekurs-, sowie der Nichtigkeits-Instanz zur Last zu legen.

Ob.-Trib. Nr. 436/60 Cr. II.
I. 4577. G. 64. Vol. VIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. April 1861. № 16.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Dem Geheimen Justiz- und vortragenden Rath Pape ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kreisgerichts-Rath von Cronsaz in Posen ist zum Rath bei dem Appellationsgericht daselbst ernannt worden.

2. Assessoren.

Der Referendarius Paul Julius August Wentzel ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts in Ratibor ernannt;

der Gerichts-Assessor Aßmy ist aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt versetzt worden;

die Gerichts-Assessoren Kähne und Fleck sind in Folge ihrer Ernennung zu Garnison-Auditeuren aus dem Civil-Justizdienste geschieden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Konrad Heinrich Gustav von Goßler bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg, und

der Auskultator Arnold Nieberding bei dem Kammergericht.

Dem Kammergerichts-Referendarius Rudolph Eduard Oskar Walther ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Schmidt in Stettin,

der Kreisrichter Bohm in Demmin,

der Kreisrichter Henning in Fiddichow,

der Kreisrichter Tütscher in Budlitz,

der Kreisrichter von Dessauniers in Cöslin, und

der Kreisrichter Galster in Lauenburg.

Der Gerichts-Assessor Gerth ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Perleberg, mit der Fnnktion bei der Gerichts-Kommission in Wilsnack ernannt, und

der Kreisrichter Albrecht in Lauenburg an das Kreisgericht in Stolp versetzt worden.

Der Kreisrichter Forche in Falkenberg ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Steinicke in Stettin,

dem Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Kassen-Rendanten Bliesener in Stolp, und

dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Bordt in Preuß. Stargardt,

ist der Karakter als Rechnungs-Rath,

dem Kreisgerichts-Sekretair Hoyer in Culm, und

dem Kreisgerichts-Sekretair von Tessen-Wenskierski in Berent der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen, und

dem Kreisgerichts-Sekretair Merten zu Rosenberg in Pr. der Titel als Kanzlei-Direktor beigelegt worden.

Digitized by Google

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Müller in Stettin,
der Rechtsanwalt und Notar Geisler in Demmin,
der Rechtsanwalt und Notar Mehring in Neustettin,
der Rechtsanwalt und Notar Deetz in Belgard,
der Rechtsanwalt und Notar Breitenbach in Danzig, und
der Rechtsanwalt und Notar Knorr in Culm.

Der Kreisgerichts-Rath Stern in Labiau ist zum Rechtsanwalt bei dem dortigen Kreisgericht, und zugleich zum Notar im Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Amtskarakters den Titel: „Justizrath“ zu führen.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar Stubenrauch in Cüstrin an das Kreisgericht in Berlin, und

der Rechtsanwalt und Notar Riedt in Labiau an das Kreisgericht in Rössel.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Senats-Präsidenten bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe in Cöln, Geheimen Ober-Justizrath Dr. Heimsoeth ist der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

Der Staats-Prokurator Kiesgen in Simmern ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num 24.

Allgemeine Verfügung vom 4. April 1861, — betreffend die durch Vertretung eines Einzelrichters während der Gerichtsferien entstehenden Reisekosten und Diäten.

Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 129).

Nach §. 11 der Ferien-Ordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz vom 16. April 1850 kann einem Einzelrichter nur dann Urlaub ertheilt werden, wenn seine Vertretung durch einen anderen am Orte befindlichen oder durch einen benachbarten Richter besorgt wird, oder wenn sich dieselbe durch ein Mitglied des Hauptgerichts bewirken läßt.

Da nach der Schlußbestimmung des gedachten Paragraphen eine Vergütung an Reisekosten und Diäten in solchen Vertretungsfällen nicht gewährt werden soll, so ist darauf zu achten, daß ein Ferien-Urlaub dem Einzelrichter nur dann bewilligt werden darf, wenn zwischen ihm und seinem Vertreter ein jener Bestimmung entsprechendes Uebereinkommen dahin getroffen worden ist, daß entweder der Vertreter auf die gedachte Vergütung ausdrücklich verzichtet, oder der zu beurlaubende Richter die Verpflichtung übernimmt, dafür aus eigenen Mitteln aufzukommen. Es versteht sich von selbst, daß, wenn der Urlaub aus Gesundheitsrücksichten ertheilt werden muß, die in Rede stehende Vorschrift der Ferien-Ordnung keine Anwendung findet.

Berlin, den 4. April 1861.

Der Justiz-Minister
von Bernuth.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derjenigen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 1073. F. 36. Vol. III.

Num. 25.

Bekanntmachung vom 9. April 1861, — betreffend den von der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln eingesandten Prämien-Antheil aus den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1860.

Die Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln hat von dem Betrage der Versicherungs-Prämien, welche im Jahre 1860 von den bei ihr versicherten Justizbeamten eingegangen sind, wiederum die Summe von Sechshundert Thalern der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse überwiesen.

Der Justiz-Minister nimmt Veranlassung, die Justizbeamten hiervon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 9. April 1861.

Der Justiz-Minister
von Bernuth.

J. 1567. Justiz-Offizianten-Wittwenkasse No. 72.

Digitized by Google

Num. 26.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 18. Januar 1861.

1) Der Ort und die Zeit der begangenen That, ingleichen das Alter des Angeklagten — insofern dieses auf die Strafbarkeit des Angeklagten oder eines Komplicen von Einfluß ist — können, wenn Geschworene mitgewirkt haben, nur durch diese, nicht durch den Gerichtshof festgestellt werden.

2) Die Frageſtellung erfolgt zwar in der Regel im Anschluß an die Anklageformel, es kann aber nothwendig werden, die Zeit der begangenen That näher zu präziſiren, als es in der Anklageformel geschehen ist.

Art. 81 des Gesetzes vom 3. Mai 1852.

In der Untersuchung wider den Gärtner Johann Gottlieb R. und die unverehelichte Karoline R. zu B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafſachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 18. Januar 1861 ꝛc.

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu C. vom 9. Oktober 1860, sowie das demselben vorangegangene mündliche Verfahren in Betreff beider Angeklagten zu vernichten und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an ein neues Schwurgericht in C. zu verweiſen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft wider das Schwurgerichts-Erkenntniß vom 9. Oktober 1860 ist wegen der behaupteten Verletzung des Artikels 81 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, und zwar bezüglich beider Angeklagten, begründet.

Denn obschon darüber hinweggegangen werden kann, daß in beiden an die Geschworenen gerichteten Fragen der Ort der Verübung der That nicht bezeichnet ist, weil im vorliegenden Falle nach Inhalt der Anklage und der mündlichen Verhandlung der §. 4 des Strafgesetzbuchs nicht in Betracht kommt, so ist doch die Rüge zutreffend, daß für jene Fragen die Aufnahme der Zeit, zu welcher die verbrecherische Handlung verübt worden, und des damaligen Alters der Mitangeklagten Karoline R. nothwendig gewesen, um die Anklage, welche auf den §. 141 des Strafgesetzbuchs gerichtet war, zu erschöpfen.

Die Fragen 1 und 2 lauteten indeß dahin:

ob die beiden Angeklagten in der Nacht vom 25. zum 26. Juni 1860
„und schon vorher"
miteinander durch Verübung des Beischlafs Unzucht getrieben haben.

Verneinten nun die Geschworenen, wie es wirklich geschehen, daß die Strafthat gerade in der Nacht vom 25. zum 26. Juni 1860 verübt worden, so ließ der darauf folgende bejahte Satz:

„und schon früher",

die hierunter zu verstehende Zeit gänzlich im Ungewissen.

Es war dies aber von der größten Erheblichkeit, weil im vorliegenden Falle davon die Beurtheilung abhing, ob die gesetzwidrige Handlung vor oder nach dem 1. Juli 1851 begangen worden, und ob demnach die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts resp. der Kriminal-Ordnung, oder die des Strafgesetzbuchs sowohl bezüglich der Abmessung der Strafe, als in Betreff der Beantwortung der Frage, ob etwa Verjährung eingetreten, maaßgebend seien.

Digitized by Google

Daß der erwähnte Mangel praktischen Einfluß hat, zeigt das angefochtene Schwurgerichts-Erkenntniß selbst, welches, obschon beide Angeklagte der verbrecherischen That an sich für schuldig erklärt, dennoch eine Freisprechung derselben blos um deswillen eintreten ließ, weil es sich nicht in der Lage zu befinden glaubte, zu beurtheilen, ob etwa eine Strafverjährung eingetreten sei.

Eben so wichtig war die Aufnahme des Alters der Mitangeklagten Karoline R. in jede der Fragen, weil davon die etwaige Strafbarkeit des Angeklagten Johann Gottlieb R. nach §. 141 oder §. 144 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs und die der Karoline R. überhaupt abhängig war. Nach beiden Richtungen hin gab die Anklage hinreichendes Material. Denn aus dieser geht zur Genüge hervor:

1) daß die Unzucht zwischen beiden Angeklagten zu zwei verschiedenen Malen, und zwar in der Nacht vom 25. zum 26. Juni 1860 und am 24. Juni 1860,

(nicht wie in der Anklage, aus einem Schreibfehler herrührend, „Juli" steht)

stattgefunden haben soll.

Hiernach war ohne Rücksicht auf die beschränkte Fassung des Anklagebeschlusses die Zeitbestimmung in den an die Geschworenen zu richtenden Fragen zu fixiren.

Es führte aber auch

2) die Anklage ausdrücklich an, daß die Angeklagte Karoline R. zur Zeit der That 18 Jahr alt gewesen.

Es stand daher nichts im Wege, auch demgemäß die Fragen zu fassen.

Da durch beide so eben gerügte Verstöße der Artikel 81 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 verletzt worden, so folgt hieraus schon die Vernichtung des Schwurgerichts-Erkenntnisses und des demselben vorangegangenen mündlichen Verfahrens nach Artikel 117 a. a. O.

Es kommt daher auf den eventuellen Angriff der Verletzung der Rechtsgrundsätze über die Verjährung der Verbrechen und Vergehen nicht weiter an.

Die Vernichtung des angefochtenen Urtheils erstreckt sich auf beide Angeklagte, und es war die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung vor ein neues Schwurgericht in C. zu verweisen.

Nr. 1213—60. Crim. I.
I. 662. Criminalia 4 Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. April 1861. № 17.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Ober-Tribunals-Rath Ludwig ist gestorben.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Stüler, Wochler und Schmiedel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Stamm im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius Knövenagel im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Wagner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor.

Dem Gerichts-Assessor Dahrenstädt ist in Folge seiner Ernennung zum Richter und Syndikus bei der Universität in Greifswald die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Johann Christian Friedrich Wallmann bei dem Kammergericht,

die Auskultatoren Otto Johann Bertrangott Gäbel und Friedrich Julius Eugen Haase bei dem Appellationsgericht in Posen,

der Auskultator Friedrich August Meißner bei dem Appellationsgericht in Naumburg, und

der Auskultator Heinrich Wilhelm Ludwig Eduard Willenbücher bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg.

Der Kammergerichts-Referendarius Schimmelfennig, und

der Appellationsgerichts-Referendarius Dohlmann in Essen sind aus dem Justizdienste geschieden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Karl Heinrich Otto Ludwig Lehmann bei dem Kreisgericht in Wittenberg, und

der Gerichts-Assessor Bering bei dem Kreisgericht in Liebenwerda, mit der Funktion als Gerichts-Kommissorius in Elsterwerda.

Der Kreisrichter Böhr in Koukehmen ist an das Kreisgericht in Spandau versetzt worden.

Unterbeamte.

Dem Gefangenwärter Kinz in Sagan ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Gerichts-Assessor Starke ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Suhl, und

der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Eduard Hüdenthal in Magdeburg zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Stadt- und Kreisgericht daselbst, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtskarakters den Titel: „Justizrath“ zu führen, ernannt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 27.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. Juni 1860.

Dem Beschlags-Interessenten, welcher bei dem nach Absatz 3 des §. 50 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 eingeleiteten Verfahren, dem Schlußsatze jenes Paragraphen gemäß, zur Sitzung vorgeladen werden soll, um auf Verlangen gehört zu werden, stehen gegen das auf gänzliche oder theilweise Vernichtung einer inkriminirten Druckschrift lautende Erkenntniß alle nach Beschaffenheit der Prozedur überhaupt zulässigen Rechtsmittel zu.

In der Untersuchungssache, betreffend die Vernichtung der Nr. 38 der zu London erscheinenden Wochenschrift Herrmann, Jahrgang 1859, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Buchdruckereibesitzers Franz Gustav D.,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Plenum des Senats für Strafsachen, in seiner Sitzung vom 11. Juni 1860 ꝛc.

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts hierselbst vom 2. Dezember 1859 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Gegen die Nummer 38, Jahrgang 1859, der in London erscheinenden Wochenschrift Herrmann hat die Staatsanwaltschaft bei dem Stadtgericht zu Berlin auf Grund des §. 50 Absatz 3 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 den Antrag auf Vernichtung gestellt, weil der Inhalt des in jener Nummer befindlichen Artikels II. „Berlin, 20. September, Ritter Wermuth, Jubilar Haym — Polizeikniffe —" gegen den §. 102 des Strafgesetzbuchs verstoße, sich mithin als den Thatbestand einer strafbaren Handlung darstelle, und es zur Zeit an einer für diesen Artikel verantwortlichen Person im Bereiche der richterlichen Gewalt fehle.

Zu der zur Verhandlung der Sache bei dem hiesigen Stadtgericht bestimmten Sitzung war der Buchdruckereibesitzer Franz Gustav D. hierselbst, bei welchem ein Exemplar der fraglichen Zeitungsnummer mit Beschlag belegt worden war, in Gemäßheit des Schlußsatzes des citirten §. 50 des Preßgesetzes vorgeladen, und er ist darin auch auf sein Verlangen gehört worden.

Das Königliche Stadtgericht hat durch Urtheil vom 15. Oktober 1859, dem Antrage der Staatsanwaltschaft entsprechend, auf Vernichtung des fraglichen Artikels in allen vorfindlichen Exemplaren erkannt.

Der Buchdruckereibesitzer D. hat gegen dieses Erkenntniß rechtzeitig das Rechtsmittel der Appellation angemeldet, weil ihm der Beweis der Wahrheit und die Ausführung des nicht beleidigenden Inhalts des Aufsatzes vom Stadtgericht abgeschnitten worden sei.

Im Audienztermine zweiter Instanz hat er noch den Antrag gestellt, die Verhandlung der Sache bis zur Entscheidung über die wegen derselben Nummer des Herrmann gegen den E. anhängig gemachte Untersuchung, über deren Anhängigkeit event. Beweis erboten ist, auszusetzen.

Das Königliche Kammergericht hat jedoch in seinem Erkenntnisse vom 2. Dezember v. J. die Einlegung eines Rechtsmittels von Seiten des Beschlags-Interessenten D. überhaupt nicht für zulässig erachtet, darum auch die nachträgliche Bezeichnung des angeblichen Verfassers des in Rede stehenden Artikels zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden, vielmehr das Rechtsmittel als nicht devolvirt zurückgewiesen.

Gegen dieses Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts hat der Buchdruckereibesitzer D. die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und dieselbe auf Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Verfahrens nach Art. 108 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, sowie auf rechtsgrundsätzlichen Verstoß gegen §. 50 des Preßgesetzes gegründet.

Die Beschwerde mußte für begründet erachtet werden.

Der §. 50 des Preßgesetzes bestimmt im Absatz 3 Folgendes:

„Hat wegen einer Schrift, welche den Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, eine gerichtliche Verfolgung, weil es an einer verantwortlichen Person im Bereiche der richterlichen

Gewalt fehlt, nicht eingeleitet werden können, so hat das im Bezirk der Beschlagnahme nach §§. 27 und 28 für das Kontumazialverfahren zuständige Gericht die Vernichtung zu erkennen."

Der Schlußsatz des Paragraphen besagt dann:

„Diejenigen Personen, bei welchen die Beschlagnahme erfolgt ist, müssen zur Sitzung vorgeladen und auf ihr Verlangen gehört werden."

Das nach dem Absatz 3 stattfindende Verfahren ist seiner Natur nach ein strafrechtliches. Denn es soll stattfinden vor denjenigen Gerichten, welche nach Maaßgabe der Artikel XIII. bis XV. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 mit der Aburtheilung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen betraut sind (§§. 50, 27, 28 des Preßgesetzes), und es ist durch die Existenz und Feststellung eines Preßverbrechens oder Vergehens seinem objektiven Thatbestande nach bedingt.

Deshalb kann auch für die Frage über die Stellung des Beschlags-Interessenten in diesem Verfahren und die ihm zustehende Befugniß zum Gebrauche der Rechtsmittel, nicht wie die Nichtigkeitsbeschwerde vermeint, auf die Vorschriften der Civilprozeß-Ordnung zurückgegangen werden.

Auch läßt sich eben so wenig behaupten, daß die auf Grund des Absatzes 3 des mehrbezogenen §. 50 erkannte Vernichtung der inkriminirten Schrift, dem Beschlags-Interessenten gegenüber, den Karakter einer Strafe habe. Denn das Verfahren ist direkt gegen das Schriftstück — das Corpus delicti — gerichtet, weil es an einer dafür verantwortlichen Person fehlt, und jede Strafe setzt die persönliche Zuwiderhandlung gegen ein Gesetz voraus, welche dem Beschlags-Interessenten nirgends beigemessen wird.

Es kann daher auch eine direkte Parteistellung des Beschlags-Interessenten in dem Verfahren darauf nicht gegründet werden, daß es sich bei ihm um die Anwendung einer Strafe handle, und er darum die Befugniß, Rechtsmittel einzulegen, analog dem Angeklagten haben müsse.

Allein es kommt für die Entscheidung der Sache auf die beiden bisher besprochenen Momente nicht an. Es kann sich vielmehr nur fragen, ob bei der Eigenthümlichkeit des fraglichen Verfahrens und nach dem Grunde und Zwecke, weshalb die Beschlags-Interessenten in demselben gehört werden sollen, anzunehmen sei, daß ihnen auch der Gebrauch der Rechtsmittel verstattet sei und habe verstattet werden sollen. Diese Frage muß bejaht werden.

Die Motive, welchen der Schlußsatz des §. 50 a. a. O. seine Entstehung verdankt, gehen nach den legislativen Materialien dahin, daß bei einem solchen Verfahren (nach Absatz 3) gegen eine Schrift von angeblich strafbarem Inhalte bedeutende Civil-Interessen betheiligt sein könnten, falls z. B. die ganze Auflage einer Schrift, für deren Inhalt der Verleger persönlich nicht verantwortlich sei, konfiszirt worden, Verhältnisse der Art es aber rechtlich nothwendig erscheinen ließen, denjenigen Personen, bei welchen die Beschlagnahme erfolgt sei, das Recht einzuräumen, vor dem erkennenden Richter ihr Interesse geltend zu machen.

Nach diesem so prägnant ausgesprochenen Grunde und Zwecke des den Beschlagnahme-Interessenten gestatteten Gehörs kann es keinem Zweifel unterliegen, daß denselben das volle Vertheidigungsrecht gegen den Antrag auf Vernichtung der inkriminirten Schrift eingeräumt sein muß.

Eben weil die Konfiskation und beantragte Vernichtung in ihren Folgen auf die Beschlagnahme-Interessenten regelmäßig zurückfällt oder zurückfallen kann, sollen diese in die rechtliche Lage versetzt werden, ihr Interesse zu wahren und eine dasselbe bedrohende Entscheidung abzuwenden.

Es muß ihnen zu diesem Ende daher nicht nur das Recht zustehen, die Voraussetzungen, worauf der Antrag der Staatsanwaltschaft beruht, namentlich die Annahme, daß die verfolgte Schrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalte, mit allen gemeinrechtlich zulässigen Vertheidigungsmitteln zu bekämpfen, und mit ihren desfallsigen Anträgen gehört zu werden; sondern es muß ihnen auch die Befugniß gewährt sein, geeignetenfalls den höheren Richter anzugehen, und dem gänzlich oder theilweise verletzten Recht auf Gehör, Geltung zu verschaffen, und gegen etwaige Fehler und Irrthümer des ersten Richters Abhülfe zu verlangen.

Den Beschlags-Interessenten, trotz des ihnen verstatteten Gehörs und Vertheidigungsrechts, den Gebrauch der Rechtsmittel zu versagen, würde eine Anomalie darstellen, die nur dann statuirt werden könnte, wenn der Wortlaut des Gesetzes oder die Eigenthümlichkeit der hier in Rede stehenden Prozedur dazu zwänge. Beides ist nicht der Fall.

Es ist nämlich überall nicht gesagt, daß das Gehör des Beschlagnahme-Interessenten, sofern die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel nicht einlege, auf die erste Instanz beschränkt sein solle.

Wenn sodann im gewöhnlichen Strafverfahren nur den eigentlichen Parteien, der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten, der Gebrauch der Rechtsmittel gestattet ist, so hat dies seinen Grund darin, daß

Digitized by Google

daſſelbe nur dieſe beiden Parteien kennt, und für die Geltendmachung von Civil-Intereſſen keinen Raum läßt. Aber gerade der Umſtand, daß in dem hier in Rede ſtehenden exceptionellen Verfahren, worin es an einem Angeklagten fehlt, der Beſchlagnahme-Intereſſent wegen ſeines dabei obwaltenden Civil-Intereſſes ausnahmsweiſe gehört werden ſoll, führt zu der Konſequenz, daß hier das gewöhnliche Verfahren nicht durchgreife, und den Beſchlagnahme-Intereſſenten zum Schutze ſeines anerkannten Intereſſes die gewöhnlichen geſetzlichen Rechtsmittel belaſſen ſeien, wie dies ja auch von der Rechtsſprechung in denjenigen Fällen anerkannt wird, wo nach beſonderen Spezialgeſetzen eine Perſon für die ſtrafbare Handlung eines Dritten civilrechtlich verantwortlich gemacht iſt. (z. B. Zollſtrafgeſetz vom Jahre 1838 §. 19.)

Dem gegenüber können auch diejenigen Gründe, welche anderweitig aus der Natur und dem Zweck des vorliegenden Verfahrens, den Vorſchriften über die Einleitung deſſelben, der Art des den Beſchlagnahme-Intereſſenten geſtatteten Gehörs entlehnt ſind, erheblich nicht ins Gewicht fallen. Allerdings wird der Beſchlagnahme-Intereſſent bei der polizeilichen Beſchlagnahme und bei Einleitung des Verfahrens nicht zugezogen, und demſelben eine Einwirkung auf daſſelbe nicht geſtattet.

Allein ſchon das öffentliche Intereſſe, welches den Grund zur Einleitung der Prozedur bildet, rechtfertigt es, daß bei der vorläufigen Beſchlagnahme die Einmiſchung des Beſchlags-Intereſſenten ferngehalten werde, und die Klage auf Vernichtung muß ſelbſtredend der Einwirkung desjenigen, bei welchem die Beſchlagnahme erfolgt iſt, entzogen ſein, nicht minder wie im gewöhnlichen Strafverfahren dem Angeklagten ſelbſt der Weg der Beſchwerde gegen den Beſchluß, durch welchen eine Unterſuchung gegen ihn eröffnet wird, abgeſchnitten iſt. (Artikel 15 des Geſetzes vom 3. Mai 1852.)

Das weitere Verfahren iſt ſodann aber geſetzlich nicht begrenzt, und wenn auch die Mittheilung des die Stelle der Anklageſchrift vertretenden Antrages der Staatsanwaltſchaft an den Beſchlags-Intereſſenten nicht ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, ſo folgt daraus noch nicht, daß der Letztere dieſelbe zur Wahrnehmung ſeines Intereſſes nicht verlangen könne.

Endlich iſt es zwar richtig, daß das Verfahren, wie auch bereits zugegeben iſt, im öffentlichen Intereſſe, und direkt nur gegen ein corpus delicti, die inkriminirte Schrift, gerichtet, und daß ſchließlich nur auf Vernichtung dieſer Schrift reſp. ihre Freigebung erkannt wird, ſowie, daß die Worte des Schlußſatzes des oft bezogenen §. 50 des Preßgeſetzes dahin gehen, daß der Beſchlags-Intereſſent „zur Sitzung vorgeladen und auf ſein Verlangen gehört werden ſoll.“

Allein auch hieraus iſt ein auf die erſte Inſtanz beſchränktes Gehör des Beſchlags-Intereſſenten, insbeſondere nicht zu folgern, daß ihm eine den Gebrauch der Rechtsmittel in ſich ſchließende Parteiſtellung abgehe.

Denn indem das Geſetz die Zuziehung des Beſchlags-Intereſſenten wegen ſeines möglicherweiſe ſehr erheblichen Vermögens-Intereſſes anordnet, erkennt es denſelben damit zugleich als eine zur Vertheidigung dieſes Intereſſes berechtigte Partei an.

Demgemäß muß er, wie bereits oben ausgeführt iſt, in der Sitzung mit allen thatſächlichen und rechtlichen Behauptungen, welche zur Abwendung der beantragten Vernichtung geeignet erſcheinen, gehört werden, und dieſem Gehör entſpricht die Pflicht des Richters, die Erheblichkeit der aufgeſtellten Behauptungen zu prüfen. Wird gleichwohl auf Vernichtung der inkriminirten Schrift erkannt, ſo iſt damit virtualiter über die Rechte des Beſchlags-Intereſſenten mit entſchieden, und es kann ihm folglich auch, inſofern er ſich durch die desfallſige Entſcheidung für beſchwert erachtet, der Gebrauch der Rechtsmittel nicht verſagt ſein.

Die Worte des Geſetzes, daß der Beſchlags-Intereſſent „auf Verlangen“ gehört werden ſoll, erklären ſich einfach daraus, daß demſelben nur das Recht verliehen iſt, in dem Verfahren ſein Civil-Intereſſe, ſofern er ein ſolches hat oder zu haben glaubt, geltend zu machen, wie denn auch hiermit ſelbſt der Nichteintritt des Kontumazial-Verfahrens für den Fall des Ausbleibens wohl vereinbarlich ſein würde.

Nach allem dieſem hat der Appellationsrichter, indem er, wie geſchehen, das von dem Beſchlags-Intereſſenten, Buchdruckereibeſitzer D., gegen das auf Vernichtung der hier fraglichen inkriminirten Schrift lautende Urtheil erſter Inſtanz eingelegte Rechtsmittel der Appellation grundſätzlich für nicht zuläſſig erachtete, und demgemäß das Rechtsmittel als nicht devolvirt zurückwies, ſich in der That der in der Nichtigkeitsbeſchwerde gerügten Verletzung des Artikels 108 Nr. 6 des Geſetzes vom 3. Mai 1852 und des §. 50 des Preßgeſetzes vom 12. Mai 1851 ſchuldig gemacht.

Es hat daher die Vernichtung des angegriffenen Erkenntniſſes und die Zurückweiſung der Sache in die zweite Inſtanz erfolgen müſſen.

Ober-Trib. Nr. 121—59. Crim. I.
I. 1612. P. 50. Vol. VII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. April 1861. № 18.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Klemming, Meißner und Quehl im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Steuer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,

der Referendarius Anders im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

die Referendarien Schnelle und Verdion im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius Kloht im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendarius Pause im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt, und

der Referendarius Hering im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Mila aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau, und

der Gerichts-Assessor Schuberth aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Theodor Hermann Röhß bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator Wilhelm Ludwig Ferdinand Schulz bei dem Appellationsgericht zu Insterburg,

der Auskultator Alexander Friedrich Wilhelm Miz bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,

der Auskultator Johann Albert Rudolph Lehmann bei dem Appellationsgericht in Posen,

der Auskultator Friedrich Hermann Schmohl bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,

der Auskultator Albert Georg Ferdinand Wandersleben bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg,

der Auskultator Karl Lucanus bei dem Appellationsgericht in Breslau, und

der Auskultator Ernst Friedrich Adolph Hupe bei dem Kammergericht.

Die Referendarien Dr. Bohlmann in Bromberg, Franz in Stettin und Paulizky in Ehrenbreitstein sind an das Kammergericht versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Stadtgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath Voigt hierselbst ist der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und mit dem Abzeichen für funfzigjährige Dienstzeit verliehen worden.

Digitized by Google

Der Stadtrichter Rietz in Berlin iſt zum Stadtgerichts-Rath, und

der Gerichts-Aſſeſſor Hellborn zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht hierſelbſt

ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen ſind ernannt:

der Kreisrichter Nernſt in Sensburg,

der Kreisrichter Hellwich in Heydekrug,

der Kreisrichter Liſt in Goldap,

die Kreisrichter Willmzig und Dörck in Lyck,

der Kreisrichter Neumann in Bialla, und

der Kreisrichter Elpen in Kaukehmen.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Saage bei dem Kreisgericht in Löbau,

der Gerichts-Aſſeſſor van Schultzendarff bei dem Kreisgericht in Bromberg,

der Gerichts-Aſſeſſor Meinhardt bei dem Kreisgericht in Gneſen, und

der Gerichts-Aſſeſſor Melchior bei dem Kreisgericht in Iſerlohn, mit der Funktion als Einzelrichter in Menden.

Der Kreisrichter Skapnik in Bromberg iſt an das Kreisgericht zu Inowraclaw verſetzt.

Dem Kreisgerichts-Rath Brügmann in Schwerte iſt unter Verleihung des rothen Adler-Ordens III. Klaſſe m. d. Schl. vom 1. Mai d. J. ab, und

dem Kreisgerichts-Rath Greulich in Bunzlau unter Verleihung des rothen Adler-Ordens IV. Klaſſe vom 1. Juli d. J. ab

die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt worden.

Der Kreisrichter Bade in Wolgaſt, und

der Kreisrichter Platt in Lüdenſcheid

ſind geſtorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendanten Lohmeyer in Gumbinnen iſt der Karakter als Rechnungsrath verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Meyer zu Inſterburg iſt der Karakter als Juſtizrath verliehen worden.

Zu Rechtsanwalten und Notaren ſind ernannt:

der Stadt- und Kreisrichter Lewald in Danzig bei dem Kreisgericht in Marienwerder,

der Kreisrichter Heydrich zu Neuenburg bei dem Kreisgericht in Schwetz, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Neuenburg,

der Kreisrichter Köhler in Gallub bei dem Kreisgericht in Flatow,

der Kreisrichter Franz van Bruchhauſen in Oelde bei dem Kreisgericht in Lüdenſcheid, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Altena,

der Kreisrichter Bucher in Minden bei dem Kreisgericht daſelbſt, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Petershagen,

der Kreisrichter Kindermann in Wiedenbrück bei dem Kreisgericht in Warburg,

der Kreisrichter Lübecke in Neuhaldensleben bei dem Kreisgericht daſelbſt, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Weferlingen,

der Kreisrichter Richard Karl Wilke zu Seehauſen im Magdeburgiſchen bei dem Kreisgericht in Wanzleben, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Egeln, und

der Kreisrichter Zenker in Fraustadt bei dem Kreisgericht in Cüſtrin.

Die Rechtsanwalte und Notare Gierſe in Münſter und Block in Burg ſind in gleicher Eigenſchaft an das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg verſetzt;

dem Rechtsanwalt und Notar Möllmann in Ahaus iſt die Verlegung ſeines Wohnſitzes nach Stadtlohn geſtattet worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Fülle zu Creuzburg in Oberſchleſien und

der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Guderian in Poſen

ſind geſtorben.

D. In der Rheinprovinz.

Zu Landgerichts-Räthen ſind ernannt:

der Landgerichts-Aſſeſſor Büller bei dem Landgericht in Düſſeldarf,

der Landgerichts-Aſſeſſor Pfeffer bei dem Landgericht in Cleve,

der Landgerichts-Aſſeſſor Emundts bei dem Landgericht in Aachen, und

der Landgerichts-Aſſeſſor Schwendler bei dem Landgericht in Saarbrücken.

Dem Juſtizrath Friderichs in Düſſeldarf iſt unter Verleihung des Karakters als Geheimer Juſtizrath die nachgeſuchte Entlaſſung von ſeinem Amte als Advokat-Anwalt bei dem Landgericht daſelbſt ertheilt worden.

Der Landgerichts-Aſſeſſor Radermacher in Trier iſt zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln,

der Notariats-Kandidat van Aerſſen zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Kirn, und

der Notariats-Kandidat Borren zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Elberfeld

ernannt worden;

der Friedensrichter Imhoff in Lindlar iſt an das Friedensgericht in Gummersbach, und

der Friedensrichter Adams in Waldbroel an das Friedensgericht in Ahrweiler

verſetzt worden.

Der Landgerichts-Referendarius Faßbender in Cöln iſt aus dem Juſtizdienſte geſchieden.

Der Friedensgerichtsſchreiber Maaßen in Kempen iſt geſtorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 28.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. März 1861, — betreffend den Vorbehalt außergerichtlicher Kodizille in letztwilligen Verfügungen.

Allg. Landrecht Th. I. Tit. 12 §. 163, Anhang §. 35.

a.

Plenarbeschluß.

Zur Rechtsbeständigkeit des nach §. 35 des Anhangs zum Allg. Landrecht gestatteten Vorbehalts von Nachzetteln ist es nicht erforderlich, daß die letztwillige Verfügung, in welcher dieser Vorbehalt ausgesprochen wird, zugleich eine Erbeseinsetzung enthalte.

Angenommen im Plenum am 4. März 1861.

b.

Sitzungs-Protokoll.

Ueber die Auslegung des §. 35 des Anhangs zum Allg. Landrecht ist zwischen dem ersten und dem vierten Senat des Königlichen Ober-Tribunals eine Meinungsverschiedenheit hervorgetreten, zu deren Hebung das Plenum des Gerichtshofes sich heute versammelt hat. Jener §. 35 des Anhangs (zu §. 163 Tit. 12 Th. I. des Allg. Landrechts) verordnet:

„Behält sich der Erblasser in seinem rechtsbeständigen Testamente die Befugniß vor, dasselbe durch außergerichtliche Aufsätze zu ergänzen oder abzuändern, und es finden sich dergleichen im Nachlasse, so haben sie mit dem Testamente selbst gleiche Kraft. Ob dergleichen Kodizille außer der eigenhändigen Unterschrift des Testators noch mit anderen Erfordernissen versehen sein müssen, hängt von den Bestimmungen ab, welche das Testament des Erblassers dieserhalb enthält."

Es hatte nun die Frau v. N. am 24. Februar 1836 bei dem Stadtgericht zu Breslau eine letztwillige, als Testament bezeichnete Verfügung niedergelegt, in welcher bei der nach dem Ableben der v. N. erfolgten Eröffnung derselben eine Erbeseinsetzung nicht enthalten war, wohl aber die Bestimmung angetroffen wurde:

daß alle in ihrem Nachlasse sich vorfindenden, oder anderweitigen treuen Händen von ihr übergebenen, von ihrer Hand geschriebenen oder auch nur unterschriebenen Nachzettel mit diesem ihrem Testament gleiche Kraft haben sollten und ebenso befolgt werden müßten, als wenn sie gerichtlich deponirt wären.

Es kamen dann auch zwei solcher Nachzettel zum Vorschein, deren Gültigkeit von dem, als Intestaterben legitimirten Wittwer der Verstorbenen angefochten worden ist. Es handelt sich jetzt um den einen dieser Nachzettel, in welchem die Erblasserin ihre, in T. belegenen Realitäten den Kindern v. Sch. vermacht hat.

Der klagende Wittwer hält dies Vermächtniß für ungültig, weil er den obigen §. 35 des Anhangs so verstanden wissen will, daß nur in einer, auch ihrem materiellen Inhalt nach als Testament gültigen letztwilligen, also eine Erbeseinsetzung enthaltenden Verordnung solche Nachzettel, von denen jener Paragraph redet, vorbehalten werden dürften; er ist jedoch mit seiner, auf die Ungültigkeits-Erklärung des in Rede stehenden Kodizills gerichteten Klage durch die Erkenntnisse des Kreisgerichts zu Habelschwerdt vom 1. Dezember 1858 und des Appellationsgerichts zu Breslau vom 26. Mai 1859 abgewiesen worden, und hat gegen dies letztere Urtel die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung der Vorschrift des Anhangs §. 35 eingelegt.

Digitized by Google

Der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals hat in seiner Mehrheit diese Beschwerde für begründet erachtet, sich jedoch dadurch behindert gesehen, daß der vierte Senat in einem Erkenntnisse vom 9. Februar 1854 den Grundsatz ausgesprochen hat:

> daß zur Rechtsbeständigkeit des in einer gerichtlich übergebenen letztwilligen Verfügung enthaltenen Vorbehalts von Nachzetteln nicht erforderlich sei, daß jener letzte Wille auch einen Erben ernannt haben müsse, vielmehr nur die Beobachtung der Form eines gerichtlichen Testaments genüge.

Dem Plenum des Königlichen Ober-Tribunals ist deshalb die Entscheidung über den entstandenen Konflikt mit der Frage überwiesen worden:

> kann in einer vorschriftsmäßig in Testamentsform errichteten letztwilligen Verordnung der Vorbehalt der Errichtung der im §. 35 des Anhangs zum Allg. Landrecht erwähnten Nachzettel mit rechtlicher Wirkung aufgenommen werden, wenn auch in jener ein Erbe nicht ernannt worden ist?

Die Plenar-Versammlung erkannte zunächst an, daß ein Fall vorliege, in welchem das Plenum zur Hebung des entstandenen Konflikts nach Maaßgabe der Königlichen Kabinets-Order vom 1. August 1836 einzutreten verpflichtet ist.

Das Votum der beiden zur Vorberathung der zu treffenden Entscheidung ernannten Referenten ist übereinstimmend auf Bejahung der obigen Frage, also für Aufrechthaltung der älteren Meinung des vierten Senats gerichtet.

Hiergegen und zur Rechtfertigung der neueren Meinung des ersten Senats wurde Folgendes geltend gemacht. Das Allg. Landrecht unterscheidet Th. I. Tit. 12 §§. 3 bis 8 Testamente und Kodizille ganz so, wie das gemeine Recht, und nennt daher Testament eine Willenserklärung, durch welche Jemand zum Erben einer Verlassenschaft berufen wird. Diese Bezeichnung wird zwar nicht strenge in den nachfolgenden Vorschriften des zwölften Titels beibehalten, und nicht selten der Name Testament in einer allgemeineren Bedeutung gebraucht, so daß auch Kodizille darunter mitbegriffen sein können; daraus folgt jedoch nicht, daß der Unterschied zwischen Testamenten und Kodizillen ganz aufgehoben wäre, und wo es darauf ankommt, diesen Unterschied scharf hervorzuheben, da ist dies auch geschehen, wie z. B. in den §§. 572 bis 586. Andererseits ist das Landrecht allen außergerichtlichen Verfügungen über einen Nachlaß entschieden abhold, und es gestattet solche außergerichtliche Kodizille nur, nach §. 161, zu Vermächtnissen, welche den zwanzigsten Theil des Nachlasses nicht übersteigen (zu deren Gültigkeit es dann erfordert, daß der Testator dieselben eigenhändig geschrieben und unterzeichnet, auch Jahr und Tag der Errichtung des Kodizills beigefügt haben müsse), sowie zu Vorschriften über die Art und die Grundsätze der Theilung des Nachlasses unter den Deszendenten des Testators im §. 171. Der §. 163 verordnet, daß, wenn der Erblasser in seinem Testament ausdrücklich bestimmt hat, daß keine schriftliche Aufsätze, welche sich in dem Nachlasse finden möchten, gültig sein sollen, es hierbei sein Bewenden behalte, wenn auch diese, in dem gerichtlichen Testament enthaltene Erklärung in dem außergerichtlichen Kodizille widerrufen wäre. Und zu diesem §. 163 ist dann der §. 35 des Anhangs eingeschaltet worden, welcher die Befugniß zur Errichtung solcher außergerichtlichen Kodizille über das Maaß des §. 161 hinaus erweitert und in den Förmlichkeiten erleichtert, wenn der Testator sich die diesfällige Befugniß, und zwar in seinem rechtsbeständigen Testament, vorbehalten hat.

An dieser Stelle nun, wo gerade der Unterschied des materiellen Inhalts von Testament und Kodizill hervortritt, scheint der Ausdruck „rechtsbeständiges Testament" nicht anders verstanden werden zu können, als von einem Testament im eigentlichen Sinne. Und so ist auch die Sache gemeint in dem Gutachten der Gesetz-Kommission vom 23. Oktober 1800, welches nebst dem dasselbe bestätigenden Reskripte des Justiz-Ministeriums vom 3. November 1800 (Rabe, Sammlung Preuß. Gesetze Bd. 6 S. 338) die Quelle des §. 35 bildet, und das, im Anschlusse an die Vorschriften des gemeinen Rechts, in einem Falle, wo der Testator, nachdem er einen Erben zu seinem Nachlasse eingesetzt, sich auch die Befugniß zur Errichtung von Kodizillen vorbehalten und in einem solchen Kodizill über mehr als den zwanzigsten Theil des Nachlasses verfügt hatte, diese Disposition, wenngleich die Entscheidung nach den Vorschriften des Allg. Landrechts zweifelhaft erschien, dennoch für gültig erklärte, weil doch nicht anzunehmen sei, daß das Landrecht in Bezug auf die, durch ein Testament bestätigten Kodizille vom gemeinen Recht habe abweichen wollen. Die Gesetz-Kommission hat lediglich einen, in einem Testament im eigentlichen Sinne enthaltenen

Vorbehalt dieser Art vor Augen gehabt, und es ist aus ihrem Gutachten so wenig, als aus dem bestätigenden Ministerial-Reskript irgend zu ersehen, daß sie auch in einem gerichtlich errichteten Kodizille einen solchen Vorbehalt außergerichtlicher Kodizille für zulässig hat erklären wollen, da sie vielmehr ausdrücklich das Motiv geltend gemacht hat, daß es nicht rathsam sei, sich von alten Gesetzen und Einrichtungen, bei denen der Staat sich wohlbefunden, zu entfernen, und sie nur Herstellung oder Beibehaltung des gemeinrechtlichen Grundsatzes zu beantragen meinte, indem sie sich dahin aussprach, daß Kodizille, deren Errichtung der Testator sich in seinem gerichtlich deponirten Testament vorbehalten, für gültig zu achten seien. Daß jeder Unterschied zwischen Testament und Kodizill hierdurch habe aufgehoben werden sollen, kann nicht in der Absicht der Gesetz-Kommission, noch des Justiz-Ministeriums gelegen haben, und die Fassung des hiernächst als Gesetz publizirten §. 35 Anhang läßt eine solche Absicht ebensowenig erkennen. —

Die Plenar-Referenten, in ihren Ausführungen im Wesentlichen übereinstimmend, sind dagegen der Meinung, daß allerdings durch dies neuere Gesetz die ursprünglichen Intentionen des Allg. Landrechts eine Aenderung erlitten haben. Nach den Aeußerungen von Suarez in seiner revisio monitorum (von Kamptz Jahrbücher Bd. 41 S. 76 ff.) habe freilich der Vorbehalt von Nachzetteln auf das geringste Maaß beschränkt werden sollen, aber von dieser Ansicht sei man in dem Gutachten der Gesetz-Kommission vom 23. Oktober 1800 ganz abgegangen, habe sie gar nicht beachtet.

Die Gesetz-Kommission hat — nach der Ausführung der Referenten — mit einem Rückblicke auf die gemeinrechtliche Praxis, die Vorschriften des Landrechts über diesen Gegenstand zweifelhaft gefunden, sich aber für den Fortschritt entschieden, den ihr Konklusum enthält. Dieser Fortschritt ist freilich ein sehr weit reichender, und indem §. 35 des Anhangs den Testator ermächtigt, selbst die Form zu bestimmen, unter welcher er künftig über seinen Nachlaß verfügen will, sobald er nur einmal, gleichsam nur vorbereitend, in Form eines Testaments, sich diese Befugniß vorbehalten hat, treten hiernach die Gefahren aus der Formlosigkeit solcher späteren letztwilligen Anordnungen, denen die Redaktoren des Landrechts durch die Regel der gerichtlichen Form für Testamente, wie für Kodizille haben vorbeugen wollen (§. 66 Tit. 12 Th. I. des Allg. Landrechts) wieder ein. Dennoch sprechen überwiegende Gründe für die Zulassung dieser Formlosigkeit.

1) Ist es die Bedeutung des Wortes Testament, dessen der Anhangs §. 35 sich bedient, und das keineswegs ausschließlich, ja vielmehr nur viel seltener in dem engeren Sinne, wo es mit einer Erbeseinsetzung verbunden ist, im Allgemeinen Landrechte gebraucht wird, — was für die ältere Meinung spricht. Aus den sehr zahlreichen Fällen dieses Gebrauchs des gedachten Wortes genügt hier die Anführung einiger Beispiele, in denen dasselbe, übereinstimmend mit dem Sprachgebrauche des gemeinen Lebens, für eine einseitige, widerrufliche Willenserklärung von Todeswegen, ohne Rücksicht auf eine Erbeseinsetzung, gilt, also auch Kodizill mit darunter verstanden wird. So im §. 23 daselbst, wonach der Einwand: daß Jemand zur Errichtung eines Testaments durch Gewalt, Drohungen u. s. w. bewogen worden sei, gegen eine gerichtlich aufgenommene Verordnung nicht stattfindet; nothwendig muß dies auch von jeder in Testamentsform gerichtlich errichteten letztwilligen Verfügung, auch wenn dieselbe keine Erbeseinsetzung enthält, gesagt sein.

Was ferner §. 32 daselbst von dem Testamente eines Menschen, der später für einen Verschwender erklärt worden ist, und §. 99 von Testamenten vor Dorfgerichten verordnet, muß auch von solchen Kodizillen gelten. Ebenso in den §§. 48, 76, 79, 81, 103, 108, 111, 120, 129, 131 und vielen anderen Stellen. Es ist hierin nicht eine Ungenauigkeit des Ausdrucks, sondern nur eine Konsequenz des schon erwähnten Grundsatzes des Landrechts, daß Testamente und Kodizille der Regel nach in ein und derselben gerichtlichen Form zu errichten sind, zu finden. Diese Form wird dann vorzugsweise Testamentsform genannt, wie namentlich im §. 139 a. a. O., wo es heißt:

> „Die vorstehend (§§. 66 bis 138) bestimmte Form eines Testaments ist ..... zur Gültigkeit eines gerichtlichen Testaments oder Kodizills dergestalt nothwendig, daß, wenn sie versäumt worden, der letzte Wille nicht bestehen kann."

Es durfte hiernach jeder in Form eines Testaments verfaßte Aufsatz, ohne Rücksicht auf dessen Inhalt, Testament genannt werden. Das ist denn auch in anderen Titeln des Allgemeinen Landrechts geschehen, z. B. §. 431 Tit. 2 Th. II., welcher lautet:

Digitized by Google

„Alle letztwillige Verfügungen, wodurch den Kindern ihr Pflichttheil genommen, geschmälert oder belastet werden soll, müssen ..... in der Form eines wirklichen Testaments abgefaßt sein, und die Form einer privilegirten Disposition unter Kindern ist dazu nicht hinreichend."

Gewiß ist es nicht nothwendig, daß diese, in Testamentsform errichtete letztwillige Verfügung zugleich eine Erbeseinsetzung enthalte, und Entziehung des Pflichttheils, die in solcher Form ausgesprochen wird, ist eben so gewiß keine Erbeseinsetzung.

Und wenn der §. 414 ebendaselbst vorschreibt:

„Die in einem Testamente geschehene Enterbung besteht so lange, als der Erblasser dies Testament nicht widerrufen hat ....."

so kann dies nicht auf eine Enterbung, die zugleich eine Erbeseinsetzung enthält, beschränkt werden, sondern Testament ist, auch hier eine — wie §. 381 daselbst sich ausdrückt —

mit den Förmlichkeiten eines eigentlichen Testaments versehene,

oder

nach dem Wortlaut des §. 379 ebendaselbst,

mit allen Erfordernissen eines gültigen Testaments versehene,

letztwillige Verfügung.

Auch §. 682 Tit. 18 Th. II. des Allgemeinen Landrechts verlangt, indem er für die Befreiung eines Vormundes von der obrigkeitlichen Aufsicht

eine gerichtliche Erklärung (des Erblassers) oder ein förmliches, gerichtlich aufgenommenes oder niedergelegtes Testament

vorschreibt, augenscheinlich nur die Beobachtung der Testamentsform, da ja die letztwillige Erklärung in dieser Beziehung nicht mehr zu enthalten braucht, als die im §. 682 zuerst gedachte einfache gerichtliche, inter vivos abgegebene.

Hiernach kann es denn auch kein Bedenken hervorrufen, wenn man in den von Nachzetteln handelnden §§. 163 ff., 171 Tit. 12 Th. I. des Allgemeinen Landrechts dem Ausdrucke Testament diese weitere Bedeutung beilegt.

Der §. 163 lautet:

„Hat der Erblasser in seinem Testamente ausdrücklich verordnet, daß keine schriftlichen Aufsätze, welche sich in dem Nachlasse finden möchten, gültig sein sollen, so hat es dabei sein Bewenden, auch wenn diese in dem gerichtlichen Testamente enthaltene Erklärung in dem außergerichtlichen Kodizill widerrufen wäre."

Will man hier unter Testament im Gegensatze zum außergerichtlichen Kodizill nur einen letzten Willen, der auch eine Erbeseinsetzung enthält, verstehen, so fehlt eine Bestimmung darüber, was in einem solchen Falle von gerichtlichen Kodizillen gelten soll? und es läßt sich diese Frage nur dadurch beantworten, oder das Bedenken nur lösen, indem man auch in dem §. 163 das gerichtliche Testament nur als die in der regelmäßigen Testamentsform errichtete letztwillige Verfügung überhaupt ansieht. Es ist auch in der Sache selber nicht abzusehen, warum die Verzichtleistung auf jene facultas codicillandi sich durchaus an eine Erbeseinsetzung sollte knüpfen müssen.

Dasselbe darf dann auch von der Vorschrift im §. 171 daselbst gesagt werden, welche die, in einem außergerichtlichen Aufsatze ertheilten Verordnungen über die Theilung des Nachlasses unter anderen Erben als den Deszendenten des Erblassers nur dann für gültig erklärt:

„wenn der Erblasser es sich in seinem gerichtlichen Testamente ausdrücklich vorbehalten hat."

Gelangt man aber hiernach zu dem Ergebnisse, daß das Landrecht „Testament" sehr häufig auch in dem Sinne versteht, daß darunter Kodizille mit umfaßt, und daß auch die Ausdrücke: gerichtliches, gerichtlich deponirtes, rechtsbeständiges Testament von einer letztwilligen Verfügung gebraucht werden, die in der Testamentsform, ohne Rücksicht auf Erbeseinsetzung, errichtet ist, in diesem Sinne auch selbst die von Nachzetteln sprechenden, dem §. 35 des Anhangs zunächst stehenden Vorschriften aufzufassen sind, so ist man auch berechtigt, in diesem §. 35 die gleiche Bedeutung des Wortes Testament zu finden.

Dafür sprechen denn auch noch andere

2) innere Gründe. Denn es wird nach der bisherigen Erörterung nicht bezweifelt werden dürfen, daß das Landrecht den Grundsatz anerkennt:

Digitized by Google

daß Vermächtniſſe und alle übrigen, außer der Erbeseinſetzung möglichen letztwilligen Verfügungen gültig angeordnet werden können, ohne daß der Akt eine Erbeseinſetzung enthalte.

Warum nun für einen letztwilligen Vorbehalt von Nachzetteln die Teſtamentsform nicht genügen, ſondern außerdem eine Erbeseinſetzung nöthig ſein ſoll, dafür läßt ſich ein ſachlicher Grund nicht erſehen, da zwiſchen dieſem Vorbehalte und der Erbeseinſetzung durchaus keine engere Verbindung als zwiſchen der letzteren und jedem anderen Inhalte eines letzten Willens beſteht.

Die Geſetz-Kommiſſion, welche die von ihr zu entſcheidende Frage dahin aufgeſtellt hatte:

ob im Sinne des Allgemeinen Landrechts ..... gerichtlich errichtete Teſtamente die darauf Bezug nehmenden, darin vorbehaltenen außergerichtlichen Kodizille bei Kraft erhalten?

und welche zugleich ihren Ausſpruch ausdrücklich als einen de lege ferenda zu treffenden anſah, kann daher nicht lediglich bei dem ihre Thätigkeit veranlaſſenden Fall, in dem neben dem Vorbehalte auch eine Erbeseinſetzung gegeben war, ſtehen geblieben ſein, ſie hat ihn auch ganz in der Allgemeinheit der aufgeworfenen Frage erörtert und nirgends auf eine Erbeseinſetzung Bezug genommen. Sie hatte die zu treffende Beſtimmung dem landrechtlichen Syſtem der letztwilligen Verordnungen, namentlich der Regel unterzuordnen, daß eine und dieſelbe Form für letztwillige Verfügungen aller Art gilt, und dieſe Form für die Erweckung der Beſonnenheit bei jeder ſolcher Dispoſition, von welcher Art auch deren Inhalt ſein mag, hinreichend ſorgt. Nothwendig mußte daher dieſer Inhalt der letztwilligen Verordnung hier an der Bedeutung verlieren, welche demſelben da beiwohnt, wo Teſtament und Kodizill ſich auch durch die Form ihrer Errichtung unterſcheiden und die ſtrengere und feierliche Form des eigentlichen eine Erbeseinſetzung enthaltenden Teſtaments auch dem Vorbehalte unförmlicher Nachzettel eine größere Sicherheit zu gewähren bezweckt, als die leichtere des Kodizills. Daß das Landrecht auch Teſtamente in dieſem eigentlichen Sinne kennt, verſteht ſich von ſelbſt und es unterſcheidet ebenfalls an mancherlei Stellen Teſtament von Kodizillen nicht blos in den dafür oben angezogenen §§. 572 bis 582 Tit. 12 Th. I. Aber häufiger und einflußreicher iſt der Gebrauch dieſer Benennung für diejenige letztwillige Verfügung, die ſich nicht durch ihren Inhalt, ſondern nur durch ihre Form kennzeichnet und dann dem Teſtament die außergerichtliche Dispoſition gegenüberſtellt.

Gegenwärtig, wo durch den §. 35 des Anhangs eigentlich der Unterſchied zwiſchen Teſtament und Kodizill aufgehört hat, iſt auch von einer Erſchwerung der Errichtung von Nachzetteln, wie ſie nach der neueren Meinung eintreten müßte, eine erhebliche praktiſche Wirkung nicht zu erwarten. Denn es müßte doch beiſpielsweiſe hinreichen, wenn der Erblaſſer in einer gerichtlich und gehörig deponirten Urkunde ausſpräche:

meine geſetzlichen Erben ſollen meinen Nachlaß haben,

oder:

ich laſſe es bei der geſetzlichen Erbfolge bewenden,

und dabei zugleich die Befugniß zur Errichtung von Nachzetteln ſich vorbehielte; dadurch aber würde nur bewirkt, was auch ohne jene ausdrückliche Berufung der geſetzlichen Erben von Rechtswegen eingetreten wäre, der Eintritt der geſetzlichen Erbfolge neben gleich großer Freiheit zur Verfügung durch Nachzettel.

Die einzige Beſchränkung, die nach dem §. 35 des Anhangs noch dieſer Freiheit geſetzt werden darf, iſt derſelben ſchon von dem Ober-Tribunal durch das Präjudiz Nr. 1201 zu Theil geworden, dahin nämlich:

daß durch ein im Teſtament vorbehaltenes Kodizill die in dem Teſtament geſchehene Erbeseinſetzung nicht geändert werden darf.

(Entſcheidungen des Ober-Tribunals Bd. VIII. S. 272.)

Dieſe Einſchränkung iſt nach den Worten des §. 35 gerechtfertigt, wie ſie der auch jetzt noch beſtehenden Abſicht des Geſetzes, die Erbeseinſetzung mit ſichernden Formen zu umgeben, entſpricht, und auch von praktiſcher Bedeutung iſt, indem ſie eine ganz formloſe Erbeseinſetzung wirkſam hindert, und jeder Umgehung dieſes Hinderniſſes den Weg verſchließt.

Die neuere Meinung ſchafft zwar auch ein Hinderniß, das aber, wie ſchon bemerkt iſt, auf die leichteſte Weiſe aus dem Wege geräumt werden kann, und nur dem Unkundigen Gefahr bringt, und ſie würde ſich daher ſelbſt de lege ferenda nicht empfehlen.

Dieſe Ausführung der Referenten hat nun in dem Kollegium den entſchiedenſten Beifall gefunden.

Für die neuere Meinung wurden zwar von einer Seite die oben bereits angeführten Gründe wieder geltend gemacht, und es ward noch hinzugefügt, daß es doch immer von Wichtigkeit ſei, wenn der Teſtator

genöthigt werde, sobald er sich die Befugniß, durch Kodizille über das Maaß der §§. 163 bis 171 Tit. 12 Th. I. des Allgemeinen Landrechts hinaus zu verfügen, vorbehalten wolle, zugleich einen Erben zu ernennen, indem hierdurch, in den meisten Fällen wenigstens, doch bestimmte Personen, wären sie auch nur zugleich Intestaterben, bezeichnet, und nicht leicht die Erben völlig ungewiß bleiben würden; daß auch diese Nöthigung zur Einsetzung eines Erben einem sonst leicht eintretenden, ganz rücksichtslosen Verfügen über den Nachlaß durch außergerichtliche und jeder Beglaubigung entbehrende Aufzeichnungen entgegentrete. Es könne doch wohl nicht in der Meinung des Gesetzgebers liegen, es gut zu heißen, wenn Jemand, wie nach der älteren Meinung zulässig sein würde, etwa eine Schrift als sein Testament übergebe, in der nichts weiter gesagt sei, als: daß er jetzt letztwillig noch nicht verfügen, sondern sich nur vorbehalten wolle, dies künftig außergerichtlich zu thun, — denn es werde ja dadurch klar, daß der so Sprechende wirklich nicht habe testiren wollen, und der §. 35 des Anhangs rede doch von Abänderung oder Ergänzung eines rechtsbeständigen Testaments, also einer, irgend eine materielle Disposition über den Nachlaß enthaltenden Willenserklärung.

Diesen Bemerkungen wurde jedoch mit den von den Referenten bereits entwickelten Gründen begegnet, aus denen sich klar ergebe, daß nur die Beobachtung der Testamentsform nach §. 35 erfordert werde, um für nachfolgende Kodizille jede beliebige Freiheit, mit Ausschluß allein einer Abänderung einer früheren Erbeseinsetzung, sich zu sichern, und diese konsequente Fortbildung der landrechtlichen Grundsätze die daraus sich etwa auch ergebenden Nachtheile überwiege.

Ohne Abstimmung nahm hierauf der Gerichtshof den Grundsatz an:

> Zur Rechtsbeständigkeit des nach §. 35 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht gestatteten Vorbehalts von Nachzetteln ist es nicht erforderlich, daß die letztwillige Verfügung, in welcher dieser Vorbehalt ausgesprochen wird, zugleich eine Erbeseinsetzung enthalte.

Womit geschlossen wurde.

Ober-Trib. No. 2/60. Plen.
I. 1771. T. 13. Vol .V.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. Mai 1861. № 19.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Ackermann, von Heydebreck und Lida im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Ferdinand Julius Moritz Koch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt, und
der Referendarius Jantzen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

Der Gerichts-Assessor Illgner ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Hugo Schwarz und Ernst Benno Schulze bei dem Appellationsgericht in Breslau, und
der Auskultator Heinrich Hermann Friedrich Winchenbach bei dem Appellationsgericht in Posen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Pfotenhauer in Siegen,
der Kreisrichter Wittmüß in Stralsund,
der Kreisrichter Krüger in Stralsund, und
der Kreisrichter Kühne in Greifswald.

Der Gerichts-Assessor Mannkopff ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Lauenburg ernannt worden.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Bauer in Bochum an das Kreisgericht in Wesel, und
der Kreisgerichts-Rath Kiesewalter in Parchwitz an das Kreisgericht in Bunzlau.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Nelz in Magdeburg ist gestorben.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Dr. Gutjahr in Greifswald, und
der Rechtsanwalt und Notar Wagener in Stralsund.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Geck in Hagen bei dem Kreisgericht daselbst,
der Kreisrichter Blumberg in Iddenbühren bei dem Kreisgericht in Warendorf,
der Kreisrichter Libawski zu Creuzburg in Oberschlesien bei dem Kreisgericht daselbst,
der Kreisrichter Arnold zu Friedeberg in der Neumark bei dem Kreisgericht in Frankfurt,
der Kreisrichter Gersdorf in Sorau bei dem Kreisgericht in Guben,

Digitized by Google

der Kreisrichter Voigt in Sonnenburg bei dem Kreisgericht in Zielenzig, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sonnenburg,
der Gerichts-Assessor Gustav Rudolph Otto Meyer bei dem Kreisgericht in Cüstrin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Seelow, und
der Gerichts-Assessor Künitz bei dem Kreisgericht in Sorau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Forst.

Der Rechtsanwalt und Notar Struck in Calau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Cottbus versetzt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Zu Landgerichts-Assessoren sind ernannt:

der Landgerichts-Referendarius Breidthardt bei dem Landgericht in Bonn,
der Landgerichts-Referendarius Schön bei dem Landgericht in Aachen, und
der Landgerichts-Referendarius Haaß bei dem Landgericht in Cöln.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Alexander Oswald Braun bei dem Landgericht in Elberfeld, und
der Auskultator Paul Eduard Pape bei dem Landgericht in Bonn.

Der Landgerichts-Referendarius Lützeler in Düsseldarf, und
der Landgerichts-Referendarius Buyz in Aachen
sind zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Der Landgerichts-Assessor Bachofen von Echt in Bonn ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 29.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. April 1861.

1) Eine mit einer lithographirten Unterschrift versehene Schrift kann für eine Urkunde erachtet werden, wenn über die Vollziehung derselben und die Verantwortlichkeit desjenigen, auf dessen Namen sie lautet, ein Zweifel nicht obwaltet.

2) Eine von einem Dritten ausgestellte schriftliche Bescheinigung über Thatsachen, welche für den Beweis von Rechtsverhältnissen Anderer erheblich sind, kann als eine Urkunde angesehen werden, wenn die Ertheilung solcher Bescheinigungen im Interesse des öffentlichen Verkehrs eingeführt, unter polizeiliche Kontrole gestellt, und allgemein als eine für das gewerbe- und handeltreibende Publikum Norm gebende anerkannt ist.

Strafgesetzbuch §. 247.

In der Stadt S. besteht die Einrichtung, daß schwere Fuhren auf den Brückenwaagen einzelner polizeilich konzessionirter Privatbesitzer verwogen werden, welche über den Befund Bescheinigungen ausstellen. St. war der Verfälschung eines solchen, mit der lithographirten Unterschrift des Besitzers J. F. G. versehenen „Waagescheins" angeklagt. Bei der Verhandlung der Sache vor dem Schwurgerichtshofe ergab es sich, daß nicht der J. F. G., sondern dessen Frau die Verwiegung bewirkt, und die Bescheinigung ausgestellt hatte, weshalb der Vertheidiger die Aufnahme des letzteren Umstandes in die Fragestellung beantragte. Der Schwurgerichtshof lehnte diesen Antrag ab, worauf die Geschworenen die Frage:

1) ob St. schuldig sei, in der Absicht, sich Gewinn zu verschaffen, den — Waageschein — durch Veränderung — — verfälscht und von diesem Scheine zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht zu haben,

verneinten, sodann aber die zweite Frage:

2) ob er schuldig sei, in der Absicht, sich Gewinn zu verschaffen, von dem ad 1 gedachten verfälschten Waagescheine, wissend, daß er falsch sei, Gebrauch gemacht zu haben,

bejahten. Der Schwurgerichtshof erwog, der Schein sei arg. §. 158a. Th. I. Tit. 10 der Allg. Gerichts-

Digitized by Google

Ordnung für den Beweis der darin bekundeten Thatsachen von einiger Erheblichkeit, daher eine Urkunde, und verurtheilte demgemäß auf Grund des §. 247.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, welche

1) die Ablehnung des oben erwähnten Antrags, weil nunmehr eine Thatsache bei den Geschworenen nicht in Frage gestellt sei, welche ein wesentliches Merkmal der fraglichen Verfälschung sei;
2) Verletzung des §. 247, weil der Schein keine Urkunde darstelle;

rügte, ist vom Ober-Tribunal zurückgewiesen worden.

Gründe.

In Erwägung:

daß der Sinn und Zweck der bei der mündlichen Verhandlung von dem Vertheidiger des Angeklagten beantragten veränderten Fragestellung, wenn auch aus der Formulirung der Frage selbst nicht völlig klar ersichtlich, doch theils aus den Erwägungsgründen des angegriffenen Erkenntnisses, hauptsächlich aber aus der Substantiirung der Nichtigkeitsbeschwerde dahin präzisirt ist, daß durch den Ausspruch der Geschworenen festgestellt werden sollte, ob der in Rede stehende Waageschein wirklich von dem Brückenwaage-Besitzer G. ausgestellt worden sei?

daß allerdings bei der Anklage der Verfälschung einer Urkunde die regelmäßige Voraussetzung die ist, daß das Schriftstück in seiner ursprünglichen Gestalt ein echtes gewesen, und von demjenigen, welchem es attribuirt wird, ausgestellt worden sei;

daß daher, wenn in dieser Beziehung von dem Angeklagten ein Widerspruch erhoben wird, die Feststellung dieses Moments, als eines thatsächlichen, dem Ausspruche der Geschworenen unterliegen und, dem Antrage des Angeklagten entsprechend, ein hierauf bezüglicher Passus in die den Geschworenen vorzulegende Frage aufzunehmen sein wird;

daß es sich jedoch anders verhält, wenn, wie im vorliegenden Falle, das Bestreiten des Angeklagten blos dahin geht:

„daß das Schriftstück um deswillen nicht als von dem angeblichen Aussteller ausgegangen betrachtet werden könne, weil die Unterschrift eine blos lithographirte sei",

indem der Begriff einer Urkunde einen Rechtsbegriff darstellt, die Entscheidung der Frage daher: ob im gegebenen Falle formell und materiell eine Urkunde, d. h. ein zur Feststellung rechtlicher Verhältnisse geeignetes Beweismittel vorliege, nicht dem Richter der Thatfrage, sondern dem Schwurgerichtshofe zusteht, und es sich bei der durch den Antrag der Vertheidigung in Anregung gebrachten Frage: ob auch eine lithographirte Unterschrift dem Schriftstücke die Eigenschaft einer Urkunde im Sinne des Gesetzes zu verleihen geeignet sei? nicht von Feststellung einer zu den wesentlichen Merkmalen des inkriminirten Verbrechens gehörigen Thatsache, sondern von einer Rechtsfrage handelte, bei welcher das zu deren Entscheidung dienende thatsächliche Moment, nämlich das Vorhandensein einer blos lithographirten Unterschrift, unbestritten war;

daß demnach der Schwurgerichtshof, wenn er auf die von der Vertheidigung beantragte Fragestellung nicht einging, sondern die Entscheidung über die angeregte Streitfrage in dem demnächst erlassenen Erkenntnisse selbstständig vornahm, in keiner Weise gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen hat;

daß, was diese Entscheidung selbst betrifft, der hiergegen gerichtete Angriff als begründet nicht angesehen werden kann, da zum Begriffe einer Urkunde nicht unbedingt gehört, daß sie ganz von der Hand des Ausstellers, oder daß wenigstens die Unterschrift von ihm geschrieben sein müsse, sondern es wesentlich nur darauf ankommt, daß das Schriftstück in einer Gestalt vorliege, welche über die Vollziehung desselben und über die Verantwortlichkeit desjenigen, auf dessen Namen es lautet, keinen Zweifel bestehen läßt, diese Bedingungen aber, mit Rücksicht auf die in der Stadt S. bestehenden Verkehrsverhältnisse und die polizeilich geordnete und überwachte Einrichtung der dortigen Brückenwaagen als vorhanden angenommen worden sind;

daß sodann der Schwurgerichtshof den fraglichen Waageschein auch in Betreff seiner

Digitized by Google

Erheblichkeit für Rechtsverhältnisse, d. h. seiner Eigenschaft als Urkunde im Sinne des §. 247 des Strafgesetzbuchs, einer Prüfung unterzogen und diese Eigenschaft als vorhanden angenommen hat;

daß zwar die Rechtfertigungsschrift des Imploranten speziell gegen die desfallsige Ausführung nicht gerichtet, jedoch, da in derselben überhaupt eine durch die Annahme des Vorhandenseins einer Urkunde stattgehabte Verletzung des §. 247 behauptet ist, die Entscheidung auch von diesem Gesichtspunkte aus hier geprüft werden muß;

daß zwar ein derartiger Waageschein nur eine Bescheinigung darüber enthält, daß eine Verwiegung der Fuhre stattgefunden und daß sich hierbei ein bestimmtes Brutto-, Tara- und Nettogewicht ergeben habe;

daß auch durch einen solchen Schein eine unmittelbare Verbindlichkeit weder gegen den Besitzer der Brückenwaage, noch gegen den Empfänger resp. Käufer der Fracht begründet wird, es letzterem vielmehr unbenommen bleibt, zur anderweiten Verwiegung des Empfangenen zu schreiten;

daß jedoch bei der Prüfung der Erheblichkeit eines Schriftstücks für Rechtsverhältnisse einerseits nicht zu übersehen ist, daß die Erheblichkeit nicht dadurch bedingt wird, daß die Schrift für sich allein den vollständigen Beweis eines Rechtsanspruchs enthalte, es vielmehr auch hinreicht, wenn sie auch nur in Verbindung mit anderen Umständen einen solchen Anspruch zu bescheinigen geeignet ist, andererseits auch der Zweck, die Umstände und die Garantie, unter welchen dergleichen Bescheinigungen ausgestellt werden, nicht außer Betracht gelassen werden können, hiernach aber es sich vorliegend von einer Einrichtung handelt, die im Interesse des öffentlichen Verkehrs eingeführt, unter polizeiliche Kontrolle gestellt und allgemein als eine für das gewerbe- und handeltreibende Publikum Norm gebende anerkannt ist, und die daher auch bei entstandener Kontestation zwischen dem Frachtführer und dem Abnehmer der Fracht um so mehr von rechtlicher Bedeutung erscheint, als der §. 158 a. und b. Tit. 10 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung für den Fall, daß durch eine von einem Dritten ausgestellte Privaturkunde nicht eine übernommene Verbindlichkeit, sondern irgend eine andere erhebliche Thatsache dargethan werden soll, die darin enthaltene Angabe als ein unbeeidetes Zeugniß gelten und sogar eine die Zulassung zum Suppletorium rechtfertigende Vermuthung alsdann eintreten läßt, wenn von einer eigenen Handlung des Ausstellers die Rede und kein vernünftiger Grund ersichtlich ist, warum derselbe in der Urkunde eine Unwahrheit hätte niederschreiben sollen;

daß die in diesem Paragraphen gedachten Voraussetzungen untergebens vorhanden sind und dieselben sich in erhöhtem Grade geltend machen würden, wenn man sich den Fall eines gänzlichen Unterganges der Ladung bei dem Empfänger oder den einer, die nachträgliche Verwiegung unmöglich machenden weiteren Disposition desselben denkt, in welchen Fällen die Bescheinigung des Brückenwaage-Besitzers den einzig sicheren Anhaltspunkt für die Bemessung des Gewichts der Ladung und des verdienten Fuhrlohns abgeben dürfte;

daß demnach die Nichtigkeitsbeschwerde auch in dieser Beziehung als unbegründet sich darstellt, und im Uebrigen der dem angegriffenen Erkenntnisse zu Grunde liegende Ausspruch der Geschworenen alle Merkmale des im §. 249 des Strafgesetzbuchs enthaltenen Verbrechens in sich begreift.

Ober-Trib. No. 68/61. Cr. II.
I. 1746. Criminalia 125 Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. Mai 1861. № 20.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunalsrath Höpner ist der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Pall im Bezirk des Kammergerichts, und
der Referendarius Friemel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Geysmer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Gerichts-Assessor Theremin aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau, und

der Gerichts-Assessor Löwe aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg.

Dem Gerichts-Assessor Eiselen aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg ist in Folge seiner Wahl zum Syndikus der Stadt Guben die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Hieronymus Hermann Martin Danneil bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,
der Auskultator Alexander Wenner bei dem Appellationsgericht in Münster, und
die Auskultatoren Emil August Friedrich Lehmann, Rudolph Maria Ignatz von Brandt und Ludwig Walther Büchtemann bei dem Kammergericht.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Die Stadtrichter Reusch und Fischer zu Königsberg in Pr. sind zu Stadtgerichts-Räthen, und
der Kammerz- und Admiralitäts-Richter Burdach daselbst zum Kammerz- und Admiralitäts-Rath ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Cramer in Labiau,
der Kreisrichter Buchholz in Heiligenbeil,
der Kreisrichter Krüger in Saalfeld, und
der Kreisrichter Sinagawitz in Hohenstein.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Wollschläger bei dem Kreisgericht in Flatow,
der Gerichts-Assessor Maraska bei dem Kreisgericht in Braunsberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Wormditt,
der Gerichts-Assessor Dackhorn bei dem Kreisgericht in Kempen, und

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Nebelung bei dem Kreisgericht in Wardis, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Groß-Bodungen.

Der Kreisrichter von Albrecht in Groß-Bodungen ist an das Kreisgericht in Halberstadt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Groß-Oschersleben, versetzt worden;

dem Kreisgerichts-Rath Meyer in Landsberg a. d. W. ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen;

dem Kreisgerichts-Rath Seipke in Züllichau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden.

Der Kreisrichter Naumann in Landsberg a. d. W. ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Teschner in Memel ist der Karakter als Kanzlei-Rath, und

dem Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Kassen-Rendanten Haak in Nimptsch bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Rechnungs-Rath verliehen worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:

die Rechtsanwalte und Notare Braunschweig und Koch zu Königsberg in Pr.,

der Rechtsanwalt und Notar Erler in Rastenburg, sowie

der Rechtsanwalt und Notar Wierzbowski in Braunsberg.

Der Kreisrichter Bergmann in Oranienburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Spandau und zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Spandau, ernannt worden.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar Püttmann in Sonnenburg an das Kreisgericht in Custrin, und

der Rechtsanwalt und Notar Fritze in Aschersleben an das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg.

Der an das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg versetzte Rechtsanwalt und Notar Gierse in Münster ist an das Appellationsgericht in Münster zurückversetzt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Knittel in Reichenbach ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Kremer in Aachen ist zum Friedensrichter in Malmedy ernannt worden;

dem Gerichts-Assessor Alsen aus Elbing ist behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Jakob Busch bei dem Landgericht in Cleve,

der Auskultator Friedrich August Ott bei dem Landgericht in Trier, und

der Auskultator Adolph Rheindorf bei dem Landgericht in Düsseldorf.

Der Landgerichts-Sekretair Meißner in Cöln ist zum Friedensgerichtsschreiber in Kempen ernannt;

dem Notar Reis in Polch ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Der Notar Birnbach in Gerresheim ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 30.

Allgemeine Verfügung vom 1. Mai 1861, — betreffend das Verfahren der Gerichte bei Beschlagnahme falscher Münzen.

Allg. Verfügung vom 2. Januar 1826 (Jahrbücher Bd. 27 S. 109).
Allg. Verfügung vom 11. September 1826 (Jahrbücher Bd. 28 S. 120).
Allg. Verfügung vom 21. Februar 1844 (Just.-Minist.-Bl. S. 51).
Allg. Verfügung vom 25. November 1846 (Just.-Minist.-Bl. S. 208).
Allg. Verfügung vom 22. September 1855 (Just.-Minist.-Bl. S. 310).

Nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers sind von einzelnen Gerichtsbehörden die bestehenden Vorschriften, nach welchen alle in Beschlag genommenen falschen Münzen und zu deren Fabrikation benutzten Gegenstände nach geschlossener oder auch bei unterbliebener Untersuchung an die Königlichen Regierungen zur weiteren Beförderung an die Münzverwaltung behufs der Vernichtung abzuliefern sind, nicht befolgt worden, indem der letzteren viele, schon vor Jahren ihr zur Begutachtung vorgelegene falsche Münzen zur Vernichtung nicht wieder zugekommen sind.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden daher angewiesen, die bei ihnen verhandelten, noch vorhandenen Akten in Untersuchungssachen wegen Münzverbrechen und Münzvergehen zu dem Zwecke einer Prüfung zu unterwerfen, um zu ermitteln, ob und in wieweit entbehrlich gewordene falsche Münzen und

Digitized by Google

Münzapparate bisher zurückbehalten worden sind, und diese zurückbehaltenen Münzen und Apparate nachträglich an die betreffenden Regierungen zur Weiterbeförderung an die Königliche Münz-Direktion abzuliefern.

Zugleich wird den Gerichtsbehörden empfohlen, bei diesen und allen künftigen Ablieferungen gleichen Zweckes, nicht allein die Untersuchungssache, in welcher die falschen Münzen und die zu deren Anfertigung benutzten Gegenstände vorgelegen haben, anzugeben, sondern auch auf das betreffende Gutachten der Königlichen Münz-Direktion Bezug zu nehmen.

Berlin, den 1. Mai 1861.

Der Justiz-Minister
von Bernuth.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 1840. Criminalia 122. Vol. III.

Num. 31.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 13. März 1861.

Eine auf Brettern ruhende und mit dem Grund und Boden nicht verbundene Gartenlaube kann unter Umständen als eine bauliche Anlage im Sinne des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 (Ges.-Samml. Seite 120) angesehen werden.

In der Untersuchung wider den Kunstgärtner Heinrich L. zu G. bei Stettin auf die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., in der Sitzung vom 13. März 1861 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die Verfügung des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin vom 20. November 1860 aufzuheben und die Sache zur kontradiktorischen Verhandlung und Entscheidung an die Rekurs-Abtheilung des gedachten Kriminal-Senats zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kunstgärtner Heinrich L. zu G. bei Stettin hatte im Juli 1860 auf seinem innerhalb der beiden ersten Rayon-Bezirke der Festung Stettin belegenen Gartengrundstücke eine transportable, d. h. nicht mit dem Erdboden verbundene, auf Brettern ruhende Gartenlaube errichten lassen, ohne dazu den erforderlichen Konsens der Polizeibehörde und Kommandantur nachgesucht und erhalten zu haben, und er war deshalb durch Resolut der Königlichen Polizei-Direktion zu Stettin vom 31. Juli 1860 auf Grund der §§. 3 und 7 des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 (Ges.-Samml. S. 120) zu 2 Thalern Geldbuße verurtheilt. In Folge seiner Berufung auf richterliche Entscheidung ist er jedoch durch Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Stettin vom 25. Oktober 1860 freigesprochen worden, weil das Rayon-Regulativ nur die Errichtung von mit dem Grund und Boden verbundenen Baulichkeiten von der polizeilichen Erlaubniß abhängig mache.

Den vom Polizei-Anwalt eingelegten Rekurs hat das Königliche Appellationsgericht zu Stettin unterm 20. November 1860 ohne kontradiktorische Verhandlung durch bloße Verfügung als unbegründet zurückgewiesen, weil eine solche auf Brettern ruhende, mit dem Grund und Boden nicht verbundene Gartenlaube weder als ein Neu-, Reparatur- oder Umbau, noch als eine sonstige, die Gestalt der Erdoberfläche ändernde Anlage angesehen werden könne, zu deren Errichtung nach §. 6 des Rayon-Regulativs die Genehmigung der Orts-Polizeibehörde eingeholt werden müsse.

Gegen diese Entscheidung hat der Ober-Staatsanwalt mit Genehmigung des Justiz-Ministers die Nichtigkeitsbeschwerde, in Gemäßheit des Art. 129 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, wegen Verletzung des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 eingelegt.

Digitized by Google

Diese Beschwerde ist begründet. Denn der zweite Richter weist den eingelegten Rekurs nur deshalb ohne Weiteres zurück, weil eine auf Brettern ruhende, mit dem Grund und Boden nicht verbundene Gartenlaube nicht als eine Anlage angesehen werden könne, zu welcher nach §. 6 — soll heißen §. 3 — des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 — Ges.-Samml. S. 120 — die Genehmigung der Orts-Polizeibehörde eingeholt werden muß. Hierin liegt ein Rechtsirrthum. Eine Gartenlaube, auch wenn sie auf Brettern ruht und mit dem Grund und Boden nicht verbunden ist, kann unter Umständen allerdings als eine bauliche Anlage angesehen werden, wodurch, wie es im Eingange des Rayon-Regulativs heißt, die freie Umsicht von den Festungswerken und die Wirkung der Schußwaffen verhindert, so wie die Annäherung des Feindes begünstigt werden würde, welche daher nach §. 3 des Rayon-Regulativs nicht ohne Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde vorgenommen werden darf. Auch das Anhäufen von Materialien-Vorräthen, also jedenfalls beweglicher Gegenstände, darf nach §. 3 a. a. O. auf Grundstücken, welche innerhalb der beiden ersten Rayon-Bezirke liegen, nicht ohne Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde geschehen, woraus klar erhellt, daß der Umstand, ob die Anlage transportabel oder mit dem Grund und Boden verbunden ist, in Beziehung auf die Verbindlichkeit zur Einholung der Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde und Anwendbarkeit des §. 3 des Rayon-Regulativs einflußlos ist.

Die angefochtene Verfügung des Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin war daher wegen Verletzung des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 aufzuheben und die Sache zur kontradiktorischen Verhandlung behufs Prüfung und Feststellung des Sachverhältnisses von dem in der gegenwärtigen Entscheidung angegebenen rechtlichen Standpunkte aus an den Rekursrichter zurückzuweisen.

Ober-Trib. No. 190/61. Cr. I.
I. 1569. F. 34 Vol. II.

So eben ist in unserem Verlage der fünfte Jahrgang **des Jahrbuchs der Preußischen Gerichtsverfassung, redigirt im Büreau des Justiz-Ministeriums**, erschienen. Derselbe enthält eine allgemeine Darstellung der Gerichtsverfassung, einen speziellen Nachweis der Einrichtung und Besetzung der Justizbehörden, eine Uebersicht der Gerichte und des Beamtenpersonals, die Anciennetätslisten der Justizbeamten und ein Ortschafts-Verzeichniß mit Angabe der höheren Unterrichts-Anstalten.

Der Preis ist auf 1 Thaler festgestellt.

Berlin, Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Nachstehende Werke sind von der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75, so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

In der Riegel'schen Buchhandlung (A. Stein) in Potsdam ist so eben erschienen:

Der letzte Wille und der Erbvertrag.

Eine civilistische theoretisch-praktische Abhandlung mit besonderer Berücksichtigung der unerlaubten Bedingung der Ehelosigkeit von

Friedrich Scharnweber, Kreisgerichtsrath.

7½ Bog. gr. 8. broch. 15 Sgr.

Der Herr Verfasser behandelt in der obigen Schrift einen Rechtsstreit, welcher die Anfechtung eines Erbvertrages wegen der darin enthaltenen unerlaubten Bedingung der Ehelosigkeit betrifft und zwei Mal die gesetzlichen Instanzen durchschritten hat; er führt darin aus, daß die richterlichen Entscheidungen theils in der Auffassung des Begriffes der unerlaubten Bedingung der Ehelosigkeit unter einander differiren, namentlich aber in Hinsicht der Wirkung der gedachten unerlaubten Bedingung auf Erbverträge den gesetzlichen Vorschriften des Deutschen und Preußischen Rechts und den Ansichten der anerkanntesten juristischen Autoritäten nicht entsprechen. Die Schrift dürfte somit namentlich für das juristische Publikum von größtem Interesse, wegen der leicht faßlichen Schreibart aber auch dem größeren Publikum zu empfehlen sein.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Topographisch-statistisches Handbuch des Preußischen Staats,

enthaltend die sämmtlichen Städte, Flecken, Dörfer und sonstigen Ortschaften größeren Umfanges

in alphabetischer Ordnung,

mit Angabe des Gerichts erster Instanz, des Schwurgerichts, des Obergerichts-Departements, des landräthlichen Kreises, des Regierungs-Bezirks und der Einwohnerzahl.

Unter Benutzung der Akten des Königlichen Justiz-Ministeriums herausgegeben von

Kraak, Rechnungsrath.

1856. 4. geh. 3 Thlr.

Topographische Uebersicht

der im

Departement des Königlichen Kammergerichts gelegenen Ortschaften.

Aus amtlichen Quellen zusammengestellt.

gr. 8. auf Groß-Median-Schreibpapier 22½ Sgr.

Parlamentarisches Handbuch

für

das Herrenhaus

und

das Haus der Abgeordneten.

1859. kl. 8. geh. 15 Sgr.

Im Lauf der nächsten Woche wird ausgegeben:

Jahrbuch

der

Preußischen Gerichtsverfassung

mit den

Anciennetätslisten der Justizbeamten,

redigirt im Büreau des Justiz-Ministeriums.

Fünfter Jahrgang.

1861. gr. 8. geh. 1 Thlr.

Dasselbe enthält im ersten Theil eine allgemeine Darstellung der Gerichtsverfassung in den alten Provinzen und in der Rheinprovinz, so wie nähere Angaben über die noch vorhandenen fora specialia causae et personae — namentlich über die Militair-, Universitäts- und Disciplinargerichte, über den Kompetenz-Gerichtshof, die General-Kommissionen, die geistlichen Gerichte, Handels-, Gewerbe-, Elb-, Weser- und Rheinzoll-Gerichte.

Der zweite Theil beschäftigt sich mit der Einrichtung und Besetzung der einzelnen Justizbehörden, namentlich des Justiz-Ministeriums, des Ober-Tribunals, der Appellationsgerichte und der Gerichte erster Instanz, mit Angabe ihres territorialen Umfangs und der darin befindlichen Städte, Gerichts-Deputationen, Gerichts-Kommissionen und Friedensgerichte. Bei jedem Gericht sind die bei demselben angestellten richterlichen Mitglieder und die Beamten der Staatsanwaltschaft so wie die Rechtsanwalte und Notare angegeben.

Der Anhang enthält: 1. eine Uebersicht der Gerichtsbehörden und des Beamtenpersonals; 2. die vollständigen Anciennetätslisten und 3. ein Ortschaftsverzeichniß, welches sämmtliche Städte der Monarchie und diejenigen Orte, in denen sich der Sitz einer Gerichtsbehörde befindet, umfaßt und außerdem die Seelenzahl so wie die in jedem Orte vorhandenen höheren Unterrichts-Anstalten angiebt.

Vorräthig sind noch, zum Preise von 15 Sgr. für den einzelnen Jahrgang:

I. Jahrgang 1851. II. Jahrgang 1852. III. Jahrgang 1854. IV. Jahrgang 1856.

Berlin, den 10. Mai 1861.

Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75, sind erschienen und von derselben so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die
Preußische Straf-Gesetzgebung
und die
Rechts-Literatur
in ihrer gegenseitigen Beziehung.
Von
Dr. J. Fr. H. Abegg.
1834. Lexikon-8. geh. 1 Thlr.

Preußens Justiz-Verwaltung.
Ein Handbuch für
Preußische Justizbeamte und Gerichtsbehörden.
Herausgegeben von
O. Anton,
Kgl. Kreisgerichts-Rathe u. Abtheilungs-Dirigenten.
1855. gr. 8. geh. 2½ Thlr.

Wirkungskreis des Strafgesetzes,
nach Zeit, Raum und Personen,
besonders
von der Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen, vom Asylrecht und von der Auslieferung der Verbrecher, von der Rückwirkung der Strafgesetze und vom Rechtsirrthum.
Von
Dr. Albert Friedrich Berner,
Professor der Rechte an der Königl. Universität zu Berlin.
1853. gr. 8. geh. 1 Thlr. 6 Sgr.

Die Besteuerung
der
Staatsbeamten-Gehälter.
Ein publizistisches Blatt,
dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten gewidmet
von O. A.
1856. gr. 8. 2½ Sgr.

Erste Fortsetzung
zur
Allgem. Deutschen Wechselordnung ꝛc.
Enthaltend:
Nachträge und Entscheidungen
bis Ende Dezember 1855.
Von S. Borchardt, Stadtgerichts-Rath.
1856. gr. 8. geh. 10 Sgr.

Zweite Fortsetzung
zur
Allgem. Deutschen Wechselordnung ꝛc.
Enthaltend:
Nachträge und Entscheidungen
bis Ende Dezember 1857.
Von S. Borchardt, Stadtgerichts-Rath.
1858. 8. geh. 10 Sgr.

Die Allgemeine
Deutsche Wechselordnung
mit den von den inländischen und ausländischen Deutschen Gerichtshöfen ausgesprochenen Grundsätzen des Wechselrechts
nebst
Bemerkungen.
Von S. Borchardt,
Stadtgerichts-Rath.
Zweite, verbesserte und bis auf die neueste Zeit fortgeführte Auflage.
1860. 8. geh. 1 Thlr. 7½ Sgr.

Das
Brasilianische Handelsrecht
nach dem
Codigo Commercial do Imperio do Brasil.
Uebersetzt und mit Bemerkungen begleitet
von
S. Borchardt, Stadtgerichtsrath, und H. Stolp, Auscultator.
1856. 8. geh. 15 Sgr.

Das Preußische
Civilprozeß-Verfahren
nach der
Verordnung vom 1. Juni 1833
und den späteren Gesetzen.
Sammlung
aller den Civilprozeß einschließlich des Exekutions- und Subhastationsverfahrens betreffenden Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1833 bis 1855
mit Beifügung
der Ergänzungen und Erläuterungen.
(Von Gober, eingeleitet von Kord, Appellationsgerichts-Präsidenten in Stettin.)
1855. gr. 8. geh 1 Thlr. 6 Sgr.

Ueber die
Befugniss der Konkurs-Gläubiger
zur Anfechtung
der vor der Konkurs-Eröffnung vorgefallenen Rechtshandlungen des Gemeinschuldners.
Eine vergleichende Darstellung der Bestimmungen des älteren und des neueren Preußischen Rechts
von
W. Consbruch,
Gerichts-Assessor.
1857. gr. 8. geh. 7½ Sgr.

Kurze Darstellung
des
Preußischen Rechts der Gegenwart.
Unter Beibehaltung der Legalordnung
und
Annotirung der Parallelstellen des Römischen Rechts.
Ein ergänzendes Seitenstück
zu Heydemann's System des Preußischen Civilrechts und zugleich ein Repetitorium zur Vorbereitung für die juristischen Prüfungen.
Von Constantin Duiheuer.
gr. 8. geh. 2 Thlr. 20 Sgr.

Erläuterungen
zu den
Kriegs-Artikeln
für das
Preußische Heer.
Nebst den Verordnungen über die Disciplinar-Bestrafung im Heere und in der Kriegs-Marine
Von Eduard Fleck,
General-Auditeur der Armee ꝛc.
1850. Zweite Auflage. gr. 8. geh. 22½ Sgr.

Kommentar
über das
Strafgesetzbuch
für das
Preußische Heer.
Von Eduard Fleck,
General-Auditeur der Armee ꝛc.
Erster Theil.
Militair-Strafgesetze.
Nebst der Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung im Heere vom 21. Oktober 1841, dem Gesetze vom 15. April 1852, und den Kriegs-Artikeln für das Preußische Heer vom 9. Dezember 1852.
Zweite Auflage.
1856. gr. 8. geheftet. 1 Rthlr.
Zweiter Theil.
Strafgerichts-Ordnung.
Nebst vier Beilagen und der Inhalts-Uebersicht des ganzen Werks.
Auch unter dem Titel:
Das Strafverfahren
der
Preußischen Militairgerichte.
Ein Kommentar über den zweiten Theil des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer.
1854. gr. 8. geh. 1½ Rthlr.

Die Verordnungen
über die
Ehrengerichte
im Preußischen Heere
und
über die Bestrafung der Offiziere wegen Zweikampfs.
Kommentirt
von Eduard Fleck,
General-Auditeur der Armee ꝛc.
Zweite, neu bearbeitete Auflage.
1858. gr. 8. geh. 22½ Sgr.

Allgemeine
Hypotheken-Ordnung
für die
gesammten Königlichen Staaten,
vom 20. Dezember 1783,
nebst den dieselbe ergänzenden Gesetzen
und Verordnungen,
mit erläuternden Anmerkungen,
unter Berücksichtigung der ergangenen Ministerial-Instruktionen, Reskripte und der Präjudikate
herausgegeben von
L. Förster,
Kreisgerichtsrath.
1855. 8. geh. 2 Thlr.

Digitized by Google

Das

Strafverfahren in Preußen.

Eine systematische Zusammenstellung

aller über das gerichtliche und außergerichtliche Strafverfahren in Preußen ergangenen zur Zeit geltenden gesetzlichen Vorschriften

mit erläuternden Anmerkungen

von

Forberg,

Kreisrichter.

1857. gr. 8. geh. 1 Thlr. 22½ Sgr.

Die

allgemeine Gerichts-Ordnung

für

die Preußischen Staaten

nach ihrer historischen und heutigen Geltung bearbeitet.

Ein Handbuch für Studium, Repetition, Examen und Praxis

von

Fürstenthal,

Appellationsgerichts-Rath.

gr. 8. geh. 2 Thlr. 15 Sgr.

Archiv

für

Preußisches Strafrecht.

Herausgegeben durch

Goltdammer,

Königl. Ober-Tribunals-Rath.

Erscheint regelmäßig alle Monat

und ist für den jährlichen Pränumerations-Preis von 5 Thalern (12 Hefte) auch durch jede Königlich Preußische Post-Anstalt zu beziehen.

1853—61. I. bis incl. IX. à 5 Thlr.

General-Register

für die fünf ersten Bände

des

Archivs für Preußisches Strafrecht.

(1853—1857.)

Herausgegeben durch

Goltdammer,

Königl. Ober-Tribunalsrath.

1858. gr. 8. geh. 12 Sgr.

Kommentar

und vollständige Materialien

zur

Konkurs-Ordnung

vom 9. Mai 1855

und zu dem

Gesetze betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses vom 9. Mai 1855.

Mit vollständigem Sachregister.

Von

Goltdammer,

Königl. Ober-Tribunals-Rath.

1855. gr. Lexikon-8. geh. 3 Thlr. 7½ Sgr.

Das Verfahren

bei

Kompetenz-Konflikten

zwischen den

Gerichten u. Verwaltungs-Behörden

in Preussen.

Von

L. Hartmann,

Ober-Staatsanwalt beim Ober-Tribunal.

1860. gr. 8. geh. 22½ Sgr.

Uebersicht

der

bergrechtlichen Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals.

Von

R. Klostermann,

Bergrath.

1861. gr. 8. geh. 1 Thlr. 15 Sgr.

Vorschläge

wie durch

Beseitigung der Härten des Preußischen Strafgesetzbuchs der Ueberfüllung der Zuchthäuser abzuhelfen wäre

von

Rudolf von Keäwel,

Appellationsgerichtsrath zu Naumburg a. S.

gr. 8. geh. 15 Sgr.

Tabelle für die Bankzinsen

resp. zu 2, 2½ und 3 Prozent

nach

halben und ganzen Monaten eines Jahres

Behufs

Anschreibung der Beträge bei den einzelnen Massen der General-Depositorien der Königlich Preußischen Gerichte.

Zum dienstlichen Gebrauche

für Depositat-Kassen und Calculatur-Beamte entworfen und in calculo festgestellt

von Leidholdt,

Rechnungsrath, Appellationsgerichts-Secretair und Calculator zu Naumburg a. S.

1854. gr. Folio. geh. 1 Thlr.

Formular-Buch

für die untersuchungsführenden Offiziere der Preußischen Armee.

Von Meitzendorff,

Garnison-Aud. und Justizrath.

1860. gr. 8. geh. 20 Sgr.

Ergänzungen und Erläuterungen

der

Preußischen Rechtsbücher

durch

Gesetzgebung und Wissenschaft.

Unter Benutzung der Justiz-Ministerial-Akten und der Gesetz-Revisions-Arbeiten.

Vierte Ausgabe.

Bearbeitet von

Dr. Ludwig von Rönne,

Appellationsgerichts-Vice-Präsident.

Vier Bände in Quartformat der Gesetz-Sammlung, zweispaltig, in 16 Lieferungen à 1 Thlr.

Ausgegeben sind bereits:

Lieferung 1 bis incl. 11 à 1 Thlr.

Hieraus einzeln:

Ergänzungen des Allgemeinen Landrechts.

1858—61. Zwei Bände. 4. geh. 10 Thlr.

Erläuterungen

zu dem

Gesetze,

betreffend

die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850.

Unter Benutzung amtlicher Quellen mit Genehmigung des Königlich Preußischen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten herausgegeben von

P. L. Schuhmann,

Königl. Regierungsrath.

1850. gr. 8. geheftet 15 Sgr.

Sind Schwurgerichte nothwendig?

Von W. v. M.

1856. gr. 8. geh. 5 Sgr.

Die

Preußischen Armengesetze

vom 31. Dezember 1842 und 21. Mai 1855,

nebst

Ergänzungen und Erläuterungen.

Von

Otto Stelter,

Rechtsanwalt und Notar.

8. geh. 7½ Sgr.

Digitized by Google

Dr. Martin Luther:

Ueber die Ehe.

Aus

Dr. Martin Luther's Schriften

zusammengetragen,

geordnet und mit Bemerkungen versehen

von

H. L. von Strampff,

Königlichem Kammergerichts-Präsidenten

1856. gr. 8. geh. 2 Thlr. 15 Sgr.

Die

Executions-Ordnung

für die Gerichte

aus den Vorschriften des Tit. 24. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung und der Verordnung vom 4. März 1834;

den dazu ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Verordnungen, namentlich des Gesetzes vom 20. März 1851 und der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855, unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals;

nebst einem Anhange

betreffend die Executions-Ordnung der Verwaltungs-Behörden.

Dargestellt von

Alwin Strey, Königl. Kreisrichter.

1856. gr. 8. geh. 1 Thlr. 7½ Sgr.

Die Verordnung vom 3. Januar 1849 und das Gesetz vom 3. Mai 1852 betreffend die Zusätze zu der Verordnung

nebst

den Materialien, ergänzenden Gesetzen, Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen des Ober-Tribunals,

erläutert und dargestellt

von Alwin Strey, Königl. Kreisrichter.

1857. gr. 8. geh. 1 Thlr. 15 Sgr.

Das

Verfahren in Nachlaß-Sachen

nach den Vorschriften des Allg. Landrechts, der Allg. Gerichts-Ordnung und der dazu ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Verordnungen.

Nebst einem Anhange

enthaltend das Verfahren bei Aufnahme gerichtlicher Taxen und Formulare.

Dargestellt von

Alwin Strey, Königl. Kreisrichter.

1858. 8. geh. 24 Sgr.

Die Lehre

von den

Arresten und dem Arrestverfahren

nach

Preußischem Recht

mit

Bezugnahme auf das gemeine Deutsche Recht.

Von

Alwin Strey.

gr. 8. geh. 1 Thlr.

Die

Zulässigkeit des Rechtsweges

und die

Kompetenz-Konflikte

in Preußen.

Eine systematische Darstellung des bestehenden Rechtszustandes.

Im amtlichen Auftrage

herausgegeben von

Sydow,

Appellationsgerichts-Rath.

1860. gr. 8. geh. 22½ Sgr.

Preußischer

Termin-Kalender

für das Jahr **1861.**

Zum Gebrauch für

Justiz- und Verwaltungs-Beamte.

Mit den Anciennetäts-Listen der Justizbeamten.

Neunter Jahrgang.

Auf satinirtem Velin-Papier, in Kattun elegant gebunden mit Gummischnur und feinem Faberschen Bleistift.

Preis 22½ Sgr.

Mit Schreibpapier durchschossen 27½ Sgr.

Vollständige Materialien

zu der

Verordnung vom 3. Januar 1849 und dem Gesetze vom 3. Mai 1852,

betreffend

die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen.

(Motive, Kommissions-Berichte und Kammer-Verhandlungen.)

1852. gr. 8. geh. 1 Thlr. 15 Sgr.

Systematische Zusammenstellung

der

gesetzlichen und reglementsmäßigen Vorschriften

betreffend

die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaften in dem Preußischen Staate — mit Ausnahme der Rhein-Provinz — so wie den Geschäftsbetrieb bei denselben,

ingleichen

die amtliche Stellung der Subaltern- und Unterbeamten, die Büreau-Verfassung, und einige wesentliche Bestimmungen bezüglich auf die Disciplin, die Beurlaubung der Beamten, das Gnadengehalt und die Pensionirungen (bis zum Ende des Jahres 1856).

Von **C. F. Uecke,**

Stadtgerichts-Präsidenten.

1857. gr. 8. geh. 1 Thlr. 7½ Sgr.

Verfügungen

in

Hypotheken-Sachen.

Von Paul Wolff.

1855. 8. geh. 1 Thlr.

Der

Preußische Subhastations-Prozeß.

Eine systematische Zusammenstellung der denselben betreffenden, zur Zeit geltenden gesetzlichen Vorschriften mit erläuternden Anmerkungen und Formularen zur Bearbeitung von Subhastationssachen.

Von

Paul Wolff.

1861. 8. geh. 1½ Thlr.

Sammlung

der

Gesetze und Verordnungen,

welche

im Preußischen Staate

für den Verkehr mit Arzneien und Giften

in Geltung begriffen sind.

Von

O. A. Ziurek,

Apotheker.

1855. gr. 8. geh. 1 Thlr. 15 Sgr.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. Mai 1861. № 21.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Geldner und Hermann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,

die Referendarien Consentius, Freiherr Hofer von Lobenstein, Meyer Levy, Freiherr von Patow und Rudolph Franz Bernhard Schmidt im Bezirk des Kammergerichts, sowie

der Referendarius Köster im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Zeigermann aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt, und

der Gerichts-Assessor Schruhl aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Der Gerichts-Assessor Thiele in Wittstock ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Eugen Spiller, Ludwig Gregor und Jaroslaw Ludwig Herse bei dem Appellationsgericht in Posen,

der Auskultator Julius Materne bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Auskultator Emil Alexander Felix Oppert bei dem Kammergericht,

der Auskultator Friedrich Jakob Heinrich Feichtmayer bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,

der Auskultator Gustav Ottomar Ferdinand Eigendorf bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

die Auskultatoren Hermann Friedrich Marx, Valentin Heinrich Schädler und Friedrich Otto Schmidt bei dem Appellationsgericht in Glogau,

der Auskultator Dr. jur. Emil Wilhelm Freiherr von Thermann bei dem Appellationsgericht in Greifswald,

die Auskultatoren Julius Friedrich Karl Bruno Günther und Karl Ludwig Adolph von Le Coq bei dem Appellationsgericht in Halberstadt,

der Auskultator Bernhard Herrmann bei dem Ostpreußischen Tribunal in Königsberg, und

der Auskultator Rudolph Klewitz bei dem Appellationsgericht in Hamm.

Der Referendarius Lischke ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau in das Departement des Kammergerichts versetzt, und

dem Kammergerichts-Referendarius Nieberding die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

die Kreisrichter Ritter und Zencker in Löwenberg, und

der Kreisrichter Freiherr von Seckendorf in Lauban.

Digitized by Google

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Schneider bei dem Kreisgericht in Schlochau, und

der Gerichts-Assessor von Hepking bei dem Kreisgericht in Schwetz, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Neuenburg.

Der Kreisgerichts-Rath Däring in Pleschen ist an das Kreisgericht in Posen versetzt;

dem Kreisgerichts-Rath Erichson in Stralsund ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Die Stelle wird nicht wieder besetzt.

Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Sekretair und Sportel-Revisor Bahr in Berlin, sowie dem Kreisgerichts-Deposital-Rendanten Schönborn in Görlitz ist der Karakter als Rechnungs-Rath, und

dem Kreisgerichts-Kanzlei-Direktor Schmidt in Guhrau der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Herzog in Stallupönen ist in gleicher Eigenschaft nach Angerburg, und

der Staatsanwalt Schwarz in Heydekrug nach Stallupönen versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Wandel in Goldberg ist der Karakter als Justizrath verliehen worden.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Fettback in Liebenwerda bei dem Kreisgericht in Erfurt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ziegenrück, und

der frühere Obergerichts-Assessor Wießner bei dem Kreisgericht in Cammin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wollin.

Die durch die Versetzung des Rechtsanwalts Fehmer erledigte Rechtsanwaltsstelle bei dem Kreisgericht in Heiligenstadt (S. 60) wird nicht wieder besetzt.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Varano in Düsseldorf ist zum Staats-Prokurator bei dem Landgericht in Coblenz, und zwar bei dem Untersuchungs-Amte in Simmern, ernannt worden.

Zu Landgerichts-Assessoren sind ernannt:

der Landgerichts-Referendarius Humbroich bei dem Landgericht in Coblenz, und

der Landgerichts-Referendarius Kluth bei dem Landgericht in Cöln.

Der Auskultator von Broich ist zum Referendarius bei dem Landgericht in Aachen, und

der Notariats-Kandidat Bermbach in Cöln zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Gerresheim, im Landgerichtsbezirk Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gerresheim, ernannt worden;

dem Notar Nießen in Gladbach ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Breuer in Perl ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 32.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 25. März 1861.

1) Der §. 9 des Zusatzes 228 des Ostpreußischen Provinzialrechts ist durch den §. 226 des Strafgesetzbuchs nicht aufgehoben;

2) das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung und Aneignung von Mineralien (Gesetz-Sammlung S. 203) bezieht sich auf den Bernstein nicht.

In der Untersuchung wider den Wirth Martin B. zu R. und den Kaufmann Abraham F., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Plenum des Senats für Strafsachen, in der Sitzung vom 25. März 1861 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg vom 31. März 1860 zu vernichten, und auf die Appellation des Staatsanwalts das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu G. vom 18. November 1859 dahin abzuändern, daß

1) der Angeklagte Wirth Martin B wegen Defraudation gefundenen Bernsteins zu vier Wochen Gefängniß, und

2) der Angeklagte Kaufmann Abraham F. wegen Ankaufs defraudirten Bernsteins zu vier Wochen Gefängniß

zu verurtheilen, den Angeklagten auch die Kosten aller Instanzen aufzulegen.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Der erste Richter stellt fest, daß der Angeklagte B, wohnhaft zu R., Kreis G. in Ostpreußen, am 3. September 1858 beim Kornsäen auf seinem Felde ein Stück Bernstein, 9 Loth schwer, gefunden, und daß er dasselbe an den Mitangeklagten F. zu St. für 3 Thaler 20 Sgr. verkauft, demselben auch dabei eröffnet hat, daß er dasselbe gefunden habe. Diese Feststellung hat der Appellationsrichter festgehalten.

Nachdem durch das Erkenntniß des Plenums des Ober-Tribunals vom 10. Oktober 1858 die früheren freisprechenden Erkenntnisse beider Instanzen deshalb vernichtet resp. aufgehoben sind, weil die Bestimmung des §. 74. Tit. 16. Th. II. des Allg. Landrechts, auf welche diese Freisprechung gegründet war, neben dem §. 2 des Zusatzes 228 des Ostpreußischen Provinzialrechts nicht zur Anwendung kommt, handelt es sich gegenwärtig auf die Appellation des Staatsanwalts gegen das Erkenntniß erster Instanz vom 18. November 1859 und auf die Nichtigkeits-Beschwerde des Ober-Staatsanwalts gegen das Erkenntniß vom 31. März 1860 um die Frage, welches von den hier konkurrirenden Gesetzen:

1) der §. 2 des Gesetzes vom 26. März 1856, oder
2) der §. 226 des Strafgesetzbuchs, oder endlich
3) der §. 9 und §. 10 des Zusatzes 228 des Ostpreußischen Provinzialrechts

auf die oben gedachten Handlungen der beiden Angeklagten anzuwenden sei?

Der erste Richter wendet das zuerst gedachte Gesetz vom 26. März 1856 über die Bestrafung unbefugter Aneignung von Mineralien an, und verurtheilt den B. hiernach, sowie den F., wegen Hehlerei.

Der Appellationsrichter sieht in der Handlung des B. eine Unterschlagung gefundener Sachen, und in derjenigen des F. eine Theilnahme an dieser Unterschlagung und erkennt somit aus §. 226 resp. aus §. 34 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts behauptet die Anwendbarkeit des §. 9 des Zusatzes 228 des Ostpreußischen Provinzialrechts.

Diese Beschwerde mußte für begründet erachtet werden.

Das Ober-Tribunal hat zuerst in dem Erkenntnisse vom 7. April 1852 wider Z. den Grundsatz ausgesprochen, daß die Aneignung von Bernstein auf fremdem Grund und Boden in Westpreußen nach §. 226 des Strafgesetzbuchs als Unterschlagung zu bestrafen sei.

Später sind verschiedene Entscheidungen in Beziehung auf Ostpreußen ergangen, nach denen auch dort die Aneignung gefundenen Bernsteins nach eben derselben Vorschrift des §. 226 bestraft worden ist.

Das Sachverhältniß ist jedoch in Beziehung auf beide Landestheile ein verschiedenes, und mit Rücksicht hierauf ist aus den zuletzt gedachten in Beziehung auf Ostpreußen ergangenen Entscheidungen ein Zweifel entstanden, zu dessen Erledigung die vorliegende Sache an das Plenum des Senats für Strafsachen gewiesen ist.

In Westpreußen ist der Bernstein nur in der Ostsee und am Meeresstrande Regal, innerhalb Landes dagegen nicht; hier, innerhalb Landes, gehört der Bernstein dem Besitzer des Grund und Bodens, auf welchem derselbe gefunden wird. Die Aneignung solchen Bernsteins auf fremdem Grund und Boden durch dritte Personen zum Nachtheil des Grundbesitzers fällt dort, in Ermangelung provinzialrechtlicher Strafbestimmungen, unter die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften oder Rechtsgrundsätze in Hinsicht auf die Aneignung unterirdischer Naturerzeugnisse, welche, auch wenn deren Okkupation noch nicht stattgefunden hat, dennoch dem Besitzer des Grund und Bodens gehören. Diese Aneignung in Verbindung mit der Disposition über den Fund ist in jener Entscheidung vom 7. April 1852 für eine Unterschlagung im Sinne des §. 226 des Strafgesetzbuchs erklärt worden.

In Ostpreußen ist dagegen der Bernstein überall, also auch innerhalb Landes, Regal, und es existiren über den Schutz dieses Regals detaillirte provinzialrechtliche Vorschriften überhaupt, insbesondere auch Strafvorschriften, im Zusatz 228 des Ostpreußischen Provinzialrechts vom 4. August 1801. Diese Vorschriften sind für aufgehoben nicht zu erachten. Daß sie an und für sich, abgesehen von ihrem strafrechtlichen Karakter, also insoweit sie das Regal des Staates überhaupt, die Art seiner Ausübung und seinen Schutz in rein polizeilicher Hinsicht betreffen, annoch fortbestehen, unterliegt keinem Bedenken, da inzwischen eine ausdrückliche Aufhebung nirgends erfolgt ist. In Hinsicht auf die einen polizeilichen Karakter an sich tragende Vorschrift des §. 8 des Zusatzes 228 ist in dem Plenar-Erkenntnisse vom 28. März 1859 in der Untersuchung wider S. und Genossen das Fortbestehen ausdrücklich anerkannt; dagegen ist dort die Frage

Digitized by Google

über das Fortbestehen der reinen Strafvorschrift des §. 9 dieses Zusatzes unentschieden geblieben, es ist nur auf die bisherigen Abtheilungs-Entscheidungen, welche die Aufhebung ausgesprochen hatten, Bezug genommen worden.

Es handelt sich um die Anwendung des Art. II. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 in Bezug auf die in Rede stehenden Strafvorschriften des Zusatzes 228. Dadurch ist die Frage über ihr Fortbestehen oder ihre Aufhebung bedingt, je nachdem sie „Materien" betreffen, auf welche sich das neue Strafgesetzbuch bezieht, oder aber in Hinsicht deren dasselbe nichts bestimmt. Der Ausdruck „Materien" unterliegt einer verschiedenen Auffassung. Versteht man darunter die strafrechtliche Qualifikation allein, welche der Handlung in der betreffenden Vorschrift gegeben ist, das Wesen derselben, auf welche sich die Strafandrohung bezieht, so ist es unbedenklich, die §§. 9 und 10 des Zusatzes 228 für aufgehoben zu erklären, weil sie Handlungen betreffen, welche auch in dem neuen Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht sind, nämlich Unterschlagung nach §. 226 und Theilnahme daran resp. Hehlerei nach §§. 34 und 237. Allein einmal ist es unstatthaft, die Vorschriften immer nur vereinzelt, also getrennt von dem Zusammenhange, in welchem das Gesetz sie erlassen hat, aufzufassen, und sodann ist auch der Sinn des Ausdrucks „Materie" ein anderer. Er bezeichnet vielmehr im zweiten Absatz des Art. II., in seiner Verbindung mit dem Ausdruck „besondere Strafgesetze", und im Gegensatze zu den im ersten Absatz gedachten allgemeinen Rechtsmaterien, gewisse Kategorieen von Gegenständen der Gesetzgebung, welche nebst den darauf bezüglichen strafbaren Handlungen, wegen ihrer besonderen Natur, zur Zeit der Emanation des Strafgesetzbuchs bereits durch eine Spezialgesetzgebung, unabhängig von dem früheren allgemeinen Strafrecht, vorgesehen waren, und über welche in diesem Zusammenhange das Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält. Das ergiebt sich deutlich aus den Beispielen, welche der Absatz 2 des Art. II. aufführt. In dem hier in Rede stehenden Zusatze 228 des Ostpreußischen Provinzialrechts ist das Regal des Staates am Bernstein das Hauptobjekt der Legislation, und weder über dasselbe im Allgemeinen, noch insbesondere über seinen Schutz enthält das Strafgesetzbuch Vorschriften, vielmehr hat man bei den Redaktionsverhandlungen ausdrücklich diejenigen Vorschriften früherer Entwürfe, welche gleich denen des Allgemeinen Landrechts den besonderen Schutz der Regalien des Staates bezweckten, namentlich allgemein die Aneignung solcher Gegenstände, welche vermöge eines Hoheitsrechts dem Staate (oder Anderen) vorbehalten sind, als Diebstahl qualifizirten und straften, gestrichen, „weil die Pönalisirung solcher Vergehen den speziellen Verordnungen zu überlassen sei." Enthalten also solche „spezielle Verordnungen", wie das hier in Rede stehende Gesetz, nicht eine Bezugnahme auf das gemeine Strafrecht, um dadurch die erwähnten Handlungen mit Strafe zu bedrohen, enthält es vielmehr, wie die §§. 9 und 10 des Zusatzes 228, spezielle Strafandrohungen, so sind diese durch den Wechsel des gemeinen Strafrechts nicht mit betroffen, sondern nach Art. II. Absatz 2 des Einführungsgesetzes für fortbestehend zu erachten.

Daß endlich das neuerlich ergangene Gesetz vom 26. März 1856 diese Vorschriften nicht aufgehoben hat, weil sich dasselbe auf den Bernstein nicht bezieht, hat bereits der Appellationsrichter unter Hinweisung auf die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes richtig angeführt.

Hiernach war das Appellations-Erkenntniß deshalb, weil es die §§. 9 und 10 des Zusatzes 228 für aufgehoben erklärt und deshalb außer Anwendung läßt, zu vernichten, und unter Abänderung des ersten Erkenntnisses auf dessen Feststellung,

1) daß der B. ein Stück Bernstein, 9 Loth schwer, welches er am 3. September 1858 auf seinem Felde gefunden hatte, und als Eigenthum des Staats an die Staats-Behörde abzuliefern verpflichtet war, durch Nichtablieferung defraudirt hat;
2) daß der F. von dem B. ein Stück Bernstein, 9 Loth schwer, welches dieser am 3. September 1858 auf seinem Felde gefunden hatte, und als Eigenthum des Staats an die Staats-Behörde abzuliefern verpflichtet war, aber durch Nichtablieferung defraudirte, mit Kenntniß dieser Defraudation gekauft hat,

unter Berücksichtigung des Art. IX. des Einführungsgesetzes und des Allerhöchsten Erlasses vom 6. Mai 1848 zu erkennen.

Ober-Trib. No. 819/60. Cr. I. Pl. 10. 61.
I. 1848. B. 39.

Nicht amtlicher Theil.

Num. 4.

Ueber den Entwurf des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs.

Nachdem die Berathungen der Kommissarien Deutscher Bundesstaaten über eine gemeinsame Handelsgesetzgebung beendigt sind, und der aus diesen Berathungen hervorgegangene Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs den beiden Häusern des Landtags zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme über die Einführung in die Preußischen Staaten vorgelegt worden ist, werden einige nähere Nachrichten über die Entstehung dieses hochwichtigen Gesetzeswerkes und über den Gang der stattgehabten Berathungen auch in weiteren Kreisen nicht unerwünscht sein.

Den Motiven des von der Königlichen Staats-Regierung vorgelegten Entwurfs zum Einführungsgesetze ist eine gedrängte und übersichtliche Darstellung dieses Gegenstandes vorangeschickt, aus welcher die nachfolgende Mittheilung entnommen ist.

Der von der Deutschen Nation lebhaft gehegte Wunsch, ein einheitliches Recht zu erlangen, um in demselben ein neues starkes Band der Vereinigung aller Deutschen Staaten und Volksstämme zu besitzen, sieht seiner Erfüllung zunächst auf denjenigen Rechtsgebieten entgegen, auf welchen die Interessen des Verkehrs das Bedürfniß der Rechtseinheit doppelt fühlbar machen und die Verschiedenheit des Rechts nicht in dem Verhältnisse der Familie und des Grundeigenthums eine tiefe Grundlage hat. In der Allgemeinen Wechsel-Ordnung besitzt Deutschland bereits ein Erstlingswerk der einheitlichen Gesetzgebung, welches als eine der glücklichsten Schöpfungen unserer Zeit anerkannt ist und von dem Handelsstande in Hinblick auf die früheren Zustände als eine Quelle des Segens betrachtet wird. Das Gelingen dieses Werks ist ein Vorbild für die noch ungleich bedeutendere Bestrebung gewesen, ein Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch zu Stande zu bringen; die Deutschen Staats-Regierungen haben hierbei einen ähnlichen Weg zur Verständigung, wie bei der Wechsel-Ordnung verfolgt, und Preußen kann sich einer ähnlichen Wirksamkeit für das gemeinsame Handelsgesetzbuch, wie für die Wechsel-Ordnung rühmen.

Bereits in den Jahren 1836 und 1846 brachte die Württembergische Regierung bei Berathungen der Zollvereins-Staaten eine möglichst gleichmäßige Gesetzgebung im Gebiete des Handelsrechts in Anregung.

Der erste Versuch, zu einem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch die Einleitung zu treffen, wurde von dem Reichs-Ministerium der Justiz in Frankfurt gemacht; eine von demselben zur Fertigung eines Entwurfs berufene Kommission arbeitete über eine Anzahl von Materien des Handelsrechts Gesetzesvorschläge aus, welche im Jahre 1849 im Druck veröffentlicht wurden.

Nach Veränderung der Verhältnisse wurde dieser Gegenstand sehr bald von der Preußischen Regierung aufgenommen, theils weil in Preußen selbst das Bedürfniß eines Handelsrechts für die ganze Monarchie sich sehr entschieden geltend gemacht hatte, theils auch, weil in dem Umstande, daß bei der für Preußen erforderlichen Legislation die so sehr von einander verschiedenen drei Rechtssysteme des Allgemeinen Landrechts, des gemeinen Rechts und des Rheinischen Rechts zu berücksichtigen sind, eine Gewähr dafür vorlag, daß das Werk auch für die übrigen Deutschen Staaten eine annehmbare Grundlage bilden würde.

Im Jahre 1850 wurden juristische Kommissarien mit der Vorbereitung eines Handelsrechts-Entwurfs besonders befaßt, und im Mai desselben Jahres die verschiedenen Gesichtspunkte und Prinzipien in Ministerial-Konferenzen mit Sachverständigen, welche aus dem Handelsstande der verschiedenen Provinzen dazu entsendet waren, in spezielle Berathung genommen. Die Sache wurde sodann, nach einer inmittelst durch die Bearbeitung der Konkurs-Ordnung veranlaßten Unterbrechung, um so angelegentlicher verfolgt, als bei den General-Konferenzen des Zollvereins von der Württembergischen und mehreren anderen Staats-Regierungen der Wunsch an Tag gelegt worden war, daß die Preußische Regierung mit dem Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Handelsrechts zum Zweck einer Vereinbarung der Deutschen Staaten vorgehen möge.

Im Anfange des Jahres 1856 waren die Vorarbeiten bis zur Zusammenstellung eines vollständigen Entwurfs gediehen, so daß, als zu dieser Zeit die Bayerische Regierung in der Bundesversammlung die

Digitized by Google

Herbeiführung eines Allgemeinen Handelsgesetzbuchs für die Deutschen Bundesstaaten in Anregung brachte, in Aussicht gestellt werden konnte, daß nach Begutachtung des Entwurfs durch Rechtsgelehrte und durch sachverständige Kaufleute ein fester Haltpunkt gewonnen sei, um zu Einleitungen überzugehen, welche analog dem bei der Berathung der Wechsel-Ordnung eingeschlagenen Verfahren zu treffen seien.

Die Bundesversammlung beschloß am 17. April 1856 die Niedersetzung einer Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Allgemeinen Handelsgesetzbuchs für die Deutschen Bundesstaaten und lud die Bundes-Regierungen ein, Rechtsgelehrte oder Sachverständige dahin abzuordnen; sie wählte am 18. Dezember desselben Jahres die Stadt Nürnberg zum Sitz der Konferenz und es wurde zugleich insbesondere vereinbart, daß, dem Vorgange der Wechselrechts-Konferenzen entsprechend, die Beschlußfassung durch einfache Stimmenmehrheit stattfinden und jeder einzelne durch einen Bevollmächtigten in der Versammlung vertretene Staat eine Stimme haben solle.

Inzwischen wurde der Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für Preußen vollendet und in den Ministerien, sowie in besonderen Konferenzen, welche in den Monaten Oktober bis Dezember 1856 stattfanden, einer eingehenden Berathung unterworfen. Hierbei waren sowohl eine Anzahl von Kaufleuten aus den verschiedenen Provinzen und sonstige Fachmänner des Handels- und Seerechts, als auch Richter und Rechtsanwalte aus verschiedenen Landestheilen der Monarchie thätig. Mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Berathung ist sodann der Preußische Entwurf nochmals bearbeitet und festgestellt worden.

Die Handelsrechts-Konferenz in Nürnberg wurde am 15. Januar 1857 eröffnet. Bei ihr waren durch Bevollmächtigte vertreten die Staats-Regierungen von Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der Sächsischen Herzogthümer, von Nassau, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Dessau, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Außer den Bevollmächtigten der einzelnen Staaten war eine erhebliche Zahl ausgezeichneter Männer des Kaufmannsstandes von den verschiedenen Regierungen, insbesondere auch von der Preußischen Regierung, als Sachverständige zu der Konferenz gesendet; durch die rege Theilnahme derselben wurde die Versammlung in lebendiger Anschauung des kaufmännischen Rechtsbewußtseins und der dem Handelsleben zusagenden Rechtsnormen erhalten. Die Konferenz beschloß, den Preußischen Entwurf zur Grundlage der Berathungen zu nehmen, dabei auch dem von der Oesterreichischen Regierung vorgelegten Entwurf volle Beachtung zuzuwenden; sie wählte den Preußischen Bevollmächtigten zum Referenten, während sie dem Bevollmächtigten von Oesterreich, soweit nicht der als Ehren-Präsident gewählte Staats-Minister von Bayern den Vorsitz führte, die Präsidial-Funktionen anvertraute.

Nach 98 Sitzungen wurde am 2. Juli 1857 die Berathung der ersten drei Bücher des Preußischen Entwurfs (welche im Wesentlichen den vier ersten Büchern des in Nürnberg zuletzt festgestellten Entwurfs entsprechen) in erster Lesung beendigt, und eine zweimonatliche Vertagung der Konferenz beschlossen, damit eine von dem Fassungs-Ausschusse gefertigte Redaktion der bisherigen Beschlüsse den Regierungen vorgelegt, und das Material zur zweiten Lesung gesammelt werden konnte.

Zu dieser zweiten Lesung trat die Konferenz am 15. September 1857 wieder zusammen; sie schloß dieselbe in ihrer 176. Sitzung am 3. März 1858. Die Resultate wurden sowohl den Regierungen vorgelegt, als auch nebst den Protokollen über die Berathung durch den Druck veröffentlicht. Es wurde vorbehalten, nach Berathung des Seerechts noch eine kurze dritte Lesung der vier ersten Bücher vorzunehmen.

Als Ort für die Verhandlungen über das Seerecht wurde Hamburg gewählt, und die Bevollmächtigten der Regierungen von Oesterreich, Preußen, Bayern, Hannover, der Sächsischen Herzogthümer, von Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg traten dort am 26. April 1858 zusammen. Das Seerecht wurde ebenfalls auf der Grundlage des Preußischen Entwurfs und auf das Referat des Preußischen Bevollmächtigten berathen; die erste Lesung war am 25. Oktober 1859 beendigt, und nachdem das Ergebniß der Verhandlungen den Regierungen mitgetheilt und das Material zu einer nochmaligen Berathung gesammelt war, die zweite und letzte Lesung des Seerechts in der Zeit vom 9. Januar bis zum 22. August 1860 durchgeführt und an diesem Tage in der 547. Sitzung der Konferenz beendet.

Während der Dauer der Berathungen über das Seerecht wurde von einzelnen Regierungen, insbesondere von Württemberg und von Bayern, in dem dringenden Wunsche, das große Werk zu Stande zu bringen, eine sofortige unveränderte Annahme des aus der zweiten Lesung in Nürnberg hervorgegangenen Entwurfs der vier ersten Bücher in Anregung gebracht. Dabei war die Rücksicht auf baldige Befriedigung

Digitized by Google

des lebhaft gefühlten Bedürfnisses und die Ansicht leitend, daß der Entwurf schon so, wie er damals vorlag, sich zue allgemeinen Annahme empfehle, — eine Ansicht, welche insbesondere auch der Preußische Handelsstand nach den durch seine Organe an den Handels-Minister erstatteten Gutachten theilte.

In Veranlassung jener Anregungen verständigte sich die Preußische Regierung mit der Oesterreichischen und Bayerischen dahin, die sämmtlichen übrigen Regierungen einzuladen, daß sie die von ihnen gewünschten wesentlichen Abänderungen des Entwurfs zweiter Lesung unter Beschränkung der Erinnerungen auf das geringste Maaß und unter Vermeidung von Wiederholungen an die Konferenz einsenden möchten, und daß die dritte Lesung der vier ersten Bücher auf die Erledigung dieser Erinnerungen beschränkt werde. Nachdem das Einverständniß der übrigen Regierungen nicht zweifelhaft war, wurde auf den Antrag des Preußischen Bevollmächtigten am 24. Oktober 1859 auch von der Konferenz in diesem Sinne beschlossen.

Die Erinnerungen der Regierungen gingen bis zum August 1860, dem Zeitpunkt der Beendigung der Berathungen über das Seerecht, ein. Allein die Zusammenstellung derselben ergab, daß, während ein Theil der Regierungen, unter anderen insbesondere auch Oesterreich und Preußen, in Festhaltung des mit so vielen Schwierigkeiten verbundenen Ziels, ein gemeinsames Gesetzbuch zu Stande zu bringen, und in Würdigung des für die Gesammtheit daraus erwachsenden Vortheils sich den Majoritäts-Beschlüssen der Konferenz möglichst gefügt und gar keine oder doch nur sehr wenige Erinnerungen eingebracht hatten, von anderen Regierungen aus abweichenden Gesichtspunkten in einer für die Einigung nicht zuträglichen Weise eine sehr große Zahl von Erinnerungen aufgestellt war. Das in sehr langwierigen Verhandlungen nach zweimaliger Lesung durch Majoritäts-Beschlüsse der Bevollmächtigten unter Mitwirkung der sachverständigen Kaufleute endlich gewonnene Resultat erschien durch die gegen die 394 Artikel erhobenen 500 Einwendungen wesentlich gefährdet.

Von der Absicht geleitet, den Wünschen der sämmtlichen Regierungen und den Bedürfnissen und berechtigten Erwartungen des Handelsstandes entgegenzukommen, führten die Regierungen von Oesterreich, Preußen und Bayern auf die Anregung der Preußischen Regierung die Sache auf den von anderen Seiten verlassenen Standpunkt zurück. Es wurde von den erwähnten drei Regierungen durch übereinstimmende Noten vom 12., 18. und 23. Oktober 1860 den sämmtlichen Bundes-Regierungen vorgeschlagen, an dem vorliegenden Entwurf zweiter Lesung möglichst festzuhalten, in eingreifende Veränderungen der Prinzipien und des organischen Zusammenhangs nicht einzugehen, Ansichten und Vorschläge, welche bereits in der Konferenz durchberathen worden, nicht zu nochmaligen Debatten und Abstimmungen wieder aufzunehmen, und Bemängelungen von Fassungen ohne praktische Bedeutung oder sonstige unerhebliche Dinge nicht zum Gegenstand von Verhandlungen des Plenums der Konferenz zu machen. Zu diesem Zweck fügten die genannten drei Regierungen ihren Noten ein Verzeichniß derjenigen Erinnerungen bei, welchen gegenüber an dem in zweiter Lesung beschlossenen Entwurf festzuhalten, und welche daher von der dritten Lesung auszuscheiden wären, ferner ein Verzeichniß derjenigen Erinnerungen, welche durch einen Redaktions-Ausschuß zu erledigen wären.

Bei der dritten Lesung der vier ersten Bücher, welche hierauf am 19. November 1860 in Nürnberg eröffnet wurde, stellte der Preußische Bevollmächtigte den Antrag, es möge der Abschluß des Werks in dem Sinne der erwähnten Noten erfolgen. Nach Einsprache von anderen Seiten wurde von dem Präsidenten durch Umfrage konstatirt, daß die Majorität der in der Versammlung vertretenen Regierungen dem vorgeschlagenen Verfahren beigetreten war, und daß außerdem noch eine weitere Zahl von augenblicklich in der Versammlung nicht vertretenen Regierungen zugestimmt hatte. Die dritte Lesung fand nunmehr in dem durch die Majorität angenommenen Verfahren statt, und auch die Dissentirenden nahmen, unter Wahrung aller Zuständigkeiten ihrer Regierungen, an den Berathungen und Abstimmungen regen Antheil.

Vor dem Abschlusse dieser Arbeiten wurde zugleich wegen einer Verständigung über das fünfte und sechste Buch des Preußischen Entwurfs, den kaufmännischen Konkurs und die Handels-Gerichtsbarkeit betreffend, welche bisher nicht Gegenstand einer förmlichen Berathung gewesen waren, ausführlich verhandelt. Schon im Verlauf der früheren Lesungen hatte es sich als unzweifelhaft herausgestellt, daß in dieser Beziehung die große Verschiedenheit des Prozeßrechts und der Gerichts-Organisation in den einzelnen Deutschen Staaten einer Einigung auf den Grundlagen des Preußischen Entwurfs unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellte. Die Preußische Regierung hatte deshalb diesen Theil ihres Entwurfs zurückgezogen und statt dessen einen abgekürzten Entwurf ausarbeiten lassen, in welchem die rein prozessualischen Bestandtheile ausgeschieden und nur für das materielle Recht sehr wichtige Punkte, über welche insbesondere be-

Digitized by Google

züglich des kaufmänniſchen Konkurſes eine Einigung dringend wünſchenswerth ſchien, in beſchränkter Anzahl behandelt ſind. Dieſer Entwurf, welcher auch dem Handelsſtande in Preußen mitgetheilt und von demſelben beifällig begutachtet wurde, war Anfangs Juli 1860 den übrigen Regierungen zugeſendet und zugleich von dem Preußiſchen Bevollmächtigten in der Konferenz eingebracht worden. Indeſſen iſt auf Grund der am 15. Februar 1861 in Nürnberg hierüber eröffneten Debatten in eine ſpezielle Berathung dieſes neuen Entwurfs ebenfalls nicht eingegangen worden. Es machte ſich die Ueberzeugung geltend, daß das Bedürfniß zu einem gemeinſamen Handels-Konkursrecht und Handels-Prozeßrecht ſich nur im Zuſammenhange mit weit allgemeineren Aenderungen in den verſchiedenen Konkurs- und Prozeß-Geſetzgebungen überhaupt befriedigen laſſe, und daß, ſo lange nicht in einer Anzahl von Deutſchen Staaten das Syſtem der Pfand-, Hypotheken- und Vorzugsrechte, ſowie die Prozeß-Geſetzgebungen einer Reform unterworfen würden, die Verſuche, ein den berechtigten Erwartungen entſprechendes gemeinſames Handels-Konkursrecht und Prozeßrecht zu vereinbaren, keinen Erfolg haben könnten. Zu ſo weit eingreifenden Aenderungen der verſchiedenen Civil-Geſetzgebungen fehlten der Handelsrechts-Konferenz ſowohl die Zuſtändigkeit, als auch die Vorarbeiten und Vorlagen, und ſie hat, wie ſehr ſie auch die große praktiſche Wichtigkeit der Sache erkannte, es der Zukunft anheimgeben müſſen, dieſelbe zur Erledigung zu bringen, nachdem die bis dahin glücklich gewonnenen Reſultate der Einigung geſichert und zur praktiſchen Geltung gebracht ſein würden.

Am 12. März 1861 wurde die Konferenz in Nürnberg in ihrer 589ſten Sitzung geſchloſſen und der Entwurf des Handelsgeſetzbuchs der Bundes-Verſammlung und den Bundes-Regierungen vorgelegt.

Die Dauer der Verhandlungen dieſer Konferenz und die umfangreichen Protokolle ihrer Berathungen beweiſen die Schwierigkeiten, welche bei dem Werke zu überwinden waren, und die Sorgfalt, die Umſicht und den Eifer, mit denen die Aufgabe gelöſt worden iſt. Bei der Betheiligung ſo vieler Staaten, deren innere Verhältniſſe mannigfaltig verſchieden ſind, bei der großen Verſchiedenheit der in Deutſchland geltenden Rechts-Syſteme, in welche die Beſtimmungen des gemeinſamen Handelsrechts ſich einſchieben müſſen, bei der Mannigfaltigkeit der auf Handel und Gewerbe bezüglichen Einrichtungen in den einzelnen Staaten und bei der großen Verſchiedenheit der Intereſſen, welche, je nach dem Betriebe der Handelszweige, nach der Oertlichkeit oder nach anderen Verhältniſſen der einzelnen Staaten, nicht ſelten einander entgegenſtehen und welche nur zu oft durch die leidenſchaftlichen Kämpfe des Egoismus der Geſetzgebung hindernd in den Weg treten, mußte zu bewährter theoretiſcher und praktiſcher Sachkenntniß die über einen engeren Geſichtskreis ſich erhebende Bereitwilligkeit hinzutreten: für die Gemeinſchaftlichkeit des Rechts, für den unſchätzbar großen Vortheil, welcher durch dieſelbe in jedweder Beziehung erreicht wird, das Sonderrecht und die Sonderintereſſen, ſowie die vielleicht richtigere Sonderanſicht bis zu einem gewiſſen Grade hinzugeben. Die Preußiſche Regierung hat, während die Befriedigung vorliegt, daß der Entwurf, welcher auf Preußen berechnet und zur erforderlichen Reform des Handelsrechts im geſammten Preußiſchen Staate geeignet befunden war, in den weſentlichen Grundlagen angenommen worden iſt, ſich nicht minder auf jenem höheren Standpunkte bewähren zu müſſen geglaubt.

Sie hat mit Vorlegung des Einführungs-Geſetzes den Vorgang gemacht, indem ſie mit Zuverſicht der Nachfolge der übrigen Bundesſtaaten entgegenſehen kann.

So eben iſt in unſerem Verlage der fünfte Jahrgang **des Jahrbuchs der Preußiſchen Gerichtsverfaſſung, redigirt im Büreau des Juſtiz-Miniſteriums**, erſchienen. Derſelbe enthält eine allgemeine Darſtellung der Gerichtsverfaſſung, eine ſpezielle Ueberſicht über die Einrichtung und Beſetzung der einzelnen Gerichtsbehörden, die Anciennetätsliſten der Juſtizbeamten und ein Ortſchafts-Verzeichniß mit Angabe der höheren Unterrichts-Anſtalten.

Der Preis iſt auf 1 Thaler feſtgeſtellt.

Berlin, Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. Mai 1861. № 22.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Uflacker im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

die Referendarien Ilberg, Mylius und Medenwaldt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,

die Referendarien Bergmann und Sethe im Bezirk des Kammergerichts, und

die Referendarien Mohrenberg, Dr. jur. Ullmann, Bratke und Fröhlich im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Schramke aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt in das Departement des Kammergerichts, und

der Gerichts-Assessor Janyon aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder in das Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg.

Dem Gerichts-Assessor Metzke aus Breslau ist in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur in Glogau, sowie den Gerichts-Assessoren Listemann und Humbert in Folge ihrer Wahl zu besoldeten Stadträthen in Magdeburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Theodor Wilhelm Ludwig Christ bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg,

der Auskultator Richard Brettner bei dem Appellationsgericht in Posen,

der Auskultator Albert Anton Effing bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Auskultator Georg Paul Andreas Humbert bei dem Kammergericht,

der Auskultator August Maximilian Fischer bei dem Appellationsgericht in Magdeburg, und

der Auskultator Albert von Pommer-Esche bei dem Appellationsgericht in Hamm.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Reinhard aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Hamm ist wegen seines definitiven Uebertritts in den Militairdienst aus dem Justizdienste geschieden.

Der Kammergerichts-Referendarius Pochhammer ist gestorben.

3. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair Bergmann in Halberstadt ist der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 33.

Allgemeine Verfügung vom 21. Mai 1861, — betreffend die Zulassung jüdischer Rechtskandidaten zur Auskultator-Prüfung.

Vergl. Allg. Verfügung vom 10. Juli 1857, Just.-Minist.-Bl. S. 266.

Unter Zurücknahme der allgemeinen Verfügung vom 10. Juli 1857 (Just.-Minist.-Bl. S. 266), welche den Eintritt jüdischer Rechtskandidaten in den Justizdienst bis auf Weiteres nicht mehr gestattete, werden sämmtliche Obergerichte angewiesen, Rechtskandidaten jüdischer Religion zur Prüfung für die Auskultatur und zur demnächstigen Beschäftigung bei den Gerichten wieder zuzulassen.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Der Justiz-Minister
von Bernuth.

An sämmtliche Obergerichte.
I. 2355. J. 19. Vol. III.

Num. 34.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. April 1861.

1) Eine Nebenfrage darf nie dahin abzielen, ein in der Hauptfrage enthaltenes Begriffs-Merkmal des betreffenden Verbrechens nochmals in Frage zu stellen.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 80, 81, 84.

2) Der zum Versuche einer Strafthat erforderliche Vorsatz wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Angeklagte sich in Betreff der Natur des gebrauchten Mittels in einem Irrthume befindet, insofern dieser Irrthum die Tauglichkeit des Mittels unberührt läßt.

Strafgesetzbuch §. 31.

Die unverehelichte G., welche ihre Leibesfrucht abzutreiben beabsichtigte, hatte auf den Rath der W. in der Apotheke „Bergöl" verlangt, statt desselben aber „stinkendes Thieröl" erhalten und genossen.

Die Sachverständigen erklärten beide Mittel für gleich tauglich, um den angedeuteten Zweck herbeizuführen.

In der schwurgerichtlichen Verhandlung wurden zunächst die Fragen gestellt:

1) ist die G. schuldig — — im schwangeren Zustande ihre Frucht durch ein inneres, zum Abtreiben der Leibesfrucht an sich geeignetes Mittel vorsätzlich abzutreiben versucht, auch diesen Versuch durch Handlungen, welche den Anfang der Ausführung enthielten, an den Tag gelegt zu haben, und ist dieser Versuch nur durch äußere, von ihrem Willen unabhängige Umstände ohne Erfolg geblieben?
2) Ist die W. schuldig — — der G. zu dem ad 1 bezeichneten Versuche des Verbrechens Anleitung gegeben zu haben?

Sodann aber wurde auf den Antrag des Vertheidigers der G., des Widerspruchs des Staatsanwalts ungeachtet, für den Fall der Bejahung der ersten Frage, noch gefragt:

3) War der G. unbekannt, daß das von ihr angewendete Mittel zur Abtreibung der Leibesfrucht geeignet war?

Alle drei Fragen wurden von den Geschworenen bejaht, worauf der Schwurgerichtshof freisprach, indem er in seinen Gründen noch näher auf die oben erwähnte Verwechselung einging, und zu dem Resultat gelangte, daß der G. der Gebrauch des Mittels (Thieröl), da es nicht dasjenige gewesen, auf welches ihr Vorhaben gerichtet war, nicht angerechnet werden könne, und daß es eben deshalb an Handlungen, welche den Anfang der Ausführung enthielten, fehle.

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft hat das Ober-Tribunal das Urtheil und das vorhergegangene Verfahren *vernichtet* und die Sache an den Schwurgerichtshof zurückverwiesen.

Digitized by Google

Gründe.

Die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist nach Art. 109 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zulässig, da die Geschworenen die Angeklagte keineswegs für nicht schuldig erklärt haben, und da die Nichtigkeitsbeschwerde behauptet, daß durch die Stellung der Fragen an die Geschworenen eine Nichtigkeit begründet und der in Folge dieser unrichtigen Fragestellung ergangene Ausspruch der Geschworenen in sich widersprechend sei. Die Nichtigkeitsbeschwerde erscheint auch begründet. — Nach §. 44 des Strafgesetzbuchs soll ein faktischer Irrthum des Thäters, welcher und soweit er den Vorsatz (dolus) beseitigt, die Zurechnung ausschließen und insofern, im Sinne des Rubrums des Th. I. Tit. 4 des Strafgesetzbuchs, ein Strafausschließungsgrund sein. Es hat diese Bestimmung mithin nicht auf jeden faktischen Irrthum des Handelnden Bezug, sondern nur auf einen solchen Irrthum, der den Mangel eines verbrecherischen Vorsatzes überhaupt oder des zu der fraglichen Verbrechens-Spezies erforderlichen dolus begründet. Einen solchen Mangel aber begründet der faktische Irrthum nur dann, wenn er wesentlich ist, also nicht, wo er sich auf unwesentliche thatsächliche Voraussetzungen bezieht, die für den gewollten Erfolg ohne strafrechtliche Bedeutung sind, wie dies namentlich in Betreff der Benennung des zur Herbeiführung des gewollten Erfolges angewandten und dazu auch tauglichen Mittels und auch in Betreff des Mittels selbst, sobald solches nur überhaupt ein taugliches, der Fall ist.

Wenn sodann der dritte Absatz des Gesetzes vom 3. Mai 1852 Art. 81 am Schlusse bestimmt, daß einem besonders gestellten Antrage, die zu stellenden Fragen auch darauf zu richten:

ob der Angeklagte die That ohne Zurechnungsfähigkeit begangen habe, oder, ob andere Gründe, welche die Strafe ausschließen, vorhanden seien?

bei Strafe der Nichtigkeit entsprochen werden müsse; so kann sich letzteres — da auch das Gesetz nicht gestattet, die dieserhalb beantragte Frage allgemein darauf zu richten, ob Gründe vorhanden seien, welche die Strafe ausschließen, — nur auf den Fall beziehen, wenn die behaupteten Umstände, über welche, als die Strafe ausschließend, eine besondere Fragestellung neben der Schuldfrage, oder doch deren Hervorhebung in dieser Hauptfrage beantragt wird, nach gesetzlicher Vorschrift geeignet sein würden, die Strafe der dem Angeklagten (durch dessen Schuldig-erklärung) zur Last gelegten That zu beseitigen, wenn also diese Umstände im Strafgesetzbuch als Strafausschließungsgründe, d. h. als zur Aufhebung der durch das Vorhandensein des vollständigen Thatbestandes begründeten Strafbarkeit der That nach gesetzlicher Vorschrift geeignete Thatsachen, anerkannt sind.

Muß daher auch da, wo das Strafgesetz, — wie dies bei den Vorschriften des Strafgesetzbuchs öfters in Betreff der Vorsätzlichkeit oder Absichtlichkeit und also auch der Kenntniß thatsächlicher Verhältnisse der Fall ist, — zu dem Thatbestande der mit Strafe bedrohten Handlung gewisse Thatsachen, ohne sie als wesentliches Merkmal speziell hervorzuheben, als selbstverständlich vorausgesetzt, hierauf bei einem dieserhalb gestellten Antrage, die Fragestellung, die, wenn sie den Thatbestand nach dem Wortlaute des Gesetzes aufgenommen hat, an und für sich genügen würde, mitgerichtet werden; so ist doch die Stellung einer Nebenfrage, welche dahin abzielt, Momente des gesetzlichen Thatbestandes, die schon die Hauptfrage ausdrücklich aufgenommen hat, nochmals in negativer Form in Frage zu stellen, und deren Stellung daher geeignet sein würde, bei bejahender Beantwortung sowohl der Hauptfrage als der Nebenfrage, den Ausspruch der Geschworenen in sich widersprechend zu machen, ebenso unstatthaft, als es unzulässig — wenigstens effektlos und daher ungeeignet — ist, Nebenfragen über thatsächliche Umstände oder Verhältnisse zu stellen, die bei stattfindender Herstellung des Thatbestandes eines Verbrechens durch die bejahende Beantwortung der Hauptfrage nicht geeignet sind, nach gesetzlicher Vorschrift die Strafbarkeit der That aufzuheben oder zu mindern, und die daher von keiner strafrechtlichen Bedeutung sind.

Von solcher Beschaffenheit war aber hier die rücksichtlich der Angeklagten G. für den Fall der Bejahung der ersten Frage gestellte zusätzliche Frage (Nr. 3), welche dahin lautete:

„War der Angeklagten G. unbekannt, daß das von ihr angewendete Mittel zur Abtreibung der Leibesfrucht geeignet war?"

Wäre die Bejahung dieser Frage geeignet gewesen, die durch die Bejahung der Hauptfrage erfolgende Feststellung des verbrecherischen Bewußtseins und damit des dolus, — des zum Thatbestande des versuchten Verbrechens, dessen die Angeklagte in der Anklage beschuldigt wurde, erforderlichen Vorsatzes (ohne welchen ohnehin ein Versuch überhaupt nicht denkbar ist) — wieder zu beseitigen, — wie dies der Schwurgerichtshof in den Erwägungen seines Erkenntnisses angenommen hat, durch welche die, auf den Antrag des Vertheidigers geschehene Stellung der Zusatzfrage hat gerechtfertigt werden sollen und in

Digitized by Google

welchen thatsächliche Momente erörtert worden sind, die durch den Ausspruch der Geschworenen nicht festgestellt sind, die aber, wenn es darauf hätte ankommen können, durch Fragestellung an die Geschworenen, also nicht durch den Gerichtshof, hätten festgestellt werden müssen — so wurde der Ausspruch der Geschworenen in sich widersprechend.

Solcher Widerspruch mußte denn auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege (Art. 97 des Gesetzes vom 3. Mai 1852) gehoben werden, und dies hat der Schwurgerichtshof nicht gethan.

In der That war aber die durch die bejahende Beantwortung jener Zusatzfrage erfolgte Feststellung, also der dadurch festgestellte Mangel der Kenntniß, daß das bei dem Abtreibungsversuche, also mit dem auf Abtreibung der Leibesfrucht gerichteten Willen, angewendete Mittel wirklich ein zu solcher Abtreibung taugliches Mittel war, ohne strafrechtliche Bedeutung, und konnte also nicht von Einfluß auf die Entscheidung sein, während allerdings, wenn das angewendete Mittel ein (absolut) untaugliches gewesen und dies durch die Fragestellung an die Geschworenen festgestellt wäre, von einem strafbaren Versuche der Abtreibung nicht die Rede sein könnte.

Dadurch, daß, wie durch den Ausspruch der Geschworenen auf die Zusatzfrage in Verbindung mit der bejahenden Beantwortung der Hauptfrage, welche dahin lautete:

> „Ist die Angeklagte G. schuldig — — im schwangeren Zustande ihre Frucht durch ein inneres, zum Abtreiben der Leibesfrucht an sich geeignetes Mittel vorsätzlich abzutreiben versucht, auch diesen Versuch durch Handlungen an den Tag gelegt zu haben, und ist dieser Versuch nur durch äußere, von ihrem Willen unabhängige Umstände ohne Erfolg geblieben?"

festgestellt worden ist, der Angeklagten G. unbekannt war, daß das von ihr zur Abtreibung ihrer Leibesfrucht angewendete, dazu auch geeignete Mittel ein hierzu geeignetes war, daß — wie der Schwurgerichtshof in seinen thatsächlichen Erwägungen angenommen hat — die ꝛc. G. sich zwar nicht über die Eigenschaft dieses Mittels, als Abortivmittel zu dienen, wohl aber insofern im Irrthum befand, als sie es für Bergöl hielt, während es in Wirklichkeit ein dazu gleich geeignetes Mittel, nämlich stinkendes Thieröl war, wurde die Willensbestimmung — der auf Herbeiführung der Abtreibung ihrer Leibesfrucht, als beabsichtigter Erfolg, gerichtete Vorsatz — der ꝛc. G. nicht irgendwie modifizirt. Jener Irrthum war daher für die Beurtheilung der Handlung der Angeklagten ohne alle Bedeutung. (Vergl. Hälschner Preußisches Strafrecht Th. 2 S. 122 ff. und in dem Archiv für Preußisches Strafrecht Bd. 7 S. 441, 442.)

Der Schwurgerichtshof hat deshalb dadurch, daß er die gedachte Zusatzfrage stellte und deren bejahende Beantwortung für geeignet erachtet hat, die Freisprechung der beiden Angeklagten zu begründen, den Art. 81 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 und zugleich die §§. 181, 31, 32, 34 Nr. 2 und §. 35 des Strafgesetzbuchs verletzt.

Daher muß jenes Erkenntniß vernichtet werden, aber auch das vor den Geschworenen stattgehabte Verfahren, da zunächst der Mangel in der Fragestellung den Grund zur Vernichtung giebt, die nebeneinander stattgehabte Stellung der Hauptfrage Nr. 1 und der hierauf Bezug nehmenden, die Mitangeklagte ꝛc. W. betreffenden Nr. 2 und der Zusatzfrage Nr. 3 es mindestens zweifelhaft gemacht hat, in welchem Sinne von den Geschworenen, welche allerdings die rechtliche Bedeutung der letzteren nicht zu beurtheilen hatten und diese nicht unbeantwortet lassen konnten, sowohl die Hauptfrage, als die Zusatzfrage aber bejaht haben, die Schuldfrage überhaupt aufgefaßt worden ist.

Ober-Trib. No. 42/61. Cr. II.
I. 2221 Criminalia 4. Vol. XXV.

So eben ist in unserem Verlage der fünfte Jahrgang **des Jahrbuchs der Preußischen Gerichtsverfassung, redigirt im Büreau des Justiz-Ministeriums,** erschienen. Derselbe enthält eine allgemeine Darstellung der Gerichtsverfassung, eine spezielle Uebersicht über die Einrichtung und Besetzung der einzelnen Gerichtsbehörden, die Anciennetätslisten der Justizbeamten und ein Ortschafts-Verzeichniß mit Angabe der höheren Unterrichts-Anstalten.

Der Preis ist auf 1 Thaler festgestellt.

Berlin, Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Nachstehende Werke sind von der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75, so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

So eben erschien:

Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals. 4. Folge. Band 4. (44. Band.) 1⅓ Thlr.

Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals in Strafsachen. II. Band. 2. Heft. 22½ Sgr.

Berlin, den 10. Mai 1861.

Verlagshandlung von **Carl Heymann.**

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Dulheuer, Constantin, Kurze Darstellung des Preußischen Rechts der Gegenwart. Unter Beibehaltung der Legaleordnung und Annotirung der Parallelstellen des Römischen Rechts. Ein ergänzendes Seitenstück zu Heydemann's System des Preußischen Civilrechts und zugleich ein Repetitorium zur Vorbereitung für die juristischen Prüfungen. 1856. gr. 8. geh. 2 Thlr. 20 Sgr.

Uecke, F. C., Stadtgerichts-Präsident. Systematische Zusammenstellung der gesetzlichen und reglementsmäßigen Vorschriften, betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaften in dem Preußischen Staate — mit Ausnahme der Rhein-Provinz — so wie den Geschäftsbetrieb bei denselben, ingleichen die amtliche Stellung der Subaltern- und Unterbeamten, die Büreau-Verfassung, und einige wesentliche Bestimmungen bezüglich auf die Disciplin, die Beurlaubung der Beamten, das Gnadengehalt und die Pensionirungen (bis zum Ende des Jahres 1856). 1857. gr. 8. geh. 1 Thlr. 7½ Sgr.

So eben erschien im Verlage der Unterzeichneten:

Jahrbuch

der

Preußischen Gerichtsverfassung

mit den

Anciennetätslisten der Justizbeamten,

redigirt im Büreau des Justiz-Ministeriums.

Fünfter Jahrgang.

1861. gr. 8. geh. 1 Thlr.

Dasselbe enthält im ersten Theil eine allgemeine Darstellung der Gerichtsverfassung in den alten Provinzen und in der Rheinprovinz, so wie nähere Angaben über die noch vorhandenen fora specialia causae et personae — namentlich über die Militair-, Universitäts- und Disciplinargerichte, über den Kompetenz-Gerichtshof, die General-Kommissionen, die geistlichen Gerichte, Handels-, Gewerbe-, Elb-, Weser- und Rheinzoll-Gerichte.

Der zweite Theil beschäftigt sich mit der Einrichtung und Besetzung der einzelnen Justizbehörden, namentlich des Justiz-Ministeriums, des Ober-Tribunals, der Appellationsgerichte und der Gerichte erster Instanz, mit Angabe ihres territorialen Umfangs und der darin befindlichen Städte, Gerichts-Deputationen, Gerichts-Kommissionen und Friedensgerichte. Bei jedem Gericht sind die bei demselben angestellten richterlichen Mitglieder und die Beamten der Staatsanwaltschaft so wie die Rechtsanwalte und Notare angegeben.

Der Anhang enthält: 1. eine Uebersicht der Gerichtsbehörden und des Beamtenpersonals; 2. die vollständigen Anciennetätslisten und 3. ein Ortschaftsverzeichniß, welches sämmtliche Städte der Monarchie und diejenigen Orte, in denen sich der Sitz einer Gerichtsbehörde befindet, umfaßt und außerdem die Seelenzahl so wie die in jedem Orte vorhandenen höheren Unterrichts-Anstalten angiebt.

Vorräthig sind noch, zum Preise von 15 Sgr. für den einzelnen Jahrgang:

I. Jahrgang 1851. II. Jahrgang 1852. III. Jahrgang 1854. IV. Jahrgang 1856.

Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Ferner erschien:

Der

Preußische Subhastationsprozeß.

Eine systematische Zusammenstellung der denselben betreffenden, zur Zeit geltenden gesetzlichen Vorschriften

mit

erläuternden Anmerkungen

und

Formularen zur Bearbeitung von Subhastationssachen

von

Paul Wolff.

1861. gr. 8. geh. 1⅓ Thlr.

Digitized by Google

Nach den Verfügungen vom 30. Nov. und 15. Dez. 1858 und vom 9. Nov. 1859 vervollständigt. Der Preis der Formulare wird vom 1. Oct. 1860 ab theilweise ermässigt, dagegen ist das Porto vom Besteller zu entrichten.

Formulare zum Gebrauch der Königl. Preuß. Justiz-Verwaltung

welche in der

Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin

zu nachstehenden Preisen vorräthig gehalten werden und **direkt** zu beziehen sind.

(Sämmtliche Formulare sind nach den betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen von sachverständiger Hand entworfen und auf gutem satinirtem Patent-Papier gedruckt.)

Haupt-Geschäfts-Kontrolle (Tagezettel),
mit Querlinien: pro Buch 8½ Sgr.

Kanzlei-Zettel (Pacents-Listen) mit Queel. pro Buch 7 Sgr.

Geschäfts-Uebersichten u. s. w.

Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Gerichten I. Instanz.
Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen und der Gesammtzahl der Angeschuldigten.
Nachweisung der Referate der Gerichte I. Instanz.
Titel- und Einlagebogen.
Personal-Nachweisung über Gerichtsbeamte.
Titel- und Einlagebogen.
Gefangenliste.
Titel- und Einlagebogen.
Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Obergerichten.
Nachweisung der Referate bei den Obergerichten.
Titel- und Einlagebogen.

Repertorien.

Repertarium für Vorunteesuchungen, Requisitionen der Staatsanwaltschaft und Erhebungen des Thatbestandes. (A.)
Repertarium übee die Untersuchungs-Sachen wegen Uebertretungen. (B.)
Repertorium über die Untersuchungen wegen Verbeechen und Vergehen.
Repertaeium übee Holzdiebstahls-Sachen. (C.)
Repertorium übee Testaments- und Erbvertrags-Sachen. (D.)
Repertorium über Nachlaß-Sachen. (E.)
Repertoeium über die kurrenten Prozesse nach der Allg. Gerichts-Ordnung, ausschl. der Kankurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozesse. (F.)
Repertorium über Varmundschafts- und Kuratel-Akten.
Repertorium der Konkurs-Akten ꝛc.
Repertarium über die Spezial-Akten über nicht anerkannte Liquidate in Kankurs-Sachen.
Repertorium über repanirte Prozeß-Akten.
Alphabetisches Namensverzeichniß zum Repertorium über Testaments- und Erdvertragssachen. (ad D.)
Alphabet. Namensverz. zu dem Repert. über Nachlaßsachen. (ad E.)
Alphabetisches Namensregister der wegen Verbrechen und Vergehen zur Untersuchung gezogenen Personen.
Titel- und Einlagebogen.

Prozeß-Listen.

Prozeß-Liste für Bagatellsachen.
Prozeß-Liste für Sachen, deren Gegenstand 50 Rthlr. übersteigt.
Prozeß-Liste für Injuriensachen.

Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle.
Titel- und Einlagebogen.
Nachtrags-Erbschafts-Stempel-Tabelle.
Titel- und Einlagebogen.

Nachweisung, welche den Vormundschafts-Akten vorzuheften.

Formulare zur Instruktion vom 6. August 1855, betreffend die Ausführung der Konkurs-Ordnung.

Tabellarische Nachweisung der im Konkurse angemeldeten Forderungen. §. 25. der Instruktion.
Verzeichniß der angemeldeten Forderungen im erbschaftlichen Liquidationsverfahren. §. 57. der Instruktion.

Formular 1. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse.)
Formular 2 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse, in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt ist.)
Formular 3 in Verbindung mit **7.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen Konkurse in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 3. (Nachträgl. Bekanntm. der Ernennung des einstweil. Verwalters.)
Formular 4. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens.)
Formular 5 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche.)
Formular 6. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt wird.)
Formular 7. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 8.
Formular 9. (Bekanntmachung des Termins zur Prüfung einer erst nach dem Ablauf der bestimmten Fristen angemeldeten Forderung.)
Formular 10. (Bekanntm. des Erörterungstermins bei Einleit. d. Akkordverfahr.)
Formular 11. (Bek. des Termins zur Verhandl. u. Beschlußfass. über den Akkord.)
Formular 15. (Verlab. zu dem [bezieh.] Termine, behufs Erforderung der Verschl. der Gläubiger zur Bestellung des definit. Verwaltungspersonals.)
Formular 18. (Aushang an d. Gerichtsstelle, behufs Ausführ. d. Theilungsplanes.)
Formular 19. (Aushang a. d. Gerichtsstelle, Behufs Ausführung des Theilungsplanes in dem abgekürzten Konkursverfahren, wenn eine besondere Frist zur Anbringung von Einwendungen nicht bestimmt wird.)
Formular 20. (Aufforderung der Erbschaftsgläubiger und Legatare im erbschaftlichen Liquidationsverfahren.)

Preis der vorstehend aufgeführten Formulare: pro Buch 5½ Sgr., unter einem Buch pro Bogen 3 Pf.

Formulare zu den Nachweisungen der in den Gefängnissen der Gerichts-Behörden verhafteten Gefangenen.

(Allgemeine Verfügung vom 29. Januar 1856.)

I. Für die Königl. Kreisgerichte ꝛc.

Spezielle Nachweisung der Zahl der Gefangenen für die einzelnen Tage des Jahres. (Schema I.) Mit Querlinien. Titel- und Einlagebogen.
Spezielle Nachweisung der im Laufe des Jahres zur Haft gebrachten und entlassenen Gefangenen. (Schema II.) Mit Querlinien. Titel- und Einlagebogen.
Preis der vorstehenden beiden Formulare: pro Buch 7 Sgr., unter einem Buch pro Bogen 6 Pf.

2. Für die Königl. Appellationsgerichte.

Generelle Nachweisung der Zahl der Gefangenen. (Schema III.)
(Das Exemplar besteht aus 2 Bogen ohne Querlinien.)
Preis pro Bogen 6 Pf.

Digitized by Google

Formulare zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 10. November 1851.

		Preis à Bach
Formular A.	Soll-Einnahme-Belag. §. 7. der Instruktion. Royal-Format. Mit Querlinien	16⅔ Sgr.
	(Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Zucht- und Armenhaus-Gefälle.“)	
—	B. Kastenrechnung. §. 9.	4⅓
—	C. Kontobuch. §. 19. Median-Format.	7⅓
—	D. Ablieferungs-Liste. §. 28. Mit Querlinien	5⅓
—	E. Ablieferungs-Liste. §. 33. Mit Querlinien	5⅓
	Hierzu auch Einlagebogen.	5⅓
—	F. Einnahme-Journal. §. 41. Median-Format. Mit Querlinien	8⅓
—	G. Niederschlagungs-Liste. §. 45. Mit Querlinien. .	7
	(Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Zucht- und Armenhaus-Gefälle.“)	
	Einnahme- und Ausgabe-Manualien, siehe Formular E. der Jahresrechnungs-Formulare, pro Bogen 6 Pf.	
—	K. Assecuraten-Buch §. 61.	5⅓
—	L. Spezial-Manual der Gerichts-Deputationen und Kommissionen §. 69.	5⅓
—	M. Spezial-Manual der Gerichts-Deputationen und Kommissionen. §. 69.	5⅓
—	N. Sportel-Extract der Gerichts-Deputationen und Kommissionen. §. 70. Mit Querlinien	7
Ausgabe-Journal. §. 56. Median-Format. Mit Querlinien.		8⅓
Kommissions-Gebühren-Verzeichniß. §. 51. Mit Querlinien.		7
Verzeichniß der Zehrungskosten. §. 52. Mit Querlinien. ...		7
Nachweisung über Eingangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien.		7
Hierzu auch Einlage-Bogen.		7
Nachweisung über Abgangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien.		7
Designation über Diäten, Reisekosten, Zeugengebühren ꝛc. §. 58. II. Nr. 12. Mit Querlinien.		7
Liste der vereinnahmten und niedergeschlagenen durchlaufenden Gelder. §. 58. II. Nr. 13. Mi Querlinien		7
Verzeichniß der Einnahmen an auswärtigen Gerichtstagen. §. 76. Mit Querlinitn		7
Nachweisung der geleisteten und als baar anzurechnenden Vorschüsse. §§. 62 und 98.		5⅓
Verzeichniß der zur Zahlung von Strafen ꝛc. verpflichteten Personen in Forstrügesachen. Titelbogen		7
Einlagebogen		7
Nachweisung über Postvorschuß. Mit Querlinien.		7
Soll-Einnahme-Belag für Obergerichte. §. 80. Mit Querlinien.		7
Einnahme-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien.		7
Ausgabe-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien.		7
Niederschlagungs-Liste für Obergerichte. §. 82. Mit Querlinien.		5⅓

Formulare zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen, der Abschlüsse und der Manualien der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 1. März 1852 und der allgemeinen Verfügung vom 15. Dezember 1868.)

Jahres-Rechnung und Final-Abschlüsse.

Preis pro Bogen auf weißem Schreibpapier (zur Reinschrift) 6 Pf.
auf Conceptpapier (zum Concept) 4 Pf.

Formular A.

Titelblatt und Kautions-Nachweis nebst Einlagebogen.

Erste Haupt-Abtheilung.

Etatsmäßige Einnahme und Ausgabe.

I. Etatsmäßige Einnahme.

Titelbogen. Zweiter Bogen und Dritter Bogen.

II. Etatsmäßige Ausgabe.

Titelbogen.
Zweiter Bogen (Besoldungs-Titel).
Dritter Bogen (übrige Ausgabe-Titel).
Vierter Bogen mit der Rekapitulation und dem Abschlusse.

Zweite Haupt-Abtheilung.

Durchlaufende Einnahmen und Ausgaben.

Titelbogen, Zweiter Bogen und Einlagebogen.

Formular B. Auszug aus dem Soll-Einnahme-Belage ꝛc.

Anmerkung. Von dem vollständigen Formulare A. und dem Formulare B. braucht jedes Gericht erster Instanz jährlich 1 Exemplar zur Reinschrift für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer (und zwar auf Schreibpapier), 1 Exemplar als Duplicat für das Ober-Gericht und 1 Exemplar als Concept.

Formular C. Final-Abschluß.

Zum Gebrauch für die Obergerichte.

Formular D. Zusammenstellung der Resultate ꝛc.

Titelbogen.
Einlagebogen. Etatsmäßige Einnahme und Ausgabe.
Durchlaufende Einnahme und Ausgabe nebst Einlagebogen.

Anmerkung. Von dem vollständigen Formulare D. braucht jedes Ober-Gericht jährlich 2 Exemplare auf Conceptpapier.

Formular zu den Monats-Abschlüssen, welche an die Haupt-Buchhalterei des Königl. Finanz-Ministeriums einzusenden sind.
Preis pro Bogen 4 Pf.

Manualien.

Preis pro Bogen auf Median-Conceptpapier 6 Pf.

Formular E.

Einnahme-Manual.

Ausgabe-Manual.	Bogen 1.	(Besoldungen.)
„ „	Bogen 2.	(Dispositions-Fonds.)
„ „	Bogen 3.	(Sächliche Ausgaben, Kriminalkosten und baare Auslagen.)
„ „	Bogen 4.	(Durchlaufende Gelder.)

Digitized by Google

Ferner sind nur direkt von derselben zu beziehen:

Formulare zu Geschäfts-Büchern über die Beschäftigung der Gefangenen.

Spezial-Conto der arbeitenden Gefangenen.
Bestellbuch bei allen nicht auswärtigen Arbeiten.
Bestellbuch bei den auswärtigen Arbeiten.
General-Conto der Aufsichtskosten.
Formular A. I. Tagebuch.
— A. II. Tagebuch. (Hierzu Einlagebogen.)
— B. I. Kontrole über Arbeiten in der Anstalt.
— B. II. „ „ auswärtige Arbeiten.
— C. Kassenbuch (Geld-Einnahme und Ausgabe-Journal).
— D. Materialien-Verwaltungsbuch.
— E. Fabrikaten-Vorraths-Manual.
— F. Abrechnungsbuch.
— G. Kontobuch. Erste Abtheilung.
— G. Kontobuch. Zweite Abtheilung.
— H. Nachweisung über bewilligte Beköstigungs-Zulagen.
— J. Quittungsbuch.

Bemerkung. Die Formulare A. I. bis J. sind nach der Instruktion des Königl. Kammergerichts vom 9. Juli 1856 aufgeführt.

Preis der vorstehenden Formulare: pro Buch 5½ Sgr., unter einem Buch pro Bogen 3 Pf.

Formulare zu den Berichten über die Verpflegung der Schuld- und der Untersuchungs- und Strafgefangenen.

(Allgemeine Verfügung vom 30. November 1858.)

Formular A. Bericht über die Verpflegung der Schuldgefangenen.
— B. Bericht über die Verpflegung der Untersuchungs- und Strafgefangenen.

Bemerkung. Die übrigen in dieser Verfügung vorgeschriebenen Schema's sind dem Ermessen der betreffenden Behörden zur Ausführung überlassen, und würden nur gegen Einsendung von besonderen Manuskripten zu etwas erhöhten Preisen gedruckt werden können.

Preis der vorstehenden Formulare: pro Buch 5½ Sgr., unter einem Buch pro Bogen 3 Pf.

Formulare zur Depositat-Ordnung und Verordnung vom 18. Juli 1849.

In Akten-Format:

Bestands-Anzeigen.
Depositat-Extrakt.
Titel- und Einlagebogen.
— Quittung.
— Neben-Protokoll über Einnahme. } Mit Querlinien.
— Neben-Protokoll über Ausgabe. }
Protokoll-Buch des Rendanten.
— des Kurators.
— über Testamente.
Mandaten-Liste des Kurators. Mit Querlinien.
— Buch für Testamente.
Transferirungs-Designation.
Vorläufige Empfangs-Bescheinigung.
Spezifikation der zinstragenden Papiere der Spezial-Massen. } Mit Querlinien.
— der Pfandbriefe des Spezial-Depositoriums.
— der Pfandbriefe des General-Depositoriums.
— der Bouko-Obligationen des General-Depos.
— des Kurators ꝛc. betreffend die Pfandbr. des Gen. Dep.
Designation der Privat-Aktien des General-Depositoriums. } Mit Querlinien.
Verzeichniß der dem Rendanten zur weiteren Absendung ꝛc. anvertrauten Gelder.

Preis: ohne Querlinien 5½ Sgr. das Buch.
mit „ 7 „ „ „

In Median-Format:

Dokumenten-Kontrolle für die Gerichte I. Instanz. } Mit Querlinien.
— Verzeichniß für Gerichte I. Instanz.
Manual des Spezial-Depositoriums.

Preis: ohne Querlinien 7 Sgr. das Buch.
mit „ 8½ „ „ „

In Royal-Format:

Mandaten-Buch des Spezial-Depositoriums. } Mit Querlinien.
— des General-Depositoriums.
Manual des General-Depositoriums.

Preis: 16½ Sgr. pro Buch.

Neue Tabellen zu Hypotheken-Büchern u. s. w.

Nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 und der Instruktion des Justiz-Ministers vom 8. August 1853.

In Akten-Format, auf Patent-Conceptpapier:

Repertorium der Grundakten.
Titel- und Einlagebogen nebst Beilage.
Verzeichniß der zu den Akten eingereichten, demnächst zurückzugebenden Urkunden.
Sämmtlich mit Querlinien. Preis pro Buch: 7 Sgr.

Hypotheken-Tabelle.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Hypotheken-Tabelle für die Wandeläcker.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen: 12 Sgr.

Hypotheken-Buch.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf starkem großen Median-Patent-Conceptpapier 20 Sgr.
„ „ „ Median-Velin-Patentpapier 32½ „
Hypotheken-Buch für die Wandeläcker
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf Patent-Conceptpapier 12 Sgr.
„ Manual-Patentpapier 16 „

Schwurgerichts-Formulare.

Formular A. Zur Bildung des Schwurgerichts. 2 Bogen Folio. 25 Exemplare 16 Sgr.
— B. Zu den Schwurgerichts-Verhandlungen. 3 Bogen Folio. 25 Exemplare 24 Sgr.
Beilage zum Formular B. 1 Bogen Folio. 25 Exemplare 8 Sgr.
Statistik der Sitzungs-Perioden der Schwurgerichte.

Preis pro Buch: 12 Sgr.

Asservaten-Formulare.

Asservaten-Annahme-Liste für kollegialisch formirte Gerichte. } Mit Querlinien.
— Buch für kollegialisch formirte Gerichte.
— Buch für nicht kollegialisch formirte Gerichte.

Preis der vorstehenden Formulare: pro Buch 7 Sgr., unter einem Buch pro Bogen 4 Pf.

Interims-Quittungen über Asservaten.
Preis: pro Buch 5½ Sgr., pro Bogen 3 Pf.

Adlerbogen zu gerichtlichen Erkenntnissen.

Auf Schreibpapier pro Rieß 4 Rthlr.,
„ Conceptpapier „ „ 3 „

Bei Bestellungen unter einem Rieß:
Auf Schreibpapier pro Buch 6½ Sgr.,
„ Conceptpapier „ „ 5 „

Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 31. Mai 1861. № 23.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Stadtgerichts-Rath Hardt zu Königsberg ist zum Rath bei dem Ostpreußischen Tribunal daselbst ernannt worden.

2. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Velhagen ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor, und

der Gerichts-Assessor Sahm aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Puhlmann ist in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur aus dem Civil-Justizdienste geschieden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Gustav Adolph Theodor Pilarik bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

die Auskultatoren Dr. jur. Heinrich Ferdinand von Bassewitz und Johann Sigismund Maximilian Stappenbeck bei dem Kammergericht,

der Auskultator Karl Wilhelm Bernhard Hendeß bei dem Appellationsgericht in Halberstadt,

der Auskultator Joachim George Kauffmann bei dem Appellationsgericht in Marienwerder, und

der Auskultator Hermann Karl Christian Hückstädt bei dem Appellationsgericht in Stettin.

4. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Franz Casser in Münster ist der Titel „Kanzlei-Sekretair" beigelegt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Hacker in Liebenwerda,
der Kreisrichter Seeburg in Dommitzsch,
der Kreisrichter Jacobs in Eilenburg,
der Kreisrichter von der Becke in Soest,
die Kreisrichter Schubert und Heinzmann in Essen,
der Kreisrichter Geck in Werden,
der Kreisrichter Meiling in Hattingen, und
der Kreisrichter te Peerdt in Wesel.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Elsner bei dem Kreisgericht zu Creuzburg in Oberschles., und

der Gerichts-Assessor Pensky bei dem Kreisgericht in Ladiau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Mehlauken.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Hewelcke in Carthaus unter Ernennung zum

Stadt- und Kreisrichter an das Stadt- und Kreisgericht in Danzig, und
der Kreisrichter Wehmeyer in Lichtenau an das Kreisgericht in Bielefeld, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Wiedenbrück.

Der Stadtgerichts-Rath Hein in Breslau,
der Kreisgerichts-Rath Esbach in Merseburg,
der Kreisgerichts-Rath Neukirch in Höxter,
der Kreisgerichts-Rath Lerche in Löwenberg, und
der Kreisrichter Kährn in Oderberg
sind gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten Seelisch in Mühlhausen, Stöhr in Soest, sowie
dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Arend in Erfurt
ist der Karakter als Rechnungs-Rath, und
den Kreisgerichts-Sekretairen Kuhbaus in Calbe a. d. S., Krause in Querfurt, und Baltz in Bochum
der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen;
dem Kanzlisten Brandt bei der Gerichts-Deputation in Aschersleben ist der Titel „Kanzlei-Sekretair" beigelegt worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Hildebrandt in Cammin ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Naugard versetzt;
dem Staatsanwalt Melchior in Iserlohn ist die Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Kurfürstlich Hessischen Wilhelms-Ordens IV. Klasse ertheilt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Hunger in Merseburg,
der Rechtsanwalt und Notar Peters in Wittenberg,
der Rechtsanwalt und Notar Hanke in Eilenburg,
der Rechtsanwalt und Notar Köster in Schwelm,
der Rechtsanwalt und Notar Ax in Mühlheim an der Ruhr, und
der Rechtsanwalt und Notar Schröder genannt von Schirp in Essen.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Staatsanwalt Goslich zu Friedeberg i. d. Neum. bei dem Kreisgericht in Quedlinburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aschersleben und mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtskarakters den Titel „Justizrath" zu führen,
der Gerichts-Assessor Harfsewinkel bei dem Kreisgericht in Bielefeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wiedenbrück, und
der Gerichts-Assessor Lauck bei dem Kreisgericht in Cüstrin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Seelow.

Die Ernennung des Gerichts-Assessors Meyer zum Rechtsanwalt und Notar in Seelow (S. 88) ist auf dessen Antrag zurückgenommen worden.

Die Rechtsanwalte und Notare Holst in Bromberg und Rive in Recklinghausen
sind gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Geheimen Ober-Justizrath, Senats-Präsidenten bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe in Cöln, Dr. Heimfoeth daselbst, ist die Anlegung des ihm verliehenen Komthur-Kreuzes des Königlich Bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael, und
dem Landgerichts-Assessor von Kesseler in Cöln die Anlegung der Päpstlichen Medaille von Castelfidardo und des Ritterkreuzes des Päpstlichen St. Gregarius-Ordens
gestattet worden.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Cöln getroffene Wiedererwählung
des bisherigen Präsidenten Koblhaas zum Präsidenten,
der bisherigen Richter Naß und Heimann zu Richtern, und
des bisherigen Ergänzungsrichters Langen zum Ergänzungsrichter, sowie

die Neuwahl der Kaufleute Heuser und Mayer zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht in Cöln,
haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Der Friedensrichter Haaß in Montjoie ist an das Friedensgericht in Perl versetzt worden;

der bisherige Advokat Amlinger ist zum Anwalt bei dem Landgericht in Trier ernannt.

Zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln sind ernannt:

der Landgerichts-Referendarius Maaßen in Aachen, und
der Landgerichts-Referendarius Johann Joseph Ilscher in Cöln.

Der Notariats-Kandidat Bermbach ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Gerresheim im Landgerichtsbezirk Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gerresheim, ernannt worden.

Der Advokat-Anwalt, Justizrath Wenzel in Trier,
der Notar Blum in Bretzell, und
der Friedensgerichtsschreiber Campo in Opladen
sind gestorben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 35.

Allgemeine Verfügung vom 21. Mai 1861, — betreffend den Erlaß der Exekutions-Verfügungen in Bagatell- und Injuriensachen.

Geschäfts-Regulativ vom 18. Juli 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 237).

Nach §. 16 des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850 haben die bei den Gerichts-Kollegien zur Verhandlung und Entscheidung der Bagatell- und Injuriensachen bestellten Kommissarien diese Sachen, vorbehaltlich der im §. 20 der Verordnung vom 2. Januar 1849 hinsichts der Injuriensachen enthaltenen Bestimmung, von ihrer ersten Einleitung an bis zu deren Beendigung zu bearbeiten, dergestalt, daß ihnen schon die Klagen behufs der Einleitung oder Zurückweisung vorzulegen und von ihnen auch die Exekutions-Verfügungen zu erlassen sind.

Die letztere Bestimmung hat bisher die Auslegung erhalten, daß die Kommissarien bei dem Erlasse der Exekutions-Verfügungen in den genannten Sachen nur als Dezernenten des Kollegiums fungiren, und daß daher diese Verfügungen im Namen des Kollegiums unter der Unterschrift des Direktors ergehen müßten. Es kann nicht bezweifelt werden, daß diese Auslegung der Absicht des Geschäfts-Regulativs wirklich entspricht. Andererseits ist es jedoch nach §. 22 der Verordnung vom 2. Januar 1849 in Verbindung mit der Bestimmung unter Nr. 6 lit. e. im §. 20 des Geschäfts-Regulativs vom 18. Juli 1850 ebenso unbedenklich, daß die den Einzelrichtern gesetzlich beigelegte Kompetenz die Vollstreckung der von ihnen gefällten Entscheidungen mit umfaßt, und es erscheint hiernach gemäß §. 20 der gedachten Verordnung nicht unstatthaft, auch den bei den Gerichts-Kollegien durch den Direktor zu bestellenden ständigen Kommissarien für die von Einzelrichtern zu verhandelnden und zu entscheidenden Bagatell- und Injuriensachen den selbstständigen Erlaß der Exekutions-Verfügungen in diesen Sachen zu übertragen. Ein solche Maaßregel empfiehlt sich aber im Allgemeinen von dem Gesichtspunkte aus, daß die Verfügungen in der Exekutions-Instanz in den erwähnten Sachen zu erheblichen Bedenken nicht häufig Veranlassung geben, und daß es gerade bei diesen Rechtsangelegenheiten wünschenswerth erscheint, die Vollstreckung der Exekution nicht durch schleppende Formen, die für das Wesen der Sache von geringer Bedeutung sind, zu verzögern.

Der Justiz-Minister will daher gestatten, daß den Kommissarien für Bagatell- und Injuriensachen jene Befugniß übertragen wird, in welchem Falle die von ihnen zu erlassenden Exekutions-Verfügungen unter ihrer Unterschrift mit Beifügung der im §. 12 des Geschäfts-Regulativs vorgeschriebenen Bezeichnung:

Königliches Kreis- (Stadt-) Gericht,
Kommissarius für Bagatell- und Injuriensachen,

ergehen müssen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die nach §. 10 Nr. 1, 7 und 9 des Regulativs zum Vortrage geeigneten Sachen, nach wie vor, zur Beschlußnahme des Kollegiums zu bringen sind.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Der Justiz-Minister
von Bernuth.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöln.

I. 2322. K 23. Vol. III.

Digitized by Google

Num. 36.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 14. Februar 1861.

Die Strafe desjenigen, welcher sich bei einer Schlägerei ꝛc. betheiligt, und bei dieser Gelegenheit einem Andern eine erhebliche Körperverletzung zugefügt, oder an einer solchen Handlung „Theil genommen“ (Strafgesetzbuch §. 34) hat, kann nicht wegen des Vorhandenseins mildernder Umstände unter das geringste Maaß der im §. 195 Abs. 1 a. a. O. angedrohten Gefängnißstrafe herabgesetzt werden.

Strafgesetzbuch §. 195 Abs. 1 und 3, §. 196.

In der Untersuchung wider den Arbeiter Sch. sen. und Genossen zu A., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts zu Halberstadt,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, in der Sitzung vom 14. Februar 1861 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt vom 28. September 1860, soweit es den Arbeiter Sch. jun. betrifft, zu vernichten und in der Sache selbst auf die Appellation dieses Angeklagten das Erkenntniß der Kreisgerichts-Deputation zu A. vom 11. Juni 1860 zu bestätigen, dem genannten Angeklagten auch die Kosten des von ihm eingewandten Rechtsmittels, sowie die des Nichtigkeits-Verfahrens zur Last zu legen. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Arbeiter Sch. sen., dessen Ehefrau Sophie, geborene M., und dessen siebzehnjähriger Sohn, Arbeiter Sch. jun. zu A., welche mit ihren, dasselbe Haus bewohnenden Miethsleuten, den Arbeiter K.schen Eheleuten, schon längere Zeit in Unfrieden gelebt hatten, wurden — außer einer von der Ehefrau Sch. gegen die verehelichte K. am 6. Februar 1860 durch Schlagen mit einem Stocke und einer von eben derselben gegen den Arbeiter K. an demselben Tage durch Begießen mit schmutzigem Wasser verübten Mißhandlung — beschuldigt, am 7. Februar 1860, Morgens 6 Uhr, nach vorgängigem Auflauern, den Arbeiter K. und dessen Ehefrau überfallen und mißhandelt zu haben, bei welcher Mißhandlung der Arbeiter K. durch einen Stich mit einem Messer eine erhebliche Verletzung erlitten habe.

In der deshalb gegen die genannten drei Angeschuldigten, und zwar gegen den Sch. jun.:

„wegen Betheiligung an einer Schlägerei, bei welcher ein Mensch eine erhebliche Körperverletzung erlitten“,

von der Kreisgerichts-Deputation zu A. eröffneten Untersuchung sind der Arbeiter Sch. sen. und dessen Ehefrau Sophie, geborene M., rechtskräftig, der erstere zu 8 Monat und die letztere zu 4 Monat Gefängniß verurtheilt.

Auch gegen den Sch. jun. hatte das genannte Gericht erster Instanz, unter der Feststellung:

daß er am 7. Februar 1860 zu A. vorsätzlich und mit Ueberlegung bei einer Schlägerei sich betheiligt habe, bei welcher der Arbeitsmann K. eine Körperverletzung erlitten, die für ihn eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte,

sowie:

daß bezüglich sämmtlicher Angeschuldigten irgend welche mildernde Umstände nicht vorlägen;

am 11. Juni 1860 auf dreimonatliche Gefängnißstrafe erkannt, und zwar wegen Betheiligung an einer Schlägerei, bei welcher ein Mensch eine erhebliche Körperverletzung erlitten habe.

Dies Erkenntniß ist auf die, ohne Anbringung von novis von einer oder der anderen Seite, von dem Angeschuldigten Sch. jun. eingewandte Appellation, Rücksichts des letzteren, durch das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Appellationsgerichts zu Halberstadt vom 28. September 1860 dahin, daß die gegen denselben erkannte Gefängnißstrafe von drei Monaten auf vier Wochen Gefängniß herabzusetzen, abgeändert, im Uebrigen aber bestätigt worden.

Hiergegen hat der Ober-Staatsanwalt zu Halberstadt die Nichtigkeitsbeschwerde in einer Schrift eingelegt, welche, nachdem ihm auf die am 30. September 1860 erfolgte Anmeldung der Nichtigkeitsbe-

Digitized by Google

schwerde die Akten mit dem ausgefertigten Erkenntnisse am 15. Oktober zugegangen waren, am 21. Oktober eingegangen und Seitens des Angeschuldigten Sch. jun. auf die ihm und seinem Vertheidiger zweiter Instanz geschehene Mittheilung unbeantwortet geblieben ist.

Erst nach Verkündung des Erkenntnisses erster Instanz vom 11. Juni 1860 hatte die Polizeiverwaltung zu A., auf die an dieselbe unterm 25. April 1860 ergangene Requisition, über die persönlichen Verhältnisse ꝛc. der drei Angeschuldigten in einem Schreiben vom 22. Juni 1860 dem Gerichte erster Instanz Auskunft ertheilt. Wie in dem Protokolle über den Audienztermin zweiter Instanz registrirt ist, hat der Appellationsrichter dieses Schreiben vom 22. Juni 1860 (nicht, wie irrthümlich protokollirt ist, eine polizeiliche Verhandlung de dato A. den 22. Juni 1860) verlesen lassen, nachdem zuvor der Beschluß verkündet war, daß diese Verlesung behufs Feststellung der Frage erfolgen solle:

ob hinsichtlich des Sch. jun. mildernde Umstände vorlägen?

In den Gründen seines Erkenntnisses hat sodann der Appellationsrichter zunächst angegeben, was der Richter erster Instanz in Betreff der drei Angeschuldigten als thatsächlich festgestellt angenommen habe; namentlich sei von denselben als thatsächlich festgestellt angenommen:

daß der Arbeiter Sch. jun. am 7. Februar 1860 zu A. vorsätzlich und mit Ueberlegung sich bei einer Schlägerei betheiligt habe, bei welcher der Arbeitsmann K. eine Körperverletzung erlitten, die eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit desselben zur Folge gehabt habe.

Diese thatsächlichen Feststellungen seien weder mittelst neuer Thatsachen, noch mittelst neuer Beweismittel angefochten, sie gäben auch nicht zu solchen wesentlichen Bedenken Veranlassung, welche eine Wiederholung der in erster Instanz stattgefundenen Beweisaufnahme begründen würden; dieselben seien daher auch der Entscheidung in zweiter Instanz zum Grunde zu legen gewesen. Nach ihnen habe sich — was insbesondere den Arbeiter Sch. jun. betreffe, dieser des in dem §. 195 alin. 1 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehens der Betheiligung an einer Schlägerei, bei welcher der Arbeiter K. eine erhebliche Körperverletzung erlitten, schuldig gemacht, wobei nach der Feststellung des ersten Richters bezüglich sämmtlicher drei Angeklagten mildernde Umstände überall nicht vorhanden seien.

Die gegen den Arbeiter Sch. jun. erkannte dreimonatliche Gefängnißstrafe „erscheint dagegen" — so ist dann weiter gesagt — „unter den obwaltenden Verhältnissen und da für ihn mildernde Umstände vorliegen, als zu hoch und seiner Strafbarkeit nicht angemessen. Zur Feststellung dieser mildernden Umstände war daher in zweiter Instanz eine Beweisaufnahme zu veranlassen, welche dadurch bewirkt ist, daß bei der mündlichen Verhandlung in zweiter Instanz das Fol. 45 befindliche Schreiben der Polizei-Verwaltung zu A. vom 22. Juni 1860, worin über die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten amtliche Auskunft ertheilt worden, verlesen ist; daraus ergiebt sich aber, daß der Arbeiter Sch. jun., der Sohn des Arbeiters Sch. sen. und dessen Ehefrau geb. M. und erst 17 Jahr alt, auch noch nicht bestraft ist. Darin aber, daß ein erst 17jähriger Sohn sich an einer Schlägerei betheiligt hat, bei welcher sein Vater einem Anderen eine erhebliche Körperverletzung zugefügt hat, sind theils wegen des jugendlichen Alters, theils wegen des Verhältnisses des Sohnes zu dem Vater, mildernde Umstände als vorhanden und festgestellt anzunehmen.

Mit Rücksicht nun darauf, daß als thatsächlich festgestellt anzunehmen ist:

a) daß der Angeklagte Sch. jun. am 7. Februar 1860 zu A. an einer Schlägerei, bei welcher sein Vater, der Arbeiter Sch. sen., dem Arbeiter K. vorsätzlich und mit Ueberlegung eine Körperverletzung zugefügt hat, welche eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit des K. zur Folge gehabt hat, sich insofern betheiligt hat, als er seinem Vater in Handlungen, welche die That erleichtert haben, wissentlich Hülfe geleistet hat;

b) daß aber hierbei für ihn mildernde Umstände vorhanden sind,

war der Angeklagte Sch. jun. wegen Betheiligung an der gedachten Schlägerei und als Theilnehmer an dem von seinem Vater verübten Vergehen auf Grund der §§. 195, 192a., 34 Nr. 2, 35 und 196 des Strafgesetzbuchs nur zu einer Gefängnißstrafe von 4 Wochen zu verurtheilen, und demgemäß in Betreff des Angeklagten Sch. jun. das erste Erkenntniß insoweit abzuändern, daß die erkannte Gefängnißstrafe von drei Monaten auf vier Wochen herabzusetzen war."

In seiner Beschwerdeschrift macht nun der Ober-Staatsanwalt dem Appellationsrichter

1) den Vorwurf, gegen Artikel 101 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 dadurch verstoßen zu haben, daß er in demjenigen, wovon er (oben zu a.) angiebt, daß es als thatsächlich

feststehend anzunehmen sei, von der die thatsächlichen Merkmale des §. 34 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs nicht mitaufführenden Feststellung des ersten Richters unzulässigerweise abgewichen sei. Habe auch der Appellationsrichter eine neue Beweisaufnahme bewirkt, so sei dies doch, nach seiner eigenen ausdrücklichen Erklärung, nur zu dem Behufe geschehen, um festzustellen, ob Rücksichts des Sch. jun. mildernde Umstände vorhanden seien. Der Appellationsrichter, der eine Beweisaufnahme auf einen bestimmten Punkt beschränkt habe, sei aber keineswegs berechtigt, bei einem ganz anderen Punkte, den diese Beweisaufnahme gar nicht berühre, die thatsächliche Feststellung des ersten Richters zu verlassen.

2) Sodann wird als Verletzung der §§. 195 alin. 1, 192 a., 34 Nr. 2 und 35 des Strafgesetzbuchs gerügt, daß der Appellationsrichter diese Strafvorschriften gleichzeitig auf seine thatsächliche Feststellung angewendet habe. Danach gehe der Appellationsrichter von der Auffassung aus, als sei zu der Betheiligung an einer Schlägerei, bei der ein Mensch getödtet, oder schwer, oder erheblich verletzt worden, im Sinne des §. 195 alin. 1 a. a. O. der Thatbestand der Theilnahme im Sinne des §. 34 Nr. 2 erforderlich, während doch jene Betheiligung nur als eine thatsächliche Mitwirkung aufzufassen sei, die sogar in bloßer Anwesenheit bei dem Raufhandel ohne thätigen Antheil am Kampfe bestehen könne.

3) Eben solche Gesetzesverletzung, und zwar der §. 195 alin. 1, und §. 196 des Strafgesetzbuchs, liege darin, daß der Appellationsrichter neben ersterer Strafbestimmung zugleich die letztere angewendet habe. Mildernde Umstände, deren der §. 196 gedenke, seien (worüber auf das Erkenntniß vom 20. Januar 1858, Just.-Minist.-Bl. S. 123, Bezug genommen wird) nur in Bezug auf den Urheber der Tödtung, der schweren oder erheblichen Körperverletzung, nicht aber im Falle des §. 195 alin. 1 zulässig, welche letztere Bestimmung auf jeden bei der Schlägerei Betheiligten, der nicht als der Thäter der Tödtung, der schweren oder erheblichen Körperverletzung ermittelt sei, gleichviel, ob dieser Thäter ermittelt sei oder nicht, dergestalt Anwendung finde, daß wegen etwaiger mildernder Umstände gegen einen solchen Betheiligten an der Schlägerei der §. 196 keine Anwendung finde.

Der Antrag geht dahin, principaliter

(zu 1) das Appellations-Erkenntniß und das Verfahren zweiter Instanz Rücksichts des Sch. jun. zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung gegen diesen Angeklagten an den Appellationsrichter zurückzuweisen,

eventualiter

(zu 2) das Appellations-Erkenntniß, soweit es sich auf den Sch. jun. bezieht, zu vernichten und bei Zugrundelegung der Feststellung des ersten Richters, mit welcher dann die obige des Appellationsrichters zu a. gleiche Bedeutung haben müsse,

auf die Appellation des Sch. jun. das erste Erkenntniß zu bestätigen.

Die Beschwerde ist begründet, wenn auch der Angriff zu 1 der Beschwerdeschrift zu verwerfen ist, und auch der Motivirung der Angriffe zu 2 und 3 sich nicht völlig beitreten läßt.

Der Richter erster Instanz hatte gegen den Sch. jun. nur den Thatbestand des §. 195 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs — der Betheiligung an einer Schlägerei von schwerem oder vielmehr erheblichem Ausgange, bei welcher nämlich ein Mensch erheblich verletzt worden — festgestellt, und Rücksichts aller drei Angeklagten das Vorhandensein mildernder Umstände verneint.

Der Appellationsrichter dagegen

— wiewohl er zuerst angeführt hat, daß die thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters auch der Entscheidung in zweiter Instanz zu Grunde zu legen gewesen seien, und wiewohl er das, den Sch. jun. nur wegen Betheiligung an einer solchen Schlägerei, nicht aber wegen Theilnahme an einer von einem Anderen als Urheber verübten erheblichen Körperverletzung zu Strafe verurtheilende erste Erkenntniß nur in Betreff des Strafmaaßes, unter Annahme mildernder Umstände abgeändert, im Uebrigen aber bestätigt, hierdurch also im Tenor seines Erkenntnisses die Handlung des Sch. jun. auch nur als eine solche Betheiligung qualifizirt hat — hat in den Gründen seines Erkenntnisses als festgestellt angenommen:

a) daß der Sch. jun. sich an einer Schlägerei, bei welcher sein Vater dem ꝛc. K. vorsätzlich und mit Ueberlegung eine erhebliche Körperverletzung zugefügt habe, betheiligt, und zwar insofern

betheiligt habe, als er seinem Vater in Handlungen, welche die That erleichtert haben, wissentlich Hülfe geleistet habe,

sowie

b) daß hierbei für ihn mildernde Umstände vorhanden seien,

und er hat befunden, daß der Sch. jun. wegen Betheiligung an der gedachten Schlägerei und als Theilnehmer an dem von seinem Vater verübten Vergehen zu verurtheilen sei.

Er hat also (zu a.) in Betreff des Sch. jun. einen schwereren Reatus, als vom ersten Richter geschehen war, angenommen.

Er sieht den Sch. jun. nicht blos als Betheiligten bei einer Schlägerei von erheblichem Ausgange (§. 195 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs), sondern außerdem auch als Theilnehmer (durch Hülfsleistung §. 34 Nr. 2) an der dabei von einem Anderen, nämlich von seinem Vater als Urheber verübten erheblichen Körperverletzung (§. 195 Absatz 3) an, und hält nunmehr es für zulässig, mildernde Umstände, deren Berücksichtigung das Gesetz im Falle des §. 195 Absatz 1 nicht zuläßt, deren Vorhandensein der Appellationsrichter dann auch (zu b.) annimmt, zu berücksichtigen und demzufolge die Strafe unter das niedrigste in jenem §. 195 Absatz 1 bestimmte Maaß herabzusetzen.

Die Voraussetzung, von welcher hierbei ausgegangen ist — die nämlich, daß, wenn auch der §. 195 Absatz 1 für sich die Berücksichtigung von mildernden Umständen nicht gestatte, dies doch in Bezug auf §. 195 überhaupt, und also auch in Bezug auf dessen ersten Absatz bei hinzukommendem schwereren Reatus zulässig sei, dann nämlich, wenn der an der Schlägerei von erheblichem Ausgange sich Betheiligende auch noch als Gehülfe des Urhebers der dabei verübten erheblichen Körperverletzung erscheine und also auch als Theilnehmer an der letzteren strafbar sei, — ist unrichtig; es liegt ihr eine unrichtige Auffassung des §. 195 im Verhältnisse zu §§. 196 und 34 zu Grunde; nicht aber ist der Vorwurf (zu 1 der Beschwerdeschrift) begründet, daß dem Appellationsrichter ein prozessualischer Verstoß gegen Artikel 101 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, nämlich unstatthafte Abweichung von der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters, zur Last falle.

Denn da der Appellationsrichter, wie in der Beschwerdeschrift anerkannt wird, eine neue Beweisaufnahme bewirkt hat, so war er, wenn auch die letztere, Inhalts des Audienzprotokolls und der Gründe des Appellations-Erkenntnisses, nur in Bezug auf das Vorhandensein mildernder Umstände veranlaßt war, nunmehr auch befugt, für die schließliche thatsächliche Feststellung (Art. 31 Abs. 1 a. a. O.) aus den von dem ersten Richter als erwiesen angegebenen Thatsachen (— Indizien — Art. 31 Abs. 2 a. a. O.) andere faktische Folgerungen, als der erste Richter zu ziehen und jene schließliche Feststellung abweichend von dem ersten Richter selbstständig zu bewirken.

(Vergl. Erkenntnisse vom 9. Februar 1855 und vom 4. März 1857; Archiv für Preußisches Strafrecht Bd. 3 S. 404 und Bd. 5 S. 409, 410.)

Dagegen ist die Rüge begründet, daß dem Appellationsrichter Gesetzesverletzung zur Last falle. Er hat, wie bemerkt, den §. 195 des Strafgesetzbuchs im Verhältnisse zu §§. 196 und 34 unrichtig aufgefaßt und demzufolge irrthümlich es für zulässig erachtet, mildernde Umstände, welche er als vorhanden (zu b.) feststellt, zur Herabsetzung der Strafe unter das geringste gesetzliche Maaß des §. 195 Absatz 1 zu berücksichtigen, wiewohl auch bei seiner abweichenden Feststellung (zu a.) solche Berücksichtigung nicht zulässig war.

Der §. 195 des Strafgesetzbuchs hat, wie die Entstehungsgeschichte desselben näher ausweist,

(Entwurf 1847 §§. 230, 241, Motive 1847 S. 63, 64, 66 — Bleich A. B. IV. S. 32, 33, 51—53; — Entwurf 1850 §. 178, Motive S. 51, 52; Kommissions-Bericht der II. Kammer S. 110—112; — Entwurf des Gesetzes vom 14. April 1856; — Goltdammers Archiv III. S. 849, 858; IV. S. 117, 131, 136)

mit Erweiterung des Thatbestandes auch auf Körperverletzungen das homicidium in turba und das homicidium a pluribus commissum zum Gegenstande. Es setzt dieser Paragraph in allen drei Absätzen eine Schlägerei oder einen von Mehreren verübten Angriff, — ein Handgemenge oder einen Raufhandel — und daß bei diesem ein Mensch getödtet, schwer oder erheblich verletzt sei, voraus. Unter dieser Voraussetzung soll nach der von den allgemeinen Grundsätzen über die strafrechtliche Schuld allerdings abweichenden Bestimmung des ersten Absatzes Jeder, der sich — überhaupt schuldbar (vergl. Abs. 1 am Ende und Archiv für Preußisches Strafrecht Bd. 4 S. 840, 841) — an der Schlägerei oder dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung einer härteren, als der im §. 187 Absatz 1 bestimmten Strafe,

Digitized by Google

nämlich einer Gefängnißstrafe von wenigstens drei Monaten, verfallen. Es bestimmt unter derselben Voraussetzung der zweite Absatz des §. 195 die Strafe derjenigen dieser Betheiligten, von denen ermittelt wird, daß ihre Handlung zwar nicht für sich, aber doch mit der Handlung anderer Betheiligten zusammenwirkend den tödtlichen, schweren oder erheblichen Erfolg gehabt hat (vergl. Bischoff in Bleich A. B. IV. S. 52), und der dritte Absatz geht, unter eben jener Voraussetzung, auf den Fall, daß unter denen, welche sich an der Schlägerei oder dem Angriffe betheiligt haben, derjenige oder diejenigen ermittelt werden, denen der tödtliche resp. schwere oder erhebliche Erfolg (Tödtung, schwere oder erhebliche Körperverletzung) als Urheber zur Last fällt oder die diesen Urheber zu der Tödtung resp. zu der schweren oder erheblichen Körperverletzung angestiftet oder ihm dazu Hülfe geleistet haben und also Theilnehmer (im Sinne des §. 34) an diesen strafbaren Handlungen (Mord, Todtschlag, schwere oder erhebliche Körperverletzung) sind.

Auch diese Urheber und Theilnehmer bleiben Betheiligte an der Schlägerei oder an dem Angriffe, wobei die Körperverletzung ꝛc. stattgefunden hat, im Sinne des ersten Absatzes des §. 195. Auch sie verfallen deshalb mindestens der Strafe dieses Absatzes 1, der die Berücksichtigung mildernder Umstände für das Vergehen jener Betheiligung, Rücksichts der dort schon wegen dieser Betheiligung gedrohten Strafe, nicht zuläßt, wenn auch in Bezug auf ihre außerdem stattgehabte Urheberschaft oder Theilnahme an der schweren oder erheblichen Körperverletzung mildernde Umstände vorhanden sein sollten, und diese in Bezug auf die Strafe der Körperverletzung zu berücksichtigen sein würden.

Der §. 196 des Strafgesetzbuchs kann nicht herangezogen werden, um zu einem anderen Resultate zu gelangen. Er läßt allerdings bei einer Mißhandlung oder Körperverletzung von tödtlichem, schwerem oder erheblichem Ausgange die Berücksichtigung nicht blos des durch Provokation veranlaßten gerechten Affekts des Thäters (vergl. auch §. 177), sondern — in Folge des Zusatzes, welchen §. 179 des Entwurfs vom Jahre 1850 bei den Kammerverhandlungen erhielt — auch anderer mildernder Umstände zur Ermäßigung der Strafe der Mißhandlung oder Körperverletzung zu. Wie aber überhaupt diese Vorschrift den Fall einer außerhalb eines Raufhandels verübten Mißhandlung oder Körperverletzung zunächst im Auge hat, und im Entwurfe von 1850 lediglich darauf ging, so kann sie, und namentlich ihre Bestimmung über mildernde Umstände, insbesondere nicht für die Bestimmung des ersten Absatzes des §. 195, welche letztere der Entwurf vom Jahre 1850 §. 178 noch nicht enthielt, und welche gar nicht die Strafe der Mißhandlung oder Körperverletzung für sich, sondern — in ähnlicher Weise, wie §. 91 Absatz 1, verglichen mit Absatz 2, eine Strafe schon der bloßen Betheiligung (Theilnahme im nicht technischen Sinne) am Aufruhr, ohne persönliche Verübung von Gewaltthätigkeiten, und §. 96 Absatz 1, verglichen mit Absatz 2, eine Strafe schon der bloßen Betheiligung an der Meuterei ohne persönliche Verübung von Gewaltthätigkeiten (vergl. Erkenntniß vom 30. April 1860 Archiv ꝛc. Bd. 8 S. 529) — eine Strafe bestimmt, welche schon wegen der Betheiligung an einer Schlägerei oder an einem von Mehreren verübten Angriffe von tödtlichem, schwerem oder erheblichem Ausgange, ohne Zulassung der Berücksichtigung mildernder Umstände, eintreten sollte, herangezogen werden, um gleichwohl auch diese letztere Strafe unter das gesetzlich bestimmte geringste Maaß herabzusetzen, wie denn der §. 196 eben deshalb nur Rücksichts der Tödtung, bei welcher auch im Falle stattgehabter Provokation oder sonst vorhandener mildernder Umstände eine mindestens sechsmonatliche Gefängnißstrafe, also schon eine höhere als die im ersten Absatze des §. 195 bestimmte Strafe eintreten soll, auf den §. 195 Bezug nimmt, weil neben den §§. 192 a. und 193 noch der §. 195 Absatz 1 in solchem Falle (unter der Maaßgabe des §. 55) anwendbar bleibt.

Eine solche Heranziehung des §. 196 ist von dem Appellationsrichter geschehen. Er hat dadurch den §. 195 Absatz 1 (wie auch §§. 196, 34 und 35) verletzt. Sein Erkenntniß war daher bezüglich auf den Sch. jun. zu vernichten, in der Sache selbst aber, auf die Appellation dieses Angeklagten, das erste Erkenntniß mit der gesetzlichen Folge in Betreff der Kosten zu bestätigen, da die nicht angefochtene und nicht bedenklich befundene Feststellung des ersten Richters die Anwendung des §. 195 Absatz 1 rechtfertigt, und der erste Richter schon das niedrigste Strafmaaß bestimmt hat.

Nr. 451/60. Cr. II.
I. 1249. Criminalia 118.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. Juni 1861. № 24.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Valentin im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,
der Referendarius Beling im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,
der Referendarius Anton Moritz Richter im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,
der Referendarius Warsitz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor, und
der Referendarius Zuckschwerdt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Torald Göbel und Eduard Hermann Schmidt bei dem Appellationsgericht in Naumburg,
der Auskultator Julius Umlauf bei dem Appellationsgericht in Breslau,
der Auskultator Emil Karl Johann Colin bei dem Appellationsgericht in Stettin, und
der Auskultator Karl Heinrich Reinhold Schultz bei dem Kammergericht.

Der Referendarius Melchers ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in den Bezirk des Kammergerichts versetzt;

dem Kammergerichts-Referendar von Brandt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair Warsitz in Ratibor ist der Karakter als Kanzleirath verliehen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Riedel in Schlachau ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden;

der Stadtrichter Maximilian Bernhard Schulze hierselbst ist zum Stadtgerichts-Rath, und

die Kreisrichter Mall in Beuthen, Peterknecht in Cosel, Neukirchner in Tarnowitz und Klose in Ober-Glogau sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Staatsanwalt Keßler in Burg bei dem Kreisgericht daselbst, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amts-Karakters den Titel „Kreisgerichts-Rath“ zu führen;
der Gerichts-Assessor Dr. Jakobi bei dem Kreisgericht in Bütow, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Rummelsburg, und
der Gerichts-Assessor Topp bei dem Kreisgericht in Paderborn, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Lichtenau.

Der Gerichts-Assessor Bachmann ist zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht in Berlin ernannt, und

der Kreisrichter Pappritz in Cüstrin als Stadtrichter an das Stadtgericht hierselbst versetzt;
der Kreisrichter Klemm in Meseritz ist vom 1. Oktober d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt;
dem Stadtrichter Gesenius hierselbst ist in Folge seiner Wahl zum besoldeten Stadtrath bei dem hiesigen Magistrat die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten Röther in Oppeln ist der Karakter als Rechnungsrath,
dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Pelz in Oppeln der Karakter als Kanzleirath, und
dem Kreisgerichts-Kanzlisten Grewe in Bielefeld der Titel „Kanzlei-Sekretair" beigelegt worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwalten sind ernannt:
der Staatsanwalt Nessel in Schweidnitz bei dem Stadtgericht und bei dem Kreisgericht in Breslau,
der Staatsanwalts-Gehülfe von Bismarck in Marienburg bei dem Kreisgericht in Cammin, und
der Staatsanwalts-Gehülfe Sundelin in Anclam bei dem Kreisgericht zu Friedeberg N.-M.
Der Staatsanwalt Bollmann in Magdeburg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Burg versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Den Rechtsanwalten und Notaren Horzetzki in Ratibor und Witzenhusen in Oppeln ist der Karakter als Justizrath verliehen;
der Kreisrichter Lauë in Burg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg ernannt worden;
dem Justizrath Kieseldach in Halberstadt, sowie dem Rechtsanwalt und Notar Cyrus in Franzburg ist die nachgesuchte Entlassung von ihrem Amte als Rechtsanwalt ertheilt und Ersterem zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

E. In der Rheinprovinz.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Stephan Beck bei dem Landgericht in Saarbrücken,
der Auskultator Johann Wilhelm Bodem bei dem Landgericht in Trier, und
der Auskultator Dr. jur. Ferdinand August Eich bei dem Landgericht in Bonn.
Der Landgerichts-Assessor Dr. jur. Kirch in Coblenz ist in Folge seiner Ernennung zum Bürgermeister der Stadt Viersen aus dem Justizdienste ausgeschieden;
der Friedensrichter von Lassaulx in Crefeld ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 37.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. April 1861, — betreffend die Besoldung der Polizeibeamten in den Städten, in welchen die Polizeiverwaltung von Königlichen Behörden geführt wird.

Gesetz vom 11. März 1850 §§. 1—3 (Ges.-Samml. S. 265).

a.

Plenarbeschluß.

Wenn die Staatsregierung nach §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1850 die örtliche Polizeiverwaltung in einer Gemeinde übernommen hat, so sind unter den „besonderen Beamten", deren Gehälter sie dann nach §. 3 jenes Gesetzes zu zahlen verbunden ist, alle diejenigen Beamten zu verstehen, welche zur Besorgung der Geschäfte der Polizeiverwaltung erforderlich sind.

Angenommen im Plenum am 8. April 1861.

b.

Sitzungsprotokoll.

Das Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung verordnet (Gesetz-Sammlung S. 265):

§. 1. Die örtliche Polizeiverwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern, Kreisamtmännern, Ober-Schulzen) im Namen des Königs geführt, vorbehaltlich der im §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Ausnahme.....

§. 2. In Gemeinden, wo sich eine Bezirks-Regierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet, sowie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern, kann die örtliche Polizeiverwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten über-

Digitized by Google

tragen werden. Auch in anderen Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.

§. 3. Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des §. 2 angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.

In Bezug auf die Auslegung dieses §. 3 haben sich bei dem zweiten Senat des Königlichen Ober-Tribunals verschiedene Ansichten geltend gemacht. In einem früher entschiedenen Falle, in welchem es sich freilich nur um die Besoldung eines einzelnen polizeilichen Unterbeamten, den die städtische Behörde angestellt hatte und der bei Uebernahme der Polizeiverwaltung durch den Staat im Amte belassen ward, handelte, wurde der zwischen der Stadtgemeinde und dem Königlichen Fiskus entstandene Streit darüber, wem die Besoldung dieses Beamten zur Last falle, zum Nachtheil des Fiskus entschieden, und das Präjudiz festgestellt: daß, wenn die Staatsregierung die örtliche Polizeiverwaltung übernehme, sie auch verpflichtet sei, die Gehälter derjenigen Beamten zu bezahlen, welche sie im Dienste beibehalte, ohne ihre Uebernahme ausdrücklich zu erklären. (Entscheidungen des Ober-Tribunals Bd. 31 S. 155, Präjudiz Nr. 2640.) Der Entscheidungsgrund lautete dahin: daß das Gesetz vom 11. März 1850 gestatte, die örtliche Polizeiverwaltung besonderen Staatsbeamten zu übertragen, daß aber unter diesen Beamten alle diejenigen zu verstehen seien, welche zur Besorgung der Geschäfte jener Verwaltung erforderlich wären.

Gegenwärtig liegt dem zweiten Senat die Sache des Magistrats zu Halle a. d. S. wider den Fiskus zur Entscheidung vor. In Halle hat die Staatsregierung die gesammte örtliche Polizeiverwaltung vom dortigen Magistrat abgezweigt und einer Königlichen Polizei-Direktion übertragen, dabei die Gehälter des Polizei-Direktors, eines Polizei-Raths, eines wegen des Fremdenverkehrs auf den Bahnhöfen neu angestellten Polizei-Kommissars und eines Polizei-Sergeanten für den weiteren nichtstädtischen Polizeibezirk übernommen, dagegen die Besoldung der übrigen im Polizeidienste angestellten, nur den Befehlen des Polizei-Direktors unterworfenen Beamten der Stadtgemeinde auferlegt. Namens der letzteren ist vom Magistrat wider den Fiskus Klage erhoben und beantragt worden:

daß Verklagter verurtheilt werde, so lange die Königliche Staatsregierung einen Königlichen Polizei-Direktor für die örtliche Polizeiverwaltung der Stadt bestelle, die Gehälter aller für die örtliche Polizeiverwaltung der Stadt erforderlichen Beamten aus Staatsmitteln zu zahlen.

Dieser Anspruch ward auf den §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850, der nach der Meinung des Klägers denselben rechtfertigt, gegründet, und es ist auch in den beiden ersten Instanzen die Verurtheilung des Fiskus nach dem Klageantrage erfolgt. Bei Prüfung der hiergegen vom Fiskus erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde, in welcher behauptet ist, daß die vom Appellationsrichter (übereinstimmend mit dem Richter erster Instanz) beliebte Auslegung des §. 3 a. a. O. dieses Gesetz verletzte, ist vom zweiten Senat des Kollegiums diese Beschwerde für begründet erachtet worden.

Der Senat ist zu dieser Ueberzeugung durch den inneren Zusammenhang des Gesetzes vom 11. März 1850 in Verbindung mit der Gemeinde-Ordnung von demselben Tage geleitet worden, und er meint auch, daß der unzweifelhafte Grund der im §. 3 des Gesetzes enthaltenen Vorschrift diese Auffassung rechtfertige. Denn der §. 1 des Gesetzes vom 11. März 1850 überweise die Führung der örtlichen Polizeiverwaltung den nach der Gemeinde-Ordnung dazu bestimmten Beamten, nenne als solche nur die Vorsteher der Gemeindeverwaltung, die Bürgermeister u. s. w., und wenn hierbei die im §. 2 näher bestimmte Ausnahme vorbehalten sei, so könne die im §. 2 der Staatsregierung gestattete Uebertragung der örtlichen Polizeiverwaltung an besondere Staatsbeamte doch nur die im §. 1 erwähnte und von den dort bezeichneten Gemeindevorstehern zu führende Verwaltung zum Gegenstande haben. Damit stimme §. 58 der in Bezug genommenen Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 überein, indem dort bestimmt sei:

Der Bürgermeister hat in der Gemeinde nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

1) die Handhabung der Ortspolizei, soweit sie nicht besonderen Behörden übertragen ist;

und die demnächst an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen getretene Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, (Gesetz-Sammlung S. 283) bestimme ebenfalls im §. 62:

Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

Digitized by Google

I. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königlichen Behörden übertragen ist,
1) die Handhabung der Ortspolizei ꝛc.

Damit stimmen die Städte-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856 §. 62, und §. 57 der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 wörtlich überein. Was daher diese Gesetze unter der Führung oder Handhabung der Ortspolizei verstehen, das können nur solche Geschäfte sein, die für den Bürgermeister, das Haupt der städtischen Verwaltung, sich eignen und von ihm, seinem Amte entsprechend, wahrgenommen werden können, und diese Führung der Ortspolizei sei es, welche die Staatsregierung nach §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1850 besonderen Staatsbeamten übertragen dürfe, welche dann an die Stelle jenes Gemeindebeamten träten. Diese mit der Leitung der Ortspolizei vom Staate beauftragten besonderen Beamten habe dann der Staat nach §. 3 des erwähnten Gesetzes auch zu besolden, aber keine anderen, welche sonst noch zur Ausführung der Polizeiverwaltung erforderlich seien, und die auch jede Stadt, deren Bürgermeister die Polizeiverwaltung führe, anstellen und besolden müsse. Wäre eine solche weitergehende Verpflichtung des Staats beabsichtigt, müßte der Staat, wenn er von der ihm im §. 2 eingeräumten Befugniß Gebrauch machen wollte, alle Beamte, die mit der städtischen Polizeiverwaltung zu thun hätten, besolden, so wäre dies im Gesetze zu sagen gewesen; statt dessen sei aber nur die Gehaltszahlung für jene besonderen Beamten im §. 3 dem Staat auferlegt worden. In dieser Beschränkung sei diese Vorschrift gerechtfertigt durch die Erwägung, daß der Bürgermeister (der Gemeindevorsteher) von der Gemeinde ohnehin besoldet werden müsse, und wenn daher ein Königlicher Beamter in dessen Stelle mit Leitung der Ortspolizei betraut werde, der Stadtgemeinde dadurch nicht eine größere Ausgabe verursacht werden solle, die sie vermieden haben würde, wenn ihr die Ortspolizei-Verwaltung überlassen worden wäre. Gehe man weiter, so würden dagegen die Städte, in denen ein Königlicher Polizei-Direktor angestellt werde, von der Ausgabe für die Besoldung auch derjenigen Beamten, welche sie bei eigener Verwaltung der örtlichen Polizei nöthig hätten, befreit, und für eine solche Befreiung fehle es doch an jedem Grunde.

Der zweite Senat hat nun, da diese jetzt von ihm als richtig angenommene Meinung mit der oben erwähnten älteren Entscheidung im Widerspruch steht, die Sache an das Plenum des Ober-Tribunals gewiesen und die zu beantwortende Frage dahin gestellt:

> Sind, wenn die Staatsregierung nach §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1850 die örtliche Polizeiverwaltung in einer Gemeinde übernommen hat, unter den „besonderen Beamten", deren Gehälter sie dann nach §. 3 daselbst zu zahlen verbunden ist, alle diejenigen Beamten zu verstehen, welche zur Besorgung der Geschäfte der Polizeiverwaltung erforderlich sind? Oder nur diejenigen, deren Anstellung lediglich dadurch nöthig wird, daß die Staatsregierung die örtliche Polizeiverwaltung übernommen hat, und welche nicht nöthig sein würde, wenn der Gemeinde die Polizeiverwaltung belassen worden wäre?

Die für den Vortrag im Plenum ernannten zwei Referenten haben in ihren schriftlichen Votis zunächst das Vorhandensein eines Konflikts, welcher die Berufung an das Plenum des Kollegii nach der Kabinets-Order vom 1. August 1836 rechtfertigt, anerkannt, und das versammelte Kollegium stimmte dieser Meinung bei.

In der Beantwortung der dem Plenum zur Entscheidung vorgelegten Frage sind dann beide Referenten, ebenfalls übereinstimmend, nach einer ausführlichen Erörterung des Gegenstandes, dahin gelangt, sich für die Aufrechthaltung der älteren Meinung des zweiten Senats, also für die Bejahung der ersten Alternative in der gestellten Frage (und Verneinung der zweiten) zu erklären. Die Gründe dafür lassen sich in Folgendem zusammenfassen.

Nach dem Entwickelungsgange der städtischen Verfassung in Deutschland gehört die Polizeigewalt in den Städten der städtischen Korporation, welche sie durch den Rath ausübt. So auch nach dem §. 126 Tit. 8 Th. II. des Allgemeinen Landrechts, lautend:

> Dem Magistrat gebührt, als Vorsteher der Bürgerschaft, vermöge seines Amtes, die Ausübung der Stadtpolizei.

Von selbst folgt hieraus, daß die Stadt alle Kosten der Polizeiverwaltung tragen muß. Die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 nahm den Städten die Polizeigewalt im Sinne eines eigenen Rechts; der §. 166 derselben verfügte:

> Dem Staate bleibt vorbehalten, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen, oder die

Ausübung der Polizei dem Magiſtrat zu übertragen, der ſie ſodann vermöge Auftrags ausübt. Die Magiſträte werden in dieſer Hinſicht als Behörden des Staats betrachtet.

Dennoch aber liegt nach §. 167 daſ.

der Stadtgemeinde ob, die Koſten, welche die Erhaltung des Polizeiperſonals und die ..... erforderlichen Anſtalten nothwendig machen, aufzubringen. Ob der Magiſtrat oder eine andere Behörde die Polizei ausübt, macht dabei keinen Unterſchied.

Später erſchien dieſer letztere Grundſatz unbillig und das Geſetz über das Abgabenweſen ließ im §. 10 Nr. 1 aufhören

vom Jahre 1821 ab die Beiträge der Stadtgemeinden zur Unterhaltung ..... der vom Staat außerhalb den Magiſträten beſonders angeordneten Polizeibehörden;

nur ſollten dieſe Behörden im ungeſtörten Beſitze der Lokale, die ſie gegenwärtig innehatten, verbleiben.

Die revidirte Städte-Ordnung vom Jahre 1831 behielt im §. 109 das Prinzip des §. 166 der Städte-Ordnung von 1808 bei. Die durch Allerhöchſte Kabinets-Order vom 4. Juli 1832 beſtätigte Zuſammenſtellung der die Städte-Ordnung von 1808 ergänzenden Beſtimmungen giebt zu §§. 167 und 184 der Städte-Ordnung zunächſt eine Wiederholung jener Befreiung der Stadtgemeinden von Beiträgen zur Unterhaltung der vom Staat außerhalb der Magiſträte beſonders angeordneten Polizeibehörden, und ſagt dann weiter:

„obige geſetzliche Vorſchrift iſt nach dem ſtrengen Wortverſtande zu verſtehen. Die Unterhaltung der gedachten Behörden, namentlich ihre Beſoldung und die Koſten, welche zu ihrem unmittelbaren Geſchäftsbetriebe für Heizung, Erleuchtung, Büreaubedürfniſſe und dergleichen erforderlich ſind, beſtreitet daher der Staat und bezieht dafür die Sporteln, als den unmittelbaren Erwerb dieſer Behörden."

Iſt nun der leitende Grundſatz in den obigen Städte-Ordnungen, ebenſo wie in den neueſten aus den Jahren 1853 und 1856, wie in dem Geſetze vom 11. März 1850, über die Polizeiverwaltung, der: daß die örtliche Polizeigewalt vom Könige ausgeht, der ſie jedoch regelmäßig durch die Gemeindebehörde und nur ausnahmsweiſe durch eine eigene Behörde ausüben läßt, ſo folgt hieraus nach der Natur der Sache, daß die Polizeiverwaltung im erſteren Falle eine ſtädtiſche, ein Zweig der Gemeindeverwaltung, im letzteren Falle eine davon geſonderte, rein Königliche iſt. Beſteht die Polizeibehörde aus mehreren Perſonen, ſo kommt jener Charakter gleichmäßig allen ihren Mitgliedern zu, den leitenden Beamten ſowohl, wie den Unterbeamten. Jede Behörde bildet ein organiſches Ganze, ihre Mitglieder können ihre Stellung nicht von verſchiedenen Gewalten ableiten und von ſolchen verſchiedenen Gewalten abhängig ſein. Durch Uebertragung der Ausübung der Polizei auf den Magiſtrat einer Stadt wird die ganze Ortspolizeibehörde eine ſtädtiſche, und ebenſo muß die Ernennung eines Königlichen Polizei-Direktors die Umwandlung der demſelben untergeordneten Beamten in Königliche Beamte nach ſich ziehen; dieſe können nicht mehr als Gemeindebeamte, welche der Magiſtrat anſtellt und beaufſichtigt, angeſehen werden. Daraus folgt dann aber auch, daß der Staat alle dieſe Beamten, die er anſtellt, oder in ſeinen Dienſt übernimmt, beſolden muß.

Die Städte-Ordnung von 1808 hat dies freilich nicht anerkannt, aber ſchon das Geſetz vom 30. Mai 1820 befreite die Städte von der Unterhaltung der vom Staate außerhalb den Magiſträten beſonders angeordneten *Polizeibehörden*, und der Zuſatz zu §. 167 jener Städte-Ordnung wiederholt dieſe Beſtimmung. Unter *Polizeibehörde* muß die Geſammtheit der zum örtlichen Polizeidienſte beſtimmten Perſonen verſtanden werden, nicht blos der Vorſtand der Behörde, oder gewiſſe einzelne Beamte, welche durch die ſtaatliche Verwaltung erſt nöthig geworden ſind.

Das gilt denn auch von den, in Gemäßheit des Geſetzes vom 11. März 1850 angeordneten Polizeiverwaltungen, ſeien dies ſtädtiſche oder Königliche, und wenn §. 1. dieſes Geſetzes auch nur die Bürgermeiſter, Kreisamtmänner u. ſ. w. als die mit der örtlichen Polizeiverwaltung in der Regel zu beauftragenden ſtädtiſchen Beamten nennt, ſo verſteht es ſich doch von ſelbſt, daß, wenn dieſes Haupt der Gemeinde mit der Polizeiverwaltung beauftragt worden iſt, auch die demſelben untergeordneten Polizeibeamten nicht etwa als Königliche Beamte, ſondern als ſtädtiſche zu betrachten ſind. So wenig man in dieſem Falle eine Trennung der die Polizeibehörde der Stadt bildenden Beamten in ſtädtiſche und in Königliche zulaſſen, ſondern um des leitenden Bürgermeiſters willen die ganze Behörde als eine ſtädtiſche anerkennen und deren Unterhaltung der Stadtgemeinde auferlegen wird, ſo iſt es auch nur folgerecht, die einem beſon-

Digitized by Google

deren Königlichen Polizei-Direktor untergeordnete, mit der Ortspolizei betraute Behörde im Ganzen als eine Königliche, und die Besoldung der dazu gehörigen Beamten als dem Staate obliegend anzusehen.

Für diese Auffassung spricht dann auch der Umstand, daß bei der Berathung des Gesetzes vom 11. März 1850 in den beiden Kammern eine solche Unterscheidung zwischen den die städtische Polizeiverwaltung bildenden Beamten nirgends gemacht worden ist. In der ersten Kammer wurde nur der Antrag gestellt, daß für den Fall der Anwendung des §. 2 der Staat die Kosten der Polizeiverwaltung nach dem früheren Gesetze vom 30. Mai 1820 tragen solle, dieser Antrag jedoch verworfen, nachdem der Regierungs-Kommissarius geäußert hatte, der §. 3 treffe die richtige Mitte zwischen den Interessen des Einzelnen und denen des Landes. — In der zweiten Kammer wurde zu diesem §. 3 der Zusatz beantragt:

> Diejenigen Gemeinden, in welchen die örtliche Polizeiverwaltung von den Gemeindebeamten geführt wird, erhalten aus der Staatskasse einen angemessenen Zuschuß, —

weil es billig sei, daß den Städten, wo §. 2 zur Anwendung komme, nicht ein Vorzug dadurch gewährt werde, daß sie frei von diesen Kosten würden, während die anderen Gemeinden dieselben aufbringen müßten. Man nahm also hierbei an, daß im Falle des §. 2 die Gemeinden frei seien von der Unterhaltung der Polizeibeamten, und darauf wurde nicht etwa erwiedert, daß diese Voraussetzung irrig sei, sondern: es liege im eigenen Interesse der Gemeinden, daß sich die Polizeiverwaltung in Händen von Gemeindebeamten befinde, und das Gesetz überweise daher auch in der Regel die örtliche Polizeiverwaltung den Gemeindebeamten, ebenso wie die Kosten, und nur, wo in der ersteren Beziehung eine Ausnahme stattfinde, sei eine solche auch in der anderen gerechtfertigt. (Stenographische Berichte pro 1849—50 I. Kammer Seite 2323—24, II. Kammer Seite 3223.) Von einer Scheidung der Kosten für die Polizeibeamten, je nachdem sie durch die Umwandlung der Behörde in eine Königliche nöthig geworden, findet sich keine Andeutung, die hier doch so nahe gelegen hätte.

Wenn anscheinend für die neuere Meinung ein gewisses Billigkeitsprinzip in Anspruch genommen werde, so komme dagegen in Betracht, daß nicht nur §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 den Gemeinden alle Kosten der Polizeiverwaltung, mit einziger Ausnahme der Beamtenbesoldung, auferlege und daß jene Kosten (die sogenannten sachlichen Kosten) durch Errichtung einer eigenen Königlichen Polizeiverwaltung unvermeidlich erhöht werden, sondern daß auch die Städte durch den Verlust der Selbstverwaltung der Polizei Einbußen anderer Art, namentlich am obrigkeitlichen Ansehen der städtischen Behörde, erleiden, welche sie wohl gern durch eine Erhöhung ihrer Ausgaben abwenden würden.

Endlich spricht zwar der im §. 1 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung gebrauchte Ausdruck: die örtliche Polizeiverwaltung wird von den ..... geführt, und die hierbei geschehene Erwähnung der Bürgermeister und dergl., für die neuere Meinung; wenn man indessen bedenkt, daß im §. 2 von der Uebertragung der ganzen Polizeiverwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern an besondere Staatsbeamte die Rede ist, und daß dann im §. 3 die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung mit Ausnahme der Gehälter der im §. 2 gedachten besonderen Beamten den Gemeinden auferlegt sind, so muß man doch hierunter die Gehälter aller, für diese Polizeiverwaltung erforderlichen Beamten, und nicht blos das Gehalt des Dirigenten verstehen, weil sonst auch im §. 3 jener Unterschied festzuhalten sein und daraus folgen würde, daß nur die Kosten der örtlichen Polizei-Direktion (mit Ausnahme der Gehälter) von der Stadt zu tragen seien, hinsichts der Aufbringung der übrigen Kosten aber eine gesetzliche Bestimmung ganz fehle. Das sei doch der neueren Auffassung dieses Gesetzes auch nicht gemäß, und dieselbe beschränke die Verpflichtung des Staates auch hinsichts der Gehaltszahlung nicht auf den Polizei-Direktor, sondern dehne dieselbe auf Besoldung aller Polizeibeamten aus, welche lediglich durch die staatliche Verwaltung der Ortspolizei nöthig geworden.

Hiernach müsse man sich dafür entscheiden, daß unter den „besonderen Beamten" in §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 alle für die Ortspolizeiverwaltung, welche der Staat übernommen hat, thätigen Beamten zu verstehen seien, im Gegensatze nur zu den im Gemeindedienste stehenden Personen. Es ist dadurch die rein Königliche, von der Stadtverwaltung gesonderte Behörde bezeichnet.

Nach Eröffnung der Diskussion fanden beide bisher vorgetragene Meinungen Vertheidigung. Für die neuere Meinung wurde von verschiedenen Seiten noch Folgendes geltend gemacht. Das Gesetz unterscheide bei der Bestimmung über den Kostenpunkt im §. 3 zwischen derjenigen polizeilichen Thätigkeit, welche mehr im Interesse des Staates hervorgerufen werde, und derjenigen, die mehr ein lokales Interesse betreffe. Das staatliche Interesse möge an gewissen Orten eine Königliche Polizeiverwaltung nöthig machen,

Digitized by Google

aber diesem Bedürfnisse werde genügt, wenn nur die Leitung der Polizei an solchen Orten einem Königlichen Beamten übertragen werde, der dieselbe dann in dem Sinne der Staats-Regierung führen und die übrigen, zur Verwaltung der Ortspolizei dienenden, ihm untergeordneten Beamten in demselben Sinne dirigiren werde, was der Intention des Gesetzes entspreche, welches ja die Polizei auch in den einzelnen Gemeinden im Namen des Königs geführt wissen wolle, also nach den Anordnungen der Staats-Regierung. Die Beschäftigung der Polizeibehörde werde aber auch an solchen Orten hauptsächlich nur in Angelegenheiten dieses Ortes bestehen, wenngleich die dabei leitenden Grundsätze andere sein mögen, als welche die Kommunalbehörde sich zur Richtschnur mache, und auch die Gründe, aus denen der Staat in gewissen Orten die Leitung der Polizeiverwaltung an sich ziehe, lägen in diesen Orten selbst z. B. in ihrem Wachsthume, welches eine genügende Führung der Polizeiverwaltung neben der Leitung der Gemeindeverwaltung durch einen Beamten (den Bürgermeister) als unthunlich erscheinen lasse.

Liege es nun im allgemeinen Interesse, solchen besonders gearteten Gemeinden eine vorzügliche Aufmerksamkeit Seitens der Staats-Regierung zu widmen und zugleich ihnen selber zu Hülfe zu kommen durch eine unmittelbare Einwirkung der Staatsbehörde in die örtliche Polizeiverwaltung, wie die letztere in eine solche Verfassung zu versetzen, daß sie den, über das allernächste Bedürfniß des Ortes hinausreichenden, aber doch eben so berechtigten Forderungen der Staats-Regierung entspreche, so könne daraus nur folgen, daß der Staat die durch solche weitergehende Anforderungen entstehenden Mehrkosten trage, nicht aber, daß er auch diejenigen Kosten übernehme, welche unter allen Umständen nur den Ort selbst angehen, z. B. Straßenreinigung, Erleuchtung, Marktpolizei, Gewerbepolizei u. s. w. Also da die genannten sachlichen Kosten dieser, wie aller anderen polizeilichen Thätigkeit ohnehin nach §. 3 a. a. O. unbestritten von der Ortsgemeinde getragen würden, so könne es nicht gerechtfertigt sein, daß der Staat deshalb, weil er die Leitung der städtischen Polizei in seine Hände genommen, nun auch alle dabei thätigen Beamten besolde. Nur die zur Erreichung jener allgemeineren Zwecke des Staates bei Uebernahme der örtlichen Polizeiverwaltung angestellten neuen Beamten zu besolden, dürfe sich die Staats-Regierung nicht entziehen, und das sei im §. 3 a. a. O. ausgedrückt, wo ausdrücklich die Zahlung der Gehälter der im Falle der Anwendung des §. 2 angestellten besonderen Beamten durch den Staat vorgeschrieben sei, und was nach dem einfachen Sinne dieser Worte nicht soviel heißen könne, daß der Staat in solchem Falle alle Beamte der Ortspolizei zu besolden schuldig sei. Es sei auch — ward weiter bemerkt — kein Widerspruch, wenn die neuere Meinung, von dem §. 1 des Gesetzes ausgehend, die durch die staatliche Polizeiverwaltung entstehenden Mehrkosten doch nicht auf das Gehalt des von der Regierung angestellten Polizei-Direktors beschränke, sondern auch die Besoldung der außer diesem Vorstande der neu entstandenen Königlichen Behörde noch ernannten weiteren Beamten der Staatskasse auferlegt wissen wolle, da der §. 3 des Gesetzes diese Ausdehnung der Verpflichtung des Staates gebiete und dieselbe sich nur als eine Folge der vom Staate übernommenen Leitung der örtlichen Polizeiverwaltung darstelle.

Eine Doppelstellung der Beamten einer solchen Polizeibehörde finde auch nach der neueren Meinung keineswegs statt; dieselben würden ganz und gar Königliche Beamte, das hindere aber nicht, daß ihre Besoldung theilweise von der betreffenden Gemeinde getragen werde, was ja doch nicht durch unmittelbare Zahlung der Gehaltsbeträge an die einzelnen Beamten aus der Stadtkasse zu geschehen brauche. Habe doch dies Verhältniß nach der Städte-Ordnung von 1808 in noch höherem Maße stattgefunden.

Daß die Verpflichtung der Gemeinden zur Tragung der Kosten der von einer Königlichen Behörde geführten Polizeiverwaltung möglicherweise eine Last werden könne, möge zugegeben werden, sei aber schon in Betreff der sogenannten sachlichen Kosten durch §. 3 des Gesetzes zweifellos geboten, und der folgende §. 4 enthalte ferner die Bestimmung: daß „über die Einrichtung, welche die örtliche Polizeiverwaltung erfordert, die Bezirks-Regierung besondere Vorschriften erlassen könne," gebe also hierdurch der Staats-Regierung das Recht, vorzuschreiben, was alles zu jenem Zwecke von den Gemeinden geleistet werden müsse. Das lasse sich nicht lediglich auf sachliche Einrichtungen beschränken, da es auch des zur Ausführung tauglichen und zureichenden Beamtenpersonals bedürfe, und es folge hieraus, daß es in keiner Gemeinde in deren bloßem Belieben beruhe, mit möglichst geringem und auf das mäßigste besoldetem Beamtenpersonal die Polizei zu handhaben, die Staats-Regierung vielmehr auch in dieser Beziehung Vorschriften erlassen, also möglicherweise auch ohne Uebernahme der Leitung der Ortspolizei der Gemeinde die Anstellung neuer und besonderer Polizeibeamten zur Pflicht machen könne, deren Besoldung doch unter allen Umständen aus Gemeindemitteln bestritten werden müsse.

Digitized by Google

Und auch bei Bestimmung des Gehaltes der städtischen Beamten habe die Regierung nach allen Städte-Ordnungen eine Mitwirkung zu dem Zwecke, daß denselben angemessene Besoldungsbeträge ausgesetzt würden (z. B. Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 §. 64).

Bei dieser Lage der Gesetzgebung scheine die ganze Meinungs-Differenz nicht einmal von großer praktischer Erheblichkeit, nachdem die den Stadtgemeinden günstigeren Vorschriften des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 durch das Gesetz vom 11. März 1850 abgeändert worden; der §. 21 des letzteren Gesetzes habe alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben. Aus diesem Grunde könne dann aber auch endlich den aus dieser älteren, nicht mehr gültigen Gesetzgebung für die ältere Meinung geltend gemachten Argumenten kein Gewicht beigelegt werden.

Diese Vertheidigung der neueren Meinung fand jedoch entschiedenen Widerspruch. Man erachtete dieselbe durch die Ausführungen der Referenten für widerlegt, gab nur zu, daß die Fassung der §§. 1 bis 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 einen Zweifel erregen könne, der jedoch den vielen anderen, bereits geltend gemachten Gründen weichen müsse. Es wurde noch wiederholt auf den §. 62 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 hingewiesen, in dem bestimmt ist:

> Der Bürgermeister hat, nach näherer Bestimmung der Gesetze, folgende Geschäfte zu besorgen:
>
> I. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königlichen Behörden übertragen ist,
>
> 1) die Handhabung der Ortspolizei.

In dieser Bestimmung — die neuer sei als das Polizeigesetz vom 11. März 1850, deren Berücksichtigung also nicht abgelehnt werden dürfe — sei ausgedrückt, daß es sich nicht blos um die Leitung, sondern um die ganze Verwaltung der Ortspolizei handle, die der Bürgermeister handhaben solle, wenngleich er dazu noch anderer Beamten bedürfe, und daß, wenn diese Polizeiverwaltung nicht dem Bürgermeister vom Staate anvertraut werde, dieselbe einer eigenen Königlichen Behörde, nicht einem einzelnen Königlichen Beamten zu übertragen sei. Diese Behörde sei in §§. 2 und 3 des Polizeigesetzes gemeint, wenn dort von „besonderen Staatsbeamten", denen die Polizeiverwaltung übertragen werden dürfe, gesprochen werde, und zu derselben gehören alle für diesen Geschäftszweig verwendeten Beamten, die also auch sämmtlich vom Staate besoldet werden müßten.

Letzteres sei eine so natürliche Folge davon, daß der Staat die Ortspolizei durch seine Behörde verwalten lasse, daß ein ausdrückliches Gesetz nur jene Folge ausschließen könnte, und ein solches sei nicht gegeben. Wenn aber darauf hingewiesen werde, daß auch die vom Staate übernommene und geführte Polizeiverwaltung im Interesse der Ortsgemeinde geführt werde, so sei die Gemeinde dafür schon hinreichend belastet durch die Aufbringung aller sachlichen Kosten der Polizeiverwaltung.

Es ward weiter bemerkt: die Gesetzgebung schließe nicht aus, daß die Staats-Regierung an gewissen Orten nur einen Theil der Polizeiverwaltung übernehme und einen anderen der Kommunalbehörde überlasse; in einem solchen Falle werde auch eine Theilung der Polizeibeamten gerechtfertigt sein, und danach auch die Zahlung ihrer Besoldungen sich reguliren, indem die, bei der besonderen Königlichen Polizeibehörde angestellten Beamten als Staatsbeamte ganz unzweifelhaft sich darstellten, die übrigen, der Stadt überlassenen, als polizeiliche zu betrachtenden Angelegenheiten aber ebenso gewiß von Gemeindebeamten erledigt würden. Wenn aber der Staat die ganze Polizeiverwaltung eines Ortes an sich ziehe, dann sei es kaum ausführbar, genau zu bestimmen, welche der dazu verwendeten Beamten lediglich den Geschäften der Lokalpolizei ihre Thätigkeit zu widmen hätten, und von welchen die konkurrirenden Staats-Interessen wahrzunehmen wären, und jede Bestimmung, welche hierüber getroffen werden möge, werde als eine willkürliche sich darstellen.

Die Berathung ward hiermit geschlossen und die Frage zur Abstimmung gebracht:

> ob die ältere oder die neuere Meinung des zweiten Senats vom Plenum genehmigt werden solle?

Die Majorität erklärte sich für die ältere Meinung, und es wird daher als Plenarbeschluß der Grundsatz angenommen:

> Wenn die Staats-Regierung nach §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1850 die örtliche Polizeiverwaltung in einer Gemeinde übernommen hat, so sind unter den „besonderen Beamten", deren Gehälter sie dann nach §. 3 jenes Gesetzes zu zahlen verbunden ist, alle diejenigen Beamten zu verstehen, welche zur Besorgung der Geschäfte der Polizeiverwaltung erforderlich sind.

342. Gen. — Plen. Nr. 4/60.
I. 2387. P. 27. Vol. VII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. Juni 1861. № 25.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
die Kammergerichts-Referendarien Joehnigen und Secuerius im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Windthorst im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,
der Referendarius Hellhoff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,
der Referendarius von Salpius, genannt von Oldenburg, im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg, und
der Referendarius Schroeder im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg.

Versetzt sind:
der Gerichts-Assessor Ilberg aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg,
der Gerichts-Assessor Koester aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm, und
der Gerichts-Assessor Hermann aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Der Gerichts-Assessor Graf von Beedow ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Westhavelland aus dem Justizdienste ausgeschieden;

dem Gerichts-Assessor von Leupoldt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
die Auskultatoren Karl Gustav Adolph Tschierschky und Franz Richard Stieve bei dem Appellationsgericht in Breslau,
der Auskultator Ernst Oelovius bei dem Appellationsgericht in Posen, und
der Auskultator Maximilian Friedrich Alexander Kolbe bei dem Kammergericht.

3. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlei-Sekretair Schimmel in Münster ist der Korakter als Kanzleirath verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Heutze in Heilsberg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Essen versetzt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Retter in Crossen,
der Kreisrichter Rehfeld in Guben,
der Kreisrichter Borsekow in Schwiebus, und
der Kreisrichter Mehler zu Friedeberg i. d. Neum.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Ferdinand Theodor Schulz bei dem Kreisgericht in Bochum,
der Gerichts-Assessor Domm bei dem Kreisgericht in Neuhaldensleben, und

Powered by Google

der Gerichts-Assessor Philler bei dem Kreisgericht in Wanzleben, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Seehausen im Magdeburgischen.

Der Kreisrichter Freiherr von Richthofen in Habelschwerdt ist als Stadtrichter an das Stadtgericht in Breslau, und

der Kreisrichter Boie zu Putzig in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Carthaus versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Beck in Groß-Strehlitz ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten Schichanowski in Cüstrin ist der Karakter als Rechnungsrath,

den Kreisgerichts-Sekretairen Pietsch in Guben und Biedermann in Gardelegen der Karakter als Kanzleirath, und

dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Ranwald in Landsberg a. d. W. der Titel „Kanzlei-Sekretair" verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Black zu Creuzburg i. Oberschl. ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Gleiwitz versetzt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Funcke in Celle,

der Rechtsanwalt und Notar Greiff in Tecklenburg,

der Rechtsanwalt und Notar Rump in Bochold, sowie

der Rechtsanwalt und Notar Carth in Luckau.

Der Bergamts-Justitiarius, Bergrath Hundrich in Waldenburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Reichenbach, und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Amts-Karakters den Titel: „Justizrath" zu führen.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Houben ist zum Landgerichts-Assessor bei dem Landgericht in Cleve, und

der Landgerichts-Referendarius Zimmermann in Cöln auf Grund der bestandenen dritten Prüfung zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Heinrich Hubert Witthof bei dem Landgericht in Cöln, und

der Auskultator Johannes Snehellen bei dem Landgericht in Elberfeld.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 38.

Allgemeine Verfügung vom 25. Mai 1861, — betreffend die künftige Behandlung der Mehrausgaben bei den sächlichen und den Kriminalkosten-Fonds der Gerichtsbehörden.

Cirkular-Verfügung vom 12. Februar 1835 (Jahrb. Bd. 45 S. 243).
Allgemeine Verfügung vom 18. August 1842 (Just.-Minist.-Bl. S. 292).

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei den Gerichtsbehörden wird in Betreff der künftigen Behandlung der Mehrausgaben bei den sächlichen und den Kriminalkosten-Fonds hierdurch Folgendes bestimmt:

Die Königlichen Appellationsgerichte haben mit aller Strenge darauf hinzuwirken, daß bei den sämmtlichen Gerichtsbehörden ihrer Departements die zu sächlichen Ausgaben und zu Kriminalkosten ausgesetzten Etatsfonds in Zukunft genau innegehalten und Ueberschreitungen soviel als möglich vermieden werden. Bei gehöriger Sparsamkeit und da den Gerichten durch die Etats für 1861 ausreichende Mittel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse überwiesen sind, darf vorausgesetzt werden, daß Ueberschreitungen künftighin nur noch unter ganz besonderen Umständen und in ganz außerordentlichen Fällen vorkommen werden.

Bei Justiz-Visitationen, sowie bei den Geschäfts- und Kassen-Revisionen ist der zweckmäßigen Verwaltung der bezeichneten Fonds stets besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Tritt aller Sparsamkeit ungeachtet durch unvorhergesehene Ereignisse dennoch eine Unzulänglichkeit der gedachten Etatsfonds ein, so haben die Gerichte erster Instanz fortan, sobald sich die Unzulänglichkeit übersehen läßt, dem vorgesetzten Appellationsgericht die Nothwendigkeit der im Laufe des Jahres bereits geleisteten Zahlungen, unter Beifügung einer speziellen Berechnung, genau nachzuweisen, dabei auch diejenige Summe, welche zur Deckung der Mehrausgaben bis zum Jahresschlusse voraussichtlich noch erforderlich sein wird, näher zu begründen.

Diese Angaben sind sodann von dem betreffenden Appellationsgericht einer eingehenden und sorgfältigen Prüfung unter Zuziehung des Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisors zu unterwerfen, wobei namentlich auch die Bedürfnisse anderer Gerichte des Departements und die dort üblichen Preise mit in

Digitized by Google

Betracht kommen müssen. Wird bei dieser Prüfung die Mehrausgabe als nothwendig und unvermeidlich anerkannt, so haben die Königlichen Appellationsgerichte dem betreffenden Gericht erster Instanz die Ermächtigung zu ertheilen, die in Anspruch genommene unvermeidliche Mehrausgabe ihrem muthmaßlichen summarischen Betrage nach über den Etat verrechnen zu lassen.

Ohne spezielle Ermächtigung der Königlichen Appellationsgerichte darf also künftig bei keinem Gericht erster Instanz eine Etatsüberschreitung vorkommen. Ungerechtfertigte Anträge sind ohne Weiteres zurückzuweisen.

Falls bei den Königlichen Appellationsgerichten selbst Mehrausgaben nöthig werden sollten, ist unter Einreichung einer speziellen Berechnung zeitig an den Justiz-Minister zu berichten.

Damit aber dem Justiz-Minister Gelegenheit gegeben wird, sich auch im Ganzen von der Zweckmäßigkeit der Verwaltung der bezeichneten Fonds in den einzelnen Departements genauere Kenntniß zu verschaffen, so haben die Königlichen Appellationsgerichte bei der alljährlichen Einreichung der Finalabschlüsse der Salarienkassen ihrer Departements sich jedesmal ausführlich über die Verwendung jener Fonds zu äußern, vorgekommene Ueberschreitungen näher, jedoch ohne Beifügung spezieller Berechnungen, zu begründen, und sodann zugleich die für die Rechnungs-Justifikation erforderliche Genehmigung der Mehrausgaben für das ganze Departement nachzusuchen.

Selbstverständlich bleibt es übrigens der Königlichen Ober-Rechnungskammer vorbehalten, auch künftig noch in einzelnen geeigneten Fällen die Beibringung des speziellen Approbatoriums des Justiz-Ministers zu verlangen.

Berlin, den 25. Mai 1861.

Der Justiz-Minister
von Bernuth.

An sämmtliche Gerichte, mit Ausschluß derjenigen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 2391. Justizfonds 68 Vol. II.

Num 39.

Verfügung vom 6. Juni 1861, — betreffend die Kontrole der Stempel-Erhebung bei den Friedensgerichten in der Rheinprovinz.

Aus Veranlassung der bei einzelnen Friedensgerichten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln vorgekommenen Stempeldefekte werden sämmtliche Friedensrichter hiermit angewiesen, eine Kontrole der ihren Gerichtsschreibern obliegenden Erhebung der gerichtlichen Stempel in der Weise auszuüben, daß sie sich vierteljährlich davon überzeugen, ob die im Repertorium ausgeworfenen Stempel wirklich kassirt oder den Steuerbehörden vorschriftsmäßig überwiesen worden sind.

Berlin, den 6. Juni 1861.

Der Justiz-Minister
von Bernuth.

An sämmtliche Friedensrichter im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 2455. Rheinprovinz, Generalia 62 Vol. IX.

Nr. 40.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 25. April 1861.

Der Strafrichter hat selbstständig zu prüfen, ob der durch die Strafthat Verletzte bei der Stellung seines Strafantrages das dazu erforderliche Willensvermögen gehabt habe; der Umstand, daß derselbe für blödsinnig erklärt und daß die betreffende Maaßregel nicht wieder aufgehoben worden sei, reicht nicht hin, jenen Antrag sofort als wirkungslos erscheinen zu lassen.

Strafgesetzbuch §§. 50, 54.

St. war wegen eines zum Nachtheil seines Schwiegervaters J. F. verübten schweren Diebstahls definitiv in Anklagestand versetzt worden. In der schwurgerichtlichen Verhandlung beantragte der Vertheis-

Digitized by Google

diger nach Beendigung des Zeugenverhörs: „der Gerichtshof möge beschließen, ob er in der Sache kompetent sei, da der Damnifikat J. F., auf dessen Antrag (Strafgesetzbuch §. 229) die Bestrafung erfolgen solle, für blödsinnig erklärt und der Antrag von ihm ohne Aufhebung jener Erklärung gestellt sei.“ Der Gerichtshof erklärte sich darauf für kompetent, verordnete aber gleichzeitig, daß über die angeregte Frage verhandelt werden solle. Es wurden sodann einige Zeugen, und namentlich J. F. selbst, über jene angebliche Blödsinnigkeitserklärung vernommen, wobei der Letztere erklärte: er sei vor drei Jahren durch rechtskräftiges Urtheil für blödsinnig erklärt worden, drei Monate in einer Irrenanstalt gewesen und dann ohne Aufhebung jener Erklärung entlassen worden. Nachdem sodann ein Antrag des Vertheidigers: den Geschworenen eine Frage über die Gültigkeit des Strafantrags vorzulegen, abgelehnt worden war, erfolgte die Stellung der Frage in Betreff der That selbst, welche von den Geschworenen unter Verneinung des erschwerenden Umstandes bejaht wurde. Trotz dieses Wahrspruchs sprach der Schwurgerichtshof frei, weil J. F. für blödsinnig erklärt sei, und daher von ihm ein gültiger Strafantrag (nach §§. 22, 26 Th. I. Tit. 4 des Allgemeinen Landrechts, §. 3 Th. I. Tit. 1 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung) nicht habe ausgehen können. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts behauptete:

1) Verletzung wesentlicher Grundsätze des Verfahrens, weil die Frage, ob J. F. für blödsinnig erklärt gewesen sei, nur nach den für das Civilrecht geltenden Beweisregeln habe beurtheilt werden dürfen, nach diesen aber es an einem genügenden Beweise gefehlt habe; zugleich ward ausgeführt, daß nach näheren Ermittelungen eine Blödsinnigkeitserklärung des J. F. nie erfolgt sei.
2) Verletzung der §§. 229, 219 des Strafgesetzbuchs.

Das Ober-Tribunal hat hierauf

in Erwägung:

daß der Schwurgerichtshof in dem angegriffenen Erkenntnisse die Freisprechung des von den Geschworenen eines zum Nachtheil seines Schwiegervaters J. F. verübten Diebstahls schuldig erklärten Angeklagten nicht auf die thatsächliche Annahme, daß J. F. zur Zeit für blödsinnig erklärt sei und daher unter Vormundschaft stehe, für sich allein, sondern in unzertrennlicher Verbindung damit auf die Rechtsansicht gestützt hat, „daß unter diesen Umständen der nach §. 229 des Strafgesetzbuchs von Seiten des Damnifikaten erforderliche Strafantrag nach §§. 22 und 26 des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 4 und §. 3 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 1 als vorliegend nicht angesehen werden könne;

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen jene thatsächliche Annahme als solche sich vergeblich richtet,

(Art. 107 des Gesetzes vom 3. Mai 1852);

außerdem aber auch Verletzung materieller Gesetze behauptet und diese Behauptung der allseitigen Prüfung des Nichtigkeitsrichters unterliegt;

in Erwägung:

daß der Antrag, wovon der §. 229 des Strafgesetzbuchs die Einleitung der Untersuchung wegen Diebstahls unter Verwandten abhängig macht, nach den §§. 50 ff. daselbst und §. 9 der Verordnung vom 3. Januar 1849 nichts weiter ist, als die Erklärung des Willens des Damnifikaten bei einer zuständigen Behörde, die selbst eine bloße Polizeibehörde sein kann, daß der Beschuldigte zur Strafe gezogen werde, und eine weitere Thätigkeit oder irgend welche Verbindlichkeit des Antragstellers nicht mit sich führt, vielmehr lediglich den amtlichen Beruf der Staatsanwaltschaft und folgeweise der Strafgerichte in Bewegung setzt, deren Einschreiten von dem Eintritte jener Willensäußerung bedingt war, und die darauf in ihre volle ausschließliche Wirksamkeit treten;

daß der Antragsteller also weder als Kläger vor Gericht im Sinne des von dem Schwurgerichtshofe angezogenen §. 3 Th. I. Tit. 1 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung betrachtet werden kann, noch die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 4 über die Fähigkeit zu rechtsverbindlichen Willensäußerungen, woraus Vortheile oder Nachtheile für den Deklaranten erwachsen, für ihn maaßgebend erscheinen, zumal da §. 54 des Strafgesetzbuchs ausdrücklich zu erkennen giebt, daß andere Gesichtspunkte bei der Beurtheilung der Befähigung zu

Digitized by Google

den fraglichen Anträgen leitend sein müssen, als diejenigen, worauf die §§. 20 ff. Th. I. Tit. 4 des Allgemeinen Landrechts beruhen;

daß sonach die §§. 22 und 26 daselbst in dem angefochtenen Erkenntnisse unrichtig und ihrem Wortlaute wie ihrer Absicht zuwider angewendet sind, und dasselbe deshalb vernichtet werden muß;

daß demgemäß die Frage, ob der Damnifikat J. F. zur Zeit seines Antrages oder bei rechtszeitiger Wiederholung desselben ein dazu hinreichendes Willensvermögen gehabt habe, einer anderweiten thatsächlichen Untersuchung bedarf, von deren Erfolg nicht allein das Erkenntniß in der Sache, sondern auch die Rechtsbeständigkeit des ganzen Verfahrens nach §. 50 des Strafgesetzbuchs und §. 9 der Verordnung vom 3. Januar 1849 dergestalt bedingt ist, daß die unrichtige Anwendung der §§. 22 und 26 Th. I. Tit. 4 des Allgemeinen Landrechts, obgleich an sich materieller Gesetze, eine Verletzung jener §§. 9 und 50 und des §. 229 des Strafgesetzbuchs in sich schließt;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Paderborn vom 4. Januar 1861 mit dem voraufgegangenen schwurgerichtlichen Verfahren zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den Schwurgerichtshof zurückzuverweisen.

I. 2318. Criminalia 120. Vol. VII.

Num. 41.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Februar 1860.

Die Entscheidung über die Gewährung der Vorfluth und über die Art der Ausführung gebührt sowohl bei stehenden Seen und Teichen, als auch bei anderen der Ableitung bedürfenden Gewässern den Verwaltungs-Behörden, ohne daß der Rechtsweg hierüber zulässig ist.

Allg. Landrecht Th. I. Tit. 8 §§. 102—117.
Gesetz vom 15. November 1811 §. 15 (Ges.-Samml. S. 354.)

Auf den von der Königlichen Regierung zu Königsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu B. anhängigen Prozeßsache

des Kaufmanns Pf. zu B., Klägers,

wider

die katholische Kirche, vertreten durch das Kirchen-Kollegium daselbst, Verklagte,

betreffend die Regulirung einer Vorfluth,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

An den katholischen Kirchhof zu B. grenzt der Garten des Kaufmanns Pf. und ist tiefer belegen, als ersterer, so daß das auf dem Kirchhofe sich sammelnde Regen- und Schneewasser nach dem Garten abfließt. Schon früher hat in Folge gewisser, von dem unterhalb liegenden Besitzer getroffenen Veranstaltungen, welche dem Wasserzuge eine andere Richtung geben sollten, ein Verfahren im Verwaltungswege geschwebt, und die Regierung zu Königsberg hat durch Resolut vom 19. September 1853 entschieden, daß der Kaufmann Pf., der jetzige Kläger, verpflichtet sei, dem auf dem hinteren Theile des Kirchhofes sich sammelnden Wasser den Abzug über seine Grundstücke zu gestatten, und die zur Abwehr dieses Wassers getroffenen Anstalten fortzuräumen. Demzufolge ist das Wasser in eine auf dem Grundstück des Klägers befindliche Drumme geleitet worden. Da sich dies aber als eine zureichende Maaßregel nicht bewährt hat, indem die Drumme, neben ihrer ursprünglichen Bestimmung, das vom Kirchhofe abfließende Wasser nicht

Digitized by Google

hat faſſen können, dieſes vielmehr überfloß und des Klägers Garten-Anlagen zerſtörte, ſo wird von dem verklagten Theile verlangt, daß er auf eigene Koſten eine Drumme zur Ableitung des Waſſers anlege.

Der urſprüngliche Klage-Antrag war auf Herrichtung dieſer Anlage gerichtet. Als aber darauf eine nähere Bezeichnung des Klage-Antrags durch Beſchreibung der Art und Größe der anzulegenden Drumme verlangt wurde, wollte der Kläger nach Inhalt einer anderweiten Schrift die Verfügung der Regierung vom 19. September 1853 nicht als verpflichtend anerkennen, ſondern behauptete, gegen das wild ablaufende Waſſer ſich durch anderweite Veranſtaltungen decken zu dürfen. Hiervon iſt er jedoch, als er durch die Verfügung vom 26. April 1859 darauf aufmerkſam gemacht worden, daß gegen die im Verwaltungswege getroffene Anordnung der Rechtsweg nicht zuläſſig ſei, wiederum zurückgekommen und hat in der Verhandlung vom 11. Juli 1859 den Antrag dahin gerichtet:

> die Beklagte zu verurtheilen, ihre Verpflichtung anzuerkennen, zur Beſchaffung der Vorfluth für das auf ihrem Grundſtück angeſammelte und durch des Klägers Grundſtück abzuleitende Waſſer eine Drumme herzurichten und zu unterhalten, die Entſcheidung über Richtung, Umfang und Länge derſelben aber einem beſonderen Verfahren vorzubehalten.

Zur Begründung dieſer Verpflichtung iſt nicht nur auf die Vorſchrift der Geſetze, ſondern auch auf den Inhalt des Reſoluts der Regierung vom 19. September 1853 Bezug genommen, worin es heißt:

> „Sofern jedoch zur Beſchaffung der Vorfluth die Anlage neuer Gräben oder die Räumung ſchon vorhandener erforderlich ſein ſollte, wird ſolche auf Koſten des katholiſchen Kirchen-Kollegiums zu bewirken ſein."

Nachdem der Prozeß eingeleitet worden, iſt vor Beantwortung der Klage von der Regierung zu Königsberg der Kompetenz-Konflikt erhoben, weil nach §. 15 des Vorfluths-Edikts vom 15. November 1811 die Modalitäten, unter denen die Ablaſſung des Waſſers auszuführen, von der Provinzial-Polizeibehörde vorbehaltlich der Berufung an die vorgeſetzte Verwaltungs-Inſtanz feſtzuſetzen ſeien.

Das Kreisgericht zu B. und das Oſtpreußiſche Tribunal zu Königsberg erachten den Kompetenz-Konflikt für begründet; — das erſtere mit beigefügtem Bemerken, daß es bei Einleitung der Klage von der Anſicht ausgegangen ſei, als ob die §§. 15 ff. des Vorfluths-Edikts vom 15. November 1811 ſich nur auf die Ablaſſung von Teichen und ſtehenden Seen, — nicht auf die ſchon durch das Allg. Landrecht Th. I. Tit. 8 §§. 102 ff. geregelte Vorfluth, ſofern von wild ablaufendem Waſſer die Rede iſt, — bezögen, daß aber das Kollegium bei nochmaliger Erwägung der Sache zu einer anderen Anſicht gelangt ſei, und die Ueberzeugung gewonnen habe, das Vorfluths-Edikt müſſe in ſeinen §§. 15 ff. enthaltenen Beſtimmungen ebenſowohl auf das wild abfließende Waſſer, als auf die Ablaſſung von Teichen und ſtehenden Seen bezogen werden.

Das Oſtpreußiſche Tribunal führt dafür in ſeinem Bericht vom 14. September 1859 insbeſondere an, der §. 15 des Vorfluths-Edikts müſſe um ſo mehr auf alle vorangehenden Beſtimmungen bezogen werden, als der vorſtehende §. 14, auf den das Kreisgericht zu B. die Anwendbarkeit urſprünglich habe beſchränken wollen, mit den Worten beginne: „Selbſt zu Ablaſſung von Teichen und ſtehenden Seen u. ſ. w."

Dieſer Anſicht der Gerichtsbehörden muß beigetreten werden. Denn es ergiebt ſich aus dem ganzen Inhalt des Vorfluths-Edikts, daß die neue Regulirung im Wege der Verwaltung erfolgen ſolle. Die entgegengeſetzte Anſicht, wovon das Kreisgericht zu B. urſprünglich ausgegangen war, daß nämlich der §. 15 des Edikts nur auf ſtehende Waſſer zu beziehen, iſt wohl auch ſonſt aufgeſtellt, allein ſie iſt nicht für begründet zu erachten.

Das Vorfluths-Edikt enthält Beſtimmungen wegen des Waſſerſtandes bei Mühlen, in den §§. 1 bis 9, — wegen Unterhaltung der Gräben, im §. 10, — wegen der Eigenthums-Beſchränkungen bei Mühlen, in den §§. 11 und 12, — und kommt ſodann in den §§. 13 und 14 auf die Beſchränkung anderer Grundbeſitzer, geht rückſichtlich der Geſtattung der Vorfluth weit über die in den §§. 103 ff. Tit. 8 Th. I. des Allg. Landrechts geſtellten Bedingungen hinaus, und dehnt die Verpflichtung des tiefer liegenden Grundbeſitzers, im Gegenſatze zu §. 117 Tit. 8 Th. I. des Allg. Landrechts, auf die Ableitung von Teichen und ſtehenden Seen aus. Während hiernächſt die §§. 15—19 des Vorfluths-Edikts das Verfahren reguliren, und zwar für alle Fälle, in denen das Edikt zur Anwendung kommt, ſagt der §. 20:

> „Jedoch kann über den Umfang der Rechte, welche jede Partei zur Ausgleichung bringt, durch

den polizeilichen Entwässerungsplan nirmals etwas bestimmt werden, sondern es muß, wenn der Wasserstand streitig ist, derselbe nach §§. 1 bis 5 festgesetzt, jede andere streitige Befugniß aber zur richterlichen Entscheidung verwiesen werden."

Es ergiebt sich hieraus klar, daß nur die bestehenden Rechte Gegenstand der Festsetzung durch richterliche Entscheidung sein sollen, die Frage: „ob zu entwässern", und die Modalitäten der Ausführung aber jedesmal der Verwaltung anheimfallen. Gerade der Gegensatz der Ausdrücke in den §§. 14 und 15 zeigt deutlich, daß der §. 15 nicht auf stehende Wasser im Sinne des §. 14, sondern auf jedes der Ableitung bedürfende Wasser zu beziehen ist.

Aus diesen Gründen ist der Kompetenz-Konflikt in Uebereinstimmung mit den von den Gerichten geltend gemachten Auffassungen anzuerkennen gewesen.

Berlin, den 11. Februar 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1159. K. 36. Vol. XI.

Nicht amtlicher Theil.

Nr. 5.

Die neuen Etats der Kreisgerichte.

Zur Berichtigung verschiedener irriger Auffassungen, welche über den Einfluß der in diesem Jahre neu regulirten Etats der Kreisgerichte sich kund gegeben haben, dürfte folgende, den Akten des Justiz-Ministeriums entnommene Mittheilung geeignet sein.

Die Etats der Kreisgerichte waren zuletzt im Jahre 1854 für drei Jahre neu regulirt und später bis zum Jahre 1860 lediglich prolongirt worden. Es leuchtet ein, daß im Laufe eines solchen Zeitraums hier und dort die verschiedensten Veränderungen eintreten, welche für die durch die Etats auf Grund der gemachten Erfahrungen zu bewirkende anderweite Bemessung der erforderlichen Arbeitskräfte von Erheblichkeit sind. Bei dem einen Gericht und in dem einen Departement wird der gesteigerte Verkehr eine Vermehrung der Kräfte und Fonds gebieten, an anderen Orten wird der umgekehrte Fall eintreten. Eine Vergleichung der verschiedenen Geschäftsgebiete und der verschiedenen Gerichte kann schließlich allein den richtigen Maaßstab zur angemessenen Vertheilung an die Hand geben.

Nach diesen Gesichtspunkten und nach allgemeinen bewährten Grundsätzen ist auch bei Aufstellung der für die Jahre 1861 und folg. neu regulirten Etats verfahren worden. Die Erfahrung der vergangenen Jahre, die Vergleichung und Prüfung der Verhältnisse in den verschiedenen Departements, Zahl, Umfang und Bedeutung der Geschäfte, haben den Maaßstab für den Entwurf geliefert.

Das Resultat im Ganzen ist gewesen: daß überhaupt 47 Richterstellen abgesetzt, dagegen wegen des erhöhten Bedürfnisses anderer Gerichte 66 Richterstellen neu fundirt sind, im Ganzen also eine Vermehrung um 19 Richterstellen stattgefunden hat.

Digitized by Google

In gleicher Weise sind im Ganzen 15 neue etatsmäßige Subalternstellen und die Fonds für 5 diätarische Beamte mehr zum Etat gebracht.

Bei der Ausführung des auf diese Weise nach allgemeinen Normen aufgestellten Etats kann da, wo eine Verminderung der Fonds gegen den bisherigen Etat angeordnet ist, vorübergehend eine Schwierigkeit entstehen. Wo dies der Fall war, ist auch diesmal mit derjenigen Schonung, welche die Rücksicht auf die Lage der vorhandenen Beamten an die Hand gab, verfahren worden.

Insbesondere hat der Justiz-Minister in einem Falle, in welchem ein Appellationsgericht der Provinz Westphalen sich zur Herstellung der Anforderungen des Etats für verpflichtet gehalten hatte: mehreren Büreaugehülfen eine sofortige Herabsetzung ihrer Diäten anzukündigen, auf die darüber von dem Appellationsgericht erstattete Anzeige, unterm 2. Juni dieses Jahres verfügt, daß zwar im Allgemeinen darauf hingewirkt werden müsse, die nach den Geschäftsverhältnissen für zulässig erachtete Verminderung der diätarisch zu remunerirenden Beamten sobald als möglich in Ausführung zu bringen, jedoch zu diesem Zwecke in billiger Berücksichtigung der Verhältnisse der betreffenden Personen, von einer Herabsetzung oder gänzlichen Entziehung der einmal bewilligten Diäten abzusehen sei.

So eben ist in unserem Verlage der fünfte Jahrgang **des Jahrbuchs der Preußischen Gerichtsverfassung, redigirt im Büreau des Justiz-Ministeriums,** erschienen. Derselbe enthält eine allgemeine Darstellung der Gerichtsverfassung, eine spezielle Uebersicht über die Einrichtung und Besetzung der einzelnen Gerichtsbehörden, die Anciennetätslisten der Justizbeamten und ein Ortschafts-Verzeichniß mit Angabe der höheren Unterrichts-Anstalten.

Der Preis ist auf 1 Thaler festgestellt.

Berlin, Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. Juni 1861. № 26.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
die Referendarien Bietsch und Lunge im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Wunsch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,
der Referendarius Franke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,
der Referendarius Weckwarth im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder, und
der Referendarius Schmutz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Versetzt sind:
der Gerichts-Assessor Tellemann aus dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, und
der Gerichts-Assessor Brockhoff aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm.

Dem Gerichts-Assessor Frantz ist zum Zweck seiner definitiven Uebernahme in die Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Theodor Frank bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,
der Auskultator Wilhelm von Schrötter bei dem Appellationsgericht in Bromberg,
der Auskultator Berthold Fendler bei dem Appellationsgericht in Posen, und
der Auskultator Johann Karl Leander Grünig bei dem Appellationsgericht in Breslau.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Ley ist behufs seines Uebertritts in den Justiz-Subalterndienst aus dem höheren Justizdienste ausgeschieden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Die Stadt- und Kreisrichter Klewitz und Ender in Wolmirstedt sind zu Stadt- und Kreisgerichts-Räthen, und
der Kreisrichter Bertelsmann zu Halle in Westph. zum Kreisgerichts-Rath ernannt;
die Gerichts-Assessoren Krüger in Stendal und Herzog in Calbe a. d. Saale sind zu Stadt- und Kreisrichtern bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg, Ersterer mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Wolmirstedt, ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Steinbart bei dem Kreisgericht in Steinfurt,
der Gerichts-Assessor Thun bei dem Kreisgericht zu Neustadt in Westpr., mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Putzig,
der Gerichts-Assessor Münzer bei dem Kreisgericht in Falkenberg,
der Gerichts-Assessor Krahn bei dem Kreisgericht in Oppeln, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Kupp,

der Gerichts-Assessor von Wedell bei dem Kreisgericht in Dramburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Callies,
der Gerichts-Assessor von Dömming bei dem Kreisgericht in Dramburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Falkenburg,
der Gerichts-Assessor Löwenstein bei dem Kreisgericht in Spremberg, und
der Gerichts-Assessor David August Schulz bei dem Kreisgericht in Zielenzig, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Sonnenburg.

Versetzt sind:
der Kreisrichter Kallenbach zu Rosenberg in Westpr. an das Kreisgericht in Schwetz,
der Kreisrichter Feldmann in Damgarten an das Kreisgericht in Greifswald, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Wolgast,
der Kreisrichter Böttcher in Sommerfeld an das Kreisgericht in Landsberg a. d. Warthe,
der Kreisrichter Roßmy in Spremberg an das Kreisgericht in Sorau, und
der Kreisrichter Schmidt zu Neustadt in Oberschl. an das Kreisgericht zu Friedeberg i. d. Neum.

Der Kreisgerichts-Rath Dr. Gradner in Baruth ist gestorben.

Subalternen.

Den Kreisgerichts-Sekretoiren und Kanzlei-Direktoren Vogelsang zu Halle in Westph. und Tilly in Paderborn ist der Karakter als Kanzleirath beigelegt;

dem Gerichtsboten und Exekutor Tieß in Damm (Kreisgerichts-Bezirk Stettin) ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Müller in Minden ist der Karakter als Justizrath verliehen;

der Kreisrichter von Wedelstädt in Groß-Strehlitz ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Wittenberg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg ernannt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Zu Justizräthen sind ernannt:
die Advokat-Anwalte Wallraf und Seligmann bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln,
der Notar Maus in Enskirchen, und
der Notar Graeff in Neuß.

Die Landgerichts-Referendarien Kyll und Jansen sind auf Grund der bestandenen dritten Prüfung zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt;

der Auskultator August Rüttger Hubert Schwenger ist zum Referendar bei dem Landgericht in Düsseldorf ernannt worden.

Zu Notaren sind ernannt:
der Notariats-Kandidat Graffweg für den Friedensgerichtsbezirk Blankenheim, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Blankenheim, und
der Notariats-Kandidat Daudenspeck für den Friedensgerichtsbezirk Bacharach, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Coblenz.

Versetzt sind:
der Notar Lanser in Blankenheim in den Friedensgerichtsbezirk Gladbach, im Landgerichtsbezirk Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gladbach,
der Notar Manstetten in Bacharach in den Friedensgerichtsbezirk Münstermayfeld, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Polch, und
der Notar Döhmer in St. Goar in den Friedensgerichtsbezirk Lobberich, im Landgerichtsbezirk Cleve, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lobberich.

Der Ober-Prokurator Freiherr von Mylius in Aachen und der Notar Herkenrath in Wallerfangen sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num 42.

Allgemeine Verfügung vom 15. Juni 1861, — betreffend die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen.

Allg. Verfügung vom 30. November 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 398).

In Folge einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten werden die Gerichtsbehörden hierdurch benachrichtigt, daß den im Auslande belegenen Preußischen Postanstalten, welche das der allgemeinen Verfügung vom 30. November 1852 beigefügte Verzeichniß enthält, gegenwärtig die Post-Expeditionen

a) zu Fischbach im Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg,
b) zu Mägdesprung im Herzogthum Anhalt-Bernburg,
c) zu Plötzkau im Herzogthum Anhalt-Bernburg,
d) zu Rhadern im Fürstenthum Waldeck, und
e) zu Türkismühle im Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg

hinzugetreten sind, und daß mithin auch bei den letzteren die Insinuation gerichtlicher Erlasse erforderlichen Falles vorschriftsmäßig erfolgen kann.

Berlin, den 15. Juni 1861.

Der Justiz-Minister
von Bernuth.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 2704. P 11 Vol. V.

Digitized by Google

Num. 43.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 10. Mai 1861.

Die wissentliche Ableistung eines falschen Manifestationseides ist als Meineid zu bestrafen.

Strafgesetzbuch §. 125.

In der Untersuchung wider den Bäckergesellen Heinrich Albert Sch. aus W., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in seiner Sitzung vom 10. Mai 1861 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß unter Aufrechthaltung des Wahrspruches der Geschworenen, das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Breslau vom 16. Januar 1861 zu vernichten, demnächst in der Sache selbst der Angeklagte, Bäckergeselle Heinrich Albert Sch. wegen Meineides mit einer zweijährigen Zuchthausstrafe zu bestrafen und ihm die Kosten der Untersuchung, sowie die dieser Instanz aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft wider das Schwurgerichts-Erkenntniß vom 16. Januar 1861 ist begründet und zwar wegen Verletzung des §. 125 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe bestraft denjenigen,

welcher einen, ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört.

Daß zu den „auferlegten" Eiden auch der in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung gedachte, s. g. Manifestations-Eid gehört, ist unbedenklich, da er allemal von dem betreffenden Richter nach Vorschrift der Gesetze gefordert wird, und sowohl assertorischer als promissorischer Natur ist, und zu den nothwendigen Eiden zählt.

§§. 28 ff. Th. I. Tit. 22 der Allg. Gerichts-Ordnung.

Die Strafbarkeit eines wissentlich geleisteten Meineides stellt sich nach zwei Richtungen hin heraus; erstens erscheint er als Verbrechen gegen die Religion, und zweitens als Verletzung öffentlicher Treue und Glaubens.

Beide Gesichtspunkte hat das Preußische Strafgesetzbuch vor Augen gehabt, wenngleich der achte Titel, der vom Meineide handelt, hinter dem Münzverbrechen und vor der falschen Anschuldigung, also zwischen strafbaren Handlungen, die sich lediglich auf das Falsum beziehen, seinen Platz gefunden hat.

Im gegenwärtigen Falle hatte die Anklage vorgetragen:

daß der Angeklagte am 9. April 1857 sich bei der Königlichen Gefangenanstalt zu Breslau mit dem falschen Vorgeben eingefunden habe, er sei sein durch rechtskräftiges Erkenntniß wegen Diebstahls verurtheilter Bruder, der Bäckermeister Karl Louis Sch., und wolle die dreimonatliche Gefängnißstrafe abbüßen. Er sei zu diesem Behufe angenommen worden und habe während der Haft auf Erfordern des Untersuchungsrichters wegen der von seinem Bruder zu erlegenden Untersuchungskosten am 22. Mai 1857 den diesem gebührenden Vermögens-Manifestations-Eid, nachdem er fälschlich angegeben, daß er Karl Louis Sch. heiße und außer mehreren Küchengeräthen und Möbeln nichts besitze, und nachdem er vor den Folgen eines Meineides gehörig verwarnt worden, folgenden Eid geleistet:

„Ich Karl Louis Sch. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich Alles zu meinem Vermögen Gehörige richtig und gewissenhaft angegeben, auch nichts davon verschwiegen oder gefährlicher Weise abhanden gebracht, oder durch Andere habe bei Seite bringen lassen. Zugleich gelobe ich ꝛc."

Er habe hierauf das Protokoll mit dem Namen Louis Sch. unterschrieben, und nachher habe sich herausgestellt, daß er nicht dieser, sondern dessen Bruder Heinrich Albert Sch. sei.

Digitized by Google

In Folge deſſen lautet das Verdikt der Geſchworenen, dem der Gerichtshof beigetreten, mit allen in der Frage enthaltenen Umſtänden und mit 7 gegen 5 Stimmen dahin:

daß der Angeklagte Heinrich Albert Sch. ſchuldig, einen dem Bäckermeiſter Karl Louis Sch. auferlegten Eid, ſich für denſelben ausgebend, und unter deſſen Namen, alſo wiſſentlich falſch geſchworen habe.

Daß in religiöſer Beziehung der oben näher angegebene Eid ein den geſetzlichen Vorſchriften entſprechender geweſen, iſt durch das Verdikt feſtgeſtellt.

Ebenſo wenig kann aber bezweifelt werden, daß derſelbe nach der Richtung der Fälſchung hin Alles enthält, was der §. 125 des Strafgeſetzbuchs zum Thatbeſtande eines wiſſentlich falſch geleiſteten Eides verlangt.

Der Angeklagte hat unter dem wiſſentlich unrichtigen Vorgeben, daß er der Bäckermeiſter Karl Louis Sch. ſei, und er dieſen Namen führe, bei ausdrücklicher Verſicherung des Letzteren in der Eidesformel ſchon hiermit etwas Falſches beſchworen. Daſſelbe hat er gethan, indem er als Karl Louis Sch. Alles zu ſeinem Vermögen Gehörige gewiſſenhaft angegeben zu haben verſicherte, mag man nun annehmen, daß er damit ſein wirklich ihm zuſtehendes Vermögen oder das ſeines Bruders gemeint habe.

Der Eid war auch zur Zeit der Ableiſtung von ihm durch den Richter gefordert, der, von ihm getäuſcht, ihn für den Karl Louis Sch. hielt, für den er ſich fälſchlich ausgab.

Daß dieſe Täuſchung geeignet ſein ſollte, die dadurch ermöglichte, demnächſt abgegebene, wiſſentlich falſche eidliche Verſicherung ſtraflos zu machen, kann nicht anerkannt werden, da das Anhäufen ſtrafbarer Handlungen wohl als Strafſchärfungs-, nicht aber als Strafausſchließungsgrund zu betrachten iſt.

Auf den im §. 125 des Strafgeſetzbuchs enthaltenen Ausdruck: „einen ihm auferlegten Eid", kann bei dieſer Sachlage kein Gewicht gelegt werden, weil dieſer mit der Bezeichnung: „geforderter", wie z. B. die §§. 250, 251 Th. I. Tit. 10 der Allg. Gerichts-Ordnung beſagen, zu identifiziren iſt, und im vorliegenden Falle, wie bereits erwähnt, der in Rede ſtehende Eid zur Zeit ſeiner Ableiſtung von dem Angeklagten in der That abgefordert worden war, und zwar durch den zuſtändigen Richter.

Demgemäß hat das angefochtene Schwurgerichts-Erkenntniß den Sinn und die Bedeutung des §. 125 des Strafgeſetzbuchs verkannt, und es unterliegt nach Art. 107 Nr. 1 des Geſetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung, ohne daß es auf die Prüfung des eventuellen Angriffs der Verletzung des Art. 86 a. a. O. ankommt.

In der Sache ſelbſt konnte nach Art. 116 a. a. O. ſofort erkannt werden, weil der aufrecht zu haltende Wahrſpruch alle ſonſtigen weſentlichen Merkmale des §. 125 des Strafgeſetzbuchs umfaßt.

Die Strafe war auf zwei Jahre Zuchthaus zu beſtimmen, und der Koſtenpunkt folgt aus §§. 178, 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Ober-Trib. No. 330/61. Cr. I.
I. 2560. Crim. 127.

Num. 44.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. März 1860.

Wenn Steuerbeamte bei dem Verdacht einer Steuer-Defraudation die Geſchäftsbücher und Skripturen eines Kaufmanns oder Fabrikanten ohne hinreichenden Grund in Beſchlag nehmen, ſo liegt darin eine Ueberſchreitung ihrer Amtsbefugniſſe, und ſind ſie demzufolge für den dadurch entſtehenden Schaden verhaftet. Der Entſchädigungsanſpruch iſt im Rechtswege geltend zu machen.

Staats-Miniſt.-Beſchluß vom 13. Oktober 1819 (Rheiniſche Samml. Bd. 2 S. 8—14).
Reſkripte des Juſtiz-Miniſters vom 6. Februar und 2. September 1833 (Ergänzungen II. Ausgabe Band 9 S. 25).
Zoll-Strafgeſetz vom 23. Januar 1838 §. 28 (Geſ.-Samml. S. 84).
Reſkript des Juſtiz-Miniſters vom 4. September 1849 (Rheiniſche Sammlung Band 10 S. 66).
Geſetz vom 13. Februar 1854 §. 1 (Geſ. Samml. S. 86).

Auf den von der Königlichen Provinzial-Steuerdirektion zu Cöln erhobenen Konflikt in der bei dem

Digitized by Google

Königlichen Landgericht zu Aachen anhängigen Prozeßsache
des Tuchhändlers D. zu N., Klägers,
wider
den Ober-Zollinspektor G. zu Aachen, Verklagten,
betreffend Herausgabe von Geschäftsbüchern und Entschädigung,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Dirigent des Haupt-Zollamts zu Aachen, Ober-Zollinspektor G., hatte den jetzigen Kläger in Verdacht, mit auswärtigen Schmugglern in Verbindung zu stehen, und durch dieselben ausländische Tuchwaaren mit Umgehung des Zolls in bedeutenden Quantitäten einzuführen. Er nahm deshalb im Herbst 1858 und Januar 1859 Haussuchungen in den Wohnungen und den Waarenlagern des Klägers, die außerhalb des Grenzbezirks, also im Binnenlande liegen, vor, und hat dabei verschiedene Geschäftsbücher des Klägers und Briefe in Beschlag und Gewahrsam genommen, auf deren Rückgabe und Entschädigung wegen der Wegnahme und Vorenthaltung derselben im vorliegenden Prozesse bei dem Landgericht zu Aachen am 12. Februar v. J. Klage gegen den bezeichneten Beamten erhoben worden ist. Schon am Tage danach hat die Provinzial-Steuerdirektion den Kompetenz-Konflikt erhoben, indem sie, unter Allegation des §. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 und §. 4 des Gesetzes vom 8. April 1847, das Fundament der Klage, daß nämlich nach §. 38 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 die Zollbehörde überhaupt und insbesondere ein einzelner Zollbeamter ohne Beschluß des Haupt-Zollamts nicht befugt gewesen, Haussuchungen und Beschlagnahme im Binnenlande vorzunehmen, durch Bezugnahme auf eben diesen Paragraphen, in Verbindung mit den §§. 28 und 33 des Zollstrafgesetzes zu widerlegen sucht, worin ihr der Ober-Prokurator beigetreten ist, während der Kläger in einer rechtszeitig eingereichten Erklärung den Kompetenz-Konflikt bestritten hat.

Der Beschluß der Provinzial-Steuerdirektion vom 13. Februar v. J. enthält der Ausführung nach — und nicht der demselben gegebene Name, sondern nur der Inhalt des Beschlusses kann darüber entscheiden — nur einen Konflikt im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 1854, obwohl er als Kompetenz-Konflikt bezeichnet ist. Denn die Provinzial-Steuerdirektion behauptet gar nicht, daß bei vorausgesetzter Richtigkeit des faktischen und rechtlichen Klagefundaments nicht der Prozeßrichter, sondern die Verwaltung über die Klage auf Rückgabe widerrechtlich weggenommener Bücher und Entschädigung zu entscheiden habe. Es wird gerade mit Bezug auf das Gesetz vom 13. Februar 1854 zur Entscheidung im jetzigen Verfahren ausgeführt, daß der Verklagte in den Grenzen seiner Amtsbefugnisse geblieben sei, und deshalb nicht im Prozeßwege dieserhalb belangt werden könne, sondern event. wegen etwaiger Beschwerdepunkte nur seine Disziplinarbehörde angegangen werden dürfe. Gerade das soll also vor dem Kompetenzgerichtshofe erörtert werden, was das Gesetz von 1854 als Gegenstand des Konflikt-Verfahrens bezeichnet.

Dies vorausgeschickt, erscheint der Rechtsweg in der Sache zulässig und der eingelegte Konflikt unbegründet.

Es bedarf bei der Beurtheilung der Sache eines Eingehens auf die beiderseitig erörterte Frage nicht, ob nach §. 38 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 und §§. 28 und 33 des Strafgesetzes von demselben Tage der Verklagte als Ober-Zollinspektor befugt war, Haussuchung nach eingeschmuggelten Tuchwaaren bei dem Kläger im Binnenlande vorzunehmen. Denn aus dieser Befugniß würde immerhin noch nicht folgen, daß dem Verklagten die Befugniß zustand, dem Kläger seine Handelsbücher und dazu gehörigen Litteralien, wegen deren Wegnahme allein Klage erhoben ist, wegzunehmen und außer dessen Geschäftslokalien aufbewahren zu lassen. Diese Befugniß folgt ohne Weiteres auch nicht daraus, daß der Zollbehörde im §. 28 des Zollstrafgesetzes das Recht des ersten Angriffs und der vorläufigen Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zollgesetz-Uebertretung gegeben ist. Der Paragraph drückt dies um so weniger aus, als er nur von Beschlagnahme der Gegenstände des Vergehens, der Transport-

Digitized by Google

mittel, und, in Bezug auf unbekannte Kontravenienten, von der Verhaftung und Ablieferung derselben an das nächste Gericht spricht.

Die Frage:

ob und inwiefern bei gegründeten Anzeigen einer verübten Steuer-Defraude die Verwaltungsbehörde befugt sei, die Bücher der Kaufleute duech ihre Beamten in Beschlag nehmen und nachsehen zu lassen?

ist dagegen schon im Jahre 1819 zur Entscheidung des Königlichen Staats-Ministeriums gekommen, welches am 13. Oktober dess. J. (s. Rheinische Sammlung Band II. S. 14) entschied: 1) daß, wenn die Vorlegung der Handelsbücher verweigert werde, solches jedesmal als Berufung auf richterliche Untersuchung anzunehmen und in diesem Falle die Sache an die betreffende Gerichtsbehörde abzugeben sei; 2) daß die Maaßregel der **Versiegelung** der Bücher zwar anzuwenden, solche jedoch in der Regel ausschließlich nur von der Justizbehörde zu vollstrecken sei, als Ausnahme aber die Versiegelung nur in dem Falle der Verwaltungsbehörde zustehe, wenn alsbald keine Gerichtsperson zu haben ist. Um in letzter Hinsicht der Verwaltungsbehörde zu Hülfe zu kommen, wurden die Friedensrichter in der Rheinprovinz noch besonders angewiesen, auf Antrag der Verwaltungsbehörde sich der Versiegelung der Bücher zu unterziehen. Daneben wurde in den Reskripten des Justiz-Ministers vom 6. Februar und 2. September 1833 (Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher Band 9 S. 25) noch besonders bemerklich gemacht, daß nue die Gerichtsbehörden Offenlegung der kaufmännischen Bücher behufs der Nachforschung nach Defraudationsspuren verlangen könnten, und die Gerichtsbehörden der Steuerbehörde nicht die integrale Einsicht der Handelsbüchee gestatten sollten.

Diese Bestimmungen sind durch die Zollgesetzgebung von 1838 und durch die spätere nicht aufgehoben, sondern bestehen noch jetzt (Ministerial-Reskript vom 4. September 1849, vergl. Rheinische Sammlung Band 10 S. 66). Es ist nun aber nicht einmal von der Verwaltung behauptet, daß dee Kläger bei den Haussuchungen in Rede zugezogen sei, die Handelsbücher vorgelegt und in die Wegnahme gewilligt, oder, daß der Verklagte in Aachen, wo Friedensrichter und Landgericht sind, keine Gerichtsperson zur Versiegelung habe erlangen können. Er hat vielmehe nach der Klage ohne Weiteres die in Rede stehenden Bücher und Skripturen mitgenommen, und, wie der Kläger behauptet, bei einem Kontrolleur in Verwahrung geben lassen.

Nach den angefüheten Bestimmungen übeeschritt er hierin seine Amtbefugniß, und ist dem Kläger zur Rückerstattung der Bücher und nach Art. 1382 des Civil-Gesetzbuchs auch zur Entschädigung wegen dieser widerrechtlichen Handlung verpflichtet, wenn dieser dadurch, wie ee behauptet, Schaden gelitten haben sollte. Ueber die diesfälligen Ansprüche kann nur dee Civilrichter entscheiden, und die Ueberschreitung dee Amtsbefugniß des Verklagten ist daher eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete, der eingelegte Konflikt mithin ungegründet.

Berlin, den 10. März 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1633. K. 36. Vol. XI.

Num. 45.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. April 1860.

Gegen feuerpolizeiliche Anordnungen, welche bei der Anlage einer Eisenbahn zur Sicherung der in der Nähe befindlichen Gebäude getroffen werden, ist der Rechtsweg nicht gestattet.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Merseburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei

Digitized by Google

dem Königlichen Kreisgericht zu Halle a. d. Saale anhängigen Prozeßsache
des Wollhändlers H. zu H., Klägers,
wider
die Berlin-Anhalter Eisenbahn-Gesellschaft, Verklagte,
betreffend Sicherungs-Anlagen längs der Eisenbahn,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Berlin-Anhalter Eisenbahngesellschaft hat im Jahre 1857 zum Bau und Betriebe der Bitterfeld-Halleschen Zweigbahn verschiedene Grundflächen in der Stadtflur Halle im Wege der Expropriation erworben. Zu diesen Grundflächen gehört unter andern der Garten des damals dem Oekonomen Sch. gehörig gewesenen, unter dem 31. März 1859 an den Wollhändler H., jetzigen Kläger, verkauften Grundstücks an der Magdeburger Chaussee. Unweit des expropriirten Terrains befindet sich ein dem Eigenthümer verbliebenes Scheunengebäude, und schon bei der im Jahre 1857 stattgefundenen Abschätzung kam die für dieses Gebäude durch den Betrieb der Bahn entstehende Feuersgefahr zur Sprache. In der Abschätzungs-Verhandlung vom 6. November 1857 wurde dieserhalb gesagt:

> Wenn nun auch hier die Taxations-Kommission den Morgen auf 4500 Thaler abgeschätzt hat, so hat dabei ihrerseits doch nicht berücksichtigt werden können, ob Herr Sch. durch etwaige polizeiliche Maaßregeln zu einer Veränderung in seinen Oekonomie-Anlagen genöthigt, oder in Folge der allzugroßen Nähe der Bahn an letzteren beschädigt werden könnte, weshalb ihm der expropriirenden Bahnverwaltung gegenüber ausdrücklich vorbehalten bleibt, demgemäß sich herausstellende Benachtheiligungen zu liquidiren.

Nachdem der Bau der Eisenbahn ausgeführt worden, sind von der Polizei-Direktion zu Halle an dem Scheunengebäude des Klägers längs der Bahn verschiedene bauliche Sicherungs-Maaßregeln für nothwendig erachtet; — im Wesentlichen bestehend in einer mit Zinkblech bekleideten Vorthüre, — in Vermachungen der Fenster und Luftlöcher durch Zinkblech-Kasten und Luftöffnungen von Drathnetz, — und in einem Kalkverputz an dem Gesimsbrett und den Dachsteinen. Zur Ausführung dieser baulichen Sicherungs-Maaßregeln ist die Eisenbahn-Gesellschaft angewiesen, und dem Eigenthümer der Scheune unter dem 24. März 1859 aufgegeben, sich die Ausführung dieser Bauten gefallen zu lassen. Gleichzeitig wurde die Schätzung des für den H. durch diese neuen Einrichtungen entstehenden Schadens angeordnet, und es ist unter dem 14. Mai 1859 der durch die Sicherungs-Vorkehrungen dem Eigenthümer der Scheune erwachsende Nachtheil auf 950 Thaler geschätzt.

Der H. hat aber die Annahme der Entschädigungssumme geweigert und, gestützt auf die Behauptung, daß das Expropriationsrecht nicht so weit gehe, nothwendige Servituten auf sein Eigenthum zu konstituiren, gegen die Berlin-Anhalter Eisenbahn-Gesellschaft Klage erhoben, mit dem Antrage, zu erkennen:

> daß das gegen ihn nach Inhalt der Verfügung der Königlichen Polizei-Direktion zu Halle vom 24. März 1859 eingeschlagene Verfahren für nicht gesetzlich gerechtfertigt, die Verklagte auch nicht für befugt zu erachten, Anlagen ohne seine, des Klägers, Genehmigung und Einwilligung, wie die in der Klage erwähnten, auf seinem Grund und Boden ausführen zu lassen, und das Eigenthum desselben mit einer nothwendigen Servitut zu belasten.

Noch vor Beantwortung der Klage ist von der Regierung zu Merseburg der Kompetenz-Konflikt erhoben. In dem Konfliktsbeschlusse wird das ganze in der Angelegenheit beobachtete Verfahren dargestellt und gerechtfertigt, im Wesentlichen aber der Rechtsweg, als gegen die Ausführung einer polizeilichen Verfügung gerichtet, für unzulässig erklärt. Sowohl das Kreisgericht zu Halle, als das Appellationsgericht zu Naumburg erachten den Kompetenz-Konflikt für vollkommen begründet, und dieser Ansicht muß beigetreten werden.

Es liegt der eigenthümliche Fall vor, daß der Kläger den Antrag, die polizeiliche Anordnung vom

Digitized by Google

24. März 1859 für ungerechtfertigt zu erklären, nicht gegen die Behörde, welche die Anordnung getroffen, sondern gegen denjenigen Theil, welcher nur zugezogen ist, weil er die Kosten tragen soll, gerichtet hat. Denkt man sich den Ausgang der Sache so, daß gar nichts weiter geschehe, so hat der verklagte Theil dabei weiter kein Interesse. Der Berlin-Anhalter Eisenbahn-Gesellschaft ist die Anlage, welche gemacht werden soll, als Pflicht auferlegt, und zwar ihr die Ausführung, dem Kläger blos die Duldung oder das Geschehenlassen. Nur insofern hat der Antrag gegen die verklagte Eisenbahn-Gesellschaft Bedeutung, als dabei an andere Anlagen auf dem eigenen Terrain der verklagten Gesellschaft, oder an eine weitergehende Expropriation gedacht ist. In dem Konfliktsbeschlusse ist deswegen ausgeführt, daß die Verwaltung zu einer weitergehenden Expropriation überzugehen, keine Veranlassung gehabt habe, und in den Berichten des Kreisgerichts zu Halle, wie des Appellationsgerichts zu Naumburg wird ausgeführt, daß das Expropriationsrecht unzweifelhaft nicht auf die reine Eigenthumsfrage beschränkt sei, sondern daß auf eben diesem Wege auch nothwendige Servituten konstituirt werden könnten, wie die sehr häufig vorkommende Anlage von neuen Wegen, Triften, Gräben u. s. w. klar darthue.

Es kommt indeß hierauf nicht an, weil von Konstituirung einer nothwendigen Servitut gar nicht die Rede ist. Der Berlin-Anhalter Eisenbahn ist kein Recht auf ein anderes Grundstück eingeräumt, und dem Grundstück des Klägers keine Einschränkung zum Vortheil eines bestimmten anderen Grundstücks auferlegt, sondern lediglich eine feuerpolizeiliche Anordnung getroffen. Es liegt somit eine polizeiliche Verfügung vor, gegen welche ein besonderer Rechtstitel, wie er sich nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 zur Entscheidung im Wege Rechtens eignen würde, nicht angeführt ist, daher die Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit lediglich den geordneten Verwaltungs-Instanzen anheimfällt.

Sollte der für den Kläger durch die Anordnung entstehende, von der Eisenbahn-Gesellschaft zu ersetzende Schaden sich höher belaufen, als er geschätzt worden, so bleibt dem Kläger der Rechtsweg und die Liquidirung eines höheren Schadens bis zu dem ganzen Werthe der durch die Feuersgefahr betroffenen Scheune hin, sofern er sich damit durchzukommen getraut, unbenommen. Gegen die Anordnung selbst aber kann kein Prozeß zugelassen werden, und hat daher der Kompetenz-Konflikt, wie geschehen, für begründet erachtet werden müssen.

Berlin, den 14. April 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1948. K. 36. Vol. XI.

So eben ist in unserem Verlage der fünfte Jahrgang **des Jahrbuchs der Preußischen Gerichtsverfassung, redigirt im Büreau des Justiz-Ministeriums,** erschienen. Derselbe enthält eine allgemeine Darstellung der Gerichtsverfassung, eine spezielle Uebersicht über die Einrichtung und Besetzung der einzelnen Gerichtsbehörden, die Anciennetätslisten der Justizbeamten und ein Ortschafts-Verzeichniß mit Angabe der höheren Unterrichts-Anstalten.

Der Preis ist auf 1 Thaler festgestellt.

Berlin, Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Nachstehende Werke sind von der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75, so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Sintenis Civilrecht, zweite Auflage vollständig.

Soeben ist vollständig erschienen:

Das

practische gemeine Civilrecht.

Von

Dr. Carl Friedr. Ferdinand Sintenis,

herzogl. anhaltischem Oberlandesgerichtspräsidenten, gewesenem ordentl. Professor der Rechte zu Giessen.

Zweite verbesserte Auflage.

Drei Bände.

Lex.-8. broschirt. 13 Thlr.

Leipzig, den 31. Mai 1861.

Bernhard Tauchnitz.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Goltdammer, Königl. Ober-Tribunalsrath. Kommentar und vollständige Materialien zur Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 und zu dem Gesetze, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses, vom 9. Mai 1855. 1858. Zweite Ausgabe. gr. Lex.-8. geh. 3 Thlr. 7½ Sgr.

— — **Archiv für Preußisches Strafrecht.** 1853. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. Erscheint regelmäßig alle Monat für den jährlichen Pränumerations-Preis von 5 Thalern. (12 Hefte).
I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. IX. à 5 Thlr.

— — **General-Register** für die fünf ersten Bände des Archivs für Preußisches Strafrecht (1853 bis 1857). 1858. gr. Lex.-8. geh. 12 Sgr.

Krähwel, R. von, Appellationsgerichts-Rath. Vorschläge, wie durch Beseitigung der Härten des Preußischen Strafgesetzbuchs der Ueberfüllung der Zuchthäuser abzuhelfen wäre. 1857. gr. 8. geh. 15 Sgr.

Uecke, F. C., Stadtgerichts-Präsident. Systematische Zusammenstellung der gesetzlichen und reglementsmäßigen Vorschriften, betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaften in dem Preußischen Staate — mit Ausnahme der Rhein-Provinz — so wie den Geschäftsbetrieb bei denselben, ingleichen die amtliche Stellung der Subaltern- und Unterbeamten, die Büreau-Verfassung, und einige wesentliche Bestimmungen bezüglich auf die Disciplin, die Beurlaubung der Beamten, das Gnadengehalt und die Pensionirungen (bis zum Ende des Jahres 1856). 1857. gr. 8. geh. 1 Thlr. 7½ Sgr.

Wolff, P. Verfügungen in Hypothekensachen. 1855. 8. geh. 1 Thlr.

So eben erschien im Verlage der Unterzeichneten:

Jahrbuch

der

Preußischen Gerichtsverfassung

mit den

Anciennetätslisten der Justizbeamten,

redigirt im Büreau des Justiz-Ministeriums.

Fünfter Jahrgang.

1861. gr. 8. geh. 1 Thlr.

Dasselbe enthält im ersten Theil eine allgemeine Darstellung der Gerichtsverfassung in den alten Provinzen und in der Rheinprovinz, so wie nähere Angaben über die noch vorhandenen fora specialia causae et personae — namentlich über die Militair-, Universitäts- und Disciplinargerichte, über den Kompetenz-Gerichtshof, die General-Kommissionen, die geistlichen Gerichte, Handels-, Gewerbe-, Elb-, Weser- und Rheinzoll-Gerichte.

Der zweite Theil beschäftigt sich mit der Einrichtung und Besetzung der einzelnen Justizbehörden, namentlich des Justiz-Ministeriums, des Ober-Tribunals, der Appellationsgerichte und der Gerichte erster Instanz, mit Angabe ihres territorialen Umfangs und der darin befindlichen Städte, Gerichts-Deputationen, Gerichts-Kommissionen und Friedensgerichte. Bei jedem Gericht sind die bei demselben angestellten richterlichen Mitglieder und die Beamten der Staatsanwaltschaft so wie die Rechtsanwalte und Notare angegeben.

Der Anhang enthält: 1. eine Uebersicht der Gerichtsbehörden und des Beamtenpersonals; 2. die vollständigen Anciennetätslisten und 3. ein Ortschaftsverzeichniß, welches sämmtliche Städte der Monarchie und diejenigen Orte, in denen sich der Sitz einer Gerichtsbehörde befindet, umfaßt und außerdem die Seelenzahl so wie die in jedem Orte vorhandenen höheren Unterrichts-Anstalten angiebt.

Vorräthig sind noch, zum Preise von 15 Sgr. für den einzelnen Jahrgang:

I. Jahrgang 1851. II. Jahrgang 1852. III. Jahrgang 1854. IV. Jahrgang 1856.

Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Nach den Verfügungen vom 30. Nov. und 15. Dez. 1858 und vom 9. Nov. 1859 vervollständigt. Der Preis der Formulare wird vom 1. Oct. 1860 ab theilweise ermässigt, dagegen ist das Porto vom Besteller zu entrichten.

Formulare zum Gebrauch der Königl. Preuß. Justiz-Verwaltung

welche in der

Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin

zu nachstehenden Preisen vorräthig gehalten werden und **direkt** zu beziehen sind.

(Sämmtliche Formulare sind nach den betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen von sachverständiger Hand entworfen und auf gutem satinirtem Patent-Papier gedruckt.)

Haupt-Geschäfts-Kontrolle (Tagezettel),
mit Querlinien: pro Buch 8½ Sgr.

Kanzlei-Zettel (Points-Listen) mit Querl. pro Buch 7 Sgr.

Geschäfts-Uebersichten u. s. w.

Haupt-Uebersicht der Geschäftr bei den Gerichten I. Instanz.
Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen und der Gesammtzahl der Angeschuldigten.
Nachweisung der Referate der Gerichte I. Instanz.
Titel- und Einlagebogen.
Personal-Nachweisung über Gerichtsbeamte.
Titel- und Einlagebogen.
Gefangenliste.
Titel- und Einlagebogen.
Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Obergerichten.
Nachweisung der Referate bei den Obergerichten.
Titel- und Einlagebogen.

Repertorien.

Repertorium für Voruntersuchungen, Requisitionen der Staatsanwaltschaft und Erhebungen des Thatbestandes. (A.)
Repertorium über die Untersuchungs-Sachen wegen Uebertretungen. (B.)
Repertorium über die Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen.
Repertorium über Holzdiebstahls-Sachen. (C.)
Repertorium über Testaments- und Erbvertrags-Sachen. (D.)
Repertorium über Nachlaß-Sachen. (E.)
Repertorium über die kurrenten Prozesse nach der Allg. Gerichts-Ordnung, ausschl. der Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozesse. (F.)
Repertorium über Vormundschafts- und Kuratel-Akten.
Repertorium der Konkurs-Akten ꝛc.
Repertorium über die Spezial-Akten über nicht anerkannte Liquidate in Konkurs-Sachen.
Repertorium über reponirte Prozeß-Akten.
Alphabetisches Namensverzeichniß zum Repertorium über Testaments- und Erbvertragssachen. (ad D.)
Alphadet. Namensverz. zu dem Repert. über Nachlaßsachen. (ad E.)
Alphabetisches Namensregister der wegen Verbrechen und Vergehen zur Untersuchung gezogenen Personen.
Titel- und Einlagibogen.

Prozeß-Listen.

Prozeß-Liste für Bagatellsachen.
Prozeß-Liste für Sachen, deren Gegenstand 50 Rthlr. übersteigt.
Prozeß-Liste für Injuriensachen.

Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle.
Titel- und Einlagebogen.
Nachtrags-Erbschafts-Stempel-Tabelle.
Titel- und Einlagebogen.

Nachweisung, welche den Vormundschafts-Akten vorzuheften.

Formulare zur Instruktion vom 6. August 1855, betreffend die Ausführung der Konkurs-Ordnung.

Tabellarische Nachweisung der im Konkursr angemeldeten Forderungen. §. 25. der Instruktion.
Verzeichniß der angemeldeten Forderungen im erbschaftlichen Liquidationsverfahren. §. 57. der Instruktion.
Formular 2. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse.)
Formular 2 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse, in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt ist.)
Formular 2 in Verbindung mit **7.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen Konkurse in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 3. (Nachträgl. Bekanntm. der Ernennung des einstweil. Verwalters.)
Formular 4. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens.)
Formular 4 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche.)
Formular 6. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt wird.)
Formular 7. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 8.
Formular 9. (Bekanntmachung des Termins zur Prüfung einer erst nach dem Ablauf der bestimmten Fristen angemeldeten Forderung.)
Formular 10. (Bekanntm. des Erörterungstermins bei Einleit. d. Akkordverfahr.)
Formular 11. (Bek. des Termins zur Verhandl. u. Beschlußfass. über den Akkord.)
Formular 15. (Vorlad. zu dem [behend] Termine, behufs Erforderung der Vorschl. der Gläubiger zur Bestellung des definit. Verwaltungspersonals.)
Formular 18. (Anshang an d. Gerichtsstelle, behufs Ausfüdr. d. Theilungsplanes.)
Formular 19. (Anshang a. d. Gerichtsstelle, Behufe Ausführung des Theilungsplanes in dem abgekürzten Konkursverfahren, wenn eine besondere Frist zur Anbringung von Einwendungen nicht bestimmt wird.)
Formular 20. (Aufforderung der Erbschaftsgläubiger und Legatare im erbschaftlichen Liquidationsverfahren.)

Preis der vorstehend aufgeführten Formulare: pro Buch 5½ Sgr., unter einem Buch pro Bogen 3 Pf.

Formulare zu den Nachweisungen der in den Gefängnissen der Gerichts-Behörden verhafteten Gefangenen.

(Allgemeine Verfügung vom 29. Januar 1856.)

1. Für die Königl. Kreisgerichte ꝛc.

Spezielle Nachweisung der Zahl der Gefangenen für die einzelnen Tage des Jahres. (Schema I.) Mit Querlinien.
Titel- und Einlagebogen.
Spezielle Nachweisung der im Laufe des Jahres zur Haft gebrachten und entlassenen Gefangenen. (Schema II.) Mit Querlinien.
Titel- und Einlagebogen.
Preis der vorstehenden beiden Formulare: pro Buch 7 Sgr., unter einem Buch pro Bogen 6 Pf.

2. Für die Königl. Appellationsgerichte.

Generelle Nachweisung der Zahl der Gefangenen. (Schema III.)
(Das Exemplar besteht aus 2 Bogen ohne Querlinien.)
Preis pro Bogen 6 Pf.

Digitized by Google

Formulare zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 10. November 1851.

	Preis à Buch
Formular A. Soll-Einnahme-Belag. §. 7. der Instruktion. Royal-Format. Mit Querlinien	Sgr. 16½
(Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Zucht- und Armenhaus-Gefälle.“)	
— B. Kastenrechnung. §. 9.	4½
— C. Kontobuch. §. 19. Median-Format.	7½
— D. Ablieferungs-Liste. §. 28. Mit Querlinien.....	5½
— E. Ablieferungs-Liste. §. 33. Mit Querlinien.....	5½
Hierzu auch Einlagebogen.	5½
— F. Einnahme-Journal. §. 41. Median-Format. Mit Querlinien	8½
— G. Niederschlagungs-Liste. §. 45. Mit Querlinien. .	7
(Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Zucht- und Armenhaus-Gefälle.“)	
Einnahme- und Ausgabe-Manualien, siehe Formular E. der Jahresrechnungs-Formulare, pro Bogen 6 Pf.	
— K. Asseraaten-Buch §. 61.	5½
— L. Spezial-Manual der Gerichts-Deputationen und Kommissionen §. 69.	5½
— M. Spezial-Manual der Gerichts-Deputationen und Kommissionen. §. 69.....	5½
— N. Sportel-Extract der Gerichts-Deputationen und Kommissionen. §. 70. Mit Querlinien	7
Ausgabe-Journal. §. 56. Median-Format Mit Querlinien.	8½
Kommissions-Gebühren-Verzeichniß. §. 51. Mit Querlinien.	7
Verzeichniß der Zehrungskosten. §. 52. Mit Querlinien. ...	7
Nachweisung über Eingangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien.	7
Hierzu auch Einlage-Bogen.....	7
Nachweisung über Abgangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien.	7
Designation über Diäten, Reisekosten, Zeugengebühren ꝛc. §. 58. II. Nr. 12. Mit Querlinien.	7
Liste der vereinnahmten und niedergeschlagenen durchlaufenden Gelder. §. 58. II. Nr. 13. Mi Querlinien	7
Verzeichniß der Einnahmen an auswärtigen Gerichtstagen. §. 76. Mit Querlinien.....	7
Nachweisung der geleisteten und als baar anzurechnenden Vorschüsse. §§. 62 und 98.	5½
Verzeichniß der zur Zahlung von Strafen ꝛc. verpflichteten Personen in Forstrügesachen. Titelbogen	7
Einlagebogen	7
Nachweisung über Postvorschuß. Mit Querlinien.	7
Soll-Einnahme-Belag für Obergerichte. §. 80. Mit Querlinien.	
Einnahme-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien.	7
Ausgabe-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien.	7
Niederschlagungs-Liste für Obergerichte. §. 82. Mit Querlinien.	5½

Formulare zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen, der Abschlüsse und der Manualien der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 1. März 1852 und der allgemeinen Verfügung vom 15. Dezember 1858.)

Jahres-Rechnung und Final-Abschlüsse.

Preis pro Bogen auf weißem Schreibpapier (zur Reinschrift) 6 Pf. auf Conceptpapier (zum Concept) 4 Pf.

Formular A.

Titelblatt und Kautions-Nachweis nebst Einlagebogen.

Erste Haupt-Abtheilung.

Etatsmäßige Einnahme und Ausgabe.

I. Etatsmäßige Einnahme.

Titelbogen, Zweiter Bogen und Dritter Bogen.

II. Etatmäßige Ausgabe.

Titelbogen.
Zweiter Bogen (Besoldungs-Titel).
Dritter Bogen (übrige Ausgabe-Titel).
Vierter Bogen mit der Rekapitulation und dem Abschlusse.

Zweite Haupt-Abtheilung.

Durchlaufende Einnahmen und Ausgaben.

Titelbogen, Zweiter Bogen und Einlagebogen.

Formular B. Auszug aus dem Soll-Einnahme-Belage ꝛc.

Anmerkung. Von dem vollständigen Formulare A. und dem Formulare B. braucht jedes Gericht erster Instanz jährlich 1 Exemplar zur Reinschrift für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer (und zwar auf Schreibpapier); 1 Exemplar als Duplicat für das Ober-Gericht und 1 Exemplar als Concept.

Formular C. Final-Abschluß.

Zum Gebrauch für die Obergerichte.

Formular D. Zusammenstellung der Resultate ꝛc.

Titelbogen.
Einlagebogen. Etatsmäßige Einnahme und Ausgabe.
Durchlaufende Einnahme und Ausgabe nebst Einlagebogen.

Anmerkung. Von dem vollständigen Formulare D. braucht jedes Ober-Gericht jährlich 2 Exemplare auf Conceptpapier.

Formular zu den Monats-Abschlüssen, welche an die Haupt-Buchhalterei des Königl. Finanz-Ministeriums einzusenden sind. Preis pro Bogen 4 Pf.

Manualien.

Preis pro Bogen auf Median-Conceptpapier 6 Pf.

Formular E.

Einnahme-Manual.

Ausgabe-Manual.	Bogen 1.	(Besoldungen.)
» »	Bogen 2.	(Dispositions-Fonds.)
» »	Bogen 3.	(Sächliche Ausgaben, Kriminalkosten und baare Auslagen.)
» »	Bogen 4.	(Durchlaufende Gelder.)

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die **Preußische Zeitung** wird vom 1. Juli d. J. ab in den Verlag der Unterzeichnete übergehen und unter dem veränderten Titel

Allgemeine Preußische Zeitung

erscheinen. Es wird ihre Aufgabe bleiben, die Grundsätze der constitutionellen Monarchie und eine verfassungsmäßigen Verwaltung zu vertreten. Sie wird es sich angelegen sein lassen, die Frage der inneren und der auswärtigen, der deutschen und der europäischen Politik in eingehender Weis fortlaufend zu erörtern. Sie wird der Volkswirthschaft, dem merkantilen und industriellen Gebiet besondere Beachtung widmen. In gleicher Weise wird sie den Interessen der Landwirthschaft un der dahin einschlagenden Gewerbe eine sorgsame Behandlung zu Theil werden lassen. Für di Besprechung hervorragender Erscheinungen der Literatur und Kunst sind bedeutende Kräfte gewonnen und es ist Vorsorge getroffen, daß das Feuilleton den Lesern auch unterhaltende Stoffe biete Einem **Allgemeinen Anzeiger** wird **für jede Nummer der Zeitung** entsprechende Raum gewährt.

Die Zeitung wird wie seither 2mal des Tages, Abends und Morgens, 4spaltig, in ver größertem Format, mit entsprechend größeren Lettern, in gut lesbarer Weise typographisch aus gestattet, erscheinen. Sie ist dieserhalb genöthigt in die höchste Steuerstufe einzutreten. Gleichwoh wird der seitherige Preis beibehalten.

Der vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt:

In Berlin: 2 Thlr. — Mit Botenlohn, täglich 2mal zu bringen: 2 Thlr. 10 Sgr.
In Preußen, durch alle preußischen Post-Anstalten: 2 Thlr. 11¼ Sgr.
Im Auslande, durch alle Post-Anstalten des deutsch-österreichischen Post-Vereins: 2 Thlr. 21¾ Sgr

Die Insertionsgebühren werden ebenfalls unverändert mit 2 Sgr. für die Zeile be rechnet werden.

☞ Die Redaction und Expedition befindet sich vom 1. Juli ab Markgrafenstraße 48. parterre zwischen der Französischen- und Jägerstraße.

☞ Probe-Nummern sind in Berlin von der Expedition und von den Zeitungs-Spediteuren außerhalb Berlins von sämmtlichen Post-Anstalten täglich vom 1. bis 15. Juli zu beziehen.

Berlin, den 10. Juni 1860.

Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. Juni 1861. № 27.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der bisherige Appellationsgerichts-Rath Sydow ist zum Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der bisherige Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Dr. Urbani zu Insterburg ist zum Vice-Präsidenten des dortigen Appellationsgerichts ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Buchalz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

der Referendarius Georg Wilhelm Franz Hoffmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius Graf von der Schulenburg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg, und

die Referendarien Schenck und Junghann im Bezirk des Kammergerichts.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Rau aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt,

der Gerichts-Assessor Anton Moritz Richter aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, und

der Gerichts-Assessor Fritze aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Friedrich Penker, Justus Otto Henning von Böhmer und Ewald Zirkel bei dem Appellationsgericht in Breslau,

die Auskultatoren Franz Bernard Dierickx und Bernard Lahaus bei dem Appellationsgericht in Münster,

die Auskultatoren Julius Eduard Freiwald und Hermann Gustav Eichholz bei dem Ostpreußischen Tribunal in Königsberg,

der Auskultator Gustav Otto Seemann bei dem Appellationsgericht zu Insterburg,

Digitized by Google

der Auskultator Karl Friedrich Julius Sädiſch bei dem Appellationsgericht in Frankfurt, und

der Auskultator Konrad Rudolph Hochheimer bei dem Appellationsgericht in Naumburg.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern ſind ernannt:

der Gerichts-Aſſeſſor Dulheuer bei dem Kreisgericht in Lüdenſcheid,

der Gerichts-Aſſeſſor Willebrand bei dem Kreisgericht in Warendorf, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſarius in Oelde,

der Gerichts-Aſſeſſoe von und Zur Mühlen bei dem Kreisgericht in Tecklenburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſarius in Ibbenbüren,

der Gerichts-Aſſeſſor Karl Friedrich Paul Zimmermann bei dem Kreisgericht in Gleiwitz, mit der Funktion als Gerichts-Kammiſſarius in Toſt, und

der Gerichts-Aſſeſſor Schmauch bei dem Kreisgericht in Schneidemühl.

Verſetzt ſind:

der Kreisgerichts-Rath Sinagowitz in Hohenſtein an das Kreisgericht in Oſterode, und

der Kreisrichter Wohlfromm zu Greifenberg in Pommern an das Kreisgericht in Cüſtrin.

D. Staatsanwaltſchaft.

Dem Ober-Staatsanwalt Oppenhoff bei dem Ober-Tribunal in Berlin iſt die Erlaubniß zur Anlegung der von des älteſtregierenden Herzogs von Anhalt-Deſſau Hoheit ihm verliehenen Kommandeurs-Inſignien II. Klaſſe des Herzoglich Anhaltiſchen Geſammthaus-Ordens Albrechts des Bären ertheilt;

der Staatsanwalts-Gehülfe Eiteldinger in Oppeln iſt zum Staatsanwalt in Pleß, und

der Gerichts-Aſſeſſor Engelcke in Naumburg a. d. Saale zum Staatsanwalts-Gehülfen in Marienburg
ernannt worden.

Verſetzt ſind:

der Staatsanwalt Zier in Wittenberg als Staatsanwalt an das Kreisgericht in Suhl, und
der Staatsanwalts-Gehülfe Schesder in Suhl in gleicher Eigenſchaft an das Kreisgericht in Wittenberg.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren ſind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Hillenkamp in Arnsberg bei dem Kreisgericht daſelbſt, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Meſchede, und

der Kreisgerichts-Rath Larsbach in Erwitte bei dem Kreisgericht in Lippſtadt,
beide mit der Verpflichtung, ſtatt ihres bisherigen Amtskarakters den Titel „Juſtizrath“ zu führen, und

der Kreisrichter Eiſermann in Hoyerswerda bei dem Appellationsgericht in Frankfurt a. O.

Der Rechtsanwalt und Notar Scheele in Lippſtadt iſt in gleicher Eigenſchaft an das Kreisgericht in Arnsberg, unter widerruflicher Einräumung der Praxis bei dem Appellationsgericht daſelbſt, verſetzt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Feige in Calbe a. d. Saale iſt geſtorben.

F. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsſtandes in Aachen getroffene Wiedererwählung

des bisherigen Präſidenten Biſchoff zum Präſidenten,

des bisherigen Richters Caſſalette zum Richter, und

des bisherigen Ergänzungsrichters Startz zum Ergänzungsrichter, ſowie

die Wahl des bisherigen Ergänzungsrichters Hüning zum Richter, und

die Neuwahl der Kaufleute Paſtor und Seyler zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht in Aachen
haben die Allerhöchſte Beſtätigung erhalten.

Der Landgerichts-Referendarius Gohr in Köln iſt aus dem Juſtizdienſte ausgeſchieden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num 46.

Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1861 und allgemeine Verfügung vom 18. Juni 1861, — betreffend die Dispensation von den bei der Annahme der Civil-Supernumerarien hinsichtlich des Schulbesuchs ertheilten Vorschriften.

Allerh. Kabinets-Order v. 31. Oktober 1827 Nr. 9c. (Jahrb. Bd. 32 S. 298).
Allg. Verfügung v. 26. November 1849 Nr. 1c. (Just.-Minist.-Bl. S. 475).

a. Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1861.

Auf Ihren Bericht vom 29. Mai d. J. will Ich den Präsidenten der Obergerichte, in Beziehung auf das Stadtgericht in Berlin aber dem Präsidenten desselben, hierdurch die Ermächtigung ertheilen, bei Annahme der Civil-Supernumerarien von der in der Order vom 31. Oktober 1827 unter Nr. 9c. hinsichtlich des Schulbesuchs ertheilten Vorschrift Ausnahmen eintreten zu lassen, wenn der Anzustellende seine Brauchbarkeit und Ausbildung durch mehrjährige Beschäftigung bei Behörden im vorzüglichen Grade nachgewiesen hat.

Berlin, den 10. Juni 1861.

Wilhelm.

(gegengez.) von Bernuth.

An den Justiz-Minister

b. Verfügung des Justiz-Ministers vom 18. Juni 1861.

Zu den Bedingungen der Annahme als Civil-Supernumerar bei den Gerichten gehört nach den in der Allerhöchsten Order vom 31. Oktober 1827 Nr. 9c. und der allgrmeinen Verfügung vom 26. November 1849 Nr. 1c. enthaltenen Vorschriften unter andern, daß der Anzunehmende aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder einer zu Abiturienten-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule mit dem Zeugnisse guter sittlicher Aufführung entlassen worden ist oder doch das Zeugniß der vollständigen Reife für diese Klasse erhalten hat. Ausnahmen von dieser Bestimmung konnten bisher auf den Antrag des betreffenden Obergerichts nur von dem Justiz-Minister zugelassen werden.

Durch den vorstehend abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10. d. M. haben des Königs Majestät den Präsidenten der Obergerichte, in Beziehung auf das Stadtgericht in Berlin aber dem Präsidenten des letzteren, die Ermächtigung zu ertheilen geruht, die Dispensation von der hinsichtlich des Schulbesuchs ertheilten Vorschrift unmittelbar zu bewilligen, wenn der Anzustellende seine Brauchbarkeit und Ausbildung durch mehrjährige Beschäftigung bei Behörden in vorzüglichem Grade nachgwiesen hat.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es bei den bisher maaßgebend gewesenen Beschränkungen für solche Dispensationen auch ferner sein Bewenden behält. Dieselben sind demnach nur ausnahmsweise und insbesondere nur dann zu ertheilen, wenn der Bewerber wenigstens die dritte Klasse eines Gymnasiums oder einer höheren Bürger- oder Realschule besucht, beziehungsweise das Zeugniß der Reife für diese Klasse erlangt, oder die für das Aktuariat erster Klasse, einschließlich des Kassen- und Rechnungswesens, vorgeschriebene Prüfung bestanden, und wenn er außerdem seine vorzügliche praktische Brauchbarkeit durch mehrjährige Beschäftigung bei Behörden nachgewiesen hat.

Berlin, den 18. Juni 1861.

Der Justiz-Minister
von Bernuth.

An sämmtliche Gerichte, mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 2725. M. 89 Vol. 10.

Digitized by Google

Num. 47.

Bescheid des Königlichen Ober-Tribunals vom 29. Mai 1861.

Die Frage: ob in der Vernichtung eines Theils von einer Beweisurkunde eine Verfälschung im Sinne des §. 254 des Strafgesetzbuchs, oder eine Aenderung des Dienstbuchs im Sinne des §. 5 der Ministerial-Verordnung vom 8. Juli 1856 liegt, ist eine wesentlich thatsächliche und daher von dem mit der Anklage befaßten Richter zu prüfen.

In der Untersuchung wider den Schiffsknecht August M., auf die Beschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu Stettin vom 1. Mai d. J.

ertheilt das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung I., nach vorgängiger Erklärung der Königlichen General-Staatsanwaltschaft,

in Erwägung:

daß die Frage: ob in der Vernichtung eines Theils von einer Beweisurkunde, vorliegenden Falles in dem Abreißen einiger Atteste enthaltenden Blätter von einem Dienstbuche, eine Verfälschung im Sinne des §. 254 des Strafgesetzbuchs, oder eine Aenderung des Dienstbuchs im Sinne des §. 5 der Ministerial-Verordnung vom 8. Juli 1856 (für den Regierungsbezirk Stettin durch Amtsblatt-Erlaß der Bezirks-Regierung als Polizei-Verordnung verkündet) liegt, eine wesentlich thatsächliche, von dem Umfange und der inhaltlichen Bedeutung des abgetrennten Stücks abhängige ist;

daß daher diese Frage von dem mit der Anklage befaßten Richter zu prüfen war und zu Unrecht aus dem Rechtsgrunde nicht in Betracht genommen worden ist, weil ein Unterdrücken oder Vernichten nicht unter den Rechtsbegriff der Verfälschung (oder Aenderung) falle, indem einer solchen Subsumtion rechtlich nichts entgegensteht, auch sehr wohl durch Entfernen eines Theils der Beweisurkunde ein wesentlich anderer Inhalt der Urkunde hergestellt werden kann;

zum Bescheide:

daß die angefochtene Verfügung des Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin vom 25. April 1861 als nichtig aufzuheben und die Sache zur anderweitigen thatsächlichen eingehenden Prüfung an das gedachte Gericht zurückzuweisen.

Ober-Trib. Nr. 552/61. Cr. I.
I. 2739. Crim. 125. Vol. II.

In unserem Verlage ist der fünfte Jahrgang **des Jahrbuchs der Preußischen Gerichtsverfassung, redigirt im Büreau des Justiz-Ministeriums**, erschienen. Derselbe enthält eine allgemeine Darstellung der Gerichtsverfassung, eine spezielle Uebersicht über die Einrichtung und Besetzung der einzelnen Gerichtsbehörden, die Anciennetätslisten der Justizbeamten und ein Ortschafts-Verzeichniß mit Angabe der höheren Unterrichts-Anstalten.

Der Preis ist auf 1 Thaler festgestellt.

Berlin, Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. Juli 1861. № 28.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Dem Chef-Präsidenten des Appellationsgerichts in Frankfurt a. d. O. Dr. Scheller ist der Karakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range eines Rathes erster Klasse ertheilt worden.

2. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Pechmann in Halberstadt ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für funfzigjährige Dienste verliehen.

Der Appellationsgerichts-Rath Dr. von Mühlenfels in Greifswald ist gestorben.

3. Assessoren.

Der Referendarius Schuster ist zum Gerichts-Assessor im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt ernannt.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Securius aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin,

der Gerichts-Assessor Wolff aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,

der Gerichts-Assessor Uflacker aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,

der Gerichts-Assessor Johann Christian Heinrich Richter aus dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln in das Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, und

der Gerichts-Assessor Dr. Gaupp aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg.

4 Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Franz Heinrich Schröter bei dem Kammergericht,

die Auskultatoren Emil Hermann Grode — bisher im Departement Magdeburg — und Ernst Eduard Tellemann bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator Julius Friedrich Eugen Flottwell bei dem Appellationsgericht zu Insterburg, und

der Auskultator Karl Theophil Berger bei dem Appellationsgericht in Paderborn.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Simpson in Schubin ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Stralsund versetzt.

Digitized by Google

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Barnick bei dem Kreisgericht in Ortelsburg,

der Gerichts-Assessor Patzig bei dem Kreisgericht in Allenstein, und

der Gerichts-Assessor von Puttkammer bei dem Kreisgericht in Lissa, mit der Funktion als Mitglied der Gerichts-Deputation in Fraustadt.

Der Kreisrichter Nietzki in Allenstein ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Neidenburg versetzt;

dem Kreisrichter Fatken in Lüdinghausen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt worden.

Der Kreisrichter Scholten in Hagen ist gestorben.

Unterbeamte.

Dem Kreisgerichts-Boten Siebert zu Insterburg ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für funfzigjährige Dienste verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Schöne ist zum Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts in Anclam ernannt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Justizrath Leisten in Arnsberg ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Weyer ist zum Assessor bei dem Landgericht in Cöln, und

der Auskultator Salomon Rothschild zum Referendarius bei dem Landgericht in Trier

ernannt;

der Friedensrichter Jösting in Mayen ist an das Friedensgericht in Crefeld versetzt;

dem Advokat-Anwalt Aldenhoven ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Anwalt bei dem Landgericht in Coblenz ertheilt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 48.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. April 1860.

Wenn der Magistrat einer Stadt auf Requisition des Gerichts den Transport von Gefangenen bewerkstelligt, und die Erstattung der dadurch entstandenen Ausgaben demnächst von dem Fiskus um deshalb verweigert wird, weil bei Ausführung der Requisition von Seiten des Magistrats ein Versehen begangen worden sei, so ist darüber im Rechtswege zu entscheiden.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §§. 80, 81.

Auf den von dem Königlichen Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Memel anhängigen Prozeßsache

des Magistrats zu Memel, Klägers,

wider

den Justiz-Fiskus, vertreten durch die Kassen-Verwaltung des Königlichen Kreisgerichts daselbst, Verklagten,

betreffend Rückzahlung von 10 Thalern 22 Sgr. 6 Pf.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Magistrat zu Memel ließ in Folge zweier, am 21. April 1857 von dem dortigen Kreisgericht an ihn erlassenen Requisitionsschreiben zwei Gefangene, und zwar den einen am 23., den anderen am 24. dess. Mts. zu Wagen nach der Strafanstalt zu Insterburg transportiren, und erhielt demnächst den für jeden dieser Transporte liquidirten Kostenbetrag von 10 Thalern 22 Sgr. 6 Pf. aus dem Kriminalfond erstattet. Die Ober-Rechnungskammer monirte indessen diese doppelte Zahlung; sie war der Meinung, daß

Digitized by Google

beide Gefangene auf einem Wagen hätten transportirt werden können, und ordnete daher an, daß 10 Thaler 22 Sgr. 6 Pf. von dem Magistrat, und zwar ohne Klage, wieder einzuziehen seien. Dies geschah auch, indem der Magistrat in Folge der, durch Vermittelung der Regierung ihm angedrohten Exekution die Rückzahlung jener Summe zur Kreisgerichts-Salarien-Kasse unter Vorbehalt leistete. Gegenwärtig aber fordert derselbe klagend von dem durch die gedachte Kasse vertretenen Justiz-Fiskus

„Wiedererstattung dieser von ihm zurückgezahlten 10 Thaler 22 Sgr. 6 Pf. Transportkosten",

indem er behauptet, daß ihm hinsichtlich des veranlaßten doppelten Transports kein vertretbares Versehen zur Last falle, da beide Requisitionsschreiben des Kreisgerichts, deren jedes sich nur auf einen der beiden Gefangenen bezogen habe, zwar an demselben Tage, allein nicht gleichzeitig, vielmehr das eine Vormittags, das andere erst Abends, bei ihm eingegangen seien, auch in keinem derselben das Verlangen eines zu bewirkenden gemeinschaftlichen Transports ausgesprochen, und deshalb zu vermuthen gewesen sei, daß gerade der gesonderte Transport der Verbrecher von der requirirenden Behörde für nothwendig erachtet und beabsichtigt worden sei. Ueber die Zweckmäßigkeit dieser Maaßregel habe dem Magistrat, als der requirirten Behörde, kein Urtheil zugestanden, und sei daher der doppelte Transport durch ein Versehen veranlaßt, so falle dies dem Kreisgericht, nicht aber dem Magistrat zur Last.

Noch vor der gerichtlichen Verhandlung über diese Klage hat das Ostpreußische Tribunal den Kompetenz-Konflikt erhoben, welchen jedoch sowohl der klagende Magistrat, als der Kommissarius des Kreisgerichts für unbegründet erachten. Der Herr Justiz-Minister, welcher im vorliegenden Falle zugleich die Stelle des betheiligten Verwaltungs-Chefs einnimmt, hat ohne Erklärung über den Kompetenz-Konflikt die Akten dem unterzeichneten Gerichtshofe zur Entscheidung übersandt. Diese konnte nur dahin erfolgen, daß der Kompetenz-Konflikt unbegründet ist.

Das Ostpreußische Tribunal hat zu dessen Rechtfertigung kein Gesetz angeführt. Von den seinem Beschlusse vorangeschickten „Erwägungsgründen" haben die vier ersten keinen Bezug auf die Kompetenzfrage, sondern nur auf das dem Rechtsstreite zum Grunde liegende Sachverhältniß; nur erst in dem fünften und letzten wird diese Frage mit den Worten berührt:

„in Erwägung, daß der Rechtsweg unzulässig erscheint, weil die Königliche Ober-Rechnungskammer die Zahlung ohne Klage angeordnet, auch die Königliche Regierung zu Königsberg im Wege der Exekution den Magistrat zur Zahlung veranlaßt hat, und sonach Seitens des Magistrats nur im Wege der Beschwerde Abhülfe erstrebt werden dürfte, beschlossen ꝛc."

Es bleibt zweifelhaft, welchem der hier angeführten Umstände das Tribunal ein für den Kompetenz-Konflikt entscheidendes Gewicht beilegen zu können glaubt. Zunächst scheint dasselbe in dieser Beziehung die Anordnung der Ober-Rechnungskammer zu berücksichtigen,

daß die aus dem Kriminalfond an den Magistrat vermeintlich zur Ungebühr gezahlten Kosten für den einen der beiden Transporte ohne Klage von dem Magistrat wieder eingezogen werden sollten.

Wäre nun aber auch vielleicht zuzugeben, daß die Ober-Rechnungskammer unter den obwaltenden Umständen befugt gewesen sei, die exekutive Wiedereinziehung des dem Magistrat Gezahlten anzuordnen, so läßt sich doch jedenfalls nicht anerkennen, daß dieselbe auch berechtigt gewesen wäre, im Voraus den Rechtsweg über eine von dem Magistrat demnächst gegen den Fiskus anzustellende Klage für unstatthaft zu erklären. Diese Unstatthaftigkeit könnte nur aus einer positiven, die Kompetenz der Gerichte in einem derartigen Falle ausschließenden gesetzlichen Vorschrift hergeleitet werden, und eine solche ist weder von der Ober-Rechnungskammer, noch von dem Ostpreußischen Tribunal angeführt worden, und überhaupt nicht nachweisbar.

Ebensowenig aber würde es zutreffend sein, wenn das Tribunal, nach seinen ferneren Worten zu urtheilen, etwa der Ansicht sein sollte, daß der Magistrat gegen einen von der Regierung, also von seiner vorgesetzten Dienstbehörde, an ihn, unter Androhung der Exekution erlassenen und auch befolgten Zahlungsbefehl nicht im Rechtswege auf Wiedererstattung des Gezahlten klagen, sondern nur den Weg der Beschwerde über die Regierung einschlagen dürfe.

Gegen diese Argumentation wäre zuvörderst einzuwenden, daß dabei das eigentliche Sachverhältniß nicht genau aufgefaßt ist. Nicht die Regierung, sondern zunächst die Salarienkasse des Kreisgerichts hatte gegen den Magistrat die Anordnung der Ober-Rechnungskammer auszuführen. Diese Kasse erließ deshalb

Digitized by Google

auch, wie aus dem Bericht des Gerichts-Kommissars hervorgeht, an den Magistrat eine Aufforderung zur Rückzahlung der 10 Thaler 22 Sgr. 6 Pf. und requirirte, als dies ohne Erfolg blieb, vorschriftsmäßig nach §. 152 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung die Regierung zur Vollstreckung der administrativen Exekution gegen den Magistrat. Also nur als requirirte und vermittelnde Behörde, nicht vermöge eigener Autorität trat die Regierung handelnd hierbei auf, und wenn der Magistrat hiergegen, wie das Tribunal meint, den Beschwerdeweg hätte einschlagen sollen, so würde er sich nicht an die der Regierung vorgesetzte Behörde, sondern vielmehr an das Ostpreußische Tribunal selbst, als an die vorgesetzte Behörde des Kreisgerichts, haben wenden müssen. Aber gesetzt auch, dem wäre nicht so gewesen, und die Regierung hätte den von ihr an den Magistrat gerichteten Zahlungsbefehl im Interesse eines von ihr selbst verwalteten fiskalischen Fonds erlassen, so fehlt doch in der Deduktion des Ostpreußischen Tribunals auch hier noch immer der Nachweis einer gesetzlichen Vorschrift, welche dem Magistrat unter den obwaltenden Umständen den Rechtsweg gegen die ihm zugefügte Zwangsmaaßregel verschlösse.

Durch die von dem Tribunal angeführten Gründe wird also die behauptete Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht dargethan; dagegen leuchtet dessen Zulässigkeit von selbst ein, wenn man, wie es auch der Kommissar des Kreisgerichts ganz angemessen gethan hat, die Natur der vorliegenden Klage einfach ins Auge faßt. Der Magistrat fordert darin Erstattung von Transportkosten, die er als requirirte Behörde für den Fiskus verausgabt hat, und deren Zahlung ihm Fiskus verweigert, weil er dem Kläger ein Versehen bei Ausführung der Requisition imputiren zu können glaubt, während der Kläger dieses Versehen bestreitet. Einem solchen rein civilrechtlichen Rechtsstreit zwischen dem Fiskus und einer Privatperson steht der ordentliche Weg Rechtens nach §§. 81 und 82 Tit. 14 Th. II. des Allgemeinen Landrechts ganz unverschränkt offen.

Berlin, den 14. April 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2042. K. 36. Vol. XI.

In unserem Verlage ist der fünfte Jahrgang **des Jahrbuchs der Preußischen Gerichtsverfassung, redigirt im Büreau des Justiz-Ministeriums**, erschienen. Derselbe enthält eine allgemeine Darstellung der Gerichtsverfassung, eine spezielle Uebersicht über die Einrichtung und Besetzung der einzelnen Gerichtsbehörden, die Anciennetätslisten der Justizbeamten und ein Ortschafts-Verzeichniß mit Angabe der höheren Unterrichts-Anstalten.

Der Preis ist auf 1 Thaler festgestellt.

Berlin, Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. Juli 1861. № 29.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Eichler im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Ellerbeck im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn, und
der Referendarius Ahlemann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt.

Der Gerichts-Assessor Essing ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster in das Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg versetzt worden;

der Gerichts-Assessor von Gerlach ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Gardelegen aus dem Justizdienste ausgeschieden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Eduard Herrmann Meyer bei dem Kammergericht, sowie
die Auskultatoren Bernhard Rudolph Gräfe und Ernst Moritz Rasch bei dem Appellationsgericht in Naumburg.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Ziegler in Ehrenbreitstein, und
der Kreisrichter Lauer in Wetzlar.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Fickler bei dem Kreisgericht in Wanzleben, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Egeln,
der Gerichts-Assessor Werdermann bei dem Kreisgericht in Osterode, mit der Fnnktion als Gerichts-Kommissarius in Hohenstein, und
der Gerichts-Assessor Ziemßen bei dem Kreisgericht in Stralsund, mit der Fnnktion bei der Gerichts-Kommission in Damgarten.

Der Kreisgerichts-Rath Schröder in Bielefeld ist gestorben. Die Stelle wird nicht wieder besetzt.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Voigt in Magdebnrg ist znm Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft des Stadt- nnd Kreisgerichts daselbst ernannt worden;

der bei den Kreisgerichten in Leobschütz nnd Neustadt in Oberschl. angestellte Staatsanwalt Richter hat seinen bisherigen Wohnsitz in Leobschütz seit dem 1. Juli d. J. nach Neustadt in Oberschl. verlegt.

Digitized by Google

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Gerichts-Assessor Dr. jur. Richard Sigmund Schultze ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Greifswald und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts daselbst, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Grimmen, ernannt.

E. In der Rheinprovinz.

Der Notar de la Fontaine in Schweich ist in den Friedensgerichts-Bezirk Wallerfangen, im Landgerichts-Bezirk Saarbrücken, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wallerfangen, und

der Notar Fusbahn in Duisdorf in den Friedensgerichts-Bezirk St. Goar, im Landgerichts-Bezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in St. Goar,

versetzt;

der Landgerichts-Sekretair Borcherts in Elberfeld ist zum Friedensgerichtsschreiber in Opladen ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 49.

Allgemeine Verfügung vom 6. Juli 1861, — betreffend die Kosten des Transports von Zuchthaussträflingen, behufs ihrer Vernehmung in gerichtlichen Untersuchungen.

Der Justiz-Minister hat sich in einem Spezialfalle mit dem Herrn Minister des Innern dahin einverstanden erklärt, daß diejenigen Kosten, welche durch den Transport und Rücktransport eines in der Strafanstalt befindlichen Verbrechers behufs seiner Vernehmung als Angeklagter oder als Zeuge in einer gerichtlichen Untersuchung entstehen, auf den Kriminalfond zu übernehmen und resp. den Kassen der Strafanstalten zu erstatten sind.

Hiervon werden die Gerichte zur allgemeinen Befolgung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 6. Juli 1861.

Der Justiz-Minister.
von Bernuth.

An sämmtliche Gerichte, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 2881. Kriminalkosten 16. Vol. IV.

Num. 50.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. April 1860.

Ueber die Frage, welches Diensteinkommen bei der Pensionirung eines Kommunalbeamten als Gehalt desselben anzusehen sei, ist der Rechtsweg nicht gestattet.

Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 §. 61 (Ges.-Samml. S. 229).
Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 §. 65 (Ges.-Samml. S. 284).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Stettin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu G. anhängigen Prozeßsache

des Bürgermeisters F. zu G., Klägers,
wider
den Magistrat daselbst, Verklagten,
betreffend Erhöhung der Pension,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

Digitized by Google

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Am 22. April 1853 trat der Kläger, der vormalige Bürgermeister F., das Amt als Bürgermeister der Stadt G. an und wurde am 1. Juli 1859 auf seinen Antrag pensionirt. Vor seiner Ernennung stellte der Gemeinderath das Gehalt des Bürgermeisters, in der Erwartung, daß demselben das etwa 80 Thaler einbringende Ober-Provisoriat der dortigen Nikolaikirche verbleiben werde, auf 600 Thaler fest. Die Königliche Regierung zu Stettin änderte aber diese Bestimmung dahin, daß das Bürgermeistergehalt 700 Thaler betragen, jedoch, wenn dem Bürgermeister das Kirchen-Provisoriat übertragen würde, das aus der Kämmerei-Kasse zu zahlende Gehalt desselben um den nach einer Fraktion festzustellenden Betrag des Einkommens aus dem Kirchen-Provisoriat ermäßigt werden sollte. Bei der Pensionirung des Klägers ist nun die aus einem Viertel seines Einkommens bestehende Pension von den ihm aus der Kämmereikasse gezahlten 628 Thalern, nicht aber von dem Einkommen des Kirchen-Provisoriats berechnet und auf 157 Thaler ermittelt, während er verlangt, daß ihm 175 Thaler als den vierten Theil des von der Regierung auf 700 Thaler festgestellten Gehalts gezahlt werde. Er hat deshalb in der vorliegenden Klage darauf angetragen:

die verklagte Stadt G. zu verurtheilen, ihm vom 1. Juli 1859 ab an jährlicher Bürgermeister-Pension statt 157 Thaler die Summe von 175 Thalern zu zahlen.

Die Verklagte erhob in der Klagebeantwortung den Präjudizial-Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges auf Grund des §. 65 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, und bald darauf, noch vor deren Mittheilung an den Kläger, die Königliche Regierung zu Stettin, auf dieselbe gesetzliche Bestimmung sich stützend, den Kompetenz-Konflikt. Von dem Kläger ist eine Erklärung darüber nicht eingegangen, die Verklagte mit dem Kompetenz-Konflikt einverstanden, und das Verfahren vorschriftsmäßig abgeschlossen worden.

Sowohl das Kreisgericht zu G., als das Appellationsgericht zu Stettin erachten den Rechtsweg für ausgeschlossen, und zwar auf Grund des §. 65 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, welcher an der betreffenden Stelle, Absatz 3, lautet:

„Ueber die Pensionsansprüche der Bürgermeister, der besoldeten Magistrats-Mitglieder und übrigen besoldeten Gemeindebeamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit *oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen* sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt."

Sowohl das Kreisgericht, als das Appellationsgericht, halten auf Grund dieser Bestimmung den Kompetenz-Konflikt für begründet. Das Erstere fügt hinzu, daß der §. 61 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, unter deren Herrschaft Kläger das Amt übernommen hat, wiewohl er, sowie die frühere Städte-Ordnung vom Jahre 1808, die Entscheidung über den streitigen Anspruch den Gerichten überweise, dem Kläger nicht zur Seite stehe, weil in diesem §. 61 kein wohlerworbenes Recht liege, und der citirte §. 65 der Städte-Ordnung von 1853, weil er das Gebiet des öffentlichen Rechts berühre, unbedingt zur Anwendung gebracht werden müsse. Das Appellationsgericht zu Stettin pflichtet ihm darin bei, da beide Gesetze, die Gemeinde-Ordnung und die Städte-Ordnung, publizistischer Natur seien, und daher von einem erworbenen Privatrechte nicht die Rede sein könne, während der §. 61 nur von der Zulässigkeit des Rechtsweges gegen einen Beschluß des *Bezirksraths*, einer Behörde, die nicht existire, spreche, und es sich hier um den Rechtsweg gegen einen Beschluß der *Regierung* handle.

Diesen Ansichten der gerichtlichen Behörden muß, soviel die Frage betrifft, ob der Rechtsweg zuzulassen, beigetreten werden. — Allerdings findet sich der Passus im §. 65 der Städte-Ordnung von 1853, worauf es allein ankommt, nämlich die Worte: „*insofern der Beschluß der Regierung sich darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen*," — erst in dieser Ordnung und nicht in den Gesetzen, welche zu der Zeit galten, als der Kläger sein Amt antrat. Die Entscheidung der Sache selbst würde mithin davon abhängen, inwiefern durch die Anstellung in früherer Zeit

Digitized by Google

ein vertragsmäßiges Recht entstanden ist. Die Erledigung dieses Streitpunktes aber ist durch die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in die Hand der Verwaltung gelegt, und so wie ein jedes das Verfahren regulirende Gesetz sofort zur Anwendung kommt, ohne Unterschied, ob die zu erledigenden Fälle sich aus einer anderen Zeit herschreiben, so muß auch die Frage, ob ein Anspruch im Verwaltungswege oder durch die Gerichte zu erledigen, nach denjenigen Gesetzen beantwortet werden, welche zur Zeit, wo die Erledigung verlangt wird, die geltenden sind. Aus diesem Grunde kann, nachdem die Städte-Ordnung von 1853 ins Leben getreten, über die Frage: „welches Diensteinkommen als Gehalt anzusehen?“ der Rechtsweg nicht mehr gestattet werden.

Es hat daher, wie geschehen, auf Ausschließung des Rechtsweges erkannt werden müssen.

Berlin, den 14. April 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1947. K. 36. Vol. XI.

In unserem Verlage ist der fünfte Jahrgang **des Jahrbuchs der Preußischen Gerichtsverfassung, redigirt im Büreau des Justiz-Ministeriums,** erschienen. Derselbe enthält eine allgemeine Darstellung der Gerichtsverfassung, eine spezielle Uebersicht über die Einrichtung und Besetzung der einzelnen Gerichtsbehörden, die Anciennetätslisten der Justizbeamten und ein Ortschafts-Verzeichniß mit Angabe der höheren Unterrichts-Anstalten.

Der Preis ist auf 1 Thaler festgestellt.

Berlin, Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. Juli 1861. № 30.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Appellationsgerichts-Vize-Präsident, Geheime Ober-Justizrath von Olfers in Münster ist gestorben.

2. Assessoren.

Der frühere Gerichts-Assessor Poppe ist in den Justizdienst wieder aufgenommen und dem Stadtgericht in Berlin zur Beschäftigung überwiesen;

der Gerichts-Assessor Hellhoff ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen in das Departement des Kammergerichts versetzt, und

dem Gerichts-Assessor de la Croix die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Karl Friedrich Otto Koch und Karl Gustav Schmohl bei dem Appellationsgericht in Magdeburg,

die Auskultatoren Ernst Viktor Oswald Schulze, Julius Albert Schulze, Karl Johannes Gottfried Theodor Fleischer und Ernst August Heinsius bei dem Kammergericht,

die Auskultatoren Kornelius Friedrich Christian Wilhelm Rinne und Karl Albert Knauff bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator Konrad Heinrich Studt bei dem Appellationsgericht in Breslau, sowie

die Auskultatoren Hermann Heinrich Gotthold Albinus und Oskar Rudolph Gustav Rumpe bei dem Appellationsgericht in Glogau.

Dem Kammergerichts-Referendarius Techo ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt;

der Appellationsgerichts-Referendarius Niehsche in Naumburg ist aus dem Justizdienste entlassen worden.

4. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair Rolke in Breslau ist der Karakter als Kanzleirath, und

den Appellationsgerichts-Kanzlisten Kerkow und Witschel in Breslau der Titel als Kanzlei-Sekretair verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Staatsanwalt Maaß in Sagan ist zum Stadtgerichts-Rath bei dem hiesigen Stadtgericht, und

die Kreisrichter Choltitz in Jauer und Kanther in Schönau sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt;

die Kreisgerichts-Räthe Eberty in Wittenberg und von Nordenskjöld in Beeskow sind als Stadtgerichts-Räthe an das hiesige Stadtgericht versetzt worden.

Digitized by Google

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Slage bei dem Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Oranienburg,

der Gerichts-Assessor Freiwald bei dem Kreisgericht in Neidenburg,

der Gerichts-Assessor Poblasly bei dem Kreisgericht in Lötzen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Rhein, und

der Gerichts-Assessor Starcke bei dem Kreisgericht in Löbau.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten Heinrich in Striegau, sowie dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Schaff in Wohlau ist der Karakter als Rechnungs-Rath,

dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Endtricht in Militsch der Karakter als Kanzlei-Rath, und

dem Kreisgerichts-Kanzlisten Janas in Reichenbach der Titel als Kanzlei-Sekretair verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Schröder in Wittenberg ist zum Staatsanwalt ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Burkert in Schweidnitz,

der Rechtsanwalt und Notar Bonneß in Breslau, und

der Rechtsanwalt und Notar Richter in Glatz.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Berge in Magdeburg bei dem Appellationsgericht in Halberstadt, unter widerruflicher Einräumung der Praxis bei dem Kreisgericht daselbst, und

der Gerichts-Assessor Gallus bei dem Kreisgericht in Zielenzig, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sonnenburg.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Beckhaus in Herford ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Advokat-Anwalt Fränkel in Elberfeld ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 51.

Allgemeine Verfügung vom 6. Juli 1861, — betreffend das Verfahren bei Requisitionen an Niederländische Behörden.

Allg. Verfügung vom 16. September 1844 (Just.-Min.-Bl. S. 207).

Das Königlich Niederländische Ministerium hat die diesseitige Gesandschaft in Haag darauf aufmerksam gemacht, daß die Erledigung von Requisitionsschreiben, welche Preußische Gerichte an Niederländische Behörden richten, dadurch erschwert werde, daß dieselben nur in den seltensten Fällen von einer Französischen oder Holländischen Uebersetzung begleitet und außerdem fast immer mit Deutschen, oft schwer zu entziffernden Buchstaben geschrieben seien.

Um Schwierigkeiten bei Erledigung von dergleichen Requisitionen zu vermeiden, werden sämmtliche Justizbehörden nach dem Antrage der gedachten Gesandtschaft angewiesen, in den Fällen, in welchen eine Uebersetzung dem betreffenden Requisitionsschreiben nicht beigefügt ist, letztere nicht mit Deutschen, sondern mit Lateinischen, für die Niederländischen Behörden leichter lesbaren Buchstaben zu schreiben.

Berlin, den 6. Juli 1861.

Der Justiz-Minister
von Bernuth.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 3049. Requisitionen 48 Vol. IV.

Digitized by Google

Num. 52.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Januar 1860.

Gegen Verfügungen der Gemeinde-Versammlungen in Westphalen, wodurch einzelne Mitglieder oder Klassen der Gemeinde von der Benutzung des Gemeindeglieder-Vermögens ausgeschlossen werden, ist der Rechtsweg unzulässig.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 7 §§. 28—30.
Deklaration vom 26. Juli 1847 §§. 4 und 5 (Ges.-Samml. S. 327).
Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856 §§. 51, 52, 80, 81 (Ges.-Samml. S. 280).
Erkenntnisse vom 24. November 1855, vom 7. Juni 1856 und vom 21. November 1857 (Just.-Min.-Bl. von 1856 S. 54 und 270, von 1858 S. 164).
Erkenntnisse vom 11. Dezember 1858 und vom 12. März und 7. Mai 1859 (Just.-Min.-Bl. v. 1859 S. 367, 448 und von 1860 S. 96).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu P., modo in dritter Instanz beim Königlichen Ober-Tribunal anhängigen Prozeßsache

des Einsassen Thomas H. zu Ob., als Besitzer des Hauses Nr. 59 daselbst, Klägers, jetzt Imploraten,

wider

die Gemeinde Ob., Verklagte, jetzt Implorantin,

betreffend Theilnahme an Nutzungen eines Gemeindewaldes,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Klage liegt folgendes, in derselben behauptetes Sachverhältniß zum Grunde.

Die Gemeinde Ob. ist Besitzerin und Eigenthümerin einer Waldung, deren Nutzungen seit unvordenklicher Zeit von den einzelnen, mit Häusern angesessenen Gemeindegliedern bezogen worden sind, und noch gegenwärtig in der Art bezogen werden, daß jedem Hausbesitzer jährlich eine Quantität Brennholz Seitens des Gemeinde-Vorstandes frei verabfolgt wird. Von den zum Zweck der Distribution des Holzes in Klassen getheilten Hausbesitzern erhält jedes Mitglied der geringsten Klasse derselben jährlich 1 Klafter Brennholz, wenn und so lange es die Ertragsfähigkeit des Waldes gestattet, während im Falle der Unzulänglichkeit sich sämmtliche Hausbesitzer einen verhältnißmäßigen Abzug gefallen lassen müssen. Der als Besitzer seines Hauses zur geringsten Klasse gehörige Kläger — resp. dessen Vorbesitzer — haben denn auch seit 50 Jahren bis zum Jahre 1856 gleich jedem anderen Hausbesitzer ihrer Klasse jährlich 1 Klafter Brennholz wirklich bezogen. Im Jahre 1856 schloß die Gemeinde den Kläger von der Mitbenutzung des Waldes unter dem Vorwande aus, daß er darauf nur gegen Entrichtung eines Grundzinses Anspruch machen könne. Kläger ist der Meinung, daß die Nichtzahlung dieser Abgabe keinen Grund abgeben könne, ihm den Genuß des Holzes zu entziehen, auf den er nach den Gesetzen und nach dem in der Gemeinde bestehenden Herkommen ein Recht habe, und zwar um so weniger, als (wie unter Bezugnahme auf im Jahre 1855—56 verhandelte Vorprozeß-Akten behauptet wird) die Gemeinde mit einer gegen den Kläger damals erhobenen Klage auf Zahlung dieses Grundzinses rechtskräftig abgewiesen sei. Die fragliche Waldung gehöre nämlich keinesweges zum Kämmerei-Vermögen (patrimonium universitatis), sondern zum Gemeindeglieder-Vermögen (res universitatis im engeren Sinne), wovon die Nutzungen einer besonderen Klasse der Gemeindeglieder (den Hausbesitzern) gebühre. In dieser Beziehung habe nun aber schon die im Amte S. bis zum Jahre 1856 bestandene Gemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 §. 24 bestimmt, daß dasjenige Vermögen, welches bisher zur Benutzung der einzelnen Gemeindeglieder oder einer gewissen Klasse derselben bestimmt gewesen, auch ferner nach diesem Herkommen behandelt werden solle, und dieser Rechtszustand

Digitized by Google

sei durch die Gemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 aufrecht erhalten worden, deren §§. 51, 52 ausdrücklich bestimmen, daß in Betreff des nutzbaren Gemeinde-Vermögens die Vorschriften der Deklaration vom 26. Juli 1847 maaßgebend und hinsichtlich der Theilnahme der einzelnen Gemeindemitglieder an den Nutzungen des Gemeinde-Vermögens die früheren Rechtsverhältnisse unverändert bleiben sollen. Der §. 1 der Deklaration vom 26. Juli 1847 habe nun den Begriff des Gemeindeglieder-Vermögens dahin definirt, daß darunter dasjenige Vermögen einer Gemeinde zu verstehen sei, dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindegliedern resp. einer besonderen Klasse derselben zukommen, und in den §§. 4, 5 sei wörtlich bestimmt:

„die Vorschriften der §§. 28 und 30 Tit. 7 Th. II. des Allg. Landrechts beziehen sich nur auf solche Gemeindegründe und Gemeindeweiden, welche zum Gemeindeglieder-Vermögen gehören. Alle Glieder der Dorfgemeinde sind zur Nutzung der Gemeindegründe durch Hütung, Holzung u. s. w. berechtigt, insofern ihnen nicht ausdrückliche Gesetze oder Verträge entgegenstehen."

Nach diesen klaren Bestimmungen könne das vom Kläger in Anspruch genommene Recht zur Mitbenutzung des Gemeindewaldes nicht dem mindesten Bedenken unterliegen, da hier Gesetze oder Verträge gar nicht entgegenständen, sondern im Gegentheil die Benutzung des Gemeindewaldes Seitens der Hausbesitzer auf uraltem Herkommen beruhe. Dieses Recht des Klägers könne um so weniger bezweifelt werden, da er und resp. seine Vorbesitzer sich von Anfang an seit einer Reihe von 50 Jahren im Besitze und Genusse desselben befunden haben.

Indem hierüber, resp. über das Herkommen, Beweis durch Zeugen, resp. Eidesdelation angetreten wird, wird der Antrag gestellt:

die Verklagte schuldig zu erkennen:

1) dem Kläger aus dem Gemeindewalde, so lange dessen Ertragsfähigkeit es gestattet, für die Zukunft jährlich 1 Klafter, und im Falle einer größeren oder geringeren Ertragsfähigkeit immer eine solche Quantität Brennholz jährlich verabfolgen zu lassen, wie sie jeder Hausbesitzer seiner Klasse bezieht;
2) dem Kläger für das Jahr 1856 aus diesem Walde 1 Klafter Brennholz zu verabfolgen.

Die Verklagte erhob in der Klagebeantwortung den Präjudizial-Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges, den der erste Richter, das Kreisgericht zu P., auf Grund der §§. 51, 52 der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 und §. 2 der Deklaration vom 26. Juli 1847 für begründet erachtete und deshalb auf Abweisung der Klage erkannte.

Kläger appellirte und nahm zur Rechtfertigung seiner Beschwerde zunächst auf die Verhandlungen erster Instanz Bezug, führte aber außerdem noch Folgendes an.

Vor etwa 50 Jahren sei seinem, des Klägers, Vorbesitzer von der verklagten Gemeinde auf Gemeindegrunde ein Platz zum Bauen angewiesen und für den Fall des Baues das Recht eingeräumt, als Hausbesitzer jährlich 1 Klafter Holz aus der Gemeindewaldung zu beziehen. Derselbe habe das Haus, — welches später auf den Kläger durch Kauf übergegangen — erbaut, und Kläger sowohl, als seine Anteceſſoren, hätten in Folge dessen bis auf die neueste Zeit alljährlich 1 Klafter Holz aus der Gemeindewaldung erhalten. Das auf diese — mit Beweisangabe unterstützten — Thatsachen begründete Recht mache Kläger im gegenwärtigen Prozesse geltend, es handle sich daher lediglich um aus einem privatrechtlichen Titel (einem Vertrage) hervorgehende Rechte und Pflichten, welche unzweifelhaft zur Kognition des Richters gehörten. Nach §. 2 der Deklaration vom 26. Juli 1847 und §. 52 der Landgemeinde-Ordnung gehöre das vom Kläger beanspruchte, auf einem privatrechtlichen Titel beruhende, eventuell durch Verjährung erworbene Recht zu dessen Privatvermögen, und es könne daher um so weniger zweifelhaft sein, daß der Präjudizial-Einwand unbegründet sei. Kläger beantragte:

unter Abänderung des ersten Urtheils und Verwerfung des Präjudizial-Einwandes, die Sache zur Entscheidung in die erste Instanz zurückzuweisen.

Die Verklagte machte in der Beantwortung der Appellationsschrift geltend, daß die thatsächlichen, in der Appellations-Instanz vorgebrachten neuen Anführungen darauf abzielten, der Klage ein neues Fundament unterzulegen, bestritt übrigens dieselben in facto et jure, und berief sich darüber, daß die Klage, wie sie ursprünglich angestellt, zum Rechtswege nicht geeignet sei, noch auf ein neueres Präjudikat des

Digitized by Google

unterzeichneten Gerichtshofes vom 7. Juni 1856 (Just.-Min.-Bl. S. 270), indem sie die Bestätigung des ersten Erkenntnisses beantragte.

Das Königliche Appellationsgericht zu Paderborn erkannte indessen reformatorisch auf Verwerfung des Einwandes der Unzulässigkeit des Rechtsweges, und wies die Sache zur Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurück.

Das Appellationsgericht ging davon aus, daß die — in der Appellations-Instanz vorgebrachte — neue Anführung des Klägers in Betreff seines Titels zum Rechte des Bezugs von 1 Klafter Holz zunächst unberücksichtigt bleiben müsse, indem nach der Klage jenes Recht aus der Qualität des Klägers als Mitglied der Gemeinde hergeleitet werde, jetzt aber einen speziellen Rechtstitel für sich anführe, mithin das Klagefundament unzulässigerweise (§. 5a. Tit. 10 der Prozeß-Ordnung) ändere.

Er nahm aber an, daß schon nach Lage der Sache in erster Instanz der Präjudizial-Einwand unbegründet sei. Als feststehend sei zu betrachten, daß Kläger, resp. dessen Vorbesitzer, bis zum Jahre 1856 ein Klafter Brennholz bezogen. Ob und in welcher Art dieserhalb ein Gemeindebeschluß gefaßt, und ob dieser von der Königlichen Regierung genehmigt worden, konstire nicht. Möchte aber auch ein solcher existiren, so könne dadurch der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden. Insofern lediglich über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens, oder auch des Gemeindeglieder-Vermögens durch sämmtliche Gemeindeglieder, als Seitens der Gemeinde selbst von dem bestellten Gemeindevorstande Bestimmung getroffen werde, sei allerdings der Rechtsweg für ausgeschlossen zu erachten, weil solche Bestimmung der Kompetenz des Gemeinderathes zugewiesen sei (§. 51 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856), und in diesem beschränkten Sinne sprächen sich auch nur die Erkenntnisse des Gerichtshofes für Kompetez-Konflikte vom 7. Juni 1856 (Just.-Minist.-Blatt S. 270) und 21. November 1857 (Just.-Minist.-Bl. von 1858 S. 164) aus. Habe aber der Gemeindevorstand ein einzelnes Mitglied der Gemeinde oder eine Klasse der Gemeindemitglieder (hier die Neubauer) gegen den bisherigen Besitzstand von der Benutzung des Gemeinde-Vermögens durch Beschluß ausgeschlossen, so sei dies ein Eingriff in jura singulorum und könne nicht als ein solcher Verwaltungsakt angesehen werden, gegen welchen der Rechtsweg nicht zulässig sei, vielmehr wolle die Gemeinde-Ordnung in diesem Betracht die bisherigen Rechtsverhältnisse aufrecht erhalten (§. 24 der Gemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841, §. 52 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856), und müsse der Rechtsweg für zulässig erachtet werden, auch wenn Kläger keinen speziellen Rechtstitel für sich habe, als welcher übrigens auch negative der ausgesprochene Ausschluß anzusehen sein würde.

Gegen dieses Urtheil legte Verklagte rechtzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde ein, die beim Königlichen Ober-Tribunal eingeführt, von dem letzteren zugelassen wurde. Nach Beantwortung derselben durch den die Zurückweisung beantragenden Imploraten erhob die Königliche Regierung zu Minden durch Plenarbeschluß vom 23. März 1859 den Kompetenz-Konflikt, worauf das Rechtsverfahren vorläufig eingestellt wurde. Von den Parteien hat nur Kläger eine Erklärung durch seinen Sachwalter abgegeben, in der die Verwerfung des Kompetenz-Konflikts beantragt wird. Der Herr Minister des Innern hat sich nicht geäußert.

Der erhobene Kompetenz-Konflikt erscheint begründet.

Die Königliche Regierung zu Minden stützt den erhobenen Einspruch auf die §§. 51, 52 der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856, wonach der Gemeinde-Versammlung der Beschluß über Verwaltung und Benutzung des — das sogenannte Gemeindeglieder-Vermögen in sich begreifenden — Gemeinde-Vermögens übertragen und damit die Entscheidung über dabei vorkommende Streitigkeiten, sofern die streitigen Rechte aus dem Kommunalverbande abgeleitet werden, den Verwaltungsbehörden überwiesen sei. Sie hebt hervor, daß Kläger in der Klage seinen Anspruch lediglich in dieser Weise begründe, und daß — wie auch schon der Appellationsrichter angenommen — der spezielle, in einem kontraktlichen Verhältnisse zur Gemeinde bestehende, privatrechtliche Titel, den Kläger erst in der Appellations-Instanz geltend zu machen versucht habe, eine unzulässige Veränderung des Klagefundaments darstelle und deshalb unberücksichtigt bleiben müsse. Der Ansicht des Appellationsrichters:

> daß dessenungeachtet der Rechtsweg zulässig sei, weil, wenn der Gemeindevorstand ein einzelnes Mitglied der Gemeinde oder eine Klasse derselben gegen den bisherigen Besitzstand von der Benutzung des Gemeinde-Vermögens durch Beschluß ausschließe, hierin ein im Rechtswege zu verfolgender Eingriff in jura singulorum enthalten sei,

Digitized by Google

tritt sie durch Berufung auf die Präjudikate des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 7. Juni 1856 (Just.-Minist.-Bl. S. 270) und 21. November 1857 (Just.-Minist.-Bl. von 1858 S. 164) entgegen.

Kläger macht in seiner Erklärung geltend, daß die §§. 51, 52 der Landgemeinde-Ordnung offenbar nur von solchen Beschlüssen zu verstehen seien, welche die Verwaltung und Benutzung des Gemeinde-Vermögens im Allgemeinen (in Ansehung aller Interessenten) zum Gegenstande haben, dadurch aber keineswegs der Gemeinde-Versammlung die Befugniß eingeräumt sei, einzelne Gemeindeglieder, welche bisher gleich allen übrigen daran Theil genommen, von der Benutzung auszuschließen, die sie für alle übrigen unverändert fortbestehen lasse. Ein so exorbitantes Recht sei in den allegirten Entscheidungen des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte, bei denen es sich blos um Beschlüsse über Benutzung des Gemeinde-Vermögens durch sämmtliche Betheiligte gehandelt, in keiner Weise der Gemeinde-Versammlung zugestanden worden.

Bei Beurtheilung der Sache kann unzweifelhaft nur dasjenige Fundament maaßgebend sein, welches Kläger schon in erster Instanz seiner Klage zum Grunde gelegt hat. Nur darüber, ob die so fundirte Klage sich zum Rechtswege eigne, ist gegenwärtig zu befinden. Glaubt Kläger in dem neuen, erst in der Appellationsschrift behaupteten — auf einem zwischen seinem Vorbesitzer und der Gemeinde geschlossenen Kontrakt, resp. auf eine durch Akquisitiv-Verjährung erlangte Servitut sich begründenden und schon vom Appellationsrichter mit Bezug auf §. 5* Tit. 10 der Prozeß-Ordnung unberücksichtigt gelassenen — Fundamente Ansprüche herleiten zu können, so muß ihm überlassen bleiben, dies im Wege einer neuen Klage zu thun, über deren Verfolgbarkeit im Rechtswege sodann zunächst vom Gericht, und wenn dieses die Klage einleiten und dagegen wiederum von der Verwaltungsbehörde Einspruch erhoben werden sollte, vom Gerichtshofe für Kompetenz-Konflikte anderweit zu befinden sein würde.

Nach dem zu Eingange vollständig vorgetragenen Inhalt der Klage kann es aber ferner keinem Zweifel unterliegen, daß der durch sie geltend gemachte Anspruch lediglich aus der Mitgliedschaft des Klägers zur Gemeinde, resp. zu einer gewissen Klasse der Gemeindeglieder, und weder aus einem Kontraktsverhältniß, noch aus einer dem klägerischen Grundstück zustehenden Servitut hergeleitet wird.

Kläger bezeichnet darin die qu. Waldung ausdrücklich als Gemeindeglieder-Vermögen (im Gegensatze zum Kämmerei-Vermögen, patrimonium universitatis), dessen Nutzungen nach einem, unter Beweis gestellten, vieljährigen Herkommen von den Hausbesitzern — die behufs der Distribution wiederum in gewisse Klassen getheilt werden — bezogen worden seien, und beruft sich — indem er ferner unter Beweis stellt, daß er und seine Vorbesitzer diesem Herkommen gemäß seit länger als 50 Jahren das jedem Mitgliede ihrer (der geringsten) Klasse gebührende Quantum Brennholz alljährlich bezogen — auf die von dem Gemeindeglieder-Vermögen handelnden §§. 4 und 5 der Deklaration vom 26. Juli 1847 (Ges.-Samml. Seite 327) und die darin allegirten §§. 28 bis 30 Tit. 7 Th. II. des Allg. Landrechts, nach deren klaren Bestimmungen das klägerische Recht zur Mitbenutzung des Gemeindewaldes nicht in Zweifel gezogen, und nach denen der Gemeinde nicht die Befugniß zugestanden werden könne, ihn, wie dies im Jahre 1856 geschehen, von dieser Mitbenutzung — dieselbe von Entrichtung eines Grundzinses abhängig machend — auszuschließen.

Daß nun über derartige — lediglich auf die Mitgliedschaft zur Gemeinde, resp. einer gewissen Klasse der Gemeinde-Angehörigen sich begründende — Ansprüche auf Benutzung des Kommunal-Vermögens der Rechtsweg nicht stattfinde, dieselben vielmehr als eine innere Kommunal-Angelegenheit betreffend, lediglich im administrativen Wege ihre Erledigung finden können, hat der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte nicht nur in den in dem Beschlusse der Königlichen Regierung allegirten Präjudikaten vom 7. Juni 1856 und 21. November 1857 (Just.-Minist.-Bl. von 1856 S. 270 und von 1858 S. 164), — in denen es sich um Anwendung der Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 261), resp. der Städte-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856 (Ges.-Samml. S. 237) handelte, — sondern auch, und zwar in prinzipieller Uebereinstimmung mit jenen Entscheidungen, in den Erkenntnissen vom 11. Dezember 1858 und vom 12. März und 7. Mai 1859 (Just.-Minist.-Bl. von 1859 S. 367 und 448 und von 1860 S. 96), in denen, wie hier, die Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 19. März 1856 (Ges.-Samml. S. 265) zur Anwendung kam, mit Rücksicht auf die Vorschriften §§. 51, 53 Nr. 4, §§. 80 und 81 der letzteren, in konstanter Praxis angenommen.

Geht man aber hiervon aus, so kann die Deduktion des Appellationsrichters, in der er auszuführen sucht:

daß zwar, insofern lediglich über die Benutzung des Gemeindeglieder-Vermögens durch

sämmtliche Gemeindeglieder, als Seitens der Gemeinde selbst, von dem bestellten Gemeinde-Vorstand Bestimmung getroffen werde, der Rechtsweg ausgeschlossen sei, weil solche Bestimmung der Kompetenz des Gemeinderaths im §. 51 der Landgemeinde-Ordnung zugewiesen worden sei;

daß aber, wenn der Gemeindevorstand ein einzelnes Mitglied der Gemeinde oder eine Klasse der Mitglieder (hier die Neubauer) gegen den bisherigen Besitzstand von der Benutzung des Gemeinde-Vermögens durch Beschluß ausgeschlossen, dieses einen Eingriff in jura singulorum darstelle und nicht als ein solcher Verwaltungsakt angesehen werden könne, gegen welchen der Rechtsweg nicht zulässig sei;

nicht für richtig anerkannt werden, und ebenso wenig hat der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte — wie das Appellationsgericht hierbei annimmt — in den Präjudikaten vom 7. Juni 1856 und 21. November 1857 sich hinsichtlich der Unzulässigkeit des Rechtsweges über, lediglich aus der Mitgliedschaft zur Gemeinde abgeleitete Ansprüche auf Benutzung des Gemeindeglieder-Vermögens in diesem beschränkten Sinne ausgesprochen.

Denn wenn auch in den Fällen, die zu jenen Entscheidungen Veranlassung gaben, der dort angefochtene Beschluß der Gemeinde-Versammlung die Benutzung des Gemeinde-Vermögens im Allgemeinen betroffen und Aenderungen eingeführt hatte, die das Interesse sämmtlicher Gemeindemitglieder, resp. aller Klassen derselben berührten, so beruhte doch der deutlich ausgesprochene Grund, aus welchem der Rechtsweg für unzulässig erklärt wurde, sowohl bei jenen, als bei den vorallegirten späteren Entscheidungen darauf, daß es sich bei solchen Ansprüchen nicht um ein privatrechtliches, sondern um ein aus der Kommunal-Verfassung originirendes Verhältniß, um eine innere Kommunal-Angelegenheit handle, und daß solche Ansprüche deshalb nur im Wege der Beschwerde bei den Verwaltungs-Instanzen verfolgt werden können. Denn gerade deswegen, weil das in Rede stehende Verhältniß diese Natur hat, überträgt die Landgemeinde-Ordnung für Westphalen in §. 51, §. 53 Nr. 4 die Beschlußfassung über Benutzung des Gemeinde-Vermögens, resp. über dabei zu treffende Veränderungen, der Gemeindeversammlung, resp. unter hinzutretender Genehmigung der Regierung, unterwirft die Gemeindeverwaltung in §. 80 der Aufsicht des Staates, und ordnet in §. 81 den dort näher bestimmten administrativen Instanzenzug an.

Es beruhen jene Präjudikate also auf der Natur des geltend gemachten Anspruchs, welche dadurch nicht verändert wird, daß die Gemeindeversammlung Beschlüsse faßt, die nicht das Interesse sämmtlicher Gemeindemitglieder, resp. aller Klassen derselben, sondern nur das einzelner Glieder, resp. Klassen berühren.

Ob, wie der Appellationsrichter ferner hervorhebt, die Gemeinde-Ordnung „in diesem Betracht" (d. h. in Betreff der Nutzungsrechte Einzelner, so lange nicht Aenderungen in der Benutzung des Gemeinde-Vermögens im Allgemeinen getroffen werden) die bisherigen Rechtsverhältnisse, nach §. 24 der Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1847 (Ges.-Samml. S. 301) und §. 52 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 (Ges.-Samml. S. 280), habe aufrecht erhalten wollen, ist für die Kompetenzfrage gleichgültig, indem dies nur die im administrativen Instanzenzuge zu entscheidende Frage betrifft, ob ein solcher nur einzelne Gemeindeglieder, resp. eine Klasse derselben exkludirender Beschluß den materiellen Vorschriften der Gemeinde-Ordnung und den daraus herzuleitenden Grundsätzen entsprechend sei oder nicht, und der Schluß, daß um deswillen der Rechtsweg für zulässig erachtet werden müsse, erscheint also unrichtig.

Völlig unerfindlich erscheint es aber, wie der Appellationsrichter annehmen kann, daß die vom Gemeinderathe ausgesprochene Ausschließung einzelner Mitglieder negative als ein spezieller Rechtstitel zu betrachten sein würde, da, abgesehen davon, daß die Negativität dem Begriffe eines speziellen Rechtstitels, der wesentlich eine Positive voraussetzt, geradezu widerspricht, eine solche Ausschließung, wenn sie auch eine materiell ungerechtfertigte wäre, doch bei der oben dargelegten Natur des in Rede stehenden Anspruches immer nicht Privatrechte des Klägers, sondern nur Rechte verletzen würde, die aus seiner Mitgliedschaft zur Gemeinde, also aus dem publizistischen Verhältnisse desselben, entspringen.

Damit beseitigt sich denn auch die Bemerkung in der klägerischen Erklärung über den Kompetenz-Konflikt, daß in den Präjudikaten des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte der Gemeindeversammlung ein so exorbitantes Recht, wie das einzelne, Gemeindemitglieder durch Ausschließung von der Mitbenutzung gegen Andere zu benachtheiligen, nirgends zuerkannt sei, von selbst, da der Gerichtshof für Kompetenz-

Digitized by Google

Konflikte nicht über die materielle Rechtmäßigkeit resp. Unrechtmäßigkeit eines Gemeindebeschlusses entscheidet, sondern nur darüber, ob desfallsige Beschwerden zur Verfolgung im Rechtswege sich eignen.

Aber auch die in der Replik enthaltene Berufung des Klägers auf die Entscheidung des Gerichtshofes vom 24. November 1855 (Just.-Minist.-Bl. von 1856 S. 54) trifft hier nicht zu, da es sich dort um einen ganz anderen Fall, nämlich um die Frage handelte:

> ob Streitigkeiten über Abgaben, welche einzelne Gemeindeglieder nach einem Gemeinderaths-Beschlusse dafür, daß sie ihr Vieh auf die Gemeindeweide treiben, an den Gemeinde-Empfänger zu entrichten haben, dem Rechtswege unterworfen sind?

eine Frage, die dort zwar bejaht wurde, die aber hier nicht zur Entscheidung steht.

Der Rechtsweg in dieser Sache mußte daher für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt demzufolge für begründet erachtet werden.

Berlin, den 14. Januar 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1917. K. 36. Vol. XI.

In unserem Verlage ist der fünfte Jahrgang **des Jahrbuchs der Preußischen Gerichtsverfassung, redigirt im Büreau des Justiz-Ministeriums**, erschienen. Derselbe enthält eine allgemeine Darstellung der Gerichtsverfassung, eine spezielle Uebersicht über die Einrichtung und Besetzung der einzelnen Gerichtsbehörden, die Anciennetätslisten der Justizbeamten und ein Ortschafts-Verzeichniß mit Angabe der höheren Unterrichts-Anstalten.

Der Preis ist auf 1 Thaler festgestellt.

Berlin, Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. Juli 1861. № 31.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Dem Geheimen Justizrath und vortragenden Rath Pape ist die Anlegung der Insignien des von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich ihm verliehenen Ritterkreuzes des Leopold-Ordens gestattet worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Buttmann im Bezirk des Kammergerichts,

die Referendarien Karl Louis Emil Herrmann und Bode im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und

der Referendar John im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

Der Gerichts-Assessor Enchel ist aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin, und

der Gerichts-Assessor Fröhlich aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor versetzt;

dem Gerichts-Assessor von Bülow ist in Folge seiner Uebernahme in das Ressort des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Georg Adolph Thränhart bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Auskultator Otto Friedländer bei dem Appellationsgericht in Breslau, und

der Auskultator Maximilian Karl Philipp Mollard bei dem Kammergericht.

3. Subalternen.

Dem expedirenden Sekretair bei dem Ober-Tribunal Friedrich Schulz ist der Karakter als Kanzleirath verliehen worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Pieconka bei dem Kreisgericht in Memel,

der Gerichts-Assessor Zanke bei dem Kreisgericht in Marienburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Stuhm,

der Gerichts-Assessor Friedrich Heinrich Adolph Velhagen bei dem Kreisgericht in Höxter, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Steinheim,

der Gerichts-Assessor Fendler bei dem Kreisgericht in Namslau,

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Lindner bei dem Kreisgericht in Wehlau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Raudten, und

der Gerichts-Assessor Fleischmann bei dem Kreisgericht in Löwenberg.

Der Kreisrichter Krause in Wreschen ist an das Kreisgericht in Ostrowo versetzt, und

dem Stadt- und Kreisrichter Steffens in Danzig die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Kreisgerichts-Direktor Renter in Tilsit ist gestorben.

Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Deposital-Rendanten Conrad in Berlin ist der Karakter als Rechnungs-Rath und dem Stadtgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor Thiel daselbst der Karakter als Kanzlei-Rath beigelegt;

dem mit Pension in den Ruhestand versetzten Gerichtsboten und Exekutor Vongehr in Ragnit ist das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Beer in Inowraclaw ist zum Staatsanwalt zu Creuzburg in Oberschl. ernannt;

der Staatsanwalt Hoffmann in Waldenburg ist zum 1. September d. J. als Staatsanwalt an das Kreisgericht in Schweidnitz, mit Uebertragung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft in den Kreisen Schweidnitz, Reichenbach und Waldenburg, versetzt.

Die Staatsanwaltsstelle in Waldenburg wird nicht wieder besetzt.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt Schmückert in Berlin ist der Karakter als Justizrath beigelegt;

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Karl Ludwig Ferdinand Schmidt in Frankfurt a. O. ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

F. In der Rheinprovinz.

Dem Geheimen Ober-Justizrath, Senats-Präsidenten bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe in Cöln, Dr. Heimsoeth daselbst, ist die Anlegung der Insignien des von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich ihm verliehenen Ordens der eisernen Krone zweiter Klasse gestattet worden.

Der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Vielvaye in Düllen ist an das Landgericht in Elberfeld, und

der Landgerichts-Assessor Sterken in Düsseldorf an das Landgericht in Bonn versetzt;

der Friedensgerichtsschreiber Weinreis in Königswinter ist vom 1. November d. J. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 53.

Allgemeine Verfügung vom 15. Juli 1861, — betreffend die Berichtigung der Gerichtskosten für die Verwaltung erbloser Verlassenschaften.

Allg. Verfügung vom 14. April 1842 (Just.-Min.-Bl. S. 159).
Nr. 15 der Instruktion zu den Gerichtskosten-Gesetzen vom 1. Juni 1854.

Der allgemeinen Verfügung vom 14. April 1842 gemäß sollen die Kosten, welche für die Verwaltung herrenloser Verlassenschaften bis zum Tage des Erkenntnisses, wodurch der Nachlaß dem Fiskus zugesprochen wird, entstanden sind, aus den betreffenden Massen entnommen werden.

Nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers haben die Gerichtsbehörden die in Folge dieser Anordnung zu erhebenden Kosten in einzelnen Fällen von den Regierungen erst nach erfolgter Ueberweisung der Verlassenschaften an dieselben eingefordert. Da hierdurch Erstattungen einer Königlichen Kasse an die andere hervorgerufen werden, welche, dem in der Instruktion vom 1. Juni 1854 unter Nr. 15 ausgesprochenen Grundsatze zufolge, nach Möglichkeit vermieden werden sollen, so findet sich der Justiz-Minister veranlaßt, die allgemeine Verfügung vom 14. April 1842 dahin zu erläutern, daß die Gerichtsbehörden für die Berichtigung der zu erhebenden Kosten nur in soweit Sorge zu tragen haben, als solche aus den dazu geeigneten, und den Regierungen noch nicht überwiesenen Objekten des Nachlasses herbeigeführt werden kann.

Digitized by Google

Sofern hiernach bei dem Mangel an liquider Masse vor der Ueberweisung der Verlassenschaft an die Regierung, die Abführung der Kosten und baaren Auslagen an die Salarienkasse nicht stattfinden kann, ist zwar darauf zu halten, daß dieselben dessenungeachtet in den Akten liquidirt werden. Die Einforderung aus dem später zur Regierungs-Hauptkasse etwa eingehenden Erlöse des Nachlasses muß aber in solchen Fällen auf die Gebühren beschränkt werden, welche erst nach dem Eingange an die Empfänger berichtigt werden können. Von dem Betrage der unberichtigt bleibenden Kosten hingegen ist der betreffenden Regierung lediglich zu dem Zwecke Mittheilung zu machen, damit diese darauf bei einer etwanigen späteren Ausantwortung des Nachlasses Rücksicht zu nehmen im Stande ist.

Die bereits zur Solleinnahme gestellten Gerichtskosten und baaren Auslagen, auf deren Zahlung den Regierungen gegenüber hiernach verzichtet werden muß, sind auf Grund der an die letzteren gerichteten Mittheilungen zur Niederschlagung zu bringen.

Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, hiernach in den geeigneten Fällen zu verfahren.

Berlin, den 15. Juli 1861.

Der Justiz-Minister
von Bernuth.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 2699. Sportelsachen 31. Vol. III.

Num. 54.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. Juni 1861, — betreffend die Fähigkeit des Kirchenpatrons, die unter seinem Patronat stehenden Kirchen- und Pfarrgüter mittelst Verjährung durch Besitz zu erwerben.

Allg. Landrecht Th. I. Tit. 9 §§. 526 und 629.

a.

Plenarbeschluß.

Der §. 526 Th. I. Tit. 9 des Allg. Landrechts gestattet keine analoge Anwendung auf den Kirchenpatron.

Angenommen in der Plenarsitzung des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. Juni 1861.

b.

Sitzungs-Protokoll.

Der Pfarrer W. zu T. vererbpachtete mittelst schriftlichen Kontrakts vom 20. September 1795, ohne Zuziehung des Kirchenkollegiums und der Repräsentanten der Kirchengemeinde, ein zum Pfarrgut gehöriges Grundstück an den Kirchenpatron, den Rittergutsbesitzer Karl G. Der Vertrag wurde von dem Etats-Ministerium zu Königsberg am 28. September 1795 bestätigt und das Grundstück vom Erbpächter in Besitz genommen. Dieser verkaufte besage Kontrakts vom 2. September 1803 seine Rittergüter A. und T. nebst dem Erbpachtsgrundstück, den Pfarrhufen, an den Friedrich G., für welchen auch am 18. November 1803 der Besitztitel in Ansehung der Rittergüter berichtigt wurde.

Sein Versuch, Behufs der Eintragung des Erbpachtsrechts in das Hypothekenbuch einen Vertrag auch mit dem Kirchenvorstande und den Gemeinde-Repräsentanten zu errichten, schlug jedoch fehl. Vielmehr verklagte ihn am 3. Januar 1854 das Kirchenkollegium zu T. und beantragte, auf Grund der feh-

lenden Zustimmung der Kirchengemeinde, die Ungültigkeitserklärung des Erbpachtskontrakts vom 20. September 1795 und die Herausgabe der Pfarrhufen.

Der Verklagte stellte die Nothwendigkeit der Zuziehung der Kirchengemeinde bei Erbverpachtung von Pfarrgrundstücken in Abrede und erhob unter andern auch den bestrittenen Einwand der Ersitzung von 44 Jahren, auf Grund des im Jahre 1795 von seinem Vorbesitzer ergriffenen und von ihm seit dem Jahre 1803 bis zur Anstellung der Klage fortgesetzten ruhigen Besitzes.

Das Kreisgericht zu Braunsberg verurtheilte im Erkenntnisse vom 16. Juni 1854 den Verklagten nach dem Klageantrage. Auf seine Appellation änderte das Appellationsgericht zu Königsberg am 27. März 1855 jene Entscheidung durch die Abweisung der Kläger, auf deren Revision jedoch der zweite Senat des Ober-Tribunals im Urtel vom 22. Mai 1856 das Erkenntniß erster Instanz wiederherstellte.

Die Richter aller Instanzen waren darüber einig, daß der Erbpachtskontrakt vom 20. September 1795 wegen mangelnder Zuziehung und Einwilligung der Vertreter der Kirchengemeinde nach §. 647 Th. II. Tit. 11 des Allg. Landrechts ungültig sei. Die Verschiedenheit ihrer Erkenntnisse beruhte auf der verschiedenen Würdigung des Einwandes der Verjährung durch Besitz. In den Entscheidungsgründen des Revisionsurtels (Entscheid. Bd. 33 S. 121) wird die Unzulässigkeit der Ersitzung zunächst aus mehreren Gründen, hergenommen aus der speziellen Lage des Falles und aus den Verhältnissen des Patrons zur Kirche, ausgeführt, dann aber die Begründung der Entscheidung durch Nachstehendes geschlossen:

> Unter diesen Erwägungen kann es auch keinem Bedenken unterliegen, dem von dem Revidenten in Bezug genommenen §. 526 Th. I. Tit. 9 des Allg. Landrechts bei der Entscheidung des vorliegenden Falles ein determinirendes Gewicht beizulegen. Die Kirche hat die Rechte der Minderjährigen, und die Kirchenverwalter haben, wie schon oben angeführt, bezüglich ihrer Verwaltung dieselbe gesetzliche Vertretungsverbindlichkeit wie die Vormünder. Es ist ferner der wesentliche Einfluß nachgewiesen, den die Gesetze der Stellung des Patrons beilegen, und wie sie ihn vorzugsweise verpflichten, für die Sicherheit und Erhaltung der Kirchen- und Pfarrgrundstücke Sorge zu tragen. Aus dem innern Zusammenhange dieser gesetzlichen Vorschriften mit denen, welche auf der einen Seite die Rechte und Pflichten des Pfarrers, in Bezug auf Pfarrgrundstücke und sein dadurch zum Patron entstehendes Verhältniß, auf der anderen Seite die Stellung und Rechte der Kirchengemeinde zu Beiden regele, tritt von selbst die Nothwendigkeit hervor, das Verhältniß der Kirchengesellschaften zu den Kirchenverwaltern und namentlich des Patrons, hinsichtlich des ihrer Aufsicht und Verwaltung anvertrauten Kirchen- und Pfarrvermögens, als ein solches zu bezeichnen, welches den Patron rechtlich unfähig macht, während der Dauer seiner Patronatsverwaltung in Bezug auf die derselben unterworfenen Kirchen- und Pfarrgrundstücke gegen die betreffende Kirchengesellschaft, einen ihn zur erwerbenden Verjährung nach §. 629 Th. I. Tit. 9 des Allg. Landrechts befähigenden Besitz zu erlangen.
>
> Aus dieser Auffassung rechtfertigt sich denn auch die Anwendung des im §. 526 Th. I. Tit. 9 des Allg. Landrechts liegenden Prinzips auf den vorliegenden Fall und die Begründung des Klageanspruchs.

Ein ähnlicher Fall ist jetzt dem ersten Senat des Ober-Tribunals zur Entscheidung vorgelegt. Der Pfarrer B. zu W. vererbpachtete sämmtliche zu seiner Pfarre gehörigen Aecker und Wiesen an den Kirchenpatron Grafen von O, laut Kontrakts vom 30. März und 1. April 1801 ohne Zuziehung der Vertreter der Kirchengemeinde, jedoch mit der am 13. April 1801 erfolgten Bestätigung des Ostpreußischen Etats-Ministeriums. Nach dem im Jahre 1809 erfolgten Tode des Erbpächters kamen die Güter des Grafen und die Pfarrländereien zu W. in den Besitz seiner sechs Kinder und Erben, bei der Erbtheilung aber, mit dem Patronat über die Kirche zu W., an die verwittwete Gräfin von D.

Diese ist von der Kirchengemeinde zu W. am 19. November 1808 belangt, und, aus demselben Grunde, wie im vorigen Falle, der Antrag auf Anerkennung der Ungültigkeit des Erbpachtsvertrages und auf Herausgabe der Pfarrländereien gerichtet. Auch hier ist von der Verklagten die Ungültigkeit des

Digitized by Google

Vertrages in Abrede gestellt, und neben anderen Einreden der Einwand der erwerbenden Verjährung von 44 Jahren entgegengesetzt. Im Erkenntnisse des Kreisgerichts zu Rössel vom 22. September 1859 ist die Verklagte verurtheilt, die Ungültigkeit des Erbpachtsvertrages anzuerkennen und diejenigen Pfarrgrundstücke, welche sich noch in ihrem Besitze befinden, herauszugeben, die Klägerin aber mit dem Antrage auf Herausgabe der Pfarrgrundstücke, welche Verklagte nicht mehr besitzt, abgewiesen.

Beide Theile appellirten, aber nur auf die Appellation der Klägerin ist im Urtel des Ostpreußischen Tribunals vom 20. Mai 1860 jene theilweise unbedingte Abweisung der Klägerin in eine in der angebrachten Art abgeändert. Gegen das Appellationsurtel hat die Verklagte die Revision und die Nichtigkeitsbeschwerde, die Klägerin die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben.

In Ansehung der Beurtheilung des Einwandes der Verjährung durch Besitz haben die Richter beider Instanzen die im Ober-Tribunals-Urtel vom 22. Mai 1856 ausgeführten Prinzipien zum Grunde gelegt. Der erste Senat des Ober-Tribunals will jedoch von der in jenem Präjudikate ausgesprochenen Ansicht bei der Entscheidung auf die Rechtsmittel der Parteien abweichen und nicht anerkennen, daß auf Fälle der vorliegenden Art, wo es sich um eine Ersitzung der Pfarrgüter von Seiten des Kirchenpatrons handelt, das im §. 526 Th. I. Tit. 9 des Allg. Landrechts enthaltene Prinzip anzuwenden sei.

Dieser §. 526 lautet:

> „Kein Vormund kann eine Verjährung gegen seinen Pflegebefohlenen anfangen, so lange er der Vormundschaft über ihn noch nicht förmlich entlassen ist."

Der erste Senat geht davon aus, daß der §. 526 zuvörderst seiner Fassung nach eine direkte Anwendung auf das Verhältniß des Kirchenpatrons nicht finden könne, daß aber in Bezug auf den Kirchenpatron überhaupt auch eine positive Bestimmung nicht, und namentlich nicht unter den in §§. 512 bis 534 a. a. O. gegebenen Fällen der Anwendung des Satzes: agere non valenti non currit praescriptio vorhanden sei. Demnächst wird vorzugsweise die Ansicht des ersten Senats, unter Vergleichung der einschlagenden Vorschriften des 18. Titels mit denen des 11. Titels Th. II. des Allg. Landrechts, auf die Ausführung gegründet, daß die Verwaltung des Vormundes in Ansehung des Vermögens seines Pflegebefohlenen dem Einflusse, welchen der Patron auf die Verwaltung des Kirchen- und Pfarrvermögens haben soll, keinesweges gleichzustellen, vielmehr eine unmittelbare Verwaltung dieses Vermögens dem Kirchenpatron gar nicht obliege, noch gebühre, sondern nur ein Aufsichtsrecht.

Hiernach hat der erste Senat sich veranlaßt gefunden, die verschiedenen Ansichten zur Entscheidung des Plenums des Ober-Tribunals zu bringen mit der Frage:

> Macht das Verbot des §. 526 Th. I. Tit. 9 des Allg. Landrechts ohne Weiteres auch den Patron rechtlich unfähig, während der Dauer seines Patronats in Bezug auf die demselben unterworfenen Pfarrgrundstücke gegen die betreffende Kirchengesellschaft einen, ihn zur erwerbenden Verjährung nach §. 629 Th. I. Tit. 9 des Allg. Landrechts befähigenden Besitz zu erlangen?

Die zur Vorbereitung des Plenarbeschlusses ernannten beiden Referenten haben sich in ihren Relationen für die Verneinung der gestellten Rechtsfrage und für die Ansicht des ersten Senats entschieden.

Der erste Referent hat ausgeführt:
daß zunächst das kirchliche Patronat nach dem Allg. Landrecht so wenig, als anderwärts, ein wesentliches und unentbehrliches Stück der Kirchenverfassung sei. Für Fälle aber, wo ein Patron vorhanden, sei das Wesen des Kirchenpatronats durch §. 568 Th. II. Tit. 11 des Allg. Landrechts gekennzeichnet, wo es heißt:

> „Derjenige, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche, nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt, wird der Kirchenpatron genannt."

Die hiernach und nach §§. 626, 629, 637, 645, 647, 651 und 779 a. a. O. dem Patron in Ansehung des Kirchen- und Pfarrvermögens obliegenden Pflichten könnten dem vormundschaftlichen Verhältnisse nicht gleichgeachtet werden. Denn jede Vormundschaft und Kuratel beruhe auf einer obrigkeitlichen

Digitized by Google

Uebertragung an eine bestimmte Person mit einem gesetzlich bestimmten Pflichtenkreise, wogegen, selbst wenn nach §. 573 a. a. O. der neue Erwerb eines neu begründeten Patronats von der Verleihung des Staats abhängig gemacht sei, dem Pflichtverhältnisse des Patrons eine persönliche oder dingliche Uebertragung von Seiten der Kirche und der Karakter des Patronats als eines dauernden selbstständigen Rechts einer Person oder Sache zum Grunde liege. Auch könne unter Umständen das Patronat ganz ruhen, oder an einen zur Uebernahme einer Vormundschaft nicht Befähigten gelangen, ohne eine Stellvertretung nothwendig zu machen. Ferner sei nirgends in Ansehung des Patrons eine solche Vorschrift gegeben, wie für die Kirchenvorsteher, welche nach §. 623 a. a. O. bei ihrer Verwaltung den Pflichten eines Vormundes unterliegen, welche aber auch nach §§. 552 ff. für ihre Person dazu besonders bestellt und mit der unmittelbaren Verwaltung des Kirchenvermögens betraut sind. Vielmehr stelle sich das Patronat als eine Art kirchlicher Unterobrigkeit dar, welcher ein kleiner Antheil an den Rechten der Kirchengewalt delegirt ist. Ein Verhältniß, welches auf historischer Entwickelung beruhe und im Allgemeinen Landrecht, namentlich §§. 584, 585, 552, 689 a. a. O. anerkannt sei, und auch hier mehr auf eine obrigkeitliche Stellung, als auf eine Mitverwaltung hinweise, wie sie einem Vormunde obliegt. Dies habe auch in den Vorarbeiten zum Allgemeinen Landrecht seinen bestimmten Ausdruck gefunden. Auch gewähre das kanonische Recht keine andere Anschauung, und die gemeine kirchenrechtliche Praxis habe nirgends die Ansicht angenommen, daß der Patron in Bezug auf das Kirchenvermögen vormundschaftliche Pflichten zu erfüllen habe, lasse ihn vielmehr nicht wie einen Kurator haften.

Der zweite Referent hat ebenfalls dem §. 526 Th. I. Tit. 9 des Allgemeinen Landrechts, da er nur von dem Vormunde handelt, eine analoge Anwendung überhaupt, und namentlich auf das Patronatsverhältniß, nicht geben können, dabei jedoch hervorgehoben, daß es sich nur darum handle, nicht aber die Entscheidung über die Anwendung der allgemeinen Regeln der §§. 512 ff. a. a. O. zu treffen sei, weil diese von der Beschaffenheit des einzelnen Falles abhängig und eben deshalb auch nicht die Frage zu beantworten sei: inwiefern nach diesen allgemeinen Regeln in dem Patronat ein Hinderniß der erwerbenden Verjährung gefunden werden könne?

Demnächst hat der zweite Referent in Uebereinstimmung mit dem ersten, zum Nachweise der Unzulässigkeit einer analogen Anwendung des §. 526 a. a. O. auf das Patronat, die Verschiedenheit des vormundschaftlichen von dem Patronatsverhältnisse ausgeführt, und dabei mit Rücksicht auf §. 674 Th. II. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts auch geltend gemacht, daß der Kirchenpatron mit der Kirchengesellschaft sogar Verträge schließen könne, und der im Präjudikat vom 22. Mai 1856 ausgesprochenen Meinung, daß der Patron zu den Kirchen-Verwaltern in eminentem Grade gezählt werden müsse, mit Bezug auf die einschlagenden Stellen im 11. Titel Th. II. des Allgemeinen Landrechts ebenfalls die Ausführung entgegengesetzt, daß der Patron nur als ein die Aufsicht führendes Organ anzusehen sei.

Die heutige Plenarsitzung ist zur Beschlußnahme über die vorgelegte Rechtsfrage angesetzt und bei der darüber eröffneten Diskussion zuvörderst Nachstehendes angeführt worden:

Wenn man den Wortlaut des §. 526 Th. I. Tit. 9 des Allgemeinen Landrechts betrachte und die vorgelegte Frage damit vergleiche, so werde schwerlich sich Jemand finden, welcher nicht verneinen dürfte, daß der §. 526 den Patron nicht ohne Weiteres oder schlechthin unfähig mache zur erwerbenden Verjährung gegen das Kirchen- und Pfarrvermögen. In dem Präjudikat des zweiten Senats vom 22. Mai 1856 werde auch das Gegentheil gar nicht behauptet, noch auf eine solche Behauptung die Entscheidung gegründet. Vielmehr, wenn man den Grund, welcher den §. 526 zur Stütze nimmt, auch gänzlich weglassen wollte, so würde das Erkenntniß durch die darin angeführten anderen Gründe dennoch gerechtfertigt sein. Es würde also, wenn auch der erste Senat die Ansicht des zweiten über die Anwendbarkeit des §. 526 auf den Patron nicht theile, der erste Senat dessenungeachtet nicht verhindert sein, aus den angeführten anderen Gründen ebenso zu erkennen, wie der zweite Senat erkannt hat. In dem gedachten Präjudikat folge aber auch erst nach Aufstellung dieser anderen Gründe der oben angeführte Schlußsatz, und da die übrigen Gründe vorausgeschickt sind und nur unter diesen Erwägungen der §. 526 in Bezug genommen worden sei, so könne auch diese Bezugnahme nur für adminikulirend angebracht und überhaupt nicht anders, als eine analoge Anwendung des §. 526 verstanden werden. Nicht zulässig erscheine es hiernach, einen solchen einzelnen, von mehreren für die Entscheidung der Hauptsache

gegebenen Gründen aus einem Präjudikate herauszuheben und eine Meinungsverschiedenheit der Senate darüber zur Entscheidung des Plenums zu bringen. Vielmehr sei das Vorhandensein eines hierzu geeigneten Konflikts in einem solchen Falle nicht anzunehmen und in dem vorliegenden Falle nicht eher anzuerkennen, als nicht der erste Senat den Satz aufgestellt habe: daß das Verhältniß des Kirchenpatrons für diesen kein Hinderniß sei, die unter seinem Patronat stehenden Kirchen- und Pfarrgüter mittelst Verjährung durch Besitz zu erwerben. Es müsse daher die Existenz eines zu einer Plenar-Entscheidung Anlaß gebenden Konflikts in Abrede gestellt werden.

Dieser Ansicht wurde jedoch von anderer Seite entgegengetreten und bemerkt: die Fassung der Entscheidungsgründe des Präjudikats vom 22. Mai 1856 gerade widerlege die Meinung, daß die Bezugnahme des §. 526 nur eine adminikulirende und nicht die Hauptstütze des Urtels sei, indem diesem §. 526 wörtlich ein determinirendes Gewicht bei der Entscheidung gegeben worden sei. Ferner müsse unbedingt der Ansicht widersprochen werden, daß nicht auch nur einer von mehreren Entscheidungsgründen im Erkenntnisse des einen Senats, mit welchem der andere Senat nicht einverstanden ist, zur Entscheidung des Plenums gebracht, als Anlaß eines vom Plenum über einen Konflikt zu fassenden Beschlusses geeignet gefunden werden könne. Vielmehr, wenn der andere Senat den Angriff einer Nichtigkeitsbeschwerde gegen einen solchen Entscheidungsgrund für begründet achte, könne er gar nicht eher das Erkenntniß abfassen, als die Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Senaten durch einen Plenarbeschluß gehoben worden sei, könne mithin auch nichts darauf ankommen, wenn in dem Präjudikat des Senats, welcher es gesprochen, noch andere Gründe für die darin getroffene Entscheidung angeführt worden seien. Im vorliegenden Falle liege nun die allgemeine Frage über die Ersitzungsfähigkeit des Kirchenpatrons in Ansehung der Kirchen- und Pfarrgüter dem Plenum gar nicht vor, sei also auch vom Plenum nicht zu entscheiden, sondern eben nur die spezielle Frage über die Anwendbarkeit des §. 526 auf den Kirchenpatron; diese werde vom ersten und vom zweiten Senate verschieden beantwortet; ein Konflikt sei also vorhanden, mithin die Beschlußnahme des Plenums erforderlich.

Es wurde daher der Versammlung die Vorfrage vorgelegt:

> ob das Vorhandensein eines durch das Plenum des Ober-Tribunals zu entscheidenden Konflikts zwischen dem ersten und dem zweiten Senate anzunehmen?

und mit überwiegender Mehrheit der Stimmen bejaht.

Nach dessen Erfolg wurde Behufs der Beantwortung der Hauptfrage zur Unterstützung der im Präjudikat vom 22. Mai 1856 aufgestellten Ansicht noch bemerkt:

> Da der §. 526 Th. 1 Tit. 9 des Allgemeinen Landrechts seiner Wortfassung nach direkt nur den Vormund betreffe, der Kirchenpatron aber allerdings nicht identisch mit dem Vormunde sei, so könne nur, wie vorhin schon gedacht worden, eine analoge Anwendung dieses Gesetzes auf den Kirchenpatron in Frage gestellt werden. Die Zulässigkeit einer solchen Analogie ergebe sich aus denjenigen Vorschriften des 11. Titels Th. II. des Allgemeinen Landrechts, welche im Präjudikat des zweiten Senats angeführt worden seien. Auch sei aus dem Grunde die Anwendung des Prinzips des §. 526 Th. I. Tit. 9 des Allgemeinen Landrechts auf den Patron ganz richtig, weil die zwischen Vormund und Pflegebefohlenen vorhandene Einheit der Personen und der beim Vormunde obwaltende Mangel der bona fides zwischen Patron und Kirche und Verwaltung des Kirchen- und Pfarrvermögens ebenso stattfinde. Ein solches Verhältniß werde auch durch die Vorschriften des Ostpreußischen Provinzialrechts ebenso bestätigt, wie durch die des Allgemeinen Landrechts.
>
> Von den Vertheidigern der neueren Meinung wurde, unter Bezugnahme auf die Ausführungen der beiden Referenten, den für die analoge Anwendung des §. 526 aufgestellten Gründen widersprochen und zur Widerlegung der älteren Meinung noch bemerkt, daß, wenn letztere richtig wäre, gefolgert werden müßte, daß das Prinzip des §. 526 gegen einen Jeden, welcher eine Oberaufsicht zu führen hat, gelte, wofür es aber an allen gesetzlichen Gründen fehlen würde.

Digitized by Google

Nach dem Schlusse der Diskussion einigte sich die Versammlung über die Stellung der Plenarfrage dahin:

Gestattet der §. 526 Th. I. Tit. 9 des Allgemeinen Landrechts auf den Kirchenpatron eine analoge Anwendung oder nicht?

und von den anwesenden 51 Votanten stimmten 36 für die Verneinung und 15 für die Bejahung dieser Frage.

Es ist daher folgender Satz zum Plenarbeschlusse erhoben:

Der §. 526 Th. I. Tit. 9 des Allgemeinen Landrechts gestattet keine analoge Anwendung auf den Kirchenpatron.

I. 3409. V. 16. Vol. VI.

In unserem Verlage ist der fünfte Jahrgang **des Jahrbuchs der Preußischen Gerichtsverfassung, redigirt im Büreau des Justiz-Ministeriums**, erschienen. Derselbe enthält eine allgemeine Darstellung der Gerichtsverfassung, eine spezielle Uebersicht über die Einrichtung und Besetzung der einzelnen Gerichtsbehörden, die Anciennetätslisten der Justizbeamten und ein Ortschafts-Verzeichniß mit Angabe der höheren Unterrichts-Anstalten.

Der Preis ist auf 1 Thaler festgestellt.

Berlin, Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. August 1861. № 32.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Appellationsgerichts-Rath Kosmann aus Stettin ist zum Ober-Tribunals-Rath ernannt.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Frischmuth im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,
die Referendarien Preiß, Consa und Friedländer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Bengesorth im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,
der Referendarius Scharfenort im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau, und
der Referendarius Carl im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Gerichts-Assessor von Wulffen ist aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, und
der Gerichts-Assessor Riemann aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt in das Departement des Kammergerichts versetzt;
dem Gerichts-Assessor von Pommer-Esche ist zum Zweck seiner definitiven Uebernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.
Der Gerichts-Assessor Klein in Leobschütz ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Anton Kahlert und Karl Maximilian Viktor Pickart bei dem Appellationsgericht in Ratibor,
der Auskultator Adolph Heinrich von Rüdgisch bei dem Appellationsgericht in Bromberg,
der Auskultator Alexander Hugo Emil Franz bei dem Appellationsgericht in Frankfurt,
die Auskultatoren Wilhelm Zimansky und Johann Karl August Cölestin Heidborn bei dem Appellationsgericht in Breslau,
der Auskultator Leopold Otto Frosch bei dem Kammergericht, und
der Auskultator Karl Reinhard bei dem Appellationsgericht in Hamm.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Mitgliede des Stadtgerichts in Berlin, Kammergerichts-Rath Focke, ist unter Verleihung des Karakters als Geheimer Justizrath die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden.
Der Kreisgerichts-Direktor Morgenbesser in Johannisburg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Heilsberg versetzt worden.

Digitized by Google

Zu Stadtgerichts-Räthen bei dem Stadtgericht in Berlin sind ernannt:
die Stadtrichter Liman, Schulz, Dirksen, Herz, Markstein II., Renmann, Casperschock, Taddel und Kowalzig in Berlin,
der Kreisrichter Vonhoff in Wernigerode,
der Kreisrichter Gräfe in Berlin,
der Kreisrichter Wentzel in Wriezen, und
der Kreisrichter Stephany in Spandau.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter Weickert in Schneidemühl,
der Kreisrichter Peters in Trzemeszno,
die Kreisrichter Köhler und Heimbs zu Inowraclaw.

Zu Stadtrichtern bei dem Stadtgericht in Berlin sind ernannt:
der Kreisrichter Krüger in Schönau,
der Kreisrichter Keyßner in Stettin,
der Kreisrichter Witte, früher in Stettin, jetzt bei dem Stadtgericht in Berlin beschäftigt, und
die Gerichts-Assessoren Deegen, Sommer, Kirchner, Ebers, Wedigen, Schröder, Zimmermann, Dobert und Blümel.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Golz bei dem Kreisgericht in Berlin,
der Gerichts-Assessor von der Gröben bei dem Kreisgericht in Spandau,
der Gerichts-Assessor Weinreich bei dem Kreisgericht in Greifenhagen,
die Gerichts-Assessoren von Rönne und Coste bei dem Kreisgericht in Stettin, Letzterer mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Damm,
der Gerichts-Assessor Otterstein bei dem Kreisgericht in Sorau mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Sommerfeld,
der Gerichts-Assessor Bertram bei dem Kreisgericht in Langensalza,
der Gerichts-Assessor Sauer bei dem Kreisgericht in Wongrowiec,
die Gerichts-Assessoren Martens und Beisert bei dem Kreisgericht in Krotoschin,
der Gerichts-Assessor Ryll bei dem Kreisgericht in Ostrowo,
der Gerichts-Assessor Keyl bei dem Kreisgericht in Posen,
der Gerichts-Assessor Engelkamp bei dem Kreisgericht in Rogasen,
der Gerichts-Assessor Striethorst bei dem Kreisgericht in Schrimm,
der Gerichts-Assessor Mojean bei dem Kreisgericht in Kaukehmen, und
der Gerichts-Assessor Löwenhardt bei dem Kreisgericht in Conitz, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Tuchel.

D. Schöppenstuhl in Halle a. d. S.

Der Direktor des Schöppenstuhls in Halle a. d. S., Geh. Ober-Regierungs-Rath und Professor ꝛc. Dr. Pernice ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 55.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 1. Oktober 1859.

Ueber die Frage, ob die Charité-Direktion in Berlin nach der Allerhöchsten Order vom 6. Juni 1835 verpflichtet ist, die ihr von der Armen-Direktion überwiesenen Cholerakranken der hiesigen Stadt gegen Vergütung der gewöhnlichen Kur- und Verpflegungskosten in die Charité aufzunehmen, ist im Rechtswege zu entscheiden.

Auf den von dem Königlichen Minister für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin anhängigen Prozeßsache

der Armen-Direktion zu Berlin, Klägerin,
wider
die Königliche Charité-Direktion daselbst, Verklagte,
betreffend die Verpflichtung der Verklagten zur Aufnahme städtischer Cholerakranken in die Charité,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache, hinsichts des bei Punkt 2 der Klage vom 21. Juli 1857 gestellten, diese Verpflichtung betreffenden Antrages für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Die hiesige Armen-Direktion hat im Juli 1857 wider die Königliche Charité-Direktion beim hiesigen Stadtgericht eine Klage angestellt, die aus zwei von einander unabhängigen Klagepunkten besteht. Der vorliegende Kompetenz-Konflikt ist nur gegen den zweiten Klagepunkt gerichtet. Derselbe betrifft die Verpflichtung der Charité-Direktion zur Aufnahme von Cholerakranken in die Charité. Nach einer, die Regelung des Verhältnisses der hiesigen Stadtgemeinde zur Charité bezweckenden Allerhöchsten Order vom 6. Juni 1835 hat die Stadt 100,000 freie Verpflegungstage jährlich für ihre Kranken in der Charité zu fordern. Für die darüber hinaus in die Charité aufgenommenen, der Stadt zur Last fallenden Kranken muß die reglementsmäßige Vergütigung bezahlt werden. Auf die 100,000 freien Verpflegungstage jährlich dürfen nur wirkliche, nach ihrem Heilungsbedürfnisse zu einer Krankenhauspflege sich eignende Kranke angewiesen werden, und es soll hierüber in streitigen Fällen die Charité-Behörde allein entscheiden. Von den Cholerakranken ist in der Order vom 6. Juni 1835 nicht speziell die Rede. Nach anderweiten, von dem vorgesetzten Ministerium getroffenen Bestimmungen werden Cholerakranke in die Charité selbst nicht aufgenommen, und auf die der Stadt bewilligten 100,000 freien Verpflegungstage nicht angerechnet. Vielmehr ist auf Grund eines mit der Stadt getroffenen Abkommens für Cholerakranke eine eigene, von den Charité-Krankenhäusern isolirte Anstalt auf dem Oekonomiehofe der Charité eingerichtet, in welche auch die der Kommune zur Last fallenden Kranken, nur gegen höhere als die gewöhnlichen Verpflegungssätze, aufgenommen werden. Die Armen-Direktion behauptet nun, daß die Charité-Direktion verpflichtet sei, die der Stadt zur Last fallenden Cholerakranken ebenso, wie andere Kranke, auf die der Stadt jährlich gebührenden freien Verpflegungstage anzunehmen, und soweit die Zahl der letzteren überschritten wird, gegen die gewöhnlichen Kur- und Verpflegungssätze aufzunehmen, und hat ihren Klageantrag auf Anerkennung der Verpflichtung der Charité-Direktion gerichtet, die Cholerakranken hiesiger Stadt gegen die gewöhnlichen Kur- und Verpflegungskosten resp. unter Anrechnung auf die 100,000 freien Verpflegungstage in die Charité aufzunehmen.

Vor Beantwortung der Klage ist von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Beschlusses vom 16. November 1857 der Kompetenz-Konflikt erhoben worden. Beide prozeßführende Parteien haben darüber schriftliche Erklärungen abgegeben. Die Armen-Direktion bekämpft den Kompetenz-Konflikt; die Charité-Direktion hält ihn für gesetzlich begründet. Diese Ansicht wird auch von den beiden betheiligten Gerichten, dem hiesigen Stadtgericht und dem Kammergericht, getheilt.

Der Kompetenz-Konflikt ist auf die Erwägung gegründet, daß die Frage, ob ein Kranker, oder eine bestimmte Kategorie von Kranken, in ein Krankenhaus nach dessen Einrichtung und Bestimmung aufgenommen werden dürfe, lediglich vom medizinal-polizeilichen Standpunkte zu entscheiden, mithin eine Frage des öffentlichen, nicht des Privatrechts, und deshalb auch durch die der Klage zum Grunde gelegte Allerhöchste Order vom 6. Juni 1835 der Beurtheilung der Charité-Direktion überlassen sei. In der Klageschrift wird dieser letztgedachten Bestimmung der Allerhöchsten Order vom 6. Juni 1835 ein entscheidendes Gewicht darum nicht beigemessen, weil die dadurch der Charité-Direktion beigelegte Befugniß sich auf die Zurückweisung einzelner Kranken beschränke und nicht auf eine ganze Gattung von Kranken ausgedehnt werden dürfe. Hiergegen bemerkt der Minister der Medizinal-Angelegenheiten, daß die Charité-Direktion, wenn sie einzelne ihr zugeführte Kranke zurückweisen dürfe, auch befugt sein müsse, in Betreff einer einzelnen Gattung von Kranken ein- für allemal die Unzulässigkeit ihrer Aufnahme in das Krankenhaus auszusprechen, indem dies lediglich zur Abkürzung des Geschäftsganges und zur Vermeidung fruchtloser Versuche diene, Kranken, welche aus medizinal-polizeilichen Gründen in die Charité nicht aufgenommen werden dürfen, die Aufnahme in die Anstalt zu verschaffen. Sodann wird in dem Kompetenz-Konflikt-Beschlusse auf die durch die Allerhöchste Order vom 8. August 1835 genehmigten sanitätspolizeilichen Vorschriften (Gesetz-Samml. S. 249 ff.) verwiesen, denen zufolge es für nöthig erachtet worden sei, in großen Städten die Cholerakranken nicht in den bereits bestehenden, für andere Kranken bestimmten, sondern in eigends und ausschließlich für sie eingerichteten, getrennt belegenen Krankenanstalten unterzubringen. Aus diesem Gesichtspunkte wird die Nothwendigkeit der in Berlin für die Cholerakranken getroffenen Einrichtungen hergeleitet und daraus gefolgert, daß ein Richterspruch, wie solchen die Armen-Direktion verlangt, nämlich die Verurtheilung der Charité-Direktion zur Aufnahme der Cholerakranken in die Charité, gegen die bestehenden medizinal-polizeilichen Anordnungen verstoßen würde, daß mithin ein Prozeß hierüber nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 unstatthaft sei.

Digitized by Google

In der Gegenerklärung der Armen-Direktion wird die Frage, um welche es sich in dem vorliegenden Prozesse handelt, lediglich als eine Geldfrage aufgefaßt, indem nur darüber zu entscheiden sei, ob die Charité-Direktion die Kur der Cholerakranken, welche sie jetzt gegen besondere, höhere Verpflegungssätze bewirke, künftig gegen die allgemeinen Kursätze und resp. unter Anrechnung auf die 100,000 freien Verpflegungstage der Stadt zu bewirken habe. Zugleich wird zur Widerlegung der behaupteten medizinal-polizeilichen Unzulässigkeit der Aufnahme von Cholerakranken in die Charité der Umstand geltend gemacht, daß dergleichen Kranke mit Genehmigung des Ministers in einem, zwar von den Hauptgebäuden der Charité isolirten, doch aber zu derselben gehörigen Hause Aufnahme finden.

Diese letztere Bemerkung der Armen-Direktion wird in der von der Charité-Direktion über den Kompetenz-Konflikt abgegebenen Erklärung näher beleuchtet. Die Charité-Direktion sagt darüber Folgendes:

> Es liege keineswegs ein Widerspruch darin, daß die Zulässigkeit der Kur von Cholerakranken in der Charité bestritten werde, während in besonders zu diesem Zweck errichteten Lokalitäten Cholerakranke aufgenommen und behandelt würden. Diese, auf den Wunsch der Stadt und auf Grund eines besonderen Abkommens getroffene Einrichtung habe die Unzulässigkeit der Aufnahme von Cholerakranken in die Charité-Krankenhäuser zur Voraussetzung. Könnten die Cholerakranken in der Charité verpflegt werden, so wäre gar kein Anlaß ersichtlich, für diesen Zweck besondere Lokalitäten mit nicht unbedeutendem Kostenaufwande herzustellen. Ob, wie die Klägerin anzunehmen scheine, die Charité-Verwaltung verpflichtet sei, dergleichen besondere, den sanitätspolizeilichen Vorschriften entsprechende Einrichtungen Behufs Aufnahme der Cholerakranken zu treffen, sei eine Frage, die außerhalb der Grenzen des Klageantrages liege. Der letztere sei dahin gerichtet, die Charité-Direktion zu verurtheilen, die Cholerakranken hiesiger Stadt in die Charité aufzunehmen. Diese Fassung verhülle zwar den materiellen Ungrund des klägerischen Anspruchs besser, als wenn der Antrag dahin gerichtet wäre, die Charité zur Erbauung und Unterhaltung eines Cholera-Lazareths zu verurtheilen. Aber gerade deshalb müsse die Verklagte Werth darauf legen, daß dem Antrage nicht ein anderer Sinn untergelegt werde, als welcher ihm nach der gewählten Fassung zukomme. Sei es der Klägerin mit der Behauptung Ernst, daß es sich im vorliegenden Falle nur um ein finanzielles Interesse handle, so müsse es ihr überlassen bleiben, einen Antrag zu stellen, welcher sich auf das finanzielle Interesse beschränke. Der Klageantrag aber würde, wenn er in ein gerichtliches Urtheil überginge, der Charité-Verwaltung Pflichten auferlegen, welche mit den geltenden medizinal-polizeilichen Vorschriften in Widerspruch ständen.

Der erhobene Kompetenz-Konflikt kann indessen nicht für begründet erachtet werden. Es läßt sich nicht verkennen, daß es sich für die Klägerin um eine reine Geldfrage handelt; die Armen-Direktion will die städtischen Cholerakranken ebenso wie andere Kranken, resp. unentgeltlich, soweit die 100,000 Freitage reichen, und wenn diese Zahl erfüllt ist, für die gewöhnlichen, zu Gunsten der städtischen Kranken festgesetzten geringeren Verpflegungskosten aufgenommen haben, also die Mehrkosten ersparen, welche sie namentlich nach einem mit der Charité-Direktion geschlossenen besonderen Vertrage für diejenigen Cholerakranken zu entrichten hat, welche die Direktion in dem auf dem Oekonomiehofe der Charité errichteten Cholera-Lazareth aufnimmt. Nach diesem materiellen Zwecke der Klage sind an sich unbedenklich die Gerichte zuständig; nur der Klageantrag, wie er gestellt ist, erscheint der Verklagten und dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten nicht geeignet zur gerichtlichen Entscheidung.

Und zwar soll er dies aus einem zweifachen Grunde nicht sein, nämlich:

1) weil durch eine, diesem Antrage gemäße richterliche Entscheidung die Charité-Direktion der ihr durch die Kabinets-Order vom 6. Juni 1835 beigelegten Befugniß beraubt werden würde, nach ihrem Ermessen die Aufnahme eines städtischen Cholerakranken in die Charité zu verweigern;
2) weil auch Gründe der Sanitätspolizei dabei in Betracht kämen, wenn es sich um die Zulässigkeit der Aufnahme eines Kranken in ein öffentliches Krankenhaus handle, und es daher unzulässig sei, dem von solchen sanitätspolizeilichen Rücksichten geleiteten Ermessen der Charité-Direktion durch eine gerichtliche Entscheidung vorzugreifen.

Digitized by Google

Durch diese Gründe wird aber weitergegangen, als in diesem Kompetenz-Verfahren zulässig ist.

Zu 1 nämlich ist es gerade streitig unter den Parteien, wie weit jene Befugniß der Charité-Direktion zur Zurückweisung von Kranken gehe? Die Klägerin beruft sich auf die Kabinets-Order vom 6. Juni 1835, in welcher es, nachdem darin der Stadt Berlin für ihre armen Kranken 100,000 freie Verpflegungstage bewilligt worden, heißt:

> Auf diese Zahl von Verpflegungstagen können jedoch nur wirkliche, nach ihrem Heilungsbedürfnisse zu einer Krankenhauspflege sich eignende Kranke, worüber in streitigen Fällen die Charité-Behörde allein zu entscheiden hat, mit Ausschluß aller durch den §. 6 des Regulativs vom 7. September 1830 nicht schon berücksichtigten Unheilbaren, überwiesen werden ꝛc.

Die Klägerin meint, hiermit sei nur ausgedrückt, daß im einzelnen Falle die Charité-Direktion zu entscheiden habe, ob ein Kranker zu einer Krankenhauspflege sich eigene, und sie will der Direktion auch nicht die Befugniß bestreiten, aus besonderen Gründen selbst einzelne Cholerakranke zurückzuweisen; die Kabinets-Order könne aber nicht so verstanden werden, daß die Direktion kurzweg ganzen Kategorieen von Kranken die Aufnahme versage, weil sonst das ganze Recht der Klägerin in Frage gestellt werden könne. Die Direktion könne dann überhaupt alle Arten von ansteckenden Krankheiten: Pocken, Scharlach ꝛc., kurz alle schwereren Krankheitsgattungen von sich weisen, und die dann noch übrigbleibenden Fälle möchten nicht die Zahl von 100,000 erreichen.

Die Verklagte, wie das Ministerium, erklären dies zwar für eine überflüssige Besorgniß, da die Zahl der 100,000 Freistellen schon in der ersten Hälfte jeden Jahres erfüllt werde, und das Ministerium verheißt auch seine Remedur im Aufsichtswege. Allein es ist hier doch über den Umfang der Befugniß der Charité-Direktion nicht zu entscheiden.

Die Kabinets-Order vom 6. Juni 1835 hat privatrechtliche Verhältnisse zwischen der Stadt Berlin und der Königlichen Krankenanstalt der Charité, die als eine fiskalische Station angesehen werden muß, sofern es sich um Geldfragen handelt, begründet. Es sind solcher Kabinets-Orders auch noch über andere Gegenstände, zur Auseinandersetzung des Staates mit der Stadt Berlin, ergangen, und Prozesse daraus zwischen diesen beiden Theilen entstanden, in denen nie bezweifelt worden ist, daß diese Kabinets-Orders die Grundlage privatrechtlicher Ansprüche geworden sind. Auch hier ist das nicht in Abrede gestellt, und der erste Klagepunkt des vorliegenden Prozesses, bei welchem der Kompetenz-Konflikt nicht erhoben worden ist, und bei dem es sich darum handelt, ob die Charité alle Gemüthskranken aus der Stadt, ohne Ausnahme, unentgeltlich aufnehmen müsse, gründet sich auf eine andere Stelle dieser Kabinets-Order.

Die letztere muß einem Vertrage gleich geachtet werden, der zwischen den beiden streitenden Parteien errichtet worden, und zwar einem lästigen Vertrage, durch welchen, soviel ursprünglich auch Königliche Munifizenz dabei mitgewirkt haben wird, nachdem die Bewilligung einmal geschehen und angenommen ist, der Stadt Berlin ein vollkommenes Recht erworben worden ist. Streiten die Kontrahenten über den Sinn des Vertrages, über den Umfang der dadurch begründeten Rechte und Pflichten, so gebührt die Entscheidung darüber den Gerichten. Der Kompetenz-Gerichtshof kann nicht darüber sich aussprechen, ob der Charité-Direktion die ganz unbeschränkte Befugniß zur Zurückweisung aller und jeder Arten von Krankheitsfällen nach der Kabinets-Order vom 6. Juni 1835, d. h. vertragsmäßig zustehe oder nicht? weil er damit den Prozeß selbst, die materialia causae, zu seiner Kognition ziehen würde.

Hierin kann 2) dadurch nichts geändert werden, daß bei der Frage, ob ein gewisser Kranker in ein Krankenhaus aufzunehmen sei? auch Gründe der Sanitätspolizei in Erwägung kommen.

Denn wiewohl dies an sich richtig ist, so kommen diese sanitätspolizeilichen Rücksichten doch erst dann zur Sprache, wenn zuvor im gerichtlichen Wege entschieden sein wird, ob die Klägerin vertragsmäßig das Recht hat, zu fordern, daß ihre Cholerakranken überhaupt resp. unentgeltlich oder für geringere Kostenbeträge aufgenommen werden. Wird sie mit diesem Antrage abgewiesen, so erledigt sich Alles von selbst. Wird aber nach ihrem Antrage erkannt, so ist es dann erst für die Sanitätspolizei an der Zeit, einzuschreiten, und, wenn sie es nöthig findet, die Aufnahme von Cholerakranken in die Charité entweder ganz zu verbieten, oder die Maaßgaben vorzuschreiben, unter denen eine solche Aufnahme aus polizeilichen Gründen nur gestattet werden könne. Diesem späteren polizeilichen Einschreiten wird das gerichtliche Erkenntniß nicht entgegenstehen. Dasselbe kann nie mehr aussprechen, als von der Klägerin gefordert ist, also:

> daß die Verklagte verurtheilt werde, ihre Verpflichtung anzuerkennen, die Cholerakranken hiesiger

Digitized by Google

Stadt gegen die gewöhnlichen Kur- und Verpflegungskosten resp. unter Anrechnung auf die 100,000 freien Verpflegungstage in die Charité aufzunehmen.

Damit ist nicht ausgedrückt, daß die Cholerakranken nun vermischt mit anderen Kranken, oder in solchen Räumen, wie die Klägerin beliebig sie fordern möchte, unterzubringen seien, es bleibt vielmehr der verklagten Direktion volle Freiheit, dieselben gehörig abzusondern, sie namentlich in das Gebäude aufzunehmen, in welches sie solche Kranke bisher schon, nur gegen höhere Verpflegungssätze, untergebracht hat; also die sanitätspolizeilichen Rücksichten zu beachten. Man könnte selbst noch weitergehen und anerkennen, daß der Herr Minister der Medizinal-Angelegenheiten, als oberste Sanitätspolizei-Behörde, jenes vorausgesetzten richterlichen Urtheils ungeachtet, vollkommen befugt sein würde, die Aufnahme aller Cholerakranken in irgend einem Gebäude der Charité zu verbieten, wenn das aus Gründen der Gesundheitspolizei nöthig werden sollte. Dies Verbot ist bis jetzt nicht ergangen. Würde es demnächst erlassen, so könnte das gerichtliche Urtheil nicht vollstreckt werden, und es entstände nur die Frage, welche Wirkungen diese Unmöglichkeit der Erfüllung auf die Parteien habe? diese aber würde wieder durch die Gerichte, nach Maaßgabe der für solche Fälle der Unmöglichkeit der Erfüllung eines Vertrages gegebenen gesetzlichen Vorschriften, zu entscheiden sein.

Der Klage-Antrag steht also der Zulassung des Rechtsweges nicht entgegen, da alle Rechte der Medizinalpolizei-Behörde durch die zu erwartende, nur unter den Parteien eine rechtliche Wirkung äußernde, gerichtliche Entscheidung unberührt bleiben. Der an die Spitze des Konflikt-Beschlusses gestellte Satz: daß die Frage über die Zulässigkeit der Aufnahme eines Kranken, oder bestimmter Kategorieen von Kranken, in ein Krankenhaus, lediglich vom medizinalpolizeilichen Standpunkte zu entscheiden, mithin eine Frage des öffentlichen, nicht des Privatrechts, sei, — reicht nicht aus, um in dem Falle, wo behauptet wird, daß die Verwaltungsbehörde des Krankenhauses zur Aufnahme gewisser Kranken vertragsmäßig gegen einen Anderen verpflichtet sei, die Entscheidung des Streites über die vertragsmäßigen Rechte und Pflichten der Kontrahenten dem Rechtswege zu entziehen.

Man darf die verklagte Direktion nicht identifiziren mit der Sanitätspolizei-Behörde, wenngleich sie auch gewisse Funktionen dieser Art in ihrem engeren Bereiche zu erfüllen autorisirt ist. Sie ist, insofern sie aus privatrechtlichen Titeln, also namentlich aus Verträgen, belangt wird, wie schon bemerkt worden, eine fiskalische Station, und muß als solche vor den Gerichten Recht nehmen. Sie giebt übrigens in ihrer Erklärung über den Kompetenz-Konflikt anscheinend doch selbst zu, daß es sich in Wirklichkeit gar nicht um sanitätspolizeiliche Bedenken handle, indem sie erklärt, der gestellte Klageantrag verhülle die eigentliche Intention der Klägerin, die dahin gehe, daß die Charité ein eigenes Cholera-Lazareth erbaue und unterhalte, und indem sie gleichwohl einen so weit gehenden Antrag nicht für unstatthaft, aus polizeilichen Gründen, erachtet. In der That würde auch, wenn so geklagt wäre, dieser Anspruch dem Rechtswege nicht entzogen sein, falls er auf die, Vertragsrechte hervorrufende, Kabinets-Order von 1835 gegründet würde; die vorliegende Klage betrifft aber augenscheinlich noch ein Geringeres.

Hiernach mußte daher der Kompetenz-Konflikt für unbegründet und der Rechtsweg für zulässig erachtet werden.

Berlin, den 1. Oktober 1859.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4283. K. 36. Vol. XI.

Num. 56.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 22. September 1860.

Gegen die von der Regierung erlassenen polizeilichen Vorschriften über die Benutzung des Friedrich-Wilhelms-Kanals ist der Rechtsweg nicht gestattet.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 15 §§. 44, 45, 50.
Edikt vom 3. August 1740 (Nov. Corp. Const. I. S. 369).
Kanal-Polizei-Ordnung vom 29. August 1836 (Frankfurter Amtsblatt S. 302).
Verordnung vom 26. Dezember 1808 §. 3 (Ges.-Samml. S. 464).
Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 2 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der

Digitized by Google

bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Prozeßsache
des Koloniſten Tiſchlermeiſters B. zu W., Klägers,
wider
den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O., Verklagten,
betreffend Benutzung des Friedrich-Wilhelms-Kanals und ſeiner Ufer,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieſer Sache für unzuläſſig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger beſitzt auf beiden Seiten des Friedrich-Wilhelms- oder Müllroſer Kanals Grundſtücke, dort, wo auf der Strecke von H. bis K. vor Anlegung des Kanals der ſogenannte Schlaubefluß geweſen ſein ſoll. Er iſt von der Kanal-Polizei-Verwaltung wegen Ein- und Abladens ſeiner Früchte ohne vorherige Erlaubniß, wegen zeitweiſer Niederlegung derſelben auf die Ufer und Transports über den Kanalbord nach ſeinem Lande auf Schiebebrettern, ſowie wegen Karrens auf den Kanalufern beſtraft worden. Deshalb hat er, geſtützt auf die §§. 44, 45, 50 Th. II. Tit. 15 des Allg. Landrechts und die Behauptung einer Erſitzung von 44 Jahren, den Königlichen Fiskus bei dem Kreisgericht zu N. belangt mit dem Antrage:

denſelben zu verurtheilen, den Kläger als Anwohner des ehemaligen Schlaubefluſſes, welcher jetzt einen Theil des Friedrich-Wilhelms-Kanals bildet, für berechtigt zu erachten, zu jeder Jahres- und Tageszeit, auch ohne die Erlaubniß der Kanal-Polizei-Verwaltung dazu nachzuſuchen, die von ſeinem, an jener Seite des Kanals anſtoßenden Grundſtücke zu gewinnenden Früchte aller Art, ſowie Saat, Dung und alle zur Beſtellung nöthigen Mittel in einem kleinen Handkahn ein- und aus demſelben auszuladen, dieſe Gegenſtände auf über den Kanalbord gelegten Brettern zu tragen oder mit der Karre zu fahren, ſowie auch auf dem Kanalbord die genannten Gegenſtände behufs des Ein- und Ausladens zeitweiſe und vorübergehend abzuſetzen, ohne dabei die Paſſage zu hemmen; auch dem Kläger zu geſtatten, zur Winterszeit, wenn der Kanal zugefroren iſt, vermittelſt der dann gerade zweckmäßigen Transportmittel ſeine Früchte, Saat, Dung und was zur Nutzung ſeines Landes gehört, über das Eis und weiter über den Kanalbord zu bringen.

Der verklagte Fiskus hat die Abweiſung der Klage verlangt, ſowie deren Begründung, und die Behauptungen des Klägers beſtritten.

Nachdem das Kreisgericht zu N. die Vernehmung der über die Verjährung vorgeſchlagenen Zeugen veranlaßt hatte, iſt von der Regierung daſelbſt der Kompetenz-Konflikt mittelſt Plenarbeſchluſſes vom 18. Auguſt 1859 erhoben. Zur Rechtfertigung deſſelben wird angeführt: daß der Kanal durch das Patent vom 3. Auguſt 1740 dem Privatverkehr entzogen, alſo eine res extra commercium geworden ſei, auf welche Niemand ein im Wege der Klage verfolgbares Recht erwerben könne; daß ferner, der Erhaltung des Kanals halber, nur an den dazu beſtimmten Stellen Aus- und Einladen in Kähne geduldet werden könne, und daß nur unter den Bedingungen, welche in der Kanal-Polizei-Ordnung vom 29. Auguſt 1836 feſtgeſtellt worden, die Benutzung des Kanals zuläſſig ſei. Dieſe Feſtſetzungen ſeien Polizei-Verfügungen der Landespolizei-Behörde, und gegen ſolche ſei nach §§. 2 und 4 des Geſetzes vom 11. Mai 1842 der Rechtsweg nur dann geſtattet, wenn die Befreiung davon auf Grund einer beſonderen geſetzlichen Vorſchrift oder eines ſpeziellen Rechtstitels oder ein Eingriff in ein Privatrecht dargethan werden könne, wovon im vorliegenden Fall nicht die Rede, da auch eine Verjährung gegen Verbotsgeſetze nicht ſtattfinde.

Dieſen Anführungen hat der Kläger widerſprochen und die Erſitzung als ſpeziellen Rechtstitel geltend zu machen geſucht.

Das mit Bezugnahme auf das Kurfürſtliche Mandat vom 6. Auguſt 1684 am 3. Auguſt 1740 erlaſſene Königliche Patent, „wegen Abſtellung der zum Nachtheil und Schaden des neuen Grabens eingeriſſenen Unordnungen und Mißbräuche (Corpus Constit. march. Cont. I. S. 369 Nr. 41 de 1740)“ betrifft die Einrichtung dieſes neuen Grabens, des Friedrich-Wilhelms-Kanals, und ordnet Maaßregeln zu deſſen Erhaltung an, unter Androhung der Beſtrafung der Kontravenienten. Namentlich iſt zu 1. beſtimmt:

Digitized by Google

daß der Kanal ohne Erlaubniß des Aufsichtsbeamten nicht befahren werden soll; zu 5. und 6. aber ist verordnet: daß innerhalb dreier Ruthen vom Graben Niemand sich einiger Botmäßigkeit anmaaßen und desgleichen innerhalb dreier Ruthen vom Graben und außerhalb der ordentlichen, dazu von Holz angefertigten Ablagen Niemand Aus- und Einladungen vornehmen soll; und schließlich ist befohlen: daß die Kontravenienten zu gebührender Strafe gezogen werden sollen. Nähere Bestimmungen sind in dessen Folge in einer Kanal-Polizei-Ordnung vom 29. August 1836 nebst Nachtrag vom 5. November 1837 (Frankfurter Amtsblatt 1836 S. 302 und 1837 S. 376) von der Regierung zu Frankfurt a. O. angeordnet.

Es erscheint daher die Klage und deren Antrag lediglich als eine Beschwerde über eine polizeiliche Verfügung, indem der Kläger von den Vorschriften, welche die Regierung zu Frankfurt in der Kanalpolizei-Ordnung vom 29. August 1836 nebst Nachtrag vom 5. November 1837 erlassen hat und wegen deren Uebertretung er zur Bestrafung gezogen worden ist, befreit, daran nicht gebunden sein will. Nach Maaßgabe des §. 3 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Ges.-Samml. S. 464) ist nämlich eine solche Kanalpolizei-Ordnung als polizeiliche Verfügung unbedenklich anzusehen. Vom Kläger ist aber weder eine besondere gesetzliche Bestimmung, welche gerade ihm ausnahmsweise Befreiung von der Befolgung der Polizeivorschrift gewähren könnte, noch auch ein spezieller Rechtstitel behauptet, — ein solcher Titel, welcher geeignet wäre, ein dem Antrage des Klägers entsprechendes Rechtsverhältniß zwischen dem Kläger und der Landespolizei-Behörde zu begründen, daher auch nach §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192) der Rechtsweg zur Verfolgung der Ansprüche des Klägers nicht gestattet.

Der Kläger stützt sich zwar auch auf ein angebliches Recht, welches seine Vorbesitzer als Anwohner des in den Kanal aufgenommenen alten Schlaubeflusses gehabt haben sollen. Die angeführten §§. 44, 45 und 50 Th. II. Tit. 15 des Allg. Landrechts können jedoch als eine besondere gesetzliche Bestimmung im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 vom Kläger für sich nicht geltend gemacht werden, noch überhaupt passen sie auf die künstliche und nach besonderen Vorschriften und Zwecken geschaffene und eingerichtete Anlage des Kanals, da sie blos von öffentlichen Strömen handeln, zu denen auch der Schlaubefluß gar nicht gehört hat. Ferner, abgesehen von der ausdrücklichen Vorschrift des §. 664 Th. I. Tit. 9 des Allg. Landrechts, welche die Verjährung gegen ein Verbotsgesetz ausschließt, und weshalb also diese Verjährung auch einen privatrechtlichen Erwerbstitel nicht vorstellen kann, ist es schon in der Natur der Sache begründet, daß ein Staatsunterthan, wenn er auch noch so lange Zeit wegen der mit gesetzlicher Strafe bedrohten Kontraventionen unbestraft geblieben ist, dadurch dem Fiskus gegenüber kein Recht auf Befreiung von der Verpflichtung und der Strafe für die Zukunft erworben haben könne.

Der Rechtsweg mußte aus diesen Gründen daher ausgeschlossen erachtet werden.

Berlin, den 22. September 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3655. K. 36. Vol. XI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. August 1861. № 33.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kreisgerichts-Rath Tirpitz in Frankfurt a. d. O. ist zum Rath bei dem Appellationsgericht daselbst ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Kammergerichts-Referendarien Bollmann, Lorenz und von Trebra im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Mütlner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,
der Referendarius Ehlert im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg,
der Referendarius Henkel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
die Referendarien Wilhelm Füisting und Clemens Füisting im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,
der Referendarius Hitler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg, und
der Referendarius Steinbach im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Karl Gustav Anton Henschel, Friedrich Ernst Sigismund von Hahnenfeld, Johannes Ferdinand Gottlob Hartmann, Bernard van Cleve und August Markert bei dem Kammergericht,
der Auskultator Karl August Franz bei dem Appellationsgericht in Breslau,
der Auskultator Karl Leonard Wenzel bei dem Appellationsgericht in Halberstadt,
der Auskultator Ferdinand Johann Christian Granzin bei dem Appellationsgericht in Greifswald, und
der Auskultator Julius Eduard Hemptenmacher bei dem Appellationsgericht in Cöslin.

Dem Kammergerichts-Referendarius Schipmann ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;
der Kammergerichts-Referendarius Fürchtegott Ernst Rudolph Lehmann ist gestorben.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Staatsanwalt Hueck in Dortmund bei dem Kreisgericht daselbst, und
der Staatsanwalt Herzbruch in Crossen bei dem Kreisgericht in Stettin,
beide mit der Verpflichtung, statt ihres bisherigen Amtskarakters den Titel „Kreisgerichts-Rath“ zu führen;
der Rechtsanwalt und Notar Reich in Festenberg bei dem Kreisgericht in Habelschwerdt,
die Gerichts-Assessoren Ellerbeck und Oniram bei dem Kreis-

Digitized by Google

gericht in Bromberg, Letzterer mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Poln. Crone,
die Gerichts-Assessoren Werner und Wehmer bei dem Kreisgericht in Lobsens, Letzterer mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Nakel,
der Gerichts-Assessor Bieneck bei dem Kreisgericht in Beuthen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Myslowitz,
der Gerichts-Assessor Mosler bei dem Kreisgericht in Gleiwitz,
der Gerichts-Assessor Schwabe bei dem Kreisgericht zu Neustadt in Oberschl.,
der Gerichts-Assessor Neudschmidt bei dem Kreisgericht in Pleß, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Nicolai,
die Gerichts-Assessoren Bittmann und Hirsch bei dem Kreisgericht in Rybnick, Letzterer mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Loslau,
die Gerichts-Assessoren Feuerstack und Kleiber bei dem Kreisgericht in Groß-Strehlitz,
der Gerichts-Assessor Callmeyer bei dem Kreisgericht in Frankfurt a. d. O., und
der Gerichts-Assessor Apel bei dem Kreisgericht zu Rosenberg in Westpr.

Der Gerichts-Assessor Jebens ist zum etatsmäßigen Richter bei dem Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium in Danzig ernannt worden.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Plettenberg in Fredeburg an das Kreisgericht in Lippstadt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Erwitte,
der Kreisgerichts-Rath Seeburg in Dommitzsch an das Kreisgericht in Merseburg,
der Kreisgerichts-Rath Bergmann in Birnbaum an das Kreisgericht in Lissa,
der Kreisrichter Günther in Loslau an das Kreisgericht zu Neustadt in Oberschl, und
der bisherige Kreisrichter Emil Hoffmann in Carthaus, unter Ernennung zum Stadt- und Kreisrichter, an das Stadt- und Kreisgericht in Danzig.

Die Kreisgerichts-Räthe Borns in Colberg und Heutrich in Quedlinburg, sowie der Kreisrichter Folleher in Gnesen sind gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Kanzlisten Mehler in Osterwieck ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Titel „Kanzlei-Sekretair" beigelegt;

dem Gerichtsboten und Exekutor Schulz in Wiedenbrück ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für funfzigjährige Dienstzeit verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind:

der Staatsanwalt von Basse in Hamm an das Kreisgericht in Dortmund,
der Staatsanwalt Melchior in Iserlohn an das Kreisgericht in Hamm, und
der Staatsanwalt Loerbroks in Duisburg an das Kreisgericht in Iserlohn.

Der Staatsanwalts-Gehülfe, Gerichts-Assessor Romberg in Stettin ist der Staatsanwaltschaft bei dem Stadtgericht in Berlin überwiesen worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Simonson in Berlin,
der Rechtsanwalt und Notar Taudenspeck in Perleberg,
der Rechtanwalt und Notar Dietert in Wriezen, und
der Rechtsanwalt und Notar Lothetsen in Schubin.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar Köppelmann in Duisburg an das Kreisgericht in Wesel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rees,
der Rechtsanwalt und Notar Hueck in Rees an das Kreisgericht in Duisburg, und
der Rechtsanwalt und Notar Löwe in Oschersleben an das Kreisgericht in Calbe an der Saale.

Dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Richard Sigmund Schultze in Grimmen ist die nachgesuchte Entlassung aus seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden.

Die Rechtsanwalte und Notare, Justizrath Mischke in Pleß und Engel in Nordhausen sind gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Greiß in Cöln ist an das Landgericht in Düsseldorf versetzt worden.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Anton Schneider bei dem Landgericht in Cöln, und
der Auskultator Julius Hamm bei dem Landgericht in Düsseldorf.

Der Parket-Sekretair Kump in Elberfeld ist zum Landgerichts-Sekretair daselbst ernannt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 57.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Oktober 1860.

Die bei den Königlichen Behörden beschäftigten Büreaugehülfen können, wenn sie zur Leistung von Kommunalabgaben herangezogen werden, ihre Befreiung von denselben auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1822 §. 11 (Ges.-Samml. S. 186) nicht im Rechtswege geltend machen.

Städte-Ordnung von 1853 §. 4 (Ges.-Samml. S. 261).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

des Justiz-Aktuars Sch. zu L., Klägers,

wider

den Magistrat daselbst, Verklagten,

betreffend Rückzahlung von Kommunalsteuer,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der bei dem Kreisgericht zu L. diätarisch als Büreaugehülfe beschäftigte Kläger, welcher von dem dortigen Magistrat in den Jahren 1855 bis 1858 zur Zahlung von Kommunal-Abgaben herangezogen worden ist, forderte, da seine im Verwaltungswege hiergegen erhobenen Beschwerden fruchtlos geblieben waren, im Wege des bei dem dortigen Kreisgericht angestellten Prozesses Erstattung der gezahlten Gelder im Gesammtbetrage von 8 Thalern 10 Sgr. 1 Pf., indem er behauptete, das Gesetz vom 11. Juli 1822 befreie ihn von deren Entrichtung, da es im §. 11 bestimme, daß in Bezug auf Gemeinde-Abgaben außerordentliche und einstweilige Gehülfen in den Büreaus der Staatsbehörden als solche überhaupt nicht für Einwohner des Orts zu erachten, vielmehr denselben nur dann gleich zu behandeln seien, wenn sie anderweit im rechtlichen Sinne einen Wohnsitz daselbst hätten, was bei ihm in L. nicht der Fall sei.

Der verklagte Magistrat bestritt zwar die Zulässigkeit des Rechtsweges und setzte event. dem Anspruch unter anderen Einreden auch die entgegen, daß Kläger, nach der Angabe des Appellationsgerichts zu Frankfurt, seinen Wohnsitz allerdings in L. habe; dennoch aber erkannte der Kommissarius des Kreisgerichts, indem er den Präjudizial-Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges verwarf, auf Verurtheilung des Verklagten. Nachdem dieser gegen das Erkenntniß den Rekurs bei dem Appellationsgericht eingelegt hatte, erhob die Regierung zu Frankfurt den Kompetenz-Konflikt, den indessen sowohl der Kläger als auch das Appellationsgericht für unbegründet halten.

Dies ist derselbe indessen nicht, vielmehr muß er für begründet erklärt werden.

Die Regierung stützte in ihrem Beschlusse den Kompetenz-Konflikt auf folgende Erwägungen:

a) „daß die Entscheidung darüber, wer nach §. 4 der Städte-Ordnung von 1853 zu den Kommunallasten beizutragen habe, in der Regel den Verwaltungsbehörden zustehe", und

b) „daß Kläger selbst nicht zu der Klasse der Beamten gehören wolle, für welche durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 eine besondere Bestimmung getroffen, vielmehr sich selbst zu den Büreaugehülfen rechne, welche nach §. 11 a. a. O. gleich anderen Bürgern und Schutzverwandten behandelt werden sollen, mithin jeder besondere Grund für die Zulässigkeit des Rechtsweges fehle."

Hierauf ist von dem Kläger erwidert worden:

wenn es auch richtig sei, daß die Entscheidung über die Beitragspflicht zu Gemeindelasten der

Regel nach den Verwaltungsbehörden gebühre, so stütze doch gerade der vorliegende Anspruch auf gänzliche Befreiung sich auf das Ausnahmegesetz vom 11. Juli 1822. Aus diesem sei nach vielfachen Entscheidungen des Kompetenz-Gerichtshofes der Rechtsweg jederzeit zugelassen worden. Ebenso erhelle klar aus §. 11 des gedachten Gesetzes, daß Büreaugehülfen nicht als solche, sondern nur dann zur Leistung von Kommunal-Abgaben herangezogen werden könnten, wenn sie aus anderen rechtlichen Gründen am Orte ihren Wohnsitz hätten. Daß aber Letzteres bei dem Kläger in L. der Fall sei, habe der verklagte Magistrat nicht nachzuweisen vermocht.

Diese Ausführung widerlegt indessen die im Wesentlichen zutreffenden Argumente der Regierung nicht. Denn wenn auch allerdings der unterzeichnete Gerichtshof oftmals schon Klagen von Staatsdienern, welche sich wegen ihrer geforderten gänzlichen oder theilweisen Befreiung von Gemeindelasten auf die, eine solche Befreiung aussprechenden Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 beriefen, zum rechtlichen Gehör nach §. 79 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts um deshalb verstattet hat, weil jene Vorschriften die Natur eines den Staatsdienern ertheilten Privilegiums an sich tragen, so kann doch hieraus — wie die Regierung richtig bemerkt — eine gleiche Entscheidung nicht auch zu Gunsten des jetzigen Klägers hergeleitet werden, welcher, ganz abweichend von den Klägern in jenen erwähnten früheren Fällen, seine behauptete Freiheit von den Gemeindelasten in L. gerade nicht auf seine Eigenschaft als angestellter Staatsdiener, und auf die rücksichtlich dieser Personen in den §§. 1 bis 8 des Gesetzes von 1822 ertheilten privilegienartigen Vorschriften, sondern im Gegentheil darauf gründet, daß er nicht zu den angestellten Staatsdienern, vielmehr nur zu den ihnen in jenem Gesetze gegenübergestellten Büreaugehülfen gehöre, rücksichtlich deren der §. 11 des Gesetzes Folgendes bestimmt:

„Auch werden außerordentliche und einstweilige Gehülfen in den Büreaus der Staatsbehörden in Hinsicht der Gemeindelasten den Staatsdienern nicht gleich und als solche überhaupt nicht für Einwohner des Orts geachtet, sondern nur, wenn sie anderweitig ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne am Orte haben, gleich anderen Bürgern oder Schutzverwandten behandelt, je nachdem sie zu der einen oder der anderen Klasse gehören."

Diese Vorschrift kann aber in keiner Weise, wie der Kläger und das Appellationsgericht zu Frankfurt vermeinen, als ein den Büreaugehülfen ertheiltes Privilegium aufgefaßt werden; sie bestimmt nicht, wie es die §§. 1 bis 7 des Gesetzes rücksichtlich der besoldeten Staatsdiener thun, daß die Büreaugehülfen ganz oder theilweise von den Gemeindelasten befreit sein sollen, vielmehr erklärt sie im Gegentheil diese Personen gleich allen übrigen Einwohnern des Orts für abgabepflichtig, sofern sie überhaupt dort einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben, und sie deklarirt nur in der letzteren Beziehung noch, daß das Vorhandensein eines Wohnsitzes dieser Personen an dem Orte noch nicht aus dem Umstande allein gefolgert werden solle, daß sie sich als Gehülfen im Büreau einer Staatsbehörde dort aufhalten. Diese letztere Bestimmung ist aber keineswegs, wie namentlich das Appellationsgericht auszuführen sucht, als ein Privilegium zu Gunsten dieser Büreaugehülfen zu betrachten; ihre Natur ist vielmehr der eines Privilegiums oder Ausnahmegesetzes gerade entgegengesetzt, indem sie offenbar nur verhüten will, daß nicht auch auf diese Büreaugehülfen die vorher im §. 8 in Ansehung der eigentlichen Staatsdiener aufgestellte besondere Vorschrift angewendet werde, nach welcher diese Beamten unbedingt und ohne Rücksicht auf ihren zeitigen Aufenthalt als Einwohner des Orts betrachtet werden sollen, an welchem die Behörde, bei der sie angestellt sind, ihren Sitz hat. Rücksichtlich der Beurtheilung des Wohnsitzes und der davon abhängigen Steuerpflichtigkeit der Büreaugehülfen will es also das Gesetz lediglich bei den allgemeinen Regeln lassen, nach welchen auch alle übrigen Einwohner des Orts, mit Ausnahme der Staatsdiener, beurtheilt werden.

Ist aber hiernach die Berufung des Klägers auf den §. 11 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 nicht als Berufung auf ein Privilegium zu betrachten, so kann demselben auch der Rechtsweg über die in der Klage behauptete Steuerfreiheit nach §. 78 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts nicht zugelassen, vielmehr mußte der Kompetenz-Konflikt für begründet erklärt werden.

Berlin, den 13. Oktober 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3878. K. 36. Vol. XI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Nachstehende Werke sind von der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75, so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Im Verlage des Unterzeichneten ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Theoretisch-praktisches Handbuch

über das gesammte

eheliche Güterrecht in Westfalen und den Rheinischen Kreisen Essen, Duisburg und Rees,

nach den alten Provinzialgesetzen, Statuten und Gewohnheiten, und nach dem neuen Provinzial-Gütergemeinschafts-Gesetze vom 16. April 1860,

nebst

der Lehre von der Einkindschaft.

Rechtshistorisch entwickelt und systematisch dargestellt von

A. C. Welter,

Königl. Preuß. Appellations-Gerichts-Vice-Präsidenten in Paderborn.

gr. 8. 37. Bogen geh. 2 Thlr. 20 Sgr.

Der Herr Verfasser, dessen Name bereits durch seine früheren Werke (über das „gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältniß in Westfalen", über die „Münster'sche eheliche Gütergemeinschaft" und über das „Jagdrecht") so rühmlichst bekannt ist, behandelt im vorliegenden Werke neben den einzelnen Gütergemeinschaften (von circa sechszig Landestheilen, Städten ꝛc.) auch das gemeinrechtliche, das landrechtliche und das französische eheliche Güterrecht, um das gesammte eheliche Güterrecht, wie es seither in den verschiedenen Landestheilen bestanden hat und gegenwärtig noch besteht, und wie es sich in Zukunft nach dem neuen Provinzial-Güterrechtsgesetze vom 16. April 1860 gestalten wird, in einem einzigen Werke als ein vollendetes Ganze vollständig und übersichtlich darzustellen. Die alten (60) Gütergemeinschaften sind mit ihren durch den Wechsel der Gesetzgebung erlittenen Veränderungen, unter Angabe und zum Theil wörtlicher Anführung der Provinzialgesetze und Statuten ꝛc. in vier getrennten Abschnitten nach den Bezirken der vier westfälischen Appellationsgerichte und zwar für jeden dazu gehörigen Landestheil besonders abgehandelt. Beigegeben ist eine kurze Geschichte der Territorialhoheiten in den einzelnen Landestheilen.

Indem ein besonderer zweiter Haupttheil das neue eheliche Güterrecht nach dem Gesetze vom 16. April 1860 abhandelt, umfaßt also dieses auf Theorie und Praxis berechnete Handbuch den gesammten jetzt bestehenden ehelichen Güterrechtszustand in Westfalen und den Rheinischen Kreisen Essen, Duisburg und Rees, und ist daher nicht bloß den theoretischen und praktischen Juristen, sondern auch dem ganzen Publikum in und außerhalb der Provinz als ein eben so nothwendiges wie nützliches Lehrbuch zu empfehlen. Die besonders abgehandelte Lehre von der Einkindschaft, sowie die umfassende Darstellung der vermögensrechtlichen Folgen der Ehescheidungen geben dem Werke die vollkommenste Vollendung.

Paderborn, im Juni 1861.

Ferd. Schöningh.

Verlagshandlung Bernhard Tauchnitz.

Vollständig ist so eben erschienen:

System

des

ordentlichen Civilprozesses

von

Dr. Georg Wilhelm Wetzell

Geheimer Justizrath und ordentl. Professor der Rechte zu Rostock.

gr. 8. brosch. 3 Thlr. 27 Ngr.

Preise der einzelnen Abtheilungen: erste 27 Ngr.; zweite 1⅓ Thlr.; dritte 1⅓ Thlr.

Im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75, erscheint im Laufe der nächsten Woche:

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch

und

Einführungs-Gesetz.

Vom 24. Juni 1861.

Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung

und

Gesetz, betreffend die Einführung derselben.

Vom 15. Februar 1850.

Nebst Sachregister.

1861. gr. 8. geh. 15 Sgr.

Außer dieser Ausgabe wird vom Königl. Justiz-Ministerium eine **Amtliche Ausgabe** nebst Instruktion herausgegeben werden.

Digitized by Google

Im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin sind erschienen und von derselben so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Verhandlungen über die **Entwürfe**

eines

Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches

und eines

Einführungs-Gesetzes zu demselben

in

beiden Häusern des Landtages

im Jahre 1861.

Vollständiger

Abdruck der stenographischen Berichte

nebst

Entwürfen, Motiven und Kommissions-Berichten zu denselben.

1861. 8. geh. 1 Thlr. 7½ Sgr.

Ergänzungen und Erläuterungen

der

Preußischen Rechtsbücher

durch

Gesetzgebung und Wissenschaft.

Unter Benutzung der Justiz-Ministerial-Akten und der Gesetz-Revisions-Arbeiten.

Vierte Ausgabe

bearbeitet von

Dr. Ludwig von Rönne,

Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten.

Vier Bände im Quartformat der Gesetz-Sammlung, zweispaltig, in 16 Lieferungen à 1 Thlr.

Ausgegeben sind bereits: **Lieferung 1. bis incl. 13. à 1 Thlr.**

Hieraus einzeln: **Ergänzungen des Allgemeinen Landrechts.**

1858 – 1861. 2 Bände. 199 Bogen 4. 10 Thlr.

Digitized by Google

In demselben Verlage sind ferner erschienen:

Jahrbuch

der

Preußischen Gerichtsverfassung

mit den

Anciennetätslisten der Justizbeamten,

redigirt im Büreau des Justiz-Ministeriums.

Fünfter Jahrgang.

1861. gr. 8. geh. 1 Thlr.

Dasselbe enthält im ersten Theil eine allgemeine Darstellung der Gerichtsverfassung in den alten Provinzen und in der Rheinprovinz, so wie nähere Angaben über die noch vorhandenen fora specialia causae et personae — namentlich über die Militair-, Universitäts- und Disciplinargerichte, über den Kompetenz-Gerichtshof, die General-Kommissionen, die geistlichen Gerichte, Handels-, Gewerbe-, Elb-, Weser- und Rheinzoll-Gerichte.

Der zweite Theil beschäftigt sich mit der Einrichtung und Besetzung der einzelnen Justizbehörden, namentlich des Justiz-Ministeriums, des Ober-Tribunals, der Appellationsgerichte und der Gerichte erster Instanz, mit Angabe ihres territorialen Umfangs und der darin befindlichen Städte, Gerichts-Deputationen, Gerichts-Kommissionen und Friedensgerichte. Bei jedem Gericht sind die bei demselben angestellten richterlichen Mitglieder und die Beamten der Staatsanwaltschaft so wie die Rechtsanwalte und Notare angegeben.

Der Anhang enthält: 1. eine Uebersicht der Gerichtsbehörden und des Beamtenpersonals; 2. die vollständigen Anciennetätslisten und 3. ein Ortschaftsverzeichniß, welches sämmtliche Städte der Monarchie und diejenigen Orte, in denen sich der Sitz einer Gerichtsbehörde befindet, umfaßt und außerdem die Seelenzahl so wie die in jedem Orte vorhandenen höheren Unterrichts-Anstalten angiebt.

Vorräthig sind noch, zum Preise von 15 Sgr. für den einzelnen Jahrgang:

I. Jahrgang 1851. II. Jahrgang 1852. III. Jahrgang 1854. IV. Jahrgang 1856.

Der

Preußische Subhastationsprozeß.

Eine

systematische Zusammenstellung der denselben betreffenden, zur Zeit geltenden gesetzlichen Vorschriften

mit

erläuternden Anmerkungen

und

Formularen zur Bearbeitung von Subhastationssachen

von

Paul Wolff.

1861. gr. 8. geh. 1½ Thlr.

Verfügungen in Hypotheken-Sachen.

Von **Paul Wolff.**

8. geh. 1 Thlr.

Digitized by Google

Im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75, erscheint Ende August:

Preußischer

Termin-Kalender

für das Jahr

1862.

Zum Gebrauch für Justiz- und Verwaltungsbeamte.

Zehnter Jahrgang.

Auf satinirtem Velin-Papier, in Kattun elegant gebunden mit Gummischnur und feinem Faberschen Bleistift.

Preis: 22½ Sgr., mit Schreibpapier durchschossen 27½ Sgr.

Inhalt:

I. Der astronomische und kirchliche Kalender, aufgestellt für die Provinzen Mark Brandenburg und Pommern und den Meridian von Berlin.

Anfang und Ende der Gerichtsferien sind bei den betreffenden Tagen angegeben. Diejenigen katholischen Feiertage, an denen in katholischen Gegenden keine Termine anberaumt werden dürfen, sind mit schmaler lateinischer Schrift bezeichnet.

II. Beilagen.

I. Die am häufigsten in der Praxis vorkommenden Eide (in deutscher und polnischer Sprache).
A. Vorhaltungen bei der Eidesleistung. B. Eingangs- und Schlußformel der Eide. C. Norm der Eide. D. Generalfragen an die Zeugen.

II. Alimenten- und Schwängerungsklagen. 1. Gesetz vom 24. April 1854, betreffend die Abänderungen des Abschnitts 11. Tit. 1. Theil II. des Allg. Landrechts. 2. Berechnung der Zeiten, welche für die Ansprüche aus einer außerehelichen Schwängerung entscheidend sind.

III. Formulare für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (insbesondere für Schuld- und Verpfändungs-Urkunden, Cessionen, Quittungen, Bürgschaften einer Ehefrau, General-Vollmachten, Guts-Ueberlassungs- und Altentheilsverträge, Testamente ꝛc.).

IV. Stempel-Tarif.

V. Tabellen für die Fristen zur Anmeldung und Rechtfertigung der Rechtsmittel in Civilprozessen.

VI. Pensions-Tabellen.

VII. Zins-Tabellen. 1. Zinsen-Tabelle zur Berechnung der jährlichen und der monatlichen Interessen zu 5, 4½, 4, 3½, 3 und 2½ Procent. 2. Zinsen-Tabelle zur Berechnung der Interessen auf einen Tag zu 5, 4, 3 und ½ Procent.

VIII. Verzeichniß der Justizbeamten und Anciennetätslisten derselben, nebst einem Namensverzeichniß der Gerichts-Assessoren.

Mitgetheilt aus dem Büreau des Justiz-Ministeriums.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. August 1861. № 34.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Westermann in Ehrenbreitstein ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Lieber im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendarius Humbert im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Wölffel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Dem Gerichts-Assessor von Wedell ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Hermann Barschdorff bei dem Appellationsgericht in Ratibor,

die Auskultatoren Gustav Gotthold August Barchewitz, Alfred Heinrich Emanuel von Küster, Dr. jur. Otto von Schweinitz, Karl August Paul Woylasch und Johann Joseph Stanislaus von Sychowski bei dem Kammergericht,

die Auskultatoren Heinrich Robert Gustav Schwarze und Aretin Georg August Eggert bei dem Appellationsgericht in Naumburg, und

der Auskultator Hermann Kammler bei dem Appellationsgericht in Breslau.

Der Kammergerichts-Referendarius Kaddatz ist gestorben.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Stadtgerichts-Räthen sind ernannt:

der Stadtrichter Friedensburg in Breslau, und

der Stadtrichter Rauscher zu Königsberg in Pr.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

die Kreisrichter Möllenhoff und Behrnauer in Wollstein,

der Kreisrichter Wittig in Krotoschin,

der Kreisrichter Schüler-Baudesson in Rawicz,

der Kreisrichter Rappold in Gostyn, und

der Kreisrichter Lewandowski in Schroda.

Der Kreisrichter Korsch in Mohrungen ist unter Ernennung zum Stadtrichter an das Stadtgericht zu Königsberg in Pr. versetzt, und

der Gerichts-Assessor Heilbron zum Kreisrichter bei dem Kreis-

Digitized by Google

gericht in Angermünde, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Oderberg, ernannt;

dem Kreisgerichts-Rath Prove in Jauer ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab bewilligt und gleichzeitig der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Der Kreisrichter Förstige in Brilon ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten von Kuczkowski in Posen ist der Karakter als Rechnungsrath verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen Lanz in Spremberg und dem Gerichts-Assessor von Rasenberg in Breslau ist der Karakter als Staatsanwalt ertheilt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Rüdenburg in Pleschen ist der Karakter als Justizrath verliehen;

der Kreisrichter Kropff in Ellrich ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Nordhausen und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nordhausen, ernannt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Senats-Präsidenten, Geheimen Ober-Justizrath Dr. Heimsoeth in Cöln ist die Anlegung des ihm verliehenen Komthurkreuzes II. Klasse vom Königlich Sächsischen Albrechts-Orden Allerhöchst gestattet worden;

der Staats-Prokurator Kewenig in Trier ist zum Ober-Prokurator bei dem Landgericht in Aachen, und

der Notariats-Kandidat Hoffmann zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Schweich, im Landgerichts-Bezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schweich, ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 58.

Allgemeine Verfügung vom 13. August 1861, — betreffend die für Preußische Handelsschiffe auszustellenden Seepässe.

Der zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika unter dem 11. Juli 1799 abgeschlossene Freundschafts- und Handelsvertrag enthält im Artikel 14 Bestimmungen darüber, durch welche Urkunden die Handelsschiffe der kontrahirenden Staaten in Kriegszeiten über ihre Nationalität sich auszuweisen haben. Als solche Urkunden werden bezeichnet: die Chartepartie oder die Konossemente, die Musterrolle und an erster Stelle ein Seepaß, welcher letztere den Namen, den Eigenthümer, sowie die Tragfähigkeit des Schiffes und den Namen, sowie den Wohnort des Kapitains enthalten, in guter beweisgültiger Form ausgestellt und jedesmal erneuert werden soll, wenn das Schiff in seinen Hafen zurückgekehrt ist. Obschon in Preußen, seitdem der Beilbrief zum Haupt-Schiffsdokument erhoben ist und eine dem entsprechende Einrichtung erhalten hat, solche Seepässe nicht mehr ertheilt werden, so muß doch aus Anlaß des jüngst in den Vereinigten Staaten von Nordamerika eingetretenen Kriegszustandes und während der Dauer desselben, mit Rücksicht auf die vorerwähnten ausdrücklichen Bestimmungen des Vertrages vom 11. Juli 1799, die Regel eine Ausnahme erleiden und den Rhedern die Möglichkeit gewährt werden, zu ihrer größeren Sicherheit außer den in Preußen allgemein vorgeschriebenen Schiffspapieren zugleich mit Seepässen sich zu versehen.

Digitized by Google

Im Einverständniß mit den Herren Ministern für die auswärtigen Angelegenheiten und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird demzufolge Nachstehendes bestimmt:

Während der Dauer des in den Vereinigten Staaten von Nordamerika eingetretenen Kriegszustandes können den Rhedern auf Verlangen besondere Seepässe ertheilt werden. Die Ertheilung eines Seepasses liegt dem Gericht ob, welches über das betreffende Schiff die Beilbriefsakten führt. Vor der Ertheilung des Seepasses hat das Gericht zu prüfen, ob seit der Ausfertigung oder Vervollständigung des Beilbriefes Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen des Schiffes oder in der Nationalität der Eigenthümer eingetreten sind. Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen sind vorher vorschriftsmäßig auf dem Beilbriefe zu vermerken. Hat das Schiff durch einen Eigenthumswechsel oder durch Veränderung der Nationalität eines Eigenthümers das Recht, die Preußische Flagge zu führen, verloren, so darf der Seepaß nicht ertheilt werden. Zur Feststellung, daß Veränderungen der bezeichneten Art seit der Ausfertigung oder Vervollständigung des Beilbriefes nicht eingetreten sind, ist in der Regel und sofern keine besonderen Verdachtsgründe obwalten, die zum gerichtlichen Protokoll aufzunehmende eidliche Versicherung des Rheders, und wenn mehrere Rheder vorhanden sind, die eidliche Versicherung eines jeden Rheders rücksichtlich seiner Part für genügend zu erachten. Bei einer großen Anzahl von Parten kann auch die eidliche Versicherung des Korrespondent-Rheders, daß ihm von einer Veränderung jener Art nichts bekannt geworden sei, für ausreichend angenommen werden.

Der Seepaß ist nach dem in der Anlage beigedruckten Formular in deutlicher lateinischer Schrift auszufertigen; es ist darin also ausdrücklich auf den Beilbrief und auf den Meßbrief Bezug zu nehmen, der erneuerten Untersuchung der Eigenthums- und Unterthanen-Verhältnisse zu erwähnen, außer den Eigenthümern und deren Nationalität auch Namen und Wohnort des Kapitains anzugeben, und die Reise, für welche der Seepaß ertheilt wird, im Allgemeinen zu bezeichnen. Nach der Ausfertigung ist der Seepaß von dem Gericht mittelst unmittelbar zu erstattenden Berichts an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zur Beglaubigung einzusenden und erst, wenn die letztere erfolgt ist, dem Rheder zuzustellen.

Berlin, den 13. August 1861.

Der Justiz-Minister
von Bernuth.

I. 3812. S. 31. Vol. 6.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

Anlage.

Anlage.

Formular zu einem Seepaß.

Seepaß.

Seiner Königlichen Majestät von Preußen Unseres Allergnädigsten Königs und Herrn verordnete Direktor und Räthe des..... ersuchen durch diesen offenen Brief alle Civil- und Militairbehörden und insbesondere alle Befehlshaber zu Wasser und zu Lande, das..... Schiff....., welches nach dem ihm von dem Königlich Preußischen..... unter dem..... ertheilten Meßbrief eine Tragfähigkeit von..... Preußischen Normallasten hat und in Gemäßheit des ihm von uns (von dem Königlich Preußischen.....) unter dem..... ..... ertheilten (und unter dem..... vervollständigten) Beilbriefes in dem ausschließlichen Eigenthum des (der) Preußischen Unterthanen..... sich befindet, somit als ein Preußisches Schiff und als berechtigt zur Führung der Preußischen Flagge anerkannt ist, nachdem bei der jüngst angestellten Untersuchung, namentlich durch eidliche Vernehmung zum gerichtlichen Protokoll vom..... festgestellt worden ist, daß in den zuvor bezeichneten Eigenthums- und Unterthanen-Verhältnissen keine Aenderung eingetreten und das Schiff vor wie nach als ein Preußisches Schiff und als berechtigt zur Führung der Preußischen Flagge anzusehen ist, ingleichen der zur Führung des Schiffs bestellte Kapitain..... wohnhaft zu..... ..... sowie die in der Musterrolle verzeichnete Schiffsmannschaft nebst den am Bord des Schiffs etwa befindlichen Reisenden und Gütern auf seiner Reise von..... bis zur Rückkehr in seinen Hafen, auf allen Meeren und Gewässern, in allen Häfen und an allen Orten frei passiren zu lassen, auch dem Führer des Schiffs auf sein Ersuchen Schutz und Beförderung, wenn er dessen benöthigt sein sollte, zu gewähren.

Zur Beglaubigung dessen und in Gemäßheit der darüber geltenden Bestimmungen ist dieser Seepaß unter unserem Siegel ausgefertigt und unterschrieben worden.

..... den.....

(L. S.) Königlich Preußisches.....

Der vorstehende Seepaß wird von dem unterzeichneten Königlich Preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten auf den Antrag des..... (Gerichts) hierdurch beglaubigt.

Berlin, den.....

(L. S.)

Digitized by Google

Num. 59.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. November 1859.

Die Frage: welcher Armenverband die Kur- und Verpflegungskosten für einen auf der Reise erkrankten Armen zu berichtigen habe, ist im Rechtswege zu entscheiden. Dagegen ist die Festsetzung des Betrages der Kosten im Verwaltungswege zu bewirken.

Gesetz vom 31. Dezember 1842 §§. 26, 29, 34 (Ges.-Samml. von 1843 S. 8).
Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 21. Februar 1853 (Entscheid. Band 24 S. 254).
Erkenntniß des Königlichen Kompetenz-Gerichtshofes vom 11. Dezember 1858 (Just.-Minist.-Bl. von 1859 S. 332).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Danzig erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgericht zu Danzig anhängigen Prozeßsache

der Dorfgemeinde zu M., Klägerin,

wider

den Landarmen-Verband der Provinz Westpreußen, vertreten durch die Königliche Regierung zu Danzig, Verklagten,

betreffend Erstattung von Armenverpflegungs-Kosten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache, insoweit die Feststellung der Verpflichtung des Verklagten zur Erstattung der Kosten der Verpflegung der verehelichten K. in der Zeit vom 8. Dezember 1855 bis 11. Februar 1856 den Gegenstand des Rechtsstreits bildet, für zulässig und der Kompetenz-Konflikt für unbegründet, hinsichtlich des Betrages dieser Kosten dagegen der Rechtsweg für unzulässig und der Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Arbeiter Heinrich K. und dessen Ehefrau Henriette, geborene H. trafen am 7. Dezember 1855 ohne Subsistenzmittel auf der Reise in M. ein. Die verehelichte K., nachdem man sie und ihren Ehemann in ihren angeblichen Wohnort A., von dort aber nach B. und von hier nach C. geschickt hatte, wurde nach Verschwinden des Ehemannes wieder nach M. zurückgebracht. Sie hatte erfrorene Füße, war schwanger, mit Lumpen bedeckt, voll Unrath und außer Stande, sich zu bewegen. In M. wurde sie nunmehr von der Ortsbehörde, weil kein Anderer sie aufnehmen wollte, bei der verehelichten S. gegen Zusicherung der verlangten Entschädigung von täglich 10 Sgr. untergebracht, wo sie vom 8. Dezember 1855 bis zum 11. Februar 1856 in Wartung und Pflege verblieb. Die Bezahlung des für die verehelichte S. liquidirten Betrags der Verpflegungskosten hatte die Gemeinde M. vergebens bei dem Armenverbande T. gesucht, demnächst aber nach der beigebrachten Quittung aus der Dorfkasse mit 21 Thalern an die S. bezahlt, und die Erstattung von dem Landarmen-Verbande der Provinz Westpreußen beantragt. Ihr Antrag wurde jedoch in der Verfügung der Regierung zu Danzig vom 10. April 1858 abgelehnt mit dem Bescheide, daß die Nothwendigkeit der Einleitung einer Kur der verehelichten K. unter ärztlicher Behandlung im Sinne des §. 29 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (Ges.-Samml. 1843 S. 8) nicht anerkannt werden könne, nach §. 26 der Armenverband M. vorläufig die Kosten zu tragen und Ersatz von einem nach §. 1 verpflichteten Armenverbande zu fordern habe, eventualiter auf resolutorische Entscheidung provoziren oder nachweisen müsse, daß ein definitiv verpflichteter örtlicher Armenverband nicht vorhanden, jedenfalls aber zu beachten sei, daß nach §. 33 nur die Erstattung der durch das unabweisliche Bedürfniß erforderten Kosten verlangt werden könne, der geforderte Betrag aber zu hoch erscheine.

Digitized by Google

Die Gemeinde M. hat sich daher veranlaßt gefunden, wider den Landarmen-Verband der Provinz Westpreußen eine Klage bei dem Stadt- und Kreisgericht zu Danzig mit dem Antrage anzustellen:

denselben zur Zahlung von 21 Thalern an die Klägerin anzuweisen, eventualiter zu verurtheilen.

In der Klage ist die Widerlegung des Inhalts der gedachten Regierungs-Verfügung versucht und behauptet: daß nach §. 30 des allegirten Gesetzes die Gemeinde, welche sich eines reisenden Armen wegen seiner Erkrankung angenommen, sich lediglich wegen Erstattung der Kosten an den Landarmen-Verband zu halten habe, und diesem die Ausführung seiner Rechte gegen andere Verpflichtete überlassen sei. Ferner ist in der Klage mit Angabe von Beweismitteln angeführt: daß die verehelichte K. auf der Reise im Bezirk der Gemeinde M. zu krank befunden worden, um die Reise fortsetzen zu können, und nur zur Ersparung der Kosten die Zuziehung eines Arztes unterblieben sei, daß aber eine billigere Verpflegung, als für 10 Sgr. täglich, nicht zu erlangen und solche die berechnete Zeit hindurch unerläßlich gewesen sei.

Gegen das Mandat des Kommissarius für Bagatellsachen des Stadt- und Kreisgerichts zu Danzig hat die Regierung daselbst, in Vertretung des verklagten Landarmen-Verbandes, Widerspruch und demnächst auch mittelst Plenarbeschlusses vom 13. November 1858 den Kompetenz-Konflikt erhoben. Zur Motivirung dieses Beschlusses ist behauptet: daß, abgesehen von dem Mangel des zur materiellen Begründung des Anspruchs nach §§. 26, 29 und 30 erforderlichen Nachweises, daß kein anderer örtlicher Armenverband zur Erstattung der Kosten verpflichtet sei, doch in formeller Hinsicht zu früh geklagt worden, weil die klagende Dorfgemeinde den ihr von der Regierung, als der zur Entscheidung dieser Frage nach §. 33 des Gesetzes und dem Plenarbeschlusse des Ober-Tribunals vom 21. Februar 1853 (Entscheidungen Bd. 24 S. 254) ausschließlich kompetenten Landespolizei-Behörde, auferlegten Nachweis:

daß das von ihr ersetzt verlangte Maaß der Verpflegung (10 Sgr. pro Tag) innerhalb der, bei der öffentlichen Armenpflege immer festzustellenden Grenzen der Nothdurft geblieben,

noch nicht geführt hat.

Die Gemeinde M., in ihrer nach Einstellung des Prozeßverfahrens eingereichten Erklärung hat der Erhebung des Kompetenz-Konflikts widersprochen und dafür gehalten, daß der Rechtsweg gegen die Verfügung der Regierung zu Danzig vom 10. April 1858 zulässig sei, weil der §. 34 die Frage zum Rechtswege gewiesen: welcher Armenverband die Verpflegung des Armen zu übernehmen habe? Sie ist der Ansicht, daß die Behauptungen, es sei zu früh geklagt, die Nothwendigkeit der Verpflegung nicht nachgewiesen, das unabweisbare Bedürfniß überschritten, und die Klage wegen fehlenden Nachweises des Mangels anderer Erstattungspflichtigen nicht substantiirt, — die Frage der Kompetenz gar nicht berühren, sondern Einwände in der Hauptsache seien.

Das Gutachten des schon erwähnten Richters erster Instanz erachtet den Kompetenz-Konflikt für begründet. Es stützt sich darauf, daß der Fall des nach §. 34 zum Rechtswege gewiesenen Streits darüber, welchem von verschiedenen Armenverbänden die Verpflichtung obliege, die administrative Entscheidung der Frage voraussetze: ob überhaupt von einem Armen und einer Leistung der Armenpflege die Rede sei? Hier aber werde die Nothwendigkeit der Einleitung der Kur der verehelichten K. in Abrede gestellt. Ferner sei nach §. 34 der Rechtsweg über den Betrag der Verpflegungskosten unbedingt ausgeschlossen, hier aber der bestrittene Betrag gerade eingeklagt.

Dagegen hält das Appellationsgericht zu Marienwerder in seinem Gutachten den Kompetenz-Konflikt nicht für gerechtfertigt. Es beruft sich zuvörderst auf die Entscheidung des Ober-Tribunals vom 2. Juni 1856 (Entscheidungen Bd. 33 S. 280), obgleich der dort beurtheilte Fall von dem vorliegenden verschieden war. Denn dort, nachdem der Westpreußische Landarmen-Verband der Stadt Pr. Stargard die aufgewandten Kur- und Verpflegungskosten erstattet, demnächst aber die Regierung zu Danzig die Erstattung an den Landarmen-Verband durch ein Reskript der Gutsherrschaft zu R., als Armenverband, aufgelegt und von ihr beigetrieben hatte, kondizirte diese mit der Behauptung, daß sie gar nicht die Verpflichtete sei, die abgenöthigte Zahlung von dem Landarmen-Verbande. Hiernächst wird in dem Gutachten des Appellationsgerichts deduzirt, daß die Vorschrift des §. 34 des Gesetzes, welche die Ausschließung des Rechtsweges in Ansehung des Betrages der Verpflegungskosten und der nicht blos die Frage der Ver-

Digitized by Google

pflichtung betreffenden Streitigkeiten unter verschiedenen Armenverbänden verordnet, dann keine Anwendung finde, wenn es sich nicht mehr um Verabreichung der Verpflegung an den Armen, sondern bloß um die Erstattung der verwendeten Kosten handle, und namentlich nicht in Betreff der Kurkosten für einen Kranken, weil es der im Gesetze bezweckten schleunigen Sorge und Hülfe für Erkrankte widersprechen würde, wenn die Landespolizei-Behörde, welche zugleich Vertreter des Armenfonds, also als Richter in eigener Sache, alle möglichen Bedenken endgültig gegen die Erstattung erheben könnte.

Bei Beurtheilung dieser Sache drängt sich von selbst die Nothwendigkeit auf, den eigentlichen Streit der Parteien zur Feststellung des Sinnes der Klage in Betracht zu ziehen. Denn obwohl der Klageantrag wörtlich nur dahin gerichtet ist: den Landarmen-Verband der Provinz Westpreußen zur Zahlung von 21 Thalern an die Klägerin anzuweisen, eventualiter zu verurtheilen, so ergiebt sich doch aus der Regierungs-Verfügung vom 10. April 1858, aus der Klage und aus dem Kompetenz-Konflikt-Beschlusse unzweideutig, daß zwischen den Parteien

1) zunächst über die Verpflichtung des verklagten Landarmen-Verbandes zur Erstattung der Kosten der Wartung und Verpflegung der verehelichten K. in der Zeit vom 8. Dezember 1855 bis 11. Februar 1856 und sodann

2) über den Betrag der event. zu erstattenden Kosten

gestritten wird. Der Klageantrag soll also, der Begründung der Klage nach, sowohl den Ausspruch der Verpflichtung ad 1, als die Zuerkennung des Betrages von 21 Thalern herbeiführen, und unzweifelhaft kann der mit der Sache befaßte Richter, wenn er über die Festsetzung des Betrages nicht befinden kann, doch auf Grund der so erhobenen Klage über die Verpflichtung des Verklagten an sich (wie ad 1) erkennen.

Die Klägerin will nämlich nach ihrem früheren Antrage bei der Regierung und nach ihrer jetzigen Klage die Behauptung im Rechtswege durchführen: der verklagte Landarmen-Verband müsse ihr die verlegten Verpflegungskosten erstatten, weil die ꝛc. K. eine auf der Reise **erkrankte** Arme im Sinne des §. 29 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 gewesen sei, und in solchen Fällen es gar nicht darauf ankomme, ob die Armenpflege dem Landarmen-Verbande definitiv obliege, sondern derselbe nach §. 30 zur Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten jederzeit verpflichtet sei, vorbehaltlich seiner Rechte gegen den wirklich Verpflichteten. Die Regierung dagegen, dies, was auch klar im Gesetze liegt, stillschweigend anerkennend, will die §§. 29 und 30 nicht angewandt wissen, weil die Nothwendigkeit der Einleitung einer Kur der K. (mit ärztlicher Behandlung) im Sinne des §. 29 nicht vorgelegen, mithin nach §. 26 nur der definitiv verpflichtete Armenverband hafte, und ein Anspruch an den verklagten Landarmen-Verband eben deshalb durch den Beweis bedingt sei, daß kein anderer zur Tragung der aufgelaufenen Kosten definitiv verpflichteter Armenverband vorhanden sei. Nicht darüber also stritt man, ob die K. eine der Verpflegung bedürftige Arme, sondern ob sie eine auf der Reise erkrankte Arme im Sinne des §. 29 gewesen sei. Ueber diese letztere Frage aber hat unbedenklich das Gericht zu entscheiden, weil nach §. 34 a. a. O. die Frage: welcher von zweien Armenverbänden die Verpflegung des Armen zu übernehmen habe? zum Rechtswege gehört, und mithin auch die Beurtheilung der Bedingungen, von denen die Verpflichtung des einen oder anderen abhängt, hier also die Beurtheilung **der** Frage: ob die K., als sie von der Klägerin aufgenommen wurde, nicht blos arm (worüber kein Streit war), sondern wirklich eine **erkrankte** Arme gewesen sei?

In Bezug auf diesen Theil der Klage konnte also der Ausschluß des Rechtsweges nicht ausgesprochen werden.

Anders dagegen verhält es sich mit dem Klageantrage, soweit dadurch auch eine Entscheidung über den Betrag der Forderung verlangt wird. Denn dem steht die Bestimmung des §. 34 direkt entgegen, welche in Ansehung des Betrages der Verpflegungskosten den Rechtsweg ausschließt. Zunächst ist es dabei unerfindlich, wenn das Appellationsgericht zu Marienwerder einen Unterschied zwischen Kurkosten und anderen Verpflegungskosten verlangt, da jene selbstredend zu den letzteren gehören, was auch in der im Gutachten angerufenen Entscheidung des Ober-Tribunals und dessen oben erwähnten Plenarbeschlusse ausgeführt ist. Alle Kosten, welche in Folge der dem Armenverbande zur Last fallenden Fürsorge für den Armen entstehen, sind im Sinne des §. 34 unter Verpflegungskosten zu verstehen; ein Grundsatz,

Digitized by Google

welcher im Erkenntniſſe des unterzeichneten Gerichtshofes vom 11. Dezember 1858 ſchon nachgewieſen iſt. Ferner fehlt es an jedem, auch nur ſcheinbaren Grunde, wenn das Appellationsgericht zu Marienwerder in Anſehung der Zuſtändigkeit der Feſtſetzung des Betrages der Verpflegungskoſten unterſcheiden will: ob dieſelben noch zu verwenden oder ſchon verwendet worden? und für den letzteren Fall den §. 34 nicht gegeben erachtet. Dieſe Anſicht wird ſofort durch die Erwägung widerlegt, daß die nach der Natur der vorwaltenden Umſtände und dem Zwecke der Ausgabe verordnete Befugniß der Verwaltungsbehörde zur ausſchließlichen Entſcheidung über den Betrag des Aufwandes völlig illuſoriſch gemacht werden würde, wenn ſelbige nicht vorher, ſondern erſt nach der Verwendung nachgeſucht würde. In den meiſten Fällen, wo eine Erſtattung von anderen Armenverbänden nachgeſucht wird, kann dies auch möglicherweiſe nur nach ſchon erfolgter Verwendung geſchehen. — Endlich können die Gründe in der vom Appellationsgericht zu Marienwerder allegirten Entſcheidung des Ober-Tribunals vom 2. Juni 1856 das Gutachten nicht ſtützen, da ſolche einen Fall betreffen, welcher mit der vorliegenden Frage keine Aehnlichkeit hat.

Demnach war, wie geſchehen, zu erkennen.

Berlin, den 12. November 1859.

Königlicher Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 693. K. 36. Vol. XI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. August 1861. № 35.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Kammergerichts-Referendarien Beiersdorf, Freiherr von Buddenbrock und Götze im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Wünsch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin,

die Referendarien Hasse und Schuberth im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,

der Referendarius Brahe im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Referendarius Stahr im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und

der Referendarius Ebers im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm.

Der Gerichts-Assessor Heidmann aus dem Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein ist in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur der Festung Minden aus dem Civil-Justizdienste ausgeschieden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Rudolph Emil Beleites bei dem Appellationsgericht in Bromberg, und

der Auskultator Hermann Georg Ludwig Beier bei dem Appellationsgericht in Breslau.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Universitäts-Richter in Breslau, Geheimen Justizrath und Stadtgerichts-Direktor Behrends ist aus Anlaß des funfzigjährigen Jubiläums der dortigen Universität der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Hilse bei dem Kreisgericht in Görlitz, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Reichenbach, und

der Gerichts-Assessor Brisken bei dem Kreisgericht in Olpe, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Fredeburg.

C. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Trier getroffene Wiedererwählung

des bisherigen Richters Küchen zum Richter, ferner

die Wahl des bisherigen Ergänzungsrichters Laeis und des Kaufmanns Mohr zu Richtern, sowie

die Wahl der Kaufleute Rendenbach und Grach zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht in Trier

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Der Auskultator Bernard Heinrich Emil Mellinghaus ist zum Referendarius bei dem Landgericht in Cöln, und

der Notariats-Kandidat Keuneke zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Dudeldorf, im Landgerichts-Bezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dudeldorf, ernannt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 60.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Dezember 1859.

Streitigkeiten über die Verbindlichkeit der Eisenbahngesellschaften in Berlin zur Zahlung der Miethssteuer sind von dem Rechtswege ausgeschlossen. Der Einwand, daß die Gesellschaft früher ein rechtskräftiges richterliches Urtheil auf Befreiung von der Miethssteuer erstritten, kann den Rechtsweg nicht begründen, wenn die Verwaltungsbehörde später die Verpflichtung zur Miethssteuer auf ein nach jenem Urtheil ergangenes neues Gesetz stützt.

Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 §. 4 (Ges.-Samml. S. 261).
Erkenntnisse vom 22. Oktober 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 443) und vom 7. November 1857 (Just.-Minist.-Bl. von 1858 S. 193).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin anhängigen Prozeßsache

der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, Klägerin,

wider

den Magistrat zu Berlin, Verklagten,

betreffend Rückzahlung von Miethssteuer-Beträgen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Zwischen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft und dem Magistrat zu Berlin hat schon früher ein Prozeß geschwebt über Entrichtung der Miethssteuer von den zum Betriebe der Bahn benutzten Räumlichkeiten. Diese Steuer ist nämlich in den vierziger Jahren erhoben worden, bis solches im Jahre 1845 von der Regierung zu Potsdam untersagt wurde. Dann entstand ein Prozeß, in welchem die Eisenbahngesellschaft die vom April 1843 bis Ende Dezember 1845 erhobenen Beträge zurückforderte und der Magistrat reconveniendo auf Anerkennung der Verpflichtung zur Zahlung dieser Steuer antrug.

Dieser Prozeß ist durch alle Instanzen gegangen, und durch Wiederherstellung des Erkenntnisses erster Instanz in der dritten Instanz zum Nachtheil des Magistrats entschieden. Derselbe wurde zur Rückzahlung der erhobenen Beiträge verurtheilt und mit dem in reconventione gestellten Antrage abgewiesen. Dabei ist es geblieben bis zur Publikation der neuen Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, welche im §. 4 dritten Absatz auch die Heranziehung juristischer Personen, die im Stadtbezirk Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe treiben, zu gewissen Lasten gestattet, nämlich zu denjenigen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind. Zu diesen Lasten wird, wie bereits aus dem ganz ähnlichen Prozesse der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft gegen den Magistrat zu Berlin bekannt (Just.-Minist.-Bl. von 1858 S. 193), von der höchsten Verwaltungs-Instanz auf die Miethssteuer gerechnet und deswegen seit dem Juli 1853 neuerdings von der Berlin-Magdeburg-Potsdamer Gesellschaft wieder erhoben. Auf die Rückzahlung der demzufolge bis jetzt erho-

denen Beträge ist gegenwärtig von der gedachten Eisenbahngesellschaft geklagt, und der Antrag einfach auf Erstattung der erhobenen Beiträge nebst Zinsen gerichtet. Die Klage ist darauf gestützt, daß der Eisenbahngesellschaft die Verordnung vom 26. Januar 1815 über die Servis-Einrichtung in Berlin zur Seite stehe, und demzufolge in dem Vorprozesse von dem höchsten Gerichtshofe zu Gunsten der Gesellschaft entschieden worden sei. Dabei wird behauptet, daß gegen jene rechtskräftige Entscheidung die Steuer auch jetzt, nach dem Erscheinen der neuen Städte-Ordnung, nicht gefordert werden könne, weil dadurch keine wesentliche Veränderung eingetreten sei.

Von der Regierung zu Potsdam ist noch vor Eingang der Klagebeantwortung der Kompetenz-Konflikt erhoben, weil über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen kein Prozeß stattfinde, wie dies namentlich hinsichtlich der von den Betriebs-Lokalien der Eisenbahngesellschaften zu entrichtenden Miethssteuer in dem Falle der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft durch das Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 7. November 1857 (Just.-Minist.-Bl. von 1858 S. 193) anerkannt worden. Nur auf die Behauptung, daß ein rechtskräftiges Erkenntniß vorliege, glaubt die Regierung zu Potsdam in dem Konfliktsbeschlusse etwas Besonderes erwiedern zu dürfen. Sie bemerkt, daß dies nicht angenommen werden könne, weil ein anderes Objekt, nämlich die Steuerbeträge für verschiedene Zeiten, in lite befangen sei, und der Rechtsgrund für die Erhebung ein anderer geworden, nachdem die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in die Mitte getreten. In der Erwiederung auf den Kompetenz-Konflikt wird für die Zulässigkeit des Rechtsweges, abgesehen von der früheren Entscheidung, der §. 131 Tit. 8 Th. II. des Allg. Landrechts in Bezug genommen, und das Hauptgewicht auf die vorliegende rechtskräftige Entscheidung gelegt. Dieser letzteren Auffassung sind auch das Stadtgericht zu Berlin und das Kammergericht beigetreten. Sie erachten den Kompetenz-Konflikt nach §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 für unannehmbar, weil der klagende Theil eine rechtskräftige Entscheidung für sich habe.

Dieser Ansicht kann indeß nicht beigetreten, vielmehr muß der Kompetenz-Konflikt, und zwar wegen veränderten Rechtsgrundes für die Steuererhebung, anerkannt werden.

Im Allgemeinen bedarf es bei den vielfach ergangenen und bekannt gemachten Entscheidungen des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte keiner Ausführung, daß wegen der Gemeinde-Abgaben mit Recht auf den §. 78 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts Bezug genommen wird, namentlich aber ist zur Beseitigung der Bezugnahme auf den §. 131 Tit. 8 Th. II. des Allg. Landrechts nur auf das Erkenntniß vom 22. Oktober 1853 in Sachen des Magistrats zu Berlin wider die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft (Just.-Minist.-Bl. von 1853 S. 443) zu verweisen. Grundsätzlich ist daher der Kompetenz-Konflikt unzweifelhaft gerechtfertigt; nur auf das durch den Vorprozeß entstandene besondere Rechtsverhältniß könnte, wie mit Recht von der Regierung zu Potsdam bemerkt wird, zur Begründung einer entgegengesetzten Ansicht Bezug genommen werden. In dieser Beziehung aber kann nicht anerkannt werden, daß der Rechtsweg um deswillen ausgeschlossen sei, weil jetzt die Steuerbeträge für andere Jahre in lite sind, als früher der Fall war; denn der Magistrat ist in dem Vorprozesse mit dem recovveniendo gestellten Antrage: „die Eisenbahngesellschaft für schuldig zu erachten, von den Betriebs-Räumlichkeiten Miethssteuern zu entrichten", pure abgewiesen. Hierin liegt, wie von den Gerichtsbehörden mit Recht hervorgehoben wird, eine definitive Entscheidung über die Verpflichtung, und insofern ist allerdings res judicata vorhanden.

Dagegen muß anerkannt werden, daß der Rechtsgrund für die Steuererhebung sich verändert hat, und zwar in der Weise, daß das früher ergangene Urtheil für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr maaßgebend sein kann. In dem unter dem 7. November 1857 entschiedenen Falle der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft gegen den Magistrat zu Berlin, wegen der Miethssteuer von den Betriebs-Lokalien, war der Fall einer res judicata nicht in gleicher Weise vorhanden; der Magistrat war in einem Vorprozesse nur zur Zeit abgewiesen, weil das Servis-Reglement vom 26. Januar 1815 nur die Heranziehung der Bürger und Schutzverwandten gestatte, die Eisenbahngesellschaft zwar zu keiner von beiden Kategorieen gehöre, wohl aber in einem anderweiten Prozesse ihre Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts geltend gemacht werden könne. In ähnlicher Weise hatte der Richter zweiter Instanz den Prozeß der Berlin-Potsdam-Magdeburger Gesellschaft gegen den Magistrat zu Berlin erledigt, das Ober-Tribunal stellte aber das auf unbedingte Abweisung lautende Erkenntniß des Richters erster Instanz wieder her und führte in den Gründen an:

> „die gegen das Erkenntniß erster Instanz verlangte Verurtheilung der Widerverklagten nach dem Antrage der Widerklage ist nicht gerechtfertigt, vielmehr mußte Widerkläger abgewiesen

werden, und zwar nicht blos zur Zeit, wie der Appellationsrichter will, sondern ohne diesen Zusatz, da gegenwärtig die in Anspruch genommene Verpflichtung nicht vorhanden ist, und der Umstand, daß eine solche Verpflichtung dereinst, sei es durch Gewinnung des Bürger- resp. Gemeinderechts oder sonst begründet werden könnte, nicht geeignet sein kann, eine Abweisung nur zur Zeit, zu motiviren, indem es sich von selbst versteht, daß wenn solche, eine Verpflichtung erst erzeugende Umstände später eintreten, die gegenwärtige Entscheidung der demnächstigen Heranziehung nicht entgegenstehen kann."

Auf diesen Passus wird von der Regierung zu Potsdam in dem Konfliktsbeschlusse ein besonderes Gewicht gelegt, indem daraus folge, daß das Erkenntniß vom Jahre 1851 für die durch die Städte-Ordnung von 1853 entstandenen Rechtsverhältnisse nicht mehr maaßgebend sei. Es versteht sich indeß ohnedies von selbst, daß eine rechtskräftige Entscheidung nicht auf veränderte Verhältnisse bezogen werden kann. Eine solche Veränderung in der Gesetzgebung aber ist durch die Städte-Ordnung von 1853 eingetreten. Zur Zeit, als der frühere Prozeß angestellt wurde, galt noch die Städte-Ordnung von 1808, welche wesentlich auf dem Unterschiede zwischen Bürgern und Schutzverwandten basirte. Im Laufe der Instanzen ward die Gemeinde-Ordnung vom 11. Mai 1850 publizirt, welche allerdings im §. 3 schon eine dem §. 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 analoge Bestimmung enthielt. Auf den sich hierüber aussprechenden Passus in den Gründen des Tribunals-Erkenntnisses vom 14. Oktober 1851, welcher die Stelle in der Weise auslegt, daß dadurch die in Rede stehende Miethssteuer-Forderung nicht begründet werde, glaubte die Klägerin ein besonderes Gewicht legen zu können. Allein die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, welche die Verwaltung zur Heranziehung der klagenden Gesellschaft veranlaßt hat, ist ein späteres Gesetz, und kann nur nach Inhalt und Zusammenhang des Ganzen für die Auslegung seiner einzelnen Bestimmungen maaßgebend sein, ohne daß es darauf ankommt, ob ähnliche Ausdrücke sich schon in früheren Gesetzen finden. Ueberdies aber würde der von der Klägerin hervorgehobene Passus in den Gründen des Tribunals-Erkenntnisses nicht entscheidend sein, weil damals nicht die im Laufe der Instanzen erst erschienene Gemeinde-Ordnung vom 11. Mai 1850, sondern das vor dieser Gemeinde-Ordnung bestandene Rechtsverhältniß als Klagegrund hingestellt war, der Klagegrund aber sich im Laufe der Instanzen nicht ändern kann, und daher die Aeußerung über ein neueres Gesetz in den nicht in Rechtskraft übergehenden Gründen seine Bedeutung verliert. Mit Unrecht wird deswegen auf eine unter anderen nicht mehr bestehenden Zuständen ergangene Entscheidung Bezug genommen.

Das Kammergericht, welches diese Lage der Sache nicht verkennt, sagt in seinem gutachtlichen Berichte: die Frage, ob das Judikat durch die neuere Gesetzgebung, namentlich durch die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, seine Kraft verloren, müsse der richterlichen Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten bleiben und könne nicht in die Beurtheilung des Kompetenz-Konflikts hineingezogen werden. Auf solche Weise würde indeß das Ressortverhältniß, welches durch die Kompetenz-Konflikte und das dieserhalb angeordnete Verfahren gewahrt werden soll, grundsätzlich gestört werden. Wenn die Verwaltungsbehörde, welche ein neueres Gesetz zur Anwendung bringt, und nach den anerkannten Ressortverhältnissen zur Anwendung zu bringen verpflichtet ist, durch den Einwand sollte gehemmt werden können, daß es unter einer anderen, nicht mehr bestehenden Gesetzgebung anders gewesen, so wäre ihre Wirksamkeit vernichtet, und dieses nicht zu gestatten, ist das durch Einführung des Konflikt-Verfahrens ins Auge gefaßte Ziel, daher nur der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte über die angeregte Frage zu befinden hat.

Aus diesen Gründen ist, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Berlin, den 10. Dezember 1859.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 486. K. 36. Vol. XI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. August 1861. № 36.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Mülluer ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder in das Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg, und

der Gerichts-Assessor Henkel aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor versetzt worden.

2. Referendarien.

Der Auskultator Bernhard Sprickmann-Kerkertnck ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Münster ernannt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath von Borowitz zu Neustadt in Westpr. ist an das Kreisgericht in Rosenberg versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Vogt bei dem Kreisgericht in Stallupönen,

der Gerichts-Assessor Kischke bei dem Kreisgericht in Heydekrug, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Ruß, und

der Gerichts-Assessor Auft bei dem Kreisgericht in Pr. Stargardt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Schöneck.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten von Wintzingerode in Stendal ist der Karakter als Rechnungs-Rath verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Nerlich in Pleß ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Pleß und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Pleß, ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar von Garnier in Beuthen ist gestorben.

Die durch den Tod des Rechtsanwalts Rive in Recklinghausen (S. 108) erledigte Rechtsanwalts-Stelle bei dem Kreisgericht in Dorsten wird zur Zeit nicht wieder besetzt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 61.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Oktober 1860.

Wenn ein Grundstück im Wege der Expropriation für eine bestimmte Entschädigungssumme an eine Meliorations-Sozietät abgetreten wird und demnächst Streitigkeiten über die Auszahlung des Entschädigungsbetrages entstehen, so sind dieselben im Rechtswege zu entscheiden.

Verordnung vom 8. August 1832 (Ges.-Samml. S. 202).
Kabinets-Order vom 8. Dezember 1837 (Ges.-Samml. von 1838 S. 7).
Gesetz vom 28. Februar 1843 §. 50 (Ges.-Samml. S. 50).
Statut vom 24. Juli 1850 §. 11 (Ges.-Samml. S. 376).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Paderborn anhängigen Prozeßsache

des Christian Th. zu L., Klägers,
wider
die Meliorations-Sozietät der Boker Heide, Verklagte,
betreffend Grundentschädigung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger hat im Wege der Expropriation der verklagten Sozietät ein Grundstück für die von der Regierung zu Minden festgesetzte Entschädigungssumme von 212 Thalern 10 Sgr. 10 Pf. abgetreten. Im Oktober 1858 wurde die Sozietät in den Besitz des Grundstücks gesetzt und, da der Besitztitel damals für den Kläger noch nicht berichtigt war, die Entschädigungssumme zum Depositum des Kreisgerichts in L. gezahlt. Diese Deposition erfolgte jedoch, wie in der Klage angegeben ist, in der Weise, daß die Zahlung aus dem Depositorium an den Kläger von einer Anweisung der verklagten Sozietät abhängig gemacht wurde. Nachdem der Kläger die Berichtigung seines Besitztitels nachgewiesen und sich auch sonst vollständig zur Empfangnahme der Grundentschädigung legitimirt hatte, bat er um Auszahlung derselben, erhielt aber von dem Sozietäts-Direktor unter dem 18. April 1859 den Bescheid, daß seine Bitte um deshalb noch nicht erfüllt werden könne, weil die betreffenden Akten nach Berlin gesandt seien. Es sei wiederholt um Rückgabe derselben geschrieben. Nach erfolgter Remission der Akten werde sein Guthaben angewiesen werden. Der Kläger hielt sich nicht für verpflichtet, bis zur Rückkunft der Akten auf die Zahlung zu warten, und stellte am 21. Mai 1859 beim Kreisgericht zu Paderborn eine Klage auf Zahlung von 212 Thalern 10 Sgr. 10 Pf. nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 8. Januar desselben Jahres gegen die Meliorations-Sozietät der Boker Heide an.

Noch ehe diese, vom Kreisgericht eingeleitete Klage beantwortet war, zeigte der Kläger an, daß inzwischen die Zahlung der eingeklagten Forderung von 212 Thalern 10 Sgr. 10 Pf. nebst 2 Prozent Zinsen erfolgt sei, er mithin nur noch um Verurtheilung der Verklagten zur Zahlung von 3 Prozent Zinsen seit dem 8. Januar bis 30. Juni v. J. und zur Tragung der Kosten bitte. Kurz vorher hatte die Regierung zu Minden den Kompetenz-Konflikt erhoben. Das Rechtsverfahren wurde nunmehr eingestellt. Nach

Digitized by Google

Eingang der Gegenerklärung des Klägers berichtete das Kreisgericht zu Paderborn an das Appellationsgericht daselbst und erklärte sich gegen den Kompetenz-Konflikt. Das Appellationsgericht trat dieser Ansicht bei, welche auch für wohlbegründet erachtet werden muß.

Der Kompetenz-Konflikt wird von der Regierung auf den §. 11 des Statuts für die Meliorations-Sozietät der Boker Heide vom 24. Juli 1850 (Ges.-Samml. S. 376) und auf den darin alleglrten §. 50 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (Ges.-Samml. S. 50) gestützt.

In dem gedachten §. 11 wird das Expropriations-Verfahren für die Meliorations-Sozietät näher bestimmt. In dem vorletzten Alinea des Paragraphen heißt es:

> Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch die Regierung in Minden, vorbehaltlich des dem Provokaten ..... zustehenden Rekurses an das Revisions-Kollegium für Landeskulturſachen in Berlin, nach den Vorschriften der §§. 45 bis 57. des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843.

Sodann ist im letzten Alinea bestimmt:

> Wegen Auszahlung der Geldvergütungen für die der Expropriation unterworfenen Grundstücke kommen ohne Unterschied, ob sie durch freien Vertrag oder durch förmliches Expropriations-Verfahren erworben sind, die für den Chausseebau hierüber in der Provinz Westphalen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Der §. 50 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 lautet:

> Die Einziehung und Auszahlung oder gerichtliche Deposition der festgestellten Entschädigungssumme liegt der Regierung ob.

Die im letzten Alinea des §. 11 angeführten Bestimmungen sind nach der Allerhöchsten Order vom 8. Dezember 1837 (Ges.-Samml. von 1838 S. 7) die zunächst für die Kurmark ergangenen Bestimmungen der Verordnung vom 8. August 1832 (Ges.-Samml. S. 202), worin festgesetzt ist, unter welchen Bedingungen die Grundentschädigungen für Land, welches zum Chausseebau abgetreten ist, an den Eigenthümer des Grundstücks gezahlt werden können, und in welchen Fällen diese Entschädigungen beim Gericht deponirt werden müssen. Für die Fälle der gerichtlichen Deposition ist in den Vorschriften unter Littr. b. und d. der Verordnung vom 8. August 1832 die weitere Regulirung und die Auszahlung den Gerichten überlassen. Von Ausschließung des Rechtsweges ist in der Verordnung nirgends die Rede.

Die Regierung folgert nun aus der Bestimmung im §. 50 des Gesetzes vom 28. Februar 1843, wonach ihr die Einziehung und Auszahlung oder gerichtliche Deposition der Grundentschädigungsgelder obliegt, die ausschließliche Kompetenz der Verwaltungsbehörden, über solche Auszahlungen zu verfügen, und ist der Meinung, daß der Kläger, wenn er durch die verzögerte Auszahlung der deponirten Summe sich beschwert und die Deposition selbst nicht mehr für gerechtfertigt hält, nur im Verwaltungswege Remedur suchen, nicht aber und zwar weder den Entschädigungsbetrag selbst, noch Zinsen davon im Rechtswege einklagen durfte.

Der Kläger sucht dagegen in seiner schriftlichen Erklärung über den Kompetenz-Konflikt auszuführen, daß rücksichtlich der Einziehung und Auszahlung oder Deposition der festgestellten Entschädigungssummen nicht der §. 50 des Gesetzes vom 28. Februar 1843, sondern lediglich die Verordnung vom 8. August 1832 zur Anwendung komme, und daß nach den Bestimmungen dieser Verordnung der Rechtsweg zulässig sei, wenn die Zahlung oder Deposition aus nichtigen Gründen verweigert werde. Es wird dann ferner bemerkt, daß im vorliegenden Falle eine gerichtliche Deposition gar nicht erfolgt sei, indem der derselben hinzugefügte Vorbehalt, durch welchen die Auszahlung des Geldes aus dem Depositorium an den Kläger von der Einwilligung des Sozietäts-Direktors abhängig gemacht worden, der Deposition die rechtliche Bedeutung einer gerichtlichen Deposition entzogen habe.

Das Kreisgericht zu Paderborn ist der Meinung, daß nach der Schlußbestimmung des §. 11 des Statuts vom 24. Juli 1850 die Verordnung vom 8. August 1832 das für den vorliegenden Fall maaßgebende Gesetz sei, und daß nach den Vorschriften desselben in diesem Falle, wo die gerichtliche Deposition erfolgt sei, das Gericht die Auszahlung zu reguliren habe. Das Appellationsgericht zu Paderborn hat sich hiermit einverstanden erklärt und noch die Bemerkung hinzugefügt, daß der Regierung nach dem von ihr geltend gemachten §. 50 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 nur die Auszahlung oder Deposition der Grundentschädigungsgelder obliege, nicht aber die Entscheidung über Auszahlung derartiger deponirter Gelder eingeräumt sei.

Digitized by Google

Es kann dahingestellt bleiben, ob der §. 50 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 auf den vorliegenden Fall anwendbar ist. Denn wenn man dies auch annehmen könnte, so würde daraus noch nicht folgen, daß über eine Forderung, wie diejenige, welche den Gegenstand des vorliegenden Prozesses bildet, der Rechtsweg ausgeschlossen ist. Die Forderung ist an und für sich durchaus privatrechtlicher Natur. Es handelt sich um eine durch die kompetente Behörde festgestellte Geldforderung des Klägers an die Meliorations-Sozietät, deren Berichtigung ihm aus Gründen vorenthalten wurde, die er nicht für zureichend erachtet. Wenn er nun, um zu seiner Befriedigung zu gelangen, den für die Einziehung von Privat-Geldforderungen allgemein vorgeschriebenen Weg der gerichtlichen Klage eingeschlagen hat, so würde ihm derselbe nur auf Grund spezieller, den Rechtsweg ausschließender, gesetzlicher Vorschriften versagt werden können.

Solche Vorschriften sind aber von der Regierung nicht angeführt worden. Denn der §. 50 a. a. O. legt derselben nur die Pflicht auf, für die Einziehung der Grund-Entschädigungsgelder von dem Schuldigen und für deren Auszahlung oder gerichtliche Deposition zu sorgen. Er giebt aber der Regierung nicht zugleich das Recht, über die dabei vorkommenden Streitigkeiten, auch wenn solche privatrechtlicher Natur sind, zu entscheiden. Von der Ausschließung des Rechtsweges ist im §. 50 gar nicht die Rede, während derselbe für das Verfahren wegen Feststellung der Entschädigungsgelder im §. 47 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Hiernach erscheint der §. 50 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 nicht dazu geeignet, den Kompetenz-Konflikt zu rechtfertigen, welcher demnach, da auch sonst kein rechtlich haltbarer Grund dafür vorhanden ist, als unbegründet verworfen werden mußte.

Berlin, den 13. Oktober 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4008. K. 36. Vol. XI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. September 1861. № 37.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Kammergerichts-Rath Taddel ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Oktober d. J. bewilligt und ihm zugleich der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

2. Assessoren.

Versetzt sind:
der Gerichts-Assessor Benekendorf aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin, und
die Gerichts-Assessoren von Salpius und Alfred Preiß aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg resp. Breslau in den Bezirk des Kammergerichts.

Dem Gerichts-Assessor Johann Georg Paul Krüger ist Behufs seines Uebertritts in den Militair-Intendanturdienst die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Der Auskultator Urban Drecker ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Münster ernannt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Ebmeier bei dem Kreisgericht in Duisburg,
der Gerichts-Assessor Keller bei dem Kreisgericht in Essen,
der Gerichts-Assessor Eduard Friedrich Wilhelm Johann Andreas Mayer bei dem Kreisgericht in Hamm, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Unna,
der Gerichts-Assessor Fipper bei dem Kreisgericht zu Beuthen in Oberschlesien, und
der Gerichts-Assessor Warsitz bei dem Kreisgericht in Rybnick, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Loslau.

Versetzt sind:
der Kreisrichter Simons in Lüdenscheid an das Kreisgericht in Dortmund,
der Kreisrichter Wilhelm Rocholl in Hattingen an das Kreisgericht in Essen,
der Kreisrichter von Klocke in Lüdenscheid an das Kreisgericht in Duisburg, und
der Kreisrichter Börstinghaus in Werl an das Kreisgericht in Bochum.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Sportel-Revisor Brehmer in Frankfurt a. O. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab bewilligt und zugleich der Karakter als Rechnungsrath verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Kreisgerichts-Rath Schaesler in Lübau bei dem Appellationsgericht in Bromberg, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amts-Karakters fortan den Titel „Justizrath“ zu führen, und
der Rechtsanwalt und Notar Spiegelthal in Tilsit bei dem Appellationsgericht in Frankfurt a. O.

Der Rechtsanwalt und Notar Lücken zu Halle in Westphalen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Herford versetzt worden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 62.

Allgemeine Verfügung vom 17. August 1861, — betreffend die Bescheinigungen, welche bei dem Ableben eines der Königlichen Allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt beigetretenen Justizbeamten oder dessen Ehefrau der General-Direktion dieser Anstalt einzusenden sind.

Allgemeine Verfügung vom 2. November 1857 (Just.-Minist.-Bl. S. 402).

In den §§. 37 und 38. des Reglements vom 28. Dezember 1775 ist bestimmt, daß sowohl beim Ableben eines der Allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt beigetretenen Beamten, als auch seiner Ehefrau, falls solche vor ihm mit Tode abgehen sollte, ohne Verzug ein förmlicher Todtenschein einzureichen ist.

Da nach einer Mittheilung der General-Direktion der Allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt diese Vorschrift in einzelnen Fällen unbeachtet geblieben ist, und mannigfache Weiterungen dadurch entstanden sind, so wird die gedachte Bestimmung den Gerichtsbehörden, beziehungsweise den Justizbeamten, hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß derartige Todtenscheine keines Stempels bedürfen, und daß auch eine Beglaubigung derselben nicht weiter erforderlich ist, wenn den Unterschriften der Aussteller die Dienstsiegel deutlich beigedrückt sind.

Die Todtenscheine über das Ableben der Ehemänner müssen die genaue Angabe der Todesart enthalten. Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, wo nach den dort geltenden Bestimmungen das Ableben durch einen Auszug aus dem Civilstands-Register konstatirt wird, ist die Todesart durch eine beizufügende ärztliche Bescheinigung, welche von einer Behörde beglaubigt sein muß, darzuthun.

Ist die Frau mit Tode abgegangen, so ist der Todtenschein gemäß der in der Verfügung vom 2. November 1857 (Just.-Minist.-Bl. S. 402) unter Nr. 1 ertheilten Anweisung den halbjährlichen Listen der Wittwenkassen-Beiträge beizufügen.

In beiden Fällen muß außerdem der betreffende Rezeptionsschein an die Direktion der Allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt eingesandt werden.

Die Gerichte und Justizbeamten werden hierdurch aufgefordert, zur Vermeidung von Weiterungen diese Bestimmungen in vorkommenden Fällen zu beachten.

Berlin, den 17. August 1861.

Der Justiz-Minister
von Bernuth.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Justizbeamte. I. 3411. O. 137. Vol. VI.

Num. 63.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Februar 1860.

Wenn der Eigenthümer eines Grabens durch die Art der Benutzung desselben einem daran grenzenden öffentlichen Wege Schaden zufügt, und ihm durch polizeiliche Verfügung aufgegeben wird, den früheren Zustand wieder herzustellen, so ist der Rechtsweg dagegen unzulässig.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Münster erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu St. anhängigen Prozeßsache

des Kolonen T., in der Bauerschaft H., Klägers,
wider
die Gemeinde A., Verklagte,
betreffend:

1) die vom Kläger in Anspruch genommene Benutzung des zwischen seinem Stoppelkampe und dem nach A. führenden Wege liegenden Grabens;
2) die Erhaltung dieses Grabens in seinem gegenwärtigen Zustande;
3) die Erstattung einer ihm von der Polizeibehörde auferlegten Geldstrafe von 2 Thalern,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache hinsichts der beiden ersten, eben gedachten Klageanträge für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher insoweit für begründet zu erachten, dagegen bei dem dritten Klageantrage der Kompetenz-Konflikt für nicht gerechtfertigt, vielmehr der Rechtsweg für statthaft zu erklären.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Zwischen dem Grundstück des Kolonen T. im Kirchspiel A. zu H. und einem an demselben entlang führenden Fahrwege befindet sich ein Graben, dessen Eigenthum streitig ist, indem derselbe von dem T. als Pertinenz seines Grundstücks, von der Gemeinde A. aber als zu dem von ihr für Gemeinde-Eigenthum erachteten Fahrwege gehörig angesehen wird.

In diesem Graben hat T. im Herbst 1857 Erde ausgraben und auf sein Grundstück bringen lassen, und soll dabei den angrenzenden Fahrweg durch Abgraben verringert haben. Er ist deshalb durch eine Verfügung des Amtmanns als Polizeiverwalters, vom 23. Dezember 1857, auf Grund der Vorschrift im §. 349 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs zu einer Geldstrafe von 2 Thalern verurtheilt, und es ist ihm gleichzeitig aufgegeben worden, innerhalb 14 Tagen den Weg in seiner früheren Lage wieder herzustellen, mit der Androhung einer Verdoppelung der Strafe und der von Polizei wegen auf seine Kosten zu bewirkenden Herstellung des Weges. Er beschwerte sich hierüber bei dem Landrathe, wurde aber von diesem auf den Rechtsweg verwiesen.

Darauf hat er nicht gegen das Strafresolut, gemäß dem Gesetze vom 14. Mai 1852, auf richterliches Gehör provozirt, sondern nach Entrichtung der Geldstrafe gegen die Gemeinde A. bei dem Königlichen Kreisgericht zu St. eine Klage erhoben, in welcher er — unter der Behauptung, daß der fragliche Graben Pertinenz seines Stoppelkampes sei, und seit länger denn 40 Jahren von ihm und seinen Vorbesitzern von Zeit zu Zeit ausschließlich und ungestört ausgeworfen und die ausgeworfene Erde nebst Schlamm zu Dünger auf seinem in der Nähe liegenden Acker verwandt worden — beantragt, zu erkennen:

1) daß er für wohl berechtigt zu achten, und die Gemeinde A. zu erleiden habe, daß er den Graben in der Art, wie es in dem letztverwichenen Herbst geschehen, auswerfe, und die ausgeworfene Erde auf seinen Acker verfahre, und zu seinem Nutzen verwende;
2) daß der Graben in seinem gegenwärtigen Zustande bestehen bleibe, und
3) die Gemeinde A. schuldig, ihm die ohne Rechtsgrund veranlaßte Strafe von 2 Thalern zu erstatten.

Die Beklagte bestritt die thatsächlichen Voraussetzungen des Klägers und behauptete, daß der Graben zu dem Wege, zu dessen Entwässerung er bestimmt sei, gehöre, daß dieser Weg ein öffentlicher unversteuerter Weg sei, als solcher in der Flurkarte verzeichnet stehe, und die Verbindung zwischen den Dörfern A. und N. herstelle. Die Strafverfügung des Amtmanns beziehe sich nicht auf den Graben, sondern auf den Weg; diesen letzteren habe Kläger untergraben, so daß er gelegentlich einstürzen müsse, und das Terrain desselben, wenn Kläger in seiner Prozedur fortfahre, auf dessen Acker gebracht sein werde. Die Klage sei zum Rechtswege nicht geeignet, weil der Amtmann das Resolut in seiner Eigenschaft als Repräsentant der öffentlichen Polizeigewalt erlassen habe, und weil es sich um einen öffentlichen Weg handle. Aus der Amtshandlung des Amtmanns in seiner Eigenschaft als Polizeiverwalter könne aber auch die Gemeinde A., die ein ganz anderes Rechtssubjekt darstelle, nicht belangt werden. Es wird daher von der Beklagten auf die Abweisung des Klägers angetragen.

Nachdem ein Beweisverfahren durch Einnahme des gerichtlichen Augenscheins und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen stattgefunden hatte und Termin zum mündlichen Schlußverfahren anberaumt worden war, erfolgte von Seiten der Königlichen Regierung zu Münster mittelst Plenarbeschlusses vom 24. November 1858 die Einlegung des Kompetenz-Konflikts. Die Beklagte hat sich mit dem Kom-

Digitized by Google

petenz-Konflikt völlig einverstanden erklärt, und der Kläger sich dahin geäußert, daß auch er gegen denselben keine Einwendungen zu machen habe, vielmehr hoffe, daß auf diesem Wege die Thatsache werde festgestellt werden, daß der an den streitigen Graben stoßende Weg kein öffentlicher Weg sei. Er hat jedoch seine Klage nicht zurückgenommen, und es muß daher über den Kompetenz-Konflikt entschieden werden. Das Kreisgericht in St. erachtet den Rechtsweg mit einer Beschränkung hinsichtlich des zweiten Klageantrages für zulässig, das Appellationsgericht hält ihn für durchweg zulässig. Dieser letzteren Meinung läßt sich nicht beitreten.

Es ist gegen den Kläger am 23. Dezember 1857 ein vorläufiges Strafresolut des Amtmanns und Polizeiverwalters ergangen, welches dahin lautet: „daß Kläger, weil er den öffentlichen Fahrweg, der zwischen seinem Stoppelkamp und den Grundstücken des H. und K. hinführt, nicht allein durch Abgraben verringert, sondern auch von der abgegrabenen Erde verfahren und sie auf seinem Acker zu seinem Vortheile benutzt hat, mit 2 Thalern Geldstrafe zu belegen sei." Außerdem heißt es in diesem Resolut noch weiter: „Es wird dem T. aufgegeben, innerhalb 14 Tagen den Weg in seiner früheren Lage wieder herzustellen, widrigenfalls nicht allein die Strafe verdoppelt, sondern auch die Wiederherstellung des Weges von Polizei wegen auf seine Kosten ausgeführt werden wird."

Wenn nun Kläger im gegenwärtigen Prozesse nicht darauf angetragen hat, daß die Gemeinde sein Eigenthum an dem fraglichen Graben anerkenne, und ihn entschädige, wegen erlittener Einschränkung dieses Eigenthums, sondern seine Anträge dahin gerichtet sind:

1) daß er für wohl berechtigt zu achten, und die Gemeinde zu erleiden habe, daß er den Graben qu. in der Art, wie es in dem letztverwichenen Herbste geschehen, auswerfe, und die ausgeworfene Erde auf seinen Acker verfahre und zu seinem Nutzen verwende;
2) daß der Graben in seinem gegenwärtigen Zustande bestehen bleibe, und
3) die Gemeinde schuldig sei, ihm die ohne Rechtsgrund verursachte Geldstrafe von 2 Thalern zu erstatten;

so treten die beiden ersten Anträge in Widerspruch mit jener Resolution des betreffenden Amtmanns vom 23. Dezember 1857 in deren zweifachem Inhalte. Es ist vielleicht nicht formgemäß, daß der Amtmann in einen Bescheid zusammengefaßt hat: eine Strafresolution und eine polizeiliche Verfügung wegen Wiederherstellung des Weges in den durch den Kläger alterirten früheren Zustand; aber daß deshalb diese letztere gewiß polizeiliche Verfügung ignorirt werden dürfe, würde nicht gerechtfertigt sein.

Sodann ist es zwar richtig, wie die Prozeßrichter aussprechen, daß die polizeiliche Verfügung, mag man sie nun in ihrem engeren oder weiteren Sinne auffassen, nur von dem Wege und nicht von dem Graben handelt, und daß der Kläger in dem angestellten Prozesse nicht von dem Wege, sondern nur vom Graben spricht; aber seine Forderungen: daß er den Graben auch fernerhin so, wie im letzten Herbst geschehen, auswerfen und die dadurch gewonnene Erde sich zueignen dürfe, und daß der Graben in dem gegenwärtigen Zustande verbleiben dürfe, — betreffen augenscheinlich auch den Weg, da die Behauptung der Verklagten in Uebereinstimmung mit der polizeilichen Verfügung dahin geht, daß der Kläger das Ausheben des Grabens im Herbste 1857 in einer solchen Weise bewirkt habe, daß dadurch der Weg beschädigt worden, eben deshalb er in Strafe genommen und die Wiederherstellung des Weges in den früheren Zustand ihm anbefohlen worden ist. Wenn er daher jetzt beantragt, durch den Richter die Befugniß zu erlangen, in eben derselben, nach dem Ermessen der Polizeibehörde dem Wege schädlichen Weise weiter den Graben behandeln zu dürfen, so würde daraus die Fortdauer dieses schädlichen Zustandes gegen die Anordnung der Polizeibehörde folgen. Es haben wirklich einige Zeugen und auch Sachverständige ausgesagt, daß der Kläger die am Wege liegende Seitenwand des Grabens an mehreren Stellen so steil abgegraben habe, daß der Weg an diesen Stellen nach dem Graben hin einstürzen müsse, wenn er befahren würde, namentlich bei nasser Witterung, und daß daher, wenn in dieser Weise fortgefahren würde, der Kläger allmälig den Graben immer weiter in den Weg hineinrücken und den letzteren schmälern werde.

Das Eigenthum des Klägers am Graben, welches er behauptet, weil der Graben Zubehör seines anliegenden Stoppelkampes sein soll, kann ihn nicht berechtigen, den Graben in der Weise zu benutzen, daß dadurch der ebenfalls anliegende Weg, den die Polizeibehörde für einen öffentlichen erachtet, und auf den er keinen Eigenthumsanspruch erhoben hat, beschädigt werde; er behauptet auch eine solche Berechtigung nicht, stellt vielmehr in Abrede, den Weg beschädigt zu haben; wenn aber die Polizeibehörde das Gegentheil hievon angenommen und ihm anbefohlen hat, den Weg in den früheren Zustand wieder

Digitized by Google

herzustellen, so ist seine Klage in den beiden ersten Punkten nichts weiter als ein Versuch, sich den polizeilichen Anordnungen zu entziehen, also eine, wenngleich nur indirekte Beschwerde über deren Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, und daher nach §§. 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nicht zum Rechtswege geeignet. Dies verkennt das Königliche Appellationsgericht zu Münster, indem es daraus, daß der Kläger sein Eigenthum am Graben behaupte, und auf Grund desselben auch die angesprochenen Befugnisse gegen die Gemeinde A. geltend mache, das Klagerecht herleitet. Es ist schon bemerkt, daß das Eigenthum am Graben nicht Gegenstand der Klage ist, und da auch vom Kläger kein besonderes Recht auf Befreiung von der ihm durch die polizeiliche Verfügung auferlegten Verpflichtung behauptet ist, so kann ihm nur ein Entschädigungsanspruch nach §. 4 des obengedachten Gesetzes möglicherweise zustehen.

Das Gericht erster Instanz unterscheidet zwischen den beiden ersten Klageanträgen. Den zweiten derselben, der eine Wiederherstellung des Grabens in den früheren Zustand bezweckt, erachtet es in dem Falle für unstatthaft, wenn anzunehmen wäre, daß der Graben von der Polizeibehörde mit dem daran liegenden Wege für einen öffentlichen erklärt worden sei, da alsdann der §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 dem Klageantrage entgegenstehen würde; es findet aber in der vorliegenden polizeilichen Anordnung so wenig, wie in dem Plenarbeschlusse der Regierung, eine ausdrückliche Erklärung über die Oeffentlichkeit des Weges und Grabens, und es hält deshalb prinzipaliter den zweiten Klageantrag für prozeßfähig.

Den ersten Antrag erachtet es unbedingt dafür, weil das Verlangen: das Recht des Klägers zur Benutzung des Grabens in der Weise, wie dies im Jahre 1857 geschehen sei, anzuerkennen, präjudiziell für die dem Kläger jedenfalls zustehende Entschädigungsforderung sei, und es dem Kläger freistehen müsse, diesen Antrag, abgesondert von der Entschädigungsfrage und vor derselben zur richterlichen Entscheidung zu bringen.

Hiergegen ist aber zu erinnern: in Betreff des zweiten Klageantrags, daß die polizeiliche Verfügung vom 23. Dezember 1857 den Fahrweg ganz ausdrücklich einen „öffentlichen" nennt, und die Beschädigung dieses öffentlichen Weges durch den Kläger verhindert wissen will, und ebenmäßig der Plenarbeschluß der Regierung von der durch den Kläger bewirkten Abgrabung des öffentlichen Weges spricht, und ferner das Urtheil über die Eigenschaft eines öffentlichen Weges und darüber, was zu dessen Erhaltung, auch mit Rücksicht auf die den Weg einschließenden Gräben erforderlich sei, der Verwaltungsbehörde zugeeignet wissen will. Man kann hiernach nicht daran zweifeln, daß der Weg von der zuständigen Behörde als ein öffentlicher erachtet ist.

Anlangend aber die Zulässigkeit einer gerichtlichen Entscheidung über eine für die Entschädigungsforderung präjudizielle Frage, so ist diese im Allgemeinen zwar nicht zu bestreiten, es liegt jedoch ein solcher Fall hier nicht vor. Der Kläger verlangt Anerkennung seines Rechtes, den Graben in derselben Weise ausheben zu dürfen, wie er dies im Herbste 1857 gethan; diese Weise ist aber von der Polizeibehörde für eine dem anliegenden öffentlichen Wege schädliche erklärt worden, und gegen diesen Ausspruch der Polizeibehörde kann eben im Rechtswege nicht über die Unschädlichkeit der Grabenbenutzung des Klägers verhandelt werden. Der Kläger behauptet auch der Gemeinde A. gegenüber nicht, daß er ein spezielles Recht habe, den Graben in einer solchen den Weg beschädigenden Art zu benutzen, und es kann daher auch nicht gegen dieselbe über eine von ihm gar nicht in Anspruch genommene Berechtigung entschieden, es müssen vielmehr seine beiden ersten Klageanträge, dem schon mehrfach gedachten Gesetze vom 11. Mai 1842 gemäß, vom Rechtswege ausgeschlossen und der Kompetenz-Konflikt insoweit für begründet erachtet werden.

Der dritte Klageantrag dagegen bildet eine, zwar schwerlich gegründete, aber doch zum Rechtswege geeignete Entschädigungsforderung, weshalb hier der Kompetenz-Konflikt zurückzuweisen war.

Berlin, den 11. Februar 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1591. K. 36. Vol. XI.

Digitized by Google

Num. 64.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. März 1860.

Possessorienklagen, welche gegen das Eigenthumsrecht eines Kirchhofes und gegen die Befugniß zur Veräußerung von Begräbnißstellen auf demselben gerichtet werden, sind im Rechtswege zu entscheiden.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Cöln erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Friedensgericht zu N. anhängigen Prozeßsache

der Kirchenfabrik der katholischen Kirche zu N., Klägerin,

wider

die Wittwe des Steuerempfängers R., geborne Sch., und den Kommunalempfänger B., sowie gegen die Civilgemeinde zu N., Verklagte,

betreffend Besitzstörung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Im August 1857 starb der Steuerempfänger R. zu N. und wurde in der gewöhnlichen Reihenfolge auf dem Kirchhofe daselbst beerdigt, wo die Todten aller christlichen Konfessionen aufgenommen werden. Auf diesem Kirchhof befinden sich zwei Arten von Grabstätten, gewöhnliche und besondere, sogenannte Familiengräber. Bald nach der Beerdigung des R. richtete seine Wittwe ein Gesuch um Ueberlassung einer Familiengrabstätte an den katholischen Kirchenvorstand. Dieser aber lehnte den Antrag ab in Folge einer Verfügung des Erzbischöflichen General-Vikariats vom 26. November 1857, worin die Abtretung und der Verkauf solcher Grabstellen an Akatholiken für unzulässig erklärt wurde. Die Wittwe R. wandte sich mit ihrem Gesuche nunmehr an die Civilgemeinde N., und es wurde ihr und ihrem Schwiegersohne B. die verlangte besondere Grabstelle, welche mit Nr. 8 bezeichnet wird, besage der Verfügung des Bürgermeisters vom 31. August 1858 gegen Bezahlung von 15 Thalern an die Kommunalkasse überlassen. Die Regierung zu Cöln hatte nämlich in der Verfügung vom 3. Mai 1858, auf die Anfrage des Landraths und des Bürgermeisters, hierzu die Genehmigung ertheilt, zugleich auch erklärt, wie es bei der Verfügung vom 30. April 1846 verbleibe, durch welche der Beschluß des Gemeinderaths dahin genehmigt worden:

daß auf dem dortigen Kirchhofe besondere Begräbnißstätten an Private gegen die vom Gemeinderathe bestimmte Entschädigung und unter den sonst von demselben gestellten Bedingungen überlassen werden sollen,

und endlich bestimmt, daß die Entschädigungsgelder nach Artikel 11 des Kaiserlichen Dekrets vom 23. Prairial XII. zur Kommunalkasse zu vereinnahmen.

Es wurden nun am 29. November 1858 auf der von der Gemeindebehörde überlassenen besonderen Grabstätte von Seiten der Wittwe R. und ihres Schwiegersohnes B. Arbeiten, behufs der Einrichtung, namentlich — wie behauptet ist — eine Abpfählung veranstaltet. Am 30. November 1858 aber wurde dagegen von der Fabrik der katholischen Kirche mit der Behauptung Protest eingelegt, daß der Kirchhof ihr ausschließliches Eigenthum sei. Indessen wurde die Einrichtung des Grabes von den Protestaten fortgesetzt. Auch die Regierung zu Cöln ertheilte auf die Remonstration des katholischen Kirchenvorstandes gegen ihre Verfügung vom 3. Mai 1858 in der Verfügung vom 9. Mai 1859 den Bescheid: daß es bei jener Verfügung verbleiben müsse, daß die Gründe, aus welchen die alten Kirchhöfe in den vormaligen vier Rheinischen Departements in das Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde übergegangen, sich in dem Urtel des Ober-Tribunals vom 23. Januar 1855 (Entscheidungen Bd. 30 S. 475) finden, und daß eine frühere, anders lautende Verfügung der Regierung vom 23. Dezember 1847 im Obersatze unrichtig sei. Ferner machte die Regierung in ihrer Verfügung dem Orts-Bürgermeister bemerklich, daß ihm auf dem Kirchhofe nach Art. 16 des allegirten Dekrets die Polizei zustehe, und daß er daher alle auf die Beerdigung sich beziehenden Anordnungen zu treffen, die Einmischung des Kirchenvorstandes aber nicht zu gestatten habe. Endlich ließ die Regierung die Wittwe R. dahin bescheiden, daß sie auf den Protest des Kirchen-

Digitized by Google

vorſtandes gegen die Uebertragung der Leiche nach der beſonderen Grabſtätte keine Rückſicht zu nehmen brauche, das längere Offenſtehen des bereits ausgeworfenen Grabes aber nicht geſtattet werden könne. Es iſt auch der Leichnam des R. in die von der Gemeinde verkaufte Familien-Begräbnißſtätte gebracht worden.

Die Fabrik der katholiſchen Kirche zu N. hat nun die Wittwe R., deren Schwiegerſohn B. und die Civilgemeinde N. bei dem Friedensgericht daſelbſt verklagt und beantragt: daſſelbe wolle die katholiſche Kirche im ruhigen Beſitze ihres Kirchhofes handhaben, den Verklagten jede Störung unterſagen, insbeſondere die erſten beiden Verklagten ſchuldig erklären, den Beſitz der Grabſtätte Nr. 8 aufzugeben, die im Oktober 1858 vorgenommene Abpfählung dieſer Grabſtätte zu entfernen, die ſpäter aus einem gewöhnlichen Grabe dahin translocirte Leiche des Melchior R. wegzunehmen, die Grube zuzuwerfen und die Grabſtätte überhaupt in ihren früheren Zuſtand herzuſtellen, den Verklagten zur Vornahme dieſer Handlungen eine Friſt von 8 Tagen gewähren, eventuell die Klägerin ermächtigen, auf Koſten der erſten beiden Verklagten Beſitz an der fraglichen Grabſtätte zu ergreifen und dieſelbe in den Zuſtand vor der im Oktober 1858 vorgenommenen Störung zu verſetzen, das zu erlaſſende Urtheil auch der Civilgemeinde gegenüber wirkſam erklären und die Koſten den Verklagten zur Laſt legen, der Klägerin endlich beurkunden, daß ſie geſtattet, die Leiche des R. in das früher dafür beſtimmte Grab oder auch in ein neues nach der Reihenfolge der gewöhnlichen Gräber zu beerdigen.

Dieſe Poſſeſſorienklage iſt auf die Behauptung gegründet, daß der katholiſchen Kirche der Eigenthumsbeſitz des Kirchhofes zuſtehe, indem auf demſelben früher die Pfarrkirche geſtanden, nachdem ſie aber im Jahre 1789 abgebrannt, die Kirche in der Stadt zur Pfarrkirche erhoben worden, letztere im beſtändigen Beſitze des Kirchhofes geblieben, die Pflicht für die Reparatur und Erhaltung deſſelben beobachtet, die Nutzungen bezogen und alle Beſitzhandlungen vorgenommen, auch durch keinen Akt der Geſetzgebung der Klägerin ihr Eigenthumsbeſitz entzogen und auf die Civilgemeinde übergegangen ſei.

Eine Einlaſſung auf die Klage iſt von Seiten der in dem Audienztermin erſchienenen Verklagten noch nicht erfolgt, vielmehr, nachdem die Wittwe R. und der B., behufs ihrer Vertretung, die Civilgemeinde N. adcitiren laſſen, iſt von der Regierung zu Cöln der Kompetenz-Konflikt erhoben und vom Friedensgericht in N. der Prozeß ſiſtirt. Zur Begründung des Regierungs-Beſchluſſes vom 1. September 1859 iſt darin angeführt: daß es ſich von einer polizeilichen Maaßregel nach Art. 16 des Kaiſerlichen Dekrets vom 23. Prairial XII. handle, nach §§. 1 ff. des Geſetzes vom 11. Mai 1842 gegen ſolche polizeiliche Verfügungen der Rechtsweg aber nicht ſtatthaft und eine Poſſeſſorienklage nicht zuläſſig ſei.

Die Klägerin hat dieſe Ausführung und den Konflikt beſtritten; ſie iſt der Anſicht, daß für die vorgenommenen Beſitzſtörungen die Eigenſchaft polizeilicher Maaßregeln gar nicht in Anſpruch genommen werden könne, weil durch die ſchon erfolgte Beerdigung des R. die Sorge für das allgemeine Intereſſe befriedigt geweſen. Lediglich um das Mein und Dein habe es ſich gehandelt, indem die Civilgemeinde, unter Zuſtimmung der Regierung, ſich das von der Klägerin behauptete Eigenthum des Kirchhofes angemaßt, darüber faktiſch zum Beſten der Kommunalkaſſe für die R.ſchen Erben verfügt und in dieſem Sinne dieſelben autoriſirt habe, und der Bürgermeiſter dabei gar nicht als Polizeibehörde, ſondern als Vertreter der Civilgemeinde aufgetreten ſei. Die Verklagten haben keine Erklärung eingereicht.

Ob das Eigenthum des Kirchhofes zu N. der politiſchen Gemeinde oder der katholiſchen Kirche gehöre, ob dieſe oder jene befugt ſei, Handlungen vorzunehmen, welche aus dem Eigenthumsrecht fließen, alſo auch Begräbnißſtellen auf dem Kirchhofe gegen Entgelt zu veräußern, ob dieſe oder jene ſich im jüngſten ruhigen Beſitze des Kirchhofes befinde und beziehungsweiſe darin geſtört ſei — alle dieſe Fragen liegen außerhalb des Gebiets der Polizeiverwaltung, können vielmehr nicht anders als im Rechtswege entſchieden werden.

Mit Unrecht ſtützt die Regierung zu Cöln die Erhebung des Kompetenz-Konflikts auf den Art. 16 des Kaiſerlichen Dekrets vom 23. Prairial XII. (Bulletin des lois No. 25), welcher in der authentiſchen Ueberſetzung lautet:

> „Die Begräbnißorte, ſie gehören den Gemeinden oder den Partikularen, ſollen der Gewalt, Polizei und Obſicht der Munizipal-Verwaltungen unterworfen ſein.“

Und eben ſo unangemeſſen beruft ſie ſich auf die §§. 1 ff. des Geſetzes vom 11. Mai 1842 über die Zuläſſigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen (Geſ.-Samml. S. 192). Die Exiſtenz einer polizeilichen Verfügung, durch welche geboten worden wäre, daß die Leiche des Steuerempfängers Melchior R. aus dem Grabe, in welchem ſie beerdigt war, herausgenommen und in die von ſeinen Hinterbliebenen von der Civilgemeinde zu N. für 15 Thaler erkaufte beſondere Grabſtätte geſchafft

Digitized by Google

werde, ist weder direkt behauptet, noch überhaupt beigebracht. Denn zunächst enthält die Verfügung der Regierung zu Cöln vom 3. Mai 1858 nichts weiter, als auf den Bericht des Landraths den Bescheid: daß das Eigenthum der katholischen Kirche am Kirchhofe nicht anerkannt werden könne, und es bei dem Beschlusse des Gemeinderaths bewende, besondere Begräbnißstellen an Private, gegen Entschädigung zur Kommunalkasse, zu veräußern. Die in Folge dessen an den Mitverklagten B. erlassene Verfügung des Bürgermeisters vom 21. August 1858 betrifft blos die Nachricht: daß die gesuchte Stelle für 15 Thaler überlassen werden solle, und enthält die Beschreibung der Stelle. Es tritt also der Bürgermeister in dieser Verfügung nur als Vertreter der kontrahirenden Gemeinde, als Kontrahent auf, nicht aber in einer anderen, namentlich nicht in der Eigenschaft der Polizeibehörde. Endlich kann in der Verfügung der Regierung zu Cöln vom 9. Mai 1859, welche in Folge der Vorstellung des katholischen Kirchenvorstandes ergangen war, die angebliche angefochtene polizeiliche Verfügung ebenfalls nicht gefunden werden. Denn

1) enthält sie eine Ausführung der Gründe, aus welchen die Regierung, in Abweichung von ihrer früheren Ansicht, den Kirchhof nunmehr für das Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde erachtet. Sie giebt

2) eine bloße Anweisung, den Bürgermeister darauf aufmerksam zu machen, also zu belehren, daß ihm nach Art. 16 des Dekrets vom 23. Prairial XII. auf dem in Rede stehenden Kirchhofe jedenfalls die Polizei zustehe, er daher alle auf die Beerdigungen sich beziehenden Anordnungen zu treffen, Einmischungen des Kirchenvorstandes aber nicht zu gestatten habe. Die Verfügung verordnet

3) der Wittwe R. bemerklich zu machen, daß sie auf den Protest des Kirchenvorstandes gegen die Uebertragung der Leiche ihres Mannes nach dieser Begräbnißstätte keine Rücksicht zu nehmen brauche, daß aber, wenn sie von der angewiesenen Stätte keinen Gebrauch sollte machen wollen, das längere Offenstehen des bereits ausgeworfenen Grabes als der Ordnung zuwider nicht gestattet werden könne. Hier ist also nichts weniger als eine polizeiliche Verfügung erlassen oder als erlassen angenommen, durch welche die Uebertragung der Leiche in die neu erkaufte Grabstelle geboten worden, im Gegentheil eintretendenfalls der polizeiliche Befehl zur Verschüttung des neuen Grabes zu finden, die Uebertragung der Leiche aber ganz in das Gutfinden der Wittwe R. gestellt. Wenn nun

4) in der gedachten Regierungs-Verfügung bemerkt worden, daß Possessorienklagen gegen polizeiliche Verfügungen nicht zulässig seien, und falls eine solche angestellt werden möchte, der Kompetenz-Konflikt erhoben werden solle, so muß diese Bemerkung müßig erscheinen, da sie selbst die Verfügung zu einer polizeilichen nicht machen kann, und in Ermangelung einer solchen keinen Gegenstand hat.

Endlich ist aber auch ein etwa, in Gemäßheit des Art. 17 a. a. O. von der Polizeibehörde erlassenes Verbot der Wegschaffung der Leiche aus derjenigen besonderen Grabstätte, welche Gegenstand des Kaufgeschäfts zwischen den R.schen Hinterbliebenen und der Ortsgemeinde gewesen, weder behauptet, noch beigebracht. Es ist vielmehr von der Gemeindebehörde oder von der vorgesetzten Regierung nicht einmal angeführt oder behauptet, daß aus polizeilichen Rücksichten die Leiche in der besonderen Grabstätte, selbst wenn sie das Eigenthum der Klägerin sein sollte, bleiben müsse.

Hiernach erscheinen alle Aeußerungen der Wirksamkeit, welche die Gemeindebehörde bei dem zwischen ihr und den R.schen Hinterbliebenen, sowie mit dem katholischen Kirchenvorstande vorgekommenen Verhandlungen an den Tag gelegt hat, nicht aus ihrer Eigenschaft als Polizeibehörde des Kirchhofes herzuleiten, vielmehr lediglich aus der behaupteten privatrechtlichen Eigenschaft des Eigenthums der Gemeinde am Kirchhofe entsprungen. Ebensowenig können die Verfügungen der Regierung zu Cöln polizeiliche Maaßregeln — wenngleich im Beschlusse vom 1. September 1859 dies angegeben wird — vorstellen, sind vielmehr ebenfalls blos — insoweit sie sich auf den Kompetenz-Konflikt beziehen — in Bezug auf die Frage des Eigenthums der Gemeinde am Kirchhofe gegenüber der katholischen Kirche, also in Beaufsichtigung der Verwaltung des Gemeindevermögens erlassen. Der Prozeß kann daher auch nicht als ein gegen polizeiliche Verfügungen angestrengter angesehen, und der Grundsatz, daß Possessorienklagen gegen polizeiliche Verfügungen unzulässig seien, hier, wo eine polizeiliche Verfügung nicht vorhanden, keinen Platz finden, folglich die Anwendung des Gesetzes vom 11. Mai 1842 §§. 1 bis 4 und ein Kompetenz-Konflikt nicht begründet werden.

Berlin, den 10. März 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1604. K. 36. Vol. XI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. September 1861. № 38.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Mohrenberg aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau,

der Gerichts-Assessor Stüler aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Kammergerichts, und

der Gerichts-Assessor Brüggemann aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt.

2. Referendarien.

Der Referendarius Schatz ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt in den Bezirk des Kammergerichts versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Gottschewski in Wongrowitz ist zum Direktor des Kreisgerichts in Schubin, und

der Gerichts-Assessor Löffke in Memel zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Mohrungen ernannt;

dem mit Pension in den Ruhestand tretenden Kreisgerichts-Rath Burchardi zu Bischofsburg ist der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Der Kreisrichter Koch in Heilsberg ist gestorben.

Subalternen.

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Sekretair und Salarien-Kassen-Kontrolleur Nicolai in Magdeburg ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Rechnungsrath verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Gerichts-Assessor Gustav Rudolph Otto Meyer in Berlin ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Halberstadt und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts daselbst, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Oschersleben, ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Veithuysen in Rees ist gestorben. Die Stelle wird nicht wieder besetzt.

D. In der Rheinprovinz.

Der Friedensrichter Linn in Cöln und der Notar Günther in Coblenz sind gestorben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 65.

Reglement des Königlichen Staats-Ministeriums vom 5. Juli 1861 und allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 31. August 1861, — betreffend die Vernichtung unbrauchbarer Rechnungen und Kassenbücher bei allen Königlichen Kassen.

Allgemeine Verfügung vom 24. Juni 1848 (Just.-Minist.-Bl. S. 224).
Allgemeine Verfügung vom 18. November 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 390).

a.

Reglement des Staats-Ministeriums.

§. 1.

Konzept-Rechnungen, sowie Manuale, welche die Stelle derselben vertreten (§. 19 der Geschäftsanweisung für die Regierungs-Hauptkassen vom 1. Juni 1857), können nach Ablauf von zehn Jahren seit Ertheilung der Decharge vernichtet werden, falls außer der an die Königliche Ober-Rechnungskammer eingesendeten Reinschrift der Rechnung ein zweites Exemplar an die der Kasse vorgesetzte Behörde eingereicht und bei dieser noch vorhanden ist.

§. 2.

Alle übrigen Konzept-Rechnungen und Manuale, welche deren Stelle vertreten, sowie die im §. 1 gedachten, bei der vorgesetzten Behörde aufbewahrten Rechnungs-Exemplare sind erst nach 50 Jahren seit dem Ablauf des Jahres, für welches sie gelten, zur Vernichtung geeignet.

§. 3.

Die Vernichtung der Kassenbücher, soweit nicht hinsichtlich einzelner derselben besondere Bestimmungen (§§. 1, 2 und 4) getroffen sind, kann nach Verlauf von zehn Jahren seit Dechargirung der betreffenden Jahresrechnung vorgenommen werden. In Betreff der bei Gerichten und Auseinandersetzungs-Behörden geführten Kassen-Kontobücher und Listen über gestundete, vorläufig niedergeschlagene und sichergestellte Kosten beginnt jedoch die zehnjährige Frist erst dann, wenn die Angelegenheiten, auf welche die Kosten sich beziehen, beendigt, und außerdem sämmtliche in diesen Büchern und Listen eingetragenen Soll-Einnahmen durch Zahlung, Niederschlagung, Uebertragung oder sonst erledigt sind.

§. 4.

Asservaten-Bücher und Vorschuß-Konten sind nach dreißig Jahren, die Haupt-Journale der Provinzial- und der Centralkassen nach 50 Jahren seit dem Ablauf des Jahres, für welches sie angelegt sind, zur Vernichtung geeignet.

§. 5.

Wenn besondere Gründe nach Verlauf der in den §§. 1 bis 4 bestimmten Fristen die längere Aufbewahrung kassationsfähiger Rechnungen oder Bücher angemessen erscheinen lassen, so kann die Ausschließung derselben von der Vernichtung durch die der Kasse vorgesetzte Provinzialbehörde, bei Centralkassen durch den Departements-Chef, angeordnet werden. Der Regel nach sind von der Vernichtung auszuschließen:

1) die Haupt- und General-Rechnungen der Central- und der Provinzialkassen;
2) alle diejenigen Rechnungen, welche sich auf dauernde Verhältnisse, insbesondere auf die Verwaltung von Grundstücken, auf umfangreiche Bauten und Meliorationen, sowie auf die Vermögens-Angelegenheiten von Instituten, Kirchen, Pfarren, Schulen und Stiftungen beziehen;
3) diejenigen Rechnungen und Kassenbücher, an welche sich ein erhebliches historisches oder statistisches Interesse knüpft.

§. 6.

Die Vernichtung von Rechnungen und Kassenbüchern darf nur mit Genehmigung der im §. 5 bezeichneten Behörde, welche über eine längere Aufbewahrung Bestimmung treffen kann, erfolgen. Diese Genehmigung ist nur zu ertheilen, nachdem eine sorgfältige Prüfung, den Umständen nach durch unmittelbare Einsicht der Rechnungen und Bücher, Seitens eines damit beauftragten Beamten veranlaßt worden ist. Ueber das hierbei zu beobachtende Verfahren, sowie darüber, ob die Aussonderung der kassationsfähi-

Digitized by Google

gen Rechnungen und Bücher alljährlich oder in gewissen längeren Zeiträumen zu bewirken sei, bleibt die nähere Bestimmung der einzelnen Departements-Chefs vorbehalten.

§. 7.

Eine Veräußerung der zur Kassation bestimmten Rechnungen und Bücher darf nur zum Einstampfen in Papiermühlen oder zu einem sonstigen vernichtenden Gebrauch an zuverlässige Personen stattfinden.

§. 8.

Das Reglement vom 7. Mai 1844 über die Vernichtung der Beläge bereits berichtigter Rechnungen wird dahin abgeändert, daß die in den §§. 1 und 2 desselben vorgeschriebene Frist von zehn Jahren erst von dem Tage der von der Königlichen Ober-Rechnungskammer ertheilten Decharge zu berechnen ist.

§. 9.

In Beziehung auf die Kassation unbrauchbarer Depositalbücher und Beläge behält es bei den Bestimmungen der an sämmtliche Gerichtsbehörden erlassenen Verfügung vom 18. November 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 390) sein Bewenden.

Berlin, den 5. Juli 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. von Auerswald. von der Heydt.
Freiherr von Schleinitz. von Patow. Graf von Pückler. von Bethmann-Hollweg.
Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

b.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehendes Reglement des Königlichen Staats-Ministeriums wird sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit folgenden Bemerkungen hierdurch mitgetheilt:

1) die kassationsfähigen Rechnungen und Kassenbücher sind möglichst gleichzeitig mit den unbrauchbaren Akten auszusondern;
2) bei der Prüfung, welche die Appellationsgerichte nach §. 6 des Reglements anzustellen haben, bevor sie die von den Gerichten erster Instanz nachzusuchende Genehmigung zur Vernichtung von Rechnungen und Kassenbüchern ertheilen, ist der Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor zuzuziehen.

   Bedenken, welche sich bei dieser Prüfung gegen die Vernichtung erheben sollten, sind in der Regel dadurch zu erledigen, daß der Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor bei seiner nächsten Anwesenheit am Orte des betreffenden Gerichts durch unmittelbare Einsicht der Rechnungen und Bücher die erforderliche Information einzieht;
3) im Uebrigen bleibt, was das Verfahren bei dem Verkauf und die Verwendung des Erlöses betrifft, die allgemeine Verfügung vom 24. Juni 1848 auch in Beziehung auf die Rechnungen und Kassenbücher maaßgebend.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Justiz-Minister
von Bernuth.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 3251. A. 2. Vol. V.

Num. 66.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Mai 1860.

Streitigkeiten, in denen die Gültigkeit eines Auseinandersetzungs-Rezesses nach erfolgter Bestätigung desselben unter den bei der Auseinandersetzung betheiligten Interessenten in Frage gestellt wird, sind von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden.

Verordnung vom 20. Juni 1817 §§. 20. 22 (Ges.-Samml. S. 161).
Verordnung vom 30. Juni 1834 §. 12 (Ges.-Samml. S. 96).
Erkenntniß vom 22. November 1851 (Just.-Minist.-Bl. von 1852 S. 98).

Auf den von der Königlichen General-Kommission für die Kurmark Brandenburg erhobenen Kom-

Digitized by Google

petenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu O. anhängigen Prozeßsache
der Miethsbürger zu O., namentlich ꝛc. 1—5, Kläger,
wider
den Königlichen Forstfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Potsdam, Verklagten,
betreffend Holzungsgerechtigkeit resp. Entschädigung,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die fünf Kläger haben in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu O. gegen den Königlichen Forstfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Potsdam, erhobenen, mit einer Litisdenunciation gegen den Magistrat zu O. verbundenen Klage dahin angetragen, zu erkennen:

daß die Kläger für wohlbefugt zu erachten, auch ferner, so lange sie Miethsbürger von O. sind und nicht in die Klasse der bloßen Einlieger und Hausleute übertreten, Raff- und Leseholz und Windbrüche, welche zum Bauholz nicht tauglich sind, bis auf Höhe ihres Feuerungsbedarfs aus der Königlichen Forst, mit Ausschluß des Forstreviers M., unentgeltlich und frei von Heidemiethe, unter Beobachtung der forstpolizeilichen Gesetze, zu entnehmen, auch, soweit dies zu ihrem Bedarf nicht hinreicht, vom verklagten Fiskus freies Klafterholz gegen Erlegung des bis 1832 üblich gewesenen Stammgeldes zu beanspruchen, und demgemäß der Verklagte schuldig, bei Vermeidung der Exekution sich aller Störungen der Kläger bei Ausübung dieser Gerechtigkeit, namentlich auch durch Vorenthaltung der sogenannten Holzzettel, zu enthalten, und den Klägern den, ihnen durch die seit dem Wintersemester 1857/58 stattgehabte Vorenthaltung der Holzzettel erwachsenen, in separato zu ermittelnden Schaden zu erstatten.

Sie behaupten, zur Begründung dieser Klage — unter Bezugnahme auf die betreffenden im Magistrats-Archiv befindlichen Urkunden — daß nach landesherrlichen Privilegien von 1571 und 1672 und nach einem Erkenntnisse des Königlichen Ober-Tribunals vom 9. Juni 1832 alle Bürger von O., sowohl die mit Grundstücken angesessenen, als auch die blos zur Miethe wohnenden, letztere jedoch mit Ausnahme der Einlieger und Hausleute, zu den in dem Klageantrage spezifizirten Holznutzungen berechtigt seien; daß sie, Kläger, zwar mit Grundstücken nicht angesessene Miethsbürger, jedoch nicht zu den Einliegern und Hausleuten gehörig seien, auch gleich den übrigen Miethsbürgern bisher alljährlich die zu ihrer Legitimation nach den polizeilichen Vorschriften erforderlichen sogenannten Holzzettel (ohne welche sie zum Holzholen von den Forstbeamten nicht zugelassen werden dürften) erhalten hätten; daß aber, als sie im Juli 1857 um Nachsuchung der Holzzettel für den Winter 1857/58 beim Magistrat eingekommen, ihnen durch Magistrats-Verfügung vom 27. Juli 1857 die Mittheilung gemacht worden,

daß, da die mit der Bürgerschaft vereinbarte Brennholz-Fixation schon im nächsten Winter ins Leben treten solle, die bisherige unbestimmte Brennholzberechtigung aufgehört habe, und daher vom Magistrat die Ausfertigung der Legitimationsscheine für die letztere nicht beantragt werden könne.

Kläger wollen demnächst auch von der Königlichen Regierung zu Potsdam, an die sie sich gewendet, durch Reskript vom 24. August 1857 abschläglich beschieden worden sein, weil durch einen mit der Stadtgemeinde am 11. Juni 1857 geschlossenen „Vergleich" jede unbestimmte Brennholzberechtigung der Stadtgemeinde in der Königlichen Forst in Ansehung der blos zur Miethe wohnenden Bürger durch Zusicherung eines fixirten jährlichen Brennholzquantums für immer aufgehoben worden sei.

Kläger behaupten, daß sie bei diesem Vergleiche nicht zugezogen worden, daß sie weder dem Magistrat, — der, wie sie durch Erkundigung erfahren, sie und die übrigen Miethsbürger dem Fiskus gegenüber vertreten habe — noch sonst Jemandem zum Abschlusse des Vergleichs Vollmacht ertheilt, und daß sie überhaupt von dem Abschlusse nichts gewußt hätten. Sie halten eine solche von dem Magistrat ausgeübte Stellvertretung für gesetzwidrig, weil der §. 56 Nr. 1 der Städte-Ordnung von 1853, der den Magistrat zur Ausführung der Verfügungen der vorgesetzten Behörden ermächtige, auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sein könne, wo es sich um eine Verpflichtung des verklagten Fiskus, den Miethsbürgern gegenüber, handle. Dazu komme, daß die fragliche Holzberechtigung nicht zum Kämmerei-, sondern zum Bürger-Vermögen gehöre, daß nach §§. 159, 160 Tit. 8 Th. II. des Allgemeinen Landrechts, §. 49 Absatz 2 der Städte-Ordnung der Magistrat auf die Verwaltung solches Vermögens keinen Anspruch

habe, die Verwaltung vielmehr durch Beschlüsse der Bürgerschaft angeordnet, und dergleichen Vermögen überhaupt nach den Regeln des gemeinschaftlichen Eigenthums beurtheilt werden müsse. Sie glauben deshalb, daß der „Vergleich" für sie unverbindlich und ihre ursprüngliche Holzberechtigung unverändert geblieben sei.

Die Klage wurde eingeleitet und vom Fiskus beantwortet, während der als Litisdenunziat beigeladene Magistrat, das Fundament des Regresses nicht anerkennend, erklärte, daß er den Klägern nicht assistiren wolle, und darum bat, ihn von der Theilnahme am Prozesse zu entbinden.

In der Klagebeantwortung wird zunächst angeführt, daß das — schon in der Klage erwähnte und als „Vergleich" bezeichnete — Abkommen vom 11. Juli 1857 ein zwischen der Stadtgemeinde zu O. und dem Königlichen Forstfiskus errichteter, von der Königlichen General-Kommission bestätigter Rezeß sei, durch welchen das Holzungsrecht der Stadtgemeinde in Bezug auf die dortige Miethsbürgerschaft auf ein jährliches Quantum von 400 Klafter kiefern Knüppelholz fixirt worden, und daß diese Fixation auf Requisition der Königlichen General-Kommission bereits am 1. Oktober 1858 zur Ausführung gekommen sei. Es wird die Eigenschaft der Kläger als Miethsbürger von O. als unbekannt in Abrede gestellt und präjudiziell die Kompetenz der Königlichen Kreisgerichts-Deputation bestritten, weil die im Prozesse streitige Frage nur den nach §. 91 der Verordnung vom 20. Juni 1817 von der Auseinandersetzungs-Behörde zu prüfenden Legitimationspunkt beim Abschlusse des Rezesses vom 11. Juli 1857 betreffe, dessen Unterlagen und Resultat durch die von den Klägern erhobene Nachforderung vollständig beiden Theilen gegenüber aufgehoben werden würde, daher denn nach §. 22 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und dem Reskript vom 16. September 1842 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung von 1843 S. 335) die Auseinandersetzungs-Behörde allein zur Entscheidung über den klägerischen Anspruch kompetent sei. Es wird daran der Prinzipalantrag geknüpft, die Klage zurückzuweisen. Eventuell wird zur Widerlegung der klägerischen Behauptung geltend gemacht, daß die Befugniß der Stadtgemeinde, die qu. Fixation mit dem Fiskus zu vereinbaren, unzweifelhaft feststehe, da die fixirte Holzungsgerechtigkeit, wie Kläger selbst anerkennen, zum Bürgervermögen gehöre, und nach §§. 5 und 15 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juli 1821, Deklaration vom 26. Juni 1847 (Ges.-Samml. S. 327), §. 49 Alinea 1 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, das Verlangen der Kläger — selbst wenn sie zu den Miethsbürgern der Stadt gehören sollten — hinfällig sei, wobei noch bemerkt wird, daß nach §. 2 des Rezesses das Fixationsquantum an die Stadtgemeinde verabfolgt werde, und daß die Vertheilung desselben an die dortigen Miethsbürger Sache der Stadtgemeinde sei.

In der Replik bestritten Kläger, als ihnen unbekannt, den Abschluß des Fixations-Rezesses, den sie eventualiter aus den in der Klage geltend gemachten Gründen für null und nichtig und gar nicht existirend, deshalb auch den §. 22 der Verordnung vom 20. Juni 1817 nicht für anwendbar erachteten, und suchten die Ausführungen in der Klagebeantwortung deducendo zu widerlegen.

Auf den von der Königlichen General-Kommission durch Plenarbeschluß vom 10. Juni 1859 erhobenen Kompetenz-Konflikt wurde das Rechtsverfahren vorläufig eingestellt. Eine Erklärung der Kläger, denen der Einstellungs-Beschluß vom 24. Juni 1859 zu Händen ihres Sachwalters behändigt wurde, erfolgte nicht. Die Königliche Regierung, als Vertreterin des Fiskus, nahm, auf ihre früheren, die Kompetenz der General-Kommission deduzirenden Anführungen sich beziehend, von einer besonderen schriftlichen Erklärung über den Kompetenz-Konflikt Abstand. Die Königliche Kreisgerichts-Deputation erachtet den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, den dagegen das Königliche Kammergericht für begründet hält. Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten findet sich nicht veranlaßt, den Kompetenz-Konflikt zurückzunehmen, hat zu dessen Begründung aber der Ausführung der General-Kommission nichts beizufügen.

Der erhobene Kompetenz-Konflikt erscheint nicht begründet. Der Beschluß der Königlichen General-Kommission rechtfertigt denselben in folgender Weise:

Der Bürgerschaft zu O. stehe, auf Grund landesherrlicher Privilegien von 1571 und 1672, eine Raff- und Leseholzberechtigung in der Königlichen Forst zu, über deren Verwandlung in eine bestimmte Klafterholz-Abgabe von der Königlichen Regierung mit den Betheiligten ein Rezeß abgeschlossen und von der Königlichen General-Kommission bestätigt worden sei. Bei diesem Verfahren seien die Miethsbürger zu O. durch den Magistrat auf Grund der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 §§. 10, 49 und 56 und der Deklaration vom 26. Juli 1847 vertreten worden, da sie ihre Mitberechtigung eben nur auf ihre Qualität als Mitglieder der Stadtgemeinde begründen, und sei dem Magistrat zur Bestreitung des Bedürfnisses der Miethsbürger ein bestimmtes Brennholzquantum ausgesetzt. Die gegenwärtige Klage mehrerer Miethsbürger sei darauf gegründet, daß sie bei einem vor den Auseinandersetzungs-Behörden anhängigen Verfahren,

Digitized by Google

zu welchem sie persönlich hätten zugezogen werden müssen, nicht zugezogen, sondern widerrechtlich durch den Magistrat vertreten worden seien. Da indessen die Königliche Regierung nach §. 168 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, §. 65 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und der Allerhöchsten Order vom 31. Dezember 1825 berechtigt gewesen, das Verfahren über Verwandlung der Raff- und Leseholzberechtigung in eine fixirte Holzabgabe zu extrahiren, die Miethsbürger sich eben so, wie alle übrigen Interessenten auf das Verfahren hätten einlassen müssen, und nicht berechtigt gewesen seien, zu verlangen, in der unveränderten Ausübung der Natural-, Raff- und Leseholzberechtigung belassen zu werden, und da, wenn sie sich dessen weigerten, die Auseinandersetzungs-Behörde über ihre Verpflichtung zur Einlassung auf das Fixationsverfahren zu erkennen habe, so gehöre nach §. 22 der Verordnung vom 20. Juni 1817 die Erledigung der nachträglich erhobenen Ansprüche der Miethsbürger auf fernere Naturalausübung der fraglichen Gerechtsame offenbar zum Ressort der General-Kommission, und sei die Kompetenz des ordentlichen Gerichts ausgeschlossen.

Die Königliche Kreisgerichts-Deputation zu O. glaubt in ihrem Bericht, daß die Königliche General-Kommission in ihrer Ausführung das der Klage zum Grunde gelegte Fundament verkenne. Die Kläger gründeten ihren Anspruch *nicht*, wie die Königliche General-Kommission annehme, darauf, daß sie bei dem eingeleiteten und abgeschlossenen Fixationsverfahren widerrechtlich durch den Magistrat vertreten worden, und deshalb nachträglich zugezogen werden müßten; sie stützten die Klage vielmehr auf die landesherrlichen, der Bürgerschaft ertheilten Privilegien, und erwähnten des Abschlusses eines angeblichen Rezesses nur historisch, indem sie deduzirend versuchten, einen von der verklagten Regierung daraus etwa zu entnehmenden Einwand von vorn herein replizirend zu widerlegen. Dies ergebe der Inhalt der Klage. Kläger verlangten keine Ablösung ihrer Berechtigung, und mithin auch gar nicht ihre Zuziehung zu einem Ablösungs- oder Fixationsverfahren, sondern nur Anerkennung ihrer Berechtigung aus den Privilegien; sie könnten deshalb nicht auf Grund des §. 22 der Verordnung vom 20. Juni 1817 an die Königliche General-Kommission verwiesen werden, es erschienen vielmehr die Gerichte allein kompetent, und es sei vollkommen gleichgültig, daß, wenn die verklagte Regierung sich auf den mehrerwähnten Rezeß berufe, die Beurtheilung der Legitimation der Kontrahenten der Kognition der ordentlichen Gerichte unterbreitet werde, da in keinem Gesetze bestimmt sei, daß in einem solchen Falle die Prüfung der Legitimation den Gerichten entzogen sei.

Dagegen führt das Königliche Kammergericht in seinem Bericht unter Bezugnahme auf die Vorschriften der §§. 168, 169, 170 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §§. 22 und 91 der Verordnung vom 20. Juni 1817 aus, daß zur Entscheidung über den vorliegenden Rechtsstreit nur die Auseinandersetzungs-Behörde kompetent, der Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten sei. Dem ist jedoch nicht beizutreten.

Nach den amtlichen Angaben in dem Konflikts-Beschlusse der Königlichen General-Kommission unterliegt es keinem Zweifel, daß über die aus den landesherrlichen Privilegien von 1571 und 1672 hergeleitete, an sich unbestrittene Raff- und Leseholz-Berechtigung der Bürgerschaft zu O. — welche Kläger in ihrer Eigenschaft als Miethsbürger im vorliegenden Prozesse geltend machen — in dem darüber stattgehabten Fixationsverfahren am 11. Juli 1857 ein von der Königlichen General-Kommission bestätigter Auseinandersetzungs-Rezeß abgeschlossen worden, durch welchen diese ursprünglich unbestimmte Holzungsberechtigung in eine jährlich zu entrichtende bestimmte Holzabgabe verwandelt wurde, und daß in diesem Verfahren auch die Miethsbürger von O. durch den Magistrat der Stadt vertreten worden.

Mit Bestätigung dieses Rezesses resp. Ueberweisung der dadurch festgesetzten Abfindung hörte nach §. 20 der Verordnung vom 20. Juni 1817, §. 12 der Verordnung vom 30. Juni 1834 die Zuständigkeit der Auseinandersetzungs-Behörde auf, und es trat die Kompetenz der ordentlichen Gerichte wieder ein.

Zwar macht von dieser Regel der §. 22 der Verordnung vom 20. Juni 1817 eine durch die späteren Bestimmungen der Verordnung vom 30. Juni 1834 nicht beseitigte Ausnahme, indem er vorschreibt:

> „Auch wenn sich nach bewirkter Auseinandersetzung noch Ansprüche nicht zugezogener Interessenten ergeben, welche dabei zu berücksichtigen gewesen wären, so tritt die Einwirkung der General-Kommission zu deren Erledigung und Zufriedenstellung eben so ein, als ob sie gleich bei Einleitung der Auseinandersetzung zur Sprache gebracht wären."

und auf diese Ausnahmebestimmung will die Königliche General-Kommission nach Inhalt des Beschlusses die von ihr beanspruchte Kompetenz in der vorliegenden Prozeßsache begründen.

Allein der in dem §. 22 a. a. O. vorausgesetzte Ausnahmefall liegt hier nicht vor.

Denn die Ansprüche der Miethsbürger sind, wie dies aus der Darstellung in dem Konflikts-Beschlusse sich ergiebt, in der That in dem Rezesse berücksichtigt worden, und der Streit der Parteien im

gegenwärtigen Prozesse bewegt sich nur darum, ob der Magistrat legitimirt gewesen sei, die Miethsbürger bei dem Auseinandersetzungs-Verfahren zu vertreten, und ob also der zwischen ihm und dem Königlichen Forstfiskus geschlossene und bestätigte Rezeß in einer für die Kläger verbindlichen Weise zu Stande gekommen sei. Daß aber ein Rechtsstreit, in welchem die Gültigkeit eines Auseinandersetzungs-Rezesses nach erfolgter Bestätigung desselben unter den bei der Auseinandersetzung berücksichtigten Interessenten in Frage gestellt wird, der Kognition der ordentlichen Gerichte nicht entzogen sei, und nicht unter die von der Regel des §. 20 a. a. O. gestatteten Ausnahmen falle, ist schon in dem Präjudikate des Gerichtshofes vom 22. November 1851 (Just.-Minist.-Bl. von 1852 S. 98) ausgeführt worden. Auch ist in jenem Präjudikate bereits gezeigt worden, daß durch die Entscheidung des ordentlichen Richters über die streitig gewordene Rechtsverbindlichkeit eines bestätigten Auseinandersetzungs-Rezesses unter den Parteien in die Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse unter den Interessenten nicht eingegriffen werde.

Der erhobene Kompetenz-Konflikt erscheint daher unbegründet und der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten zulässig, weshalb, wie geschehen, zu erkennen war.

Berlin, den 12. Mai 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2440. K. 36. Vol. XI.

Num. 67.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Oktober 1860.

Nach dem Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuersozietät ist bei Streitigkeiten zwischen der Sozietät und den Betheiligten der Rechtsweg nur alsdann gestattet, wenn es sich darum handelt, ob Jemand rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ob ihm überhaupt eine Entschädigung zu versagen sei oder nicht. In allen übrigen Fällen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Reglement vom 5. Januar 1836 §§. 110, 112 (Ges.-Samml. S. 33).
Revidirtes Reglement vom 1. September 1852 §§. 103, 105 (Ges.-Samml. S. 678).
Erkenntniß vom 25. Juni 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 338).

Auf den von dem Königlichen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgerichtshof zu Cöln anhängigen Prozeßsache

der Handlung Th. zu N., Klägerin,

wider

die Rheinische Provinzial-Feuersozietät zu Coblenz, Verklagte,

betreffend Bestellung eines Schiedsgerichts,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die klagende Handlung war seit 1841 bei der Rheinischen Provinzial-Feuersozietät wegen zweier Gebäude versichert, welche im Jahre 1853 abbrannten. Die Brandentschädigung wurde auf 4008 Thaler 12 Sgr. 6 Pf. ermittelt, die Zahlung derselben aber von der Feuersozietäts-Direktion deshalb verweigert, weil, wie sie behauptete, die klagende Handlung zur Zeit des Brandes nicht mehr bei der Sozietät versichert gewesen sei. Es kam hierüber zum Prozeß, in welchem durch Urtel des Appellationsgerichtshofes zu Cöln vom 17. März 1857 die Feuersozietäts-Direktion verurtheilt wurde, der klagenden Handlung für die zwei abgebrannten Gebäude Entschädigung zu leisten. Der hiergegen eingelegte Kassations-Rekurs wurde durch Urtel des Ober-Tribunals vom 27. November 1858 verworfen.

Die Höhe der Brandentschädigung wurde in dem Prozesse nicht festgestellt, weil der Appellationsgerichtshof in Uebereinstimmung mit dem Richter erster Instanz, dem Landgericht zu Coblenz, annahm, daß über diesen Punkt der Rechtsweg nicht statthaft sei. Nach Beendigung des Prozesses wurde von Seiten der Feuersozietät die früher ermittelte Brandentschädigung mit 4008 Thalern 12 Sgr. 6 Pf. an die

Digitized by Google

klagende Handlung gezahlt. Dieselbe verlangte jedoch außerdem Verzugszinsen, und da sich die Feuersozietäts-Direktion zur Zahlung derselben nicht verstehen wollte, so stellte die klagende Handlung unter dem 31. Dezember 1859 eine neue Klage wider die Feuersozietät an mit dem Antrage, die letztere schuldig zu erklären, für die Frage, ob und von welcher Zeit an sie von der Brand-Entschädigungssumme von 4008 Thalern 12 Sgr. 6 Pf. gesetzliche Zinsen zu zahlen habe, mit der Klägerin ein Schiedsgericht zu bestellen. Die verklagte Sozietät behauptete, daß der Rechtsweg über diesen Anspruch unzulässig sei, und bat um Abweisung der Klägerin.

Nachdem das Landgericht zu Coblenz durch Urtel vom 6. Februar 1860 sich, in Uebereinstimmung mit dieser Ansicht der Verklagten, für inkompetent erklärt hatte, über den Klageantrag zu erkennen, wurde von Seiten der Klägerin rechtzeitig Berufung eingelegt, hierauf aber unter dem 4. April 1860 von dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz der Kompetenz-Konflikt erhoben. Von Seiten der Klägerin ist eine schriftliche Gegenerklärung eingegangen. Der General-Prokurator beim Appellationsgerichtshofe zu Cöln hält den Kompetenz-Konflikt für begründet.

Diese Ansicht ist die richtige. Der Kompetenz-Konflikt wird vom Ober-Präsidenten auf die Spezial-Bestimmungen des Reglements der Rheinischen Provinzial-Feuersozietät vom 5. Januar 1836 und des revidirten Reglements dieser Sozietät vom 1. September 1852 gestützt, nach welchen bei Streitigkeiten zwischen der Sozietät und den Assoziirten über ihre gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Weg Rechtens nur dann gestattet ist, wenn es sich um Entscheidung der Frage handelt, ob der angeblich Assoziirte rücksichtlich eines Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten oder ihm überhaupt eine Brandentschädigung zu versagen sei oder nicht. In der Prozeßschrift der Klägerin vom 27. März 1860, auf welche in deren Gegenerklärung über den Kompetenz-Konflikt (vom 12. Mai d. J.) Bezug genommen ist, wird dagegen ausgeführt, daß die vorliegende Streitfrage nach dem älteren Reglement zu beurtheilen, und daß nach letzterem der gestellte Klageantrag vom Rechtswege nicht ausgeschlossen sei.

Der General-Prokurator ist der Ausführung des Ober-Präsidenten beigetreten und hat die Gründe näher entwickelt, aus welchen, seiner Ansicht nach, das neue Reglement auf den vorliegenden Fall angewendet werden muß. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Ansicht begründet ist oder nicht. Denn auch nach den Bestimmungen des älteren Reglements würde der Rechtsweg im vorliegenden Falle unzulässig sein. Diese Bestimmungen weichen nämlich von denjenigen des neuen Reglements nur darin ab, daß nach den letzteren in allen, nicht zum Rechtswege geeigneten Streitfällen nur der Beschwerdeweg gestattet, nach den Bestimmungen des älteren Reglements hingegen in allen solchen Fällen die Wahl zwischen dem Beschwerdewege und der Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung freigelassen ist. Bei Beurtheilung des Kompetenz-Konflikts kommt es aber nicht darauf an, ob die Klägerin gesetzlich das Recht hat, auf schiedsrichterliche Entscheidung zu provoziren. Es kommt vielmehr allein darauf an, welche Behörde kompetent ist, über den Antrag auf Bestellung eines Schiedsgerichts zu befinden.

Hinsichtlich der Kompetenzfrage stimmen nun die Bestimmungen des älteren Reglements (§§. 110 und 112) mit denjenigen des revidirten Reglements (§§. 103 und 105) wörtlich überein. Nach beiden Reglements, die nicht als landesherrlich nur bestätigte Sozietätsverträge, sondern als landesherrliche Verordnungen erlassen und mithin als Spezialgesetze anzusehen sind, ist der Rechtsweg einzig und allein über die Frage gestattet, ob der angeblich Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandschaden-Vergütung zu versagen sei oder nicht. Das ältere Reglement fügt sogar im §. 113 ausdrücklich hinzu:

> Für alle übrigen Streitfälle außer den vorstehend bezeichneten ..... findet der ordentliche Rechtsweg nicht statt.

Da nun der vorliegende Streitfall nicht zu denjenigen gehört, über welche beide Reglements den Rechtsweg zulassen, so muß derselbe für unstatthaft erachtet werden, gleichviel, ob man das ältere oder das neuere Reglement für anwendbar hält. In gleicher Weise hat der unterzeichnete Gerichtshof einen völlig gleichartigen, in der Provinz Posen vorgekommenen Präcedenzfall durch das vom Ober-Präsidenten angeführte Urtel vom 25. Juni 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 338) entschieden.

Aus vorstehenden Gründen mußte der Kompetenz-Konflikt als gerechtfertigt anerkannt werden.

Berlin, den 13. Oktober 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4048. K. 36. Vol. XI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

☞ Der **Preußische Termin-Kalender** für 1862 (Preis 22½ Sgr.) ist in unserem Verlage erschienen. Derselbe enthält unter Anderm: **Verzeichniß der Justizbeamten und Anciennetätslisten derselben.** Mitgetheilt aus dem Büreau des Justiz-Ministeriums.

Berlin, Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. September 1861. № 39.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Zu Appellationsgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisgerichts-Direktor Feyerabend in Mohrungen bei dem Ostpreußischen Tribunal in Königsberg,
der Staatsanwalt Brüning in Coesfeld bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein, und
der Kreisgerichts-Rath Plönnis in Altenkirchen bei dem Appellationsgericht in Greifswald.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Pfeil im Bezirk des Kammergerichts, und
der Referendarius Pipee im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Ellerbeck aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster, und
der Landgerichts-Assessor von Stromdeck aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.

3. Referendarien.

Der Referendarius Reidenitz in Marienwerder ist gestorben.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor von Schuckmann bei dem Kreisgericht in Bütow,
der Gerichts-Assessor Becherer bei dem Kreisgericht in Nordhausen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Ellrich, und
der Gerichts-Assessor Krönig bei dem Kreisgericht in Wittenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Kemberg.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Anton Wilhelm Hermann Müller in Calbe a. d. S. an das Kreisgericht in Quedlinburg, und
der Kreisrichter Reuter in Bleicherode an das Kreisgericht in Halberstadt, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Wernigerode.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Sarg in Krotoschin ist bei seiner Pensionirung der rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Die Stelle des Staatsanwalts in Coesfeld ist mit der Stelle des Staatsanwalts in Borken vereinigt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar von Gradowski in Samter ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Posen, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt worden;
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Sachse in Neuhaldensleben ist gestorben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 68.

Verfügung vom 29. Juli 1861, — betreffend die Vertretung der Friedensrichter in der Rheinprovinz.

Allgemeine Verfügung vom 4. April 1861 (Just.-Minist.-Bl. S. 72).

Auf den Bericht vom 18. d. M. erklärt der Justiz-Minister sich damit einverstanden, daß diejenigen Friedensrichter des dortigen Departements, denen aus Gesundheitsrücksichten Urlaub zu bewilligen ist, auf die Dauer des ihnen ertheilten Urlaubs ihr Diensteinkommen an Gehalt und Emolumenten, mit Ausschluß der Reisekosten, welche der Stellvertreter der Staatskasse oder den Parteien gegenüber zu liquidiren berechtigt ist, unverkürzt fortbeziehen.

Wird die Stellvertretung eines aus Gesundheitsrücksichten beurlaubten Friedensrichters einem benachbarten Friedensrichter übertragen, so erhält der Letztere,

a) wenn er die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurücklegt, die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1848 festgesetzte Fuhrkosten-Entschädigung,
b) bei Reisen auf Landwegen dagegen 15 Sgr. für die Meile, und
c) an Diäten täglich 2 Thaler.

Wenn dagegen die Stellvertretung durch einen am Orte des beurlaubten Friedensrichters wohnenden anderen Friedensrichter wahrzunehmen ist, so können diesem selbstverständlich weder Reisekosten noch Diäten angewiesen werden; es ist aber auch unstatthaft, ihm für diesen Fall eine dem deservirten Emolumentenbetrage entsprechende Vergütung aus Staatsfonds zu gewähren, vielmehr müssen solche Friedensrichter die größere Mühwaltung ohne weitere Entschädigung übernehmen und können nur darin ein Aequivalent erblicken, daß sie bei gegenseitiger Aushülfe künftig, wenn auch ihnen aus Gesundheitsrücksichten Urlaub zu gewähren ist, in gleicher Weise auf eine unverkürzte Belassung ihres ganzen etatsmäßigen Einkommens zu rechnen haben.

Uebrigens muß der Justiz-Minister bei der wesentlichen Erleichterung, welche durch obige Maaßregel den Friedensrichtern zu Theil wird, die Erwartung aussprechen, daß die Urlaubsgesuche jederzeit einer durchaus strengen und gewissenhaften Prüfung werden unterworfen werden.

Carlsbad, den 29. Juli 1861.

Der Justiz-Minister
von Bernuth.

An den Herrn Ersten Präsidenten des Königlichen Appellationsgerichtshofes und den Königlichen Herrn General-Prokurator in Cöln.
I. 3446. Rhein. Offic. Sachen 37.

Num. 69.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 26. April 1861.

Handwerksmäßiger Gewerbebetrieb einer Meisterwittwe.

Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §§. 61, 62 (Ges.-Samml. S. 41).
Verordnung vom 9. Februar 1849 §§. 23, 74 (Ges.-Samml. S. 93).

In der Untersuchungssache wider die verwittwete Stellmachermeister F. zu W., auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft zu Frankfurt eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde,

hat das Königliche Ober-Tribunal — Senat für Strafsachen, Abtheilung I. — in der Sitzung vom 26. April 1861 ꝛc.,

Digitized by Google

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt vom 26. November 1860 zu vernichten und in der Sache selbst der von der Angeklagten gegen das Erkenntniß der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu H. vom 5. September 1860 eingelegte Rekurs zurückzuweisen, die Angeklagte auch gehalten, die Kosten aller Instanzen zu tragen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Es liegt die Frage zur Entscheidung vor, ob die nicht zur Meisterin geprüfte Wittwe eines Stellmachermeisters (eines Handwerkers, welcher zum Beginn seines Gewerbes keiner besonderen polizeilichen Approbation bedarf) mit Hülfe eines zum Meister nicht geprüften Gesellen das Handwerk ihres Ehemannes selbstständig, straffrei, fortsetzen darf?

Diese Frage ist vom ersten Richter verneint, und deshalb die Wittwe F. zu 1 Thaler Geldbuße, event. ein Tag Gefängniß, verurtheilt worden. Der Rekursrichter hat die Frage bejaht und auf Freisprechung erkannt.

Gegen diese Entscheidung hat die Königliche Staatsanwaltschaft mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt. Dieselbe erscheint begründet.

Vor Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit mußte, wo Zünfte existirten, ein Jeder, der in einer Stadt ein zünftiges Gewerbe treiben wollte, sich in die Zunft aufnehmen lassen. Allg. Landrecht Th. II. Tit. 8, §. 181. Dessenungeachtet hatte die Wittwe eines Zunftgenossen, wenn nicht etwa die Zunftartikel etwas anderes verordneten, die Befugniß, das Gewerbe ihres Mannes durch Gesellen für eigne Rechnung fortzusetzen, nur mußte sie zur Zunft gleich einem andern Meister beitragen. Das Recht verlor sie aber nur durch eine anderweitige Verheirathung. — §. 238. — §. 240 a. a. O. —

Das Edikt vom 2. November 1810 (Ges.-Samml. S. 79) führte in den damals zum Preußischen Staate gehörigen Landestheilen die allgemeine Gewerbefreiheit ein, indem es den Grundsatz aufstellte, daß zum Betriebe eines jeden Gewerbes die Lösung eines Gewerbescheines erforderlich, aber auch genügend sein solle, und dieser Gewerbeschein Niemand zu versagen sei, der bis dahin einen rechtlichen Lebenswandel geführt habe. Nur im öffentlichen Interesse wurde zum Beginn einiger speziell genannten Gewerbe eine polizeiliche Genehmigung erfordert. Das Stellmacher-Handwerk gehört nicht zu diesen.

Dieser Grundsatz der allgemeinen Gewerbefreiheit wurde weder durch das Edikt vom 7. September 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe (Ges.-Samml. S. 263), noch durch das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 (Ges.-Sammlung S. 147) geändert. Nach diesen Gesetzen kam mithin das Recht einer Wittwe zum Gewerbebetriebe gar nicht in Frage.

Die für den ganzen Umfang der Monarchie geltende Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Ges.-Samml. S. 41) hielt das Prinzip der Gewerbefreiheit aufrecht. Nur für den Gewerbebetrieb im Umherziehen wurden die bereits bestehenden Vorschriften und für einzelne stehende Gewerbe im öffentlichen Interesse das Erforderniß einer polizeilichen Konzession beibehalten. — §§. 14, 26, 42—58. — Zum Betriebe der Stellmacherei ist solche Konzession nicht erforderlich.

Im Uebrigen aber stellte der §. 16 die Regel auf:

ein stehendes Gewerbe darf für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit (selbstständig) nur derjenige betreiben, welcher

a) dispositionsfähig ist, und

b) innerhalb Unserer Staaten einen festen Wohnsitz hat.

Rücksichtlich des Gewerbebetriebes der Wittwe und minderjährigen Hinterbliebenen eines Gewerbetreibenden bestimmen sodann die §§. 61 und 62:

§. 61. „Die Befugnisse zum Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch nicht nur den für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen, sondern auch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen."

§. 62. „Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 61 qualifizirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die

über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen.

Dasselbe gilt während der Dauer der Kuratel oder Nachlaßregulirung."

Hiernach, und da für die Stellmacherei besondere Vorschriften nicht existiren, erscheint es unbedenklich, daß nach der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung von 1845 die Wittwe eines Stellmachers wohl befugt war, das von ihrem Ehemanne betriebene Stellmacherhandwerk mit Hülfe eines Gesellen selbstständig fortzusetzen, sofern nur dieser Gesell den für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen vorgeschriebenen Erfordernissen genügt, d. h. nach §. 16, sofern dieser Gesell nur großjährig und ein Inländer war. Daß der Gesell der Wittwe F. diesen Erfordernissen nicht genüge, ist nicht behauptet.

Das Prinzip der allgemeinen Gewerbefreiheit wurde nun aber im Wesentlichen durch die Verordnung vom 9. Februar 1849 (Ges.-Samml. S. 93) aufgehoben, indem hiernach die Befähigung zur Betreibung eines Handwerks erfordert wurde, und ohne den Nachweis einer solchen es nicht begonnen werden durfte. Damit sollte, wie der Bericht der Kommission der zweiten Kammer über die spätere Berathung der Verordnung in den Kammern ergiebt, ein Mittelweg zwischen dem Zunftzwange und der allgemeinen und unbedingten Gewerbefreiheit eingeschlagen werden. (Vergl. stenographischer Bericht der zweiten Kammer 1849—1850. 2, S. 708.)

Der §. 23 dieser (später von den Kammern laut Bekanntmachung vom 20. Januar 1850, Ges.-Samml. S. 16 genehmigten) Verordnung bestimmt:

„Den nachstehend benannten Handwerkern ist fortan der Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes nur dann gestattet, wenn sie entweder in eine Innung, nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes aufgenommen sind, oder diese Befähigung vor einer Prüfungs-Kommission ihres Handwerks besonders nachgewiesen haben."

Zu diesen speziell aufgeführten Handwerkern gehören die Rade- und Stellmacher.

Rücksichtlich der Wittwen dieserartiger Handwerker, welche das Handwerk ihrer Männer fortbetreiben, findet sich in dem Gesetze gar keine Bestimmung. Ebensowenig ist der Wittwen in dem vor Emanation der Verordnung vom 9. Februar 1849 vom Königlichen Staats-Ministerium Allerhöchsten Orts erstatteten Bericht vom 7. Februar dess. J. erwähnt, auch nicht in dem Bericht der Kommission der zweiten Kammer über jene Verordnung. (Vergl. die allegirten stenographischen Berichte S. 697.)

Die Verordnung vom 9. Februar 1849 hat nun aber im §. 77 nicht die Allg. Gewerbe-Ordnung von 1845 überhaupt, sondern nur die der Verordnung entgegenstehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen außer Kraft gesetzt. Der §. 62 der Allg. Gewerbe-Ordnung kann deshalb nicht für aufgehoben erachtet werden; denn es widerspricht weder einer besonderen Bestimmung, noch dem Prinzip der Verordnung vom 9. Februar 1849, daß eine Handwerkerwittwe mit Hülfe eines qualifizirten Gesellen das Gewerbe ihres Mannes fortbetreiben dürfe; und es entsteht nur die Frage, was nunmehr unter dem Ausdruck „qualifizirt" zu verstehen sei. In dieser Rücksicht unterliegt es aber keinem Bedenken, daß man damit nicht blos den Inbegriff der im §. 61 und §. 16 der Allg. Gewerbe-Ordnung aufgestellten Erfordernisse, sondern diejenigen Bedingungen begreifen muß, die nach jetziger Lage der Gesetzgebung, d. h. nach dem Gesetze vom 9. Februar 1849 erforderlich sind; sonst würden die Grundsätze dieses Gesetzes, nach welchem ein Befähigungs-Nachweis zum selbstständigen Betriebe der §. 23 erwähnten Handwerke nöthig ist, gänzlich umgestoßen.

Der Rekursrichter ist ebenfalls der Ansicht gewesen, daß an sich der Geselle der Angeklagten den Bedingungen entsprechen müsse, welche die Verordnung vom 9. Februar 1849 zum selbstständigen Betriebe der Stellmacherei erfordere. Obwohl nun der Gesell der Angeklagten diesen Bedingungen nicht entspricht, so straft der zweite Richter doch nicht, weil er eine Strafandrohung für diesen Fall im Gesetze vermißt, jedoch mit Unrecht.

Allerdings wäre die Wittwe F., abgesehen von der neueren Verordnung vom 9. Februar 1849, nach der Allg. Gewerbe-Ordnung von 1845 nicht strafbar, da sie nicht etwa gegen den §. 22 verstoßen hat. Dieser Paragraph bestimmt zwar, daß ein Jeder, der den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfangen will, zuvor der Kommunalbehörde davon Anzeige machen, und daß diese Behörde, sofern sie nicht selbst die Polizei-Obrigkeit bildet, die Anzeige dieser letzteren Behörde mittheilen muß, und nach §. 23 hat die Polizeibehörde zu prüfen, ob den vorgeschriebenen Erfordernissen des Gesetzes genügt sei, und wenn dies der Fall, dem Anmeldenden lediglich eine Bescheinigung über die geschehene Anmeldung zu ertheilen.

Digitized by Google

Nach §. 176 ebend. hat der, welcher ohne vorherige Anmeldung oder nach erfolgter Untersagung ein Gewerbe beginnt oder fortsetzt, eine Geldbuße bis zu 50 Thalern oder entsprechende Gefängnißstrafe verwirkt. Allein, daß die Wittwe F. die Anmeldung ihres Gewerbes unterlassen, oder daß man ihr solches zu betreiben verboten, und sie dawider gehandelt habe, ist in der Anklage nicht behauptet, auch hierauf ihre Bestrafung in erster Instanz nicht gegründet worden. Die Strafbestimmung §. 176 greift daher nicht Platz.

Nach der Verordnung vom 9. Februar 1849 dagegen stellt sich die Strafbarkeit der Angeklagten in anderer Art dar. Denn nach dem oben dargelegten Prinzip dieses Gesetzes ist es eine nur durch die Bestimmung des §. 62 der älteren Allg. Gewerbe-Ordnung von 1845 zu begründende Ausnahme von der Regel des §. 23, daß die Wittwe eines Stellmachermeisters, ohne zur Befähigung für dies Handwerk geprüft zu sein, dennoch selbstständig mit Hülfe eines qualifizirten Gesellen das Handwerk ihres Mannes soll betreiben dürfen, und diese Ausnahme kann nicht weiter ausgedehnt werden, als es das Prinzip der Verordnung vom 9. Februar 1849 zuläßt. Mit Rücksicht auf §. 23 derselben muß es aber als unbedingte Regel anerkannt werden, daß der, welcher eines der dort genannten Handwerke betreiben will, die Befähigung dazu nachgewiesen haben muß, und will man daher den Wittwen überhaupt die im §. 62 der Allg. Gewerbe-Ordnung zugestandene Begünstigung zu Gute kommen lassen, so muß man erfordern, daß der Gesell, mit dessen Hülfe die Wittwe das Handwerk betreibt, ein im Sinne des neueren Gesetzes qualifizirter sei, d. h. daß er seine Befähigung für dies Handwerk nach Maaßgabe des Gesetzes dargethan habe. Ist dies nicht der Fall, so kann die Wittwe, die also mit einem nicht in diesem Sinne qualifizirten Gesellen das Handwerk betreibt, überhaupt den Ausnahmefall für sich nicht geltend machen, und sie hat damit direkt gegen den §. 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 verstoßen. Ein solcher Verstoß zieht nach §. 74 daselbst eine Geldbuße bis 200 Thaler oder Gefängniß bis zu 3 Monaten nach sich.

Der Rekursrichter hat somit, indem er die Angeklagte wegen Mangels einer strafgesetzlichen Bestimmung freisprach, gegen das Gesetz verstoßen. Dies zieht die Vernichtung seiner Entscheidung nach sich.

In der Sache selbst aber war auf Zurückweisung des Rekurses gegen das erste Urtheil zu erkennen. Denn es steht thatsächlich fest, daß die Wittwe F. nach dem Tode ihres Ehemannes seit dem Mai v. J. selbstständig und für eigene Rechnung das Handwerk eines Stellmachers mit Hülfe eines dafür nicht geprüften Gesellen betrieben hat. Nach der obigen Ausführung hat sie damit gegen den §. 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 gefehlt und ist deshalb mit Recht auf Grund des §. 74 zu einer, vom ersten Richter nur auf 1 Thaler Geld- oder 1 Tag Gefängniß-Strafe festgesetzten Ahndung verurtheilt worden.

Mit der hiernach erfolgten Verurtheilung der Angeklagten zu einer Strafe war gemäß §. 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849 auch ihre Verurtheilung in alle Kosten des Verfahrens auszusprechen.

Ob.-Trib. Nr. 901. C. I.
I. 2477. G. 64. Vol. VII.

Num. 70.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. Dezember 1860.

Gegen wegebaupolizeiliche Anordnungen ist der Rechtsweg unzulässig.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Arnsberg anhängigen Prozeßsache

des Oekonomen Wilhelm Sch. zu H., Klägers,

wider

die Gemeinde R., Verklagte,

betreffend Expropriation zum Behufe von Wegebau,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Durch Verfügung des Landraths zu M. vom 23. Februar 1856 wurde dem Bürgermeister T. zu E. eröffnet, daß zur Herbeiführung einer Kommunikation mit dem Kirchspiel R. ein Weg von H. nach S. durch das Thal aufwärts über K. und andere angegebene Ortschaften nach dem Hennethal und in diesem Thale aufwärts bis zu dem Punkte gebaut werden solle, woselbst er in den von F. nach G. gleichfalls zu bauen beabsichtigten Weg münde, daß die Einzelgemeinde R. die kurze Strecke dieses Weges von H. bis zur Grenze der Gemeinde Kirchspiel R. zu bauen und die Kosten davon zu tragen habe. Der Bürgermeister wurde angewiesen, den Gemeinderath zu R. von der Nothwendigkeit dieses auf Grund des Wege-Edikts vom 14. Januar 1769 zu bauenden Weges in Kenntniß zu setzen, ihn über Beschaffung der dazu erforderlichen Kosten zu vernehmen, den Beschluß aber binnen 14 Tagen einzusenden. In Folge dessen und der sich hieran anknüpfenden weiteren Verhandlungen beschloß die Gemeindevertretung zu R. unterm 29. Januar 1857 den Ausbau und die theilweise Verlegung des qu. Weges. Die projektirte neue Wegestrecke sollte über die zu H. belegene Besitzung des Ackerwirths Sch. führen, der sich zur freiwilligen Abtretung der hierzu erforderlichen Grundstücke um deswillen nicht verstehen wollte, weil er eine andere, seine Besitzung nicht berührende Wegelinie für zweckmäßiger hielt. Die durch seine Reklamation veranlaßte, von der Königlichen Regierung zu Arnsberg angeordnete Untersuchung stellte jedoch heraus, daß die projektirte Wegelinie ohne Inkonvenienzen nicht geändert werden könne. Sch. erhielt unterm 11. Februar 1858 vom Landrathe unterm 3. Juni dess. Jahres von der Königlichen Regierung, unterm 29. November dess. Jahres vom Herrn Minister für Handel ꝛc. einen ablehnenden Bescheid, die durch gerichtliche Taxation ermittelte Entschädigungssumme wurde — weil er die Annahme verweigerte — zum gerichtlichen Depositum eingezahlt, die festgesetzte Wegebaulinie aber in Angriff genommen.

In der am $\frac{\text{24. Oktober}}{\text{10. November}}$ 1859 gegen die Gemeinde R. erhobenen Negatorienklage, in der er zugleich bemerkt, daß er gleichzeitig eine Besitzstörungsklage eingereicht habe, stellt Sch. den Antrag:

zu erkennen, daß die verklagte Gemeinde nicht befugt sei, das Eigenthum des Klägers zum Zwecke ihrer neuen Wegeanlage zu expropriiren.

Zur Begründung desselben wird auszuführen gesucht, daß ein gesetzliches Expropriationsrecht — welches Verklagte zu beanspruchen scheine, obwohl ein förmliches Expropriationsverfahren nicht stattgefunden habe und ihm ein Expropriationsbescheid bisher nicht zugegangen sei — der Gemeinde nicht zustehe, da weder der Fall der §§. 4 ff. Tit. 15 Th. II., §§. 4 bis 11 Tit. 11 Th. I. des Allgemeinen Landrechts — Expropriation zu Staatszwecken und zum Wohle des gemeinen Wesens — noch der des §. 74 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht — wonach Rechte und Vortheile einzelner Mitglieder des Staates den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinen Wohls im Kollisionsfalle nachstehen müssen — vorliege, letzterer um deswillen nicht, weil der §. 74 unzweifelhaft nicht das Interesse einzelner Personen, Korporationen oder Gemeindeverbände, sondern nur das Interesse der Gesammtheit der Staatseinwohner im Auge habe, was sich sowohl aus der Natur der Sache, als aus §. 75 a. a. O. und dem Gutachten des Königlichen Staats-Ministeriums vom 16. November 1831 (Ges.-Samml. S. 256 ff.) klar ergebe, und daß endlich das Kurkölnische Wege-Edikt vom 14. Januar 1769 (Scotti Sammlung I. Abth. und Theil, S. 891 ff.) — dem Kläger die ihm von der Verwaltungsbehörde beigemessene Eigenschaft eines Provinzialgesetzes im Sinne des §. 3 des Patents vom 21. Juni 1825 (Ges.-Samml. S. 152) bestreitet — der Gemeinde ein solches Expropriationsrecht nicht verleihe, weil die Art. 1—13 desselben rein transitorische Anordnungen träfen, der Art. 14 aber, der allein Bestimmungen über künftige Behandlung der nach Vorschrift des Edikts in Stand gesetzten Wege enthalte, weder dem Staate, noch den Gemeinden eine Expropriationsbefugniß für den Fall in Zukunft beliebter Veränderungen oder Verlegungen bestehender Wege beilege. Da nun auch bei der entschieden ausgesprochenen Weigerung des Klägers, sein Eigenthum herzugeben, ein Vertragsrecht der Gemeinde nicht zur Seite stehe, das Begehren der letzteren sich also als ein widerrechtliches darstelle, so hält Kläger den gestellten Klageantrag für gerechtfertigt.

Die Klage wurde von der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu M. eingeleitet, von der Gemeinde R. — die den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhob, event. aber auch Zurückweisung der nach ihrer Ansicht materiell unbegründeten Klage beantragte — beantwortet. Inzwischen erhob noch

Digitized by Google

vor Eingang der Klagebeantwortung die Königliche Regierung zu Arnsberg durch Plenarbeschluß vom 16. Dezember 1859 den Kompetenz-Konflikt, worauf das Königliche Kreisgericht zu Arnsberg das Rechtsverfahren vorläufig einstellte. Von den Parteien hat nur Kläger durch seinen Sachwalter eine Erklärung über den Kompetenz-Konflikt abgegeben, in welcher dessen Verwerfung beantragt wird. Das Königliche Kreisgericht und das Königliche Appellationsgericht zu Arnsberg halten nach ihren gutachtlichen Berichten den Kompetenz-Konflikt für begründet, eine Ansicht, der auch der Herr Handels-Minister in seinem an den Gerichtshof gerichteten Schreiben sich anschließt.

Der Kompetenz-Konflikt war für begründet zu erachten. In dem Plenarbeschlusse der Königlichen Regierung wird zunächst das — zu Eingange bereits angegebene — Sachverhältniß und der Inhalt der Klage vorgetragen, die Deduktion der letzteren zu widerlegen und auszuführen gesucht, daß die Kurkölnische Verordnung vom 14. Januar 1769 als Provinzial-Gesetz Geltung habe, auch das Expropriationsrecht für Fälle der vorliegenden Art begründe. Es wird hervorgehoben, daß nach den darüber stattgehabten Ermittelungen die Expropriation der klägerischen Grundstücke nothwendig sei, weil der bisherige Weg in dem Dorfe H. streckenweise Hohl- und Wasserweg und deshalb nur mit Gefahr und Beschwerde zu benutzen, die projektirte Wegelinie aber die einzige sei, welche einen bleibend guten und trockenen Weg gewähren könne. Es wird der fragliche Wegebau, das dabei eingeschlagene Verfahren und die dadurch bedingte Expropriation als eine nach dem allegirten Provinzialgesetze gerechtfertigte, polizeiliche Maaßregel bezeichnet, und die Unzulässigkeit des Rechtsweges darauf begründet, daß keiner der Fälle vorliege, in denen das Gesetz vom 11. Mai 1842 denselben ausnahmsweise gegen solche Maaßregeln gestatte.

Dieser Ausführung schließen sich die in den gutachtlichen Berichten der Gerichtsbehörden enthaltenen im Wesentlichen an. Kläger dagegen bestreitet in seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt zuvörderst die Behauptung der Königlichen Regierung, daß der bisherige Weg in dem Dorfe H. mit Gefahr und Beschwerde zu benutzen sei, indem er über das Gegentheil event. Beweis durch die Sachverständigen antritt. Er wiederholt seine in der Klage enthaltene Ausführung über den Inhalt und die Bedeutung des Edikts vom 14. Januar 1769 und stellt endlich in Abrede, daß das Gesetz vom 11. Mai 1842 auf den vorliegenden Fall passe, weil es, wie er behauptet, sich in casu nicht um Durchführung einer polizeilichen Maaßregel handle, da die Königliche Regierung das Wegebauprojekt, welches von der polizeiliche Befugnisse nicht ausübenden Gemeinde ausgegangen, zwar genehmigt habe, dies aber von ihr nicht in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörde, sondern nur in der einer Aufsichtsbehörde der Gemeinde geschehen sei, indem die höhere Genehmigung, wie bei allen Gemeinde-Anlagen, so auch hier schon der Kostenfrage halber nothwendig gewesen.

Bei Beurtheilung der Sache kann es zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß es sich bei dem fraglichen Wegebau, zu dessen Behuf die Besitzungen des Klägers im Wege der Expropriation in Angriff genommen worden sind, in der That um eine polizeiliche Maaßregel, als welche dieselbe in dem Plenarbeschlusse der Regierung bezeichnet wird, handelt, nämlich um Herbeiführung einer, dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechenden Kommunikation zwischen dem Kirchspiel H. und dem zwischen F. und G. projektirten Wege. Die zu Eingange erwähnten Verhandlungen ergeben dies klar, wie denn auch die vom Kläger gegen die das Projekt genehmigende Verfügung der Königlichen Regierung an das Königliche Ministerium des Innern gerichtete Beschwerde an den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als die in Wegebau-Polizei-Angelegenheiten kompetente Centralbehörde, zur ressortmäßigen Erledigung abgegeben, und von diesem der Kläger per decr. vom 29. November 1858 ablehnend beschieden worden ist. Der Beschluß der Gemeinde R. wurde auf Anweisung des Landraths — als der Kreis-Polizeibehörde — vom Bürgermeister zu E. nur um deswillen veranlaßt, weil die Gemeinde die Kosten des Baues der in ihr Gebiet fallenden Wegebaustrecke, — deren Anlegung im Interesse der Wegebaupolizei als nothwendig bezeichnet wurde — aufzubringen hatte.

Handelt es sich aber — was Kläger hiernach mit Unrecht bestreitet — um eine polizeiliche Maaßregel, und muß daher allerdings das Gesetz vom 11. Mai 1842 die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen (Ges.-Samml. S. 192) der Beurtheilung zum Grunde gelegt werden, so erscheint auch der Rechtsweg in der Weise, wie er in der vorliegenden Klage betreten worden, offenbar unzulässig. Denn nach §. 1 das. gehören Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit derselben betreffen, vor die vorgesetzte Dienst-

Digitized by Google

behörde. Der Rechtsweg ist nur zulässig, „wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, und nur unter den — in den nachfolgenden Paragraphen angegebenen — näheren Bestimmungen", nämlich,

a) wenn Befreiung auf Grund einer speziellen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet wird (§. 2), über das Recht dieser Befreiung und dessen Wirkungen;
b) darüber, ob ein zur Entschädigung verpflichtender Eingriff in Privatrechte geschehen und über den Betrag der zu leistenden Entschädigung (§. 4);
c) unter den Kontribuenten darüber, ob die dem Einen durch polizeiliche Verfügung auferlegte Verpflichtung einem Anderen obliege und über die von diesem zu leistende Entschädigung (§. 5);
d) im Falle eine polizeiliche Verfügung im Beschwerdewege aufgehoben wird, über die von dem verfügenden Beamten nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungspflicht der Beamten zu leistende Entschädigung (§. 6).

Keiner dieser Ausnahmefälle liegt hier vor; die Klage ist in der Weise, wie sie begründet und wie ihr Antrag gestellt wird, lediglich darauf gerichtet, die begonnene polizeiliche Maaßregel rückgängig zu machen. Alles, was in derselben über die Unanwendbarkeit der landrechtlichen Vorschriften, über Expropriation und über das Kurkölnische Wegebau-Edikt, dessen Inhalt und die ihm angeblich mangelnde Eigenschaft eines Provinzialgesetzes ausgeführt wird, die Behauptung endlich, daß ein Bedürfniß zu der projektirten Wegelinie nicht vorhanden sei, betrifft nur die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der qu. Polizeimaaßregel, über die der Rechtsweg nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 ausgeschlossen ist, weshalb es denn auch dahingestellt bleiben kann, ob die gesetzlichen Vorschriften über die Expropriation in dem im vorliegenden Falle stattgehabten Verfahren beobachtet worden sind. Es war demnach wie geschehen zu erkennen.

Berlin, den 8. Dezember 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 687. K. 36. Vol. XI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

☞ Der **Preußische Termin-Kalender** für 1862 (Preis 22½ Sgr.) ist in unserem Verlage erschienen. Derselbe enthält unter Anderm: **Verzeichniß der Justizbeamten und Anciennetätslisten derselben.** Mitgetheilt aus dem Büreau des Justiz-Ministeriums. Berlin, Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. September 1861. № 40.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Kammergerichts-Referendarien Messerschmidt, Balvenroth und Girth im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Achilles im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius Friese im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,

der Referendarius Wanjura im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, sowie

die Referendarien Nachstädt und Kob im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg;

die Gerichts-Assessoren Bengeforth und Ebers sind aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm in das Departement des Kammergerichts, resp. des Appellationsgerichts zu Greifswald versetzt worden;

der Gerichts-Assessor Weiland ist aus dem Justizdienste entlassen.

2. Referendarien.

Der Auskultator Johannes Gustav Otto Zimmermann ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht zu Insterburg ernannt.

Versetzt sind:

der Kammergerichts-Referendarius van Cleve in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster, sowie

die Referendarien von Thermann und Westhaus aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald, resp. des Appellationsgerichts zu Hamm in das Departement des Kammergerichts.

3. Subalternen.

Dem Lieutenant a. D. und Appellationsgerichts-Botenmeister Brandenburg in Marienwerder ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für funfzigjährige Dienste verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Assig bei dem Kreisgericht in Jauer, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Schönau,

der Gerichts-Assessor Lehne bei dem Kreisgericht in Poln. Wartenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Festenberg,

der Gerichts-Assessor Treutler bei dem Kreisgericht in Waldenburg,

der Gerichts-Assessor Schäffer bei dem Kreisgericht in Beeskow,

der Gerichts-Assessor Johann Franz Heinrich Müller bei dem Kreisgericht in Greifenberg in Pommern, und

der Gerichts-Assessor Nolten bei dem Kreisgericht in Hagen.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Vosberg von dem Kreisgericht in Leobschütz an die Gerichts-Kommission in Patschkau,

der Kreisrichter Freiherr von Ledebur von der Gerichts-Kommission in Patschkau an das Kreisgericht in Leobschütz,

der Kreisgerichts-Rath Seeburg in Dommitzsch, statt nach Merseburg (S. 176), in Folge genehmigten Stellentausches an das Kreisgericht in Wittenberg, und

Digitized by Google

der Kreisrichter Meyer in Kemberg, statt nach Wittenberg, an das Kreisgericht in Merseburg.

Der Kreisgerichts-Rath Schrunkamp in Warendorf ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Everken in Warburg ist in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichte zu Sagan und Sprottau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sagan, versetzt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Ruhnecke in Landsberg a. d. W. ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für funfzigjährige Dienste verliehen;

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schmiedicke in Tarnowitz ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Beuthen gestattet worden.

Seine Majestät der König haben:

a) zum Präsidenten des Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten:

den Ersten Präsidenten des Ober-Tribunals, Staats-Minister Uhden, und

b) zu den anderen Mitgliedern desselben:

1) den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath und Direktor im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Delbrück,
2) den Geheimen Ober-Finanz-Rath und vortragenden Rath im Finanz-Ministerium von Könen I.,
3) den Geheimen Ober-Regierungs-Rath und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Brüggemann,
4) den General-Auditeur Fleck,
5) den Ober-Tribunals-Rath von Caprivi,
6) den Ober-Tribunals-Rath von Ohlen und Adlerskron,
7) den Ober-Tribunals-Rath Dr. Freiherrn von Seckendorff,
8) den Ober-Tribunals-Rath Woltemas,
9) den Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Breithaupt, und
10) den Geheimen Regierungs-Rath und vortragenden Rath im Ministerium des Innern Jacobi,

auf die drei Jahre vom 1. September 1861 bis zum 1. September 1864 zu ernennen geruht.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 71.

Verfügung des Justiz-Ministers vom 20. August 1861, — betreffend die Ertheilung des Heirathskonsenses für die Justizbeamten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Die Verfügung vom 29. Oktober 1836 (Rheinische Sammlung Bd. 5 S. 484), betreffend die Ertheilung des Heirathskonsenses für die Justizbeamten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, wird dahin abgeändert, daß künftig nur für den Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes und für den General-Prokurator ein solcher Konsens beim Justiz-Minister nachzusuchen ist, derselbe aber für sämmtliche richterliche Beamte von Ihnen, dem Herrn Ersten Präsidenten, und für sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft, sowie für alle Gerichtsschreiber von Ihnen, dem Herrn General-Prokurator, ertheilt wird.

Berlin, den 20. August 1861.

Der Justiz-Minister
von Bernuth.

An den Herrn Ersten Präsidenten und den Herrn General-Prokurator beim Königlichen Appellationsgerichtshofe zu Cöln.
I. 3870. Rhein. Offic. Sachen 51.

Digitized by Google

Num. 72.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 22. September 1860.

Die Säkularisation von Klostergütern kann, als ein Akt des landesherrlichen Hoheitsrechts, nicht im Rechtswege angefochten werden.

Dagegen ist der Rechtsweg zulässig, wenn es sich um die Erfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen handelt, welche auf den säkularisirten Gütern haften.

Ist die Säkularisation früher von einem anderen Landesherrn erfolgt, und das Gut demnächst auf Preußen übergegangen, so können die auf demselben haftenden Privatverpflichtungen nicht als Verwaltungsschulden aus der Zeit der Fremdherrschaft angesehen werden.

Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§. 35, 36 (Ges.-Samml. S. 473).
Kabinets-Order vom 30. Juli 1822 (Jahrb. Band 23 S. 43).
Kabinets-Order vom 4. Februar 1823 (Ges.-Samml. S. 21).
Kabinets-Order vom 4. Dezember 1831 (Ges.-Samml. S. 255).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Cöln erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu Cöln anhängigen Prozeßsache

des katholischen Kirchenvorstandes zu D., Klägers,

wider

den Königlichen Fiskus, Verklagten,

betreffend die Reparatur der Sakristei der Kirche zu D.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg über die, das zweite Fundament der Klage bildende Behauptung des Klägers:

„daß der verklagte Fiskus Vermögen der Kirche zu D. überkommen und hinter sich habe, welches früher mit dem Klostervermögen vermischt gewesen und welches Pfalz-Bayern nicht, wie geschehen, habe an sich ziehen dürfen, rücksichtlich dessen daher der verklagte Fiskus nur als Verwalter zu betrachten sei",

für unzulässig und insoweit daher der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet, im Uebrigen aber der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die neben der Pfarrkirche zu D. belegene, sie von dem ehemaligen Prämonstratenser-Kloster daselbst trennende Sakristei ist nach den aufgenommenen Anschlägen einer Reparatur bedürftig, deren Kosten sich auf 492 Thaler 10 Sgr. belaufen.

Mittelst Gerichtsvollzieher-Aktes vom 3. Juli 1858 hat der Kirchenvorstand den Fiskus bei dem Königlichen Landgericht zu Cöln dahin belangt:

daß derselbe verurtheilt werde, diese Reparatur auf eigene Kosten vorzunehmen und daß, wenn dies in der festzusetzenden Frist nicht geschehe, der Kirchenvorstand ermächtigt werde, die Reparatur auf Kosten des Verklagten bewirken zu lassen.

Diese Klage stützt sich, unter Berücksichtigung der in einem dem Fiskus zugestellten Antrage vom 13. November 1858 näher entwickelten Gründe, darauf:

1) daß die Kirche zu D. dem Kloster inkorporirt gewesen und dieses daher die Verpflichtung zur baulichen Instandhaltung der Kirche gehabt habe, daß diese Verpflichtung auf den Gütern des Klosters geruht, welches 1803 von der Pfalzbayerischen Regierung säkularisirt wurde, und daß ein Theil dieser Güter später an Preußen gelangt sei, mithin auch jene Verpflichtung;
2) daß der Preußische Fiskus auch Vermögen der Kirche zu D. überkommen und hinter sich

habe, welches früher mit dem Klostervermögen vermischt gewesen, und welches Pfalzbayern nicht, wie geschehen, habe an sich ziehen dürfen, rücksichtlich dessen daher der Preußische Fiskus nur als Verwalter zu betrachten sei;

3) daß die Pfalzbayerische Regierung durch Reskript vom 12. September 1803 die Verbindlichkeit des Klosters zur Instandhaltung der Kirche anerkannt, und genehmigt habe, daß dieselbe aus den eingezogenen Klostergefällen bewirkt werde, daß ebenso der Französische Fiskus die Verbindlichkeit anerkannt habe; endlich

4) daß auch der Preußische Fiskus durch Vornahme von Reparaturen und die dabei erlassenen Verfügungen bezüglich auf die Kirche die Verbindlichkeit anerkannt, die sich von selbst auf die Dependentien der Kirche erstrecken müsse.

Der Verklagte hat dieses letzte und die beiden ersten Behauptungen der Klage bestritten.

Demnächst hat die Königliche Regierung zu Cöln mittelst Plenarbeschlusses vom 7. Januar 1859 vor mündlicher Verhandlung der Sache den Kompetenz-Konflikt erhoben, den sie auf die Allerhöchste Order vom 4. Februar 1823 und hinsichtlich des behaupteten Anerkenntnisses der Preußischen Regierung zugleich darauf stützt, daß nicht ein neuer Verpflichtungsgrund hierin behauptet werde, sondern nur ein Anerkenntniß, daß früher, vor der Preußischen Verwaltung, eine solche Verpflichtung bestanden habe, was in der Anwendbarkeit der erwähnten Order nichts ändere.

Diesem Kompetenz-Konflikt ist in einer rechtzeitig und formgerecht abgegebenen Erklärung des Klägers um deswillen widersprochen, weil die Kabinets-Order ausdrücklich auf solche Ansprüche sich beschränke, welche lediglich aus der Verwaltungszeit vor der Preußischen Besitznahme herrührten, die vorliegende Klage aber auch den noch fortdauernden Besitz von Kloster- und Kirchengut Seitens des Preußischen Fiskus und dessen Anerkenntnisse zur Grundlage habe.

Der eingelegte Kompetenz-Konflikt war für insoweit begründet zu erachten, als die Klage darauf gestützt wird, daß Pfalzbayern Güter, welche der Kirche zugehört, bei der Säkularisation widerrechtlich an sich gezogen, daß solche auf den Preußischen Fiskus übergegangen seien und wegen derselben dieser nur als Verwalter, mithin zur Hergabe der Kosten der Reparatur der Sakristei für verpflichtet zu erachten, wogegen in allen übrigen Beziehungen der Kompetenz-Konflikt für unbegründet erachtet werden mußte.

Was zunächst jenes (das zweite) Fundament der Klage betrifft, so macht es offenbar den landeshoheitlichen Akt der Säkularisation des Klosters D., wie er vorgenommen worden ist, zum Gegenstande eines Angriffes im Rechtswege. Es soll gerichtlich festgestellt werden, daß die Säkularisation, soweit sie gewisse Güter, welche das Kloster für die Kirche innegehabt hat, betrifft, rechtswidrig geschehen und der Staat durch dieselbe nicht Eigenthümer der Güter geworden, sondern nur Verwalter sei, und daher aus diesem Kirchengute die Kosten der Reparatur der Sakristei bestreiten müsse. Ist aber die Säkularisation nur kraft Hoheitsrechts möglich und mithin Akt der Landeshoheit, so unterliegt sie nach §§. 35, 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und der Allerhöchsten Order vom 4. Dezember 1831 keiner Prüfung der Rechtmäßigkeit durch die Gerichte, namentlich nicht bezüglich auf die Frage, ob der Staat dadurch habe Eigenthum am säkularisirten Gute erlangen können. Will die Kirche zur Säkularisation gezogenes Gut vindiziren, weil es mit Unrecht weggenommen worden, so kann das nur im Verwaltungswege geltend gemacht und event. Remedur bei dem Landesherrn selbst nachgesucht werden. Dasselbe muß davon gelten, wenn unter der Behauptung, es sei Gut mit Unrecht säkularisirt und deshalb noch Eigenthum der Kirche, daraus ein Anspruch auf Leistung von Zahlungen und dergleichen für die Kirche gegen den Staat erhoben werden soll, da eben das Fundament eines solchen Anspruchs der gerichtlichen Kognition entzogen ist.

Von den übrigen Fundamenten der vorliegenden Klage scheiden bei Beurtheilung der Kompetenz auch diejenigen aus, welche in Anerkenntnissen der Pflicht des Staates, für die Unterhaltung der Kirchengebäude zu sorgen, gesetzt werden, namentlich in Anerkenntnissen von Pfalzbayern, Frankreich und Preußen. Denn es wird nicht behauptet, daß durch dieselben eine neue Verbindlichkeit geschaffen, oder selbstständig eine solche festgestellt sei, sondern nur, daß die Fortdauer und der Uebergang der auf den Klostergütern lastenden Verbindlichkeit auf den Staat in Folge Uebernahme jener Güter dadurch bewiesen werde. Ob ein Anspruch bewiesen werden könne, ist aber eine der Kompetenz völlig fremde Frage. Diese bemißt sich nur nach dem Rechtsgrunde des Anspruchs an sich und den die Kompetenz regulirenden Gesetzen. Es ist deshalb bei der Frage, ob die vorliegende Klage zum Rechtswege gehörig oder demselben entzogen sei, nur das an die Spitze gestellte eigentliche Fundament derselben entscheidend.

Digitized by Google

Dieses eigentliche Fundament der vorliegenden Klage wird darin gesetzt:

daß die Pfarrkirche zu D. dem Kloster daselbst inkorporirt gewesen, und dadurch dieses die Verpflichtung zur baulichen Instandhaltung der Kirche nebst Dependenzen überkommen habe, daß diese Verpflichtung auf den Gütern des Klosters geruht und mit denselben bei der 1803 von Pfalzbayern vorgenommenen Säkularisation des Klosters auf dieses (also auf Bayern) übergegangen sei, daß Preußen einen namhaften Theil der mit der Verpflichtung belasteten Güter erlangt habe und mithin auch die Verpflichtung selbst.

An sich ist es unzweifelhaft, daß, wenn eine Pfarrkirche einem Kloster inkorporirt, also mit ihrem Vermögen dem Kloster der Art zugetheilt wird, daß letzteres für die Erhaltung derselben, insbesondere auch der Kirchengebäude und für die Seelsorge aufzukommen hat, der diesfällige Anspruch an das Kloster vor dem kompetenten Richter geltend gemacht werden kann, indem es sich dabei insoweit von privatrechtlichen Verpflichtungen, welche durch kein Gesetz dem Rechtswege entzogen sind, handelt. Wenn in Folge der Säkularisation der Staat in das Eigenthum und die sonstigen Privatrechte des Klosters eintritt, so kann zwar der Akt der Säkularisation selbst, nach dem vorher Ausgeführten, als Akt eines Hoheitsrechts, nicht Gegenstand der Erörterung vor dem Richter sein, sondern der dadurch bewirkte Uebergang des Eigenthums der säkularisirten Güter ist als im Rechtswege unantastbar zu betrachten. Aber indem der Staat in alle Privatrechtsverhältnisse des Klosters eintritt, soweit sie das Vermögen betreffen, tritt er auch bezüglich auf Prozeßfähigkeit der auf dem Vermögen des Klosters angeblich lastenden Ansprüche, soweit, wie hier, das Gesetz nicht anders besonders disponirt, an die Stelle des Klosters, weil die privatrechtliche Natur dieser Ansprüche durch die Veränderung der Person des Besitzers des belasteten Vermögens sich nicht ändert. Der, wie gezeigt, im Rechtswege gegen das Kloster verfolgbar gewesene Anspruch auf Unterhaltung der Pfarrkirchengebäude zu D. ist mithin auch gegen den säkularisirenden Staat im Rechtswege verfolgbar geblieben. In diesem Sinne hat der Gerichtshof auch bereits in einem ähnlichen Falle entschieden.

Allerdings ist die in vorliegender Sache zur Sprache kommende Säkularisation von der Pfalzbayerischen Regierung geschehen, zu deren Gebiet damals D. gehörte. Allein, wenn der Preußische Staat, wie die Klage behauptet, in einem namhaften Theil des mit der Kirchenunterhaltungspflicht belasteten Vermögens des Klosters succedirt ist und deshalb auf Feststellung jener Pflicht in Anspruch genommen wird, so ist dieser Anspruch, wie er gestellt worden, — selbst wenn er unbegründet wäre — doch an sich nichts weiter, als ein zum Rechtswege gehöriger Privatanspruch, wie er es gegen das Kloster oder gegen die säkularisirende Bayerische Regierung gewesen wäre. Es bleibt also nur zu untersuchen, ob, wie behauptet ist, durch die Kabinets-Order vom 4. Februar 1823 der Rechtsweg für solche Fälle ausgeschlossen sei? Dieses aber läßt aus dem Grunde sich nicht behaupten, weil die Kabinets-Order nur in Bezug auf Administrations-**Schulden** aus der Zeit vor dem Aufhören der ehemaligen Fremdherrschaft disponirt und der vorliegende Anspruch keine solche Schuld darstellt.

Die Kabinets-Order lautet wörtlich:

„In Meiner an das Staats-Ministerium erlassenen Order vom 30. Juli v. J. habe Ich die Grundsätze festgestellt, nach welchen die Verwaltungsansprüche an den Staat aus der Zeit vor dem Aufhören der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu und wieder eroberten Provinzen von dem Schatz-Ministerio regulirt werden sollen. In Verfolg dessen und in Uebereinstimmung mit den deshalb ertheilten Bestimmungen will Ich hiermit noch ausdrücklich erklären, daß die Gerichte hinsichtlich aller solcher lediglich aus der Verwaltungszeit vor der diesseitigen Landes-Occupation zu begründenden Anforderungen sich durchaus jeder Einmischung im Wege eines ..... Prozesses gänzlich zu enthalten haben."

Daß nun diese Allerhöchste Kabinets-Order, indem sie von Verwaltungsansprüchen an den Staat aus der Zeit vor dem Aufhören der ehemaligen Fremdherrschaft spricht und dabei den Rechtsweg ausschließt, nur wahre Schuldverhältnisse im Auge hat, geht aus ihrer Quelle, der Kabinets-Order vom 30. Juli 1822 unzweideutig hervor, indem darin sub 1 jene Ansprüche als Administrations-Schulden oder Verwaltungsschulden bezeichnet und den verbrieften, zur Staatsschuld förmlich verzeichneten Landesschulden entgegengesetzt werden, wobei der Bericht vom 27. April 1822, auf welchen die Kabinets-Order von 1822 erging, noch als Kennzeichen der Verwaltungsschulden hinzufügt, daß es in deren Ursprung und Wesen nicht liege, erst in der Zukunft getilgt zu werden.

In früheren Entscheidungen ist deshalb auch vom Gerichtshofe ausgesprochen, daß unter den Ver-

Digitized by Google

waltungsansprüchen an den Staat, wovon die Kabinets-Order von 1823 spricht, alle Arten der in Geld lösbaren Schulden, welche namentlich die fremdherrliche Verwaltung der betreffenden Landestheile kontrahirt und die nicht in Staatsschuldpapieren bestehen, zu verstehen seien. Es ist keine Ausnahme, wenn vom Gerichtshofe auch solche Fälle inbegriffen sind, wo Garantie-Ansprüche gegen den Staat aus Rentenkäufen bezüglich der vom Französischen Fiskus während der Fremdherrschaft verkauften Renten erhoben waren, als die angeblichen Rentschuldner die Rentpflicht nicht anerkannten. Denn die Garantiepflicht für den Fall, wenn die Rente nicht besteht, ist eine wahre Geldschuld, die nur mittelbar aus dem Verkaufe entspringt und die Rückzahlung des Rentkaufpreises und Entschädigung betrifft, auch sofort geltend gemacht werden kann, wenn der Rentkäufer gegen den Rentpflichtigen Anerkennung der Verpflichtung im gütlichen oder gerichtlichen Wege verfolgt.

Dagegen läßt sich zu den Administrations-Schulden in dem angegebenen Sinne eine Verpflichtung, wie die vorliegende, als auf den Preußischen Staat übergegangen, geltend gemachte nicht zählen, nämlich die: für den Fall, wenn einmal künftig die betreffende Kirche oder eine ihrer Dependenzen schadhaft werden sollte, die Reparatur zu bewirken, oder die Kosten derselben zu bezahlen. Es ist das keine sofort in Gelde abtragbare oder abtragbar zu machende Schuld; die Kirche oder Kirchengemeinde hatte, so lange noch keine Reparatur nöthig war, gar nichts vom Staate zu fordern und dieser nichts zu leisten; es lag mithin nicht „im Ursprung und Wesen“ dieser Verpflichtung, gleich bezahlt zu werden, und so gewiß, wenn der Fall einer Reparatur der Kirche ꝛc. unter der Fremdherrschaft eingetreten wäre, der behauptete diesfällige Anspruch, weil er ein durch Geld lösbarer schon zur Zeit der Fremdherrschaft gewesen wäre, einen Verwaltungsanspruch an den Staat aus der Zeit dieser Herrschaft dargestellt hätte, so gewiß ist ein solcher nicht vorhanden, wo es sich blos davon handelt, ob Fiskus verpflichtet sei, zu repariren, wenn künftig einmal eine Reparatur nothwendig werden sollte.

Nur diese Verpflichtung soll die Bayerische Regierung, wie sie dieselbe durch die Säkularisation überkommen, auf die Bergische und mittelbar auf die Preußische Regierung übertragen haben; aber es wird daneben zugegeben, daß die Bayerische und Bergische Verwaltung geleistet haben, was sie während ihrer Dauer vermöge jener Verpflichtung zu leisten hatten, und die jetzt speziell geforderte Reparatur der Sakristei und deren Kosten sind daher, weil erst unter Preußischer Hoheit nothwendig geworden, kein Verwaltungsanspruch aus der Zeit vor dem Aufhören der ehemaligen Fremdherrschaft im Sinne der Kabinets-Order von 1823.

Auch diese Kabinets-Order schließt mithin den an sich zulässigen Rechtsweg für Fälle vorliegender Art nicht aus.

Wenn das Königliche Finanz-Ministerium in den von ihm eingereichten Bemerkungen zu einer entgegengesetzten Ansicht gekommen ist, so beruht das darauf, daß es annimmt, daß die Kabinets-Order sich auf alle blos persönliche Anforderungen beziehe, während sie, wie gezeigt, nur auf schon zur Zeit der Fremdherrschaft in Geld lösbare eigentliche Schulden sich bezieht.

Alles Uebrige, was in den Bemerkungen des Finanz-Ministeriums und in dem Konfliktbeschlusse der Regierung ausgeführt ist, betrifft nur die Frage: ob der Anspruch an den Preußischen Fiskus begründet sei, was im vorliegenden, blos die Kompetenz betreffenden Verfahren nicht zu untersuchen und zu entscheiden ist.

Es war demnach, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 22. September 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4049. K. 36. Vol. XI.

Digitized by Google

Num. 73.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Oktober 1860.

Wenn ein katholischer Geistlicher eine geschiedene, und demnächst wieder verheirathete Frau von der Theilnahme an dem Sakrament der Taufe ausschließt, so ist eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse darin nicht zu finden.

Gesetz vom 13. Februar 1854 (Ges.-Samml. S. 86).

Auf den von dem Fürstbischof zu Breslau erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Kreis- zu G. anhängigen Prozeßsache

der verehelichten Weichensteller R. zu G., Klägerin,

wider

den Ober-Kaplan Sch. daselbst, Verklagten,

betreffend Injurien,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Klägerin stützt ihre gegen den verklagten katholischen Ober-Kaplan Sch. zu G. bei dem dortigen Kreisgericht erhobene Injurienklage darauf, daß, als sie am 9. Juli v. J. in ihrer Eigenschaft als Hebeamme bei der Taufe eines Kindes in der dortigen Pfarrkirche habe mitwirken wollen und dazu an das Taufbecken getreten sei, der Verklagte sie vor allen in der Kirche befindlichen Leuten mit der Aeußerung angeherrscht habe: „Sie haben hier gar nichts zu suchen. Sie dürfen als geschiedene Frau gar nicht die Kirche betreten, machen Sie, daß Sie sofort herauskommen"; worauf sie aber nicht weggegangen sei, und der Verklagte nun dem Kirchendiener befohlen habe, sie am Arm aus der Kirche zu führen, was sie sich auch habe gefallen lassen müssen.

Der Verklagte, welcher in der Klagebeantwortung vorweg Inkompetenz der Gerichte, über Amtshandlungen eines Geistlichen zu entscheiden, einwandte, machte zur Sache selbst geltend, daß die Klägerin von ihrem ersten Ehemanne rechtskräftig geschieden sei, daß sie sich, obwohl katholisch, hierauf mit ihrem jetzigen Ehemanne verheirathet und dadurch der Exkommunikation verfallen sei und deshalb bei Taufen in der Kirche nicht mehr assistiren dürfe, wie alles dieses ihr, in Gemäßheit der Autorisation der bischöflichen Behörde zu Breslau, durch den Erzpriester K. zu G. in seiner Gegenwart eröffnet sei, mit der Anweisung an die Klägerin, bei Taufen in der Kirche nicht mehr zu assistiren, und mit der Anweisung an ihn, den Verklagten, sie, wenn sie doch erscheinen sollte, zurückzuweisen. Demgemäß habe er, als er in der Vorhalle der Kirche die Klägerin bemerkt, ihr begreiflich gemacht, daß sie nicht assistiren dürfe und sie deshalb gebeten, zurückzutreten, was sie anfänglich gethan, dann aber sich dennoch an den Taufstein gestellt, um dem Täufling das Häubchen abzunehmen, weshalb er, als er an den Taufstein getreten, seine Ermahnung und Bitte an die Klägerin wiederholt, demächst aber ihr in ruhig befehlendem Tone gesagt: „Frau C., ich befehle Ihnen jetzt im Namen des bischöflichen Amtes und des Erzpriesters K., dessen Stelle ich hier vertrete, zurückzutreten." Hierauf habe die Klägerin gellend aufgeschrieen und er nun dem Kirchendiener den Auftrag gegeben, sie vom Taufstein zu entfernen, worauf derselbe wohlmeinend ihre Hand berührt und sie ermahnt, sich zu entfernen, weil er sie sonst herausführen müßte. Hierauf habe die Klägerin, ohne geführt zu werden, sich entfernt, aber unter lautem Schreien und unziemlichen Aeußerungen in Bezug auf den Erzpriester und den katholischen Kultus.

Aus dem vorgetragenen Vorgange ergebe sich, daß er als Geistlicher resp. kirchlicher Beamter gehandelt und auf Grund der ihm gewordenen Weisungen nicht anders habe handeln können noch dürfen.

Der von dem Fürstbischof zu Breslau auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 eingelegte Konflikt war nicht allein für zulässig, sondern auch für begründet zu erachten. Zunächst ist durch frühere Erkenntnisse des Gerichtshofes bereits festgestellt, einestheils, daß das angeführte Gesetz sich auch auf Geistliche, namentlich katholische Geistliche mitbeziehe, und anderntheils, daß bezüglich ihrer geistlichen

Digitized by Google

Amtshandlungen der vorgesetzte Bischof, resp. dessen General-Vikariat zur Einlegung des Konflikts befugt sei (Erkenntniß vom 23. Juni 1858, Just.-Minist.-Bl. von 1859 S. 237).

Bei der Prüfung der Sache selbst kommt sodann zwar, was die thatsächlichen Grundlagen des Prozesses betrifft, in Betracht, daß die Klägerin die in der Klagebeantwortung vom Verklagten aufgestellten Behauptungen generell bestritten und eine Beweisaufnahme in dieser Beziehung nicht stattgefunden hat, auch nicht einmal die Untersuchungs-Akten vorliegen, nach welchen — wie Verklagter und der Fürstbischof aufstellen — die Klägerin wegen des von ihr bei dem jetzt in Rede stehenden Vorfalle in der Kirche erregten ruhestörenden Lärmes zu 4 Wochen Gefängnißstrafe verurtheilt sein soll.

Dennoch läßt sich die Sache, soweit für die zu treffende Entscheidung nöthig ist, schon jetzt übersehen.

Es liegt nämlich von selbst vor, daß, wenn die Klägerin das Vorbringen des Verklagten generell bestritten hat, dies doch nur auf die in der Klagebeantwortung *neu* aufgestellten Thatsachen bezogen werden kann und nicht auf die, auf welchen die Klage selbst beruht. Außerdem waren diejenigen in der Klagebeantwortung enthaltenen Thatsachen als feststehend anzunehmen, die sich auf Entscheidungen der geistlichen Ober-Behörde des Verklagten beziehen, welche diese in den Grenzen ihrer Kompetenz erlassen haben soll und nach der eigenen Beurkundung derselben wirklich erlassen hat, da hierin eine vollkommen glaubwürdige amtliche Feststellung derselben liegt.

Aus diesem letzteren Grunde war als feststehend anzunehmen, daß, wie der Fürstbischof in seinem Konfliktbeschlusse vom 19. September 1859 bezeugt,

1) die Klägerin als Katholikin, weil sie sich nach erfolgter gerichtlicher Scheidung wieder verheirathet, exkommunizirt ist, da eben der Bischof die Exkommunikation in solchen Fällen zu verhängen hat (vergl. Richter Kirchenrecht §. 199. II.);
2) daß der Beklagte in Folge dessen von seiner vorgesetzten geistlichen Dienstbehörde, dem General-Vikariat, ermächtigt ist, die Klägerin von der Assistenz als Hebeamme bei katholischen Taufen abzuweisen, wie sie denn ohnehin, nach den Grundsätzen der katholischen Kirche, von der kirchlichen Gemeinschaft durch die Exkommunikation ausgeschlossen ist (vergl. Richter §. 199 a. a. O., auch Anhang zur Allg. Gerichts-Ordnung §. 287).

Wenn nun, wie die Klägerin in der Klage behauptet, der Verklagte ihr, als sie bei dem Sakrament der Taufe des Kindes in der katholischen Pfarrkirche mitwirken wollte, gesagt hat: „Sie haben hier gar nichts zu suchen, Sie dürfen als geschiedene Frau gar nicht die Kirche betreten; machen Sie, daß Sie sofort herauskommen!“ so hat er nichts gethan, als was gegenüber der Klägerin als Exkommunizirten zu thun er vermöge seines geistlichen Amtes an sich schon verpflichtet, wozu er aber auch noch besonders durch das General-Vikariat ermächtigt, d. h. angewiesen war. Eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse liegt also in keiner Weise in dem, was die Klage in dieser Beziehung aufgestellt hat; denn selbst wenn er, wie die Klägerin sagt, ihr jene Worte „*zugeherrscht*“, also in befehlendem Tone sie ausgesprochen hätte, würde das als eine Amtsüberschreitung jedenfalls mit Rücksicht darauf nicht angesehen werden können, daß Klägerin, ungeachtet des Kirchenbannes, dennoch es wagte, sich zu einer Thätigkeit bei einer Sakramentsspendung hinzuzudrängen, was den Verklagten zu einer befehlenden Sprache nöthigen mußte. Nach ihrer eigenen Darstellung in der Klage ließ die Klägerin sich selbst durch jene Anrede des funktionirenden Geistlichen nicht bewegen, von ihrer Thätigkeit bei der Taufe in der Kirche abzustehen, und da der Verklagte nach seiner Amtspflicht diese Thätigkeit nicht zulassen durfte, so blieb ihm nichts übrig, als dem Kirchendiener, der zur Handhabung der Ruhe und Ordnung in der Kirche bestellt ist, den Auftrag zu geben, sein Amt gegen die Klägerin durch Entfernung derselben aus der Kirche auszuüben, damit er, Verklagter, die Taufe vornehmen konnte. Wenn also der Verklagte nach der Klage so verfuhr, so kann auch hierin nicht eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse, sondern nur eine vollkommen gerechtfertigte, durch das Gebahren der Klägerin provozirte Ausübung derselben gefunden werden.

Der Konflikt war mithin für begründet anzunehmen.

Berlin, den 13. Oktober 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4322. K. 36. Vol. XI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

☞ Der **Preußische Termin-Kalender** für 1862 (Preis 22½ Sgr.) ist in unserem Verlage erschienen. Derselbe enthält unter Anderm: **Verzeichniß der Justizbeamten und Ancienneetätslisten derselben.** Mitgetheilt aus dem Büreau des Justiz-Ministeriums. Berlin. Königliche Geheime Ober-

Im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75, ist so eben erschienen:

Preußischer

Termin-Kalender

für das Jahr

1862.

Zum Gebrauch für Justiz- und Verwaltungsbeamte.

Zehnter Jahrgang.

Auf satinirtem Velin-Papier, in Kattun elegant gebunden mit Gummischnur und feinem Faberschen Bleistift.

Preis: 22½ Sgr., mit Schreibpapier durchschossen 27½ Sgr.

Inhalt:

I. Der astronomische und kirchliche Kalender, aufgestellt für die Provinzen Mark Brandenburg und Pommern und den Meridian von Berlin.

Anfang und Ende der Gerichtsferien sind bei den betreffenden Tagen angegeben. Diejenigen katholischen Feiertage, an denen in katholischen Gegenden keine Termine anberaumt werden dürfen, sind mit schmaler lateinischer Schrift bezeichnet.

II. Beilagen.

I. Die am häufigsten in der Praxis vorkommenden Eide (in deutscher und polnischer Sprache).
A. Vorhaltungen bei der Eidesleistung. B. Eingangs- und Schlußformel der Eide. C. Norm der Eide. D. Generalfragen an die Zeugen.

II. Alimenten- und Schwängerungsklagen. 1. Gesetz vom 24. April 1854, betreffend die Abänderungen des Abschnitts 11. Tit. 1 Theil II. des Allg. Landrechts. 2. Berechnung der Zeiten, welche für die Ansprüche aus einer außerehelichen Schwängerung entscheidend sind.

III. Formulare für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (insbesondere für Schuld- und Verpfändungs-Urkunden, Cessionen, Quittungen, Bürgschaften einer Ehefrau, General-Vollmachten, Guts-Ueberlassungs- und Altentheilsverträge, Testamente ꝛc.).

IV. Stempel-Tarif.

V. Tabellen für die Fristen zur Anmeldung und Rechtfertigung der Rechtsmittel in Civilprozessen.

VI. Pensions-Tabellen.

VII. Zins-Tabellen. 1. Zinsen-Tabelle zur Berechnung der jährlichen und der monatlichen Interessen zu 5, 4½, 4, 3½, 3 und 2½ Procent. 2. Zinsen-Tabelle zur Berechnung der Interessen auf einen Tag zu 5, 4, 3 und ½ Procent.

VIII. Verzeichniß der Justizbeamten und Anciennetätslisten derselben, nebst einem Namensverzeichniß der Gerichts-Assessoren.

Mitgetheilt aus dem Büreau des Justiz-Ministeriums.

Digitized by Google

Nach den Verfügungen vom 30. Nov. und 15. Dez. 1858 und vom 9. Nov. 1859 vervollständigt. Der Preis der Formulare wird vom 1. Oct. 1860 ab theilweise ermässigt, dagegen ist das Porto vom Bestoller zu entrichten.

Formulare zum Gebrauch der Königl. Preuß. Justiz-Verwaltung

welche in der

Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin

zu nachstehenden Preisen vorräthig gehalten werden und **direkt** zu beziehen sind.

(Sämmtliche Formulare sind nach den betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen von sachverständiger Hand entworfen und auf gutem satinirtem Patent-Papier gedruckt.)

Haupt-Geschäfts-Kontrolle (Tagezettel),
mit Querlinien: pro Buch 8½ Sgr.

Kanzlei-Zettel (Points-Listen) mit Querl. pro Buch 7 Sgr.

Geschäfts-Uebersichten u. s. w.

Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Gerichten I. Instanz.
Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen und der Gesammtzahl der Angeschuldigten.
Nachweisung der Referate der Gerichte I. Instanz.
Titel- und Einlagebogen.
Personal-Nachweisung über Gerichtsbeamte.
Titel- und Einlagebogen.
Gefangenliste.
Titel- und Einlagebogen.
Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Obergerichten.
Nachweisung der Referate bei den Obergerichten.
Titel- und Einlagebogen.

Repertorien.

Repertorium für Voruntersuchungen, Requisitionen der Staatsanwaltschaft und Erhebungen des Thatbestandes. (A.)
Repertorium über die Untersuchungs-Sachen wegen Uebertretungen. (B.)
Repertorium über die Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen.
Repertorium über Holzdiebstahls-Sachen. (C.)
Repertorium über Testaments- und Erbvertrags-Sachen. (D.)
Repertorium über Nachlaß-Sachen. (E.)
Repertorium über die kurrenten Prozesse nach der Allg. Gerichts-Ordnung, ausschl. der Kankurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozesse. (F.)
Repertorium über Vormundschafts- und Kuratel-Akten.
Repertorium der Konkurs-Akten ꝛc.
Repertarium über die Spezial-Akten über nicht anerkannte Liquidate in Konkurs-Sachen.
Repertarium über reponirte Prozeß-Akten.
Alphabetisches Namensverzeichniß zum Repertarium über Testaments- und Erbvertragssachen. (ad D.)
Alphabet. Namensverz. zu dem Repert. über Nachlaßsachen. (ad E.)
Alphabetisches Namensregister der wegen Verbrechen und Vergehen zur Untersuchung gezogenen Personen.
Titel- und Einlagebogen.

Prozeß-Listen.

Prozeß-Liste für Bagatellsachen.
Prozeß-Liste für Sachen, deren Gegenstand 50 Rthlr. übersteigt.
Prozeß-Liste für Injurienſachen.

Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle.
Titel- und Einlagebogen.
Nachtrags-Erbschafts-Stempel-Tabelle.
Titel- und Einlagebogen.

Nachweisung, welche den Vormundschafts-Akten vorzuheften.

Formulare zur Instruktion vom 6. August 1855, betreffend die Ausführung der Konkurs-Ordnung.

Tabellarische Nachweisung der im Kankurse angemeldeten Forderungen. §. 25. der Instruktion.
Verzeichniß der angemeldeten Forderungen im erbschaftlichen Liquidationsverfahren. §. 57. der Instruktion.
Formular 2. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse.)
Formular 3 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse, in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt ist.)
Formular 3 in Verbindung mit **7.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen Konkurse in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 3. (Nachträgl. Bekannim. der Ernennung des einstweil. Verwalters.)
Formular 4. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens.)
Formular 4 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche.)
Formular 6. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt wird.)
Formular 7. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 8.
Formular 9. (Bekanntmachung des Termins zur Prüfung einer erst nach dem Ablauf der bestimmten ersten angemeldeten Forderung.)
Formular 10. (Bekannim. des Erörterungstermins bei Einleit. d. Akkordverfahr.)
Formular 11. (Bek. des Termins zur Verhandl. u. Beschlußfass. über den Akkord.)
Formular 13. (Vorlad. zu dem [beiend.] Termine, behufs Erforderung der Verichl. der Gläubiger zur Bestellung des definit. Verwaltungspersonals.)
Formular 18. (Ausfang a. d. Gerichtsstelle, behufs Ausfüh. d. Theilungsplanes.)
Formular 19. (Ausfang a. d. Gerichtsstelle, Behufs Ausführung des Theilungsplanes in dem abgekürzten Konkursverfahren, wenn eine besondere Frist zur Anbringung von Einwendungen nicht bestimmt wird.)
Formular 20. (Aufforderung der Erbschaftsgläubiger und Legatare im erbschaftlichen Liquidationsverfahren.)

Preis der vorstehend aufgeführten Formulare: pro Buch 5½ Sgr., unter einem Buch pro Bagen 3 Pf.

Formulare zu den Nachweisungen der in den Gefängnissen der Gerichts-Behörden verhafteten Gefangenen.

(Allgemeine Verfügung vom 28. Januar 1856.)

1. Für die Königl. Kreisgerichte ꝛc.

Spezielle Nachweisung der Zahl der Gefangenen für die einzelnen Tage des Jahres. (Schema I.) Mit Querlinien. Titel- und Einlagebagen.
Spezielle Nachweilung der im Laufe des Jahres zur Haft gebrachten und entlassenen Gefangenen. (Schema II.) Mit Querlinien. Titel- und Einlagebagen.
Preis der vorstehenden beiden Formulare: pro Buch 7 Sgr., unter einem Buch pro Bogen 6 Pf.

2. Für die Königl. Appellationsgerichte.

Generelle Nachweisung der Zahl der Gefangenen. (Schema III.)
(Das Exemplar besteht aus 2 Bogen ohne Querlinien.)
Preis pro Bogen 6 Pf.

Digitized by Google

Ferner sind nur direkt von derselben zu beziehen:

Formulare zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 10. November 1851.)

		Preis à Buch
Formular A.	Soll-Einnahme-Belag. §. 7. der Instruktion. Royal-Format. Mit Querlinien	Sgr. 16⅔
	(Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Zucht- und Armenhaus-Gefälle.“)	
—	B. Kostenrechnung. §. 9.	4⅔
—	C. Kontobuch. §. 19. Median-Format.	7⅓
—	D. Ablieferungs-Liste. §. 28. Mit Querlinien.....	5⅓
—	E. Ablieferungs-Liste. §. 33. Mit Querlinien.....	5⅓
	Hierzu auch Einlagebogen.	5⅓
—	F. Einnahme-Journal. §. 41. Median-Format. Mit Querlinien	8⅓
—	G. Niederschlagungs-Liste. §. 45. Mit Querlinien. .	7
	(Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Zucht- und Armenhaus-Gefälle.“)	
	Einnahme- und Ausgabe-Manuallen, siehe Formular E. der Jahresrechnungs-Formulare, pro Bogen 6 Pf.	
—	K. Asservaten-Buch §. 61.	5⅓
—	L. Spezial-Manual der Gerichts-Deputationen und Kommissionen §. 69.	5⅓
—	M. Spezial-Manual der Gerichts-Deputationen und Kommissionen. §. 69.....	5⅓
—	N. Sportel-Extract der Gerichts-Deputationen und Kommissionen. §. 70. Mit Querlinien	7
Ausgabe-Journal. §. 56. Median-Format Mit Querlinien.		8⅓
Kommissions-Gebühren-Verzeichniß. §. 51. Mit Querlinien.		7
Verzeichniß der Zehrungskosten. §. 52. Mit Querlinien. ...		7
Nachweisung über Eingangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien.		7
Hierzu auch Einlage-Bogen.....		7
Nachweisung über Abgangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien.		7
Designation über Diäten, Reisekosten, Zeugengebühren ꝛc. §. 58. II. Nr. 12. Mit Querlinien.		7
Liste der vereinnahmten und niedergeschlagenen durchlaufenden Gelder. §. 58. II. Nr. 13. Mit Querlinien		7
Verzeichniß der Einnahmen an auswärtigen Gerichtstagen. §. 76. Mit Querlinien.....		7
Nachweisung der geleisteten und als baar anzurechnenden Vorschüsse. §§. 62 und 98.		5⅓
Verzeichniß der zur Zahlung von Strafen ꝛc. verpflichteten Personen in Forstrügesachen. Titelbogen		7
Einlagebogen		7
Nachweisung über Postvorschuß. Mit Querlinien.		7
Soll-Einnahme-Belag für Obergerichte. §. 80. Mit Querlinien.		
Einnahme-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien.		7
Ausgabe-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien.		7
Niederschlagungs-Liste für Obergerichte. §. 82. Mit Querlinien.		5⅓

Formulare zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen, der Abschlüsse und der Manuallen der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 1. März 1852 und der allgemeinen Verfügung vom 15. Dezember 1858.)

Jahres-Rechnung und Final-Abschlüsse.

Preis pro Bogen auf weißem Schreibpapier (zur Reinschrift) 6 Pf.
auf Conceptpapier (zum Concept) 4 Pf.

Formular A.

Titelblatt und Kautions-Nachweis nebst Einlagebogen.

Erste Haupt-Abtheilung.

Etatsmäßige Einnahme und Ausgabe.

I. Etatsmäßige Einnahme.

Titelbogen, Zweiter Bogen und Dritter Bogen.

II. Etatmäßige Ausgabe.

Titelbogen.
Zweiter Bogen (Besoldungs-Titel).
Dritter Bogen (übrige Ausgabe-Titel).
Vierter Bogen mit der Rekapitulation und dem Abschlusse.

Zweite Haupt-Abtheilung.

Durchlaufende Einnahmen und Ausgaben.

Titelbogen, Zweiter Bogen und Einlagebogen.

Formular B. Auszug aus dem Soll-Einnahme-Belage ꝛc.

Anmerkung. Von dem vollständigen Formulare A. und dem Formulare B. braucht jedes Gericht erster Instanz jährlich 1 Exemplar zur Reinschrift für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer (und zwar auf Schreibpapier)) 1 Exemplar als Duplicat für das Ober-Gericht und 1 Exemplar als Concept.

Formular C. Final-Abschluß.

Zum Gebrauch für die Obergerichte.

Formular D. Zusammenstellung der Resultate ꝛc.

Titelbogen.
Einlagebogen. Etatsmäßige Einnahme und Ausgabe.
Durchlaufende Einnahme und Ausgabe nebst Einlagebogen.

Anmerkung. Von dem vollständigen Formulare D. braucht jedes Ober-Gericht jährlich 2 Exemplare auf Conceptpapier.

Formular zu den Monats-Abschlüssen, welche an die Haupt-Buchhalterei des Königl. Finanz-Ministeriums einzusenden sind.
Preis pro Bogen 4 Pf.

Manuallen.

Preis pro Bogen auf Median-Conceptpapier 6 Pf.

Formular E.

Einnahme-Manual.

Ausgabe-Manual.	Bogen 1.	(Besoldungen.)
„	„	Bogen 2.	(Dispositions-Fonds.)
„	„	Bogen 3.	(Sächliche Ausgaben, Kriminalkosten und baare Auslagen.)
„	„	Bogen 4.	(Durchlaufende Gelder.)

Digitized by Google

Im unterzeichneten Verlage erscheint **zweimal des Tages,** Morgens und Abends, in großem Format, zur höchsten Steuerstufe gehörig, vierspaltig:

Allgemeine Preußische Zeitung.

Man abonnirt darauf **vierteljährlich:**
In **Berlin** mit 2 Rthlr., — incl. Botenlohn 2 Rthlr. 10 Sgr. In **Preußen** bei allen Post-Anstalten mit 2 Rthlr. 11½ Sgr. Im **Auslande** bei allen Post-Anstalten des Deutschen Vereins mit 2 Rthlr. 21¾ Sgr. **Insertionsgebühren** pro Zeile 2 Sgr.

Unter dem Preußischen Wahlspruch »Suum cuique« fest und unerschrocken der Wahrheit und dem Rechte dienend, läßt dieselbe es sich angelegen sein, den altpreußischen Geist der Liebe und Treue zum Könige und dem Königshause zu pflegen, besonnene, auf den consequenten Ausbau unserer Verfassung gerichtete Bestrebungen zu unterstützen und die Grundsätze einer verfassungs- und gesetzmäßigen Verwaltung zu vertreten. Sie folgt mit Aufmerksamkeit allen auf eine festere Verbindung der staatlichen Glieder Deutschlands, die Erhöhung der Wehrkraft, die Erreichung gleichartiger gesetzlicher Normen des Privat-Verkehrs und den sicheren Schutz aller Deutschen im Auslande gerichteten Bestrebungen der deutschen Regierungen und des deutschen Volkes.

Inhalts-Verzeichniß. Hof-, Staats- und Geschichts-Kalender — Amtliche Nachrichten — Hofnachrichten — Personal-Nachrichten von der Armee — Monatlich eine Zusammenstellung der Betriebs-Einnahmen der Preußischen Eisenbahnen — Politik bestehend in **directen Correspondenzen** aus allen Hauptstädten Deutschlands, aus Paris, London, St. Petersburg, Warschau, Kopenhagen, Stockholm, aus dem Orient, Italien, Spanien, Amerika ꝛc. ꝛc. — Telegraphische Depeschen — Feuilleton, enthaltend **Original-Novellen** und **Erzählungen** von den renommirtesten Autoren — Wissenschaftliche und Kunst-Nachrichten — Theater-, Musik- und Bücher-Referate — Handel, Gewerbe und Landwirthschaft, von letzterer noch wöchentlich eine eingehende Wochenschau in alle Gebiete derselben — Gerichtszeitung, bestehend aus täglichen **Konkurs-Nachrichten,** Gerichtsverhandlungen, wöchentlichem Terminkalender — Turf- und Sport-Nachrichten — Vermischte Nachrichten — Lokal-Nachrichten mit **Polizeibericht** — Täglicher Courszettel — Marktberichte — Fonds- und Productenbörse — Berliner Fremdenliste — Vollständige Lotterieliste — Verloosungen von Staatspapieren — Wöchentlicher Kirchenzettel — Familien-Nachrichten — Meteorologische Beobachtungen — Oeffentlicher Anzeiger mit sämmtlichen **amtlichen Bekanntmachungen,** Theater-, Vergnügungs- und verschiedenen anderen Anzeigen. —

Berlin. Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. Oktober 1861. № 41.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Köppe ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg ernannt;

der Gerichts-Assessor Steuer ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, und

der Gerichts-Assessor Rätzell aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in den Bezirk des Kammergerichts versetzt;

dem Gerichts-Assessor von Möller aus Marienwerder, jetzt in Oppeln, ist Behufs seiner Uebernahme in die Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Ferdinand Wilhelm Thiel bei dem Appellationsgericht in Bromberg, und

der Auskultator Oskar Eduard Ludwig Holzapfel bei dem Kammergericht.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Maximilian Wolff bei dem Kreisgericht in Spremberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Hoyerswerda,

der Gerichts-Assessor Dekowski bei dem Kreisgericht zu Neustadt in Westpreußen,

der Gerichts-Assessor Weitzenmiller bei dem Kreisgericht in Culm,

der Gerichts-Assessor Lührmann bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid,

der Gerichts-Assessor Rademacher bei dem Kreisgericht in Soest, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Werl, und

der Gerichts-Assessor Stavenhagen bei dem Kreisgericht in Gnesen.

Versetzt sind:

Der Kreisgerichts-Direktor Muttray in Lötzen an das Kreisgericht in Tilsit,

der Kreisgerichts-Rath Möllenhoff in Wollstein an das Kreisgericht in Birnbaum,

der Kreisrichter Becker in Rees an das Kreisgericht in Hagen, der Kreisrichter Dülberg in Balve an das Kreisgericht in Lüdenscheid, und

der Kreisrichter Schumann in Marienburg an das Kreisgericht in Löbau, mit der Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung dieses Gerichts.

Digitized by Google

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisgerichts-Rath Dippe in Tilsit ist zum Rechtsanwalt bei dem dortigen Kreisgericht und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Tilsit und mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Amtskarakters fortan den Titel Justizrath zu führen.

D. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Coblenz getroffenen Wahlen
der bisherigen Ergänzungsrichter Kreyer und Hansel zu Richtern, und
der Kaufleute Dahr und Leroy, sowie des früheren Kaufmanns, jetzigen Rentners Rosinus zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht in Coblenz
haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Der Landgerichts-Assessor Lauer in Cöln ist an das Friedensgericht in Dülken, und

der Gerichts-Assessor Dilthey in Duisburg an das Landgericht in Bonn versetzt;

dem Advokat-Anwalt Schölgen ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Anwalt bei dem Landgericht in Bonn ertheilt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 74.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 22. September 1860.

Ein Gendarm, welcher ein der Rotzkrankheit verdächtiges Pferd ohne vorgängige Untersuchung eines Sachverständigen todtstechen läßt, macht sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse schuldig, und kann daher wegen Schadloshaltung im Rechtswege belangt werden.

Verordnung vom 30. Dezember 1820 §§. 2, 17, 18, 25 (Ges.-Samml. von 1821 S. 10).
Verordnung der Regierung zu Posen vom 19. Juni 1830 (Amts-Blatt S. 299).
Sanitätspolizeiliche Vorschriften vom 8. August 1835 §. 119 (Ges.-Samml. S. 268).
Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 6 (Ges.-Samml. S. 192).
Gesetz vom 13. Februar 1854 §. 4 (Ges.-Samml. S. 86).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Posen erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Prozeßsache
des Gastwirths und Fischers Joseph P. zu U., Klägers,
wider
den Gendarmen K. zu O., Verklagten,
betreffend Schadensersatz,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der in dieser Sache erhobene Konflikt für unbegründet und der Rechtsweg daher für zulässig zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Kläger behauptet in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. erhobenen Klage, daß der Verklagte — der damals noch im aktiven Dienste befindliche, im Laufe des Prozesses pensionirte berittene

Digitized by Google

Gendarm K. — sein, des Klägers, durch den Schuhmacher J. geführtes Gespann auf dem Wege von U. nach R. am 16. August 1857 angehalten, ein darin befindliches Pferd — eine näher beschriebene dunkelbraune Stute — für rotzkrank erklärt, das Pferd zum Abdecker habe führen und dort noch an demselben Abend ohne Weiteres und ohne vorgängige thierärztliche Untersuchung habe tödten lassen. Er behauptet, daß Verklagter zu solchem Verfahren nicht ermächtigt, das Thier — wie auch bei der durch den Landrath demnächst veranlaßten Recherche sich ergeben habe — mit der Rotzkrankheit nicht behaftet gewesen sei, sondern nur Merkmale von Insekten-, namentlich Fliegenstichen, an sich getragen habe. Kläger beruft sich über diese seine Behauptungen auf die landräthlichen Akten, die darin vom Verklagten abgegebenen Zugeständnisse, auf ein darin befindliches Gutachten des Medizinal-Assessors R., der die Abgänge des Pferdes genau untersucht habe, event. auf Zeugen und Sachverständige. Er übergiebt ein Attest des Thierarztes M. zu Posen, der das Pferd bis zum 14. August 1857 behandelt, stellt unter Beweis, daß das Thier einen Werth von 45 Thalern gehabt, und trägt, den Verklagten auf Ersatz dieses Schadens in Anspruch nehmend, dahin an, ein Mandat auf Zahlung von 45 Thalern nebst Zinsen seit 16. August 1857 an Verklagten zu erlassen.

Die Klage wurde im Bagatell-Mandatsprozesse eingeleitet; der Verklagte erhob Widerspruch, erschien hierauf in dem zur Klagebeantwortung und weiteren Verhandlung der Sache auf den 29. Oktober 1857 anberaumten Termin nicht, sondern erklärte nur in einer vor dem Termin eingegangenen Vorstellung, daß er als Gendarm im aktiven Dienste stehe, die Sache, wegen deren Kläger ihn belange, rein dienstlicher Natur sei, er in dem von seiner vorgesetzten Behörde eingeleiteten militairgerichtlichen Untersuchungsverfahren alle zu seiner Vertheidigung gereichenden Ausweise geben werde, und „bei diesem eingetretenen Kompetenz-Konflikt" bitte, die weiteren Maaßnahmen seiner vorgesetzten Dienstbehörde zu übertragen.

Der Bagatell-Kommissar verurtheilte hierauf den Verklagten in dem, den Parteien am 13. November 1857 behändigten Urtheile pro petitis der Klage; er beurtheilte die Anführung des Verklagten nicht als einen für unbegründet zu erachtenden Präjudizial-Einwand der richterlichen Inkompetenz, sondern erklärte ihn für unerheblich, „weil nur die vorgesetzte Behörde des Verklagten den Kompetenz-Konflikt erheben könne."

Der Kläger suchte Exekution nach, und, durch eine Requisition des Gerichts um Erlaß einer Paritions-Order von der Sache in Kenntniß gesetzt, erhob nunmehr das Kommando der Land-Gendarmerie mittelst Beschlusses vom 30. November, präsentirt den 2. Dezember 1857, auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 13. Februar 1854, den — Kompetenz-Konflikt genannten — Konflikt, der aber vom Bagatell-Kommissar unterm 9. desselben Monats per decretum, und zwar um deswillen zurückgewiesen wurde, weil das Erkenntniß in einer Bagatellsache ergangen sei, gegen Erkenntnisse in solchen Sachen nur der Rekurs, ein außerordentliches Rechtsmittel, zulässig, das Erkenntniß mithin rechtskräftig, gegen rechtskräftige Erkenntnisse aber nach §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 der Kompetenz-Konflikt nicht mehr statthaft sei.

Der Verklagte legte indessen rechtzeitig den Rekurs gegen das ergangene Erkenntniß ein, indem er nicht nur die Einrede der gerichtlichen Inkompetenz wiederholte, einwandte, daß die Vorladung zum Termin nicht, wie geschehen, ihm direkt, sondern durch Vermittelung seiner vorgesetzten Dienstbehörde habe insinuirt werden müssen, event. auch excipirte, daß die Klage nicht substantiirt sei, da nicht angegeben, geschweige denn unter Beweis gestellt worden, daß er durch Tödtung des Pferdes seine Amtsbefugnisse überschritten habe.

Durch den am 6. März 1858 gefällten Rekursbescheid des Königlichen Appellationsgerichts zu Posen wurde das Erkenntniß des Bagatell-Kommissars aufgehoben, und die Sache in die erste Instanz zurückgewiesen, indem angenommen wurde, daß nach §. 11 der Verordnung vom 30. Dezember 1820 (Ges.-Samml. von 1821 S. 1) und §. 54 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung das Mandat sowohl, als die demnächstige Vorladung zum Termine durch die dem Verklagten direkt geschehene Behändigung nicht gehörig insinuirt sei, daß daher über das Materielle des Klageanspruchs in der Rekurs-Instanz noch gar nicht befunden werden könne, überdies von der dem Verklagten vorgesetzten Behörde der Kompetenz-Konflikt erhoben sei, über den jetzt, wo der in der Verfügung des Bagatell-Kommissars auf §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 gestützte Zurückweisungsgrund weggefallen, anderweit zu befinden und resp. das gesetzliche Verfahren einzuleiten sein werde.

Durch Beschluß des Bagatell-Kommissars vom 15. März 1858 wurde nunmehr das Rechtsverfahren vorläufig eingestellt, und es gelangten die Akten mit Bericht des Appellationsgerichts vom 3. Juli 1858

Digitized by Google

an den Herrn Justiz-Minister. Der Justiz-Minister trat der in diesem Bericht ausgeführten Ansicht, daß nicht das Kommando der Land-Gendarmerie, sondern die Königliche Regierung zu Posen resp. der Herr Minister des Innern, als die zur Erhebung des Konflikts legitimirte Behörde betrachtet werden müsse, bei, kommunizirte mit dem Herrn Minister des Innern, und fertigte durch Reskript vom 16. Oktober 1858 einen in Folge dessen von der Königlichen Regierung zu Posen am 18. September 1858 gefaßten Plenarbeschluß dem Appellationsgericht zu, in welchem diese Behörde nunmehr den Konflikt auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 erhob, resp. dem von der Militairbehörde erhobenen beitrat.

Das Rechtsverfahren wurde nunmehr durch Beschluß des Bagatell-Kommissars vom 13. November 1858 anderweit sistirt. Von den Parteien hat nur Kläger eine Erklärung über den Konflikt abgegeben, die dessen Verwerfung und „die Wiederherstellung des ersten Erkenntnisses" beantragt. Das Königliche Kreisgericht zu N. und das Königliche Appellationsgericht zu Posen sprechen sich in ihren gutachtlichen Berichten für die Zulässigkeit des Rechtsweges aus.

Nachdem in Folge des vom Gerichtshofe erlassenen Resoluts der Herr Chef der Land-Gendarmerie den von ihm erhobenen Konflikt hatte fallen lassen, und nur noch der von der Königlichen Regierung zu Posen erhobene vorlag, ist in Folge eines anderweit ergangenen Vorbescheides die Anberaumung eines Termins zur Klagebeantwortung erfolgt, in welchem der Verklagte bestritten hat, daß er das Pferd ohne vorangegangene thierärztliche Untersuchung habe tödten lassen, vielmehr behauptete, daß das Pferd durch den Regiments-Thierarzt F. und den Kreisphysikus Dr. Z. untersucht und rotzkrank befunden worden sei.

Es hat Beweisaufnahme stattgefunden; in der Schlußverhandlung ist nur Kläger erschienen und hat sich auf die Erklärung beschränkt, daß durch das Resultat der Beweisaufnahme die Verurtheilung des Verklagten genügend motivirt sei.

Von der Königlichen Regierung zu Posen, der das Resultat der Beweisaufnahme mitgetheilt worden, und vom Herrn Minister des Innern ist eine weitere Erklärung nicht abgegeben worden.

Der erhobene Konflikt konnte für begründet nicht erachtet werden.

Zunächst kann zwar die Legitimation der Königlichen Regierung zur Erhebung eines Konflikts in vorliegender Angelegenheit, da der Verklagte in seiner polizeilichen Wirksamkeit bei dem fraglichen Vorfalle handelte, nach §§. 2, 17, 18 Alinea 2 der Verordnung vom 30. Dezember 1820 (Ges.-Samml. von 1821 S. 10) und dem Erkenntnisse vom 9. Januar 1858 (Just.-Minist.-Bl. S. 91) keinem Zweifel unterliegen.

Ebensowenig greifen die anderen Gründe durch, mit welchen in der klägerischen Erklärung über den Konflikt dessen Zulässigkeit bemängelt wird, nämlich einmal, daß der Konflikt erst nach der Rechtskraft des vom Bagatell-Kommissar gefällten Urtheils erhoben worden, sodann, weil Verklagter vor Erhebung des Konflikts bereits im November 1857 seine definitive Entlassung erhalten, also nicht mehr im Dienste gestanden habe. Die erste Anführung ist aktenmäßig unrichtig, da in Folge des rechtzeitig eingelegten Rekurses des Verklagten durch Bescheid des Königlichen Appellationsgerichts zu Posen das Urtheil erster Instanz aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung vor dem Bagatell-Kommissar zurückgewiesen wurde.

Das zweite Obmotum erledigt sich durch den §. 4 des Gesetzes vom 13. Februar 1854, auch abgesehen davon, daß die Pensionirung des Verklagten nach dem Schreiben des Brigadiers vom 6. Januar 1858 erst mit dem ersten Januar desselben Jahres erfolgt ist, der von der Königlichen Regierung aufgenommene Konflikt des Kommandos der Land-Gendarmerie aber vom 30. November 1857 datirt und am 3. Dezember 1857 präsentirt ist.

Der hiernach allerdings zulässige Konflikt ist aber materiell nach dem Resultat der stattgehabten Beweisaufnahme nicht begründet.

Nach dem vorgetragenen Inhalt der Klagebeantwortung bestreitet Verklagter nicht, daß das qu. Pferd auf seine Anordnung getödtet worden; er behauptet aber, daß es geschehen sei, nachdem dasselbe vorher thierärztlich untersucht und rotzkrank befunden worden.

Die von ihm hierüber benannten Zeugen, Regiments-Thierarzt F. und Kreisphysikus Dr. Z. haben dies jedoch bei ihrer eidlichen Vernehmung nicht bekundet. F. erklärte, nachdem ihm sein in den landräthlichen Akten befindliches Attest vorgelegt worden, die vom Verklagten aufgestellte Behauptung für unrichtig, indem er angab, daß erst am 4. September 1857 der Verklagte ihm die Haut und die Lungen eines Pferdes vorgelegt habe, welches angeblich dem Kläger gehört haben solle, daß er aber die Identität nicht

Digitized by Google

anzugeben vermöge, und daß er nur aus den in seinem Gutachten hervorgehobenen Mängeln und Merkmalen der ihm vorgelegten Ueberreste auf die bereits am 16. August 1857 vorhanden gewesene Rotz- resp. Wurmkrankheit geschlossen habe. Auch Z. weiß nur, daß Verklagter ihm die Lunge eines Pferdes zur Begutachtung vorgelegt und ihm dabei erzählt habe, daß er das Pferd, von dem diese Lunge herrühre, habe erstechen lassen. Zeuge will dem Verklagten darauf erwiedert haben, daß er aus der Beschaffenheit der Lunge allein nicht entnehmen könne, ob das Pferd rotzkrank gewesen. In Uebereinstimmung hiermit bekundet der in der Klage laudirte Zeuge J., daß er auf Geheiß des Verklagten und in dessen Begleitung das Pferd nach M. geführt habe, woselbst das Thier sogleich, ohne vorgängige thierärztliche Untersuchung getödtet worden.

Sonach steht fest, daß der Verklagte das qu. Pferd ohne vorgängige thierärztliche Untersuchung hat tödten lassen.

Wird aber von dieser Voraussetzung ausgegangen, so fällt auch eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse resp. eine Unterlassung ihm obliegender Amtshandlungen bei dem fraglichen Vorfalle dem Verklagten unzweifelhaft zur Last.

Der §. 119 der sanitätspolizeilichen Vorschriften vom 8. August 1835 (Ges.-Samml. S. 268) verordnet:

> „daß des Rotzes oder Wurmes verdächtige oder daran leidende Pferde — — — der Polizeibehörde anzuzeigen, erstere abzusondern, wirklich rotz- und wurmkranke Pferde aber sogleich zu tödten und die mit ihnen in Gemeinschaft gewesenen Pferde von anderen abzusondern und unter Observation zu stellen sind",

gestattet also nicht nur, sondern verordnet auch die Tödtung wirklich rotz- und wurmkranker Pferde. Will man nun auch annehmen, daß der von der Königlichen Regierung in Bezug genommene §. 25 der Gendarmerie-Instruktion vom 30. Dezember 1820 (Ges.-Samml. von 1821 S. 10) in der — hier allein möglicherweise anwendbaren — Stelle, wo es heißt:

> „Er, (der Gendarm) hat wahrgenommene Spuren ansteckender Krankheiten und Seuchen der Behörde anzuzeigen, und auf die Befolgung der deshalb erlassenen Vorschriften zu halten",

den Verklagten nicht nur berechtigte, sondern auch verpflichtete, die Tödtung eines wirklich rotzkranken Pferdes — weil der §. 119 a. a. O. diese vorschreibt — zu veranlassen, so durfte der Verklagte, weil eben nur die Tödtung dieser, nicht aber der Krankheit blos verdächtiger, gestattet und resp. vorgeschrieben ist, doch immer diejenigen, ihm in seinem amtlichen Verhalten zur Richtschnur dienenden Anordnungen nicht unbeachtet lassen, welche die durch das Amtsblatt der Provinz veröffentlichte Regierungs-Verordnung vom 19. Juni 1830 (Amtsblatt S. 289) für die Art und Weise der Feststellung des Vorhandenseins der Krankheit getroffen hat.

Diese Verordnung besagt nämlich, nachdem sie in Nr. 1 den Eigenthümern erkrankender Pferde eine Anzeige zur Pflicht gemacht, in Nr. 2:

> „Die Polizeibehörden haben dann, sowie in jedem Falle, wo sie von dem Erkranken der Pferde in ihrem Polizeibezirk Nachricht erhalten, unverzüglich die Untersuchung derselben durch Sachverständige vornehmen zu lassen. Hierzu, sowie zu den in den folgenden Artikeln angeordneten Untersuchungen durch Sachverständige sind hauptsächlich Physici zu wählen. Müssen aus Mangel derselben Roßärzte zugezogen werden, die nicht im Dienste des Staats stehen, so dürfen es nur solche sein, denen man Gewissenhaftigkeit und Unbestechlichkeit zutrauen kann, und diese haben den Sachverständigeneid vorher zu leisten."

Sie verordnet dann im Art. 3 die Tödtung der bei solcher Untersuchung wirklich rotz- oder wurmkrank befundenen Pferde, im Art. 4—6 die Absonderung der der Krankheit nur verdächtigen, deren Kur sogar, wenn die eigenthümlichen Kennzeichen der Rotzkrankheit an dem verdächtigen Pferde noch nicht zu entdecken sind und die Sachverständigen die Krankheit für heilbar erklären, dem Eigenthümer nach Art. 5 zu überlassen ist, und trifft endlich im Art. 10 für Pferde, die auf Märkten bei der durch die Polizeibehörde veranlaßten Untersuchung durch Sachverständige rotzkrank oder verdächtig befunden werden, gleiche Anordnungen.

Offenbar überschritt nun aber der Verklagte seine Amtsbefugnisse und unterließ zugleich eine ihm obliegende Amtshandlung, wenn er — wie dies in der Klage behauptet und von der Königlichen Regierung selbst vorausgesetzt wird — das Pferd des Klägers ohne vorherige Einholung eines thierärztlichen Gut-

Digitized by Google

achtens sofort durch den Abdecker tödten ließ, daher denn auch — wie die Regierung gleichfalls erwähnt — der Landrath dem Verklagten hierüber einen Verweis zu ertheilen nöthig fand. Wenn die Königliche Regierung dabei in ihrem Konfliktsbeschlusse bemerkt:

> „Eine Abweichung von dieser — durch die allegirte Verordnung vorgeschriebenen — Regel, namentlich in einem Falle, wie der vorliegende, wo ohne Gefahr der Ansteckung ein Thierarzt nicht leicht herbeizuschaffen war und die Krankheit von dem sachverständigen Abdecker offenbar erkannt wurde, darf indessen nicht als eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung der Amtsbefugnisse des Gendarmen angesehen werden, wenn sie auch seinem Dienstvorgesetzten zu einer Zurechtweisung desselben Anlaß gegeben hat",

so ist dem in mehrfacher Beziehung nicht beizutreten.

Einmal fehlt es an jeder faktischen Grundlage für die Behauptung, daß im vorliegenden Falle ein Thierarzt ohne die Gefahr der Ansteckung nicht leicht herbeizuschaffen war. Denn daß ein Thierarzt überhaupt nicht zu erlangen gewesen wäre, dafür sind keine Momente angeführt, und die Gefahr der Ansteckung soll ja eben nach der von der Regierung selbst erlassenen Verordnung vom 19. Juni 1830, welche die Konstatirung der Existenz der Rotz- und Wurmkrankheit durch gewisse, mit bestimmter Qualifikation versehene Sachverständige vor der Tödtung des Pferdes unbedingt vorschreibt, durch die für verdächtige, d. h. für durch solche Untersuchung als wirklich rotzkrank noch nicht konstatirte Pferde angeordnete Absonderung beseitigt werden, so daß also dieser Grund unmöglich zur Rechtfertigung des Verfahrens des Verklagten geltend gemacht werden kann.

Ebensowenig aber auch der, daß der sachverständige Abdecker die Krankheit offenbar erkannt habe, was derselbe allerdings Fol. 3 der landräthlichen Akten behauptet, da die Abdecker nach der Verordnung nicht zu denjenigen Sachverständigen gehören, durch welche vorschriftsmäßig die Konstatirung erfolgen soll. Hiernach fällt dem Verklagten allerdings eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last, indem er ein der Rotzkrankheit verdächtiges, als rotzkrank nicht konstatirtes Pferd tödten ließ, und eine Unterlassung ihm obliegender Amtshandlungen, indem er verabsäumte, die in der Verordnung vorgeschriebenen Gutachten vorher einzuholen.

Der wegen solches Verstoßes gegen seine Amtspflichten gegen den Verklagten erhobene civilrechtliche Anspruch auf Entschädigung ist aber ein zur gerichtlichen Verfolgung geeigneter, und zwar nach §. 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192) um so unzweifelhafter, als nach Inhalt der kombinirten landräthlichen Akten und des Beschlusses der Königlichen Regierung das Verfahren des Verklagten von der vorgesetzten Dienstbehörde gemißbilligt und demselben ein Verweis ertheilt worden ist.

Die Frage (welche mit der Behauptung des Klägers, daß das Pferd nicht rotzkrank gewesen, zusammenfällt), ob dem Kläger durch die Tödtung ein Vermögensnachtheil erwachsen? gehört lediglich zur richterlichen Beurtheilung, daher es denn auch für das Konfliktverfahren weiter darauf nicht ankommt, ob nach den auf Grund der Untersuchung der Ueberreste des Pferdes ausgestellten Attesten und nach den sonst beigebrachten Beweismitteln anzunehmen sein würde, daß das Thier wirklich an der fraglichen Krankheit gelitten habe.

Es war demnach, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 22. September 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3877. K. 36. Vol. XI.

Digitized by Google

Num. 75.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. Dezember 1860.

Gegen rechtskräftige Entscheidungen der Gerichtsbehörden findet die Erhebung des Kompetenz-Konflikts nicht statt.

Verordnung vom 30. Juni 1834 §. 7 (Ges.-Samml. S. 96).
Gesetz vom 8. April 1847 §§. 2, 21 (Ges.-Samml. S. 170).

Auf den von der Königlichen General-Kommission zu Münster erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Minden anhängigen Prozeßsache

des Ackerwirths Anton K. zu M., Klägers,

wider

den Königlichen Forstfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Minden, Verklagten,

betreffend Entschädigung für Brennholz-Berechtigung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der in dieser Sache erhobene Kompetenz-Konflikt für unzulässig und der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten für zulässig zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger, Ackerwirth K. zu M. hat den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Minden, aus einem rechtskräftigen Erkenntnisse des Appellationsgerichts zu Paderborn vom 6. Mai 1852 auf Zahlung einer Summe von 176 Thalern 29 Sgr. 4 Pf. nebst fünfprozentigen Zinsen seit dem 11. April 1845 bei dem Kreisgericht in Minden in Anspruch genommen. Der Kläger war als Besitzer eines Kottens zu M. holzberechtigt in den Königlichen Waldungen von D. Er behauptete, in den Jahren 1826—43 zu wenig Holz erhalten zu haben; das obenerwähnte Erkenntniß vom Jahre 1852 sprach ihm die Summe zu, welche er jetzt, da sie inzwischen nicht berichtigt worden sei, wiederum einklagt. Noch vor Abhaltung des Klagebeantwortungs-Termins hat die Königliche General-Kommission zu Münster auf den Antrag der Regierung in Minden den Kompetenz-Konflikt erhoben, und, wie folgt, zu begründen gesucht:

Im Jahre 1845 habe die Regierung zu Minden auf Ablösung der den Eingesessenen zu M. in den Königlichen Waldungen von D. zustehenden unbestimmten Holzberechtigungen provozirt und damit zugleich den Antrag verbunden, den den Provokaten für die Vergangenheit gegen das bezogene bisherige fixe Holzquantum, in Folge rechtskräftiger Entscheidung gebührenden Mehrbetrag zu ermitteln und festzustellen. Unterm 14. September 1851 sei endlich von dem Kommissarius der General-Kommission ein Vergleich sowohl über das Recht selbst, als über die Rückstände aus der Vergangenheit aufgestellt worden. Dieser Vergleich, über dessen Rechtsbeständigkeit sich ein Streit zwischen dem Königlichen Fiskus und mehreren der Holzberechtigten, unter Anderen auch dem jetzigen Kläger, entsponnen habe, sei Gegenstand eines Prozesses geworden; derselbe sei aber durch Erkenntniß der General-Kommission in Münster vom 10. September 1852 und des Revisions-Kollegiums vom 26. Mai 1854 rechtskräftig für rechtsverbindlich erklärt worden. In diesem Vergleich sei die Entschädigung des Klägers für zu wenig empfangenes Holz aus den Jahren 1826—43 auf eine bedeutend geringere Summe festgesetzt worden (nämlich auf 62 Thaler 5 Sgr. 3 Pf.), welche dem Kläger angeboten, von ihm aber zurückgewiesen sei.

Die General-Kommission ist nun unter Bezugnahme auf den §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 der Ansicht, daß ihr und nicht den Gerichten die Entscheidung über den Anspruch des Klägers gebühre. Denn der §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 überweise der General-Kommission nicht blos den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch die Regulirung aller anderweiten Rechtsverhältnisse und die obrigkeitlichen Festsetzungen; derselbe Paragraph bestimme, daß die Auseinandersetzungs-Behörde die Interessenten zu einem völlig

Digitized by Google

geordneten Zustande zurückzuführen habe; hierzu gehöre aber unbedenklich die Lösung des zwischen den beiden, im Laufe des schwebenden Auseinandersetzungs-Verfahrens ergangenen rechtskräftigen Erkenntnissen der General-Kommission vom 10. September 1852 und des Appellationsgerichts zu Paderborn vom 6. Mai 1852 obwaltenden Widerspruchs. Durch ein Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 22. November 1851 sei bereits der Grundsatz anerkannt, daß derartige streitige Rückstände von Reallasten, welche den Gegenstand eines bei einer General-Kommission anhängigen Ablösungsverfahrens bilden, zu denjenigen mit dem Haupt-Verfahren konnexen Gegenständen gehören, welche von der General-Kommission mit zu entscheiden seien.

Der Anwalt des Klägers hat die Verwerfung des Konflikts beantragt, weil ein rechtskräftiges Erkenntniß vorliege. Das Kreisgericht zu Minden sowohl, als das Appellationsgericht zu Paderborn sind über die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht zweifelhaft.

Der erhobene Kompetenz-Konflikt war als unzulässig zu verwerfen. Es würde zwar nach §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834, mit Rücksicht auf das bei ihr schwebende Ablösungsverfahren, die Königliche General-Kommission unbedenklich kompetent gewesen sein, über den zwischen den Parteien entstandenen Streit, den Betrag des für die Vergangenheit dem Kläger zu gewährenden Holzquantums, resp. die dafür zu leistende Entschädigung betreffend, zu entscheiden, und hätte die Königliche General-Kommission in dem, während des bereits schwebenden Ablösungsverfahrens bei den Gerichten verhandelten, und durch die Urtheile des Königlichen Kreisgerichts zu Paderborn vom 10. November 1851, des Königlichen Appellationsgerichts daselbst vom 6. Mai 1852 und des Königlichen Ober-Tribunals vom 14. Juli 1854 entschiedenen Prozesse den Kompetenz-Konflikt erhoben, so würde derselbe als begründet haben anerkannt werden müssen.

Allein die Lage der Sache hat sich wesentlich dadurch verändert, daß jener Vorprozeß durch die allegirten Urtheile rechtskräftig entschieden ist und gegenwärtig lediglich aus dem damals ergangenen Judikate, welches dem Kläger eine Brennholz-Vergütigung von 176 Thalern 29 Sgr. 4 Pf. nebst Zinsen zugesprochen hatte, geklagt wird.

Es handelt sich also nicht mehr um Feststellung des Entschädigungs-Quantums, sondern um Erfüllung des Judikats. Gegen rechtskräftige Entscheidungen der Gerichtsbehörden findet aber nach dem an die Stelle der Bestimmungen der §§. 9 und 52 der Verordnung vom 30. Juni 1834 und der darin allegirten Kabinets-Order vom 30. Juni 1828 getretenen §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847, welcher nach §. 21 daselbst auch für die Auseinandersetzungs-Behörden maaßgebend ist, die Erhebung des Kompetenz-Konflikts nicht ferner statt.

Das von der Königlichen General-Kommission allegirte Präjudikat vom 22. November 1851 (Just.-Minist.-Bl. von 1852 S. 5) paßt daher nicht, weil es zwar auf den §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 sich bezieht, aber den Fall, daß bereits von den Gerichten rechtskräftig entschieden worden, nicht voraussetzt, und ebenso gleichgültig erscheint es für die Beurtheilung der Kompetenzfrage, daß (wie in dem Plenarbeschlusse der Königlichen General-Kommission ferner hervorgehoben wird) zwischen den obenerwähnten, von den Gerichtsbehörden gefällten rechtskräftigen Urtheilen und den in dem daneben schwebenden Ablösungsverfahren von der Königlichen General-Kommission resp. dem Königlichen Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen am 10. September 1852 resp. 26. Mai 1854 gesprochenen, gleichfalls rechtskräftigen Urtheilen ein Widerspruch obwalten soll. Was hieraus für den vorliegend im Wege der Judikatsklage geltend gemachten Anspruch des Klägers folge, darüber wird allein der Richter zu befinden haben, dessen Kompetenz jetzt — nachdem die Königliche General-Kommission die Erhebung des Kompetenz-Konflikts im Vorprozesse verabsäumt hat — nicht mehr in Zweifel zu ziehen ist.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 8. Dezember 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 660. K. 36. Vol. XI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

☞ Der **Preußische Termin-Kalender** für 1862 (Preis 22½ Sgr.) ist in unserem Verlage erschienen. Derselbe enthält unter Anderm: **Verzeichniß der Justizbeamten und Anciennetätslisten derselben.** Mitgetheilt aus dem Büreau des Justiz-Ministeriums. Berlin. Königliche ... Ober-...

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. Oktober 1861. № 42.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Eduard Schulze im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Banning im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster, und

der Referendarius Hildebrandt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Der Gerichts-Assessor Gornig ist aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Paul Maximilian Gadow, August Johann Christoph Dettlof Evers, Karl Ludwig Wetzel und Karl Wilhelm Julius Aschenborn bei dem Kammergericht,

der Auskultator Gerhard Anton Dane bei dem Appellationsgericht in Arnsberg,

der Auskultator Johann Peter Wilhelm Fock bei dem Appellationsgericht in Greifswald,

der Auskultator Iwan Hesse bei dem Appellationsgericht in Hamm,

der Auskultator Joseph Kayser bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Auskultator Karl Theodor Robert Ludwig Heinrich Neukirchner bei dem Appellationsgericht in Breslau, und

der Auskultator Dr. jur. Werner Friedrich Wilhelm von Blumenthal bei dem Appellationsgericht in Marienwerder.

Dem Kammergerichts-Referendarius von Hahnenfeld ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Parrisius in Brandenburg,

der Kreisrichter Möbius in Templin,

der Kreisrichter Hartwig in Prizwalk, und

der Kreisrichter Otto in Wriezen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Neukirch bei dem Kreisgericht in Bochum, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Hattingen,

der Gerichts-Assessor Spiller bei dem Kreisgericht in Wongrowiec, und

der Gerichts-Assessor Göllner bei dem Kreisgericht in Kempen.

Der Kreisrichter Schmidt in Schippenbeil ist an das Kreisgericht in Heilsberg versetzt worden.

Digitized by Google

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Siber in Züllichau ist zum Staatsanwalt in Kosten ernannt, und

der Staatsanwalt Freiherr von Elmendorff in Heiligenstadt als Staatsanwalt nach Crossen für die Bezirke der Kreisgerichte zu Crossen und Züllichau versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Lottermoser in Trachenberg bei dem Kreisgericht in Polnisch Wartenberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Festenberg, und

der Gerichts-Assessor Friedländer bei dem Kreisgericht in Bielefeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Halle in Westphalen.

E. In der Rheinprovinz.

Der Staats-Prokurator Schorn in Düsseldorf ist vom 1. November d. J. ab an das Landgericht in Trier versetzt;

der Landgerichts-Referendar Meurer in Elberfeld ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

In Recklinghausen (Kreisgerichts-Bezirk Dorsten) sind die dort bestandenen Gerichts-Kommissionen vom 1. Juli d. J. ab in eine beständige Gerichts-Deputation umgewandelt.

Das Kreisgericht zu Halle in Westphalen ist vom 1. Oktober d. J. ab aufgelöst und als beständige Gerichts-Deputation dem Bezirk des Kreisgerichts in Bielefeld zugewiesen worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 76.

Nachtrag zu dem Statut des Pensionsvereins der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn.

Verfügung vom 18. Juni 1860 (Just.-Minist.-Bl. S. 262—267).

1) Zusatz zu §. 1:

„Auch den in den Departements der Appellationsgerichte zu Arnsberg, Münster und Ehrenbreitstein angestellten und künftig anzustellenden Rechtsanwalten und Notaren steht von dem Zeitpunkte an, wo wenigstens zwei Drittel der in dem betreffenden Departement angestellten Kollegen sich gleichzeitig zur Aufnahme gemeldet haben, der Beitritt zu dem Verein frei, bei gleichen Rechten und gleichen Pflichten mit den Vereinsmitgliedern aus dem Departement Paderborn; und zwar den zur Zeit der ersten Aufnahme in dem betreffenden Departement angestellten Rechtsanwalten und Notaren bis zum Ablaufe eines Jahres von dieser ersten Aufnahme an, den neu angestellten aber binnen Jahresfrist, bezüglich unter den statutenmäßigen Nachtheilen binnen drei Jahren nach ihrer Anstellung."

2) Der §. 3 wird dahin abgeändert:

„Der Rücktritt aus dem Verein bleibt dem Mitgliede nur für den Fall freigestellt, wenn die Gründe des Austritts entweder von dem Verwaltungsrathe oder eventuell nach geschehener Berufung auf die Generalversammlung von dieser als ausreichend anerkannt werden; dagegen scheidet jedes Mitglied von Rechtswegen aus, welches seines Amtes als Rechtsanwalt und Notar entsetzt wird.

Der Ausscheidende muß für das laufende Halbjahr, in welchem der Austritt erfolgt, die Beiträge unverkürzt zahlen und hat keinen Anspruch auf Rückforderung des während der Dauer seiner Mitgliedschaft Gezahlten.

Die Versetzung eines Vereinsmitgliedes aus einem der Departements Paderborn, Arnsberg, Münster und Ehrenbreitstein in ein anderes dieser vier Departements hat auf seine Stellung zum Verein keinen Einfluß.

Wird ein Vereinsmitglied aber als Rechtsanwalt in ein anderes Departement versetzt, so bleibt es Mitglied des Vereins, doch hört seine Theilnahme an der Verwaltung auf."

Paderborn, den 30. Januar 1861.

Der Verwaltungsrath des Pensionsvereins.

Digitized by Google

Vorstehende Zusatz- und Abänderungs-Bestimmungen zu den §§. 1 und 3 des unterm 18. Mai 1860 genehmigten Statuts des Pensionsvereins der Rechtsanwalte und Notare im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn werden auf Grund der Allerhöchsten Order vom 29. September 1833 (Ges.-Samml. S. 121) hierdurch genehmigt.

Urkundlich ausgefertigt unter dem Königlichen Insiegel.

Berlin, den 15. Mai 1861.

Der Minister des Innern
Graf von Schwerin.

Der Justiz-Minister
von Bernuth.

(L. S.)

I. 2065. O. 138. Vol. II.

Num. 77.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Mai 1860.

Ansprüche, welche aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft an den Staat erhoben werden und entweder als eine Provinzial-Staatsschuld oder als Administrationsschuld eines neuerworbenen Landestheils anzusehen sind, sind vom Rechtswege ausgeschlossen.

Verordnung vom 17. Januar 1820 (Ges.-Samml. S. 9).
Kabinets-Order vom 30. Juli 1822 (Jahrbücher Band 23 S. 43).
Kabinets-Order vom 2. November 1822 (Ges.-Samml. S. 299).
Kabinets-Order vom 4. Februar 1823 (Ges.-Samml. S. 23).
Gesetz vom 24. Februar 1850 (Ges.-Samml. S. 57).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Coblenz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu Coblenz anhängigen Prozeßsache

des Gutsbesitzers von L. zu H., Klägers,
wider
den Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Coblenz, Verklagten,
betreffend eine aus dem Bau des vormals Kurtrierschen, jetzt Königlichen Schlosses zu Coblenz hergeleitete Forderung von 524 Thalern 16 Sgr. 4 Pf. nebst Zinsen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Gutsbesitzer von L. zu H. hat in einer mittelst Ladung vom 12. Februar v. J. bei dem Landgericht zu Coblenz gegen den Fiskus angestellten Klage behauptet, daß der letzte Kurfürst von Trier, Clemens Wenzeslaus, zu dem von der Regierung und den Ständen nothwendig anerkannten Bau des jetzigen Residenzschlosses zu Coblenz aus seiner Kabinets-Kasse Vorschüsse im Gesammtbetrage von 650,311 Gulden 38 Kreuzern geleistet habe, welche Summe, bei der Unzulänglichkeit der aus den Landeseinkünften bewilligten Mittel, für den Bau auch wirklich verwendet, bisher jedoch nicht einmal theilweise erstattet worden sei. Das Residenzschloß habe einen Bestandtheil des früheren Kurtrierschen Kammervermögens gebildet, letzteres sei daher zu dem als nothwendig anerkannten Bau und zur Erstattung der von dem Kurfürsten geleisteten Vorschüsse verpflichtet gewesen; die ursprünglich Kurtriersche Kammerschuld sei aber nach Beseitigung der Fremdherrschaft in Folge des Pariser Friedens und der Konvention vom

Digitized by Google

22. November 1815 auf diejenigen Staaten, welche in den Besitz der ehemals Kurtrierschen Landestheile gelangt, übergegangen, mithin auch Preußen pro rata des ihm zugefallenen Antheils zur Tilgung der Schuld verbunden. Kläger hat nun weiter angeführt, daß der Kurfürst Clemens Wenzeslaus in einem kurz vor seinem Tode errichteten Testamente zu Universalerben seine damaligen Beamten und Diener nach dem Verhältniß der von ihnen bezogenen Besoldungen eingesetzt habe, und daß er selbst zum zwanzigsten Theile Miterbe eines jener Universalerben, des Oberstallmeisters Karl Joseph von L., geworden sei. Er hat sich hiernach für berechtigt gehalten, den seiner Erbquote entsprechenden Antheil an den Kurfürstlichen Vorschüssen gegen den Preußischen Fiskus einzuklagen und seinen Antrag bei dem Landgericht zu Coblenz dahin gerichtet:

> den Fiskus zu verurtheilen, an Kläger die Summe von 524 Thalern 16 Sgr. 4 Pf. nebst 5 Prozent Zinsen, und zwar zu 66⅔ Prozent des Kapitals vom 1. Januar 1814, zu 8⅓ Prozent des Kapitals vom 1. Juli 1815 und ferneren Zinsen sowohl von dem Kapital, als von den bis dahin verfallenen Zinsen vom Tage der Klage an zu zahlen und alle Ansprüche an die Zinsen aus der vorpreußischen Verwaltungszeit vorzubehalten.

Die Königliche Regierung zu Coblenz hat mittelst Plenarbeschlusses vom 7. Mai v. J. gegen die Zulassung des Rechtsweges über den klägerischen Anspruch auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 4. Februar 1823 (Ges.-Samml. S. 23), der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 30. Juli 1822 (von Kamptz Jahrb. Bd. 23. S. 43), der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Ges.-Samml. S. 9), der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 2. November 1822 (Ges.-Samml. S. 299) und des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Ges.-Samml. S. 57) den Kompetenz-Konflikt erhoben, das Landgericht in Coblenz durch Beschluß vom 10. Mai v. J. das gerichtliche Verfahren eingestellt und Kläger innerhalb der vorschriftsmäßigen Frist die Gegenerklärung eingereicht, in welcher auf Anerkennung der Zulässigkeit des Rechtsweges und eventuell wenigstens insoweit angetragen wird, als es sich um die von Preußen als Besitzer der rechtsrheinischen Theile des ehemaligen Kurfürstenthums Trier zu vertretende Quote handle.

In Uebereinstimmung mit dem Königlichen Ober-Prokurator ist der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten.

Kläger hat zu deduziren versucht, daß weder die Allerhöchsten Kabinets-Orders vom 30. Juli 1822 und vom 4. Februar 1823, noch die Verordnung vom 17. Januar 1820 und die Allerhöchste Kabinets-Order vom 2. November 1822 die von der Königlichen Regierung zu Coblenz angenommene Inkompetenz der Gerichte zu beweisen geeignet seien, und daß daher bei dem Mangel einer, den Rechtsweg ausschließenden gesetzlichen Bestimmung die richterliche Kognition eintreten müsse. Er hat zu dem Behufe zunächst darzulegen sich bemüht, daß sein Anspruch zu den, in den beiden zuerst allegirten Allerhöchsten Kabinets-Orders behandelten „Verwaltungsansprüchen" überhaupt nicht gehöre, eventuell wenigstens insoweit nicht unter diese Kabinets-Orders falle, als er auf den von Preußen nicht *eroberten*, sondern von Nassau eingetauschten rechtsrheinischen Theilen des ehemaligen Kurfürstenthums Trier hafte. Sodann sucht er zu zeigen, daß hier auch nicht von einer solchen Provinzialschuld die Rede sein könne, deren Festsetzung allein der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden gebühre.

Die sehr ausführlichen Deduktionen des Klägers können jedoch gegen die Vorschriften der den Gegenstand betreffenden Spezialgesetze nicht von Gewicht sein.

Nachdem die Allerhöchste Kabinets-Order vom 3. November 1817 (Ges.-Samml. S. 291) dem Ministerium des Schatzes und für das Kreditwesen die Verwaltung des ganzen Staatsschuldenwesens übertragen hatte, erfolgte durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 die Errichtung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, und es wurde fortan diese Behörde mit jener Verwaltung beauftragt. Nur in Betreff der Provinzial-Staatsschulden bestimmte die letztgedachte Verordnung im §. 19, daß diese „im Etat angemerkten" zum größten Theil mit den neu erworbenen oder wiedervereinigten Landestheilen — überkommenen Provinzial-Staatsschulden, welche sich auf dem Passiv-Etat der resp. Regierungs-Hauptkassen befänden, jedoch zur definitiven Feststellung ihres Betrages hin und wieder einer näheren Prüfung bedürften, noch ferner durch das Schatz-Ministerium festgestellt werden, nach erfolgter *definitiver* Feststellung des Betrages derselben aber auch diese Schulden der Hauptverwaltung der Staatsschulden überwiesen werden sollten.

Hiernächst erging die Kabinets-Order vom 2. November 1822 (Ges.-Samml. S. 299), welche, „nachdem die Verwaltung des Provinzial-Staatsschuldenwesens, in Gemäßheit des §. 19 der Ver-

ordnung vom 17. Januar 1820 von der Hauptverwaltung der Staatsschulden nunmehr übernommen worden, zur Regulirung dieser Angelegenheit" Verfügung traf. Unter Anderen bestimmte der §. 5 dieser Kabinets-Order:

„Die Feststellung noch nicht anerkannter oder noch illiquider Provinzial-Staatsschulden, sowohl in Betracht ihrer Qualität, als der Verbindlichkeit des Staates zur Zahlung des Betrages und des Zinssatzes, gebührt der Hauptverwaltung der Staatsschulden ..... Dieselbe ist berechtigt, überall, wo sie es nöthig findet, sowohl wegen einzelner Schuldposten, als ganzer Klassen derselben, die erforderlichen Verifikationen anzuordnen."

Was unter Provinzial-Staatsschulden zu verstehen sei, darüber giebt der §. 9 daselbst eine nähere Andeutung, indem er dahin rechnet:

a) vom Staate zu vertretende Kautionen und Depositа;
b) mit den neuen Provinzen durch Staatsverträge übernommene Schulden aus Anleihen vormaliger Landesherren, über welche auf jeden Inhaber lautende Partial-Verschreibungen ausgestellt sind, und
c) sonstige Provinzial-Staatsschulden.

Betrachtet man diese Festsetzungen in den §§. 5 und 9, so läßt sich auf den Wortlaut des §. 2 daselbst, welcher sagt:

„Die gegenwärtige Verordnung betrifft die ..... in den Etats der Provinzial-Staatsschulden aufgeführten Passiva, namentlich diejenigen, welche aus der Einziehung geistlicher Güter nach dem Edikt vom 30. Oktober 1810 entstanden und durch Friedensschlüsse, Traktate oder Konventionen — mit den neuen Provinzen als Landesschulden übernommen sind;"

nicht, wie der Kläger thut, die Behauptung gründen, daß, weil hier nur solche Schuldposten gemeint seien, die schon in jenen Etats aufgeführt stehen, ein Anspruch, der in den Etats der Provinzialschulden nicht erwähnt werde, wie der seinige, nicht unter die oben erwähnten Vorschriften falle, derselbe daher, als privatrechtlichen Ursprunges, ohne alle Einschränkung zum Rechtswege geeignet sei. Der §. 5 dehnt vielmehr die Vorschrift des §. 2 auf alle Provinzial-Staatsschulden, auch auf die noch nicht anerkannten oder illiquiden aus, und es ist in der That kein Grund vorhanden, warum von solchen erst später zur Sprache gebrachten Anforderungen nicht eben dasselbe gelten sollte, was hinsichts der früher angemeldeten vorgeschrieben war. Alle solche Forderungen sollten definitiv von der dazu ausschließlich bestimmten Behörde festgestellt werden, und dadurch war der Rechtsweg ausgeschlossen. Dies folgt aus dem Begriff des Wortes Feststellung der Provinzial-Staatsschulden, dessen sich die Verordnung vom 17. Januar 1820, wie die Kabinets-Order vom 2. November 1822 bedient, und im §. 19 der ersteren Verordnung ist sogar die definitive Feststellung der Administrativ-Behörde zugewiesen. Für diese Auffassung spricht auch entschieden die ältere Kabinets-Order vom 30. Juli 1822, welche über die Behandlung der Verwaltungsansprüche an das Preußische Gouvernement aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu- und wieder eroberten Provinzen ausführliche Vorschriften ertheilt.

Dieselbe stellt voran den Grundsatz: daß eine absolute Verbindlichkeit der Preußischen Regierung aus den von den vorigen Gouvernements eingegangenen Verpflichtungen nicht begründet, eine solche vielmehr nur so weit, als es sich mit dem allgemeinen Besten vertrage und als dies von der höchsten Staatsgewalt anerkannt werde, zuzulassen sei; daß auch nur insoweit die Grundsätze der Französischen Friedensschlüsse auf die erhobenen Ansprüche Anwendung finden dürften, und sie verordnet dann speziell unter Nr. III., daß in den ehemals Französischen Provinzen außer dem, was gegen Frankreich und den Französischen Aversional-Fond liquidirt worden sei, aus der Periode bis zum 1. Januar 1814 nichts weiter zu bewilligen und zu vergüten sei. Sie giebt demnächst zwar nur nähere Anweisung für die Liquidation solcher Ansprüche aus dem ehemaligen Großherzogthum Berg und dem Königreich Westphalen, und setzt hierbei ausdrücklich fest, daß nur die ernannten beiden Liquidations-Kommissionen über diese Ansprüche entscheiden und von deren Festsetzung lediglich eine Berufung an die damals für die Privat-Reklamationen gegen Frankreich ernannte schiedsrichterliche Kommission zulässig sein solle, fügt aber auch hinzu, daß von deren Ausspruch, ebensowenig als bei den Französischen Reklamationen, ein weiterer Rekurs stattfinden, sondern es dabei sein unabänderliches Bewenden behalten müsse. Ueber den Begriff von Verwaltungsschulden aber äußert sich die Kabinets-Order dahin: — unter Nr. IV. 1. —

„Die Administrationsschulden, von denen hier die Rede ist, bilden den Gegensatz von den ver-

Digitized by Google

brieften, zur Staatsschuld förmlich verzeichneten, verzinslichen oder unverzinslichen Landesschulden, von welchen nur die Zinsen einer jeden Periode in die Klasse der Verwaltungsschulden eben dieser Periode fallen."

Mögen daher auch die hier erwähnten Ansprüche aus der Verwaltung der Fremdherrschaft, damals wenigstens noch nicht, zu den von der Hauptverwaltung der Staatsschulden festzusetzenden gehört haben, so war doch der Rechtsweg hinsichts derselben ebenso ausgeschlossen, als in Betreff der, dieser Behörde bereits zur Festsetzung, Verzinsung und Amortisation überwiesenen Provinzial-Staatsschulden.

Unter eine dieser beiden Arten von Schulden muß aber die jetzt eingeklagte Forderung gehören, soweit es sich gegenwärtig nur um die Kompetenzfrage handelt, da die vorerwähnten Verordnungen keinen Raum lassen für ein Drittes. Sie ist nach der Angabe des Klägers aus dem vom letzten Kurfürsten von Trier unternommenen Bau des Schlosses zu Coblenz entstanden, und der Kläger hat vorgetragen, daß zu diesem Schloßbau die Landstände 385,000 Thaler hergegeben, aus anderen Quellen 22,000 Thaler beigesteuert, vom Kurfürsten selbst aber, um die Beendigung des Baues herbeizuführen, die Summe von 650,311 Fl. aus eigenen Mitteln — aus der sogenannten Kabinets-Kasse — zugeschossen worden seien. Kläger setzt voraus, daß der Kurfürst diese Summe vom Lande erstattet zu verlangen berechtigt gewesen sein würde, und daß er diesen Anspruch nur nicht erhoben habe, weil der Schloßbau bis zum Jahre 1794 sich hingezogen und darauf der Verlust des linksrheinischen Landes eingetreten sei. Er behauptet ferner, daß eine so außerordentliche Ausgabe, wie diese für die Erbauung des Residenzschlosses des Landesherrn, nicht zu den laufenden Ausgaben der Verwaltung gerechnet werden könne, dieselbe vielmehr extraordinair vom Lande habe getragen werden müssen, und daß sie eben deshalb nicht als Administrationsschuld im Sinne der Kabinets-Order vom 2. November 1822 anzusehen sei.

Das Erstere ist hier ganz dahinzustellen, wenngleich sich der Zweifel aufdrängt, ob nicht auch die Landstände des Kurstaates große Schwierigkeit gemacht haben würden, einen so kostbaren Bau ganz aus den Mitteln des Landes, ohne Heranziehung wenigstens der Kurfürstlichen Kammer zu tragen, und ob der Kurfürst selbst einen so weit gehenden Anspruch erhoben haben würde? Dagegen paßt der in der gedachten Kabinets-Order aufgestellte weite Begriff von Administrationsschulden auch auf diese Schuld. Wollte man aber auch eine Administrationsschuld dieser Art, d. h. im Sinne der Kabinets-Order, nicht als vorhanden annehmen, so bleibt eben, wie schon erwähnt ist, nur übrig, den Anspruch unter den Begriff einer Provinzial-Staatsschuld (als einer mit einem neuen Landestheil übernommenen Schuld) zu stellen.

Kläger wendet noch ein, die Kabinets-Order vom 30. Juli 1822 könne auf die Ansprüche an den Kurstaat Trier aus dem Grunde überhaupt nicht Anwendung finden, weil ein Theil desselben auf dem rechten Rheinufer belegen, niemals an Frankreich gefallen, sondern durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom Jahre 1803 säkularisirt und den damaligen Fürsten von Nassau zugetheilt worden sei, von denen dann erst die Krone Preußen wieder einen Theil dieses Gebiets, gegen Austausch mit anderen Landestheilen, durch Traktat erworben habe. Er hat auf den zwischen Preußen und Nassau zur Regelung der durch diese Gebietsabtretungen nothwendig gewordenen Ausgleichungen am 14./19. Dezember 1816 geschlossenen Rezeß hingewiesen, und dieser bestimmte im Art. 3 unter IV. 2, daß in Betreff der Kurtrierschen Landesschulden eine gemeinschaftliche Kommission zusammentreten und deren Geschäft darin bestehen solle:

a) die auf dem ehemaligen Kurfürstenthum Trier haftenden Landesschulden zu liquidiren und nebst den Zinsen festzusetzen,

b) die Grundsätze über die Vertheilung dieser Schulden zwischen den Interessenten, den über diese Länder successive geschlossenen Verträgen gemäß, festzustellen, sodann die Vertheilung selbst vorzunehmen und jedem Gouvernement seine Rate in einzelnen Kapitalien zu überweisen u. s. w.

Kläger führt ferner an, die gedachte Kommission habe längere Zeit in Koblenz bestanden und öffentliche Aufforderungen zur Anmeldung der Ansprüche an die ehemalige Kurtriersche Hofkammer wie an die Landeskasse erlassen, es seien aber zwischen beiden Regierungen langjährige Differenzen über dies Kurtriersche Schuldenwesen entstanden, und erst am 7. April 1843 habe der Ober-Präsident der Rheinprovinz durch die Amtsblätter bekannt gemacht, daß nunmehr zur Liquidirung der Ansprüche der Kurtrierschen Gläubiger geschritten werden könne, und dies Geschäft der Regierung zu Trier übertragen worden sei. Die Preußische Regierung habe auch die Berichtigung von ⅞ dieser Kurtrierschen Schulden übernommen, und zwar spe-

Digitized by Google

ziell als Besitzerin der rechtsrheinischen Bezirke des Erzstifts die Vertretung von 8½ pCt., und für diesen letzteren Antheil müsse dieselbe dann doch schlimmstenfalls aufkommen; der Ausschluß des Rechtsweges für diese, durch Traktat mit Nassau geregelten Ansprüche von Gläubigern sei aber nirgends in gesetzlicher Weise ausgesprochen.

Indessen ändern diese Anführungen doch nichts an dem Sachverhältnisse, welches dahin feststeht: daß ein Anspruch erhoben ist, welcher entweder als Provinzial-Staatsschuld, oder als eine Administrationsschuld eines der neuerworbenen Landestheile angesehen werden muß, und für welchen daher entweder — im ersteren Falle — der Hauptverwaltung der Staatsschulden die definitive Festsetzung zukommt, oder welche — im anderen Falle — nachdem die für die Liquidation und Festsetzung solcher Anforderungen errichtet gewesenen Spezial-Kommissionen längst aufgelöst worden, jetzt das Finanz-Ministerium die Entscheidung zu treffen haben wird, und für welchen der Rechtsweg nach der Kabinets-Order vom 30. Juli 1822 ausgeschlossen bleibt, auch wenn jene Spezial-Behörden jetzt nicht mehr existiren.

Daß Letzteres richtig sei, folgt nämlich ganz augenscheinlich noch aus der Kabinets-Order vom 4. Februar 1823, in welcher des Königs Majestät im Anschlusse an die Order vom 30. Juli 1822 verordnet hat:

> „In Meiner an das Staats-Ministerium erlassenen Order vom 30. Juli v. J. habe Ich die Grundsätze festgestellt, nach welchen die Verwaltungs-Ansprüche an den Staat aus der Zeit vor dem Aufhören der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu- und wiedereroberten Provinzen vom Schatz-Ministerium regulirt werden sollen. In Verfolg dessen und in Uebereinstimmung mit den deshalb ertheilten Bestimmungen will Ich hiermit noch ausdrücklich erklären, daß die Gerichte hinsichtlich aller solcher, lediglich aus der Verwaltungszeit vor der diesseitigen Landes-Okkupation zu begründenden Anforderungen, sich durchaus jeder Einmischung im Wege eines von den Interessenten versuchten oder beabsichtigten Prozesses gänzlich zu enthalten haben."

Dieser Allerhöchste Befehl ist jedenfalls dasjenige ausdrückliche Gesetz, welches der Kläger trotz der anderen, oben schon erwähnten, hinsichts des Ausschlusses des Rechtsweges noch vermißt, und es ist namentlich nicht einzusehen, warum dasselbe nicht gelten solle, weil die Preußische Regierung mit der Nassauischen sich erst hinsichts der Befriedigung der Ansprüche an Kurtrier hat grundsätzlich auseinandersetzen müssen, oder weil Preußen auch einen Theil des gedachten Kurstaates erworben hat, welcher am rechten Rheinufer liegt, und niemals unter Französischer Botmäßigkeit stand. Denn der Anspruch rührt her aus der Zeit vor dem Aufhören der Fremdherrschaft, oder, wie es in der Kabinets-Order auch ausgedrückt ist — aus der Verwaltungszeit vor der diesseitigen Landes-Okkupation, und mehr ist nicht erforderlich zur Anwendung der Kabinets-Order.

Daß die Nassauische Regierung, wie Kläger behauptet, den Rechtsweg wegen solcher Ansprüche aus der Kurtrierschen Zeit gestattet, kann nicht releviren, da vertragsmäßig hierüber zwischen den beiden Regierungen nichts festgesetzt ist, und daher jede derselben freie Hand in dieser Beziehung behalten hat.

Wenn ferner der Kläger noch deduzirt, es sei, da das Schloß zu Coblenz jetzt eine Königliche Domaine geworden, die für dessen Aufbau vom Kurfürsten Clemens Wenzeslaus, wie er behauptet, nur dargeliehene Summe nicht mehr als eine Provinzialschuld, sondern als eine Staatsschuld anzusehen, und deshalb paßten die obengedachten Kabinets-Orders nicht hierher, — so kann doch die Verwendung, welche jenes Schloß späterhin gefunden hat, nichts in dem Karakter der Schuld, den sie bei ihrer Entstehung, beziehungsweise bei dem Anfall jenes Landestheils an Preußen, hatte, ändern.

Das Gebäude könnte möglicherweise jetzt einem Privatmanne gehören oder gar nicht mehr existiren, dennoch bliebe der Kurstaat Trier derjenige, welcher für die Kosten seiner Erbauung nach des Klägers eigener Anführung ursprünglich aufkommen müßte, und der Anspruch dessen, der das Geld zum Bau hergegeben und der dessen Erstattung von der Preußischen Regierung, als der Rechtsnachfolgerin des Kurstaates begehrte, wäre eine Kurtriersche, aus der Zeit vor der diesseitigen Landes-Okkupation herrührende Landesschuld (oder Kammeralschuld, wenn man so unterscheiden will), also den obigen, den Rechtsweg ausschließenden Vorschriften unterworfen.

Kläger erinnert endlich noch an die nützliche Verwendung, welche der Krone Preußen durch den Bau des Coblenzer Schlosses aus dem Vermögen des Kurfürsten Clemens Wenzeslaus zu Theil geworden. Indessen ist einmal aus diesem Rechtsgrunde nicht geklagt — und die versio in rem fordert doch eine

ganz besondere Begründung — so daß es gar nicht nöthig ist, die Zulässigkeit des Rechtsweges aus diesem Gesichtspunkte zu prüfen; sodann aber könnte, wenn man auch hierauf eingehen wollte, von einer solchen Forderung auch nicht anders geurtheilt werden, als daß sie zu den aus der Zeit vor der Okkupation dieses Landestheils herrührenden, daher nach der Kabinets-Order vom 4. Februar 1823 zum Rechtswege nicht geeigneten, gehöre.

Nur beiläufig mag in dieser Beziehung noch erwähnt werden, daß die Testaments-Exekutoren des Kurfürsten Clemens Wenzeslaus auf eine in dieser Angelegenheit an des hochseligen Königs Majestät gerichtete Bittschrift durch eine Verfügung der Minister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. Februar 1834 dahin beschieden worden sind, daß die durch den Frieden von Luneville dem Deutschen Reiche zur Pflicht gemachte und durch den darauf gefolgten Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 zur Ausführung gebrachte Entschädigung der linksrheinischen Landesherren dem Kurfürsten von Trier, gerade mit Rücksicht auf den Verlust seiner Residenz, durch eine besonders reichliche Sustentation angewiesen worden sei, und daß er hiernach keinen weiteren Anspruch auf Entschädigung oder Vergütigung der auf das Schloß zu Coblenz verwendeten Summe weder an das Deutsche Reich, noch an Frankreich oder jetzt Preußen machen dürfe, auch während seines Lebens nicht erhoben habe. In der That wird im §. 69 jenes Hauptschlusses des Verlustes der Residenzstadt des Kurfürsten zu Trier gedacht und demselben die größte Sustentationssumme, welche einem der geistlichen Würdenträger durch diesen Rezeß bewilligt worden, angewiesen, nämlich 100,000 Fl., außerdem das der Stadtgemeinde Augsburg damals eigenthümlich zugetheilte, in dieser Stadt gelegene bischöfliche Schloß zur lebenslänglichen Benutzung überwiesen, und ferner ihm im §. 75 noch von seinen anderweitigen Würden als Bischof von Augsburg eine Pension von 60,000 Fl. und als gefürsteter Probst von Ellwangen eine solche von 20,000 Fl. bewilligt. In jenem Ministerial-Erlasse hat sich daher die Staatsregierung von jeder Ersatz-Verbindlichkeit für den Schloßbau frei erachtet und dabei nur noch hinzugefügt, daß nach Art. VIII. des Luneviller Friedens nur für die von den Landständen bewilligten Landesschulden und wegen der für die wirkliche Verwaltung jener Landestheile gemachten Auslagen von Frankreich Vertretung übernommen, eine solche also auch nur von Preußen zu gewähren sei, der hier angeregte Anspruch aber ein solcher nicht sei.

Aus dieser letzteren Aeußerung will nun wieder Kläger ein Argument gegen die Meinung herleiten, daß seine Forderung eine unter die Kabinets-Orders von 1822/23 fallende sei; doch kann jene Meinungsäußerung der beiden Herren Minister hierüber nichts entscheiden und ebensowenig die dem Kläger am 28. September 1857 zu Theil gewordene Erklärung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, wonach die Forderung des Klägers nicht zu den von ihr zu vertretenden Provinzialschulden gehöre, sondern event. aus den Fonds der Finanzverwaltung zu befriedigen sein würde, da ja hierdurch nichts über die Zulässigkeit des Rechtsweges hinsichts des Anspruchs des Klägers folgt.

Mit jenem Bescheide vom 28. September 1857 beschäftigt sich der Kläger noch in mehreren späteren Eingaben, die jedoch, weil nach Ablauf der im §. 5 der Verordnung vom 8. April 1847 festgesetzten Präklusivfrist erst eingegangen, keine Berücksichtigung finden konnten, dieselbe übrigens auch ihrem Inhalte nach nicht verdienten.

Es mußte daher so, wie geschehen, erkannt werden.

Berlin, den 12. Mai 1860.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 2672. K. 36. Vol. XI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Sonnabend den 19. Oktober 1861. № 43.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Abegg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

die Referendarien Neubauer und Epstein im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Matton im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt,

die Referendarien Gottlöber und Kroll im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius Graf von Reichenbach im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg, und

der Referendarius Sipmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm;

die Gerichts-Assessoren von Brauchitsch und Wunsch sind aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin, resp. Glogau in den Bezirk des Kammergerichts versetzt;

der Gerichts-Assessor Kirchhoff ist in Folge seiner Wahl und Bestätigung zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Erfurt aus dem Justizdienste geschieden;

dem Gerichts-Assessor von Reitzenstein ist Behufs seines Ueberganges in den Königlichen Verwaltungsdienst und dem Gerichts-Assessor Stuschke Behufs seines Uebertritts in den Kommunaldienst die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Emil Bonvler, Friedrich Wilhelm Georg Brose, Alexander Eugen Paul von Kameke, Karl Gustav Hoppe, Karl Albert Jacobson, und Johann Friedrich Peschke bei dem Kammergericht,

die Auskultatoren Johann Friedrich Wilhelm Häuseler und Gustav von Makomaski bei dem Appellationsgericht in Bromberg,

die Auskultatoren Karl Friedrich Maximilian Siehr, Karl Gustav Blell und Ferdinand Friedrich Ludwig Clauß bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg, sowie

die Auskultatoren Stephan Sigismund Thiel und Richard Emmel bei dem Appellationsgericht in Posen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor von Versen bei dem Kreisgericht in Belgard,

der Gerichts-Assessor Rohrmann bei dem Kreisgericht in Pleschen,

der Gerichts-Assessor Rohland bei dem Kreisgericht in Lauban, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Seidenberg,

der Gerichts-Assessor Weddigen bei dem Kreisgericht in Pleß, und

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Wendland bei dem Kreisgericht in Calbe a. d. Saale.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Luck in Creutzburg an das Kreisgericht in Beuthen,

der Kreisrichter Schmieder in Schönfließ an das Kreisgericht zu Frankfurt a. d. O., und

der Kreisrichter Haken in Ratzebuhr an das Kreisgericht in Colberg;

der Kreisrichter von Kehler in Gollnow ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Chodziesen aus dem Justizdienste geschieden.

Der vom 1. Oktober d. J. ab pensionirte Kreisrichter Jatken in Lüdinghausen und der Kreisrichter Röse in Samter sind gestorben.

Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Kanzlisten Mittmann in Breslau ist bei seiner Pensionirung der Titel: „Kanzlei-Sekretair" beigelegt worden.

C. Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft in Warburg ist mit der Stelle des Staatsanwalts bei dem Kreisgericht in Paderborn vereinigt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Behr in Tilsit ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Guderian in Kosten bei dem Kreisgericht in Rawicz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gostyn, und

der Gerichts-Assessor Hirschberg bei dem Kreisgericht in Belgard, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Polzin.

Dem Rechtsanwalt und Notar Lübecke in Weferlingen ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Neuhaldensleben gestattet worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Holl in Düsseldorf ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Versetzt sind:

der Landgerichts-Assessor von Negri in Trier an das Landgericht in Aachen,

der Landgerichts-Assessor von Gal in Aachen an das Landgericht in Cöln,

der Friedensrichter Sitt in Cöln von dem dortigen Friedensgericht Nr. IV. an das Friedensgericht Nr. II., und

der Notar Reckum zu Adenau in den Bezirk der Friedensgerichte zu Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Coblenz.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 78.

Allerhöchster Gnaden-Erlaß vom 18. Oktober 1861 und Verfügung des Justiz-Ministers von demselben Tage.

Allerh. Erlaß vom 12. Januar 1861 (Just.-Minist.-Blatt S. 9).

a.

Allerhöchster Erlaß.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

wollen in Ausführung der in Unserem Erlasse vom 12. Januar d. J. verheißenen weiteren Gnaden-Bewilligung:

I. denjenigen Personen, welche bis zum heutigen Tage wegen einer der nachstehend aufgeführten strafbaren Handlungen:

1) eines Vergehens gegen das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 273),

2) eines Vergehens gegen die Verordnung vom 11. März 1850 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechts (Gesetz-Sammlung S. 277),

3) eines Vergehens gegen den §. 1 des Gesetzes vom 31. März 1837 über die Strafe der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagd-Verbrechen (Gesetz-Sammlung S. 67),

4) der fahrlässigen Körperverletzung (§. 198 des Strafgesetzbuchs) oder eines Vergehens gegen die §§. 199 bis 202 einschließlich daselbst,

5) des Zweikampfs oder eines durch Mitwirkung bei demselben verübten Vergehens,
6) eines Vergehens gegen den §. 110 des Strafgesetzbuchs, insofern die Verurtheilten sich bereits im Inlande befinden oder binnen sechs Monaten zurückkehren,
7) einer Uebertretung (§. 1 des Strafgesetzbuchs Absatz 3), sie mag in allgemeinen Gesetzen oder in Verordnungen für gewisse Bezirke mit Strafe bedroht sein,

durch endgültige Entscheidung verurtheilt worden sind, die noch nicht vollstreckten Geld- und Freiheitsstrafen unter Niederschlagung der noch rückständigen Kosten erlassen.

II. In gleichem Umfange wollen Wir solchen Verurtheilten Gnade bewilligen, gegen welche wegen anderer, in obiger Nummer I. nicht besonders bezeichneter Vergehen (§. 1 des Strafgesetzbuchs Absatz 2) eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Wochen oder eine Geldbuße von nicht mehr als funfzig Thalern oder beide Strafen vereinigt verhängt worden sind.

Ist die Verurtheilung wegen mehrerer strafbaren Handlungen in Einer und derselben Entscheidung erfolgt, so findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn die verhängte Gesammtstrafe das bezeichnete Maaß nicht übersteigt.

III. Vorsätzliche Mißhandlungen, Verletzungen der Ehre und einfache Beleidigungen (Theil zwei Titel dreizehn, Titel sechszehn §§. 187, 190, 192, 196 und Theil drei Titel drei §. 343 des Strafgesetzbuchs) bleiben von diesen Unseren Gnadenerweisungen ausgeschlossen, es sei denn, daß der Schuldige die Verzichtleistung des Verletzten oder Beleidigten auf seine Bestrafung dem Gericht beibringt.

IV. Insofern in einem der unter der Nummer II. aufgeführten Fälle zugleich auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt worden ist, wollen Wir den begnadigten Personen zugleich die sofortige Wiederausübung der Ehrenrechte gestatten und die Polizei-Aufsicht aufheben.

V. Soweit dritten Personen aus einem Strafurtheil gesetzlich ein Anspruch erwachsen ist, wie bei Holzdiebstählen an Gemeinde- oder Privat-Eigenthum (§. 42 des Gesetzes vom 2. Juni 1852, Gesetz-Sammlung Seite 305), behält es dabei sein Bewenden.

VI. Wegen der gleichzeitigen Amnestie bezüglich der in der Armee und Marine vorgekommenen Vergehen und Uebertretungen haben Wir an den Kriegs- und Marine-Minister heute besondere Order erlassen.

VII. Ingleichen ist es Unser Wille gewesen, daß auch solche schwerere Verbrecher, welche durch ihre Führung und sonstige zu ihren Gunsten sprechende Umstände einer Begnadigung würdig waren und der Freiheit ohne Besorgniß zurückgegeben werden können, Unserer Gnade theilhaftig würden. Auf Grund der in den einzelnen Fällen angestellten Prüfung haben Wir nach dem Antrage Unseres Justiz-Ministers die speziellen Befehle zur Freilassung dieser Gefangenen ertheilt.

Unser Staats-Ministerium hat für die schleunige Bekanntmachung und Ausführung dieses Unseres Erlasses Sorge zu tragen. Königsberg, den 18. Oktober 1861.

Wilhelm.

(gegengez.) von Auerswald. von der Heydt. Frhr. von Patow. Graf von Pückler. von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

An das Staats-Ministerium.

b.

Allgemeine Verfügung vom 18. Oktober 1861, betreffend die Ausführung des Allerhöchsten Gnaden-Erlasses vom heutigen Tage.

Vorstehender Allerhöchster Gnaden-Erlaß vom heutigen Tage wird sämmtlichen Gerichten und Beamten der Staatsanwaltschaft mit der Anweisung bekannt gemacht, zur Ausführung desselben das Erforderliche schleunigst zu veranlassen. Dabei wird Folgendes bemerkt:

Digitized by Google

1) Der Allerhöchste Erlaß bezieht sich auch auf die wegen eines Versuchs der in der Nummer I. aufgeführten Vergehen oder wegen Theilnahme an denselben oder an einer Uebertretung verurtheilten Personen.
2) Der Allerhöchste Erlaß umfaßt alle wegen der darin bezeichneten strafbaren Handlungen innerhalb der angegebenen Grenzen bis zum heutigen Tage durch endgültige Entscheidung verurtheilten Personen. Demgemäß werden davon sowohl die Fälle betroffen, in denen ein bis zum heutigen Tage einschließlich rechtskräftig gewordenes Erkenntniß, als diejenigen, in denen ein bis dahin in Rechtskraft übergegangenes richterliches Strafmandat oder im Administrativ-Verfahren ein vollstreckbarer Strafbescheid ergangen ist.
3) Baare Auslagen sind unter den erlassenen Kosten mitbegriffen.
4) Wenn die erlassenen Kosten durch hypothekarische Eintragung auf das Grundstück des Verurtheilten sichergestellt worden sind, so ist ihre Löschung zu bewirken, es sei denn, daß das Grundstück schon in das Eigenthum eines Dritten übergegangen ist.
5) Denunzianten-Antheile sind nicht als zu denjenigen Ansprüchen gehörig anzuerkennen, welche der Allerhöchste Erlaß in der Nummer V. unberührt lassen will.
6) Da der Allerhöchste Erlaß nicht über die darin bezeichneten Grenzen ausgedehnt werden kann, so sind andere, als die darin aufgeführten Nachtheile einer Strafentscheidung, wie z. B. Konfiskationen, Schadenersatz, wohin auch Pfandgelder gehören, u. a., nicht als erlassen anzusehen.
7) Wegen der Freilassung derjenigen schwereren Verbrecher, deren die Nummer VII. des Allerhöchsten Erlasses erwähnt, ergehen besondere Verfügungen an die betreffenden Gerichte und Ober-Prokuratoren.

Königsberg, den 18. Oktober 1861.

Der Justiz-Minister
von Bernuth.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 4410.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Nachstehende Werke sind von der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75, so wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Im Verlage der W. G. Korn'schen Buchhandlung in Breslau ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Preußische Subhastations-Gesetzgebung

in ihrer gegenwärtigen Geltung, für den praktischen Gebrauch zusammengestellt und aus den Materialien der Rechtswissenschaft und der Praxis erläutert, ingleichen mit Vorschlägen zur Verbesserung versehen

von **W. Hartmann,**
Königlicher Kreisgerichts-Direktor.

34 Bog. gr. 8. geh. Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

Das vorstehende Werk, welches der Empfehlung aller Sachkenner und einer bedeutenden Nachfrage sich erfreut, stellt die **Subhastations-Gesetzgebung** dem wissenschaftlichen und praktischen Standpunkte dar und enthält, zur Hebung des Real-Credits, in eingehender Weise Vorschläge zur Abänderung.

Auf der Jeder eines anerkannt tüchtigen Juristen, bietet das Werk Allen, welche sich für diesen wichtigen Theil der Gesetzgebung interessiren, das schätzenswertheste Material, und ist daher dem Praktiker, dem Geschäftsmann, sowie denen, welche sich an dem Gesetzgebungswerke betheiligen, angelegentlichst zu empfehlen.

Für die jüngeren Herren Juristen
werden empfohlen:

Nikisch, Gesetz-Sammlung. 3. Aufl. 3 Thlr.

Dr. Reusch (Tribunalsrath), **das Appellations-Referat** in Aufsätzen und Mustern dargestellt. 12 Sgr.

Heymann's Termin-Kalender auf 1862. 22½ Sgr.

Verlagshandlung von **Carl Heymann** in Berlin.

Im Verlage der **Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker)** in **Berlin, Wilhelmsstraße 75,** ist so eben erschienen:

Preußischer
Termin-Kalender
für das Jahr
1862.

Zum Gebrauch für Justiz- und Verwaltungsbeamte.

Zehnter Jahrgang.

Auf satinirtem Velin-Papier, in Kattun elegant gebunden mit Gummischnur und feinem Faberschen Bleistift.

Preis: 22½ Sgr., mit Schreibpapier durchschossen 27½ Sgr.

Inhalt:

I. Der astronomische und kirchliche Kalender, aufgestellt für die Provinzen Mark Brandenburg und Pommern und den Meridian von Berlin.

Anfang und Ende der Gerichtsferien sind bei den betreffenden Tagen angegeben. Diejenigen katholischen Feiertage, an denen in katholischen Gegenden keine Termine anberaumt werden dürfen, sind mit schmaler lateinischer Schrift bezeichnet.

II. Beilagen.

I. Die am häufigsten in der Praxis vorkommenden Eide (in deutscher und polnischer Sprache).
A. Vorhaltungen bei der Eidesleistung. B. Eingangs- und Schlußformel der Eide. C. Norm der Eide. D. Generalfragen an die Zeugen.
II. Alimenten- und Schwängerungsklagen. 1. Gesetz vom 24. April 1854, betreffend die Abänderungen des Abschnitts 11. Tit. 1 Theil II. des Allg. Landrechts. 2. Berechnung der Zeiten, welche für die Ansprüche aus einer außerehelichen Schwängerung entscheidend sind.
III. Formulare für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (insbesondere für Schuld- und Verpfändungs-Urkunden, Cessionen, Quittungen, Bürgschaften einer Ehefrau, General-Vollmachten, Guts-Ueberlassungs- und Altentheilsverträge, Testamente ꝛc.).
IV. Stempel-Tarif.
V. Tabellen für die Fristen zur Anmeldung und Rechtfertigung der Rechtsmittel in Civilprozessen.
VI. Pensions-Tabellen.
VII. Zins-Tabellen. 1. Zinsen-Tabelle zur Berechnung der jährlichen und der monatlichen Interessen zu 5, 4½, 4, 3½, 3 und 2½ Procent. 2. Zinsen-Tabelle zur Berechnung der Interessen auf einen Tag zu 5, 4, 3 und ½ Procent.

VIII. Verzeichniß der Justizbeamten und Anciennetätslisten derselben, nebst einem Namensverzeichniß der Gerichts-Assessoren.

Mitgetheilt aus dem Büreau des Justiz-Ministeriums.

Digitized by Google

Nach den Verfügungen vom 30. Nov. und 15. Dez. 1858 und vom 9. Nov. 1859 vervollständigt. Der Preis der Formulare wird vom 1. Oct. 1860 ab theilweise ermässigt, dagegen ist das Porto vom Besteller zu entrichten.

Formulare zum Gebrauch der Königl. Preuß. Justiz-Verwaltung

welche in der

Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin

zu nachstehenden Preisen vorräthig gehalten werden und **direkt** zu beziehen sind.

(Sämmtliche Formulare sind nach den betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen von sachverständiger Hand entworfen und auf gutem satinirtem Patent-Papier gedruckt.)

Haupt-Geschäfts-Kontrolle (Tagezettel),
mit Querlinien: pro Buch 8½ Sgr.

Kanzlei-Zettel (Points-Listen) mit Querl. pro Buch 7 Sgr.

Geschäfts-Uebersichten u. s. w.

Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Gerichten I. Instanz.
Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen und der Gesammtzahl der Angeschuldigten.
Nachweisung der Referate der Gerichte I. Instanz.
Titel- und Einlagebogen.
Personal-Nachweisung über Gerichtsbeamte.
Titel- und Einlagebogen.
Gefangenliste.
Titel- und Einlagebogen.
Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Obergerichten
Nachweisung der Referate bei den Obergerichten.
Titel- und Einlagebogen.

Repertorien.

Repertorium für Voruntersuchungen, Requisitionen der Staatsanwaltschaft und Erhebungen des Thatbestandes. (A.)
Repertorium über die Untersuchungs-Sachen wegen Uebertretungen. (B.)
Repertorium über die Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen.
Repertorium über Holzdiebstahls-Sachen. (C.)
Repertorium über Testaments- und Erbvertrags-Sachen. (D.)
Repertorium über Nachlaß-Sachen. (E.)
Repertorium über die laufenden Prozesse nach der Allg. Gerichts-Ordnung, ausschl. der Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozesse. (F.)
Repertorium über Vormundschafts- und Kuratel-Akten.
Repertorium der Konkurs-Akten ꝛc.
Repertorium über die Spezial-Akten über nicht anerkannte Liquidate in Konkurs-Sachen.
Repertorium über reponirte Prozeß-Akten.
Alphabetisches Namensverzeichniß zum Repertorium über Testaments- und Erbvertragssachen. (ad D.)
Alphabet. Namensverz. zu dem Repert. über Nachlaßsachen. (ad E.)
Alphabetisches Namensregister der wegen Verbrechen und Vergehen zur Untersuchung gezogenen Personen.
Titel- und Einlagebogen.

Prozeß-Listen.

Prozeß-Liste für Bagatellsachen.
Prozeß-Liste für Sachen, deren Gegenstand 50 Rthlr. übersteigt.
Prozeß-Liste für Injuriensachen.

Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Haupt-Erbschafts-Stempel-Tabelle.
Titel- und Einlagebogen.
Nachtrags-Erbschafts-Stempel-Tabelle.
Titel- und Einlagebogen.

Nachweisung, welche den Vormundschafts-Akten vorzuheften.

Formulare zur Instruktion vom 6. August 1855, betreffend die Ausführung der Konkurs-Ordnung.

Tabellarische Nachweisung der im Konkurse angemeldeten Forderungen. §. 25. der Instruktion.
Verzeichniß der angemeldeten Forderungen im erbschaftlichen Liquidationsverfahren. §. 57. der Instruktion.
Formular 2. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse.)
Formular 2 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen und gemeinen Konkurse, in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt ist.)
Formular 2 in Verbindung mit **7.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im kaufmännischen Konkurse in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 3. (Nachträgl. Bekanntm. der Ernennung des einstweil. Verwalters.)
Formular 4. (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens.)
Formular 4 in Verbindung mit **6.** (Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens in Verbindung mit der Aufforderung der Konkursgläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche.)
Formular 6. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn nur eine Anmeldungsfrist festgesetzt wird.)
Formular 7. (Aufforderung der Konkursgläubiger, wenn zwei Anmeldungsfristen festgesetzt werden.)
Formular 8.
Formular 9. (Bekanntmachung des Termins zur Prüfung einer erst nach dem Ablauf der bestimmten Fristen angemeldeten Forderung.)
Formular 10. (Bekanntm. des Erörterungstermins bei Einleit. d. Akkordverfahr.)
Formular 11. (Bek. des Termins zur Verhandl. u. Beschlußfass. über den Akkord.)
Formular 15. (Vorlad. zu dem [fehlend.] Termine, behufs Exterderung der Verschl. der Gläubiger zur Bestellung des behuf. Verwaltungspersonals.)
Formular 18. (Anebang an d. Gerichtsstelle, behufs Ausführ. d. Theilungsplanes.)
Formular 19. (Ausbang a. d. Gerichtsstelle, Behufs Ausführung des Theilungsplanes in dem abgekürzten Konkursverfahren, wenn eine besondere Frist zur Anbringung von Einwendungen nicht bestimmt wird.)
Formular 20. (Aufforderung der Erbschaftsgläubiger und Legatare im erbschaftlichen Liquidationsverfahren.)

Preis der vorstehend aufgeführten Formulare: pro Buch 5½ Sgr., unter einem Buch pro Bogen 3 Pf.

Formulare zu den Nachweisungen der in den Gefängnissen der Gerichts-Behörden verhafteten Gefangenen.

(Allgemeine Verfügung vom 29. Januar 1850.)

1. Für die Königl. Kreisgerichte ꝛc.

Spezielle Nachweisung der Zahl der Gefangenen für die einzelnen Tage des Jahres. (Schema I.) Mit Querlinien Titel- und Einlagebogen.
Spezielle Nachweisung der im Laufe des Jahres zur Haft gebrachten und entlassenen Gefangenen. (Schema II.) Mit Querlinien Titel- und Einlagebogen.

Preis der vorstehenden beiden Formulare: pro Buch 7 Sgr., unter einem Buch pro Bogen 6 Pf.

2. Für die Königl. Appellationsgerichte.

Generelle Nachweisung der Zahl der Gefangenen. (Schema III.)
(Das Exemplar besteht aus 2 Bogen ohne Querlinien.)
Preis pro Bogen 6 Pf.

Digitized by Google

Formulare zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 10. November 1851.

	Preis à Buch
Formular A. Soll-Einnahme-Belag. §. 7. der Instruktion. Royal-Format. Mit Querlinien ..... (Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Zucht- und Armenhaus-Gefälle.“)	Sgr. 16½
— B. Kostenrechnung. §. 9.	4½
— C. Kontobuch. §. 19. Median-Format.	7½
— D. Ablieferungs-Liste. §. 28. Mit Querlinien	5½
— E. Ablieferungs-Liste. §. 33. Mit Querlinien	5½
Hierzu auch Einlagebogen.	5½
— F. Einnahme-Journal. §. 41. Median-Format. Mit Querlinien	8½
— G. Niederschlagungs-Liste. §. 45. Mit Querlinien. . (Für die Departements Breslau, Glogau und Ratibor mit Hinzufügung der Rubrik „Zucht- und Armenhaus-Gefälle.“)	7
Einnahme- und Ausgabe-Manualien, siehe Formular E. der Jahresrechnungs-Formulare, pro Bogen 6 Pf.	
— K. Asservaten-Buch §. 61.	5½
— L. Spezial-Manual der Gerichts-Deputationen und Kammissionen §. 69.	5½
— M. Spezial-Manual der Gerichts-Deputationen und Kammissionen. §. 69.	5½
— N. Spartel-Extract der Gerichts-Deputationen und Kommissionen. §. 70. Mit Querlinien	7
Ausgabe-Journal. §. 56. Median-Format Mit Querlinien.	8½
Kammissions-Gebühren-Verzeichniß. §. 51. Mit Querlinien.	7
Verzeichniß der Zehrungskosten. §. 52. Mit Querlinien. ...	7
Nachweisung über Eingangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien.	7
Hierzu auch Einlage-Bogen.....	7
Nachweisung über Abgangs-Porto. §. 54. Mit Querlinien.	7
Deſignation über Diäten, Reisekosten, Zeugengebühren ꝛc. §. 58. II. Nr. 12. Mit Querlinien.	7
Liste der vereinnahmten und niedergeschlagenen durchlaufenden Gelder. §. 58. II. Nr. 13. Mi Querlinien	7
Verzeichniß der Einnahmen an auswärtigen Gerichtstagen. §. 76. Mit Querlinien.....	7
Nachweisung der geleisteten und als baar anzurechnenden Vorschüsse. §§. 62 und 98.	5½
Verzeichniß der zur Zahlung von Strafen ꝛc. verpflichteten Personen in Forstrügesachen. Titelbogen	7
Einlagebogen	7
Nachweisung über Postvorschuß. Mit Querlinien.	7
Soll-Einnahme-Belag für Obergerichte. §. 80. Mit Querlinien.	
Einnahme-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien.	7
Ausgabe-Journal für Obergerichte. §. 86. Mit Querlinien.	7
Niederschlagungs-Liste für Obergerichte. §. 82. Mit Querlinien.	5½

Formulare zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen, der Abschlüsse und der Manualien der gerichtlichen Salarien-Kassen.

(Nach der Instruktion vom 1. März 1852 und der allgemeinen Verfügung vom 15. Dezember 1858.)

Jahres-Rechnung und Final-Abschlüsse.

Preis pro Bogen auf weißem Schreibpapier (zur Reinschrift) 6 Pf. auf Concept-papier (zum Concept) 4 Pf.

Formular A.

Titelblatt und Kautions-Nachweis nebst Einlagebogen.

Erste Haupt-Abtheilung.

Etatsmäßige Einnahme und Ausgabe.

I. Etatsmäßige Einnahme.

Titelbogen, Zweiter Bogen und Dritter Bagen.

II. Etatmäßige Ausgabe.

Titelbogen.
Zweiter Bagen (Besoldungs-Titel).
Dritter Bogen (übrige Ausgabe-Titel).
Vierter Bogen mit der Rekapitulation und dem Abschlusse.

Zweite Haupt-Abtheilung.

Durchlaufende Einnahmen und Ausgaben.

Titelbagen, Zweiter Bogen und Einlagebogen.

Formular B. Auszug aus dem Soll-Einnahme-Belage ꝛc.

Anmerkung. Von dem vollständigen Formulare A. und dem Formulare B. braucht jedes Gericht erster Instanz jährlich 1 Exemplar zur Reinschrift für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer (und zwar auf Schreibpapier); 1 Exemplar als Duplicat für das Ober-Gericht und 1 Exemplar als Concept.

Formular C. Final-Abschluß.

Zum Gebrauch für die Obergerichte.

Formular D. Zusammenstellung der Resultate ꝛc.

Titelbagen.
Einlagebogen. Etatsmäßige Einnahme und Ausgabe.
Durchlaufende Einnahme und Ausgabe nebst Einlagebogen.

Anmerkung. Von dem vollständigen Formulare D. braucht jedes Ober-Gericht jährlich 2 Exemplare auf Conceptpapier.

Formular zu den Monats-Abschlüssen, welche an die Haupt-Buchhalterei des Königl. Finanz-Ministeriums einzusenden sind. Preis pro Bogen 4 Pf.

Manualien.

Preis pro Bogen auf Median-Conceptpapier 6 Pf.

Formular E.

Einnahme-Manual.

Ausgabe-Manual.	Bogen 1.	(Besoldungen.)
»	»	Bogen 2.	(Dispositions-Fonds.)
»	»	Bogen 3.	(Sächliche Ausgaben, Kriminalkosten und baare Auslagen.)
»	»	Bogen 4.	(Durchlaufende Gelder.)

Digitized by Google

Ferner sind nur direkt von derselben zu beziehen:

Formulare zu Geschäfts-Büchern über die Beschäftigung der Gefangenen.

Spezial-Conto der arbeitenden Gefangenen.
Bestellbuch bei allen nicht auswärtigen Arbeiten.
Bestellbuch bei den auswärtigen Arbeiten.
General-Conto der Aufsichtskosten.
Formular A. I. Tagebuch.
— A. II. Tagebuch. (Hierzu Einlagebogen.)
— B. I. Kontrole über Arbeiten in der Anstalt.
— B. II. „ „ auswärtige Arbeiten.
— C. Kassenbuch (Geld-Einnahme und Ausgabe-Journal).
— D. Materialien-Verwaltungsbuch.
— E. Fabrikaten-Vorraths-Manual.
— F. Abrechnungsbuch.
— G. Kontobuch. Erste Abtheilung.
— G. Kontobuch. Zweite Abtheilung.
— H. Nachweisung über bewilligte Beköstigungs-Zulagen.
— J. Quittungsbuch.

Bemerkung. Die Formulare A. I. bis J. sind nach der Instruktion des Königl. Kammergerichts vom 9. Juli 1856 ausgeführt.

Preis der vorstehenden Formulare: pro Buch 5½ Sgr., unter einem Buch pro Bogen 3 Pf.

Formulare zu den Berichten über die Verpflegung der Schuld- und der Untersuchungs- und Strafgefangenen.

(Allgemeine Verfügung vom 30. November 1858.)

Formular A. Bericht über die Verpflegung der Schuldgefangenen.
— B. Bericht über die Verpflegung der Untersuchungs- und Strafgefangenen.

Bemerkung. Die übrigen in dieser Verfügung vorgeschriebenen Schema's sind dem Ermessen der betreffenden Behörden zur Ausführung überlassen, und würden nur gegen Einsendung von besonderen Manuskripten zu etwas erhöhten Preisen gedruckt werden können.

Preis der vorstehenden Formulare: pro Buch 5½ Sgr., unter einem Buch pro Bogen 3 Pf.

Formulare zur Deposital-Ordnung und Verordnung vom 18. Juli 1849.

In Akten-Format:

Bestands-Anzeigen.
Deposital-Extrakt.
Titel- und Einlagebogen.
— Quittung.
— Neben-Protokoll über Einnahme. } Mit Querlinien.
— Neben-Protokoll über Ausgabe. }
Protokoll-Buch des Rendanten.
— des Kurators.
— über Testamente.
Mandaten-Liste des Kurators. Mit Querlinien.
— Buch für Testamente.
Transferirungs-Designation.
Vorläufige Empfangs-Bescheinigung.
Spezifikation der zinstragenden Papiere der Spezial-Massen. } Mit Querlinien.
— der Pfandbriefe des Spezial-Depositoriums. }
— der Pfandbriefe des General-Depositoriums. }
— der Banko-Obligationen des General-Depos. }
— des Kurators ꝛc. betreffend die Pfandbr. des Gen. Dep.
Designation der Privat-Aktiva des General-Depositoriums. } Mit Querlinien.
Verzeichniß der dem Rendanten zur weiteren Absendung ꝛc. anvertrauten Gelder. }

Preis: ohne Querlinien 5½ Sgr. das Buch.
mit „ 7 „ „

In Median-Format:

Dokumenten-Kontrolle für die Gerichte I. Instanz. } Mit Querlinien.
— Verzeichniß für Gerichte I. Instanz. }
Manual des Spezial-Depositoriums.

Preis: ohne Querlinien 7 Sgr. das Buch.
mit „ 8½ „ „ „

In Royal-Format:

Mandaten-Buch des Spezial-Depositoriums. } Mit Querlinien.
— des General-Depositoriums. }
Manual des General-Depositoriums. }

Preis: 16⅔ Sgr. pro Buch.

Neue Tabellen zu Hypotheken-Büchern u. s. w.

Nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 und der Instruktion des Justiz-Ministers vom 8. August 1853.

In Akten-Format, auf Patent-Conceptpapier:

Repertorium der Grundakten.
Titel- und Einlagebogen nebst Beilage.
Verzeichniß der zu den Akten eingereichten, demnächst zurückzugebenden Urkunden.

Sämmtlich mit Querlinien. Preis pro Buch: 7 Sgr.

Hypotheken-Tabelle.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Hypotheken-Tabelle für die Wandeläcker.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen: 12 Sgr.
Hypotheken-Buch.
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf starkem großen Median-Patent-Conceptpapier 20 Sgr.
„ „ „ Median-Velin-Patentpapier 32½ „
Hypotheken-Buch für die Wandeläcker
(Das Exemplar besteht aus 4 ineinander liegenden Bogen.)
Preis pro 12 Exemplare à 4 Bogen:
Auf Patent-Conceptpapier 12 Sgr.
„ Manual-Patentpapier 16 „

Schwurgerichts-Formulare.

Formular A. Zur Bildung des Schwurgerichts. 2 Bogen Folio. 25 Exemplare 16 Sgr.
— B. Zu den Schwurgerichts-Verhandlungen. 3 Bogen Folio. 25 Exemplare 24 Sgr.
Beilage zum Formular B. 1 Bogen Folio. 25 Exemplare 8 Sgr.
Statistik der Sitzungs-Perioden der Schwurgerichte.

Preis pro Buch: 12 Sgr.

Assevaten-Formulare.

Assevaten-Annahme-Liste für kollegialisch formirte Gerichte. } Mit Querlinien.
— Buch für kollegialisch formirte Gerichte. }
— Buch für nicht kollegialisch formirte Gerichte. }

Preis der vorstehenden Formulare: pro Buch 7 Sgr., unter einem Buch pro Bogen 4 Pf.

Interims-Quittungen über Assevaten.

Preis: pro Buch 5½ Sgr., pro Bogen 3 Pf.

Adlerbogen zu gerichtlichen Erkenntnissen.

Auf Schreibpapier pro Rieß 4 Rthlr.,
„ Conceptpapier „ „ 3 „

Bei Bestellungen unter einem Rieß:
Auf Schreibpapier pro Buch 6⅔ Sgr.,
„ Conceptpapier „ „ 5 „

Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) in Berlin.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. Dezember 1861. № 50.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Direktoren.

Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath van Diebahn in Münster ist zum Direktor des Appellationsgerichts daselbst mit dem Range der Ober-Regierungsräthe ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Robert Gustav Schmidt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg, und
der Referendarius Gemmel im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
der Auskultator Friedrich Wilhelm König bei dem Appellationsgericht in Naumburg,
der Auskultator Friedrich Buchholz bei dem Appellationsgericht in Magdeburg, und
der Auskultator Hermann Julius Alexander Fischer bei dem Appellationsgericht in Greifswald.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Rappold in Gostyn ist die Befugniß beigelegt, für die Dauer seiner Funktion als Dirigent der Kreisgerichts-Deputation in Gostyn amtlich den Titel „Direktor" zu führen;
der Rechtsanwalt und Notar Wentzel in Breslau ist zum Stadtrichter bei dem dortigen Stadtgericht ernannt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Luigs bei dem Kreisgericht in Warburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Dringenberg, und
der Gerichts-Assessor Jumfelde bei dem Kreisgericht in Lüdinghausen;
die Kreisrichter Kalau vom Hofe in Wischwill und Lentz in Heydekrug sind in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Tilsit versetzt worden.
Der Kreisrichter Devens in Dorsten ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt Oppenhoff bei dem Ober-Tribunal ist die Anlegung der ihm von des Fürsten von Waldeck Durchlaucht verliehenen Verdienst-Medaille, und
dem Staatsanwalt von Rosenberg in Breslau die Anlegung des ihm verliehenen Johanniter-Malteser-Ordens gestattet worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Stadtrichter Niederstetter in Breslau ist zum Rechtsanwalt bei dem dortigen Stadtgericht und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, ernannt worden.

Digitized by Google

Statistische Mittheilungen

über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden im Jahre 1860.

(Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1856 S. 291, von 1857 S. 311, von 1859 S. 403 und von 1860 S. 336.)

Ueber die Geschäftsverwaltung der Preußischen Justizbehörden sind bereits in früheren Jahren statistische Mittheilungen durch das Justiz-Ministerial-Blatt veröffentlicht worden. Im Anschlusse hieran wird in der nachfolgenden Darstellung eine gleiche Uebersicht für das Jahr 1860 aus den inzwischen eingegangenen Berichten der Landes-Justiz-Kollegien gewährt. Dabei sind zur Beurtheilung der Abnahme oder Zunahme der Geschäfte in den einzelnen Zweigen der Verwaltung die Resultate der beiden Vorjahre zur Vergleichung gezogen.

I. Gerichtseingesessene, Behörden und Beamte.

1) Die Zahl der Gerichtseingesessenen ist nach den Ergebnissen der am Schlusse des Jahres 1858 vorgenommenen amtlichen Zählung festgestellt. Danach waren in den sämmtlichen Provinzen der Monarchie überhaupt 17,739,913
Einwohner mit Einschluß der Militairpersonen und deren Familien vorhanden. Wird hiervon die Zahl der Preußischen Besatzungen in Mainz, Luxemburg und Frankfurt a. M., sowie der Einwohner des Jadegebiets, zusammen mit 12,901
abgerechnet, so verbleiben noch 17,727,012,
wovon 2,711,249
dem Departement des Appellationsgerichtshofes in Cöln,
die übrigen 15,015,763
den Gerichtsbehörden der anderen Provinzen angehören.

2) An Gerichtsbehörden waren am Schlusse des Jahres 1860 vorhanden:
a) das Ober-Tribunal in Berlin, als oberster Gerichtshof für die ganze Monarchie;
b) 22 Obergerichte, nämlich das Kammergericht in Berlin, das Ostpreußische Tribunal in Königsberg, 18 Appellationsgerichte, der Justiz-Senat in Ehrenbreitstein und der Appellationsgerichtshof in Cöln;
c) 9 Rheinische Landgerichte;
d) 1001 verschiedene, den Obergerichten untergeordnete Justizbehörden, und zwar:
3 Stadtgerichte, } zugleich Schwurgerichte,
2 Stadt- und Kreisgerichte, }
238 Kreisgerichte, von denen 75 zugleich Schwurgerichte sind,
45 beständige Gerichts-Deputationen,
503 Gerichts-Kommissionen,
125 Rheinische Friedensgerichte,
85 besondere Gerichtsbehörden, nämlich:
2 Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien,
7 Rheinische Handelsgerichte,
6 Universitätsgerichte,
25 Rhein-, Elb- und Weser-Zollgerichte,
33 Schöffengerichte im Ostrhein,
12 Gewerbegerichte im Departement Cöln.
Gerichtstage wurden an 313 Orten abgehalten.

Digitized by Google

Die größten Bezirke hatten nach der Einwohnerzählung von 1858:

der Appellationsgerichtshof in Cöln mit	2,711,249	Einwohnern,
das Kammergericht in Berlin mit	1,424,916	"
das Appellationsgericht in Breslau mit	1,398,940	"
" " " Marienwerder mit	1,135,698	"
" " " Ratibor mit	1,077,663	"

die kleinsten:

das Appellationsgericht in Halberstadt mit	360,943	"
" " " Arnsberg mit	300,215	"
" " " Greifswald mit	203,106	"
der Justiz-Senat in Ehrenbreitstein mit	165,394	"

Von den zum Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln gehörigen 9 Landgerichten hatten den größten Umfang:

das Landgericht in Aachen mit	446,663	Einwohnern,
" " " Düsseldorf mit	359,134	"
" " " Coblenz mit	349,041	"

den kleinsten:

das Landgericht in Bonn mit	230 702	"
" " " Cleve mit	226,839	"
" " " Saarbrücken mit	188,796	"

3) Das am Schlusse des Jahres 1860 vorhandene Beamtenpersonal betrug:

	Richter, mit Einschluß der unbesoldeten Gerichts-Assessoren.	Beamte der Staatsanwaltschaft.	Referendarien.	Auskultatoren.	Subaltern-Beamte, mit Ausschluß der Lohnschreiber.	Lohnschreiber.	Unterbeamte.	Rechtsanwalte, Notarien, Advokaten und Advokat-Anwalte.	Ueberhaupt.
a) bei den Appellationsgerichten (mit Ausschluß von Cöln) .	328	36	584	57	434	56	153	167	1,815
b) bei den Gerichten erster Instanz (mit Ausschluß des Departements Cöln)	3279	209	552	513	6614	3475	3835	1004	19,481
c) bei den Gerichten im Departement Cöln	400	41	122	103	199*	.	233	400	1,498
zusammen	4007	286	1258	673	7247	3531	4221	1571	22,794
Am Schlusse des Jahres 1858 waren vorhanden	3746	285	1370	906	7196*	3398	4206	1556	22,663
Also jetzt mehr	261	1	.	.	51	133	15	15	131
weniger	.	.	112	233	.	.	.	.	.

*) Jedoch mit Ausschluß der von den Sekretairen und den Gerichtsschreibern remunerirten Hülfsbeamten.

II. Umfang der Geschäfte.

A. Bei den Gerichten erster Instanz.*)

I. Es waren anhängig:

	im Jahre 1860	1859	1858
1) Civilprozesse, und zwar überjährige und neu eingeleitete zusammengenommen:			
a) Bagatellsachen	465,577	456,419	415,366
b) Injuriensachen	55,114	56,826	55,984
c) sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen (Wechselsachen, Merkantilsachen ꝛc.)	54,962	63,728	61,037
d) andere gewöhnliche Prozeßsachen	146,727	146,549	138,500
e) Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssachen	5,157	5,094	4,807
und zwar:	1860	1859	
Konkurssachen nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung	830	945	
Konkurssachen nach dem Gesetze vom 8. Mai 1855:			
aa) Konkurssachen	2618	2719	
bb) erbschaftliches Liquidationsverfahren	469	406	
cc) Prioritätsverfahren in der Exekutions-Instanz	1230	1019	
dd) Verhandlungen über gerichtliche Zahlungsstundung und wegen der Rechtswohlthat der Kompetenz	10	5	
f) Subhastationssachen	19,562	17,466	17,178
g) Ehesachen	5,060	4,990	5,171
h) andere besondere Prozeßarten (Todeserklärungen, Blödsinnigkeitserklärungen, Konfiskationssachen ꝛc.)	8,658	8,287	7,629
=	760,817	759,359	705,672
nämlich überjährige	167,027	156,655	147,366
neu eingeleitete	593,790	602,704	558,306
Außerdem haben die Mandate, gegen welche keine Einwendungen erhoben sind, betragen:			
in Mandatssachen	65,930	63,287	59,371
in Bagatellsachen	620,593	611,507	528,922
Im Ganzen sind mithin an Civilprozessen und Mandatssachen anhängig gewesen	1,447,340	1,434,153	1,293,965

Hiernach haben in den gedachten drei Jahren die Bagatellsachen, die anderen gewöhnlichen Prozeßsachen, die Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssachen, die Subhastationssachen, die besonderen Prozeßarten und die Mandate in Mandats- und Bagatellsachen sich alljährlich vermehrt.

Es betrug diese Vermehrung im Jahre 1860:

bei den Bagatellsachen gegen 1859 9,158,
gegen 1858 ..... 50,211;
bei den anderen gewöhnlichen Prozeßsachen
gegen 1859 178,
gegen 1858 ..... 8,227;

*) Außer Betracht gelassen sind bei der Mittheilung unter A. und B. die Geschäfte der Gerichtsbehörden im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, welche unter C. besonders aufgeführt sind.

Digitized by Google

bei den Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssachen
gegen 1859 63,
gegen 1858 ..... 350;
bei den Subhastationssachen
gegen 1859 2,096,
gegen 1858 2,384,
bei den besonderen Prozeßarten
gegen 1859 371,
gegen 1858 ..... 1,029;
bei den Mandaten in Mandatssachen
gegen 1859 2,643,
gegen 1858 ..... 6,559;
bei den Mandaten in Bagatellsachen
gegen 1859 9,086,
gegen 1858 ..... 91,671.

Die Injurienſachen und die ſofort zur mündlichen Verhandlung verwieſenen Sachen hatten im Jahre 1859 die höchſte, im Jahre 1860 die geringſte Zahl erreicht.

Bei den Eheſachen ergab ſich im Jahre 1858 die höchſte, im Jahre 1859 die geringſte Zahl.

Die Bagatellſachen betrugen in den Jahren 1860 und 1859 mehr als 60, im Jahre 1858 beinahe 59 Prozent aller Prozeſſe.

2) Unterſuchungen waren anhängig (überjährige und neu eingeleitete zuſammengenommen):

	im Jahre 1860	1859	1858
a) Unterſuchungen wegen der zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Verbrechen	4,012	3,860	3,670
b) Unterſuchungen wegen der zur Kompetenz der kollegialiſchen Gerichts-Abtheilungen gehörigen Verbrechen und Vergehen, und zwar:			
Verbrechen	6,341	5,848	5,415
Vergehen	67,678	71,610	69,643
c) Unterſuchungen wegen der zur Kompetenz der Einzelrichter gehörigen Vergehen und Uebertretungen, nämlich:			
Vergehen	26,972	26,311	24,249
=	114,003	107,629	102,977
Uebertretungen	74,531	79,918	78,177
d) Unterſuchungen wegen Diebſtahls an Holz und anderen Waldprodukten in dem durch das Holzdiebſtahlsgeſetz vorgeſchriebenen Verfahren	408,311	407,013	382,838
=	596,845	594,560	563,992
und zwar überjährige	70,979	67,066	59,830
neu eingeleitete	525,866	527,494	504,162
e) wegen Uebertretungen erlaſſene Strafmandate, gegen welche keine Einwendungen erhoben ſind	45,229	48,032	50,633
f) Obduktionen ohne wirkliche Unterſuchungen	1,765	1,802	1,195
g) ſonſtige Vorunterſuchungen, in welchen die förmliche Unterſuchung nicht eingeleitet worden iſt	8,436	15,471	14,628
Ueberhaupt waren demnach anhängig	652,275	659,865	630,448

Die Zahl der eigentlichen Unterſuchungen hat ſich, mit Ausſchluß der Uebertretungen, ſeit den letzten Jahren wieder etwas vermehrt. Im Ganzen betrug bei den Unterſuchungen wegen Verbrechen und Vergehen die Vermehrung im Jahre 1860 gegen 1859 = 6,374, gegen 1858 = 11,026. Die Unterſuchungen wegen Uebertretungen waren dagegen im Jahre 1859 am erheblichſten, im Jahre 1860 am geringſten.

Die Holzdiebstahlssachen, bei denen die Zunahme in 1860 gegen 1859 im Ganzen 1298, gegen 1858 = 25,473 ausmachte, bildeten in den Jahren 1860 und 1859 mehr als 68, 1858 beinahe 68 Prozent der Gesammtsumme der Untersuchungen. Die Zahl der Strafmandate wegen Uebertretungen hat von Jahr zu Jahr abgenommen, im Jahre 1860 gegen 1858 um 5404; die Obduktionen und die sonstigen Voruntersuchungen waren der Zahl nach im Jahre 1859 am erheblichsten.

	im Jahre 1860	1859	1858
3) Vormundschaften waren zu bearbeiten:			
überjährige	893,091	892,098	884,134
neu eingeleitete	79,973	80,363	89,838
zusammen	973,064	972,461	973,972
Darunter mit Vermögensverwaltung	205,966	224,834	nicht bekannt.
Die neu eingeleiteten Vormundschaften haben sich im Ganzen, und zwar im Jahre 1860 gegen 1859 um 390, gegen 1858 um 9865 vermindert.			
4) Nachlaß-Regulirungen kamen vor:			
überjährige	9,194	10,256	10,385
neu eingeleitete	12,950	12,730	14,923
überhaupt	22,144	22,986	25,308
Bei denselben ist hiernach im Ganzen eine alljährliche Verminderung eingetreten, und zwar im Jahre 1860 gegen 1858 um 3164.			
5) Hypothekenfolien waren angelegt	2,260,178	2,241,163	2,232,804
mithin waren im Jahre 1860 gegen 1859 überhaupt 19,015 und gegen 1858 = 27,374 Folien mehr vorhanden.			
6) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind vorgenommen	296,098	280,076	278,062
Dieselben haben sich im Jahre 1860 gegen 1859 um 16,022, gegen 1858 um 18,036 vermehrt.			
7) An Journal-Nummern waren in Hypothekensachen zu bearbeiten	1,356,948	1,352,385	1,398,057
II. Beendigt wurden von den anhängigen Sachen:			
1) Prozesse	610,421	592,246	549,134
und zwar:			
a) durch Agnition oder Kontumazial-Verfahren	116,480	122,026	112,258
oder von 100	15	16	16
b) durch Entsagung	164,913	160,491	147,709
oder von 100	22	21	22
c) durch Vergleich	100,657	98,271	91,401
oder von 100	13	13	13
d) durch Erkenntniß	228,371	211,458	197,766
oder von 100	30	28	28
zusammen von 100	80	78	78
Im Allgemeinen sind hiernach im Jahre 1860 die meisten Prozesse ihrer Erledigung entgegengeführt.			
Durch Entsagung und Vergleich sind mehr Sachen erledigt, als durch Erkenntniß auf kontradiktorische Verhandlung.			
2) Untersuchungen	528,253	523,580	496,923
und zwar:			
a) durch richterliche Entscheidung	511,373	505,082	481,720
oder von 100	85	85	85
b) durch Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	16,880	18,498	15,203
oder von 100	3	3	3
zusammen von 100	88	88	88

Digitized by Google

	im Jahre 1860	1859	1858
3) Vormundschaften	79,018	79,375	81,882
oder von 100	8	8	8
4) Nachlaßsachen	13,450	13,789	15,050
oder von 100	61	60	59
III. Unbeendigt blieben:			
Prozesse	150,396	167,113	156,538
Untersuchungen	68,592	70,980	67,069
Vormundschaften	984,046	893,086	892,090
Nachlaßsachen	8,694	9,197	10,258
Darunter befinden sich:			
überjährige Prozesse	14,426	14,576	13,440
„ Untersuchungen	2,002	1,736	1,519
„ Nachlaßsachen	3,042	3,525	3,692
IV. Im Durchschnitt kommt von den anhängigen Sachen:			
1) ein Prozeß ohne Unterschied der Gattungen auf	20	20	21
mit Unterschied der Gattungen:		Einwohner;	
ein Bagatellprozeß auf	32	33	35
ein Injurienprozeß auf	272	264	260
ein sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesener Prozeß auf	273	236	239
ein anderer gewöhnlicher Prozeß auf	102	102	105
eine Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssache auf	2,912	2,948	3,050
eine Subhastationssache auf	768	860	848
eine Ehesache auf	2,968	3,009	2,817
ein besonderer Prozeß (Todeserklärungen ꝛc.) auf	1,734	1,812	1,909
2) eine Untersuchung ohne Unterschied der Gattungen auf.	25	25	26
mit Unterschied der Gattungen:		Einwohner;	
eine Untersuchung wegen Verbrechen und Vergehen auf	133	140	141
eine Untersuchung wegen Uebertretungen auf	201	188	187
eine Untersuchung wegen Holzdiebstahls auf	37	37	38
3) eine Vormundschaftssache auf	15	15	15
4) eine Nachlaßsache auf	678	653	575
		Einwohner;	

wobei bemerkt wird, daß hinsichtlich der Zahl der Einwohner für die Jahre 1860 und 1859 das Resultat der Zählung am Schlusse des Jahres 1858 und für das Jahr 1858 das Resultat der Zählung von 1855 zum Grunde liegt, und daß die Einwohnerzahl nach der Zählung von 1858 = 15,015,763, nach der Zählung von 1855 = 14,564,274 beträgt.

B. Bei den Appellationsgerichten.

I. Es waren anhängig:	im Jahre 1860	1859	1858
1) Civilprozesse:			
a) Bagatellsachen	7,158	6,505	6,177
b) Injuriensachen	3,736	3,532	3,370
c) sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen	773	826	792
d) andere Prozeßsachen	19,475	18,558	17,861
e) Ehesachen	424	434	425
f) andere besondere Prozeßarten	.	3	10
zusammen	31,566	29,858	28,635
und zwar überjährige	7,696	6,966	6,937
neu eingeleitete	23,870	22,892	21,698

Digitized by Google

In den gedachten drei Jahren ist hiernach im Ganzen nur eine unwesentliche Veränderung in den Geschäften eingetreten. Am erheblichsten war die Geschäftsmasse im Jahre 1860. In diesem Jahre sind gegen 1859 überhaupt 1708 und gegen 1858 = 2931 Sachen mehr anhängig gewesen.

Außerdem sind auf Grund der Verordnung vom 12. November 1855 (Ges.-Samml. S. 686) im Jahre 1860 = 14, im Jahre 1859 = 12 und im Jahre 1858 = 33 Prozesse in erster Instanz gegen ehemals Reichsunmittelbare anhängig gewesen.

	im Jahre		
	1860	**1859**	**1858**
2) Untersuchungen:			
a) Untersuchungen wegen der in erster Instanz zur Kompetenz der kollegialischen Gerichts-Abtheilungen gehörigen Verbrechen und Vergehen, und zwar:			
Verbrechen	1,016	940	870
Vergehen	10,816	10,506	10,840
b) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Einzelrichter gehörigen Vergehen und Uebertretungen, nämlich:			
Vergehen	956	828	609
=	12,788	12,274	12,319
Uebertretungen	1,972	1,874	2,028
c) Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz ꝛc.	345	298	315
d) Disziplinar-Untersuchungen	78	75	81
zusammen	15,183	14,521	14,743
und zwar überjährige	1,694	1,959	1,895
neu eingeleitete	13,489	12,562	12,848

Im Ganzen hat sich die Zahl der Untersuchungen im Jahre 1860 gegen 1859 um 662, und gegen 1858 um 440 vermehrt.

	im Jahre		
	1860	**1859**	**1858**
3) Lehnssachen	1,047	1,020	1,053
4) Fideikommißsachen	338	337	322
5) Stiftungssachen	319	347	321
II. Beendigt wurden von den anhängigen Sachen:			
1) Prozesse	23,524	22,162	21,669
und zwar:			
a) durch Entsagung	2,173	1,941	1,806
b) durch Vergleich	229	184	232
c) durch Erkenntniß	21,122	20,037	19,631
2) Untersuchungen	12,951	12,829	12,785
und zwar:			
a) durch richterliche Entscheidung	12,658	12,461	12,438
b) durch Tod des Angeklagten oder in anderer Weise	293	368	347
III. Unbeendigt blieben:			
Prozesse	8,042	7,696	6,966
Untersuchungen	2,232	1,692	1,958
Darunter befinden sich:			
überjährige Prozesse	273	229	228
„ Untersuchungen	1	11	4

(Fortsetzung folgt.)

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. Dezember 1861. № 51.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Glogau, Wirklichen Geheimen Rath Grafen von Rittberg ist der rothe Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Florentin Posplesznyl im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,
der Referendarius Bischoff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt, und
der Referendarius Fabrlz im Bezirk des Kammergerichts;
dem Gerichts-Assessor Paul Albrecht Wilhelm Alexander Meyer ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Der Auskultator Arnold Friedrich Otto Brandenburg ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Greifswald ernannt;
dem Kammergerichts-Referendarius von Duisburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwalten sind ernannt:
der Staatsanwalt Giehlow in Danzig bei dem Kreisgericht in Oppeln, und
der Staatsanwalts-Gehülfe Schaper in Tilsit bei dem Kreisgericht in Lyck;
der Gerichts-Assessor Schlack ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht zu Strasburg i. Westpr. ernannt.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Versetzt sind:
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Westram in Wohlau an das Kreisgericht in Strehlen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nimptsch, und
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Berge in Halberstadt an das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg, mit widerruflicher Einräumung der Praxis auch bei dem Appellationsgericht daselbst;
der Rechtsanwalt und Notar Causentius in Nordhausen ist in Folge rechtskräftigen Straferkenntnisses seiner Aemter verlustig gegangen.
Die Rechtsanwalte und Notare, Justizrath Dr. Anderssen in Greifswald, Justizrath Weber in Osterode und Kaldewey in Löbau sind gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Staatsanwalts-Gehülfe, Landgerichts-Assessor Nebe-Pflugstädt in Altenkirchen ist zum Staats-Prokurator bei dem Landgericht in Düsseldorf ernannt;
der Landgerichts-Assessor Camphausen in Düsseldorf ist dem Landgericht in Cöln überwiesen;
der Friedensrichter Peusquens in Heinsberg ist an das Friedensgericht Nr. IV. in Cöln, und
der Friedensgerichtsschreiber Pütz in Kirchberg an das Friedensgericht in Zell versetzt worden;
der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Pieper in Coblenz ist zum Friedensgerichtsschreiber in Kirchberg ernannt;
dem Notar Hundt in Neuerburg ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem bisherigen Amte ertheilt worden.
Der Landgerichts-Sekretair Ehrlstmann in Düsseldorf ist gestorben.

Digitized by Google

Statistische Mittheilungen

über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden im Jahre 1860.

(Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1856 S. 291, von 1857 S. 311, von 1859 S. 403, von 1860 S. 336 und von 1861 S. 292.)

(Schluß.)

C. Bei den Gerichtsbehörden im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln.

I. In erster Instanz bei den Landgerichten, den Friedensgerichten und den Handelsgerichten.

1) Civilprozesse waren anhängig:

	im Jahre 1860	1859	1858
a) bei den Landgerichten:			
gewöhnliche Civilprozesse	13,308	12,601	12,138
Subhastationen und Oppositionen dagegen	50	38	56
Ehescheidungsprozesse	63	50	53
Klassifikations- und Distributionssachen	712	778	992
=	14,133	13,467	13,239
b) bei den Friedensgerichten:			
Civilprozesse	123,184	111,756	105,856
Subhastationen	1,921	1,870	2,027
=	125,105	113,626	107,883
c) bei den Handelsgerichten	15,138	15,883	13,689
überhaupt	154,376	142,976	134,811

Hiernach ist im Jahre 1860 gegen die beiden Vorjahre bei den Landgerichten eine im Ganzen nicht erhebliche Zunahme der Geschäfte eingetreten, nämlich gegen 1859 um 666, gegen 1858 um 894 Sachen. Bei den Friedensgerichten haben sich die Geschäfte ebenfalls vermehrt, und zwar gegen 1859 um 11,479, gegen 1858 um 17,222 Sachen. Bei den Handelsgerichten sind im Jahre 1859 die meisten Sachen vorgekommen. Im Ganzen waren im Jahre 1860 gegen 1859 = 11,400 und gegen 1858 = 19,565 Sachen mehr anhängig.

	im Jahre 1860	1859	1858
Beendigt wurden von den anhängigen Prozessen	151,073	139,243	130,904
oder von 100	98	97	97
am Jahresschlusse blieben mithin unbeendigt	3,303	3,733	3,907
oder von 100	2	3	3
Die durchschnittliche Einwohnerzahl, auf welche ein Prozeß im Departement Cöln kommt, beträgt bei 2,711,249 Einwohnern in den Jahren 1860 und 1859 und bei 2,626,301 Einwohnern in dem Jahre 1858	18	19	19
in den übrigen Departements fällt dagegen nach der obigen Darstellung ein Prozeß auf	20	20	21
		Einwohner;	Einwohner.

Hiernach waren im Departement Cöln verhältnißmäßig mehr Prozesse anhängig, als in den übrigen Departements.

2) Rathskammersachen kamen bei den Landgerichten vor	5,093	4,563	5,041
3) Vergleichssachen waren bei den Friedensgerichten anhängig	3,427	3,230	3,206

Die meisten Vergleiche kamen gleichmäßig bei den Friedensgerichten in dem Landgerichtsbezirk Coblenz vor, die wenigsten in den Landgerichtsbezirken Cleve und Elberfeld.

Digitized by Google

	im Jahre 1860	1859	1858
4) Vormundschaften schwebten bei den Friedensgerichten	142,429	141,324	140,578
wovon eine auf	19	19	18
Einwohner kommt.			
Beendigt wurden davon	11,250	10,216	10,253
oder von 100	7	7	7
und unbeendigt blieben	131,179	131,108	130,325
oder von 100	93	93	93
5) Familienraths-Versammlungen kamen vor	17,073	16,893	18,067
6) Untersuchungen waren anhängig:			
a) Untersuchungen wegen Verbrechen, welche zur Kompetenz der Schwurgerichte gehören	498	404	534
b) Untersuchungen wegen Vergehen	12,069	12,148	13,798
=	12,567	12,552	14,332
c) Untersuchungen wegen Uebertretungen	66,665	75,434	87,150
d) Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz ꝛc.	56,126	65,253	72,142
überhaupt	135,358	153,239	173,624

Im Ganzen haben sich die Untersuchungen im Jahre 1860 gegen 1859 um 17,881 und gegen 1858 um 38,266 vermindert. Vorzugsweise tritt diese Verminderung bei den Uebertretungen und den Holzdiebstahlssachen hervor.

	im Jahre 1860	1859	1858
Beendigt wurden	131,064	149,026	169,235
oder von 100	97	97	97
und zwar:			
a) durch richterliche Entscheidung	130,374	148,357	167,048
b) durch den Tod des Angeklagten oder in anderer Weise	690	669	2,187
Unbeendigt blieben	4,294	4,213	4,389
oder von 100	3	3	3
Von den bezeichneten Untersuchungen kommt eine, ohne Unterscheidung der Gattungen, auf	20	18	15
mit Unterscheidung der Gattungen:		Einwohner;	
eine Untersuchung wegen Verbrechen und Vergehen auf	216	216	183
" " " Uebertretungen auf	41	36	30
" " " Holzdiebstahls auf	48	42	36
In den übrigen Departements fällt dagegen eine Untersuchung ohne Unterscheidung der Gattungen auf	25	25	26
mit Unterscheidung der Gattungen:			
eine Untersuchung wegen Verbrechen und Vergehen auf	133	140	141
" " " Uebertretungen auf	201	188	187
" " " Holzdiebstahls auf	37	37	38
		Einwohner;	

Die Verschiedenheit beruht im Wesentlichen darin, daß die Uebertretungen im Departement Cöln sämmtlich vor den Friedensgerichten verhandelt, in den übrigen Departements dagegen großentheils durch Strafverfügungen der Polizeiverwalter erledigt werden.

II. In zweiter Instanz waren bei den Landgerichten anhängig:	im Jahre 1860	1859	1858
1) gewöhnliche Civilprozesse	872	870	789
davon sind beendigt	819	808	753
unbeendigt blieben	53	62	36

	im Jahre 1860	1859	1858
2) Zuchtpolizeisachen	1,127	1,304	1,274
beendigt sind	1,034	1,183	1,178
unbeendigt blieben	93	121	96
III. Bei dem Appellationsgericht in Cöln waren anhängig:			
Civilprozesse	1,019	938	1,012
Rathskammersachen	185	147	154
Oppositionen gegen Subhastationen	3	5	6
Ehescheidungsprozesse		6	2
Urtheile in Civilsachen ergingen	931	856	978
Untersuchungen bei dem Anklage-Senat kamen vor	814	777	746
Entscheidungen in Untersuchungssachen ergingen	819	779	751
darunter in Anklagesachen	801	755	719
D. Bei dem Ober-Tribunal.			
1) An Referaten waren zu bearbeiten	6,922	6,505	6,501
und zwar:			
bei den fünf Civilsenaten	5,042	4,730	4,730
bei den beiden Abtheilungen des Senats für Strafsachen	1,880	1,775	1,771
Von den Referaten sind:			
a) durch Präklusion und Entsagung vor Anfertigung der Referate ausgeschieden	1,493	1,313	1,400
oder von 100	22	20	21
b) durch Entsagung nach Anfertigung der Referate und durch Urtel erledigt	4,131	4,076	4,050
oder von 100	60	63	62
Unerledigt blieben	1,298	1,116	1,051
wovon bereits in der Instruktion schwebten	743	530	540
2) Plenar-Spruchsachen kamen vor:			
Disziplinarsachen	3	4	9
Civilsachen	4	2	3
Strafsachen	10	6	5
zusammen	17	12	17
3) Beschwerden waren zu bearbeiten	1,338	1,292	1,161
und zwar:			
bei den Civilsenaten	1,022	977	839
bei dem Senat für Strafsachen	316	315	322
4) Die Zahl der Geschäftsnummern betrug	39,176	38,039	37,146
5) Im Durchschnitt kommen auf einen der etatsmäßigen 48 Räthe:			
an Spruchsachen	144	136	135
an Beschwerdesachen	28	27	24

III. Besondere Resultate aus den Geschäftstabellen.

I. In welcher Art und in welchem Verhältnisse die anhängigen Prozesse und Untersuchungen bei den Gerichten erster Instanz, ausschließlich derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln, im Ganzen beendigt sind, ist bereits oben unter II. A. Nr. II. erwähnt. Hinsichtlich der Erledigung der Geschäfte im Einzelnen ergiebt die nachfolgende Darstellung das Nähere.

Digitized by Google

	im Jahre 1860	1859	1858
1) Bagatellsachen waren anhängig	465,577	456,419	415,366
davon sind erledigt	397,518	376,350	339,898
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	55,759 od. v. 100.. 12	55,450 od. v. 100.. 12	48,915 od. v. 100.. 12
durch Entsagung	117,591 = = = .. 25	112,743 = = = .. 25	101,124 = = = .. 24
durch Vergleich	77,945 = = = .. 17	74,926 = = = .. 16	69,139 = = = .. 17
durch Erkenntniß	146,223 = = = .. 31	133,231 = = = .. 29	120,720 = = = .. 29
zusammen =	397,518 od. v. 100.. 85	376,350 od. v. 100.. 82	339,898 od. v. 100.. 82
2) Injurienfachen waren anhängig	55,114	56,826	55,984
abgemacht sind	43,149	43,390	42,680
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	343 od. v. 100.. 1	422 od. v. 100.. 1	336 od. v. 100.. 1
durch Entsagung	11,314 = = = .. 20	11,501 = = = .. 20	11,262 = = = .. 20
durch Vergleich	11,072 = = = .. 20	11,913 = = = .. 21	11,878 = = = .. 21
durch Erkenntniß	20,420 = = = .. 37	19,554 = = = .. 34	19,204 = = = .. 34
zusammen =	34,149 od. v. 100.. 78	43,390 od. v. 100.. 76	42,680 od. v. 100.. 76
3) Sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen waren anhängig	54,962	63,728	61,037
beendigt wurden	48,657	56,779	54,880
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	25,557 od. v. 100.. 47	32,034 od. v. 100.. 50	30,897 od. v. 100.. 51
durch Entsagung	7,940 = = = .. 14	9,594 = = = .. 15	9,344 = = = .. 15
durch Vergleich	3,979 = = = .. 8	3,575 = = = .. 6	3,076 = = = .. 5
durch Erkenntniß	11,181 = = = .. 20	11,576 = = = .. 18	11,563 = = = .. 19
zusammen =	48,657 od. v. 100.. 89	56,779 od. v. 100.. 89	54,880 od. v. 100.. 90
4) Andere gewöhnliche Prozeßsachen waren anhängig	146,727	146,549	138,500
erledigt sind	98,428	95,489	91,590
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	34,663 od. v. 100.. 24	33,951 od. v. 100.. 23	31,958 od. v. 100.. 23
durch Entsagung	19,985 = = = .. 14	19,806 = = = .. 13	18,795 = = = .. 13
durch Vergleich	6,298 = = = .. 4	6,614 = = = .. 5	6,359 = = = .. 5
durch Erkenntniß	37,482 = = = .. 25	35,118 = = = .. 24	34,478 = = = .. 25
zusammen =	98,428 od. v. 100.. 67	95,489 od. v. 100.. 65	91,590 od. v. 100.. 66
5) Im Ganzen sind hiernach von den gedachten vier Prozeßarten,			
deren Zahl	722,380	723,522	670,887
betrug, erledigt	587,752	572,008	529,048
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	116,322 od. v. 100.. 16	121,857 od. v. 100.. 17	112,106 od. v. 100.. 17
durch Entsagung	156,830 = = = .. 22	153,644 = = = .. 21	140,525 = = = .. 21
durch Vergleich	99,294 = = = .. 14	97,028 = = = .. 13	90,452 = = = .. 13
durch Erkenntniß	215,306 = = = .. 29	199,479 = = = .. 28	185,965 = = = .. 28
zusammen =	587,752 od. v. 100.. 81	572,008 od. v. 100.. 79	529,048 od. v. 100.. 79

Digitized by Google

Die meisten Prozesse sind hiernach im Jahre 1860 ihrer Erledigung entgegengeführt.

	im Jahre 1860	1859	1858
6) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Verbrechen waren anhängig	4,012	3,860	3,670
davon sind beendigt	3,462	3,335	3,190
und zwar:			
durch richterliche Entscheidung	3,446 od. v. 100.. 86	3,309 od. v. 100.. 85	3,157 od. v. 100.. 86
durch Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	16 = = = .. 0	26 = = = .. 1	33 = = = .. 1
zusammen =	3,462 od. v. 100.. 86	3,335 od. v. 100.. 86	3,190 od. v. 100.. 87
7) Sonstige Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen waren anhängig	109,991	103,769	99,307
davon sind abgemacht	94,202	88,615	85,861
und zwar:			
durch richterliche Entscheidung	93,131 od. v. 100.. 85	87,597 od. v. 100.. 84	84,917 od. v. 100.. 85
durch Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	1,071 = = = .. 1	1,018 = = = .. 1	944 = = = .. 1
zusammen =	94,202 od. v. 100.. 86	88,615 od. v. 100.. 85	85,861 od. v. 100.. 86
8) Im Ganzen sind hiernach von den Untersuchungen der gedachten beiden Gattungen von	104,003	107,629	102,977
beendigt	97,664	91,950	89,051
nämlich:			
durch richterliche Entscheidung	96,557 od. v. 100.. 85	90,906 od. v. 100.. 85	88,074 od. v. 100.. 85
durch Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	1,087 = = = .. 1	1,044 = = = .. 1	977 = = = .. 1
zusammen =	97,664 od. v. 100.. 86	91,950 od. v. 100.. 86	89,051 od. v. 100.. 86

II. Von den bei den Gerichten erster Instanz	im Jahre 1860	1859	1858
neu eingegangenen	593,790	602,704	558,306
Prozessen sind	135,970	152,537	143,098
unbeendigt geblieben, mithin wurden erledigt	457,820	450,167	415,208
oder im Durchschnitt von 100	77	75	74
Gegen diesen Durchschnittssatz verhalten sich die einzelnen Gattungen, wie folgt.			
Es wurden beendigt:			
von 100 neuen Bagatellsachen	83	79	78
" " " Injuriensachen	72	70	70
" " " sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesenen Sachen	88	89	90
" " " anderen gewöhnlichen Prozessen	59	58	59
" " " Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssachen	43	36	38
" " " Subhastationssachen	49	44	48
" " " Ehesachen	43	42	41
" " " anderen besonderen Prozessen	41	41	42

Digitized by Google

III. Bei den Appellationsgerichten, mit Ausschluß des Appellationsgerichtshofes in Cöln, waren

	im Jahre 1860	1859	1858
1) an Prozessen	23,870	22,892	21,698
neu anhängig geworden. Davon blieben unbeendigt	7,769	7,467	6,738;
es wurden daher erledigt	16,101	15,425	14,960
oder im Durchschnitt von 100	67	67	69
und zwar:			
von 100 neuen Bagatellsachen	81	81	81
" " " Injuriensachen	66	69	69
" " " sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesenen Sachen	95	94	95
" " " anderen Prozeßsachen	60	60	63
" " " Ehesachen	69	72	72
2) An Referaten wurden von den Mitgliedern der Appellationsgerichte bearbeitet:			
a) Erkenntnisse und Beweisresolute in Prozessen	23,312	21,012	21,645
b) Entscheidungen auf Rekurse:			
aa) bei nicht erfolgter Mittheilung des Rekurses	14,247	12,965	12,059
bb) nach erfolgter Mittheilung des Rekurses	5,749	5,288	5,202
c) Erkenntnisse und Entscheidungen in Untersuchungssachen, mit Einschluß der Entscheidungen über Versetzung in den Anklagestand	17,606	16,976	17,183

In den Ergebnissen der gedachten drei Jahre findet hiernach keine wesentliche Verschiedenheit statt.

Die meisten Referate kamen im Jahre 1860 vor.

3) Als durchschnittliches Arbeitsmaaß für einen der etatsmäßigen 290 Obergerichtsräthe ergeben sich:

im Jahre 1860	1859	1858	
31	28	27	neu eingeleitete Bagatell- und Injuriensachen,
51	51	48	sonstige Prozeßsachen,
39	36	37	Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen,
6	6	6	Untersuchungen wegen Uebertretungen,
1	1	1	Untersuchungen wegen Holzdiebstahls,
6	6	6	Lehns-, Fideikommiß- und Stiftungssachen,
80	72	75	Referate in Prozessen,
			Entscheidungen auf Rekurse:
49	45	42	bei nicht erfolgter Mittheilung des Rekurses,
20	18	18	nach erfolgter Mittheilung des Rekurses, und
61	59	59	Referate in Untersuchungssachen.

IV. Untersuchungssachen.

Da das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 bei den Gerichtsbehörden im ganzen Umfange der Monarchie Anwendung findet, so sind in der nachstehenden Darstellung die Ergebnisse bei den Gerichten des Departements Cöln den entsprechenden Ergebnissen bei den übrigen Gerichten gegenübergestellt und dabei zugleich die Gesammtresultate angegeben.

Digitized by Google

A. Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen und Vergehen.	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
I. Die Zahl der neu eingeleiteten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen betrug bei den Gerichten erster Instanz	**1860** 98,325	**1859** 93,704	**1858** 89,122	**1860** 12,596	**1859** 12,378	**1858** 13,829	**1860** 110,921	**1859** 106,082	**1858** 102,951
Diese Untersuchungen zerfallen in folgende Gattungen:									
1) Hochverrath	.	.	1	.	.	.	.	.	1
2) Landesverrath	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3) Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses.....	79	93	74	12	26	19	91	119	93
4) Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.	.	2	.	.	.	.	.	2	.
5) Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte	112	82	47	.	5	.	112	87	47
6) Widerstand gegen die Staatsgewalt.....	3,190	2,973	3,045	350	314	415	3,540	3,287	3,460
7) Vergehen gegen die öffentliche Ordnung	25,726	25,682	23,965	2,211	2,228	2,513	27,937	27,910	26,478
darunter Vergehen der Bettelei, Landstreicherei und Arbeitsscheu:									
überhaupt im Jahre									
1860..... 16,320									
1859..... 16,978									
1858..... 15,318									
8) Münzverbrechen und Münzvergehen	49	50	57	21	35	31	70	85	88
9) Meineid	473	455	423	67	48	44	540	503	467
10) Falsche Anschuldigung ...	215	200	251	21	29	36	236	229	287
11) Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.....	90	81	91	16	6	18	106	87	109
12) Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand ...	33	20	40	5	11	15	38	31	55
13) Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit	2,004	2,062	1,879	233	265	249	2,237	2,327	2,128
14) Verletzung der Ehre	385	308	380	621	553	578	1,006	861	958
15) Zweikampf	5	5	3	1	3	.	6	8	3
16) Verbrechen und Vergehen gegen das Leben	479	424	451	97	72	92	576	496	543
darunter: Mord und Todtschlag,									

überhaupt
im Jahre 1860 150
" " 1859 134
" " 1858 142
Kindesmord:
im Jahre 1860 98
" " 1859 69
" " 1858 75

		Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
		1860	1859	1858	1860	1859	1858	1860	1859	1858
17)	Körperverletzungen	6,057	5,998	5,941	2,180	2,253	2,198	8,237	8,251	8,139
18)	Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit	144	165	176	6	16	11	150	181	187
19)	Diebstahl, insofern nicht das Holzdiebstahlsgesetz Anwendung findet	37,581	35,571	33,590	3,540	3,238	3,689	41,121	38,809	37,279
20)	Unterschlagung	3,946	3,640	3,557	368	363	395	4,314	4,003	3,952
21)	Raub	93	87	82	12	11	24	105	98	106
22)	Erpressung	28	30	32	2	5	4	30	35	36
23)	Hehlerei	429	354	396	97	79	127	526	433	523
24)	Betrug	1,987	1,792	1,840	287	285	318	2,274	2,077	2,158
25)	Untreue	45	47	30	2	7	4	47	54	34
26)	Urkundenfälschung	1,241	1,185	1,155	147	147	117	1,338	1,332	1,272
27)	Bankerutt	203	187	181	76	61	95	279	248	276
28)	Strafbarer Eigennutz	3,171	2,635	2,446	478	479	535	3,649	3,114	2,981
29)	Vermögensbeschädigung	1,799	1,783	1,663	361	316	337	2,160	2,099	2,000
30)	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	582	527	684	55	78	151	637	605	835
	darunter: vorsätzliche Brandstiftung: überhaupt im Jahre 1860 244; " " 1859 253; " " 1858 291									
	fahrlässige Brandstiftung: überhaupt im Jahre 1860 211; " " 1859 267; " " 1858 433									
31)	Verbrechen und Vergehen im Amte	371	398	318	44	38	46	415	436	364
32)	Vierter und fernerer Holzdiebstahl	5,656	4,802	4,311	399	423	525	6,055	5,225	4,836
33)	Verbrechen und Vergehen gegen die Post-, Steuer- und Zollgesetze	695	567	644	279	376	430	974	943	1,074
34)	Andere Verbrechen und Vergehen, auf welche besondere neben dem Strafgesetzbuche geltende Strafgesetze zur Anwendung kommen	1,457	1,499	1,369	608	608	813	2,065	2,107	2,182
	zusammen	98,325	93,704	89,122	12,596	12,378	13,829	110,921	106,082	102,951

Digitized by Google

	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
	1860	1859	1858	1860	1859	1858	1860	1859	1858
Davon sind mittelst der Presse begangen	55	56	54	7	10	15	62	66	69
II. Werden den neu eingeleiteten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen von	98,325	93,704	89,122	12,596	12,378	13,829	110,921	106,082	102,951
noch die neu eingeleiteten Uebertretungen mit	61,898	66,092	66,992	65,922	74,455	68,069	127,811	140,547	133,061
Holzdiebstähle mit	365,652	367,698	348,048	53,272	62,810	68,882	418,924	430,508	416,930
hinzugerechnet, so ergiebt sich die Hauptsumme an neu eingeleiteten Sachen von	525,866	527,494	504,162	131,790	149,643	168,780	657,656	677,137	672,942
Hiernach kommen von 100 Sachen auf									
Uebertretungen	12	12	13	50	50	51	19	21	23
Holzdiebstähle	70	70	69	40	42	41	61	63	62
andere Diebstähle	7	7	7	3	2	2	6	6	5
die übrigen Verbrechen und Vergehen	11	11	11	7	6	6	11	10	10
III. Eine neu eingeleitete Untersuchung kommt im Durchschnitt auf.	29	28	29	21	18	16	27	26	26
insbesondere aber eine Untersuchung				Einwohner					
wegen Uebertretung auf	243	227	217	41	36	31	139	126	112
„ Holzdiebstahls auf	41	41	42	51	43	38	42	41	41
„ anderen Diebstahls auf	400	422	434	766	837	712	431	457	487
„ der übrigen Verbrechen und Vergehen auf	247	258	262	299	297	259	254	264	262

Die Abweichung der Resultate hinsichts der Uebertretungen zwischen den Gerichten im Departement Cöln und den übrigen Gerichten beruht in dem oben gedachten Umstande, daß im Departement Cöln die Uebertretungen sämmtlich vor den Gerichten verhandelt werden, während dieselben in den übrigen Departements großentheils durch Strafverfügungen der Polizeiverwalter zur Erledigung kommen.

B. Angeschuldigte.

Die Zahl der Angeschuldigten in den beendigten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
	1860	1859	1858	1860	1859	1858	1860	1859	1858
betrug	118,573	114,274	113,606	16,798	17,602	19,703	135,371	131,876	133,309
Diese Angeschuldigten theilen sich									
1) dem Geschlechte nach:									
in männliche	94,340	91,161	90,947	13,838	14,437	16,061	108,178	105,598	107,008
in weibliche	24,233	23,113	22,659	2,960	3,165	3,642	27,193	26,278	26,301
von 100 Angeschuldigten waren									
männliche	80	80	80	82	82	82	80	80	80
weibliche	20	20	20	18	18	18	20	20	20
2) dem Alter nach:									
Personen unter 16 Jahren	4,312	4,879	4,627	773	788	1,021	5,085	5,667	5,648
„ über 16 Jahre	114,261	109,395	108,979	16,025	16,814	18,682	130,286	126,209	127,661

von 100 Angeschuldigten waren	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre 1860	1859	1858	Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre 1860	1859	1858	Ueberhaupt im Jahre 1860	1859	1858
Personen unter 16 Jahren	4	4	4	5	4	5	4	4	4
„ über 16 Jahre..	96	96	96	95	96	95	96	96	96
3) den Religionsverhältnissen nach:									
Christen	117,063	112,674	111,797	16,651	17,478	19,555	133,714	130,152	131,352
Juden	1,510	1,600	1,809	147	124	148	1,657	1,724	1,957
4) Rückfällig waren.....	23,993	22,949	21,001	1,765	2,346	2,960	25,758	25,295	23,961
oder von 100 Angeschuldigten	20	20	18	11	13	15	19	19	18
5) durch definitive Erkenntnisse sind verurtheilt.....	101,136	97,440	96,704	12,968	14,152	15,295	114,104	111,592	111,999
oder von 100 Angeschuldigten	85	85	85	77	80	78	84	85	84
freigesprochen	16,201	15,775	15,714	2,305	1,723	2,503	18,506	17,498	18,217
oder von 100 Angeschuldigten	14	14	14	14	10	13	14	13	14
außer Verfolgung gesetzt ..	.	.	.	1,119	1,557	1,613			
oder von 100 Angeschuldigten	.	.	.	7	9	8			
durch Tod oder in anderer Weise sind der Anklage enthoben	1,236	1,059	1,188	406	170	292	2,761	2,786	3,093
oder von 100 Angeschuldigten	1	1	1	2	1	1	2	2	2
Im Ganzen ergiebt sich, daß von ..... Einwohnern einer wegen Verbrechen und Vergehen zur Untersuchung gezogen und von ..... Einwohnern einer verurtheilt worden ist.	127	131	128	161	154	133	131	134	129
	148	154	151	209	192	172	155	159	153

V. Staatsanwaltschaft.

I. Geschäfte der Staatsanwalte in den Departements mit Ausschluß von Cöln.	im Jahre 1860	1859	1858
1) Die Zahl der anhängigen Sachen betrug	186,265	174,723	165,251
Davon sind erledigt:			
a) durch sofortige Zurückweisung der Denunciation	26,034	23,290	21,542
oder von 100 anhängigen Sachen.....	14	13	13
b) durch Abgabe der Akten an andere Behörden	14,542	15,095	14,495
oder von 100 Sachen.....	8	9	9
c) durch Abstandnahme von weiterer Verfolgung.....	54,017	49,201	45,213
oder von 100 Sachen.....	29	28	28
d) durch Erhebung der Anklage	76,415	72,009	70,077
oder von 100 Sachen.....	41	41	42
(Unter der Zahl der erhobenen Anklagen befinden sich aus dem Jahre 1860 = 3,737, aus dem Jahre 1859 = 3,766 und aus dem Jahre 1858 = 3,403 Anträge auf vorläufige Versetzung in den Anklagestand.)			
zusammen.....	171,017	159,595	151,327

Digitized by Google

	im Jahre 1860	1859	1858
oder von 100 Sachen	92	91	92
Unbeendigt blieben	15,248	15,128	13,924
2) Die Zahl der von den Gerichten zurückgewiesenen Anklagen betrug	618	602	699
3) Die Zahl der bearbeiteten Ehesachen betrug	3,501	3,382	3,382
4) Audienztermine wurden abgehalten:			
in Strafsachen	83,565	79,038	77,032
in Ehesachen	4,868	4,552	4,592
5) Journal-Nummern kamen vor	911,467	879,862	858,898

Hiernach sind die Geschäfte im Jahre 1860 erheblicher gewesen, als in den beiden Vorjahren.

II. Geschäfte der Ober-Staatsanwalte in den Departements, mit Ausschluß von Cöln.

1) Es waren anhängig:			
a) Untersuchungen, und zwar:			
Appellationen	13,011	12,192	12,275
Rekurse	3,485	3,317	3,464
b) Ehescheidungssachen	389	430	435
c) Disziplinarsachen	166	157	165
zusammen	17,051	16,096	16,339
Davon sind erledigt	14,504	14,048	14,058
Unerledigt blieben	2,547	2,048	2,281
2) Die Zahl der erhobenen Anklagen betrug	3,554	3,468	3,142
3) Nichtigkeitsbeschwerden kamen vor	244	259	234
4) Termine waren abzuhalten	19,767	19,208	18,942
5) Journal-Nummern waren zu bearbeiten	99,368	96,005	103,056

III. Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunal.

1) Es waren zu bearbeiten:			
a) Untersuchungen	1,686	1,590	1,575
b) Disziplinarsachen	25	17	24
c) Ehescheidungssachen	78	93	105
d) Rheinische Civilsachen	69	80	102
e) Beschwerdesachen	299	298	309
zusammen	2,157	2,078	2,115
2) Termine waren abzuhalten	1,455	1,423	1,510
darunter in Untersuchungssachen	1,357	1,297	1,356
3) Journal-Nummern kamen vor	5,590	5,503	5,376

Danach ist im Ganzen eine wesentliche Veränderung in den Geschäften der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunal nicht eingetreten.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

☞ Der **Preußische Termin-Kalender** für 1862 (Preis 22½ Sgr.) ist in unserem Verlage erschienen. Derselbe enthält unter Anderm: **Verzeichniß der Justizbeamten und Anciennetätslisten derselben.** Mitgetheilt aus dem Bureau des Justiz-Ministeriums.
Berlin, Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker.)

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. Dezember 1861. № 52.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Dem Geheimen Kanzlei-Inspektor, Kanzleirath Rummelspacher ist der Karakter als Geheimer Kanzleirath, und

dem Geheimen expedirenden Sekretair Goder der Karakter als Kanzleirath verliehen worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kreisgerichts-Rath Möllenhoff in Hamm ist zum Rath bei dem Appellationsgericht daselbst ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Christian Friedrich Otto Waldemar Meyer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg, und

der Referendarius Lüders im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Albert Osterman bei dem Appellationsgericht in Hamm, und

der Auskultator Eduard Hermann Robert Techow bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Moser in Barten ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen;

die Versetzung des Kreisrichters Kalau vom Hofe in Wischwill an das Kreisgericht in Tilsit (Seite 291) ist auf seinen Wunsch zurückgenommen, und dagegen

der Kreisrichter Guth in Johannisburg an das Kreisgericht in Tilsit versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Schregel in Nimptsch ist gestorben.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Notar, Justizrath Fabriz in Greifswald ist gestorben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 88.

Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 28. November 1861, — betreffend die unentgeltliche Lieferung der für die Königlichen Staatsbehörden erforderlichen Exemplare der Gesetz-Sammlung.

Allerhöchste Verordnung vom 27. Oktober 1810 (Ges.-Samml. S. 1).

Das Staats-Ministerium beschließt aus Anlaß eines Antrages der Königlichen Ober-Rechnungskammer, daß den Königlichen Staatsbehörden und denjenigen einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten, welche jetzt die Bezahlung der Gesetz-Sammlung für die Amts-Bibliothek aus Staatsfonds zu leisten haben (Allerhöchste Verordnung vom 27. Oktober 1810 §. 5 a.), vom Jahre 1862 ab die pro inventario erforderlichen Exemplare der Gesetz-Sammlung unentgeltlich geliefert werden sollen.

Es wird hierbei aber ausdrücklich festgesetzt, daß von den Staatsbehörden, resp. den betreffenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten nur so viele Exemplare pro inventario unentgeltlich bezogen werden dürfen, als bisher von denselben gegen Bezahlung entnommen worden sind.

Beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses ist sämmtlichen Königlichen Ministerien, der Ober-Rechnungskammer, sowie den sonstigen Centralbehörden zur weiteren Veranlassung mitzutheilen.

Berlin, den 28. November 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf von Pückler. von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth. Graf von Bernstorff.

Vorstehender Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums wird sämmtlichen Gerichten zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 12. Dezember 1861.

Der Justiz-Minister
von Bernuth.

An sämmtliche Gerichte.
I. 5269. G. 4. Vol. IV.

Digitized by Google

Num. 89.

Allgemeine Verfügung vom 17. Dezember 1861, — betreffend die Aufstellung und Einreichung anderweiter Gebäude-Inventarien der Gerichtsbehörden.

Allgemeine Verfügung vom 7. Januar 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 19).

Nachdem seit dem Erlasse der Allgemeinen Verfügung vom 7. Januar 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 19), durch welche die Führung von Gebäude-Inventarien bei den Gerichtsbehörden angeordnet worden, insbesondere in Folge der Ausführung des Gesetzes, betreffend die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten ꝛc. vom 1. August 1855 (Ges.-Samml. S. 579), vielfache Veränderungen in Beziehung auf die der Justizverwaltung gehörigen oder von derselben benutzten Lokalien und Realitäten eingetreten sind, hat die Königliche Ober-Rechnungskammer die Aufstellung neuer Gebäude-Inventarien, welche den jetzigen Verhältnissen entsprechen, für die Revisionszwecke als erforderlich erachtet. In Folge dessen, und da die Erneuerung der bisherigen Inventare zur Herbeiführung einer vollständigen Uebersicht auch diesseits als wünschenswerth anerkannt werden muß, ist an Stelle des früheren ein hierbei angeschlossenes anderweites Formular, durch entsprechende Beispiele erläutert, angefertigt worden.

Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, über ihre Lokalien und sonstigen Realitäten, mit Einschluß der Lokalien der Staatsanwaltschaft, sowie über die Dienstwohnungen der Justizbeamten nach Anleitung dieses Formulars ein neues Gebäude-Inventarium in der Art anzufertigen, daß aus demselben alle in Betracht kommenden Verhältnisse genau zu ersehen sind.

Diese Inventarien sind, nach dem Wunsche der Königlichen Ober-Rechnungskammer, derselben zur Erleichterung des dauernden Gebrauchs, nicht wie in der Allgemeinen Verfügung vom 7. Januar 1852 angeordnet war, mit der Jahresrechnung, sondern für jedes Stadt- oder Kreisgericht und jede andere selbstständige Gerichtsbehörde in einem besonderen Hefte spätestens bis zum 1. April 1862 vorzulegen.

Seitens der Gerichte erster Instanz erfolgt die Einsendung durch die ihnen vorgesetzten Appellationsgerichte, und zwar so zeitig, daß die letzteren den bezeichneten Termin zur Uebermittelung an die Königliche Ober-Rechnungskammer unter Beifügung des Inventars über ihre eigenen Lokalitäten einzuhalten im Stande sind.

In jedem folgenden Jahre haben die Gerichte entweder einen Nachtrag zu den Gebäude-Inventarien anzufertigen, in welchem die im Laufe des betreffenden Jahres vorgekommenen Veränderungen speziell anzugeben sind, oder für den Fall, daß solche im Laufe des Jahres nicht stattgefunden haben, eine Bescheinigung hierüber auszustellen.

Diese Nachträge, beziehungsweise Bescheinigungen, welche von den Gerichten erster Instanz den an die Appellationsgerichte einzusendenden Jahresübersichten beizufügen sind, gelangen von den Appellationsgerichten mit den, ihre eigenen Lokalien betreffenden Angaben begleitet, bis zum 1. März jeden Jahres ungeheftet an die Königliche Ober-Rechnungskammer, um dort den Inventarien selbst angeschlossen zu werden.

Ein Duplikat der hiernach aufzustellenden neuen Gebäude-Inventarien ist von den Appellationsgerichten bis zum 1. April k. J. dem Justiz-Minister einzureichen. Für die folgenden Jahre ist eine Abschrift der in der oben gedachten Art anzufertigenden Nachträge beziehungsweise Bescheinigungen den jährlichen Geschäftsübersichten lose beizufügen.

Berlin, den 17. Dezember 1861.

Der Justiz-Minister
von Bernuth.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4593. O. 2. Vol. III.

Formular.

Digitized by Google

Ver-

Gebäude-

des Königlichen .....

mit Einschluß der zu demsel-

Gerichts-Behörde.	Bezeichnung der Gebäude und Grundstücke.	Eigenthümer.	Art der Erwerbung des Eigenthums oder der bedingungsweisen Benutzung.	Unterhaltungskosten.	Pertinenzien und Nebengebäude und Art der Benutzung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Kreisgericht zu N.....	Geschäftsgebäude am..... Platz belegen, ... Fuß lang, ... Fuß tief.	Justizverwaltung.	Der Bauplatz mit ..... □Ruthen Flächenraum ist Seitens der Justizverwaltung durch den Vertrag vom ....., bestätigt durch Reskript vom ..... (II. c.....) für den Preis von..... Thalern angekauft. Das Gebäude ist auf diesem Platze in den Jahren 1854/56 neu erbaut.	Die gesammten Unterhaltungskosten des Gebäudes und der Nebenanlagen sind von der Justizverwaltung zu tragen.	Auf dem ..... Fuß langen, ... Fuß breiten Hofraum stehen a) ein Brunnen, b) ein Nebengebäude, welches enthält ....
	Gefängnißgebäude in der ..... Straße belegen, ..Fuß lang, ..Fuß tief.	Justizverwaltung.	In Folge des Gesetzes vom 1. August 1855 durch den laut Reskripts vom ..... (II. c.....) unterm ..... genehmigten Beschluß vom ..... sind die Gebäude nebst Zubehör in das Eigenthum des Staats ohne Entschädigung übergegangen.	Die sämmtlichen Unterhaltungskosten der Gebäude und der Nebenanlagen sind von der Justizverwaltung zu tragen.	1) Zwei Höfe, nämlich: ein Hof für männliche Gefangene, ... Fuß breit, ... Fuß lang, ein Hof für die Oekonomie und die Frauen, ... Fuß breit, ... Fuß lang. Beide Höfe sind mit Mauern umgeben, von welchen die äußere Um-

Digitized by Google

mular.

Inventarium

Gerichts zu N. .....

den gehörenden Zweiggerichte.

In dem Gebäude befinden sich			
Geschäftsräume.	Gefängnißräume.	Wohnungs- ꝛc. Räume mit Angabe wie und durch wen sie benutzt werden.	Bemerkungen.
7.	8.	9.	10.
Im Kellergeschoß: 1 Raum für die Pfandkammer, 1 Raum zum Auktionslokal, 1 Raum für Brennmaterialien. Im Erdgeschoß: (Hier folgt die Beschreibung der einzelnen Räume, ähnlich wie vorstehend.) Im ersten Stock: (Wie vorstehend angedeutet.) Im zweiten Stock: (Wie vorstehend angegeben.) Im Dachgeschoß: 4 Verschläge für reponirte Akten, 1 Verschlag für kleine Pfandstücke.		Eine Wohnung im Keller, unter den Kassenlokalien belegen, bestehend aus 1 Stube, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Vorrathsraum nebst 1 Bodenraum, ist dem ersten Gerichtsdiener N. gegen 5 Prozent seines Gehalts überwiesen.	Die Gebäude sind massiv und mit Schiefer gedeckt. In der Dienstwohnung des ersten Gerichtsdieners N. befinden sich keine dem Staate gehörende bewegliche Inventarienstücke. Abgaben sind von dem Grundstücke nicht zu entrichten, das letztere ist vielmehr nach der Erklärung des Magistrats und der Stadtverordneten zu N..... vom ..... von allen städtischen Lasten und Abgaben, mit Einschluß der Einquartierungslast, befreit.
Im Erdgeschoß: 1 Verhörzimmer, 1 Zimmer für die Gefängniß-Expedition, welches zugleich dient zur ꝛc.	Im Kellergeschoß: 1 Kochküche, 1 Waschküche mit Kleiderreinigungs-Apparat, 1 Badezelle, 1 Rollkammer, 2 Räume zu Vorräthen. Im Erdgeschoß: 10 Zellen à 1 Person, 4 Zellen à 3 Personen, 1 Zelle zur Vollstreckung	1. Eine Wohnung, bestehend aus: 2 Stuben, 1 Kammer, 1 Küche } im Erdgeschoß, 1 Kellerraum, 1 Bodenraum, hat der Gefängniß-Oberaufseher Z. unentgeltlich. 2. Eine Wohnung, bestehend aus:	Das Gefängnißgebäude ist im Jahre ..... neu erbaut, massiv und mit Ziegeln gedeckt. Der Schuppen auf dem Hofe ist im Jahre .... neu gebaut, besteht aus gemauertem Fachwerk und ist mit Steinpappe gedeckt. Inventarienstücke, welche dem Staate gehören, sind in der Wohnung des Gefängniß-Ober-Aufsehers Z. nicht vorhanden. Steuern, sowie städtische Lasten

Digitized by Google

Gerichts-Behörde.	Bezeichnung der Gebäude und Grundstücke.	Eigenthümer.	Art der Erwerbung des Eigenthums oder der bedingungsweisen Benutzung.	Unterhaltungskosten.	Pertinenzien und Nebengebäude und Art der Benutzung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
					währung ..... Fuß hoch und die inneren Scheidemauern ..... Fuß hoch. 2) Ein Schuppen, ... Fuß breit, ... Fuß lang, mit 2 Abtheilungen, von denen die eine zur Aufbewahrung der Brennmaterialien, die zweite als Arbeitsraum für die Gefangenen bei ungünstigem Wetter benutzt wird. 3) Ein Brunnen. 4) Ein Garten, .. Fuß breit, .. Fuß lang, welchen der Gefängniß-Ober-Aufseher Z. mitbenutzt.
Gerichts-Deputation zu N.....	Geschäftsgebäude am Marktplatz belegen, ... Fuß lang, ...Fuß tief.	Justizverwaltung.	Das Grundstück gehörte früher dem Kaufmann S. und ist Seitens der Justizverwaltung durch den Vertrag vom ....., genehmigt durch Restript vom ..... (II. c.....) für den Preis von .....erworben; die Einrichtung des Gebäudes zu Geschäftslokalien hat in dem Jahre 18.. stattgefunden.	Die Unterhaltungskosten trägt die Justizverwaltung.	1) Ein Hof, ...Fuß breit, ...Fuß lang. 2) Ein Brunnen. 3) Ein Stallgebäude, ... Fuß breit, ... Fuß lang, welches Raum für Brennmaterialien, sowie die Abtritte enthält. 4) Ein Wiesengrundstück mit ... □Ruthen Flächenraum vor dem R.-Thore, dem Geschäftshause bei der Separation für die gemeinschaftlichen Weide- und Holzgerechtsame als Abfindung überwiesen, bisher verpachtet gegen .....Thlr...Sgr. jährlich an den N..... und nach der Taxe vom ..... auf .....Thlr.

Digitized by Google

In dem Gebäude befinden sich			
Geschäftsräume.	Gefängnißräume.	Wohnungs- ꝛc. Räume mit Angabe wie und durch wen sie benutzt werden.	Bemerkungen.
7.	8.	9.	10.
	von Disziplinarstrafen, 2 Schuldgefangenstuben, für resp.....und..... Personen. Im ersten Stock: 5 Zellen à 4 Personen, 2 Zellen à 6 Personen, 2 Krankenzellen, jede zu 4 Personen, 1 Betsaal. Im Dachgeschoß: 1 Arbeitssaal, 3 Räume für die Gefängniß-Verwaltung.	1 Stube und 1 Kammer, im ersten Stock, die der Wärter L. bewohnt. Von ihm wird die Gefangenküche mit benutzt. 3) Eine Wohnung, bestehend aus: 1 Stube mit einem Kochofen versehen und 1 Kammer im zweiten Stock, hat der Wärter M..... unentgeltlich.	und Abgaben sind von dem Grundstück nicht zu entrichten.
Im Kellergeschoß: 1 Pfandkammer, 1 Auktionsgelaß. Im Erdgeschoß: 1 Parteienzimmer, 3 Büreauzimmer, 1 Zimmer für die Sportelkasse, 1 Zimmer für das Depositorium, 1 Kassengewölbe, 1 Schlafraum. Im ersten Stock: 1 Büreauzimmer, 2 Richterzimmer, 1 Berathungszimmer, 1 Sitzungssaal. Im Dachboden: 2 Räume für reponirte Akten.	Im ersten Stock: 2 Schuldgefangenstuben, 1 für 4 Personen. 1 für 1 Person.	1) Eine Wohnung, bestehend aus 5 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche, 1 Speisekammer im 2. Stock, nebst Keller- und Bodenraum, dem Kreisgerichtsrath, Direktor N... widerruflich gegen 5 pCt. seines Gehalts überwiesen, laut Reskripts vom ... (II. c...) 2) Eine Wohnung, bestehend aus 1 Stube, 1 Kammer, 1 Küche im Erdgeschoß, 1 Keller und 1 Bodenraum, hat der die Kastellangeschäfte verrichtende Bote N... gegen 5 pCt. seines Gehalts. 3) Drei Kellerräume	Die Gebäude sind in den Jahren 1846/47 neu erbaut, massiv und mit Ziegeln gedeckt. Von dem Grundstück sind jährlich .... Thaler ...Sgr. Grundzins und .... Thaler Militair-Ausmiethungs-Beiträge zu zahlen. Dem Staate gehörende Utensilien befinden sich: 1) in dem Kolonne 7 gedachten, neben dem Kassengewölbe belegenen Schlafraum — eine hölzerne Bettstelle, 2) in der Dienstwohnung des Boten N... ein eiserner Ofenschirm und ein hölzerner Wandschrank mit Thüren, verzeichnet im Inventarium der Gerichts-Deputation von den Utensilien ad 1 sub Pag ..... No. ad 2 sub Pag. ..... No. Die Gebäude sind auf Höhe von

Digitized by Google

Gerichts-Behörde.	Bezeichnung der Gebäude und Grundstücke.	Eigenthümer.	Art der Erwerbung des Eigenthums oder der bedingungsweisen Benutzung.	Unterhaltungskosten.	Pertinenzien und Nebengebäude und Art der Benutzung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
					... Sgr. abgeschätzt. Von diesem Abfindungsplan kann Seitens einer fiskalischen Behörde kein Gebrauch gemacht werden, es ist daher in Folge des Reskripts vom .... (II. c. ....) der öffentliche Verkauf an den Meistbietenden eingeleitet.
	Gefängniß, das unmittelbar hinter dem zum Geschäftshause gehörenden Hofe belegene, auch von der N. Straße aus zugängliche vormalige Amtshaus; .... Fuß lang, ... Fuß tief.	Justiz-Verwaltung, ursprünglich der Domainen-Verwaltung gehörig.	Das Grundstück ist aus dem Ressort der Domainen-Verwaltung laut des in Folge Reskripts vom ..... (II. c. .....) auf den Betrag von ..... Thalern ausgestellten Reverses vom ..... übernommen. Die Einrichtung zu Gefängnissen ist im Jahre 18... erfolgt.	Die sämmtlichen Unterhaltungskosten sind von der Justiz-Verwaltung zu tragen.	1) Ein Hofraum, ... Fuß breit, ... Fuß lang, mit Bohlenzaun, ... Fuß hoch. 2) Ein Brunnen, 3) Ein Stallgebäude, ... Fuß breit, ... Fuß lang, welches enthält: 4) Ein Garten mit ..... □Ruthen Flächenraum, welchen der Gefangenwärter N... unentgeltlich mitbenutzt. 5) Eine Wiese an den Ackerbürger II.... für ..... Thaler jährlich verpachtet. Vertrag vom ....., genehmigt durch Reskript vom .....
	Bauplatz, ... Ruthen vor dem N. Thore an der Straße nach N. belegen.	Justiz-Verwaltung.	Der Platz, ... □Ruthen Flächenraum enthaltend, ist von der ..... Verwaltung laut Verhandlung vom ..... unentgeltlich abgetreten und zum Bau eines neuen Gefängnisses bestimmt.		

In dem Gebäude befinden sich			Bemerkungen.
Geschäftsräume.	Gefängnißräume.	Wohnungs- ꝛc. Räume mit Angabe: wie und durch wen sie benutzt werden.	
7.	8.	9.	10.
		sind an den Kaufmann A... gegen ..... Thaler jährlich vermiethet, durch Vertrag vom....., genehmigt durch das Rescript vom..... (II. c. .....).	..... Thalern bei der ..... Gesellschaft gegen Feuerschaden versichert, in Folge des Restripts vom ..... (II. c.....).
	Im Kellergeschoß: 2 Vorrathsräume, 1 Kochküche, 1 Waschküche. Im Erdgeschoß: 3 Zellen à 1 Person, 2 „ à 3 Personen, 1 Zelle à 4 „ Im ersten Stock: 1 Zelle à 3 Personen, 1 „ à 4 „ 1 „ à 6 „ 1 Arbeitssaal, welcher zugleich als Betsaal benutzt wird. Im Dachgeschoß: 2 Krankenstuben, 1 für 1 Person, 1 für 4 Personen, 1 Raum für die Gefängniß-Verwaltung.	Eine Wohnung, bestehend aus: 1 Stube } im Erdge- 1 Kammer } schoß, 1 Kellerraum, 1 Bodenraum, hat der Gefangenwärter N. unentgeltlich.	Das Gebäude ist im Jahre 18 ... erbaut, massiv mit Ziegeldach. In der Wohnung des Gefangenwärters N. befindet sich ein Schlüsselbrett, welches Staatseigenthum und im Inventarium der Gerichts-Deputation vom Gefängnisse Pag. ..... No. ..... verzeichnet ist. Der Beitrag zum Domainen-Feuerschädenfond beträgt jährlich .. Thlr. .. Sgr. .. Pf., und ist die Zahlung desselben durch das Restript vom ..... (II. c. .....) genehmigt.
			Laut des Vertrages vom ....., bestätigt durch die Verfügung des Appellationsgerichts vom ....., an den Gärtner W. für ..... Thaler jährlich einstweilen verpachtet. Der Entwurf zu dem Neubau ist bereits festgestellt; danach wird der vollständige Bauplan ausgearbeitet.

Gerichts-Behörde.	Bezeichnung der Gebäude und Grundstücke.	Eigenthümer.	Art der Erwerbung des Eigenthums oder der bedingungsweisen Benutzung.	Unterhaltungskosten.	Pertinenzien und Nebengebäude und Art der Benutzung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Gerichts-Kommission zu N. ...	Geschäftslokalien in dem am ... belegenen sogenannten alten Schlosse, in Gemeinschaft mit anderen Lokalien. (Kol. 4.)	Domainen-Verwaltung.	Das Grundstück ist laut des Restripts des ..... vom ..... und der Verhandlung vom ..... der Justiz-Verwaltung und der Steuer-Verwaltung zur Benutzung mit überwiesen. Der Domainen-Verwaltung sind 2 Zimmer im Erdgeschoß als Geschäftslokal für das Rentamt vorbehalten, von der Steuer-Verwaltung werden 4 Zimmer im Erdgeschoß für die Steuer-Rezeptur benutzt.	Nach dem nebengedachten Restript trägt jede der genannten drei Verwaltungen die Kosten der Reparaturen, welche im Innern der von ihr benutzten Räume an Wänden, Decken, Thüren nebst Schlössern, Fenstern, Oefen, Fußböden nöthig werden. Ferner tragen von den allgemeinen Kosten zur Unterhaltung 1) des Gebäudes: a) die Domainen-Verwaltung 10 pCt., b) die Justiz-Verwaltung 59 pCt., c) die Steuer-Verwaltung 31 pCt.; 2) des Brunnens: a) die Domainen-Verwaltung 15 pCt., b) die Justiz-Verwaltung 50 pCt., c) die Steuer-Verwaltung 35 pCt.; 3) des Kornmagazingebäudes: a) die Domainen-Verwaltung 60 pCt., b) die Justiz-Verwaltung 20 pCt., c) die Steuer-Verwaltung 20 pCt. Die Domainen-Verwaltung hat außerdem zu allen Baulichkeiten	1) ein Hofraum, .. Fuß breit, ... Fuß lang, 2) ein Brunnen auf demselben, werden von den betheiligten 3 Verwaltungen gemeinschaftlich benutzt. 3) Das sogenannte Kornmagazingebäude, ... Fuß breit, ... Fuß lang, in welchem die Justiz-Verwaltung und die Steuer-Verwaltung jede einen Holzstall benutzt, die übrigen Räume aber der Domainen-Verwaltung verblieben sind.

In dem Gebäude befinden sich			Bemerkungen.
Geschäftsräume.	Gefängnißräume.	Wohnungs- ꝛc. Räume mit Angabe: wie und durch wen sie benutzt werden.	
7.	8.	9.	10.
Die Justiz-Verwaltung benutzt: Im ersten Stock: 2 Terminszimmer, 2 Büreauzimmer, 1 Zimmer für reponirte Akten, 1 Kassengewölbe, 1 Boten- und Parteienzimmer. Im Dachboden: 1 Raum zur Aufbewahrung von Pfandstücken.			Das Hauptgebäude ist im Jahre ..... erbaut, massiv, mit Ziegeldach. Das Kornmagazingebäude ist im Jahre ..... errichtet, von gemauertem Fachwerk und mit Ziegeldach. Die jährlichen Beiträge zu dem Domainen-Feuerschädenfond, welche a) von dem Hauptgebäude, b) von dem Kornmagazingebäude zu entrichten sind, sind unbestimmt und haben in den letzten zehn Jahren jährlich zwischen ..... Thaler und ..... Thaler ..... Sgr. betragen. Die Zahlung dieser Beiträge ist durch das Reskript des ..... vom ..... genehmigt, und fallen davon zur Last der Domainen-Verwaltung $\frac{4}{5}$, der Justiz-Verwaltung $\frac{3}{20}$, der Steuer-Verwaltung $\frac{1}{20}$.

Gerichts-Behörde.	Bezeichnung der Gebäude und Grundstücke.	Eigenthümer.	Art der Erwerbung des Eigenthums oder der bedingungsweisen Benutzung.	Unterhaltungskosten.	Pertinenzien und Nebengebäude und Art der Benutzung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
				und Reparaturen das erforderliche Holz unentgeltlich herzugeben.	
	Gefängniß in dem am ..... neben dem vorbezeichneten alten Schlosse belegenen Gebäude.	Kaufmann W..... zu N.....	Durch den Vertrag vom ....., bestätigt mittelst Reskripts vom ..... (l. c. ..), gegen ..... Thaler jährlich vom .... ab auf 30 Jahre gemiethet. Den Vertrag darf der Eigenthümer vor Ablauf von 30 Jahren nicht kündigen, die Justiz-Verwaltung kann schon nach Ablauf von 15 Jahren zurücktreten.	Die Unterhaltung des ganzen Gebäudes, sowie der Nebenanlagen, sowohl im Aeußern als im Innern, hat der Vermiether auf seine Kosten zu bewirken. Nur Beschädigungen, die aus Vorsatz angerichtet werden, müssen von der Miethern auf ihre Kosten hergestellt werden.	1) Ein Hof, ... Fuß breit, ... Fuß lang, mit einer ..... Fuß hohen Mauer umgeben. 2) Ein Brunnen. 3) Ein Stallgebäude, ... Fuß breit, ... Fuß lang, welches enthält .....
Gerichts-Kommission zu N.....	Geschäfts- und Gefängnißlokalien in dem am Marktplatze belegenen städtischen Rathhause.	Stadtgemeinde zu N.....	In Folge des Gesetzes vom 1. August 1855 durch den laut Reskripts vom ..... (l. c. ..) genehmigten Rezeß vom ..... ist die Justiz-Verwaltung berechtigt, die früheren Geschäfts- und Gefängnißlokalien der Gerichtskommission in dem Rathhause unentgeltlich, sowie den Anbau des Rathhauses zur Unterbeamten-Dienstwohnung gegen eine jährliche Entschädigung von ..... Thalern bis dahin zu benutzen, daß für das Bedürfniß anderweit gesorgt	Nach dem nebenerwähnten Rezesse ist von der Justiz-Verwaltung ein Drittel zu den Kosten der zur Unterhaltung des Gebäudes und der Nebenanlagen erforderlichen Reparaturen beizutragen. Die Stadt hat die Reparaturen auszuführen, vor der Ausführung aber dem Gericht davon Anzeige zu machen. Die von der Justiz-Verwaltung benutzten Räume werden von derselben im Innern	1) Ein Hofraum, von dem ein Theil, ... Fuß breit, ... Fuß lang, als Gefangenhof durch einen ..... Fuß hohen Bohlenzaun abgezweigt ist. 2) Ein Brunnen auf dem Hofe wird für die Gefängnisse mitbenutzt. 3) Ein Anbau des Rathhauses enthält die Unterbeamten-Dienstwohnung.

Digitized by Google

In dem Gebäude befinden sich			Bemerkungen.
Geschäftsräume.	Gefängnißräume.	Wohnungs- ꝛc. Räume mit Angabe: wie und durch wen sie benutzt werden.	
7.	8.	9.	10.
	In einem Flügel des Hauptgebäudes 2 Zellen à 1 Person, 2 „ à 3 Personen, 1 Zelle à 5. „	Eine Wohnung, bestehend aus: 1 Stube, 1 Kammer, 1 Küche (im Erdgeschoß des Hauptgebäudes), 1 Boden, 1 Keller, hat der Bote und Gefangenwärter K. unentgeltlich.	Das Gebäude ist massiv und mit einem Zinkdach versehen, das Stallgebäude aus gemauertem Fachwerk mit einem Ziegeldach erbaut. Beide Gebäude sind im Jahre ..... neu aufgeführt. Die Einrichtung zu Gefängnißlokalien ist von dem Vermiether im Jahre ..... ausgeführt worden. Die von dem Grundstück zu entrichtenden Abgaben und Lasten, gleich dem Schornsteinfegerlohn und den Feuerkassenbeiträgen, trägt der Vermiether allein. Inventarienstücke, welche dem Staate gehören, sind in der Wohnung des Boten K..... nicht vorhanden.
Im ersten Stock: 1 Richterzimmer, 2 Büreauzimmer. Im Dachgeschoß: 1 Giebelstube für reponirte Akten, 1 Verschlag zur Aufbewahrung von Pfandstücken, 1 Raum für Brennmaterial.	Im Erdgeschoß: 1 Zelle für 1 Person, 2 Zellen à 3 Personen, 1 Zelle à 5. „	In dem Anbau: Eine Wohnung, nämlich 1 Stube, 1 Kammer, 1 Küche und 1 Kellerraum, hat der Bote und Gefangenwärter N. unentgeltlich.	Das Rathhaus nebst Anbau ist im Jahre ..... neu erbaut, massiv und mit Ziegeln gedeckt. Die von dem Gebäude zu entrichteten Steuern trägt die Stadtgemeinde. Inventarienstücke, welche dem Staate gehören, sind in der Wohnung des N. nicht vorhanden.

Digitized by Google

Gerichts-Behörde.	Bezeichnung der Gebäude und Grundstücke.	Eigenthümer.	Art der Erwerbung des Eigenthums oder der bedingungsweisen Benutzung.	Unterhaltungskosten.	Pertinenzien und Nebengebäude und Art der Benutzung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			sein wird. Dabei ist der Stadtgemeinde die Befugniß eingeräumt worden, die Gefängnißzellen zur Unterbringung der polizeilichen Gefangenen gegen Zahlung der Heizungs-, Reinigungs- und Verpflegungskosten mitbenutzen zu dürfen.	nach den gesetzlichen Vorschriften über den Nießbrauch unterhalten.	
Gerichtstags-Kommission zu N.	Geschäftslokal in dem am Markt belegenen Gasthof No.....	Gastwirth U.....	Für die Benutzung der mit den erforderlichen Utensilien ausgestatteten, gereinigten und geheizten Lokalien auf zwei Tage in jedem Monat, mit Ausschluß des Monats August, werden jährlich ..... Thaler gezahlt. Vertrag vom ....., genehmigt durch Reskript vom ..... (II c....).	Die Unterhaltungskosten trägt der Eigenthümer.	

N.....

Königliches .....

In dem Gebäude befinden sich			Bemerkungen.
Geschäftsräume.	Gefängnißräume.	Wohnungs- ꝛc. Räume mit Angabe: wie und durch wen sie benutzt werden.	
7.	8.	9.	10.
2 Zimmer im Erdgeschoß, von denen das eine vertragsmäßig Seitens der Gerichtstags-Kommissarien zum Aufenthalt während der Nacht benutzt wird.			

den. .....

..... Gericht.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

☞ Der **Preußische Termin-Kalender** für 1862 (Preis 22½ Sgr.) ist in unserem Verlage erschienen. Derselbe enthält ein Verzeichniß der Justizbeamten und Anwaltspersonen daselbst. Mittheilungen aus dem

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. Dezember 1861. № 53.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
- Der Referendarius Bachmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn, und
- der Referendarius Suszczynski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen;

dem Obergerichts-Assessor von Rohr ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:
- der Auskultator Fritz Robert Schulz bei dem Appellationsgericht in Frankfurt, und
- der Auskultator William August Hans Karl Gebhardt von Horn bei dem Appellationsgericht in Posen;

dem Kammergerichts-Referendarius Girndt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
- der Gerichts-Assessor Diericks bei dem Kreisgericht in Lüdinghausen,
- der Gerichts-Assessor Büning bei dem Kreisgericht in Ahaus, und
- der Gerichts-Assessor Ehlert bei dem Kreisgericht in Brandenburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Niemegk;

der Kreisrichter Gisevius in Wartenburg ist in Folge seiner Ernennung zum Landrathe des Kreises Allenstein aus dem Justizdienste geschieden.

Der Kreisgerichtsrath Merl in Sorau und der Kreisrichter Aue in Liedenthal sind gestorben.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Krüger in Jauer, ist die nachgesuchte Entlassung aus seinen Aemtern ertheilt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Richter in Coblenz ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt;

der Notariats-Kandidat Lürken ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Neuerburg, im Landgerichts-Bezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neuerburg, und

der Notariats-Kandidat Block zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Hillesheim, im Landgerichts-Bezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hillesheim, ernannt worden.

Der Friedensrichter Stein in Gemünd ist gestorben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 88.

Allgemeine Verfügung und Instruktion vom 12. Dezember 1861, — betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 24. Juni 1861, über die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs.

A.

Verfügung vom 12. Dezember 1861.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Artikels 4, Artikels 53 §. 11 und Artikels 72 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 (Ges.-Samml. S. 449) wird den Gerichten in Betreff der Führung des Handelsregisters und des Schiffsregisters die in der Anlage abgedruckte Instruktion zur Kenntnißnahme und Befolgung mitgetheilt.

Um für die Pergamentformulare, welche nach §. 17 Th. II. der Instruktion für die Register-Certifikate der Seeschiffe zu verwenden sind, die möglichste Uebereinstimmung zu erreichen, ist die Königliche Staatsdruckerei mit der Anfertigung derselben beauftragt. Die Gerichte haben den Bedarf an solchen Formularen von der Königlichen Staatsdruckerei gegen Erstattung der für ein Exemplar ungefähr zwei Thaler betragenden Anfertigungskosten unmittelbar zu beziehen, die Zahlung aus den Fonds zu baaren Auslagen in Parteisachen zu leisten und bei Verwendung eines Exemplars dessen Anfertigungskosten als baare Auslagen von dem Betheiligten einzuziehen und als Gerichtsgebühren zu vereinnahmen.

In Bezug auf die Beeidigung der Handelsmäkler, sowie die Beglaubigung und Aufbewahrung der Tagebücher derselben (Art. 66, 71 und 75 des Handelsgesetzbuchs, Art. 9 §. 4 und Art. 73 des Einführungsgesetzes) haben die Gerichte nach dem dritten Theile der Instruktion sich zu richten.

Berlin, den 12. Dezember 1861.

Der Justiz-Minister
von Bernuth.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 4637. II. 10.

Digitized by Google

b.

Instruktion.

des Justiz-Ministers vom 12. Dezember 1861,

betreffend die Führung des Handelsregisters und des Schiffsregisters und die Beeidigung der Handelsmäkler, sowie die Beglaubigung und Aufbewahrung der Tagebücher derselben.

Erster Theil.

Das Handelsregister.

Das Handelsregister hat zum Zweck, diejenigen Rechtsverhältnisse des Handelsstandes, welche für den kaufmännischen Verkehr von erheblichem Interesse sind, in möglichster Vollständigkeit und in zuverlässiger Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Obschon die Anschauungen, von welchen bei den auf das Handelsregister sich beziehenden Vorschriften ausgegangen ist, bereits manchen Bestimmungen des bisherigen Rechts zum Grunde liegen, so ist dasselbe doch im Allgemeinen für Preußen als ein neues Rechtsinstitut anzusehen. Die hervorragende Wichtigkeit, welche diesem neuen Rechtsinstitut um deshalb beiwohnt, weil ihm in manchen materiellen Beziehungen eine ähnliche Bedeutung wie in der Preußischen Gesetzgebung dem Hypothekenbuch beigelegt ist, und weil eine große Zahl materieller Rechtssätze des Handelsgesetzbuchs mit dem Handelsregister dergestalt in Verbindung stehen, daß dieselben ohne das letztere völlig unanwendbar sein würden macht es unerläßlich, nicht allein der Führung des Handelsregisters die sorgsamste Beachtung zuzuwenden, sondern auch dasselbe sofort mit dem Eintritt der Geltung des neuen Gesetzbuchs an allen Orten ins Leben zu rufen.

Die das Handelsregister betreffenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes, die materiellen nicht weniger, als diejenigen, welche das Formelle zum Gegenstande haben, finden sich in verschiedenen Stellen dieser Gesetze zerstreut. Soweit dieselben für die Anlegung und Führung des Handelsregisters und das Verfahren der dazu berufenen Behörden von Erheblichkeit sind, treten als leitende Grundsätze folgende hervor:

I. Das Handelsregister ist bestimmt:
   1) zur Eintragung der Handelsfirmen (Art. 19, 20, 21, 25, 26 des Handelsgesetzbuchs);
   2) zur Eintragung der Prokuren (Art. 45, 46 a. a. O.);
   3) zur Eintragung der Rechtsverhältnisse aller Handelsgesellschaften, nämlich:
      a) der offenen Handelsgesellschaften (Art. 86—89, 110, 115, 129 und 135 a. a. O., Art. 13 des Einführungsgesetzes),
      b) der Kommanditgesellschaften (Art. 151—156, 163, 171, 172 des Handelsgesetzbuchs, Art. 13 des Einführungsgesetzes),
      c) der Kommanditgesellschaften auf Aktien (Art. 173—179, 198, 201—203, 205 des Handelsgesetzbuchs, Art. 13 des Einführungsgesetzes),
      d) der Aktiengesellschaften (Art. 207—212, 214, 228, 233, 243, 244, 247 des Handelsgesetzbuchs, Art. 13 des Einführungsgesetzes);
   4) zur Eintragung der Ausschließung oder Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft an Stelle der im §. 423 Th. II. Tit. 1 des Allg. Landrechts vorgeschriebenen Bekanntmachung (Art. 20 des Einführungsgesetzes).

II. Für Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringerem Gewerbebetriebe, ferner für Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und für Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, wird das Handelsregister nicht geführt; es findet in das letztere für jene Personen keinerlei Eintragung statt, namentlich nicht die Eintragung einer Firma, einer Prokura oder eines Gesellschaftsverhältnisses (Art. 10 des Han-

Digitized by Google

delsgesetzbuchs, Art. 20 des Einführungsgesetzes). Obschon die erwähnten Klassen durch das Gesetz nicht näher festgestellt sind, so wird doch für Preußen das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 19. Juli 1861 (Ges.-Samml. S. 697), wenigstens insoweit einen Anhalt gewähren, als diejenigen Personen, welche zur Steuerklasse B. veranlagt sind, in der Regel von dem Handelsregister werden auszuschließen sein.

Die Verwaltungsbehörden werden in einzelnen Fällen auf Ersuchen Auskunft darüber geben, ob eine Person zur Steuerklasse A. oder zur Steuerklasse B. veranlagt ist. Bei der Benutzung der Gewerbesteuer-Rollen ist übrigens nicht zu übersehen, daß einige Personen, welche als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs anzusehen sind, der Steuer vom Handel nicht unterliegen (z. B. Eisenbahngesellschaften, vergl. Handelsgesetzbuch Art. 4 und Art. 272 Ziffer 3), und daß umgekehrt Personen, welche zu den Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuchs nicht gehören, jene Steuer zu entrichten haben (z. B. Besitzer von Leihanstalten).

III. Das Handelsregister ist öffentlich; die Oeffentlichkeit wird in doppelter Weise zur Geltung gebracht; einmal ist die Einsicht des Handelsregisters während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet, auch kann von den Eintragungen eine auf Verlangen zu beglaubigende Abschrift begehrt werden; sodann ist regelmäßig jede Eintragung durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern bekannt zu machen (Art. 12 – 14 des Handelsgesetzbuchs).

IV. Das Handelsregister wird in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln von den Handelsgerichten, in den übrigen Theilen der Monarchie bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über die Errichtung und Organisation der Handelsgerichte von den Kreisgerichten oder Stadtgerichten, in Königsberg und Danzig jedoch von den dortigen Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien, in Stettin, Memel und Elbing von den für Handelssachen bestehenden Abtheilungen der dortigen Kreisgerichte geführt (Art. 12 des Handelsgesetzbuchs, Art. 73 des Einführungsgesetzes).

V. Die in dem Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Eintragungen in das Handelsregister sollen zwar nur auf Anmeldungen der Betheiligten erfolgen; es haben jedoch die Gerichte, welchen die Führung des Handelsregisters obliegt, die Betheiligten von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten, daß die erforderlichen Anmeldungen und die damit in einzelnen Fällen zu verbindenden Zeichnungen der Firmen und Unterschriften geschehen, daß ferner sich Niemand einer ihm nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs nicht zustehenden Firma bedient; das in dieser Beziehung eintretende besondere Verfahren ist durch die Artikel 5—7 des Einführungsgesetzes geregelt. Für die nicht im Handelsgesetzbuch, sondern nur im Einführungsgesetze vorgeschriebenen Eintragungen (Art. 13 und 20) gelten jedoch andere Grundsätze.

VI. Die zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldungen müssen von den Betheiligten entweder persönlich vor dem zuständigen Gericht erklärt oder in gerichtlicher oder notarieller Form bei demselben eingereicht werden; dieselben, im Artikel 4 des Einführungsgesetzes näher erläuterten Formvorschriften gelten für die Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung einer Firma oder Unterschrift (Art. 4 des Einführungsgesetzes).

VII. Die Vorschriften über die Anmeldung und Eintragung der Handelsfirmen, sowie der Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschaften und über die Zeichnung der Firmen und Unterschriften finden auch auf diejenigen Kaufleute, welche vor Eintritt der Geltung des Handelsgesetzbuchs ihren Geschäftsbetrieb bereits begonnen haben, und auf die vor diesem Zeitpunkte bereits errichteten Handelsgesellschaften mit wenigen Abweichungen Anwendung (Art. 62—67 des Einführungsgesetzes).

VIII. Eine vor dem Eintritt der Geltung des Handelsgesetzbuchs ertheilte und später nicht bestätigte oder erneuerte Prokura wird als eine Prokura im Sinne des Handelsgesetzbuchs und als geeignet zur Eintragung in das Handelsregister nicht angesehen (Art. 69 des Einführungsgesetzes).

IX. Im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts soll das Handelsregister rücksichtlich der Grundstücke, Gerechtigkeiten, dinglichen Rechte und Hypothekenforderungen, welche zu dem Vermögen einer Handelsgesellschaft gehören, für die Führung des Hypothekenbuchs in einigen erheblichen Beziehungen zur Grundlage dienen (Art. 23 des Einführungsgesetzes).

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Handelsregister wird von den im Artikel 73 des Einführungsgesetzes bezeichneten Gerichtsbehörden geführt (vergl. Einleitung unter IV.).

Bei den Kreis- und Stadtgerichten gehört die Führung desselben vor die erste Abtheilung und, wenn diese aus verschiedenen Abtheilungen besteht, vor diejenige, welche die Civilprozeßsachen bearbeitet.

Ist im Bezirk eines Kreisgerichts eine ständige Deputation errichtet, so hat die letztere für ihren Sprengel das Handelsregister zu führen.

Die Kreisgerichts-Kommissionen bleiben von der Führung des Handelsregisters ausgeschlossen*).

Die zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldungen und die Zeichnungen der Firmen und Unterschriften können jedoch auch vor den Gerichtskommissarien erfolgen, welche die darüber aufzunehmenden Protokolle (§. 3) an die Hauptgerichte zur weiteren Veranlassung einzusenden haben.

In Bezug auf das Beschwerdeverfahren kommen die Vorschriften des §. 35 der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Ges.-Samml. S. 1) zur Anwendung. Die Beschwerden gehören bei den Appellationsgerichten vor das Plenum derselben (§. 17 Ziffer 6 des Geschäfts-Regulativs für die Appellationsgerichte vom 17. September 1850, Just.-Minist.-Bl. S. 323).

§. 2.

Die auf die Führung des Handelsregisters sich beziehenden Geschäfte werden von einem dazu bestellten Richter unter Mitwirkung eines Sekretairs bearbeitet. Die Ernennung derselben erfolgt vor Beginn des neuen Geschäftsjahres für dessen Dauer; sie wird zugleich mit der im Artikel 14 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Veröffentlichung bekannt gemacht. Wenn im Laufe des Geschäftsjahres ein Wechsel nöthig wird, so ist dieser durch eine einmalige Einrückung in die zur Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister bestimmten Blätter (Art. 14 a. a. O.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 3.

Dem mit der Bearbeitung der auf die Führung des Handelsregisters sich beziehenden Geschäfte beauftragten Richter liegt insbesondere ob:

1) die Aufnahme der zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldungen, wenn dieselben persönlich vor dem Gericht erklärt werden, sowie die Aufnahme der Verhandlungen über die vor Gericht erfolgenden Zeichnungen der Firmen und Unterschriften (Art. 4 des Einführungsgesetzes); er kann sich hierbei der Hülfe des Sekretairs bedienen. Damit er dem Publikum in genügendem Maaße zugänglich sei, sind nach Anleitung der Bestimmungen im zweiten Absatze des §. 19 des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 232) die erforderlichen Einrichtungen zu treffen;
2) die Verfügung auf die zum Protokoll genommenen oder schriftlich eingehenden Anmeldungen, insbesondere die Anordnung der zulässigen Eintragungen und der vorgeschriebenen Veröffentlichung derselben (Art. 13 des Handelsgesetzbuchs);
3) die Ueberwachung der genauen und vollständigen Erledigung der angeordneten Eintragungen und Veröffentlichungen;
4) die Verfügung auf sonstige Gesuche und Anträge, welche die Führung des Handelsregisters betreffen, insbesondere auf die Gesuche um Ertheilung von Abschriften und Atteſten;
5) die Verfügung rücksichtlich des in den Artikeln 5 und 6 des Einführungsgesetzes vorgeschriebenen Verfahrens und auf die zufolge Artikel 7 a. a. O. eingehenden Denunziationen; wird jedoch zur Verhandlung und Entscheidung über die Festsetzung einer angedrohten Strafe ein Audienztermin anberaumt (Art. 5 §. 3 und Art. 6 a. a. O.), so bestimmt der Gerichtsvorstand (Vorsitzender der Abtheilung) den Richter, welcher als Referent zu fungiren hat;

*) Die Führung des Handelsregisters läßt sich von dem in den Artikeln 5 und 6 des Einführungsgesetzes bezeichneten Verfahren nicht trennen, welches letztere kollegialische Verhandlung und Entscheidung erheischt.

Digitized by Google

6) die Bearbeitung der Generalien, namentlich in Beziehung auf die, die öffentlichen Bekanntmachungen betreffenden Vorschriften des Artikels 14 des Handelsgesetzbuchs.

§. 4.

Rücksichtlich der Nothwendigkeit des Vortrags der Verfügungen im Kollegium, der Revision und Zeichnung der Verfügungen, sowie der Vollziehung der Reinschriften bewendet es bei den in den §§. 10 und 11 des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 232) enthaltenen Anordnungen. Als Kommissarius mit selbstständiger Wirksamkeit ist der die Angelegenheiten des Handelsregisters bearbeitende Richter nicht anzusehen.

§. 5.

Der Sekretair hat:

1) die Eintragungen in das Handelsregister, den ergangenen Verfügungen gemäß, zu bewirken;
2) für die geschäftsordnungsmäßige Erledigung aller richterlichen Verfügungen zu sorgen;
3) die vorgeschriebenen Verzeichnisse zu führen (§§. 35, 48, 82 und 87);
4) das Handelsregister, sowie die Zeichnungen der Firmen und Unterschriften nach Maaßgabe des Artikels 12 des Handelsgesetzbuchs während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden auf Ansuchen zur Einsicht vorzulegen.

§. 6.

Das Handelsregister besteht aus drei Abtheilungen.

In die erste Abtheilung werden eingetragen die Handelsfirmen, mit Ausschluß der Firmen der Handelsgesellschaften (Firmenregister), in die zweite Abtheilung die Prokuren (Prokurenregister), in die dritte Abtheilung die Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschaften (Gesellschaftsregister). Für jede Abtheilung wird ein besonderes Register geführt. Im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts haben die Gerichte als vierte Abtheilung des Handelsregisters noch ein besonderes Register für die im Artikel 20 des Einführungsgesetzes vorgeschriebene Eintragung der Ausschließung oder Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft zu führen.

§. 7.

Zu einem jeden Register ist starkes dauerhaftes Papier zu benutzen; es ist mit einem haltbaren Einbande zu versehen und zu foliiren.

Der Sekretair hat die Zahl der Folien auf dem ersten Blatt unter seiner Unterschrift zu vermerken.

§. 8.

Zu einem jeden Register werden besondere Akten gehalten. Zu diesen Akten gelangen nach der Zeitfolge alle zur Eintragung bestimmten Anmeldungen nebst den dazu gehörigen Urkunden, insbesondere diejenigen, welche die Zeichnungen der Firmen und Unterschriften enthalten, die auf die Eintragungsgesuche erlassenen Verfügungen und die Nachweisungen über die erfolgten Bekanntmachungen. In Ansehung des Gesellschaftsregisters ist es gestattet, für einzelne Gesellschaften, namentlich für Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften, bei welchen umfangreiche und wiederholte Eintragungen u. s. w. in Aussicht stehen, besondere Akten anzulegen.

Die Verfügungen und Verhandlungen, welche sich darauf beziehen, daß das Gericht eingeschritten ist, damit eine Anmeldung oder die Zeichnung einer Firma und Unterschrift erfolge oder die Führung einer Firma unterbleibe (Art. 5—7 des Einführungsgesetzes), sind zu besonderen Akten zu nehmen.

Sind dieselben in einzelnen Fällen umfangreich oder wird die Anberaumung eines Audienztermins nöthig, so sind Spezialakten zu bilden.

§. 9.

Bei jeder Eintragung in das Handelsregister ist anzugeben:

1) das Datum der richterlichen Verfügung, wodurch die Eintragung verordnet ist;
2) das Datum der Eintragung;
3) die Stelle der betreffenden Akten, wo die richterliche Verfügung sich befindet.

Jeder Eintragungsvermerk ist von dem Sekretair unter Hinzufügung seines Amtskarakters zu unterschreiben. Nach erfolgter Eintragung muß er in den Akten neben der richterlichen Verfügung die Erledigung derselben und den Tag, an welchem die Erledigung bewirkt ist, unter seiner Unterschrift vermerken.

Digitized by Google

§. 10.

Wenn zu einer Eintragung in das Handelsregister außer der nach Artikel 4 des Einführungsgesetzes vor dem Gericht persönlich zu erklärenden oder in gerichtlicher oder notarieller Form einzureichenden Anmeldung und der in gleicher Form zu bewirkenden Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung einer Firma und Unterschrift noch der Nachweis einer anderweiten Thatsache oder eines besonderen Rechtsverhältnisses erforderlich ist, so muß dieser Nachweis, in der Regel ähnlich wie bei der Führung des Hypothekenbuchs, durch Beibringung öffentlicher Urkunden geliefert werden. Falls diese Urkunden zurückverlangt werden, so ist von denselben, insoweit sie zur Begründung der Anmeldung und Eintragung erforderlich sind, eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten.

Geschieht eine Anmeldung durch einen Bevollmächtigten, so hat dieser eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht beizubringen (Art. 4 des Einführungsgesetzes).

§. 11.

Da nach Art. 13 des Handelsgesetzbuchs (vergl. Art. 20 des Einführungsgesetzes) jede Eintragung in das Handelsregister ihrem ganzen Inhalte nach bekannt gemacht werden soll, sofern nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, so ist darauf zu halten, daß thunlichst der vollständige Inhalt einer jeden Eintragung, welche der Regel unterliegt, nebst dem Datum der Eintragung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Fälle, in welchen die Regel eine Ausnahme erleidet, sind:

1) Nach Artikel 151 des Handelsgesetzbuchs unterbleibt nach der Eintragung einer Kommanditgesellschaft die Bekanntmachung der Namen, des Standes und des Wohnorts der Kommanditisten, sowie die Angabe des Betrags ihrer Vermögenseinlagen.
2) Nach Artikel 156 a. a. O. gilt dasselbe, wenn der Eintritt eines neuen Kommanditisten in eine bestehende Kommanditgesellschaft eingetragen ist.
3) Nach Artikel 171 a. a. O. unterbleibt nach der Eintragung des Ausscheidens eines Kommanditisten aus einer Kommanditgesellschaft, ohne Unterschied, ob derselbe mit der ganzen oder nur mit einem Theile der Einlage ausgeschieden ist, bei der Bekanntmachung die Bezeichnung des Kommanditisten und die Angabe des Betrags der Einlage.
4) Nach Artikel 176 a. a. O. wird nach der Eintragung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht der ganze Gesellschaftsvertrag, sondern nur ein dort näher bezeichneter Auszug desselben bekannt gemacht, und nach Artikel 198 a. a. O. tritt dasselbe ein, wenn später ein den Gesellschaftsvertrag abändernder Vertrag eingetragen ist.
5) Nach Artikel 210 und 214 a. a. O. ist in der vorstehend unter Ziffer 4 angegebenen Weise auch bei Aktiengesellschaften zu verfahren.

Endlich unterbleibt die öffentliche Bekanntmachung, wenn in Gemäßheit des Artikels 13 des Einführungsgesetzes die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Handelsgesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

§. 12.

Die öffentliche Bekanntmachung einer Eintragung muß ohne Verzug, sobald dieselbe geschehen ist, und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf, veranlaßt werden.

§. 13.

Derjenige, welcher eine Eintragung nachgesucht hat, ist von derselben noch besonders in Kenntniß zu setzen.

Im Falle der Ablehnung einer Eintragung sind die Gründe derselben den Betheiligten mitzutheilen.

§. 14.

Die in dem ersten Absatze des Artikels 14 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Veröffentlichung erfolgt durch den Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts und durch diejenigen Blätter, welche für die Veröffentlichungen des vorhergehenden Jahres bestimmt waren.

Für das Jahr 1862 ist jene Veröffentlichung gleich nach dem 1. März 1862 durch den Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts zu bewirken.

§. 15.

Außer den nach dem zweiten Absatze des Artikels 12 des Handelsgesetzbuchs auf Erfordern zu ertheilenden

Digitized by Google

einfachen Abschriften oder beglaubigten Abschriften (Atteſten, Auszügen) hat das Gericht über eine jede in das Handelsregiſter geſchehene Eintragung auf Verlangen ein Atteſt zu ertheilen, welches ſowohl die Eintragung und ihren Inhalt unmittelbar bezeugt, als auch zugleich ſich darauf erſtreckt, ob und inwiefern eine die Wirkſamkeit der Eintragung berührende Thatſache oder Veränderung eingetragen ſei, findet ſich eine ſolche Thatſache oder Veränderung eingetragen, ſo iſt auch der vollſtändige Inhalt der betreffenden Eintragung in das Atteſt aufzunehmen.

In gleicher Form hat das Gericht auf Verlangen ein Atteſt darüber zu ertheilen, daß eine beſtimmte Eintragung in das Handelsregiſter nicht geſchehen, oder daß ſeit der Ertheilung eines Atteſtes eine auf deſſen Inhalt ſich beziehende Thatſache oder Aenderung nicht eingetragen ſei (vergl. Art. 23 §. 3 des Einführungsgeſetzes).

§. 16.

Iſt das Erlöſchen einer Firma in das Firmenregiſter eingetragen oder das Erlöſchen einer Prokura in das Prokurenregiſter oder die Eröffnung des Konkurſes über eine Handelsgeſellſchaft oder das Erlöſchen der Vollmacht der Liquidatoren einer aufgelöſten Handelsgeſellſchaft wegen Beendigung der Liquidation in das Geſellſchaftsregiſter, oder der Tod eines Ehemannes in das Regiſter zur Eintragung der Ausſchließung oder Aufhebung der ehelichen Gütergemeinſchaft, ſo ſind alle auf die erloſchene Firma oder Prokura oder die aufgelöſte Handelsgeſellſchaft oder die ehelichen Güterverhältniſſe des verſtorbenen Ehemannes ſich beziehenden Vermerke in dem Regiſter roth zu unterſtreichen. Iſt dies in Betreff des größeren Theils der Eintragungen des einen oder anderen Regiſters geſchehen, ſo kann daſſelbe behufs Anlegung eines neuen Regiſters in der Art geſchloſſen werden, daß darin auf der erſten und letzten Seite der Vermerk eingetragen wird:

»Dieſes Regiſter iſt behufs Anlegung eines neuen Regiſters geſchloſſen.«

In das neue Regiſter ſind alsdann alle nicht roth unterſtrichenen Eintragungen aus dem alten Regiſter zu übernehmen; dieſe Uebernahme iſt bei jeder einzelnen Eintragung unter Hinweis auf die betreffende Nummer des früheren Regiſters durch den Zuſatz zu erwähnen:

»übertragen aus dem früheren Regiſter Nr. . . «

§. 17.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregiſter gehören zu den ſchleunigen Sachen, welche auch während der Gerichtsferien ſtattfinden und zu erledigen ſind.

§. 18.

Das Handelsregiſter iſt zur Kaſſation nicht geeignet.

Die zu demſelben gehörigen Akten unterliegen der Kaſſation nach Ablauf von 30 Jahren von der Zeit an gerechnet, wo alle Eintragungsvermerke, worauf die Akten ſich beziehen, im Handelsregiſter roth unterſtrichen ſind.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Firmenregiſter.

(Art. 19, 20, 21, 25, 26 des Handelsgeſetzbuchs.)

§. 19.

Das Firmenregiſter wird nach dem als Anlage A. beigedruckten Formular geführt.

§. 20.

In das Firmenregiſter iſt nach der Zeitfolge der Anmeldungen ein jeder Kaufmann, welcher im Bezirk des Gerichts ſeine Handelsniederlaſſung (Art. 19 des Handelsgeſetzbuchs) oder eine Zweigniederlaſſung hat (Art. 21 a. a. O.), unter genauer Bezeichnung ſeines Namens, Vornamens, Standes und Wohnorts, des Orts der Niederlaſſung, ſowie der Firma, welcher er ſich bedient (Art. 15 a. a. O.), einzutragen.

Die Eintragung eines Kaufmanns in das Firmenregiſter erfolgt auf Grund einer Anmeldung deſſelben, welche Alles enthalten muß, was in das Regiſter einzutragen iſt; eines weiteren Nachweiſes zur Begründung der Anmeldung bedarf es nicht, ſofern nicht in den folgenden Paragraphen für einzelne Fälle ein Anderes beſtimmt iſt.

§. 21.

In das Firmenregiſter ſind nicht einzutragen:

Digitized by Google

1) die in das Gesellschaftsregister (§§. 49 und folgd.) einzutragenden Handelsgesellschaften und deren Firmen;
2) die Mitglieder solcher Handelsgesellschaften, sofern sie nicht sonst noch ein Handelsgewerbe für ihre besondere Rechnung betreiben;
3) Personen, welche an dem Handelsgewerbe eines Dritten, ohne daß eine Handelsgesellschaft vorliegt, als stille Gesellschafter und dergl. betheiligt sind, sofern sie nicht außerdem selbst gewerbemäßig Handelsgeschäfte schließen.

§. 22.

Bei der Anmeldung einer Firma ist zu prüfen, ob derjenige, welcher sie angemeldet hat, nach den im 3. Titel des ersten Buchs des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften dieselbe zu führen befugt sei. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die Anmeldung zurückzuweisen, und wenn die Firma demnächst gleichwohl geführt oder fortgeführt wird, nach Maaßgabe des Artikels 26 des Handelsgesetzbuchs und Artikels 6 des Einführungsgesetzes einzuschreiten.

§. 23.

Die Aenderung einer Firma (Art. 25 des Handelsgesetzbuchs) wird in die sechste Kolonne des Firmenregisters (»Bemerkungen«) eingetragen; zugleich aber muß der Firma-Inhaber mit der veränderten Firma unter einer besonderen Nummer des Registers von neuem eingetragen, in dem ersten Eintragungsvermerk auf die neue Nummer, in dem zweiten auf die frühere Nummer verwiesen und diese in allen Kolonnen roth unterstrichen werden (vergl. Anlage A. Nr. 1 und 20)*).

§. 24.

Die Eintragung der Aenderung der Firma erfolgt auf Grund einer Anmeldung des Firma-Inhabers, auf welche die §§. 20 und 22 Anwendung finden.

§. 25.

Nach den Bestimmungen der §§. 23 und 24 ist auch dann zu verfahren, wenn ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbgang auf einen Anderen übergeht, welcher dasselbe unter der bisherigen Firma mit oder ohne einen, das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz fortführen will (Art. 22, 23 des Handelsgesetzbuchs). In diesem Falle hat der mit der alten Firma unter einer besonderen Nummer des Registers einzutragende neue Inhaber die Anmeldung zu bewirken und damit den Nachweis (§. 11) des Erwerbes des Geschäfts und der Einwilligung des bisherigen Geschäftsinhabers oder dessen Erben oder der etwaigen Miterben in die Fortführung der Firma zu verbinden (vergl. Anlage A. Nr. 3 und 31).

Ist die Firma auf eine Handelsgesellschaft übergegangen, wohin auch gehört, wenn Jemand einen Anderen als Handelsgesellschafter in sein Handelsgeschäft aufnimmt (Art. 24, 25 des Handelsgesetzbuchs), so unterbleibt die neue Eintragung unter einer besonderen Nummer des Firmenregisters; dagegen wird in dem Vermerk über die eingetretene Veränderung unter der bisherigen Nummer auf die Nummer des Gesellschaftsregisters verwiesen, unter welcher die Handelsgesellschaft in das letztere eingetragen ist (vergl. Anlage A. Nr. 4); es ist daher die Eintragung der Veränderung in das Firmenregister von der Eintragung der Handelsgesellschaft in das Gesellschaftsregister abhängig.

Geht die Firma einer aufgelösten Handelsgesellschaft auf einen einzelnen Kaufmann über (Art. 24 des Handelsgesetzbuchs), so ist dieselbe auf Grund seiner Anmeldung (§. 24), womit er den Nachweis des Uebergangs der Firma zu verbinden hat, in das Firmenregister einzutragen, nachdem die Auflösung der Gesellschaft im Gesellschaftsregister vermerkt worden ist.

§. 26.

Das Erlöschen einer Firma wird gleichfalls in die sechste Kolonne des Firmenregisters eingetragen. Die Eintragung erfolgt auf Grund einer Anmeldung des bisherigen Firma-Inhabers, oder, wenn derselbe gestorben ist, seiner Erben, und wenn er zur selbstständigen Vermögensverwaltung rechtlich unfähig geworden ist, seiner Vertreter.

Die Erben und Vertreter haben ihre Legitimation, in soferu diese einem Bedenken unterliegt, nachzuweisen; ein weiterer Nachweis ist nicht erforderlich.

---

*) Die Eintragung des Firma-Inhabers unter einer neuen Nummer ist nöthig, damit die Uebersicht nicht verloren gehe und eine die Fortführung des Registers erschwerende Häufung der Vermerke in der letzten Kolonne verhindert werde.

Digitized by Google

§. 27.

Wird der Ort der Niederlassung geändert, so ist die Aenderung nach Maaßgabe der §§. 23 und 24 in das Firmenregister einzutragen. Wenn jedoch die Niederlassung nach einem Orte außerhalb des Bezirks des das Handelsregister führenden Gerichts verlegt wird, so wird nur diese Thatsache in der sechsten Kolonne des Registers vermerkt und in Bezug auf die weitere Führung des letzteren die Firma als erloschen angesehen.

§. 28.

Vor der Eintragung einer Firma oder einer Veränderung derselben oder einer Veränderung des Inhabers hat der Inhaber, und zwar im letzteren Falle der neue Inhaber, die Firma oder die veränderte Firma nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen (Art. 20 und 25 des Handelsgesetzbuchs).

§. 29.

Wenn eine Ehefrau als Handelsfrau (Art. 6 des Handelsgesetzbuchs) zur Eintragung in das Firmenregister sich anmeldet, so muß sie vor der Eintragung die nach Artikel 7 a. a. O. erforderliche Einwilligung ihres Ehemannes in der Form des Artikels 4 des Einführungsgesetzes beibringen.

Andere Personen, welche durch Handelsgeschäfte sich nicht verpflichten können, dürfen in das Firmenregister nur dann eingetragen werden, wenn ihnen nach den Gesetzen der Handelsbetrieb durch Vertreter gestattet ist, die Erfüllung der hierzu vorgeschriebenen Erfordernisse nachgewiesen, und die Anmeldung zur Eintragung von denjenigen bewirkt wird, welche zu ihrer Vertretung berufen sind (vergl. Allg. Landrecht Th. II. Tit. 18 §§. 605 ff.). Die Bestimmung des §. 28 findet in diesem Falle keine Anwendung.

Inwiefern demnächst auf Grund einer bloßen Anmeldung der Vertreter eine Aenderung oder das Erlöschen der Firma eingetragen werden könne, bestimmt sich nach den Vorschriften über den Umfang der Rechte der Vertreter.

§. 30.

Wenn ein Kaufmann im Bezirk des Gerichts mehrere Niederlassungen (Handelsetablissements) hat, für welche er verschiedene Firmen führt, so ist er in Bezug auf jede Niederlassung, für welche eine besondere Firma geführt wird, unter einer besonderen Nummer des Registers einzutragen*).

§. 31.

Hat ein Kaufmann außer seiner Hauptniederlassung an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde des Gerichts eine Zweigniederlassung, so ist bei seiner Eintragung in das Firmenregister in der dritten Kolonne desselben sowohl der Ort der Hauptniederlassung, als der Ort der Zweigniederlassung anzugeben (vergl. Anlage A. Nr. 32). In der Anmeldung (§. 20) ist der Zweigniederlassung und des Orts derselben Erwähnung zu thun.

Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde der Zweigniederlassung bereits eine gleiche Firma, so muß der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt werden, wodurch sie von jener bereits vorhandenen Firma sich deutlich unterscheidet; die mit einem Zusatz versehene Firma ist alsdann nach Anleitung des §. 30 unter einer besonderen Nummer des Registers einzutragen (vergl. Art. 20 und 21 des Handelsgesetzbuchs).

§. 32.

Wird von einem Kaufmann nach seiner Eintragung in das Firmenregister eine in dasselbe eingetragene Zweigniederlassung aufgehoben oder an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde des Gerichts eine Zweigniederlassung errichtet (§. 31), so ist dies in die letzte Kolonne des Registers einzutragen (vergl. Anlage A. Nr. 32).

Eine solche Eintragung erfolgt auf Grund einer die betreffende Thatsache enthaltenden Anmeldung des Kaufmanns.

§. 33.

Im Falle der Aenderung der Firma (§. 23), welche für die Hauptniederlassung und eine Zweigniederlassung geführt wird (§. 31), kommen rücksichtlich der Nothwendigkeit, für die Zweigniederlassung der Firma einen Zusatz beizufügen und diese Firma unter einer besonderen Nummer einzutragen, die Bestimmungen des letzten Absatzes des §. 31 zur Anwendung.

*) Nach dem Handelsgesetzbuch ist ein Kaufmann für befugt zu erachten, für mehrere Handelsetablissements, welche er besitzt, auch verschiedene Firmen zu führen. Vergl. Nürnberger Berathungsprotokolle S. 920.

Digitized by Google

§. 34.

Wenn ein Kaufmann in dem Bezirk eines anderen Gerichts eine Zweigniederlassung hat, so ist zu seiner Eintragung in das Firmenregister des Gerichts der Zweigniederlassung (§. 20) der durch ein Attest des Gerichts der Hauptniederlassung zu liefernde Nachweis nöthig, daß die Eintragung in das Firmenregister des letzteren Gerichts bereits erfolgt ist (Art. 21 des Handelsgesetzbuchs). Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde der Zweigniederlassung bereits eine gleiche Firma, so gelten in Bezug auf die Nothwendigkeit, der Firma einen Zusatz beizufügen, die Bestimmungen der §§. 31 und 33.

Im Uebrigen gelten für die Führung des Firmenregisters in Betreff einer solchen Zweigniederlassung die allgemeinen Bestimmungen; insbesondere muß die Firma nebst der persönlichen Unterschrift des Firmainhabers auch bei dem Gericht der Zweigniederlassung gezeichnet oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form eingereicht werden.

§. 35.

Der Sekretair hat zu dem Firmenregister ein alphabetisches Verzeichniß der darin eingetragenen Firmen und der als Firmen-Inhaber eingetragenen Kaufleute unter Hinweisung auf die Nummern des Registers zu führen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Prokurenregister.

(Art. 41—56 des Handelsgesetzbuchs und Art. 21 des Einführungsgesetzes.)

§. 36.

Das Prokurenregister wird nach dem als Anlage B. beigedruckten Formular geführt.

§. 37.

In das Prokurenregister ist nach der Zeitfolge der Anmeldungen eine jede Prokura einzutragen, welche von einem Kaufmann (Art. 4 und 5 des Handelsgesetzbuchs) für seine in dem Bezirk des Gerichts befindliche Handelsniederlassung ertheilt ist (Art. 45, 19 und 21 des Handelsgesetzbuchs).

Auch die von einer Handelsgesellschaft ertheilte Prokura wird nicht in das Gesellschaftsregister, sondern in das Prokurenregister eingetragen.

§. 38.

Bei der Eintragung einer Prokura in das Prokurenregister ist:

1) der Name, Vorname und Wohnort des Prinzipals, und wenn der Prinzipal eine Handelsgesellschaft ist, die Firma und der Sitz der Gesellschaft, ferner die Firma, welche der Prokurist zu zeichnen bestellt ist, nebst den Orten der Niederlassungen, für welche die Firma geführt wird, unter Hinweisung auf die Nummer des Firmenregisters oder Gesellschaftsregisters, unter welcher der Prinzipal eingetragen ist;
2) der Name, Vorname und Wohnort des Prokuristen

anzugeben.

§. 39.

Die Eintragung erfolgt auf Grund einer Anmeldung des Prinzipals, welche Alles enthalten muß, was nach dem vorstehenden Paragraphen in das Register einzutragen ist. Die Beibringung einer besonderen Urkunde über die Ertheilung der Prokura oder die Ertheilung der Ermächtigung, per procura die Firma zu zeichnen, oder ein sonstiger Nachweis ist nicht erforderlich (Art. 41 des Handelsgesetzbuchs).

§. 40.

Zur Eintragung genügt:

1) wenn der Prinzipal eine offene Gesellschaft ist, die Anmeldung eines Gesellschafters, welcher von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossen ist (Art. 118, 104 des Handelsgesetzbuchs);
2) wenn der Prinzipal eine Kommanditgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, die Anmeldung eines persönlich haftenden Gesellschafters, welcher von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossen ist (Art. 157, 158, 196 a. a. O.);
3) wenn der Prinzipal eine Aktiengesellschaft ist, die Anmeldung des Vorstandes derselben (Art. 230, 231 a. a. O. und Art. 12 §. 6 des Einführungsgesetzes);

Digitized by Google

4) wenn der Prinzipal eine Person ist, welche durch Handelsgeschäfte sich nicht verpflichten kann, die Anmeldung des legitimirten Vertreters derselben, verbunden mit dem Nachweis, daß den Erfordernissen genügt ist, von welchen nach den Gesetzen die gültige Ertheilung der Prokura abhängt (§. 29; Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 18 §§. 624 ff., 774 ff.; Art. 21 des Einführungsgesetzes).

§. 41.

Wenn der Prinzipal im Bezirk des Gerichts mehrere Niederlassungen hat, für welche er verschiedene Firmen führt, so ist bei der Anmeldung einer von ihm ertheilten Prokura ausdrücklich anzugeben, welche Firma oder welche Firmen der Prokurist zu zeichnen befugt sein soll*).

§. 42.

Die Eintragung einer Prokura in das Prokurenregister darf erst geschehen, nachdem:

1) der Prinzipal in das Firmen- oder Gesellschaftsregister eingetragen ist;
2) der Prokurist die Firma (Art. 41 des Handelsgesetzbuchs) nebst seiner Namensunterschrift persönlich vor dem Gericht gezeichnet oder die Zeichnung in beglaubigter Form eingereicht hat (Art. 45 des Handelsgesetzbuchs).

§. 43.

Eine Beschränkung des gesetzlichen Umfangs der Prokura kann weder von Amtswegen, noch auf Antrag des Prinzipals in das Prokurenregister eingetragen werden (Art. 43 des Handelsgesetzbuchs).

§. 44.

Ist eine Kollektivprokura ertheilt (Art. 41 des Handelsgesetzbuchs), so erfolgt die Eintragung der Prokuristen unter derselben Nummer mit der Erwähnung, daß eine Kollektivprokura ertheilt ist (vergl. Anlage B. Nr. 2).

§. 45.

Das Erlöschen einer Prokura wird in die achte Kolonne des Prokurenregisters (»Bemerkungen«) eingetragen. Die Eintragung erfolgt auf Grund einer Anmeldung des Prinzipals; zu der Anmeldung genügt die Anzeige, daß die Prokura erloschen sei (Art. 45 und 54 des Handelsgesetzbuchs). Wenn der Prinzipal eine Handelsgesellschaft oder eine Person ist, welche durch Handelsgeschäfte sich nicht verpflichten kann, so ist die Anmeldung derjenigen genügend, welche nach §. 40 für den Prinzipal eine Prokura anzumelden befugt sind (Art. 118, 104, 157, 158, 196, 230, 231 des Handelsgesetzbuchs).

Ist der Prinzipal gestorben oder zur selbstständigen Vermögensverwaltung rechtlich unfähig geworden, so tritt an Stelle seiner Anmeldung die seiner Erben oder Vertreter. Dieselben haben ihre Legitimation nachzuweisen, sofern diese einem Bedenken unterliegt.

§. 46.

Auf die Anmeldung des Prinzipals ist auch die Veränderung des Orts einer Niederlassung, für welche die Prokura ertheilt ist, in der vierten und achten Kolonne des Registers einzutragen.

Ist die Niederlassung oder sind sämmtliche Niederlassungen nach einem Orte außerhalb des Bezirks des Gerichts verlegt, und ist dies im Prokurenregister vermerkt, so wird in Bezug auf die weitere Führung des letzteren die Prokura als erloschen angesehen (vergl. §. 27).

§. 47.

Generalvollmachten zum Betriebe eines Handelsgewerbes, welche ohne Ertheilung der Prokura oder der Ermächtigung, per procura die Firma zu zeichnen, verliehen worden (Art. 47 des Handelsgesetzbuchs und Art. 21 des Einführungsgesetzes), sind zur Eintragung in das Prokurenregister nicht geeignet.

§. 48.

Der Sekretair hat zu dem Prokurenregister ein alphabetisches Verzeichniß der darin eingetragenen Prokuristen und der Firmen, für welche die Prokuren ertheilt sind, unter Bezugnahme auf die Nummern des Registers zu führen.

---

*) Nach dem Handelsgesetzbuch muß es für zulässig erachtet werden, daß ein Kaufmann, welcher mehrere Handelsetablissements unter verschiedenen Firmen hat, einen Prokuristen nur die eine oder andere Firma zu führen mit der Wirkung ermächtigt, daß der Prokurist keine andere Firma zu zeichnen befugt ist. Vergl. Nürnberger Berathungsprotokolle S. 952. Daß ein Kaufmann, welcher außerhalb des Bezirks des Gerichts der Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung hat, für die er dieselbe Firma führt, eine von ihm ertheilte Prokura auch bei dem Gericht der Zweigniederlassung anzumelden habe (vergl. §. 37), ergiebt sich sowohl aus dem Artikel 45, als aus den Artikeln 21, 86, 152, 179, 198, 212, 214 des Handelsgesetzbuchs.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von dem Gesellschaftsregister.

(Art. 86—89, 110, 115, 129, 135, 151—156, 163, 171, 172, 176—179, 198, 201, 203, 205, 210, 212, 214, 228, 233, 243, 244, 247 des Handelsgesetzbuchs und Art. 11, 13, 23 des Einführungsgesetzes.)

§. 49.

Das Gesellschaftsregister wird nach dem als Anlage C. beigedruckten Formular geführt.

Zu diesem Register ist, sobald eine im Bezirk des Gerichts ihren Sitz habende Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Aktiengesellschaft eingetragen werden soll, behufs Aufnahme der diese Gesellschaften betreffenden Gesellschaftsverträge und der die letzteren abändernden Verträge und Beschlüsse ein besonderer, als Theil des Registers anzusehender Beilageband anzulegen. Die Anlegung eines solchen Beilagebandes hat der Sekretair auf dem ersten Blatte des Hauptregisters unter seiner Unterschrift zu vermerken (§. 7).

§. 50.

In das Gesellschaftsregister sind nach der Zeitfolge der Anmeldungen alle Handelsgesellschaften einzutragen, welche im Bezirk des Gerichts ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben (Art. 86, 151, 152, 176, 179, 210, 212 des Handelsgesetzbuchs). Stille Gesellschaften (Art. 250 a. a. O.) und Vereinigungen zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung (Art. 266 a. a. O.) sind als Handelsgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuchs, des Einführungsgesetzes und dieser Instruktion nicht anzusehen.

§. 51.

Jede Handelsgesellschaft wird auf einer besonderen Seite des Registers eingetragen. Insoweit eine Seite zu der ersten Eintragung nicht hinreicht, sind die folgenden Seiten in ununterbrochener Reihenfolge zu derselben zu verwenden; auch ist, wenn nachträgliche Eintragungen, welche erheblichen Raum in Anspruch nehmen, vorauszusehen sind, hiefür eine genügende Anzahl Blätter freizulassen.

§. 52.

Eine offene Handelsgesellschaft (Art. 85 des Handelsgesetzbuchs) wird in das Gesellschaftsregister auf Grund einer Anmeldung sämmtlicher Gesellschafter eingetragen.

Die Anmeldung muß enthalten (Art. 86 des Handelsgesetzbuchs):

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters;
2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3) den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft begonnen hat;
4) im Falle vereinbart ist, daß nur einer oder einige der Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen, die Angabe, welcher oder welche dazu bestimmt sind, imgleichen, ob das Recht nur in Gemeinschaft ausgeübt werden soll.

Die Beibringung des Gesellschaftsvertrags oder einer anderen Urkunde oder eine nähere Darlegung des Sach- und Rechtsverhältnisses ist nicht erforderlich.

§. 53.

Die Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister erfolgt durch vollständige Aufnahme des Inhalts der Anmeldung, soweit derselbe nach §. 52 zur Vollständigkeit der letzteren erforderlich ist (Art. 88 a. a. O.). Die Firma der Gesellschaft wird in die zweite Kolonne, der Sitz derselben in die dritte Kolonne, der übrige Inhalt der Anmeldung in die vierte Kolonne des Registers eingetragen (vergl. Anlage C. Nr. 1).*)

§. 54.

Die Eintragung der Gesellschaft darf erst geschehen, nachdem die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, die Firma der Gesellschaft nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Gericht gezeichnet oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form eingereicht haben (Art. 88 a. a. O.).

---

*) Daß die Gesellschaft eine offene sei, braucht weder in der Anmeldung, noch bei der Eintragung besonders hervorgehoben zu werden. Das Gesetz beruht auf dem Grundsatz, daß eine Handelsgesellschaft als eine offene zu gelten hat, sofern nicht das Gegentheil bestimmt beziehungsweise angemeldet und eingetragen ist.

Digitized by Google

§. 55.

Eine Beschränkung des Umfangs der Befugniß eines Gesellschafters, die Gesellschaft zu vertreten, ist weder von Amtswegen, noch auf Antrag in das Register einzutragen (Art. 116 des Handelsgesetzbuchs).

§. 56.

Eine Aenderung der Firma der Gesellschaft wird in die zweite Kolonne, eine Aenderung des Sitzes derselben in die dritte Kolonne, der Eintritt eines neuen Gesellschafters, die einem Gesellschafter nachträglich ertheilte Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, und die Aufhebung einer solchen Befugniß werden in die vierte Kolonne des Registers mittelst kurzer Bezeichnung der eingetretenen Veränderung eingetragen.

Die Eintragungen erfolgen auf Grund von Anmeldungen sämmtlicher Gesellschafter (Art. 87 und 88 des Handelsgesetzbuchs). Auf die Anmeldungen findet die Schlußbestimmung des §. 52 Anwendung.

§. 57.

In die vierte Kolonne des Registers sind ferner einzutragen:

1) das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters (Art. 127—130 des Handelsgesetzbuchs);
2) die Auflösung der Gesellschaft, und wenn dieselbe in Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft eingetreten ist, die Eröffnung des Konkurses (Art. 123—125, 129 a. a. O. und Art. 13 des Einführungsgesetzes); die Eintragung der Auflösung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird (Art. 129 des Handelsgesetzbuchs);
3) die nach der Auflösung der Gesellschaft kraft des Gesetzes eintretenden oder besonders bestellten Liquidatoren, das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen (Art. 133 und 135 des Handelsgesetzbuchs); vor der Eintragung eines Liquidators hat derselbe seine Unterschrift persönlich vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen (Art. 135 des Handelsgesetzbuchs); eine Beschränkung des Umfangs der Geschäftsbefugnisse eines Liquidators ist weder von Amtswegen, noch auf Antrag einzutragen (Art. 138 des Handelsgesetzbuchs)*).

§. 58.

Die im §. 57 unter Ziffer 1, 2, 3 bemerkten Eintragungen erfolgen mittelst kurzer Bezeichnung der betreffenden Thatsachen auf Grund von Anmeldungen aller eingetragenen Gesellschafter. Auf die Anmeldungen findet die Schlußbestimmung des §. 52 Anwendung. Die Eintragungen können auch auf Grund von Anmeldungen einzelner Gesellschafter geschehen, insofern der Nachweis der betreffenden Thatsachen durch öffentliche Urkunden dergestalt geführt wird, daß ein rechtlich begründeter Widerspruch der übrigen Gesellschafter ausgeschlossen erscheint**).

Die im §. 57 unter Ziffer 2 erwähnte Eintragung der Konkurseröffnung geschieht von Amtswegen, sobald die Konkurseröffnung zur Anzeige gelangt (Art. 13 des Einführungsgesetzes). Ist der Konkurs von dem Gericht selbst eröffnet, so muß hiervon zu den Akten über das Gesellschaftsregister unverzüglich Mittheilung gemacht werden.

§. 59.

Ist ein Gesellschafter gestorben oder zur selbstständigen Vermögensverwaltung rechtlich unfähig geworden,

---

*) Im Art. 133 des Handelsgesetzbuchs ist vorgeschrieben, daß im Falle der Auflösung einer offenen Gesellschaft alle Gesellschafter als Liquidatoren eintreten, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so sind nach Art. 135 a. a. O. die bisherigen Gesellschafter als nunmehrige Liquidatoren in das Gesellschaftsregister einzutragen. (Vergl. Nürnberger Berathungs-Protokolle S. 1013 und 1050.)

**) Das Handelsgesetzbuch spricht sich nicht darüber aus, von welchen Personen die Anmeldungen ausgehen müssen. Eine von allen Gesellschaftern ausgehende Anmeldung muß offenbar für genügend erachtet werden. Diese vorzuschreiben hat man aber bedenklich gefunden, ohne Zweifel, um für besondere Fälle den einzelnen Gesellschaftern das Recht zu wahren, die Eintragung auszuwirken. Wenn diese nicht von allen Gesellschaftern nachgesucht wird, so muß immer mit besonderer Vorsicht geprüft werden, ob aus den beigebrachten Urkunden auch mit Zuverlässigkeit erhelle, daß ein rechtlich begründeter Widerspruch der übrigen Gesellschafter sich nicht annehmen lasse. (Vergl. Nürnberger Berathungs-Protokolle S. 238—243.)

Digitized by Google

so tritt in den Fällen der §§. 56—58 an Stelle seiner Anmeldung die seiner Erben oder Vertreter, welche ihre Legitimation nachzuweisen haben, wenn diese einem Bedenken unterliegt*).

§. 60.

Hat die Gesellschaft an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde des Gerichts eine Zweigniederlassung, so kommt der §. 31 mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß bei der Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister in der dritten Kolonne neben dem Sitze der Gesellschaft auch der Ort der Zweigniederlassung anzugeben ist. Wird nach der Eintragung der Gesellschaft eine solche Zweigniederlassung errichtet oder aufgehoben, so ist dies auf Grund einer Anmeldung sämmtlicher Gesellschafter in die dritte Kolonne des Gesellschaftsregisters einzutragen (vergl. §. 32); für den Fall der Aenderung der Firma gilt auch die Bestimmung des §. 33. Wegen einer im Bezirk des Gerichts befindlichen Zweigniederlassung wird jedoch die Gesellschaft in keinem Falle unter einer besonderen Nummer des Gesellschaftsregisters eingetragen.

Wenn die Gesellschaft in dem Bezirk eines anderen Gerichts eine Zweigniederlassung hat, so kommt der §. 34 mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß für das Gesellschaftsregister gilt, was im §. 34 rücksichtlich des Firmenregisters bestimmt ist, und daß bei der Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister des Gerichts der Zweigniederlassung neben dem Sitze der Gesellschaft auch der Ort der Zweigniederlassung anzugeben ist (vergl. Anlage C. Nr. 2).

§. 61.

Für die Kommanditgesellschaften (Art. 150 des Handelsgesetzbuchs) gelten die §§. 52 — 60 mit folgenden Modifikationen (Art. 151—156, 163, 171, 172 des Handelsgesetzbuchs und Art. 13 des Einführungsgesetzes):

1) Die im §. 52 bezeichnete Anmeldung muß enthalten (Art. 151 und 86 des Handelsgesetzbuchs):
   a) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
   b) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Kommanditisten mit der Bezeichnung desselben als solchen;
   c) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
   d) den Betrag der Vermögenseinlage jedes Kommanditisten;
   e) die Bezeichnung der Gesellschaft als einer Kommanditgesellschaft;
   f) im Falle vereinbart ist, daß nur einer oder einige der persönlich haftenden Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen, die Angabe, welcher oder welche dazu bestimmt sind, ingleichen ob das Recht nur in Gemeinschaft ausgeübt werden soll.
2) Die nach §. 54 erforderliche Zeichnung der Firma nebst Unterschrift erfolgt von einem jeden persönlich haftenden Gesellschafter, welcher die Gesellschaft vertreten soll (Art. 153 des Handelsgesetzbuchs).
3) Wenn ein neuer Kommanditist in die Gesellschaft eintritt (§. 56), so ist derselbe bei der Eintragung als Kommanditist unter Angabe des Betrags seiner Vermögenseinlage ausdrücklich zu bezeichnen (Art. 156 des Handelsgesetzbuchs).
4) Wenn ein Kommanditist auch nur mit einem Theil seiner Einlage ausscheidet, so ist dies, gleich dem vollständigen Ausscheiden, nach Anleitung des §. 57 im Register zu vermerken (Art. 171 des Handelsgesetzbuchs).
5) Insoweit in den §§. 52—58 von sämmtlichen Gesellschaftern oder von einem einzelnen Gesellschafter die Rede ist (§§. 52, 56, 58), sind darunter bei einer Kommanditgesellschaft auch die Kommanditisten zu verstehen; es genügt jedoch an Stelle der Anmeldung sämmtlicher Gesellschafter die Anmeldung der persönlich haftenden Gesellschafter, wenn dieselbe zum Zweck der Eintragung in das Gesellschaftsregister des Gerichts einer Zweigniederlassung (§. 60) geschieht (Art. 152 des Handelsgesetzbuchs).

§. 62.

Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (Art. 173 des Handelsgesetzbuchs) wird in das Gesellschaftsregister

---

*) Der Tod oder die Unfähigkeit zur Vermögensverwaltung wird in der Regel die Auflösung der Gesellschaft nach sich ziehen (Art. 123); es kann aber auch in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags das Gegentheil stattfinden, so daß der §. 59 auf den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht zu beschränken war. Sind die Erben des verstorbenen Gesellschafters zufolge des Gesellschaftsvertrags an Stelle ihres Erblassers getreten, so liegt der Fall des Eintritts neuer Gesellschafter vor.

Digitized by Google

des Gerichts, in deſſen Bezirk ſie ihren Sitz hat, auf Grund einer Anmeldung ſämmtlicher perſönlich haftender Geſellſchafter eingetragen (Art. 177 a. a. O.).

§. 63.

Zur Vollſtändigkeit der Anmeldung gehört:

1) die Beibringung des gerichtlich oder notariell abgeſchloſſenen Geſellſchaftsvertrags (Art. 174 a. a. O.);
2) die Beſcheinigung, daß der geſammte Betrag des Kapitals der Kommanditiſten durch Unterſchriften gedeckt iſt;
3) die Beſcheinigung, daß mindeſtens ein Viertel des von jedem Kommanditiſten gezeichneten Betrags von ihm eingezahlt iſt;
4) der Nachweis, daß der Aufſichtsrath nach Inhalt des Vertrags in einer Generalverſammlung der Kommanditiſten gewählt iſt (Art. 177 a. a. O.).

§. 64.

Der Nachweis der ſtaatlichen Genehmigung zur Errichtung der Geſellſchaft (Art. 174) iſt nicht zu verlangen (Art. 10 des Einführungsgeſetzes).

Die Anmeldung iſt zurückzuweiſen, wenn die vorzunehmende Prüfung (Art. 206 des Handelsgeſetzbuchs) ergiebt:

1) daß der Geſellſchaftsvertrag nicht die im Artikel 175 des Handelsgeſetzbuchs verzeichneten Beſtimmungen vollſtändig enthält;
2) daß die Aktien oder Aktienantheile nicht ſämmtlich auf Namen lauten oder nicht auf einen Betrag von mindeſtens 200 Thalern geſtellt werden ſollen (Art. 173 a. a. O.).

§. 65.

Die Eintragung der Kommanditgeſellſchaft auf Aktien in das Geſellſchaftsregiſter erfolgt mittelſt Aufnahme des Geſellſchaftsvertrags.

Bei der Aufnahme des Geſellſchaftsvertrags in das Geſellſchaftsregiſter iſt in der Art zu verfahren, daß in das Hauptregiſter nur ein Auszug, wie er bei der Eintragung der Geſellſchaft in das Geſellſchaftsregiſter des Gerichts einer Zweigniederlaſſung genügend iſt (§. 71), eingetragen, dagegen eine vollſtändige Abſchrift oder ein vollſtändiger Abdruck des Vertrags, welche von dem Sekretair zu beglaubigen ſind, zu dem im zweiten Abſatze des §. 49 bezeichneten Beilageband genommen wird. In dem Hauptregiſter iſt die Stelle des Beilagebandes zu bezeichnen, wo die Abſchrift oder der Abdruck des Vertrags ſich findet.

Die Firma der Geſellſchaft wird in die zweite Kolonne, der Sitz derſelben in die dritte Kolonne, der übrige Inhalt des Auszugs und die Hinweiſung auf den Beilageband in die vierte Kolonne des Hauptregiſters eingetragen.

§. 66.

Die Eintragung der Geſellſchaft darf erſt geſchehen, nachdem die perſönlich haftenden Geſellſchafter, welche die Geſellſchaft vertreten ſollen, die Firma der Geſellſchaft nebſt ihrer Namensunterſchrift perſönlich vor dem Gericht gezeichnet oder die Zeichnung in beglaubigter Form eingereicht haben (Art. 177 des Handelsgeſetzbuchs).

§. 67.

Eine Abänderung des Geſellſchaftsvertrags wird in die vierte Kolonne des Regiſters eingetragen.

Die Eintragung geſchieht auf Grund einer Anmeldung ſämmtlicher perſönlich haftender Geſellſchafter.

Zur Vollſtändigkeit der Anmeldung gehört die Beibringung des gerichtlich oder notariell abgeſchloſſenen abändernden Vertrags; dieſer iſt nach Maaßgabe des §. 65 in das Hauptregiſter im Auszuge, in den Beilageband vollſtändig aufzunehmen; der Nachweis der ſtaatlichen Genehmigung deſſelben iſt nicht zu verlangen (Art. 198 und 206 des Handelsgeſetzbuchs und Art. 10 des Einführungsgeſetzes). Iſt durch den Vertrag die Firma oder der Sitz der Geſellſchaft geändert, ſo wird die Aenderung in der zweiten, beziehungsweiſe dritten Kolonne des Regiſters vermerkt.

Als eine Aenderung des Geſellſchaftsvertrags iſt es insbeſondere anzuſehen, wenn eine theilweiſe Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditiſten erfolgen ſoll (Art. 203 des Handelsgeſetzbuchs).

§. 68.

In die vierte Kolonne des Regiſters ſind ferner einzutragen:

Digitized by Google

1) die Auflösung der Kommanditgesellschaft (Art. 201 a. a. O.), und wenn dieselbe eine Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft ist, die Eröffnung des Konkurses (Art. 13 des Einführungsgesetzes); die Eintragung der Auflösung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird (Art. 201 des Handelsgesetzbuchs);
2) die nach der Auflösung der Gesellschaft kraft des Gesetzes eintretenden und die von der Generalversammlung der Kommanditisten gewählten Liquidatoren (Art. 205 a. a. O.), das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen; vor der Eintragung eines Liquidators hat derselbe seine Unterschrift persönlich vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen; eine Beschränkung des Umfangs der Geschäftsbefugnisse eines Liquidators wird weder von Amtswegen, noch auf Antrag eingetragen (vergl. oben §. 57 unter Ziffer 3).

§. 69.

Die im §. 68 unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Eintragungen erfolgen in der im §. 58 angegebenen Weise auf Grund von Anmeldungen der persönlich haftenden Gesellschafter oder deren Erben oder Vertreter. Die Anmeldung kann jedoch nur für genügend erachtet werden, wenn zugleich der Nachweis der betreffenden Thatsachen durch öffentliche Urkunden dergestalt geführt wird, daß ein rechtlich begründeter Widerspruch der Kommanditisten ausgeschlossen erscheint*).

Statt der Anmeldung der persönlich haftenden Gesellschafter genügt die Anmeldung des Aufsichtsraths der Gesellschaft oder eines einzelnen persönlich haftenden Gesellschafters oder dessen Erben oder Vertreter, wenn sowohl der vorerwähnte Nachweis, als rücksichtlich aller oder der übrigen persönlich haftenden Gesellschafter der im §. 58 bezeichnete Nachweis geführt wird.

Auf die im §. 68 unter Ziffer 1 erwähnte Eintragung der Konkurseröffnung findet die Bestimmung des letzten Absatzes des §. 58 Anwendung.

§. 70.

In Betreff der an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde des Gerichts befindlichen Zweigniederlassungen gelten die Bestimmungen des ersten Absatzes des §. 60 mit der Maaßgabe, daß an Stelle der Anmeldung aller Gesellschafter die der persönlich haftenden Gesellschafter tritt.

§. 71.

Für die Eintragung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in das Gesellschaftsregister des Gerichts, in dessen Bezirk dieselbe nicht ihren Sitz, sondern nur eine Zweigniederlassung hat, gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Eintragung in das Gesellschaftsregister des Gerichts der Zweigniederlassung findet erst statt, nachdem durch ein Attest des Gerichts des Sitzes der Gesellschaft nachgewiesen ist, daß die Eintragung in das Gesellschaftsregister des letzteren Gerichts geschehen ist (vergl. Art. 21 des Handelsgesetzbuchs); rücksichtlich der Nothwendigkeit, der Firma einen Zusatz beizufügen, gilt die Bestimmung des §. 34.
2) Die Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister des Gerichts der Zweigniederlassung erfolgt auf Grund einer bloßen Anmeldung sämmtlicher persönlich haftender Gesellschafter, nachdem diejenigen derselben, welche die Gesellschaft vertreten sollen, die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Gericht gezeichnet oder die Zeichnung in beglaubigter Form eingereicht haben. Die Anmeldung muß enthalten (Art. 179, 176, 151, 152, 85 des Handelsgesetzbuchs):
   a) das Datum des Gesellschaftsvertrags,
   b) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters,
   c) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat, sowie den Ort, wo die Zweigniederlassung sich befindet,

*) Daß der Nachweis geführt werden müsse, ist zwar im Gesetze nicht ausdrücklich bestimmt, indeß im Artikel 201, welcher sich über die Anmeldung nicht näher erklärt, stillschweigend vorausgesetzt, und auch, wenn sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter die Anmeldung bewirken, für nöthig zu erachten, um die Rechte der Kommanditisten zu schützen.

Digitized by Google

d) die Bezeichnung der Gesellschaft als einer Kommanditgesellschaft auf Aktien,
e) die Zahl und den Betrag der Aktien und Aktienantheile,
f) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, so wie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind,
g) im Falle vereinbart ist, daß nur einer oder einige der persönlich haftenden Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen, die Angabe, welcher oder welche dazu bestimmt sind, ingleichen ob das Recht gemeinschaftlich ausgeführt werden soll.

Der Beibringung des Gesellschaftsvertrags und der im §. 63 erwähnten Bescheinigungen und Nachweisungen bedarf es nicht. Die Eintragung der Gesellschaft wird mittelst vollständiger Aufnahme des Inhalts der Anmeldung bewirkt. Die Firma der Gesellschaft wird in die zweite Kolonne, der Sitz derselben und der Ort der Zweigniederlassung in die dritte Kolonne, der übrige Inhalt der Anmeldung in die vierte Kolonne des Registers eingetragen.

3) Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags wird in derselben Weise auf Grund einer, den abändernden Vertrag nur im Auszug enthaltenden Anmeldung der persönlich haftenden Gesellschafter in der zweiten beziehungsweise dritten oder vierten Kolonne des Registers vermerkt (Art 198 des Handelsgesetzbuchs).
4) Die übrigen Eintragungen erfolgen nach Maaßgabe der §§. 68 und 69.

§. 72.

Eine Aktiengesellschaft (Art. 207 des Handelsgesetzbuchs) wird in das Gesellschaftsregister des Orts, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, auf Grund einer Anmeldung des Vorstandes der Gesellschaft eingetragen.

§. 73.

Zur Vollständigkeit der Anmeldung gehört:
1) die Beibringung des gerichtlich oder notariell abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags (Art. 208 a. a. O.);
2) die Beibringung der Urkunde über die landesherrliche Genehmigung (Art. 208 a. a. O. und Art. 12 §. 1 des Einführungsgesetzes).

§. 74.

Die Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister wird mittelst Aufnahme des Gesellschaftsvertrags und der landesherrlichen Genehmigungsurkunde bewirkt.

Bei der Aufnahme des Gesellschaftsvertrags und der Genehmigungsurkunde ist in der Art zu verfahren, daß in das Hauptregister nur ein Auszug, wie er bei der Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister des Gerichts einer Zweigniederlassung genügend ist (§. 79), eingetragen, dagegen eine vollständige Abschrift oder ein vollständiger Abdruck des Vertrags und der Genehmigungsurkunde, welche von dem Sekretair zu beglaubigen sind, zu dem im zweiten Absatze des §. 49 bezeichneten Beilagebande genommen wird. In dem Hauptregister ist die Stelle des Beilagebandes zu bezeichnen, wo die Abschrift oder der Abdruck des Vertrags und der Genehmigungsurkunde sich findet. Die Firma der Gesellschaft wird in die zweite Kolonne, der Sitz derselben in die dritte Kolonne, der übrige Inhalt des Auszugs und die Hinweisung auf den Beilageband in die vierte Kolonne des Hauptregisters eingetragen.

§. 75.

Die Eintragung eines Beschlusses der Generalversammlung der Aktionaire, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, erfolgt auf Grund einer Anmeldung des Vorstandes der Gesellschaft und nach Beibringung der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Beschlusses, sowie der Urkunde über die landesherrliche Genehmigung.

Der Beschluß und die Genehmigungsurkunde sind nach Maaßgabe des §. 74 in das Hauptregister im Auszuge, in den Beilageband vollständig aufzunehmen. Ist durch den Beschluß die Firma oder der Sitz der Gesellschaft geändert, so wird die Aenderung in der zweiten beziehungsweise dritten Kolonne des Registers vermerkt.

Als ein Beschluß, welcher die Abänderung des Gesellschaftsvertrags zum Gegenstande hat, gilt auch derjenige, wonach eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionaire eintreten soll (Art. 248 des Handelsgesetzbuchs).

§. 76.

In die vierte Kolonne des Registers sind ferner mittelst kurzer Vermerke (vergl. §. 56) einzutragen:

Digitized by Google

1) die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft; vor der Eintragung eines Mitgliedes des Vorstandes hat dasselbe seine Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen (Art. 228 des Handelsgesetzbuchs);
2) die Auflösung der Gesellschaft, und wenn dieselbe eine Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft ist, die Eröffnung des Konkurses (Art. 243 des Handelsgesetzbuchs und Art. 13 des Einführungsgesetzes);
3) die nach der Auflösung eintretenden Liquidatoren, das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen; eine Beschränkung des Umfangs der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren wird weder von Amtswegen, noch auf Antrag eingetragen. Ein Liquidator hat vor der Eintragung seine Unterschrift vor Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen (Art. 244 des Handelsgesetzbuchs).

§. 77.

Die im §. 76 unter Ziffer 1—3 bezeichneten Eintragungen erfolgen auf Grund von Anmeldungen des Vorstandes (Art. 228, 243, 244 des Handelsgesetzbuchs); in den Fällen unter Ziffer 1 ist die Legitimation des einzutragenden Mitgliedes des Vorstandes beizubringen (Art. 228 a. a. O.), in den Fällen unter Ziffer 2 hat der Vorstand den Grund der Auflösung anzugeben. Ist die Auflösung eine Folge der Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Aktiengesellschaft, so ist die landesherrliche Genehmigungsurkunde beizubringen (Art. 247 des Handelsgesetzbuchs und Art. 12 §. 1 des Einführungsgesetzes); bei der Eintragung der Auflösung wird in diesem Falle bemerkt, daß die Auflösung durch Vereinigung mit der anderen Gesellschaft eingetreten sei; bei der anderen Gesellschaft ist die Vereinigung nach Anleitung des §. 75 in das Gesellschaftsregister einzutragen.

Auf die im §. 76 unter Ziffer 2 erwähnte Eintragung der Konkurseröffnung findet die Bestimmung im letzten Absatze des §. 58 Anwendung.

§. 78.

In Betreff der an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde des Gerichts befindlichen Zweigniederlassungen gelten die Bestimmungen des ersten Absatzes des §. 60 mit der Maaßgabe, daß an Stelle der Anmeldung aller Gesellschafter die des Vorstandes tritt.

§. 79.

Für die Eintragung einer Aktiengesellschaft in das Gesellschaftsregister des Gerichts, in dessen Bezirk dieselbe nicht ihren Sitz, sondern nur eine Zweigniederlassung hat, gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Eintragung in das Gesellschaftsregister des Gerichts der Zweigniederlassung findet nicht statt, bevor durch ein Attest des Gerichts des Sitzes der Gesellschaft nachgewiesen ist, daß die Eintragung in das Gesellschaftsregister des letzteren Gerichts geschehen ist (vergl. Art. 21 des Handelsgesetzbuchs).
2) Die Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister des Gerichts der Zweigniederlassung erfolgt auf Grund einer bloßen Anmeldung des Vorstandes der Gesellschaft. Die Anmeldung muß enthalten:
   a. das Datum des Gesellschaftsvertrags und der Genehmigungsurkunde;
   b. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
   c. den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens;
   d. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktientheile;
   e. die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind;
   f. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

   Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgiebt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung aufzunehmen. Der Beibringung des Gesellschaftsvertrags und der Genehmigungsurkunde bedarf es nicht. Die Eintragung der Gesellschaft wird mittelst vollständiger Aufnahme des Inhalts der Anmeldung bewirkt; die Firma der Gesellschaft wird in die zweite Kolonne, der Sitz derselben und der Ort der Zweigniederlassung in die dritte Kolonne, der übrige Inhalt der Anmeldung in die vierte Kolonne des Registers eingetragen (Art. 212 des Handelsgesetzbuchs).
3) Der Beschluß, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags zum Gegenstand hat (§. 75), wird in derselben Weise auf Grund einer

Digitized by Google

den Beschluß und die Genehmigungsurkunde nur im Auszuge enthaltenden Anmeldung in der zweiten, beziehungsweise dritten oder vierten Kolonne des Registers vermerkt (Art. 214 des Handelsgesetzbuchs).

4) Die übrigen Eintragungen erfolgen nach Maaßgabe der §§. 76 und 77.

§. 80.

Vor der Eintragung der Firma einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist die Zulässigkeit der Führung der Firma nach Maaßgabe des §. 22 zu prüfen*).

Inwiefern eine Person, welche durch Handelsgeschäfte sich nicht verpflichten kann, als Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft oder als persönlich haftendes Mitglied einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in das Gesellschaftsregister eingetragen werden könne, bestimmt sich nach dem §. 29. Als Kommanditist einer Kommanditgesellschaft kann dieselbe eingetragen werden, wenn die Erfordernisse nachgewiesen sind, von welchen nach den Gesetzen die Rechtsbeständigkeit eines für sie eingegangenen, auf Erwerb gerichteten Gesellschaftsvertrags abhängt**).

Für die Anmeldungen solcher Personen sind die Bestimmungen des §. 29 maaßgebend.

§. 81.

Ist die Verlegung des Sitzes einer Handelsgesellschaft nach einem Orte außerhalb des Bezirks des Gerichts in das Gesellschaftsregister eingetragen und besteht im Bezirk des Gerichts auch keine Zweigniederlassung fort, so ist in Bezug auf die weitere Führung des Registers die Gesellschaft als erloschen anzusehen (vergl. §. 27).

§. 82.

Der Sekretair hat zu dem Gesellschaftsregister ein nach den Firmen geordnetes alphabetisches Verzeichniß der darin eingetragenen Handelsgesellschaften unter Bezugnahme auf die Nummer des Registers zu führen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts zu führenden Register zur Eintragung der Ausschließung oder Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft.

(Art. 20 des Einführungsgesetzes; Th. II. Tit. 1 §. 423 des Allg. Landrechts.)

§. 83.

Das Register zur Eintragung der Ausschließung oder der Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft wird nach dem als Anlage D. beigedruckten Formular geführt.

D.

§. 84.

Da die Führung dieses Registers nur in dem Art. 20 des Einführungsgesetzes sich gründet, dieser Artikel aber sich darauf beschränkt, die Vorschrift des §. 423 Th. II. Tit. 1 des Allg. Landrechts, wonach »bei Kaufleuten in Handelsstädten die Ausschließung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbs außer der gewöhnlichen Bekanntmachung noch auf der Börse oder durch die Kaufmannsältesten bekannt gemacht werden soll«, durch die Bestimmung zu ersetzen, »daß bei denjenigen Personen, welche nach Art. 4 des Handelsgesetzbuchs als Kaufleute anzusehen seien, jedoch mit Ausschluß der im Art. 10 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten, die Ausschließung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbs in das Handelsregister einzutragen und nach Maaßgabe des Art. 13 des Handelsgesetzbuchs veröffentlicht werden müsse«, so sind die bisherigen Gesetze über die den Gerichten obliegende Verpflichtung, die öffentliche Bekanntmachung der Ausschließung oder Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft von Amtswegen oder auf Antrag zu bewirken, für die Beurtheilung maaßgebend, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen bei Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuchs mit Ausschluß der im Art. 10 bezeichneten Personen die Eintragung der Ausschließung oder Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft in das Register anzuordnen sei (vergl. Allg. Land-

*) Die Nichtbeachtung der Vorschrift im zweiten Absatze des Art. 24 des Handelsgesetzbuchs kann, wenn die Gesellschaft durch den Austritt des Gesellschafters, dessen Name in der Firma enthalten ist, nicht aufgelöst wird, das Gericht nur zum Einschreiten nach Maaßgabe des Art. 26 veranlassen.

**) Ein persönlich haftender Handelsgesellschafter ist als eine Person anzusehen, welche den Handel unmittelbar betreibt; dies läßt sich von einem Kommanditisten nicht behaupten.

Digitized by Google

recht Th. II. Tit. 1. §§. 422, 425, 426, Th. II. Tit. 18 §§. 780 ff.; Allg. Gerichts-Ordnung Th. II. Tit. 3 §. 19 und Ges. vom 20. März 1837, Ges.-Samml. S. 63).

Die Eintragungen sind nach der Zeitfolge der sie anordnenden Verfügungen zu bewirken

§. 85.

Bei der Eintragung der Ausschließung oder Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft ist in der zweiten Kolonne des Registers der Name, Vorname, Stand und Wohnort des Ehemannes, in der dritten Kolonne des Registers das rücksichtlich der Gütergemeinschaft bestehende Rechtsverhältniß, ob die Gütergemeinschaft ausgeschlossen oder aufgehoben sei u. dergl., unter Bezeichnung der Ehefrau, anzugeben.

In derselben Weise geschieht die Eintragung, wenn von den Ehegatten, für welche die Gütergemeinschaft ausgeschlossen oder aufgehoben ist, die Ehefrau zu den Kaufleuten gehört (eine Handelsfrau ist, Art. 6 des Handelsgesetzbuchs).

§. 86.

Geht der Ehemann mit Tode ab, so hat das Gericht dies in der vierten Kolonne des Registers, sobald der Todesfall ihm zuverlässig bekannt wird, von Amtswegen zu vermerken.

§. 87.

Der Sekretair hat zu dem Register ein alphabetisches Verzeichniß der darin eingetragenen Ehemänner unter Bezugnahme auf die Nummern des Registers zu führen.

Sechster Abschnitt.

Von dem Verfahren, betreffend die Verpflichtung der Gerichte, die Betheiligten zur Befolgung der gesetzlichen Anordnungen über die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister und über die Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung der Firmen und Unterschriften von Amtswegen anzuhalten.

(Art. 5 bis 7 des Einführungsgesetzes.)

§. 88.

Das Gericht, welches das Handelsregister führt, hat in der in dem Artikel 5 des Einführungsgesetzes bezeichneten Weise einzuschreiten:

1) gegen den Kaufmann, welcher im Bezirk des Gerichts seine Handelsniederlassung oder eine Zweigniederlassung hat, sofern er unterläßt, seine Firma oder die Aenderung oder das Erlöschen derselben oder die Aenderung der Inhaber anzumelden oder die Firma nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen (Art. 19, 21, 25, 26 des Handelsgesetzbuchs);
2) gegen den Prinzipal, welcher für seine im Bezirk des Gerichts befindliche Handelsniederlassung einen Prokuristen bestellt hat, sofern er unterläßt, die Ertheilung der Prokura oder das Erlöschen derselben anzumelden, sowie gegen den Prokuristen, welcher unterläßt, die Firma nebst seiner Unterschrift persönlich vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen (Art. 45 des Handelsgesetzbuchs). Ist der Prinzipal eine Handelsgesellschaft, so findet das Einschreiten statt: bei einer offenen Handelsgesellschaft gegen sämmtliche Gesellschafter, welche von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossen sind, bei einer Kommanditgesellschaft und bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter, welche von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossen sind, bei einer Aktiengesellschaft gegen die Mitglieder des Vorstandes*);
3) gegen sämmtliche Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft, welche im Bezirk des Gerichts ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat, sofern sie unterlassen, die Errichtung der Gesellschaft, die Aenderung der Firma oder die Verlegung des Sitzes derselben, den Eintritt eines neuen Gesellschafters, die einem Gesellschafter nachträglich ertheilte oder entzogene Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters, die Auflösung der

*) Die Anmeldung einer Prokura ist ein Akt der Geschäftsführung, weshalb gegen diejenigen nicht eingeschritten werden kann, welche an der Geschäftsführung keinen Theil haben.

Digitized by Google

Gesellschaft, sofern sie nicht eine Folge der Konkurseröffnung ist, die nach der Auflösung eingetretenen Liquidatoren und das Austreten eines Liquidators, oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen anzumelden; ferner gegen die zur Vertretung der Gesellschaft berufenen Gesellschafter, sofern sie unterlassen, die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen (Art. 86—89, 129, 135 des Handelsgesetzbuchs);

4) gegen sämmtliche persönlich haftende Mitglieder einer Kommanditgesellschaft, welche im Bezirk des Gerichts ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat, insofern sie unterlassen, eine der unter der Ziffer 3 bezeichneten Anmeldungen, einschließlich der des Eintritts oder Austritts eines Kommanditisten und der des Ausscheidens eines Kommanditisten nur mit einem Theile seiner Einlage, zu bewirken; ferner gegen die zur Vertretung der Gesellschaft berufenen persönlich haftenden Gesellschafter, sofern sie unterlassen, die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen (Art. 151—156, 171, 172 des Handelsgesetzbuchs);

5) gegen sämmtliche persönlich haftende Mitglieder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche im Bezirk des Gerichts eine Zweigniederlassung hat, insofern sie unterlassen, die Errichtung der Gesellschaft oder die Abänderung des Gesellschaftsvertrags anzumelden, und außerdem gegen diejenigen persönlich haftenden Gesellschafter, welche die Gesellschaft zu vertreten berufen sind, insofern sie unterlassen, die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen; ferner gegen die persönlich haftenden Mitglieder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, die in dem Bezirk des Gerichts ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat, insofern sie unterlassen, die Auflösung der Gesellschaft, die nicht Folge der Konkurseröffnung ist, und die nach der Auflösung eintretenden Liquidatoren, den Austritt eines Liquidators und das Erlöschen der Vollmacht eines solchen anzumelden (Art. 179, 198, 201, 203, 205 des Handelsgesetzbuchs)*);

6) gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, welche im Bezirk des Gerichts ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat, insofern sie unterlassen, ihre Bestellung, eine bei ihnen eingetretene Aenderung, die Auflösung der Gesellschaft, die nicht Folge der Konkurseröffnung ist, und die nach der Auflösung eingetretenen Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen anzumelden und ihre Unterschrift vor Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen; ferner gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, welche in dem Bezirk des Gerichts eine Zweigniederlassung hat, insofern sie unterlassen, die Errichtung der Gesellschaft oder die Abänderung des Gesellschaftsvertrags anzumelden (Art. 212, 214, 228, 233, 243, 244, 247 des Handelsgesetzbuchs.**)

§. 89.

Auf eine Anmeldung oder auf die Zeichnung oder die Einreichung der Zeichnung einer Firma und Unterschrift, welche nicht in der vorgeschriebenen Form geschehen ist (Art. 4 des Einführungsgesetzes), kann der Betheiligte sich nicht berufen.

---

*) Die Errichtung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags müssen zwar auch in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, und zwar zunächst eingetragen werden (Art. 176, 198, 21 des Handelsgesetzbuchs).

Daß zu den betreffenden Anmeldungen von Amtswegen anzuhalten sei, ist aber nicht vorgeschrieben. Der Grund liegt in den Bestimmungen, wonach die Eintragung in das Handelsregister dieses Gerichts die rechtliche Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags oder des abändernden Vertrags bedingt (Art. 178, 198 a. a. O.). Der Grund trifft nicht zu im Fall der Auflösung der Gesellschaft. Es muß daher auch das Gericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, zur Anmeldung der Auflösung anhalten können. Obschon dies im Gesetze nicht ausdrücklich bestimmt ist (Art. 201 a. a. O.), so ergiebt es sich doch aus der Natur der Sache, aus dem Art. 171 und auch aus dem Art. 243, in welchem es für die Aktiengesellschaft besonders bestimmt ist.

**) Wegen des nicht eintretenden Zwanges zur Anmeldung der Errichtung der Gesellschaft und der Abänderung des Gesellschaftsvertrags bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, vergl. die vorhergehende Note und die Art. 211 und 214 des Handelsgesetzbuchs.

Digitized by Google

§. 90.

Wird für Personen, welche durch Handelsgeschäfte sich nicht verpflichten können, der Handel durch Vertreter betrieben (§§. 29 und 80), so findet das Einschreiten gegen die letzteren statt.

Wenn es sich um die Anmeldung des Erlöschens einer Prokura oder einer Firma oder um die Anmeldung der Auflösung einer offenen oder einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt und die betreffende Person mit Tode abgegangen oder zur selbstständigen Vermögensverwaltung rechtlich unfähig geworden ist, so wird gegen die Erben oder Vertreter derselben eingeschritten *).

§. 91.

Das Gericht hat gegen den Betheiligten einzuschreiten, auch wenn derselbe in dessen Bezirk nicht den Wohnsitz hat.

Hält das Gericht vor dem Einschreiten noch eine nähere Ermittelung für nöthig, so hat es dieselbe nach Maaßgabe des §. 8 Art. 5 des Einführungsgesetzes zu bewirken.

§. 92.

Die Verfügung, mittelst welcher das Einschreiten beginnt (§. 1 a. a. O.), und jede dieselbe erneuernde Verfügung (§. 2 und §. 6 Abs. 3 a. a. O.) ist dem Betheiligten nach den Vorschriften über die Insinuation von gerichtlichen Verfügungen in Civilprozessen zuzustellen, und der Behändigungsschein zu den Akten zu bringen.

§. 93.

Wird die angedrohte Ordnungsstrafe festgesetzt, weil innerhalb der bestimmten Frist weder die Verfügung erledigt, noch Einspruch dawider erhoben ist, so hat es bei dieser Festsetzung sein Bewenden, auch wenn in Folge Erneuerung der Verfügung der Betheiligte später sich rechtfertigt (§. 2 a. a. O.).

§. 94.

Wenn aus dem rechtzeitig eingegangenen Einspruch des Betheiligten, allenfalls nach näheren Ermittelungen (§. 8 a. a. O.) dessen Rechtfertigung sich ergiebt, so hat das Gericht die Verfügung aufzuheben und den Betheiligten davon in Kenntniß zu setzen.

§. 95.

Die Anberaumung des Audienztermins findet statt in Folge Einspruchs, welcher zur Rechtfertigung des Betheiligten nicht für genügend befunden ist (§. 3 a. a. O.).

§. 96.

Der Audienztermin wird vor der Deputation zur Verhandlung und Entscheidung der im mündlichen Verfahren kollegialisch zu verhandelnden Civilprozesse oder vor einer dieser Deputationen anberaumt, sollte die angedrohte Ordnungsstrafe auch weniger als 50 Thaler betragen.

Der Betheiligte ist zu dem Termin nach den Vorschriften über die Ladung zu Audienzterminen in Civilprozessen vorzuladen.

Die Verhandlung im Termin wird durch eine mündliche Darstellung der Sachlage von einem aus den Mitgliedern des Gerichts zu bestellenden Referenten eingeleitet. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften über die Verhandlung und Entscheidung der zur mündlichen Verhandlung gediehenen Civilprozesse mit den Abweichungen, welche aus der Natur der Sache und daraus sich ergeben, daß das Gericht befugt ist, bis zur schließlichen Entscheidung neue Thatsachen und Beweise zuzulassen, auch von Amtswegen nähere Ermittelungen des Sachverhältnisses und Beweiserhebungen unter Benachrichtigung des Betheiligten zu beschließen, sowie mit der Beweisaufnahme, insbesondere der Abhörung von Zeugen, im Audienztermin selbst zu verfahren (§§. 3 und 8 a. a. O.).

§. 97.

Die schließliche Entscheidung, wohin auch diejenige gehört, welche gegen den Betheiligten im Fall des Nichterscheinens im Audienztermin erlassen wird (§. 4 a. a. O.), ergeht in der Form des Erkenntnisses; sie wird nach den Vorschriften über die Publikation und Insinuation der Erkenntnisse in Civilprozessen dem Be-

*) In Betreff anderer Anmeldungen genügt die Vorschrift des ersten Absatzes dieses Paragraphen.

Digitized by Google

theiligten publizirt und insinuirt; die zu Gunsten des Betheiligten erfolgende Entscheidung ist in der Weise abzufassen, daß die Aufhebung der die Strafe androhenden Verfügung ausgesprochen wird.

§. 98.

Wenn der Betheiligte sich nicht gerechtfertigt, die Verhältnisse sich aber später dergestalt geändert haben, daß die Verfügung dadurch erledigt erscheint, z. B. wenn der nicht angemeldete Prokurist im Laufe des Verfahrens gestorben ist, so wird gleichwohl die angedrohte Strafe festgesetzt, und es unterbleibt nur die Erneuerung der Verfügung (§. 4 a. a. O.).

§. 99.

Wird von dem Betheiligten gegen die verurtheilende Entscheidung Beschwerde an das Appellationsgericht erhoben, so gehört die Verhandlung und Entscheidung vor die Deputation des Civilsenats für Civil-Appellationssachen oder vor eine dieser Deputationen, sollte die festgesetzte Strafe auch weniger als 50 Thaler betragen.

Die Bestimmungen der §§. 96—98 kommen auch im Beschwerdeverfahren zur Anwendung (Art. 5 §. 5 des Einführungsgesetzes).

§. 100.

Die festgesetzten Ordnungsstrafen werden von den Gerichten zu den Salarienkassen eingezogen, welchen sie verbleiben, ohne daß ihre Abführung an den Unterstützungsfond für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten erfolgt (vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1852 S. 370, 371 und von 1856 S. 195).

§. 101.

Die §§. 91—100 kommen mit den Abweichungen, welche aus dem Art. 6 des Einführungsgesetzes sich ergeben, auch in dem Falle zur Anwendung, wenn das Gericht auf Grund des Art. 26 des Handelsgesetzbuchs gegen denjenigen einschreitet, welcher sich einer nach den Vorschriften des dritten Titels des ersten Buchs des Handelsgesetzbuchs ihm nicht zustehenden Firma bedient. In Gemäßheit des Art. 6 des Einführungsgesetzes kann in einem solchen Falle eine Ordnungsstrafe nicht anders festgesetzt werden, als nach Ansetzung des Audienztermins, welcher anberaumt werden soll, wenn das Gericht glaubhaft in Erfahrung bringt, daß der die Strafe androhenden Verfügung nach der Zustellung zuwider gehandelt ist. Es wird hierdurch nicht ausgeschlossen, daß das Gericht in Folge einer Vorstellung des Betheiligten, allenfalls nach näherer Ermittelung, ohne Anberaumung eines Audienztermins die Verfügung aufhebt und den Betheiligten davon in Kenntniß setzt.

Siebenter Abschnitt.

Von der im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts eintretenden Verbindung des Handelsregisters mit dem Hypothekenbuch.

(Art. 23 des Einführungsgesetzes.)

§. 102.

Soll eine Eintragung in das Hypothekenbuch auf den Namen einer Handelsgesellschaft erfolgen, so muß nicht allein die vorherige Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nachgewiesen werden (Art. 23 §. 1 des Einführungsgesetzes), sondern es ist außerdem nach den allgemeinen, für die Führung des Hypothekenbuchs geltenden Grundsätzen durch öffentliche Urkunden der Nachweis zu liefern, daß gerade für die Gesellschaft erworben und diese die Eigenthümerin oder die Berechtigte geworden sei. Wird also z. B. die Umschreibung eines auf den Namen eines Gesellschafters eingetragenen Grundstücks auf den Namen der Gesellschaft nachgesucht, so ist durch eine öffentliche Urkunde nachzuweisen, daß der Gesellschafter dasselbe der Gesellschaft überlassen habe (vergl. Art. 91 des Handelsgesetzbuchs).

§. 103.

Die Schlußbestimmung des §. 1 des Art. 23 des Einführungsgesetzes ist nicht dahin zu verstehen, daß der Hypothekenrichter berechtigt und verpflichtet wäre, von Amtswegen eine Veränderung der Firma oder des Sitzes der Gesellschaft in das Hypothekenbuch einzutragen. Es ist dadurch nur bestimmt, daß, wenn eine solche Aenderung bei einem späteren Eintragungsgesuche ermittelt wird, zur Beseitigung künftiger Zweifel rücksichtlich der Identität, die neue Eintragung nicht eher geschehen darf, als bis die Veränderung aus dem Handelsregister nachgewiesen und im Hypothekenbuch in der ersten Rubrik historisch vermerkt ist.

Digitized by Google

§. 104.

Die im §. 2 Art. 23 des Einführungsgesetzes enthaltene Vorschrift bezieht sich nur auf den Nachweis der Legitimation desjenigen, welcher im Namen der Gesellschaft verfügt hat, befreit also den Hypothekenrichter nicht von der Verpflichtung, nach den sonst geltenden Vorschriften zu prüfen, ob die Eintragung der Verfügung zulässig sei, insbesondere, ob in der That im Namen der Gesellschaft verfügt worden, ob die Verfügung selbst in glaubhafter Form nachgewiesen sei und ob sie in materieller Beziehung zu keinem Bedenken Anlaß gebe.

Ueber die Befugniß, im Namen einer Handelsgesellschaft über das Vermögen derselben mit rechtlicher Wirkung zu verfügen, worauf der §. 2 Artikel 23 des Einführungsgesetzes Bezug hat, sind zu vergleichen: Art. 114—116, 133—138, 157, 167, 172, 205, 230, 231, 244 des Handelsgesetzbuchs und Art. 12 §. 6 des Einführungsgesetzes.

§. 105.

Der im §. 3 Artikel 23 des Einführungsgesetzes bezeichneten Nachweisungen bedarf es nicht, wenn das Handelsregister und das Hypothekenbuch von demselben Gericht geführt wird und der Hypothekenrichter durch Einsicht des Handelsregisters von der Richtigkeit der betreffenden Thatsachen Ueberzeugung erlangt.

Achter Abschnitt.

Von der Eintragung der älteren Firmen, Handelsgesellschaften und Prokuren in das Handelsregister.

(Art. 62—69 des Einführungsgesetzes.)

§. 106.

Bei der Eintragung der Firmen derjenigen Kaufleute, welche bereits vor dem 1. März 1862 ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, ist nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts zu verfahren (Art. 62 des Einführungsgesetzes).

Hat jedoch ein solcher Kaufmann seine Firma binnen einer Frist von drei Monaten, vom 1. März 1862 an gerechnet, zur Eintragung angemeldet, und ergiebt sich, daß er dieser Firma bereits vor dem 1. März 1862 sich bedient hat, so ist die angemeldete Firma einzutragen, wenn auch dieselbe nach den Artikeln 16, 17, 18, 20 und 21 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs nicht geführt werden durfte (Art. 65 a. a. O.).

Ob eine Firma bereits vor dem 1. März 1862 geführt sei, ist im Zweifelsfalle von demjenigen, welcher sie anmeldet, genügend zu bescheinigen, wozu insbesondere die von den Behörden und Korporationen bisher gehaltenen Firmenregister, die an Geschäftsfreunde erlassenen Cirkulare und dergl. benutzt werden können. Würde demzufolge für mehrere Personen dieselbe Firma eingetragen, weil entweder diese Personen derselben Firma sich schon früher bedient haben, oder weil vor der Eintragung einer rechtzeitig angemeldeten alten Firma dieselbe Firma bereits von einem anderen Kaufmann als neue Firma angemeldet ist (Art. 20 des Handelsgesetzbuchs), so wäre es nicht Sache des Gerichts, von Amtswegen die Aenderung des dem Handelsgesetzbuch allerdings nicht entsprechenden Zustandes herbeizuführen. Wenn aber von einer dieser Personen auf Unterlassung der Führung oder Fortführung der Firma nach Art. 65 des Einführungsgesetzes mit Erfolg geklagt ist, so hat das Gericht gegen die Verurtheilten nach Maaßgabe des Art. 26 des Handelsgesetzbuchs, der Art. 5 und 6 des Einführungsgesetzes und der §§. 88 und 101 einzuschreiten.

Wird eine Firma erst nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, vom 1. März 1862 an gerechnet, angemeldet, so treten dieselben Grundsätze ein, welche für die Anmeldung einer neuen Firma gelten.

§. 107.

Für die Eintragungen der vor dem 1. März 1862 bereits errichteten Handelsgesellschaften sind die Bestimmungen des ersten und vierten Abschnitts maaßgebend, soweit nachfolgend nicht ein Anderes bestimmt ist (Art. 62 des Einführungsgesetzes).

§. 108.

Rücksichtlich der bisherigen Firmen solcher Handelsgesellschaften gelten die in dem §. 106 enthaltenen Bestimmungen (Art. 65 a. a. O.).

Digitized by Google

§. 109.

Wird eine offene oder Kommanditgesellschaft zur Eintragung angemeldet, so muß, wenn nach der Errichtung der Gesellschaft Aenderungen eingetreten sind, welche nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in das Handelsregister eingetragen werden sollen, die Anmeldung die Thatsachen enthalten, welche den gegenwärtigen Rechtszustand ergeben; die ausschließlich auf den früheren, nicht mehr bestehenden Rechtszustand sich beziehenden Thatsachen brauchen weder angemeldet zu werden, noch sind dieselben in das Register einzutragen (Art. 63 a. a. O.).

§. 110.

Mit der Anmeldung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Gesellschaftsregister des Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, sind der Gesellschaftsvertrag und die etwaigen, denselben abändernden Verträge oder Beschlüsse, sowie die etwaigen Genehmigungs-Urkunden vorzulegen, und nach Maaßgabe der §§. 65, 67, 74, 75 in das Gesellschaftsregister, beziehungsweise den Beilageband einzutragen. Bei der Eintragung einer Aktiengesellschaft, welche unter der Herrschaft des Gesetzes vom 9. November 1843 (Ges.-Samml. S. 341) errichtet ist, genügt jedoch statt der Aufnahme des Gesellschaftsvertrags und der etwaigen, denselben abändernden Beschlüsse nebst den Genehmigungsurkunden in den Beilageband die Hinweisung in dem Hauptregister auf das Amtsblatt oder die Gesetz-Sammlung, worin der Vertrag und seine etwaigen Abänderungen zufolge §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 9. November 1843 abgedruckt sind (Art. 66 des Einführungsgesetzes).

Dem ersten Absatze des Artikels 66 des Einführungsgesetzes gemäß, muß die Eintragung einer älteren Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Aktiengesellschaft erfolgen, sollten auch die Erfordernisse nicht erfüllt sein, welche das Handelsgesetzbuch für die Errichtung solcher Gesellschaften vorschreibt*).

§. 111.

Sind die zur Geschäftsführung berufenen Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen vor dem 1. März 1862 errichteten Vertrag in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so wird die Beschränkung in die vierte Kolonne des Gesellschaftsregisters eingetragen. Diese Eintragung findet jedoch nur statt, wenn die Beschränkung innerhalb dreier Monate, von dem 1. März 1862 an gerechnet, bei dem Gerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, zur Eintragung angemeldet ist. Die Anmeldung muß von denselben Personen geschehen, welche die Gesellschaft zur Eintragung anzumelden haben.

Bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien bedarf es der besonderen Anmeldung und Eintragung der Beschränkung nicht, wenn innerhalb der dreimonatlichen Frist die Gesellschaft selbst unter Vorlegung des, die Beschränkung enthaltenden Vertrags vorschriftsmäßig zur Eintragung angemeldet ist. War weder die Beschränkung noch die Gesellschaft innerhalb der dreimonatlichen Frist vorschriftsmäßig angemeldet, so ist, wenn die Gesellschaft in Folge nachträglicher Anmeldung eingetragen wird, bei der Eintragung des die Beschränkung enthaltenden Vertrags zu vermerken, daß die Anmeldung nicht innerhalb der erwähnten dreimonatlichen Frist stattgefunden habe.

Wenn die Beschränkung in das Gesellschaftsregister des Gerichts des Sitzes der Gesellschaft eingetragen ist, so wird dieselbe in das Gesellschaftsregister des Gerichts einer Zweigniederlassung auf Grund des Attestes über die Eintragung in das Register des ersteren Gerichts eingetragen, sollte auch bei dem Gericht der Zweigniederlassung die rechtzeitige Anmeldung der Beschränkung zur Eintragung versäumt sein. Bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muß das Attest im letzteren Falle zugleich angeben, daß die Anmeldung der Beschränkung zur Eintragung in das Register des Gerichts des Sitzes der Gesellschaft innerhalb der dreimonatlichen Frist bewirkt ist (Art. 67 des Einführungsgesetzes).

---

*) Im Eingang des Artikels 66 des Einführungsgesetzes ist von „gültig errichteten“ Gesellschaften die Rede. Insofern bei der in dieser Beziehung anzustellenden Prüfung rücksichtlich der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der vor Erlaß des Gesetzes vom 9. November 1843 errichteten Aktiengesellschaften sich Bedenken ergeben können, erscheint es mit Rücksicht auf die Unzweckmäßigkeit, Fragen dieser Art im Verfügungswege zum Austrag zu bringen, sowie auf die Erheblichkeit der Interessen, die regelmäßig in Frage stehen, wenn die Eintragung abgelehnt wird, gerechtfertigt, diese nur im Falle der zweifellosen Ungültigkeit der Errichtung zu versagen.

Digitized by Google

§. 112.

In Betreff der Eintragung der Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft ist sorgfältig zu prüfen, welche Personen als der Vorstand der Gesellschaft anzusehen sind. Für die Entscheidung ist keineswegs die Benennung maaßgebend, welche einzelnen Organen der Gesellschaft in dem Gesellschaftsvertrage oder in einem späteren Vertrage beigelegt ist. Als Vorstand sind vielmehr stets nur diejenigen Personen anzusehen, welche die Geschäfte der Gesellschaft im Ganzen verwalten und zur Vertretung derselben im Rechtsverfahren berufen sind (vergl. §. 19 des Gesetzes vom 9. November 1843 und Art. 209, 227 des Handelsgesetzbuchs).

§. 113.

Handelsgesellschaften, welche am 1. März 1862 bereits aufgelöst, wenn auch noch in der Liquidation begriffen sind, werden in das Handelsregister nicht eingetragen*).

§. 114.

Wegen der unterbliebenen Anmeldung einer älteren Firma und einer älteren Handelsgesellschaft kann erst nach Ablauf von drei Monaten, vom 1. März 1862 an gerechnet, gemäß der Bestimmungen des sechsten Abschnitts eingeschritten werden (Art. 64 des Einführungsgesetzes).

§. 115.

Nachdem eine ältere Firma oder eine ältere Handelsgesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, gelten für dieselbe rücksichtlich der Anmeldungen und Eintragungen in Folge späterer Veränderungen dieselben Vorschriften, welche für die erst nach dem 1. März 1862 angenommenen Firmen und errichteten Handelsgesellschaften bestehen (Art. 68 des Einführungsgesetzes).

§. 116.

Eine vor dem 1. März 1862 ertheilte Prokura braucht zwar zur Eintragung in das Prokurenregister nicht angemeldet zu werden, weil dieselbe als Prokura im Sinne des Handelsgesetzbuchs nicht angesehen wird, so daß der bisherige Prokurist nicht mehr befugt ist, als solcher sich auszugeben und per procura die Firma zu zeichnen (Art. 69 des Einführungsgesetzes). Es wird hierdurch jedoch nicht ausgeschlossen, daß auf die Anmeldung des Prinzipals eine solche ältere Prokura in das Prokurenregister eingetragen werde, indem anzunehmen ist, daß in einer derartigen Anmeldung die Ertheilung einer neuen, unter die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs fallenden Prokura liegt.

§. 117.

Die Veröffentlichung der Eintragungen der innerhalb der dreimonatlichen Frist, vom 1. März 1862 an gerechnet, angemeldeten älteren Firmen und Handelsgesellschaften und derjenigen, innerhalb dieser Zeit angemeldeten Prokuren, welche von den Inhabern solcher Firmen und von solchen Handelsgesellschaften ertheilt sind, bleibt ausgesetzt, bis jene Frist verstrichen ist. Die Veröffentlichung erfolgt alsdann mittelst einer einmaligen, sämmtliche Eintragungen umfassenden Einrückung in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts. Eine Ausnahme tritt ein, wenn bei der Firma, Handelsgesellschaft oder Prokura eine neue Eintragung nöthig geworden ist; in diesem Falle muß die Veröffentlichung der alten und neuen Eintragung nach den allgemeinen Regeln geschehen.

Neunter Abschnitt.

Von der Führung des Handelsregisters im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

§. 118.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln finden die §§. 1, 2, 3, 4, 5, 9, 13, 15 keine Anwendung. An Stelle derselben treten nachstehende Bestimmungen.

---

*) Insofern in dem bisherigen Recht eine öffentliche Bekanntmachung der Auflösung vorgeschrieben, jedoch bisher nicht erfolgt ist, bleiben für dieselbe die früheren formellen und materiellen Vorschriften maaßgebend. Dasselbe gilt, wenn vor dem 1. März 1862 ein Gesellschafter ausgeschieden und die in dem bisherigen Recht vorgeschriebene Bekanntmachung des Ausscheidens unterblieben ist (vergleiche Art. 63 und 68 des Einführungsgesetzes).

Digitized by Google

§. 119.

Das Handelsregister wird von dem Sekretair des Handelsgerichts unter Aufsicht des Präsidenten oder eines von demselben für das Geschäftsjahr dazu beauftragten Richters in der Art selbstständig geführt, daß er nicht allein die vorgeschriebenen Register, Verzeichnisse und Akten zu halten und alle büreaumäßigen Arbeiten zu besorgen, sondern auch die zur Eintragung bestimmten gerichtlichen Anmeldungen und die gerichtlichen Verhandlungen über die Zeichnungen der Firmen und Unterschriften aufzunehmen (Art 14 des Einführungs-Gesetzes), alle eingehenden Anmeldungen zu prüfen, die zulässigen Eintragungen ohne vorherige richterliche Verfügungen zu bewirken, die vorgeschriebenen Veröffentlichungen zu veranlassen und die begehrten Atteste, Auszüge und Abschriften (vergl. §. 15) zu ertheilen hat. Bei jeder Eintragung hat er den Tag, an welchem dieselbe geschehen ist, sowie die Stelle der Akten, wo die betreffende Anmeldung sich befindet, in dem Register zu vermerken, jeden Eintragungsvermerk zu unterschreiben und auf jeder durch Eintragung erledigten Anmeldung die erfolgte Eintragung und die Zeit derselben zu notiren.

Die Anmeldungen, welche schriftlich eingereicht werden, sind an den Sekretair zu adressiren; von diesem ist ohne Aufnahme eines besonderen Protokolls das Datum des Eingangs auf der Schrift zu vermerken und durch seine Unterschrift zu beglaubigen. Er muß während der gewöhnlichen Dienststunden dem Publikum zugänglich sein und die Register, sowie die Zeichnungen der Firmen und Unterschriften zu Jedermanns Einsicht bereit halten.

§. 120.

Der Sekretair hat jede Anmeldung zu prüfen, und wenn er über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit der Eintragung keinen Zweifel hat, die letztere ohne vorherige richterliche Verfügung zu bewirken oder abzulehnen.

Gegen die Ablehnung kann der Betheiligte mittelst schriftlicher Eingabe die Entscheidung des Handelsgerichts nachsuchen, welche durch Rathskammerbeschluß erfolgt.

Ist es dem Sekretair zweifelhaft, ob die Eintragung nach den bestehenden Vorschriften statthaft oder unstatthaft sei, so hat er dem Präsidenten Mittheilung zu machen, von welchem zu veranlassen ist, daß die Entscheidung des Gerichts durch Rathskammerbeschluß ergeht.

In allen Fällen muß die Prüfung und die Entschließung oder die Entscheidung über die Eintragung spätestens in der Frist von drei Tagen seit dem Tage der Aufnahme oder des Eingangs der Anmeldung erledigt und nach Ablauf dieser Frist auf mündliche Anfrage von dem Sekretair Auskunft gegeben werden. Diese Auskunft ist auf Verlangen schriftlich unter kurzer Angabe der Gründe oder unter Mittheilung einer Ausfertigung des Rathskammerbeschlusses zu ertheilen.

Die Rathskammerbeschlüsse müssen die Motive der Entscheidung in Kürze enthalten und sind auf der Urschrift von dem Präsidenten und dem Sekretair zu zeichnen.

Gegen die Beschlüsse findet die Berufung an den Appellationsgerichtshof statt; die Berufung ist an keine Frist gebunden, sie wird durch Anwaltsgesuch angebracht, und es ist dabei in gleicher Weise wie bei der Berufung gegen Rathskammerbeschlüsse der Landgerichte zu verfahren.

Der Sekretair des Handelsgerichts muß die Eintragung bewirken, wenn dieselbe durch gerichtliche Entscheidung für zulässig erklärt ist.

§. 121.

Die Bestimmungen der §§. 88—102, jedoch mit Ausschluß der §§. 96, 97, 99 und 100 gelten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln mit folgenden Ergänzungen und Abweichungen:

1) Die Verfügungen, wodurch das Handelsgericht einschreitet, sowie alle das Einschreiten vorbereitende oder an dasselbe sich anschließende Verfügungen werden von dem Handelsgericht durch Beschlüsse der Rathskammer ohne Anhörung der Betheiligten auf den Vortrag des Präsidenten oder eines von ihm bestellten Referenten erlassen. Die Beschlüsse sind von dem Präsidenten und Sekretair auf der Urschrift zu zeichnen.

Ist eine Insinuation des Beschlusses erforderlich, so hat der Präsident durch eine auf der Urschrift des Beschlusses zu erlassende Verfügung einen Gerichtsvollzieher mit der Insinuation zu beauftragen, oder wenn die Insinuation außerhalb des Bezirks des Handelsgerichts geschehen soll, den Ober-Prokurator des betreffenden Bezirks um Veranlassung der Insinuation zu requiriren; soll die Insinuation außerhalb des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln erfolgen, so ist der Ober-Prokurator des Bezirks, in welchem das Handelsgericht seinen Sitz hat, zu ersuchen, die Insinuation des Beschlusses herbeizuführen.

Digitized by Google

Der Sekretair hat eine von ihm beglaubigte Ausfertigung des Rathskammerbeschlusses und der Verfügung des Präsidenten an den betreffenden Beamten mit dem Ersuchen zu übersenden, ihm demnächst die Urkunde über die bewirkte Insinuation zugehen zu lassen.

2) Der Sekretair ist verpflichtet, darauf zu achten, ob der im §. 2 Artikel 5 des Einführungsgesetzes bezeichnete Fall eingetreten ist; er hat alsdann ohne Verzug dem Präsidenten Mittheilung zu machen, damit die Festsetzung der Ordnungsstrafe und die fernere Verfügung durch Rathskammerbeschluß erfolge.

3) Im Falle des §. 3 Artikel 3 des Einführungsgesetzes hat der Sekretair den Einspruch nebst den übrigen Akten dem Präsidenten vorzulegen, damit in der Rathskammer der Einspruch geprüft, und wenn aus demselben die Rechtfertigung des Betheiligten sich nicht ergiebt, ein Audienztermin anberaumt werde. Wird der Einspruch als gerechtfertigt befunden, so verfügt die Rathskammer die Einstellung des Verfahrens; einer Insinuation des Beschlusses bedarf es nicht. Im anderen Falle ist in dem Beschlusse unter Bezugnahme der Verfügung, gegen welche der Einspruch erhoben ist, sowie des Einspruchs, zu verordnen, daß der Betheiligte zu einer bestimmt zu bezeichnenden öffentlichen Sitzung des Handelsgerichts vorgeladen werden soll, um über die Verwirkung der Ordnungsstrafe erkennen zu hören. Der Audienztermin ist in der Weise anzuberaumen, daß dem Betheiligten mindestens die Erscheinungsfrist gewährt wird, welche ihm nach den gesetzlichen Vorschriften bei einer gewöhnlichen Vorladung in einem Civilprozesse bei dem Handelsgericht belassen werden muß. In Bezug auf die Insinuation ist nach Maaßgabe der Bestimmungen unter Absatz 2 und 3 Ziffer 1 zu verfahren. Bei der Vorladung ist Abschrift des Rathskammerbeschlusses und der Verfügung des Präsidenten mitzutheilen, und ohne Angabe eines Requirenten auf den Beschluß und die Verfügung Bezug zu nehmen; in Ansehung der Zustellung ist nach den in Civilsachen geltenden Vorschriften zu verfahren.

4) In dem Audienztermin wird nach dem Aufruf der Sache die Verhandlung mittelst einer mündlichen kurzen Darstellung der Sachlage durch den Präsidenten oder einen von ihm bestellten Referenten eingeleitet, und nach dem Abschlusse der Verhandlung die unter Beifügung der Erwägungsgründe zu erlassende Entscheidung, sowie die im Falle der Verurtheilung zugleich zu erlassende neue Verfügung oder eine etwa zum Zweck der Beweisaufnahme zu erlassende Zwischenverfügung in derselben Sitzung verkündet oder die Verkündung bis zu einer bestimmten nächsten Sitzung vertagt.

Die schließliche Entscheidung wird auch im Falle des Nichterscheinens des Vorgeladenen erlassen, da eine Opposition gegen das Erkenntniß nicht statthaft ist.

Der Sekretair hat ein Audienzprotokoll wie in appellabelen Civilsachen aufzunehmen. Der Qualitäten bedarf es nicht; die thatsächlichen Verhältnisse und die Einwendungen des Betheiligten sind in gedrängter Kürze in die Erwägungsgründe der Entscheidung aufzunehmen. Die Entscheidung ist nur zuzustellen, wenn der Betheiligte verurtheilt worden ist. Wegen des Auftrags zur Insinuation hat der Präsident besondere Verfügung zu erlassen, und gelten im Uebrigen in Bezug auf die Zustellung der Entscheidung und der Verfügung die unter Ziffer 3 ertheilten Vorschriften.

5) Ist Beschwerde gemäß §. 5 Artikel 5 des Einführungsgesetzes angemeldet, so hat der Sekretair des Handelsgerichts sämmtliche zur Sache gehörige Aktenstücke an den Ober-Sekretair des Appellationsgerichtshofes zu senden; von dem letzteren sind dieselben dem Ersten Präsidenten behufs Vertheilung an einen der Civil-Senate vorzulegen und demnächst zugleich mit einer Ausfertigung der Entscheidung des Appellationsgerichtshofes an den Sekretair des Handelsgerichts zurückzusenden.

6) Wenn die Ordnungsstrafe gemäß §. 2 Artikel 5 des Einführungsgesetzes festgesetzt, oder eine die Strafe festsetzende Entscheidung rechtskräftig geworden ist, weil 10 Tage nach der Publikation ohne Anmeldung einer Beschwerde abgelaufen sind, oder der Appellationsgerichtshof die Beschwerde verworfen hat, so ist von dem Sekretair des Handelsgerichts ein Auszug, in welchem Strafe und sämmtliche Kosten zu verzeichnen sind, der betreffenden Regierung zum Zwecke der Vollstreckung zuzufertigen (Art. 5 §. 9 des Einführungsgesetzes).

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Das Schiffs-Register.

Einleitung.

Das Schiffsregiſter hat einen anderen Zweck als das Handelsregiſter. Während das letztere dazu beſtimmt iſt, die für den kaufmänniſchen Verkehr erheblicheren Rechtsverhältniſſe des Handelsſtandes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, ſoll das Schiffsregiſter, obſchon ihm der Zweck der Publizität der auf die Seeſchiffe ſich beziehenden Rechtsverhältniſſe keineswegs fremd iſt (Art. 432 Abſ. 2 des Handelsgeſetzbuchs und Art. 59 des Einführungsgeſetzes), dennoch zunächſt und vorzugsweiſe dazu dienen, die Grundlage für Haupt-Schiffsdokumente, d. h. für diejenigen Urkunden zu bilden, welche zum Ausweis der Nationalität der Seeſchiffe oder des Rechts derſelben, die Preußiſche Flagge zu führen, erforderlich ſind.

In Preußen hat bisher der Beilbrief als das Haupt-Schiffsdokument gegolten. Derſelbe wurde hierzu geeignet, als er im Laufe der Zeit die durch die Inſtruktion vom 18. März 1845 (Jahrbücher Band 65 S. 92 ff.) befeſtigte und allgemein vorgeſchriebene Einrichtung erhalten hatte, gemäß welcher er nicht allein das ſeiner urſprünglichen Bedeutung entſprechende Atteſt über den vorſchriftsmäßigen Bau des Schiffs (§. 1392 Th. II. Tit. 8. des Allg. Landrechts) enthält, ſondern auch mit dem Zeugniſſe des zu ſeiner Ausſtellung berufenen Gerichts über die Zeit und den Ort der Erbauung des Schiffs, über die Eigenthumsverhältniſſe und überhaupt über alle zur Beurtheilung der Nationalität erforderlichen Thatſachen, ſowie über die Nationalität ſelbſt verſehen iſt. In dieſer Geſtalt verſchiedene Zeugniſſe in ſich vereinigend, deren Ausſtellung eine eingehende Prüfung und mehr oder weniger umfangreiche, urkundliche Nachweiſungen erfordert, gewährt er den nicht unerheblichen Vortheil der möglichſten Vereinfachung der Schiffspapiere.

Nach dem Handelsgeſetzbuch und dem Einführungsgeſetze iſt dieſe Einrichtung durch eine andere erſetzt, nämlich durch das Inſtitut des Schiffsregiſters. Die zum Erwerb durch die Seefahrt beſtimmten Schiffe ſollen in ein Schiffsregiſter eingetragen, über die Eintragungen Certifikate ertheilt werden und dieſe Certifikate fortan die Urkunden ſein, wodurch die Nationalität der Schiffe nachgewieſen wird.

Obſchon hiernach Beilbriefe in dem bisherigen Sinne und in der bisherigen Form nicht mehr ertheilt und die auf ſelbige ſich beziehenden Vorſchriften nicht mehr angewendet werden können, ſo läßt doch eine nähere Prüfung der Beſtimmungen des Handelsgeſetzbuchs und des Einführungsgeſetzes über das Schiffsregiſter und die Regiſter-Certifikate ſofort erkennen, daß in ſachlicher Hinſicht der bisherige, den Ausweis der Nationalität der Seeſchiffe betreffende Rechtszuſtand keine erhebliche Aenderung erleidet, und eine in Preußen bewährte Einrichtung ihrem Weſen nach nicht abgeſchafft, ſondern aufrecht erhalten und nur weiter ausgebildet iſt. Das einem Grund- und Hypothekenbuch nicht unähnliche Schiffsregiſter enthält im Weſentlichen nur das vollſtändige und nach den einzelnen Schiffen geordnete Reſultat der Verhandlungen und Nachweiſungen, wie ſie der Ertheilung der Beilbriefe vorauszugehen hatten; rückſichtlich dieſer Verhandlungen und Nachweiſungen iſt es im Allgemeinen bei demjenigen geblieben, was bisher gegolten hat, und die Regiſter-Certifikate ſelbſt ſind in der Hauptſache von den bisherigen Beilbriefen nicht weſentlich verſchieden. Andererſeits läßt ſich jedoch auch nicht verkennen, daß die eingetretenen Veränderungen nicht ausſchließlich formeller Natur ſind. Um dem neuen Inſtitut eine feſtere Grundlage und einen ſichereren Halt zu geben, als für das Beilbriefs-Inſtitut durch die Inſtruktion vom 18. März 1845 erreicht war, ſind zugleich verſchiedene, das bisherige Recht abändernde und ergänzende materielle Vorſchriften aufgenommen. Worin dieſe letzteren beſtehen, und überhaupt welche Neuerungen eingetreten ſind, wird aus der nachſtehenden Zuſammenſtellung der aus dem Handelsgeſetzbuch und dem Einführungsgeſetz ſich ergebenden Grundſätze erſichtlich:

Digitized by Google

1) Der bisherigen Einrichtung entsprechend, wonach die Ertheilung der Beilbriefe den Gerichten oblag, ist auch die Führung des Schiffsregisters und die Ertheilung der Certifikate den Gerichten übertragen. Es sind hierzu die künftigen Handelsgerichte bestimmt (Art. 53 §. 2 des Einführungsgesetzes). Bis zur Einrichtung der Letzteren soll das Schiffsregister von den Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien zu Königsberg und Danzig, sowie den für Handelssachen bestehenden Gerichtsabtheilungen zu Stettin, Memel und Elbing in demselben Umfange, in welchem ihnen bisher die Ausfertigung der Beilbriefe zustand, im Uebrigen von den Kreisgerichten geführt werden (Art. 73 a. a. O.).
2) Sowie nach der Instruktion vom 18. März 1845 nur den zur Führung der Preußischen Flagge befugten Schiffen Beilbriefe ertheilt werden durften, so können auch nur solche Schiffe in das Schiffsregister eingetragen und mit Register-Certifikaten versehen werden (Art. 432, 433, 436 des Handelsgesetzbuchs, Art. 53 §§. 5, 6, 8 des Einführungsgesetzes).
3) In Ansehung der materiellen Erfordernisse des Rechts, die Preußische Flagge zu führen, ist es bei den bisherigen Bestimmungen verblieben. Es hängt dieses Recht vor wie nach davon ab, daß das Schiff im ausschließlichen Eigenthum Preußischer Unterthanen sich befindet (Art. 53 §. 1 des Einführungsgesetzes). Neu ist nur die im zweiten Absatze des §. 1 a. a. O. darüber enthaltene Bestimmung, welche Handelsgesellschaften den Preußischen Unterthanen gleich stehen.
4) Die materiellen Erfordernisse genügen aber noch nicht zur Ausübung des Rechts, die Preußische Flagge zu führen. Ausgeübt darf dasselbe erst werden und der Anspruch auf den Schutz des Staats wird erst erlangt, nachdem das Schiff in das Schiffsregister eingetragen und das Register-Certifikat ertheilt ist (Art. 433 des Handelsgesetzbuchs, Art. 53 §. 6 des Einführungsgesetzes).
5) Die Eintragung in das Schiffsregister wird nicht allein durch den Nachweis der materiellen Erfordernisse bedingt, von welchen das Recht, die Preußische Flagge zu führen, abhängt, sondern es sind vorher zugleich alle diejenigen Thatsachen nachzuweisen, welche nach Art. 435 des Handelsgesetzbuchs und §. 4 Art. 53 des Einführungsgesetzes zur Vollständigkeit der Eintragung gehören und hauptsächlich für die Feststellung der Identität und für die Beseitigung etwaiger Bedenken rücksichtlich der Nationalität im internationalen Verkehr von Erheblichkeit sind.
6) Zur Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister und zur Ertheilung des Register-Certifikats ist dagegen nicht unbedingt erforderlich, daß die Seetüchtigkeit des Schiffs im Wege einer besonderen Prüfung festgestellt, daß dasselbe mit einem sogenannten Meßbriefe versehen, und wenn es aus einem anderen Lande erworben, daß es zuvor in einen Preußischen Hafen geführt sei. Weder in dem Handelsgesetzbuch, noch in dem Einführungsgesetze ist die Eintragung von einem solchen Erfordernisse abhängig gemacht, demzufolge die bisherigen Bestimmungen, welche für die Ertheilung des Beilbriefes ein Anderes vorschrieben, keine Anwendung finden. Die Aenderung hat hauptsächlich zum Zweck, die Eintragung derjenigen Schiffe zu erleichtern, welche ursprünglich einem anderen Lande angehört haben und später, während sie im Auslande sich befanden, wo sie unter Umständen auch noch längere Zeit verbleiben sollen, durch Uebergang in das Eigenthum Preußischer Unterthanen nationalisirt sind.
7) Nach dem Handelsgesetzbuch muß ein jedes Schiff einen Heimathshafen haben, welcher als das Domizil des Schiffs und als der Mittelpunkt der Geschäftsführung des Rheders gilt, gleichviel, wo dieser sein sonstiges Domizil hat (Art. 435, 448, 455, 495 ff. des Handelsgesetzbuchs). Dieser Heimathshafen oder der Hafen, von welchem aus mit dem Schiffe die Seefahrt betrieben werden soll (Art. 435 a. a. O.), hängt zwar von der Wahl des Rheders ab; es muß die Wahl aber vor der Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister getroffen werden, weil die Eintragung zugleich den Heimathshafen enthalten soll (Art. 435 a. a. O. und Art. 53 §. 4 des Einführungsgesetzes). Es kann aber auch ein jedes Schiff nur in das Schiffsregister seines Heimathshafens eingetragen werden (Art. 53 §. 3 a. a. O.). Mithin sind zur Führung des Schiffsregisters nur die Gerichte berufen, in deren Bezirken die Seehäfen belegen sind (Art. 53 §. 2 a. a. O.), die binnenländischen Gerichte dagegen von der Führung des Schiffsregisters gänzlich ausgeschlossen, worin insoweit eine Abweichung von der bisherigen Einrichtung liegt, als die Ausfertigung von Beilbriefen auch binnenländischen Gerichten in einzelnen Fällen gestattet worden ist.

Digitized by Google

8) Wenn das Schiff untergeht oder das Recht, die Preußische Flagge zu führen, verliert, so ist es im Schiffsregister zu löschen und das Certificat zurückzuliefern; ingleichen ist jede Aenderung in den bei der Eintragung aufzunehmenden Thatsachen in dem Schiffsregister und auf dem Certificat zu vermerken (Art. 436 des Handelsgesetzbuchs und Art. 53 §. 8 des Einführungsgesetzes). Die Löschung sowohl als die Eintragung einer Veränderung geschieht nur auf Grund eines dem Gericht zu liefernden Nachweises (Art. 437 des Handelsgesetzbuchs und Art. 53 §. 8 des Einführungsgesetzes). Der Zweck dieser Anordnungen besteht keineswegs blos darin, bei der Führung des Schiffsregisters die nöthige Ordnung zu erhalten und für den Privatrechtsverkehr eine erhöhte Sicherheit zu gewinnen, sondern es liegt ihnen hauptsächlich die Absicht zum Grunde, dem Haupt-Schiffsdokument im internationalen Verkehr das gebührende Ansehen zu sichern und den Mißbrauch oder den unbefugten Gebrauch der Preußischen Flagge zu verhüten. Deshalb ist auch nicht, wie bei der Führung des Handelsregisters, den Gerichten nur zur Pflicht gemacht, die Betheiligten durch Ordnungsstrafen zu den erforderlichen Anzeigen und Nachweisungen anzuhalten; vielmehr ist die Versäumung einer solchen Anzeige oder Nachweisung oder der Zurücklieferung des Certifieats für ein strafbares Verhalten erklärt, welches wie jede andere Verletzung eines Strafgesetzes gegen den Schuldigen nach den für das Untersuchungsverfahren geltenden allgemeinen Vorschriften zu verfolgen ist (Art. 437 des Handelsgesetzbuchs und Art. 53 §. 8 des Einführungsgesetzes). Das Nähere über die Person der zur Anzeige und Nachweisung Verpflichteten, die einzuhaltenden Fristen und das Maaß der Strafen enthalten die §§. 8, 9 Art. 53 des Einführungsgesetzes. Aus dem Vorstehenden ergiebt sich zugleich:
   a) Wenn einmal ein Certificat ertheilt ist, so darf ein zweites nur gegen Zurücklieferung des früher ertheilten oder nachdem der Verlust und die Unmöglichkeit der Zurücklieferung desselben glaubhaft bescheinigt ist, ertheilt werden.
   b) Ist ein Schiff untergegangen oder des Rechts, die Preußische Flagge zu führen, z. B. durch Veräußerung auch nur einer Part an eine Person, welche nicht Preußischer Unterthan ist (vergl. übrigens Art. 470 des Handelsgesetzbuchs), verlustig geworden, so genügt es nicht, dies nach Maaßgabe der Instruktion vom 18. März 1845 auf dem Certificat zu vermerken; das Letztere muß vielmehr, wenn es in die Hände des Gerichts gelangt, zurückbehalten werden, da seine Zurücklieferung an das Gericht bei Strafe vorgeschrieben ist.
   c) Die Löschung eines Schiffs im Schiffsregister wegen Untergangs oder Verlustes der Nationalität kann auch ohne Antrag verfügt werden, sobald das Gericht davon überzeugende Gewißheit erlangt.

9) Das Register-Certificat genügt zum Nachweis des Rechts des Schiffs, die Preußische Flagge zu führen (Art. 53 §. 6 des Einführungsgesetzes).

   Hierdurch wird jedoch die Verpflichtung des Schiffers nicht ausgeschlossen, eine Reise nicht ohne die zum Ausweis für Schiff, Besatzung und Ladung sonst erforderlichen Papiere (Art. 480 des Handelsgesetzbuchs), wozu regelmäßig Meßbrief und Musterrolle gehören werden, anzutreten.

10) Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet (Art. 432 des Handelsgesetzbuchs).

11) In das Schiffsregister sollen auch diejenigen Schiffe, welche bei Eintritt der Geltung des Handelsgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes unter Preußischer Flagge fahren und mit den nach den bisherigen Vorschriften zum Nachweis der Nationalität erforderlichen Papieren versehen sind, eingetragen und die Beibriefe derselben durch Register-Certificate ersetzt werden (Art. 71 des Einführungsgesetzes).

12) In den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, tritt an Stelle der in den §§. 302 ff. vorgeschriebenen Registrirung der Verpfändung eines Seeschiffs auf den Schiffspapieren die Eintragung der Verpfändung in das Schiffsregister (Art. 59 des Einführungsgesetzes).

Im Anschluß an die vorstehende Zusammenstellung wird über die Führung des Schiffsregisters im Einzelnen Folgendes bestimmt:

Digitized by Google

§. 1.

Bis zur Errichtung und Organisation der künftigen Handelsgerichte wird für die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Art. 432 des Handelsgesetzbuchs)*), deren Heimathshäfen (Art. 435 a. a. O.) in denjenigen Bezirken belegen sind, für welche den Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien zu Königsberg und Danzig, sowie den für Handelssachen bestehenden Gerichtsabtheilungen zu Stettin, Memel und Elbing bisher die Ausfertigung der Beilbriefe oblag, das Schiffsregister von diesen Gerichtsbehörden, für die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe, deren Heimathshäfen außerhalb jener Bezirke belegen sind, von den Kreisgerichten, zu deren Sprengel diese Häfen gehören, unter Ausschluß der Kreisgerichts-Kommissionen und der ständigen Kreisgerichts-Deputationen, geführt (Art. 73 des Einführungsgesetzes und oben Einleitung Nr. 1 und 7).

Bei den Kreisgerichten gehört die Führung des Schiffsregisters vor die zweite Abtheilung. Ein jedes der zur Führung des Schiffsregisters berufenen Gerichte darf für alle Häfen seines Bezirks nur Ein Schiffsregister führen (Art. 53 §. 2 des Einführungsgesetzes).

§. 2.

Das Schiffsregister wird, wie das Hypothekenbuch im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts, in einem oder mehreren dauerhaft gebundenen Foliobänden geführt.

§. 3.

Ein jedes Schiff erhält in dem Schiffsregister ein besonderes Folium, ein jedes Folium eine besondere Nummer. Die Nummerirung bestimmt sich durch die Zeitfolge der unter fortlaufender Zahl zu bewirkenden Eintragung der einzelnen Schiffe (Einführungsgesetz Art. 53 §. 4 am Ende).

§. 4.

Für die Behandlung der auf die Führung des Schiffsregisters sich beziehenden Geschäfte dienen im Allgemeinen die Vorschriften zur Richtschnur, welche im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts für die Bearbeitung der Hypothekensachen maaßgebend sind. Es gilt dies insbesondere von der Vertheilung der Geschäfte, so daß die Bearbeitung der Angelegenheiten des Schiffsregisters einem oder einigen Mitgliedern des Gerichts ausschließlich übertragen werden kann (§. 19 des Geschäftsregulativs vom 18. Juli 1850), der Art und Weise der richterlichen Dekretur, sowie der Erledigung der eine Eintragung oder Löschung verordnenden Verfügungen, dem Beschwerdeverfahren und der Aktenkassation. Demgemäß sind einem Büreaubeamten die der Stellung eines Hypothekenbuchführers entsprechenden Funktionen zu übertragen und für jedes einzelne Schiff nach Maaßgabe der Vorschriften über die Anlegung und Fortführung der Grund- und Hypothekenakten besondere Akten zu halten.

§. 5.

Soll eine Thatsache in das Schiffsregister eingetragen werden, so muß die Richtigkeit derselben glaubhaft nachgewiesen sein. In der Regel ist der Nachweis wie bei den Eintragungen in das Hypothekenbuch durch öffentliche Urkunden zu führen. Besteht die einzutragende Thatsache nicht in einem Rechtsgeschäft oder in der Aenderung eines bisherigen Rechtsverhältnisses, z. B. einer Eigenthumsänderung durch Erbgang, so ist jede dem Gericht zuverlässige Gewißheit gebende Art der Beweisführung zulässig, insbesondere eine solche, welche bisher für die Ausfertigung der Beilbriefe für zureichend galt. Dahin gehört namentlich das eidliche Zeugniß der Erbauer eines Schiffes für die Feststellung, an welchem Orte, zu welcher Zeit und für wessen Rechnung ein Schiff erbaut, wie dasselbe beschaffen sei und dergl.; ferner die Notorietät als Beweis für die Nationalität eines Schiffseigenthümers. Die Größe und Tragfähigkeit des Schiffs ist in der Regel durch Beibringung eines inländischen Meßbriefs nachzuweisen. Hat eine Vermessung des Schiffs im Inlande noch nicht stattfinden können (vergl. Einleitung Ziffer 6), so genügt zum Nachweis der Größe und Tragfähigkeit des Schiffs das Vermessungs-Attest einer auswärtigen Behörde oder eine andere glaubhafte Urkunde.

*) Seeschiffe, welche nicht zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmt sind, werden in das Schiffsregister nicht eingetragen (Art. 432 des Handelsgesetzbuchs). Ob und welche andere Seeschiffe in Gemäßheit des im §. 10 Art. 53 des Einführungsgesetzes enthaltenen Vorbehalts von der Eintragung noch auszuschließen seien, wird später bestimmt werden.

Digitized by Google

§. 6.

Dem Schiffsregister ist die aus dem als Anlage E. beigedruckten Formular ersichtliche Einrichtung zu geben. Dasselbe erhält also die nachstehenden Kolonnen:

1) Namen des Schiffs,
2) Namen des Heimathshafens,
3) Gattung und Bauart des Schiffs,
4) Größe und Tragfähigkeit,
5) Zeit und Ort der Erbauung,
6) Eigenthumsverhältnisse,
7) Zeit der Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister,
8) Eigenthums-Veränderungen,
9) Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen mit Ausnahme der Eigenthumsveränderungen,
10) Verpfändungen,
11) Löschung des Schiffs.

§. 7.

Die Kolonnen 1 bis 7 sind für die Thatsachen bestimmt, welche die Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister nach Art. 435 des Handelsgesetzbuchs und §. 4 Art. 53 des Einführungsgesetzes enthalten soll, die Kolonnen 8 und 9 für die in diesen Thatsachen später eingetretenen, nach Art. 436 des Handelsgesetzbuchs und §. 8 Art. 53 des Einführungsgesetzes in das Register einzutragenden Veränderungen, und zwar die Kolonne 8 für die Eigenthumsveränderungen, die Kolonne 9 für die übrigen Veränderungen; die Kolonne 10 ist bestimmt für die nach Art. 59 des Einführungsgesetzes einzutragenden Verpfändungen und die Kolonne 11 für den Löschungsvermerk, wenn das Schiff im Register zu löschen ist (vergl. Art. 436 des Handelsgesetzbuchs).

§. 8.

In die dritte Kolonne ist aufzunehmen:

aus welchem Material das Schiff erbaut ist (z. B. ob aus Eisen, aus Eichenholz mit buchenem Kiel);
welche Bauart angewendet ist (z. B. Klinker-Art);
ob das Schiff ein rundes oder plattes (flaches) Gatt hat;
wie viel Decke und wie viel Masten das Schiff hat;
wie es getakelt ist (als Brigg, Schoner und dergl.);
ob es eine Dampfmaschine führt, und wenn dies der Fall, ob es ein Schaufel-, oder Schraubendampfer ist;
ob es ein glattes Deck, oder Erhöhungen im Verdeck, oder Aufbauten auf dem Deck (Quarterdeck, Volkslogie) hat;
ob, wenn es mit einer Metallhaut versehen ist, diese aus Kupfer oder aus welchem anderen Metall besteht.

§. 9.

In die vierte Kolonne sind einzutragen:

1) unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte der Messungen:
   die Hauptlänge,
   die Haupttiefe,
   die Breite des Schiffs und zwar außer einer Breite noch eine oder zwei andere Breiten, insofern diese aus dem beigebrachten Nachweis erhellen;
2) die Tragfähigkeit des Schiffs,
3) die Bezugnahme auf den in der Regel beizubringenden Meßbrief (§. 5) unter Angabe des Datums der Ausstellung und der Behörde, welche ihn ausgestellt hat.

§. 10.

In die fünfte Kolonne ist nicht allein die Zeit der Erbauung des Schiffs unter Angabe des Jahrs oder der Jahre der Ausführung des Baues, sowie des Orts der Erbauung, sondern auch der Schiffsbaumeister,

Digitized by Google

welcher den Bau geleitet hat, oder die Werft, auf welcher der Bau geschehen ist, einzutragen. Ist die eine oder andere Thatsache nicht ohne unverhältnißmäßige Weiterungen zu ermitteln, so genügt eine allgemeine Angabe oder die Bemerkung, daß die betreffende Thatsache nicht ermittelt sei (z. B. »Das Schiff ist vor mehreren Jahren in England erbaut; Zeit und Ort der Erbauung, sowie der Schiffsbaumeister sind nicht näher ermittelt«).

Hat das Schiff früher einem anderen Lande angehört, so ist in der fünften Kolonne zugleich der Rechtsgrund, worauf seine Nationalisirung beruht, unter Angabe der Zeit derselben und der darüber beigebrachten Urkunden zu bemerken (z. B. »Das Schiff, welches früher die Englische Flagge geführt hat, ist laut notarieller Urkunde vom ..... von dem damaligen Eigenthümer N. N. an den Preußischen Unterthan N. N. verkauft, wodurch es das Recht, die Preußische Flagge zu führen, erlangt hat«).

§. 11.

In die sechste Kolonne ist der Eigenthümer des Schiffs, oder wenn eine Rhederei besteht, jeder Mitrheder unter Hervorhebung des Rechtsgrundes des Erwerbes und der Nationalität, sowie, wenn eine Rhederei besteht, unter Bezeichnung der Größe der Schiffspart eines jeden Mitrhebers nach Anleitung des Formulars einzutragen (Art. 53 §. 4 Ziffer 5, 6, 7 des Einführungsgesetzes).

Ist eine Aktiengesellschaft Rheder oder Mitrheder, so gehört zu ihrer Bezeichnung die Angabe ihrer Firma, des Orts, an welchem sie ihren Sitz hat, und des Orts, wo sie errichtet ist (Art. 53 §. 1. a. a. O.). Ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien Rheder oder Mitrheder, so sind nicht allein ihre Firma, sowie der Ort ihres Sitzes und ihrer Errichtung, sondern auch die persönlich haftenden Gesellschafter und deren Nationalität, nicht auch die übrigen Gesellschafter, anzugeben (Art. 53 §. 1 und §. 4 Ziffer 5 a. a. O.).

Haben seit der Erbauung oder Nationalisirung des Schiffs und vor der Eintragung desselben in das Schiffsregister bereits Eigenthumsveränderungen stattgefunden, so werden dieselben nur auf besonderen Antrag des Rhebers, und zwar nicht in der sechsten Kolonne, sondern in der fünften Kolonne historisch erwähnt.

§. 12.

In der siebenten Kolonne ist das Datum der richterlichen Verfügung, durch welche die Eintragung des Schiffs angeordnet ist, und das Datum der Eintragung selbst zu vermerken.

§. 13.

In die zur Aufnahme der nach der Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister eingetretenen Eigenthumsveränderungen dienende achte Kolonne wird jede Eigenthumsveränderung nach Maaßgabe des Formulars dergestalt eingetragen, daß der neue Erwerber nach Anleitung des §. 11, der Rechtsgrund des Erwerbes unter Bezeichnung der darüber beigebrachten Urkunden, und wenn nicht das ganze Schiff, sondern nur eine oder mehrere Parten erworben sind, diese letzteren durch Hinweisung auf die sechste und betreffenden Falls auf einen früheren Vermerk in der achten Kolonne zu bezeichnen und die Zeit der Eintragung, sowie das Datum der dieselbe anordnenden richterlichen Verfügung anzugeben sind.

§. 14.

In der neunten Kolonne ist jede in denjenigen Thatsachen, welche in die vier ersten Kolonnen des Registers eingetragen sind, eingetretene Veränderung zu vermerken, insbesondere also die Veränderung des Namens des Schiffs, des Heimathshafens, insofern der neue Heimathshafen in dem Bezirk des Gerichts belegen ist, der baulichen Einrichtung, der Größenverhältnisse und Tragfähigkeit, des abweichenden Ergebnisses einer neuen Vermessung unter näherer Bezeichnung des darüber beigebrachten Meßbriefes. — Die Eintragung erfolgt unter Angabe der Zeit derselben und der sie anordnenden richterlichen Verfügung, im Uebrigen in möglichster Kürze.

§. 15.

Die elfte Kolonne wird nur in das Schiffsregister derjenigen Gerichte aufgenommen, in deren Bezirken das Allgemeine Landrecht gilt. Wird eine Verpfändung eingetragen, so muß die Eintragung nach §. 1 Art. 59 des Einführungsgesetzes außer der Zeit der Eintragung enthalten:

1) den Namen des Gläubigers,
2) die Forderung, für welche die Verpfändung geschehen ist,
3) die Bezugnahme auf die Verpfändungsurkunde unter Bezeichnung des Ortes und des Datums der Ausstellung.

Cessionen und sonstige Veränderungen, sowie Löschungen werden in gleicher Weise vermerkt, wie bei den in das Hypothekenbuch eingetragenen Forderungen.

Jeder Verpfändungs-, Cessions-, Veränderungs- und Löschungsvermerk ist zugleich auf der Verpfändungsurkunde zu registriren*).

§. 16.

Wird das Schiff in dem Schiffsregister gelöscht, so ist in der elften Kolonne nicht allein die Löschung, sondern auch der Grund und die Zeit derselben unter Angabe des Datums der sie anordnenden richterlichen Verfügung einzutragen. Ist zu der Zeit, in welcher die Löschung nach dem Gesetze erfolgen muß, eine Verpfändung eingetragen, so ist der eingetragene Pfandgläubiger, insofern sein Aufenthalt bekannt ist, vor der Löschung von der Sachlage und der bevorstehenden Löschung in Kenntniß zu setzen, und erst nach Ablauf von vier Wochen vom Tage der Insinuation der Verfügung an gerechnet, mit der Löschung zu verfahren.

§. 17.

Das nach der Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister zu ertheilende Certifikat (Art. 435 des Handelsgesetzbuchs und Art. 53 §. 6 des Einführungsgesetzes) muß den Inhalt des Schiffsregisters genau und vollständig angeben, und bezeugen, daß die in das Schiffsregister eingetragenen Thatsachen auf glaubhaften Nachweisungen beruhen, sowie daß dem Schiffe das Recht, die Preußische Flagge zu führen, zusteht.

Die Ausfertigung des Certifikats erfolgt, wie die des bisherigen Beilbriefs, in alter Urkundenform auf Pergament mit angehängtem Kapselsiegel. Dieselbe ist sowohl von dem Direktor, als von zwei anderen Mitgliedern des Gerichts zu vollziehen.

Die Gerichte haben zu den Certifikaten zum Theil gedruckte, nur der Ausfüllung bedürfende Formulare zu verwenden. Die Beschaffenheit und Einrichtung eines solchen Formulars ist aus der Anlage F. ersichtlich. Dasselbe giebt auf der Vorderseite in der Mitte des gerichtlichen Zeugnisses den Inhalt des Schiffsregisters in sieben Kolonnen wieder, welche genau den sieben ersten Kolonnen des Schiffsregisters entsprechend sind. Wenn nach der Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister das Certifikat ertheilt wird, so können die achte und neunte Kolonne des Registers noch keine Eintragung enthalten, wohl aber ist es möglich, daß in der zehnten Kolonne bereits ein Verpfändungsvermerk eingetragen ist. In einem solchen Falle ist der Verpfändungsvermerk nach Anleitung des §. 18 auf der Rückseite des Certifikats in die zehnte Kolonne aufzunehmen.

F.

---

*) Es ist von Wichtigkeit, daß über die Bedeutung des Art. 59 des Einführungsgesetzes keine Zweifel bestehen. Nach dem Eingang des Artikels sollen die §§. 1, 2 und 3 desselben an Stelle der §§ 302 bis 307 und 313 Th. I. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts treten. Eine Vergleichung der letzteren Vorschriften mit den ersteren läßt erkennen, von welcher geringen Tragweite die eingetretene Aenderung ist. Dieselbe beschränkt sich im Wesentlichen darauf, daß die Verpfändung statt der bisherigen Registrirung auf den Schiffsurkunden in das nach Art. 432 des Handelsgesetzbuchs einem Jeden zur Einsicht geöffnete Schiffsregister eingetragen wird. Nach den Motiven ist es bedenklich befunden, noch weiter zu gehen und die landrechtlichen Grundsätze über die Verpfändung von Grundstücken mittelst Eintragung in das Hypothekenbuch ohne Weiteres auf die Verpfändung von Schiffen und Schiffsparten zu übertragen, wodurch das Schiffsregister zu einem Hypothekenbuch für die Schiffe erhoben und mit einem überwiegend privatrechtlichen Karakter versehen sein würde. Keineswegs dürfen also die §§. 1—3 Art. 59 des Einführungsgesetzes in einem anderen Sinne verstanden werden, als daß sie nur die Stelle der §§. 302—307 und 313 Th. I. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts einnehmen und keine andere Bedeutung haben, als diejenige, welche aus ihrer dortigen Einreihung nach dem System des Gesetzbuchs und dem Zusammenhang sich ergiebt, was namentlich von Wichtigkeit wird, wenn es sich um eine Löschung handelt (vergl. §. 2 Abs. 3 Art. 59 des Einführungsgesetzes). Sodann ist zu beachten, daß nach §. 2. a. a. O. durch die Eintragung in das Schiffsregister die Verpfändung selbst vollzogen wird. Die Vorschrift entspricht dem §. 305 Th. I. Tit. 20 des Allgem. Landrechts: „Durch die Uebergabe dieser beglaubten Abschrift wird die Verpfändung selbst vollzogen", und ergiebt, daß die am Schlusse des §. 1 vorgeschriebene Notirung der Eintragung auf der Verpfändungsurkunde und dem Certifikat des Pfandbestellers nicht als eine wesentliche Bedingung zum Erwerbe des Pfandrechts erscheint; es findet dies seine Erklärung in der gesetzlichen Publizität des Schiffsregisters.

Nach dem Obigen und im Hinblick auf den Hauptzweck des Schiffsregisters wird im Falle der Nationalisirung des Schiffs das Gericht vor der Eintragung desselben in das Schiffsregister von Amtswegen auch nicht zu prüfen haben, ob Pfandrechte auf dem Schiffe ruhen.

Digitized by Google

Wird ein neues Certifikat verlangt, nachdem in die achte oder neunte Kolonne des Registers bereits Veränderungen eingetragen sind, so müssen diese nicht allein in die achte oder neunte Kolonne des Certifikats aufgenommen und die Vermerke nach Anleitung des §. 18 beglaubigt werden, sondern es ist zugleich auf der ersten Seite des Registers in der entsprechenden Kolonne, auf deren Inhalt die Veränderungen sich beziehen, durch einen kurzen Vermerk auf die betreffenden, aus der Rückseite des Registers ersichtlichen Eintragungen zu verweisen, z. B. wenn bereits eine Eigenthumsveränderung eingetragen ist, durch den Vermerk in der sechsten Kolonne:

»Vergleiche die auf der Rückseite in der achten Kolonne unter Nr. . . am . . . . . eingetragene Veränderung.«

Damit die Benutzung des Formulars um so wenigere Schwierigkeiten veranlasse, ist bei der Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister, insbesondere bei der Ausfüllung der dritten und vierten Kolonne der Inhalt des Formulars zur Richtschnur zu nehmen.

§. 18.

Ist nach der Ertheilung des Certifikats eine Eintragung in die achte, neunte oder zehnte Kolonne des Registers erfolgt, so ist dieselbe auf der Rückseite des Certifikats in die entsprechende Kolonne wortgetreu aufzunehmen, und dieser Vermerk durch Beifügung des Namens, sowie des Siegels und der Unterschrift des Direktors zu beglaubigen.

Die Eintragung von Veränderungen, für welche die achte und neunte Kolonne des Registers bestimmt sind, kann auf den Antrag des Rheders auch in der Art erfolgen, daß das Folium, auf welches das Schiff bisher eingetragen war, geschlossen, und das letztere auf ein anderes Folium unter einer neuen Nummer nur nach Maaßgabe der Thatsachen und Verhältnisse eingetragen wird, welche zur Zeit der Anlegung des neuen Foliums bestehen. In einem solchen Falle ist auf dem früheren Folium in der ersten Kolonne des Registers die Schließung des Foliums und die Nummer zu bemerken, unter welcher das Schiff von neuem eingetragen ist (z. B. »Das Folium ist geschlossen und das Schiff unter Nr. . . . des Registers von neuem eingetragen«), wogegen auf dem neuen Folium in der fünften Kolonne zu erwähnen ist, daß und unter welcher Nummer das Schiff früher eingetragen war, sowie, wenn eine Namensveränderung stattgefunden hat, welchen Namen das Schiff früher geführt hat. In der siebenten Kolonne ist sowohl die Zeit der früheren Eintragung, als die der neuen Eintragung anzugeben (z. B. zusätzlich: »Neu auf dieses Folium übertragen zufolge Verfügung vom . . . am . . . «).

Wird ein neues Folium angelegt, so kann das früher ertheilte Certifikat nicht berichtigt, sondern es muß über die anderweite Eintragung ein neues Certifikat ertheilt werden.

§. 19.

Wenn bei der Veränderung des Heimathshafens das Schiffsregister für den neuen Heimathshafen von einem anderen Gericht geführt wird, so hat das Gericht, in dessen Schiffsregister das Schiff eingetragen ist, das betreffende Folium nach Anleitung des §. 18 zu schließen, dem anderen Gericht, zu dessen Bezirk der neue Heimathshafen gehört, eine beglaubigte Abschrift jenes Foliums nebst den auf die Registrirung des Schiffs sich beziehenden Akten mitzutheilen, das andere Gericht das Schiff in sein Schiffsregister nur nach Maaßgabe der zu dieser Zeit bestehenden Thatsachen und Verhältnisse einzutragen, und dem Rheder ein neues Certifikat zu ertheilen. Bei der neuen Eintragung ist in der fünften Kolonne des Registers zu erwähnen, daß und unter welcher Nummer das Schiff in das Register des ersteren Gerichts früher eingetragen war, sowie wenn eine Namensveränderung stattgefunden hat, welchen Namen das Schiff früher geführt hat.

§. 20.

Die bei Ertheilung eines neuen Certifikats oder im Falle der Löschung des Schiffs zurückzuliefernden Certifikate sind zu kassiren und zu den Akten zu nehmen.

§. 21.

Nach den in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen ist, soweit in den nachfolgenden Paragraphen nicht ein Anderes bestimmt wird, auch bei der im Artikel 71 des Einführungsgesetzes vorgeschrie-

Digitized by Google

denen Eintragung derjenigen Schiffe zu verfahren, welche bei Eintritt der Geltung des Handelsgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zur Führung der Preußischen Flagge berechtigt und mit den nach den bisherigen Vorschriften zur Ausübung dieses Rechts erforderlichen Papieren versehen sind.

§. 22.

Zu der Eintragung eines Schiffs, welches zu den im §. 21 bezeichneten gehört, ist die Vorlegung des Beilbriefs erforderlich. Die Eintragung geschieht auf Grundlage des Beilbriefs. Kann derselbe wegen glaubhaft bescheinigten Verlustes nicht vorgelegt werden, so ist sein Inhalt aus den bisherigen Beilbriefsakten festzustellen.

§. 23.

Die nach den §§. 6 ff. in das Schiffsregister einzutragenden Thatsachen bedürfen, soweit sie durch den Beilbrief beurkundet sind, oder aus den Beilbriefsakten sich zur Genüge ergeben, keines weiteren Nachweises.

§. 24.

Sind nach der Ertheilung des Beilbriefs Veränderungen eingetreten, welche, wenn sie nach der Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister eingetreten wären, in die achte und neunte Kolonne des Registers gehören würden, so ist gleichwohl die Eintragung des Schiffs nur nach Maaßgabe der zur Zeit derselben bestehenden Thatsachen und Verhältnisse zu bewirken, jedoch, wenn eine Namensveränderung stattgefunden hat, unter Erwähnung des früheren Namens in der fünften Kolonne und unbeschadet des Rechts des Rhebers, die früheren Eigenthumsverhältnisse in dieselbe Kolonne aufnehmen zu lassen (§. 11).

§. 25.

In der siebenten Kolonne ist nicht allein die Zeit der Eintragung anzugeben, sondern auch zu vermerken, daß und zu welcher Zeit der Beilbrief ertheilt, und daß nach Einführung des Schiffsregisters das Schiff auf Grundlage des Beilbriefs in das Schiffsregister eingetragen sei. Der Eintragungsvermerk in der siebenten Kolonne wird also dahin zu lauten haben: »Das Schiff, für welches am ..... der Beilbrief ertheilt worden, ist nach der Einführung des Schiffsregisters auf Grundlage des früher ertheilten Beilbriefs zufolge Verfügung vom ..... am ..... in das Schiffsregister eingetragen.«

§. 26.

Verpfändungen, welche auf dem Beilbrief registrirt und noch nicht gelöscht sind, werden in die zehnte Kolonne des Registers von Amtswegen eingetragen.

§. 27.

Nach der Eintragung ist der Beilbrief zu kassiren und dem Rheder das Register-Certifikat zu ertheilen.

§. 28.

Die bisherigen Beilbriefsakten sind mit den nach §. 4 anzulegenden Akten zu verbinden.

§. 29.

Diejenigen Gerichte, welche Beilbriefe ertheilt haben, zur Führung des Schiffsregisters aber nicht befugt sind, haben ihre Beilbriefsakten an die Gerichte abzugeben, denen die Führung des Schiffsregisters über die von dem Rheder der betreffenden Schiffe zu Heimathshäfen zu wählenden Häfen obliegt. Dasselbe gilt, wenn den Rhedern einen Heimathshafen wählt, für den ein anderes Gericht, als dasjenige, welches den Beilbrief ertheilt hat, das Register zu führen hat.

Digitized by Google

Dritter Theil.

Die Beeidigung der Handelsmäkler und die Beglaubigung und Aufbewahrung der Tagebücher derselben.

§. 1.

Jeder Handelsmäkler hat nach seiner Anstellung und vor Antritt seines Amts einen Eid dahin zu leisten:

»daß er, nachdem er zum (Waaren-, Wechsel-, Schiffs-) Mäkler für die Stadt (den Bezirk) N. N. bestellt worden, die in dieser Eigenschaft ihm obliegenden Pflichten getreu erfüllen wolle — «(Art. 66 des Handelsgesetzbuchs).

Es ist also in der Eidesformel des Orts oder des Bezirks, für welchen der Mäkler angestellt ist, und der besonderen Arten von Mäklergeschäften, worauf die Anstellung etwa beschränkt ist (Art. 68 a. a. O.) zu erwähnen*).

§. 2.

Der Eid wird bis zur Errichtung und Organisation von Handelsgerichten in allen Landestheilen der Monarchie bei dem Stadt- oder Kreisgericht, in dessen Bezirk der Handelsmäkler angestellt ist, oder wenn er im Bezirk einer ständigen Gerichts-Deputation angestellt ist, bei dieser von einem dazu bestellten Richter abgenommen. Im Gebiet des Rheinischen Rechts wird die Beeidigung bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk der Mäkler angestellt ist, in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch den Präsidenten desselben bewirkt (Art. 9 §. 4 und Art. 73 des Einführungsgesetzes).

§. 3.

Die Beeidigung findet nur auf Ersuchen der Regierung statt, welche die Ernennung des Mäklers bestätigt oder denselben angestellt hat (Art. 9 §. 1 des Einführungsgesetzes).

Von der geschehenen Beeidigung ist die Regierung in Kenntniß zu setzen.

§. 4.

Der nochmaligen Beeidigung der nach den bisherigen Vorschriften angestellten und beeidigten Handels-Mäkler bedarf es nicht**).

---

*) Für die Eidesformel kann nur der Art. 66 des Handelsgesetzbuchs maaßgebend sein; die auf diesen Gegenstand sich beziehenden früheren Vorschriften sind als aufgehoben anzusehen (vergl. Art. 60 Ziffer 2 a. a. O.).

**) Die Fassung des zweiten Absatzes des Art. 66 des Handelsgesetzbuchs läßt erkennen, daß er auf die bereits im Amte stehende = beeidigten Mäkler sich nicht bezieht.

Digitized by Google

§. 5.

Der Präsident oder Vorsitzende des Gerichts, bei welchem nach §. 2 der Mäkler beeidigt wird, hat das Tagebuch desselben nach Maaßgabe des Art. 71 des Handelsgesetzbuchs zu beglaubigen (Art. 9 §. 4 des Einführungsgesetzes).

Auch die Tagebücher der bereits angestellten Mäkler sind dieser Beglaubigung unterworfen und gleich nach Eintritt der Gesetzeskraft des Handelsgesetzbuchs zur Bewirkung derselben den Gerichtsvorständen vorzulegen.

§. 6.

Das Tagebuch eines verstorbenen oder aus dem Amte ausgeschiedenen Handelsmäklers ist von demselben Gericht in Verwahrung zu nehmen, welchem nach §. 2 die Beeidigung obliegt (Art. 75 des Handelsgesetzbuchs und Art. 9 §. 4. des Einführungsgesetzes). Bei der Aufbewahrung ist in gleicher Art zu verfahren, wie bei der Aufbewahrung der Amtspapiere eines verstorbenen oder ausgeschiedenen Notars (vergl. §. 73 des Gesetzes über die Aufnahme der Notariatsinstrumente vom 11. Juli 1845, Ges.-Samml. S. 487). Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln werden die Tagebücher im Sekretariat des Handelsgerichts aufbewahrt.

Digitized by Google

Anlage A.

Firmenregister.

1. Laufende №	2. Bezeichnung des Firma-Inhabers.	3. Ort der Niederlassung.	4. Bezeichnung der Firma.	5. Zeit der Eintragung.	6. Bemerkungen.
1.	Kaufmann Johann Christian Müller zu Stettin.	Stettin.	J. C. Müller.	eingetragen zufolge Verfügung vom 1. Juni 1862 am 2. Juni 1862 (Akten über das Firmenregister Bd. I. S. 20). N. N. Sekretair.	Die Firma ist in „J. C. Müller I." verändert, vergl. Nr. 20 des Firmenregisters; eingetragen zufolge Verfügung vom 30. Oktober 1862 am selbigen Tage (Akten über das Firmenregister Bd. I. S. 60). N. N. Sekretair.
2.	Kaufmann Friedrich Klotz zu Stettin.	Stettin.	F. Klotz.	eingetragen zufolge Verfügung vom 3. Dezember 1862 am 4. Dezember 1862 (vergl. Akten über das Firmenregister Bd. I. S. 90). N. N. Sekretair.	Die Firma ist erloschen; eingetragen zufolge Verfügung vom 1. März 1863 am 2. März 1863 (Akten über das Firmenregister Bd. II. S. 3). N. N. Sekretair.
3.	Kaufmann Isidor Meyer zu Stettin.	Stettin.	Meyer III.	eingetragen zufolge Verfügung vom 8. Dezember 1862 am 8. Dezember 1862 (Akten über das Firmenregister Bd. I. S. 100). N. N. Sekretair.	Die Firma ist durch Erbgang auf den Kaufmann Anton Bolte zu Stettin übergegangen; vergl. Nr. 31 des Firmenregisters; eingetragen zufolge Verfügung vom 1. Juni 1863 am 2. Juni 1863 (Akten über das Firmenregister Bd. II. S. 35). N. N. Sekretair.
4.	Kaufmann Herrmann Franke zu Stettin.	Stettin.	H. Franke.	eingetragen zufolge Verfügung vom 1. Juni 1862 am 2. Juni 1862 (Akten über das Firmenregister Bd. I. S. 25). N. N. Sekretair.	Der Kaufmann Georg Danz zu Stettin ist in das Handelsgeschäft des Kaufmanns Herrmann Franke als Handelsgesellschafter eingetreten und die nunmehr unter der Firma H. Franke bestehende Handelsgesellschaft unter Nr. 45 des Gesellschaftsregisters eingetragen; eingetragen zufolge Verfügung vom 1. Juli 1864 am 1. Juli 1864 (vergl. Bd. III. S. 6 des Firmenregisters). N. N. Sekretair.
20. (früher Nr. 1.)	Kaufmann Johann Christian Müller zu Stettin.	Stettin.	J. C. Müller I.	eingetragen zufolge Verfügung vom 30. Oktober 1862 am selbigen Tage (Akten über das Firmenregister Bd. I. S. 60). N. N. Sekretair.	
31. (früher Nr. 3.)	Anton Bolte zu Stettin.	Stettin.	Meyer III.	eingetragen zufolge Verfügung vom 1. Juni 1863 am 2. Juni 1863 (Akten über das Firmenregister Bd. II. S. 35). N. N. Sekretair.	
32.	Kaufmann Theodor Herbst zu Stettin.	Stettin und eine Zweigniederlassung in Bredow.	T. Herbst.	eingetragen zufolge Verfügung vom 1. Oktober 1864 am selbigen Tage (Akten über das Firmenregister Bd. III. S. 40). N. N. Sekretair.	Die Zweigniederlassung in Bredow ist aufgehoben und eine solche in Frauendorf errichtet; eingetragen zufolge Verfügung vom 1. Dezember 1864 am 2. desselben Monats (Akten über das Firmenregister Bd. III. S. 70). N. N. Sekretair.

Digitized by Google

Anlage B.

Prokurenregiſter.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Laufende №	Bezeichnung des Prinzipals.	Bezeichnung der Firma, welche der Prokuriſt zu zeichnen beſtellt iſt.	Orte der Niederlaſſungen.	Verweiſung auf das Firmen- oder Geſellſchafts-Regiſter.	Bezeichnung des Prokuriſten.	Zeit der Eintragung.	Bemerkungen.
1.	Kaufmann Johann Albert Schmidt zu Danzig.	Schmidt u. Söhne.	Danzig.	Die Firma Schmidt u. Söhne iſt eingetragen unter Nr. 28 des Firmen-Regiſters.	Ferdinand Lex zu Danzig.	Eingetragen zufolge Verfügung vom 20. April 1863 am 21. April 1863 (Akten über das Prokuren-Regiſter Bd. I. S. 168). N.N. Sekretair.	
2.	Die Handelsgeſellſchaft O. Beyer u. Comp. zu Danzig.	O. Beyer u. Comp.	Danzig.	Die Handelsgeſellſchaft O. Beyer u. Comp. iſt unter Nr. 13 des Geſellſchaftsregiſters eingetragen.	1) Engelbert Kleine, 2) Ferdinand Lampe, beide zu Danzig, welchen Kollektivprokura ertheilt iſt.	eingetragen zufolge Verfügung vom 1. Auguſt 1863 am 2. Auguſt 1863 (Akten über das Prokuren-Regiſter Bd. I. S. 200). N.N. Sekretair.	Die Prokura beider Prokuriſten iſt erloſchen; eingetragen zufolge Verfügung vom 1. Dezember 1863 am 1. Dezember 1863 (Akten über das Prokuren-Regiſter Bd. I. S. 200). N.N. Sekretair.

Digitized by Google

Anlage C.

Gesellschaftsregister.

1.	2.	3.	4.
Laufende №	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
1.	Gabriel u. Comp.	Berlin.	Die Gesellschafter sind: 1) der Kaufmann Anton Gabriel zu Berlin, 2) der Kaufmann Julius Gabriel daselbst, 3) der Kaufmann Adolph Otto daselbst. Die Gesellschaft hat am 1. Oktober 1863 begonnen. Die Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, steht nur dem Kaufmann Anton Gabriel und dem Kaufmann Julius Gabriel und zwar in der Art zu, daß dieselbe nur in Gemeinschaft ausgeübt werden soll; der Kaufmann Adolph Otto ist von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, ausgeschlossen. Eingetragen zufolge Verfügung vom 2. Oktober 1863 (Akten über das Gesellschaftsregister Bd. II. S. 40). N. N. Sekretair.
	Die Firma der Gesellschaft ist in Gabriel, Otto u. Comp. geändert; eingetragen zufolge Verfügung vom 3. Januar 1864 am 4. Januar 1864 (Akten über das Gesellschaftsregister Bd. II. S. 101). N. N. Sekretair.		Der Kaufmann Ferdinand Rampe ist als Gesellschafter in die Gesellschaft eingetreten; eingetragen am 1. Oktober 1864 zufolge Verfügung vom 1. Oktober 1864.
2.	Randow u. Söhne.	Magdeburg, mit einer Zweigniederlassung in Berlin.	Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft. Die Gesellschafter sind: 1) der Kaufmann Ludwig Randow zu Magdeburg, 2) der Kaufmann Christian Lenz zu Berlin, 3) der Färbermeister Georg Randow zu Magdeburg, 4) der Gastwirth Anton Lenz zu Berlin. Der Kaufmann Ludwig Randow und der Kaufmann Christian Lenz sind persönlich haftende Gesellschafter, der Färbermeister Georg Randow und der Gastwirth Anton Lenz Kommanditisten; die Vermögenseinlage eines jeden der beiden Kommanditisten beträgt 4000 Thaler; eingetragen zufolge Verfügung vom 3. Oktober 1864 am 4. Oktober 1864 (Akten über das Gesellschaftsregister Bd. II. S. 290). N. N. Sekretair.

Digitized by Google

Anlage D.

Register zur Eintragung der Ausschließung oder Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft.

1.	2.	3.	4.
Laufende №	Bezeichnung des Ehemannes.	Bezeichnung des Rechtsverhältnisses.	Bemerkungen.
1.	Kaufmann Franz Rolle zu Königsberg.	hat für seine Ehe mit Amalie geborenen Wittel durch Vertrag vom 3. Februar 1863 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen; eingetragen zufolge Verfügung vom 25. Februar 1863 am 26. Februar 1863 (Akten über das Register zur Eintragung der Ausschließung der Gütergemeinschaft Bd. II. S. 9). N. N. Sekretair.	Der Kaufmann Franz Rolle ist gestorben; eingetragen zufolge Verfügung vom 1. Juli 1864 am 1. September 1864 (Akten über das Register zur Eintragung der Ausschließung der Gütergemeinschaft Bd. II. S. 123). N. N. Sekretair.

Digitized by Google

Anlage E.

Schiffsregister.

№ 23.

Kol. 1.	Kol. 2.	Kol. 3.	Kol. 4.	Kol. 5.	Kol. 6.					Kol. 7.
Namen des Schiffs.	Namen des Heimaths-Hafens.	Gattung und Bauart des Schiffs.	Größe und Tragfähigkeit.	Zeit und Ort der Erbauung.	Eigenthumsverhältnisse.					Zeit der Eintragung in das Schiffs-Register.
					a. Laufende Nr.	b. Namen der Eigenthümer.	c. Wohnort der Eigenthümer.	d. Antheile.	e. Erwerbs-Grund.	
Hermes.	Stettin.	Das Schiff ist von Eichenholz mit buchenem Kiel, in Klinkerart mit rundem Gatt gebaut, hat ein Deck, zwei Masten, ist als Brigg getakelt, führt keine Dampfmaschine, hat ein glattes Deck, und ist mit einer Kupferhaut versehen.	Das Schiff ist lang: 114 Fuß zwischen den Steven von Außenkante zu Außenkante der Sponung; tief: 14 Fuß (durchschnittlich) vom Verdeck bis zur unteren Kante des Kiels; breit: 20 Fuß in der äußeren Breite in der Höhe der Barkhölzer; 18 Fuß in der Höhe der Barkhölzer, auf $\frac{1}{12}$ der Länge von deren hinterem Endpunkte; 17 Fuß in der Höhe der Barkhölzer, auf $\frac{1}{12}$ der Länge von deren vorderem Endpunkte; und vermessen zu 163 Normallasten Tragfähigkeit, laut Meßbriefs des Königlichen Haupt-Steueramts zu Stettin vom 5. November 1860.	Das Schiff ist im Jahre 1859 in Stettin unter Leitung des Schiffsbaumeisters W. Nüske erbaut.	1.	Der Kaufmann Friedrich Scholz, Preußischer Unterthan.	Stettin.	$\frac{3}{4}$	hat das Schiff für seine Rechnung erbauen lassen.	Das Schiff ist in das Schiffsregister eingetragen zufolge Verfügung vom 4. November 1862 am 5. November 1862.
					2.	Der Schiffskapitain Wilhelm Müller, Preußischer Unterthan.	Jasenitz.	$\frac{1}{8}$	hat die Part von dem Kaufmann Friedrich Scholz zu Stettin laut notarieller Urkunde vom 1. Oktober 1862 gekauft.	
					3.	Die im Jahre 1856 in Stettin errichtete und landesherrlich bestätigte Aktiengesellschaft Germania.	Sitz der Gesellschaft: Stettin.	$\frac{1}{8}$	hat die Part von dem Kaufmann Friedrich Scholz zu Stettin laut notarieller Urkunde vom 2. Oktober 1862 gekauft.	

Anmerkung zum Formular.

Die Festpunkte der Messungen sind vorstehend nach der gegenwärtig in Kraft stehenden Preußischen Vermessungs-Instruktion gewählt. Es versteht sich von selbst, daß sie bei abweichenden Meßmethoden anderweit zu bestimmen sind.

Digitized by Google

№ 23. (Fortsetzung.)

Kol. 8.					Kol. 9.	Kol. 10.			Kol. 11.
Eigenthumsveränderungen.					Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen, mit Ausschluß der Eigenthumsveränderungen.	Verpfändungen.			Löschungen.
a. Fortlaufende Nr.	b. Namen des Eigenthümers.	c. Wohnort	d. Antheile.	e. Erwerbs-Grund.			Cessionen und andere Veränderungen.	Löschungen.	
1.	Der Kaufmann Georg Scholz, Preußischer Unterthan.	Stettin.	¼	hat die ¼ Part des in Kol. 6 Nr. 1 eingetragenen Friedrich Scholz, dessen Erbe er laut Erblegitimations-Attestes v. 10. November 1863 geworden ist, ererbt. Eingetragen zufolge Verfügung vom 1. Dez. 1863 am 2. Dez. 1863.	1) Dem Schiff ist der Name »Hoffnung« beigelegt. Eingetragen zufolge Verfügung vom 3. Januar 1864 am 4. Januar 1864.	1) Der Schiffskapitain Wilhelm Müller hat die in Kol. 6 Nr. 2 eingetragene ¼ Part des Schiffs dem Kaufmann Friedrich Scholz in Stettin für ein Darlehn von 300 Thalern nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 1. Oktober 1862 und Kosten laut notarieller Urkunde vom 2. Oktober 1862 verpfändet, und ist diese Verpfändung eingetragen zufolge Verfügung vom 4. November 1862 am 5. November 1862.		1) Die unter Nr. 1 eingetragene Post von 300 Thalern nebst Zinsen und Kosten ist gelöscht zufolge Verfügung vom 15. April 1863 am 16. April 1863.	Das Schiff ist abgewrackt und demzufolge im Schiffsregister gelöscht zufolge Verfügung vom 4. August 1864 am 5. August 1864.
2.	Der Kaufmann Ernst Becker, Preußischer Unterthan.	Stettin.	1/16	hat die Part von dem in Kol. 8 Nr. 1 eingetragenen Georg Scholz laut gerichtlicher Urkunde v. 2. April 1864 gekauft. Eingetragen zufolge Verfügung vom 4. Juni 1864 am 5. Juni 1864.					

Digitized by Google

Anlage F.

Register-Certifikat.

Königreich Preussen.

Preussisches Wappen.

Schiffs- Certifikat.

Wir ..... bezeugen hierdurch, dass in das Schiffsregister, welches von uns über diejenigen, zur Führung der Preussischen Flagge befugten Schiffe, deren Heimathshäfen in unserem Sprengel belegen sind, kraft gesetzlicher Anordnung geführt wird, unter:

№ ..... das Schiff .....

auf Grund glaubhafter Nachweisungen eingetragen ist, wie folgt:

Col. 1. Namen des Schiffs.	Col. 3. Gattung und Bauart des Schiffs.	Col. 4. Grösse und Tragfähigkeit.	Col. 5. Zeit und Ort der Erbauung.	Col. 6. Eigenthumsverhältnisse.				
				a. Fortlaufende №	b. Namen der Eigenthümer.	c. Wohnort	d. Antheile.	e. Erwerbsgrund.
Col. 2. Namen des Heimathshafens.	Das Schiff ist von ..... in ..... Art, mit ..... Gatt gebaut, hat ..... Deck, und ..... Masten, ist als ..... getakelt, führt ..... Dampfmaschine ..... hat	Das Schiff ist; ..... und vermessen zu ..... Tragfähigkeit laut	Das Schiff ist erbaut im Jahre ..... in					

Fortsetzung von Colonne 6. Eigenthumsverhältnisse.					Fortsetzung von Colonne 6. Eigenthumsverhältnisse.					Col. 7.
a. Fortlaufende №	b. Namen der Eigenthümer.	c. Wohnort	d. Antheile.	e. Erwerbsgrund.	a. Fortlaufende №	b. Namen der Eigenthümer.	c. Wohnort	d. Antheile.	e. Erwerbsgrund.	Zeit der Eintragung des Schiffs in das Schiffs-Register.
										Das Schiff ist in das Schiffsregister eingetragen zufolge Verfügung vom ..... am .....

Indem wir über die Eintragung des Schiffs in das von uns geführte Schiffsregister dieses Certifikat ertheilen, bezeugen wir zugleich, dass dem Schiffe ..... das Recht, die Preussische Flagge zu führen, und alle Eigenschaften, Rechte und Privilegien eines Preussischen Schiffs zustehen.

..... den .. ten ..... 18 ..

Königlich Preussisches .....

Digitized by Google

Col. 8.					Col. 9.	Col. 10.		
Eigenthumsveränderungen.					Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen, mit Ausschluss der Eigenthumsveränderungen.	Verpfändungen.		
a. Fortlaufende №	b. Namen der Eigenthümer.	c. Wohnort	d. Antheile.	e. Erwerbsgrund.			Cessionen und andere Veränderungen.	Löschungen.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google
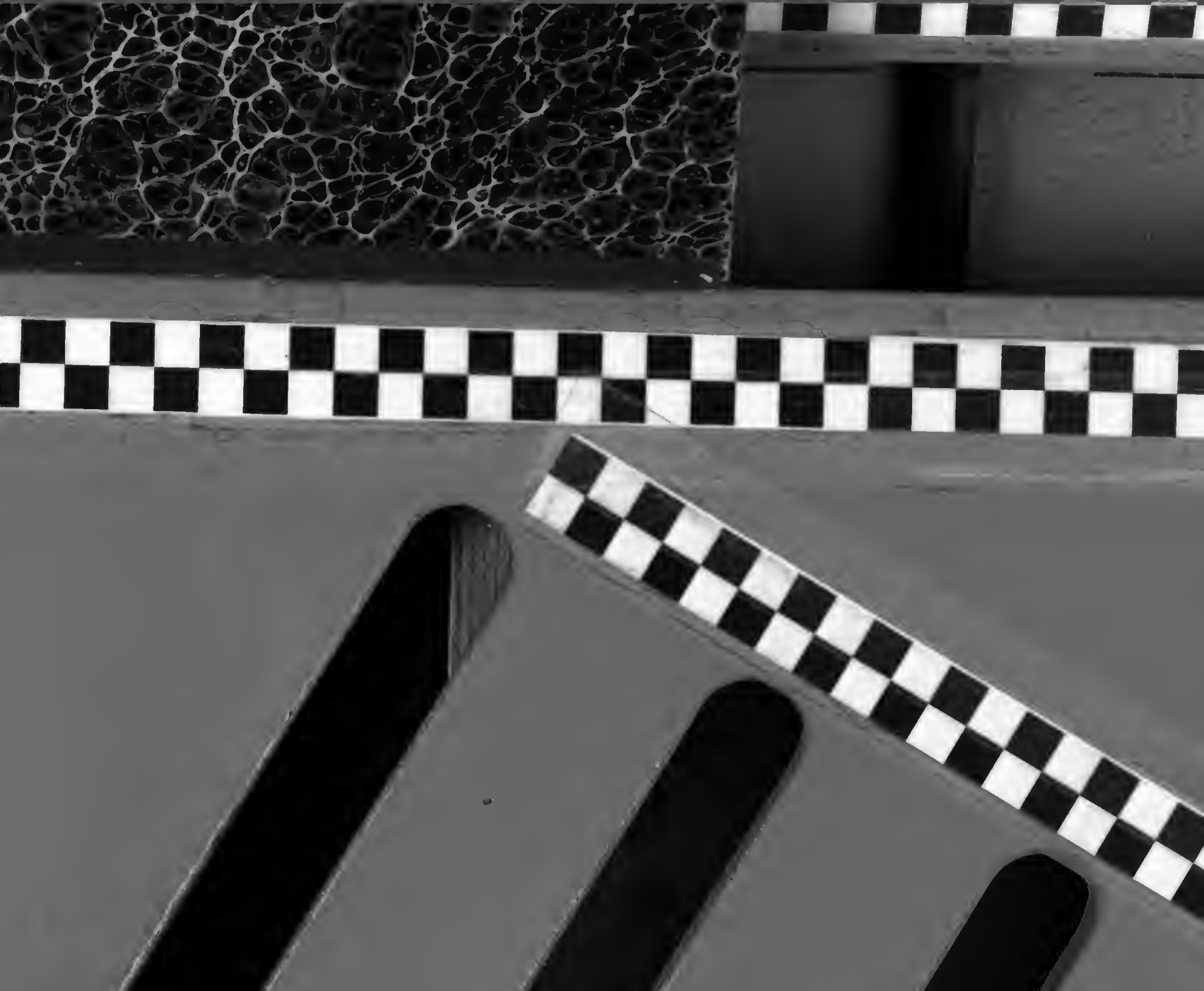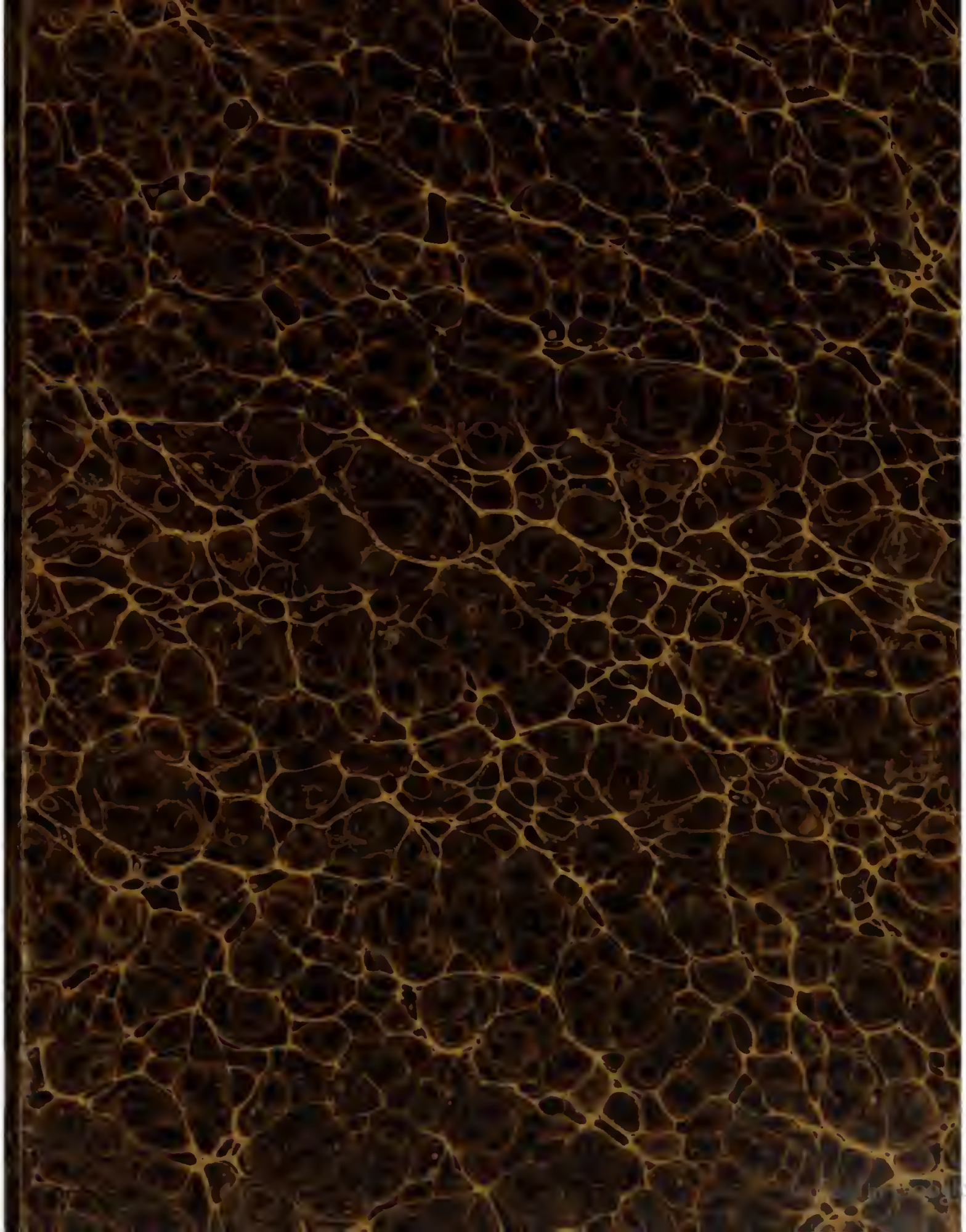
Digitized by Google